Digitized by Google

4° Bav.
103 k (1862
Amtsblatt

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1862.

Dreiundfünfzigster Band.

Breslau, 1862.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich.)

Digitized by Google

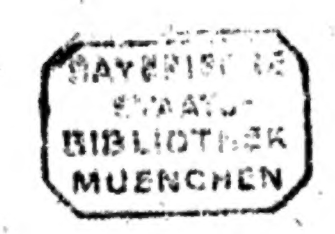

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 3. Januar 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 41 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5467. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Anwendung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peene-Strom dem Usedom-Wolliner Kreise bewilligten Rechte auf die im Anschluß an diese Straße ausgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swineufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge.

Nr. 5468. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Ermäßigung der Hafenabgaben von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden Schiffen.

Nr. 5469. Die Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Priegnitz. Vom 4. Dezember 1861.

Nr. 5470. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen wegen Verhütung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden. Vom 7. Dezember 1861.

Nr. 5471. Die Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen des unter dem 8. April 1846 bestätigten Statuts der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft. Vom 11. Dezember 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 19. Juni v. J. hat der Besitzer der Freigärtnerstelle Nr. 1 zu Ocklitz, Neumarkter Kreises, ein zu dieser Stelle gehöriges Wiesengrundstück an der sogenannten Corregarde, im Flächeninhalte von 2 Morgen 166 Quadratruthen, an den Besitzer des Dominii Ocklitz, gegen ein gleich großes, zu dem gedachten Dominio gehöriges, an den Dorfgärten bei der sogenannten Schäferwiese belegenes Stück Ackerland abgetreten.

Auf Antrag der genannten Interessenten und mit der auf Grund des § 1, alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist die von der Freigärtnerstelle Nr. 1 abgezweigte Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande Ocklitz ausgeschieden und dem Gutsbezirke Ocklitz einverleibt, und die vom Dominium abgetrennte Parzelle aus dem Gutsbezirke Ocklitz ausgeschieden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande inkommunalisirt worden.

Gemäß der Bestimmung in alinea 7, § 1 a. a. O. wird diese Guts- und resp. Gemeindebezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. Dezember 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Nach § 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832 in Verbindung mit § 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magisträten summarisch nachweisen, wieviel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat.

Digitized by Google

Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauch den Landes-Justiz-Kollegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres den Magisträten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Breslau, den 24. Dezember 1861. Königl. Appellationsgericht.

Berichtigung.

In der im 43sten Stücke des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes veröffentlichten Ministerial-Instruktion vom 30. September d. J., betreffend das Verfahren bei Annahme von Muthungen und Ertheilung von Bergwerks-Verleihungen, sind im letzten Satze des § 12 hinter dem Worte: „Bergwerks-Eigenthümer" die Worte: „und die Eigenthümer" zuzusetzen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 14. Dezember 1861. Königliches Ober-Bergamt.

In Gemäßheit der Vorschriften des § 126 u. f. der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen zu werden wünschen, ihre Anträge auf Ertheilung des dazu erforderlichen Berechtigungsscheines unter Angabe ihrer Wohnung und des Standes an die unterzeichnete Departements-Prüfungs-Kommission zu richten und die diesfälligen Vorstellungen in der Botenmeisterei der hiesigen Königlichen Regierung abzugeben haben.

Diesen Gesuchen sind nachstehende Atteste entweder im Original, oder, da selbige bei unseren Akten verbleiben, in gehörig beglaubigter Abschrift beizufügen:

1) ein Tauf- oder Geburtsattest,
2) ein polizeilich beglaubigtes Signalement, in welchem das Domizil des betreffenden Militairpflichtigen genau angegeben sein muß,
3) ein obrigkeitliches Attest über die moralische Qualifikation,
4) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst,
5) ein ärztliches Attest über die Brauchbarkeit zum Militairdienst, und endlich
6) Behufs der wissenschaftlichen Qualifikation entweder
   a. das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität; oder
   b. das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen oder nicht. — Bei Sekundanern ist jedoch der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nur dann als geführt zu erachten, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben; oder
   c. das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima; oder
   d. das Zeugniß eines Progymnasiums über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, wenn diese der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht; oder
   e. von den aus dem Kadettenhause zu Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben; oder
   f. von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamt; oder
   g. von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind; oder
   h. von den Zöglingen der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam ein Zeugniß, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit der diesfälligen Qualifikation versehen sind; oder
   i. eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in das Gewerbe-Institut bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Digitized by Google

Durch diese Atteste kann jedoch die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung nur von denjenigen jungen Leuten geführt werden, welche nach dem 1. Mai 1859 noch die Schule besucht haben. Wer dagegen nachweislich vor dem 1. Mai 1859 die Schule verlassen hat, muß seine wissenschaftliche Qualifikation nach den bis dahin bestandenen Vorschriften darthun.

Diejenigen sich meldenden Exspektanten, welche ihrem Antrage das vorstehend unter Nr. 5 gedachte ärztliche Attest, oder eins von den unter Nr. 6 sub a. bis i. namhaft gemachten Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht beifügen, oder bei denen die eingereichten Atteste Veranlassung zu Zweifeln geben, haben sich einer ärztlichen Untersuchung, beziehungsweise wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Kommission zu unterziehen, zu welchem Zweck für das Jahr 1862 am 18. März und am 16. September und die folgenden Tage hiermit Termine anberaumt werden, zu denen in jedem einzelnen Falle besondere Vorladung erfolgt. Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß von uns nur Gesuche solcher Exspektanten berücksichtigt werden können, welche in einem Orte des Regierungs-Bezirks Breslau nach § 21 der Eingangs erwähnten Ersatz-Instruktion gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten; ferner, daß die Anmeldung zur Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militairdienst frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, spätestens aber bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden muß, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. —

Wer diese Termine versäumt, oder bis zum 1. April des letztgedachten Jahres den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst durch die bestandene Prüfung nicht zu führen vermag, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

Breslau, den 21. Dezember 1861.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

In der, in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) stattgehabten vierzehnten Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. sind folgende 4 Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 60,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 500 Rthlr.

Nr. 1,302 auf Saabor.
= 1,320 = Grzybowitz.
= 1,848 = Mallmitz.
= 1,894 = Koschentin rc.
= 2,141 = Czeppelwitz.
= 2,148 = dito
= 2,717 = Siemianowitz rc.
= 2,765 = dito
= 2,766 = dito
= 43,132 = Ulbersdorf.
= 43,143 = dito
= 43,165 = Ndr.-Schönau.
= 43,431 = Polnisch-Leipe.
= 43,444 = Rogau.
= 43,451 = dito
= 43,528 = Haltauf.

Nr. 43,559 auf Rassadel.
= 43,569 = Nieder-Buchwald rc.
= 43,570 = dito
= 43,669 = Cantersdorf rc.
= 43,693 = Ndr.-Stradam.
= 43,822 = Groß-Stein rc.
= 43,830 = dito
= 43,895 = dito
= 44,061 = Tost rc.
= 44,155 = dito
= 44,182 = dito
= 44,281 = Fürstenstein rc.
= 44,362 = dito
= 44,477 = Klein-Tinz rc.
= 44,870 = Labandt.

Nr. 44,901 auf Labandt.
= 44,902 = dito
= 45,048 = Polnisch-Krawarn rc.
= 45,082 = dito
= 45,106 = dito
= 45,136 = Ratibor.
= 45,163 = dito
= 45,224 = dito
= 45,414 = Mühlrädlitz.
= 45,430 = Krumlinde.
= 45,432 = dito
= 45,455 = Simmelwitz.
= 45,494 = Giesmannsdorf rc.

à 200 Rthlr.

Nr. 3,139 auf Lissa.
= 3,225 = Ratibor.
= 3,234 = dito
= 3,238 = dito
= 3,272 = dito
= 3,285 = dito
= 3,401 = Saabor.

Nr. 3,492 auf Saabor.
= 3,534 = dito
= 3,581 = dito
= 3,583 = dito
= 3,623 = Grzybowitz.
= 3,805 = Carolath.
= 3,811 = dito

Nr. 3,828 auf Carolath.
= 4,012 = Glinitz rc.
= 4,317 = Schlaube.
= 4,520 = Mallmitz.
= 4,541 = dito
= 4,563 = dito
= 4,578 = Gr.-Deutschen.

Digitized by Google

Nr.	4,611	auf	Koschentin ꝛc.
=	4,752	=	Matzdorf.
=	4,778	=	dito
=	4,822	=	Baumgarten.
=	4,833	=	dito
=	4,922	=	Lossen.
=	4,948	=	dito
=	4,960	=	dito
=	4,983	=	dito
=	4,988	=	dito
=	15,022	=	Siemianowitz ꝛc.
=	15,030	=	dito
=	15,094	=	dito
=	15,096	=	dito
=	15,145	=	dito
=	15,168	=	dito
=	15,202	=	dito
=	15,236	=	dito
=	15,312	=	dito
=	15,424	=	dito
=	49,059	=	Bonoschau.
=	49,243	=	Ulbersdorf.
=	49,440	=	Deutsch = Würbitz.
=	49,539	=	Dambrau ꝛc.
=	49,557	=	dito
=	49,574	=	dito
=	49,584	=	dito
=	49,737	=	Polnisch=Leipe.
=	49,743	=	Jakobsdorf.
=	49,855	=	Schützendorf.
=	49,881	=	Kunern.
=	49,883	=	dito
=	49,894	=	Haltauf.

Nr.	49,907	auf	Wieschegrabe.
=	49,911	=	dito
=	49,918	=	Nassadel.
=	49,941	=	dito
=	50,056	=	Cantersdorf ꝛc.
=	50,059	=	dito
=	50,080	=	dito
=	50,105	=	dito
=	50,168	=	Ndr.=Stradam.
=	50,170	=	dito
=	50,203	=	Puschine.
=	50,213	=	dito
=	50,333	=	Groß=Stein ꝛc.
=	50,337	=	dito
=	50,338	=	dito
=	50,339	=	dito
=	50,357	=	dito
=	50,489	=	Rudzienitz.
=	50,493	=	dito
=	50,530	=	Tost ꝛc.
=	50,592	=	dito
=	50,594	=	dito
=	50,595	=	dito
=	50,634	=	dito
=	50,651	=	dito
=	50,664	=	dito
=	50,686	=	dito
=	50,711	=	dito
=	50,722	=	dito
=	50,736	=	Dittersbach.
=	50,761	=	Fürstenstein ꝛc.
=	50,776	=	dito
=	50,888	=	Kl.=Krauschen.
=	50,910	=	Groß=Stein ꝛc.

Nr.	51,087	auf	Klein=Zinz ꝛc.
=	51,110	=	Mtl.=Seichwitz.
=	51,580	=	Miechowitz.
=	51,639	=	dito
=	51,685	=	Buckowine.
=	51,750	=	Labandt.
=	51,761	=	dito
=	51,764	=	dito
=	51,788	=	dito
=	52,058	=	Ratibor.
=	52,071	=	dito
=	52,125	=	dito
=	52,145	=	dito
=	52,160	=	dito
=	52,174	=	dito
=	52,205	=	dito
=	52,209	=	dito
=	52,252	=	dito
=	52,307	=	Dittmannsdorf.
=	52,345	=	Frohnau.
=	52,436	=	Wabnitz.
=	52,487	=	Ober=Sodow.
=	52,508	=	Mühlrädlitz.
=	52,556	=	Simmelwitz.
=	52,636	=	Giesmannsdorf ꝛc.
=	52,647	=	dito
=	52,652	=	dito
=	52,663	=	Wackenau.
=	52,693	=	Ober=Lichtenau.
=	52,782	=	Gabersdorf.
=	52,815	=	Albendorf.
=	52,881	=	Roswadze.

à 100 Rthlr.

Nr.	5,647	auf	Rettkau.
=	5,649	=	dito
=	5,907	=	Ratibor.
=	6,004	=	dito
=	6,005	=	dito
=	6,078	=	dito
=	6,289	=	Saabor.
=	6,309	=	dito
=	6,403	=	dito
=	6,415	=	dito
=	6,431	=	dito
=	6,497	=	Grzybowitz.
=	6,687	=	Gr.=Petrowitz.
=	6,694	=	dito
=	6,977	=	Glinitz ꝛc.
=	7,852	=	Mallmitz.
=	7,907	=	dito
=	7,956	=	dito

Nr.	7,974	auf	Mallmitz.
=	7,988	=	Gr.=Deutschen.
=	8,010	=	dito
=	8,014	=	dito
=	8,021	=	dito
=	8,022	=	dito
=	8,053	=	Koschentin ꝛc.
=	8,062	=	dito
=	8,351	=	Matzdorf.
=	8,385	=	dito
=	8,406	=	dito
=	8,409	=	dito
=	8,415	=	dito
=	8,420	=	dito
=	8,457	=	Baumgarten.
=	8,463	=	dito
=	8,474	=	dito
=	8,617	=	Pniow.

Nr.	8,651	auf	Lossen.
=	8,720	=	dito
=	8,762	=	dito
=	8,893	=	Czeppelwitz.
=	8,909	=	dito
=	10,389	=	Siemianowitz ꝛc.
=	10,430	=	dito
=	10,431	=	dito
=	10,449	=	dito
=	10,488	=	dito
=	17,427	=	dito
=	17,470	=	dito
=	17,474	=	dito
=	17,482	=	dito
=	61,019	=	Krzischkowitz.
=	61,050	=	Bonoschau.
=	61,341	=	Ulbersdorf.
=	61,348	=	dito

Digitized by Google

Nr.	61,351	auf	Ulbersdorf.
=	61,466	=	Buchwald.
=	61,473	=	dito
=	61,663	=	Wittendorf II.
=	61,721	=	Lederhose.
=	61,725	=	dito
=	61,749	=	Dambrau ꝛc.
=	61,760	=	dito
=	61,774	=	dito
=	61,807	=	dito
=	62,246	=	Wieschegrade.
=	62,249	=	dito
=	62,251	=	Nassadel.
=	62,253	=	dito
=	62,271	=	dito
=	62,293	=	Nieder-Buchwald ꝛc.
=	62,309	=	dito
=	62,323	=	Pogarell ꝛc.
=	62,326	=	dito
=	62,358	=	dito
=	62,362	=	dito
=	62,393	=	dito
Nr.	62,398	auf	Cantersdorf ꝛc.
=	62,400	=	dito
=	62,406	=	dito
=	62,407	=	dito
=	62,411	=	dito
=	62,436	=	dito
=	62,453	=	dito
=	62,477	=	dito
=	62,479	=	dito
=	62,571	=	Puschine ꝛc.
=	63,798	=	Klein-Tinz ꝛc.
=	63,825	=	Mtl.-Seichwitz.
=	64,270	=	Miechowitz.
=	64,273	=	dito
=	64,275	=	dito
=	64,305	=	dito
=	64,308	=	dito
=	64,312	=	dito
=	64,313	=	dito
=	64,343	=	dito
=	65,058	=	Ratibor.
=	65,059	=	dito
=	65,063	=	dito
Nr.	65,068	auf	Ratibor.
=	65,093	=	dito
=	65,108	=	dito
=	65,119	=	dito
=	65,128	=	Dittmannsdorf.
=	65,552	=	Giesmannsdorf ꝛc.
=	65,566	=	dito
=	65,575	=	dito
=	65,591	=	Wackenau.
=	65,627	=	Lichtenau.
=	65,700	=	Schottwitz.
=	65,701	=	dito
=	65,706	=	dito
=	65,707	=	dito
=	65,710	=	dito
=	65,719	=	dito
=	65,731	=	Eckersdorf.
=	65,736	=	dito
=	65,737	=	dito
=	65,744	=	dito
=	65,916	=	Roswadze.

à 50 Rthlr.

Nr.	10,572	auf	Guhrwitz.
=	10,577	=	dito
=	10,730	=	Haltauf.
=	10,741	=	dito
=	10,797	=	Rettkau.
=	10,819	=	Naucke.
=	10,827	=	dito
=	10,832	=	dito
=	10,983	=	Nieder-Marklowitz.
=	11,160	=	Skalung.
=	11,161	=	dito
=	11,162	=	dito
=	11,172	=	dito
=	11,174	=	dito
Nr.	11,188	auf	Boyadel ꝛc.
=	11,221	=	dito
=	11,232	=	dito
=	11,300	=	Ratibor.
=	11,319	=	dito
=	11,325	=	dito
=	11,326	=	dito
=	11,531	=	Schlaube.
=	11,645	=	Koschentin ꝛc.
=	11,683	=	Baumgarten.
=	11,695	=	Pniow.
=	11,742	=	Lossen.
=	12,479	=	Siemianowitz ꝛc.
=	12,490	=	dito
=	12,522	=	dito
Nr.	12,544	auf	Siemianowitz ꝛc.
=	12,556	=	dito
=	12,576	=	dito
=	79,015	=	Bonoschau.
=	79,076	=	Koselwitz.
=	79,081	=	Massel.
=	79,087	=	Klein-Schweinern.
=	79,106	=	Sczyrbitz.
=	79,133	=	Lederhose.
=	79,505	=	Giesmannsdorf ꝛc.
=	79,554	=	Roswadze.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1862 ab

bei der Königlichen Kredit-Instituts-Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den Geschäfts-Stunden derselben erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der qu. Pfandbriefe B. nicht bis spätestens den 15. Februar 1863 erfolgen, so muß das in § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe B. veranlaßt werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation des in der siebenten Verloosung gezogenen Pfandbriefs B. Nr. 61,045 auf Bonoschau à 100 Rthlr. in Erinnerung.

Breslau, den 22. Dezember 1861.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Sergeant und Regiments-Tambour Robert Menzel vom 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: Die Wahlen des Tuchfabrikanten Rudolph Timmling, des Holzkaufmanns Louis Heinzelmann und des Bäckermeisters Ferdinand Krichler zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Namslau auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Donnerau, Karl Eduard Derks, zum evangelischen Schullehrer in Ober- und Neu-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Neudorf, Christian Vogt, zum evangelischen Schullehrer in Donnerau und Reimsbach, Kreis Waldenburg.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Perschau, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen derselben wird auf 165 Rthlr. angegeben. Vocirungsberechtigt ist das Fürstliche Dominium.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Chemiker Justus Fuchs zu Jerzycer Fabrik bei Posen ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Patent

auf ein Verfahren, Blutlaugensalz darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur Oskar Raven zu Hannover ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrikation von Cigarren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Korsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1845 bis 1848 incl. „ „ „ „ „ 10 „ „ „
1849 bis 1861 incl. „ „ „ „ „ 15 „ „ „

einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1859, 1860 und 1861 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, sowie Sach-Register zum Amtsblatt bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 10. Januar 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienenen Nrn. 42 und 43 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staten enthalten unter:

Nr. 5472. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. Dezember 1861.

Nr. 5473. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Bürgermeistereien Wissen rechts der Sieg und Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, Regierungs-Bezirk Koblenz, Morsbach und Eckenhagen im Kreise Waldbroel, Regierungs-Bezirk Köln, zu dem Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen an der Minden-Koblenzer Staatsstraße durch das Wisserthal über Morsbach, Steeg und Crottorf nach der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wilderberghütte.

Nr. 5474. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a. von Minden nach Hausberge, b. von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c. von Hausberge über Holzhausen nach der Vlotho-Rehmer Staatsstraße bei Babbenhausen, d. von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Frotheim.

Nr. 5475. Das Statut des Dyhrnfurther Deichverbandes. Vom 4. Dezember 1861.

Nr. 5476. Den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Regelung der auf die Eisenbahn von Saarbrücken und Trier nach Luxemburg bezüglichen Verhältnisse. Vom 16. September 1861.

Nr. 5477. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietät vom 26. September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Betreffend die fünfte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten fünften Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A.	Nr.	626 bis 630. 3,106 bis 3,110. 5,432 bis 5,436. 5,507 bis 5,511. 5,902 bis 5,906.	25 Stück à 1000 Rthlr. =	25,000 Rthlr.
Lit. B.	Nr.	1,969 bis 1,978. 2,119 bis 2,128. 3,343 bis 3,352. 9,211 bis 9,220.	40 Stück à 500 Rthlr. =	20,000 Rthlr.
Lit. C.	Nr.	480 bis 504. 9,848 bis 9,872. 14,694 bis 14,718. . . .	75 Stück à 200 Rthlr. =	15,000 Rthlr.
Lit. D.	Nr.	4,101 bis 4,150. 11,819 bis 11,821.	53 Stück à 100 Rthlr. =	5,300 Rthlr.
			zusammen 193 Stück über	65,300 Rthlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der

Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Koupons Ser. II. Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 2. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Proz. bis zum 15ten, beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Koupons Ser. II. Nr. 5 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinskoupon Ser. II. Nr. 5 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die hier aufgeführten, in der zweiten und dritten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich

in der zweiten Verloosung,

Lit. A. à 1000 Rthlr. Nr. 1,953 bis 1,955.

in der dritten Verloosung,

Lit. A. à 1000 Rthlr. Nr. 912. 3,381 bis 3,384. 4,278. 6,946. 6,947.

Lit. B. à 500 Rthlr. Nr. 424. 427. 429. 431 bis 433. 460 bis 464. 4,166 bis 4,169. 4,171 bis 4,175. 7,686 bis 7,695.

Lit. C. à 200 Rthlr. Nr. 5,883. 5,885 bis 5,887. 5,892 bis 5,899. 5,900 bis 5,903. 8,199. 8,200. 8,201. 8,205. 8,206. 8,208. 8,210. 8,217 bis 8,222.

Lit. D. à 100 Rthlr. Nr. 202. 203. 205. 207. 217. 225. 226. 239 bis 250. 3,601. 3,602. 3,604. 3,607. 3,612. 3,613. 3,615. 3,617 bis 3,619. 3,622. 3,623.

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Von den nach § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, S. 334) und nach unserer Bekanntmachung vom 1. Dezember 1857 ausgegebenen Kassen-Anweisungen zu 1 Rthlr. vom 15. Dezember 1856 ist bereits eine so große Anzahl durch erlittene Beschädigungen zum ferneren Umlaufe untauglich geworden und gegen unbeschädigte Stücke eingetauscht, daß die zu diesem Behufe ursprünglich gefertigten Ersatzstücke sämmtlich verwendet sind und neue Ersatzstücke hergestellt werden mußten. Dies ist unterm 13. Februar d. J. geschehen, und es sind dabei einige dringend nöthige Abweichungen von dem Muster der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856 vorgenommen worden; namentlich sind die Serien- und die Folien-Zahl, die Littera und Nummer, — welche außer der Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten nach § 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851, S. 336) und § 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, S. 335) vollständig sichtbar sein müssen, um dem Inhaber der Kassen-Anweisung den Anspruch auf Ersatzleistung zu wahren, — statt auf Seiten-Einfassungen, wo sie der Beschädigung zu sehr ausgesetzt waren, in der Mitte neben dem Königlichen Wappen angebracht.

Die neuen Kassen-Anweisungen vom 13. Februar 1861, von denen eine Beschreibung hier beigefügt ist, werden nur in so weit ausgefertigt und in Umlauf gesetzt werden, als es zum Umtausche beschädigter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856, beziehungsweise zum Ersatze für die fortan noch zur Einziehung gelangenden Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 erforderlich ist, dergestalt, daß an Kassen-Anweisungen zu 1 Rthlr. vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 zusammen genommen nie-

mals mehr als der gesetzlich festgestellte Betrag von 7,842,347 Rthlr. gleichzeitig im Umlaufe sich befinden wird.

In Bezug auf die Kassen-Anweisungen zu 5 Rthlr. ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Berlin, den 10. Dezember 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 42 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 21. v. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1862.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung
für die Bartsch und ihre Zuflüsse in den Kreisen Militsch-Trachenberg, Wartenberg, Trebnitz, Wohlau, Guhrau und Glogau.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. für 1850, S. 265) wird von uns für das Flußgebiet der Bartsch von der Schlesisch-Posener Provinzialgrenze ab bis zur Einmündung der Bartsch in die Oder und folgende Nebenflüsse derselben, soweit sie der Provinz Schlesien angehören, der Plune, des Polnischen Wassers, der Medziborer, der Festenberger und der vereinigten Brande, der Schätzke, der Krumpach, des Stroppener Landgrabens und der Horle nebst ihren Nebenflüssen, Seiten- und Verbindungsgräben nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Schau-Bezirke und Schau-Kommissarien.

Das bezeichnete Flußgebiet wird von uns in Schaubezirke getheilt und für jeden derselben ein in dem Flußgebiet, als Grundeigenthümer oder Pächter, wohnhafter Schau-Kommissarius ernannt und verpflichtet werden, welcher die Befolgung dieser Verordnung in dem ihm anvertrauten Bezirke zu überwachen und herbeizuführen und die Polizei-Verwaltung nach den folgenden Bestimmungen auszuüben berufen ist.

Für jeden Schau-Kommissarius wird, für Krankheits- und andere gleich dringende Behinderungs-Fälle desselben, gleichzeitig ein Stellvertreter bestellt, in Bezug auf welchen das von dem Schau-Kommissarius Gesagte gilt.

Die Schau-Bezirke und Schau-Kommissarien und deren Stellvertreter werden durch die Amts- und Kreis-Blätter bekannt gemacht werden.

Die Verrichtungen der Schau-Kommissarien und ihre Stellvertreter sind unentgeltlich.

Sämmtliche Betheiligte, d. h. Räumungspflichtige eines jeden Schau-Bezirks — für die Gemeinden die Ortsvorsteher (Bürgermeister oder Scholzen) — wählen aus ihrer Mitte drei Vertrauensmänner unter Leitung eines von uns zu bestimmenden Wahl-Kommissarius. — Diese Vertrauensmänner nehmen an der im § 7 vorgesehenen ersten Bereisung der resp. Schaustrecken und später an dem im § 11 angeordneten Schauen der Räumungsarbeiten Theil. Die Schau-Kommissarien sind verpflichtet, sie mit ihrer Ansicht über die Modalitäten der Beseitigung vorgefundener Mängel zu vernehmen und vorzugsweise durch einen von ihnen die Nachräumungen (§ 12) bewirken zu lassen, und wenn hierbei Meinungs-Verschiedenheiten vorkommen, bis zu unserer Entscheidung den Säumigen nicht mehr zuzumuthen, als wenigstens zwei der Vertrauensmänner für zulässig erachten; ferner haben die Schau-Kommissarien mit den Letzteren gemeinschaftlich zu wirken, wo es sich um Verbesserung des Flußlaufes über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus handelt.

Die Schau-Kommissarien der Bartsch und ihrer Nebengewässer treten jährlich einmal — und zwar die für die obere Bartsch-Niederung bis Schloß Trachenberg, in Militsch, und die für die untere Bartsch-Niederung von da bis zur Oder, in Herrnstadt — unter dem Vorsitze eines von uns zu ernennenden Kommissarius und mit Zuziehung der Landräthe zur Berathung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und gutachtlichen Aeußerung über die zwischen den Schau-Kommissarien und den Vertrauensmännern vorgekommenen Meinungs-Verschiedenheiten zusammen.

Den Vertrauensmännern ist gestattet, diesen Sitzungen beizuwohnen.

Der von uns ernannte Kommissarius legt die Sitzungs-Verhandlungen uns zur Entscheidung vor.

§ 2.

Normal-Breite der Bartsch und Horle.

Die Normalbreite des Bartschflusses wird in der Sohle

1) auf der Strecke von der Posenschen Provinzialgrenze bis zur Schlabitzer Schleuse auf 24 Fuß (2 Ruthen);
2) von der Schlabitzer Schleuse bis zur Sulauer Schleuse auf 30 Fuß ($2\frac{1}{2}$ Ruthen);
3) von der Sulauer Schleuse bis zur Trachenberger Hammerschleuse auf 36 Fuß (3 Ruthen);
4) von der Hammerschleuse bis zum Einflusse des Stroppener Landgrabens auf 42 Fuß ($3\frac{1}{2}$ Ruth.);
5) vom Einflusse des Stroppener Landgrabens bis zum Einflusse der Horle auf 48 Fuß (4 Ruth.);
6) von der Horlemündung bis zur Rützener Schleuse auf 54 Fuß ($4\frac{1}{2}$ Ruthen);
7) von der Rützener Schleuse bis zur Einmündung in die Oder auf 60 Fuß (5 Ruthen)

bestimmt, und die Normalbreite der Horle in der Sohle

1) von der Provinzialgrenze bis zur Einmündung des Masselbaches auf 30 Fuß ($2\frac{1}{2}$ Ruthen);
2) von da bis zum Einflusse des Herzogsgrabens auf 33 Fuß;
3) von da bis zur Mündung in die Bartsch auf 36 Fuß (3 Ruthen)

festgesetzt.

§ 3.

Wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung des Schau-Kommissarius erfolgen. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als im § 2 normirt worden, werden wir auf den Vorschlag der Schau-Kommissarien nur dann gestatten, wenn die sofortige Herstellung der Normalbreite die Leistungsfähigkeit der Räumungspflichtigen übersteigen sollte, und in solchen Fällen über die allmälige Herbeiführung des normalmäßigen Zustandes verfügen.

§ 4.

Normaltiefe der Bartsch und Horle.

Die Normal-Wassertiefe der Bartsch wird unter der Voraussetzung eines Wasserstandes von 2 Fuß 6 Zoll am Pegel der Brücke zu Militsch in der Strecke von der Posenschen Provinzialgrenze bis zur Trachenberger Hammerschleuse auf $2\frac{1}{2}$ Fuß und in der Strecke von da bis zur Oder auf 3 Fuß festgestellt, und die Normal-Wassertiefe der ganzen Schlesischen Horle auf 3 Fuß bestimmt.

§ 5.

Diejenigen Stellen der Bartsch und der Horle, welche eine geringere als dienormirte Tiefe haben, müssen bei der ersten nach dieser Verordnung stattfindenden Räumung, oder nach unserem Ermessen schon früher, auf die normalmäßige Tiefe von den Räumungspflichtigen gebracht werden. Wegen der ausnahmsweisen vorläufigen Gestattung geringerer Tiefen und der allmäligen Beseitigung derselben gilt die Schlußbemerkung des § 3.

§ 6.

Normal-Breiten und Tiefen der Nebenflüsse der Bartsch und Horle.

Für die Nebenflüsse der Bartsch und Horle wird die Feststellung der Normal-Breiten und Tiefen noch vorbehalten, doch muß auch bei ihnen schon jetzt auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Breite und Tiefe gedrungen werden.

Die Schlußbestimmung des § 3 kommt auch hier zur Anwendung.

§ 7.

Befundberichte.

Sofort nach Bekanntmachung dieser Verordnung werden die Schau-Kommissarien — im Beistande der betheiligten Landräthe und unter Zuziehung der Vertrauensmänner (§ 1) — jeder die Flußstrecken seines Schau-Bezirks, unter Leitung eines von uns zu ernennenden Kommissarius, befahren, und von diesem werden

Befundberichte über die Breiten, Tiefen und überhaupt den Zustand derselben erstattet werden. — Wir werden auf Grund dieser Berichte und der darin aufzunehmenden gutachtlichen Aeußerungen der bei der Besichtigung Zugezogenen die in den §§ 3, 5 und 6 vorbehaltenen Verfügungen erlassen.

§ 8.

Räumung.

Die Landräthe werden schleunigst durch Vernehmung der Uferbesitzer und sonstigen Betheiligten die Räumungspflichtigen auf den einzelnen Strecken der Bartsch und ihrer erwähnten Nebenflüsse kreisweise ermitteln und in streitigen Fällen, vorbehaltlich des Rechtsweges, interimistisch feststellen und dieselben, sowie die hierin durch abweichende Entscheidungen oder sonst eintretenden Aenderungen den Schau-Kommissarien jedem für seinen Schau-Bezirk mittheilen. —

Jeder Schau-Kommissarius hat auf Grund dieser Mittheilungen für seinen Bezirk ein nach der Richtung des Flußlaufes von der Quelle zur Mündung geordnetes Räumungskataster aufzustellen und richtig zu erhalten, aus welchem die Räumungspflichtigen und die von jedem derselben zu räumenden Strecken hervorgehen, und welches bei jeder Schau-Bereisung als Anhalt dienen muß. Er ist so befugt, wie verpflichtet, von den solchergestalt ihm bekannt gemachten Räumungspflichtigen die Räumung in der weiter vorgeschriebenen Weise zu verlangen.

§ 9.

Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Erhaltung der Flußsohle und des Flußprofils in normalmäßiger oder der nach §§ 3, 5 und 6 gestatteten geringeren Breite und Tiefe, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, auf dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, wozu insbesondere gehören: eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln. Sie muß mit Spatenschaufeln, Grundsensen und eisernen Rechen ausgeführt werden.

Die wegzuräumenden Gegenstände sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfen.

§ 10.

Die Räumung geschieht jährlich einmal in den Tagen vom 15. Juni bis 15. Juli. Dem Ermessen des Schau-Kommissarius, beziehungsweise dem einstimmigen Ermessen der Schau-Kommissarien der nämlichen Räumungsstrecke (§ 11) bleibt überlassen, bei Witterungshindernissen ꝛc. diese Räumungszeit zu ändern. — Sind die Schau-Kommissarien einer Räumungsstrecke uneinig, so haben sie unsere Entscheidung einzuholen.

Zu jeder Räumung erfolgt eine schriftliche Aufforderung Seitens des Schau-Kommissarius durch Umlauf an die betheiligten Gutsherrschaften und Ortsgerichte, welche von diesen nach der Anweisung des Schau-Kommissarius von Ort zu Ort und zurück zu befördern ist.

Die Schau-Kommissarien haben für die Gleichzeitigkeit dieser Aufforderungen zu sorgen.

§ 11.

Die Bartsch wird in folgende Räumungsstrecken getheilt:

1) von der Oder bis zur Rützener Schleuse;
2) von der Rützener Schleuse bis zur Trachenberger Hammerschleuse;
3) von da bis zur Sulauer Schleuse;
4) von da bis zur Schlabitzer Schleuse;
5) von da bis zur Posenschen Provinzialgrenze.

In jedem der Nebenflüsse der Bartsch beginnt die Räumung mit dem Zeitpunkte, wo die Räumung der Bartsch an der Mündung des Nebenflusses beendet ist.

Die Räumung erfolgt von unten aufwärts. Sie beginnt an jedem der vorangegangenen 5 Anfangspunkte innerhalb der ersten 3 Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zum Endpunkte der Räumungsstrecke, beziehungsweise bis zur Grenze der Schau-Bezirke, fortzusetzen. Sobald ein Räumungspflichtiger, wenn er an der Reihe ist, mit der Räumung säumt, hat der Schau-Kommissarius dieselbe auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen.

Die Schau (Prüfung) der Räumungsarbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgestellten vierwöchigen Fristen durch die Schau-Kommissarien unter Zuziehung der Vertrauensmänner der Räumungspflichtigen (§ 1) statt. Ueber den Befund werden Verhandlungen aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maßgabe des § 12 näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§ 12.

Die versäumten Räumungen werden von den Schau-Kommissarien nach erfolgter Berathung mit den Vertrauensmännern (§ 1) sofort durch Verdung auf Kosten der Säumigen ausgeführt und diese Kosten auf Grund der vom Landrathe festgestellten Liquidationen durch diesen zwangsweise von den Säumigen beigetrieben. Im Wiederholungsfalle sind dieselben gemäß §§ 21 und 22 dieser Verordnung zu bestrafen.

§ 13.

Ufer und Böschungen.

Die Ufer der unter Schau gestellten Flüsse dürfen zwar mit Holz und Strauchwerk bepflanzt werden, aber nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom oberen Uferrande. Auch müssen die schon vorhandenen Bäume ꝛc. dieser Bestimmung entsprechend binnen 6 Monaten von Bekanntmachung dieser Verordnung an gelichtet werden.

Auf beiden Ufern der Gewässer muß ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Uferbesitzern beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden. Auf diesen 3 Fuß breiten Uferrändern ist das Hüten von Vieh verboten.

Die Böschungen der gedachten Flüsse dürfen nur mit Faschinenweiden bepflanzt werden, und diese sind bei der Räumung dergestalt zu beschneiden, daß sie nicht in das Wasser hängen.

Die bei der Räumung gemäß § 9 ausgeworfenen Gegenstände müssen die Uferbesitzer, soweit dieselben nicht zur sofortigen Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Räumung vom Ufer entfernen oder gleichmäßig planiren, wogegen ihnen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zusteht.

§ 14.

Brücken.

Alle in Zukunft zu erbauenden oder wiederherzustellenden Brücken über die unter Schau gestellten Flüsse sollen die ganze normalmäßige Breite des Flußbettes überspannen, so daß die lichte Weite der Brückenöffnungen dieser Breite nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß.

Jeder Neu- und Umbau solcher Brücken muß vorher dem Schau-Kommissarius unter Einreichung des Bauplanes angezeigt werden. Zu Abweichungen von der bisherigen Beschaffenheit derselben ist die Genehmigung des Landraths erforderlich.

§ 15.

Durchfahrten und Triften.

Neue Triften und Durchfahrten durch die gedachten Gewässer dürfen nur mit Genehmigung des Landraths angelegt resp. benutzt werden. Die alten Triften und Durchfahrten sollen, soweit kein dringendes Bedürfniß für sie vorliegt, eingehen, und soweit sie nöthig sind, eingezäunt werden. An Stelle der eingehenden und auch sonst, wo es erforderlich ist, sollen eingezäunte Tränkstellen angelegt werden. Die Landräthe werden über die Zeit und Art der Ausführung dieser Anordnung in jedem Falle nach Anhörung der Betheiligten und des Schau-Kommissarius das Nähere festsetzen und die eingegangenen Fuhrte als solche durch Warnungstafeln bezeichnen, wonächst die Benutzung derselben fortan verboten ist.

Die Tränkstellen sollen ebenfalls durch Tafeln bezeichnet werden. Demnächst ist das Tränken von Vieh fortan nur an den als solchen bezeichneten Tränkstellen und an den zuläßigen Triften und Durchfahrten gestattet.

§ 16.

Stauwerke.

Für alle in den genannten Gewässern befindlichen oder neu anzulegenden Stauwerke (Wehre, Schleusen) sollen Sicher- und Markpfähle, soweit sie nicht schon vorschriftsmäßig gesetzt sind, unter Leitung der Kreis-Landräthe beim nächsten oder ersten Neubau oder nach unserem Ermessen auch schon früher errichtet werden.

Zu jedem Neubau dieser Stauwerke ist unsere Genehmigung erforderlich.

Die Stauwerksbesitzer sind verpflichtet, ehe sie die Schleusen ziehen, in gewöhnlichen Fällen drei Tage vorher, und bei Hochwasser wenigstens gleichzeitig oder einige Stunden vorher, die unterhalb gelegenen Stauwerksbesitzer und Schau-Kommissarien davon zu benachrichtigen. Dasselbe ist auch in Betreff der Schleusen derjenigen Teiche der Fall, welche in die Bartsch und ihre Nebenflüsse abwässern.

§ 17.

Sonstige Vorfluthshindernisse.

Die Anlegung von Fischhältern und Zäunen, das Niederlegen von Flachs, Latten, Bauholz, Steinen und anderen die Vorfluth hemmenden Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Flußbetten ist verboten, eben so auch das Hineinwerfen todten Viehes oder lebender Thiere zum Ersäufen.

§ 18.

Einschnitte in die Ufer zur Anbringung der in dem Flußbette verbotenen Anlagen dürfen nur mit Genehmigung und nach Anweisung des Schau-Kommissarius gemacht werden.

§ 19.

Abgänge 2c.

Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder einem Gewerbebetriebe, Koth und Unrath dürfen nicht in die genannten Gewässer geworfen oder dergestalt dem Flußbette genähert werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§ 20.

Flößerei.

Das Holzflößen auf der Bartsch und ihren Nebenflüssen steht nur Denjenigen zu, welchen es von den Uferbesitzern der zum Flößen benutzten Flußstrecken ausdrücklich gestattet wird. — Ohne solche Erlaubniß ist das Flößen verboten.

§ 21.

Strafen.

Alle Uebertretungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern geahndet. Außerdem wird die Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes oder die Beseitigung der vorschriftswidrigen Anlagen auf Kosten der Säumigen oder Zuwiderhandelnden in der Art, wie § 12 für die Räumungen angegeben ist, auch bei allen anderen Uebertretungen, wo es erforderlich ist, bewirkt.

§ 22.

Die Schau-Kommissarien haben die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen dieser Verordnung unter Angabe der Beweismittel dem Polizei-Anwalte unverzüglich mitzutheilen.

§ 23.

Besondere Obliegenheiten der Schau-Kommissarien.

Außer der angeordneten polizeilichen Ueberwachung der Befolgung und Ausführung der vorstehenden Bestimmungen in ihrem Schau-Bezirke haben die Schau-Kommissarien unter Zuziehung der ihnen zugeordneten Vertrauensmänner und beziehungsweise gemeinschaftlich unter der Leitung eines von uns zu ernennenden Kommissarius, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, wie dem ihrer polizeilichen Verwaltung anvertrauten Flußlaufe eine für die Vorfluth immer günstigere Verfassung auch über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus, z. B. durch streckenweise Durchstiche, künstliche Uferbefestigungen u. s. w. gegeben werden könne, und die Betheiligten zu solchen gutwilligen Leistungen anzuregen, über ihre desfallsigen Vorschläge aber an uns zu berichten, damit wir sie und die Betheiligten mit sachverständiger Unterstützung und sonstiger geeigneter Beihilfe versehen.

§ 24.

Ihr Verhältniß zu den Kreis- und Orts-Behörden.

Die Schau-Kommissarien sind den Landräthen, zu deren Kreisen ihr Schau-Bezirk gehört, in gleicher Art wie die Orts-Polizei-Behörden untergeordnet.

Die Orts-Polizei-Behörden sind verpflichtet, den Schau-Kommissarien auf ihr Erfordern in der Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit Hilfe zu leisten und die wahrgenommenen Uebertretungen dieser Verordnung anzuzeigen.

Die Kreis-Baubeamten haben den Schau-Kommissarien auf ihr Ansuchen technischen Beirath zu gewähren.

Breslau, den 21. Dezember 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Der am 2. Januar 1861 in Breslau verstorbene Königl. Geheime Ober-Regierungs-Rath und Vice-Präsident a. D. Karl Ferdinand Gottlob Freiherr v. Kottwitz hat in seinem letzten Willen de publ. 4. Januar 1861 mit seinem Vermögen eine Stiftung gegründet, unter dem Namen

Karl Gotthardt Freiherr v. Kottwitz'sche Stiftung.

Das Kapital der Stiftung, zum Betrage von über zweimalhunderttausend Thalern, ist unangreifbar; nur die Einkünfte werden zu Stiftungszwecken verwendet, nämlich vorzugsweise zu einer Familien-Stiftung und demnächst zu gemeinnützigen, vom Stifter speziell vorgeschriebenen Zwecken zum Besten des Breslauer Regierungs-Departements und einiger der bedürftigsten Kreise des Regierungs-Bezirkes Oppeln.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30 August 1861 ist die Stiftung landesherrlich unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person genehmigt, und zugleich die unterzeichnete Königl. Regierung

ermächtigt worden, nach dem testamentarischen Wunsche des Stifters die Verwaltung der Stiftung zu übernehmen. Breslau, am 29. Dezember 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Zu Gnesen im Regierungs-Bezirk Bromberg, zu Polkwitz im Regierungs-Bezirk Liegnitz, zu Stolberg im Regierungs-Bezirk Aachen, zu Ranis im Regierungs-Bezirk Erfurt, zu Krossen im Regierungs-Bezirke Frankfurt a. d. O., zu Oels im Regierungs-Bezirk Breslau und zu Lennep im Regierungs-Bezirk Düsseldorf sind Telegraphen-Stationen eingerichtet und mit den dortigen Post-Anstalten combinirt worden, welche am 1. Januar k. J. dem öffentlichen Verkehr werden übergeben werden.

Dieselben werden beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von den genannten Orten gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 10. Dezember 1858. Berlin, den 28. Dezember 1861.

Königliche Telegraphen-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: Dem Ober-Bau-Inspektor Brennhausen der Charakter als Baurath.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Kaufmanns Adolph Schindler zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Ohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Schuhmachermeisters Gottlieb Dierbach zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Bernstadt auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Dr. Fabricius, und zwar bis zum 14. Januar 1864.

Verlängert: Die Konzessionen des Kaufmanns Julius Sachs zu Breslau

1) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten L. Laporte in Münster für den im Preußischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsrheder Eduard Ichon in Bremen, und

2) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten H. C. Platzmann in Berlin für den im Preußischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsmakler August Bolten in Hamburg

für das Jahr 1862, jedoch mit der Einschränkung, daß Auswanderungen nach Brasilien nicht vermittelt werden dürfen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Gustav Bunk zum evangelischen Schullehrer in Deutsch-Jägel, Kreis Strehlen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der bisherige Superintendentur-Verweser Pastor Geittner zu Lorenzberg zum Superintendenten der Diözese Strehlen.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Lehrerstelle zu Rathau, Kreis Wohlau, ist erledigt. Das Einkommen beträgt nach baarem Gelde berechnet circa 200 Rthlr. Die Besetzung steht dem Königl. Fiskus zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 17. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1862 erschienen und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben ist.

Breslau, den 21. Dezember 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1838 bis 1861, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten heraus-gestellt haben, wie folgt:

№	Namen der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Bernstadt	—	—	—	2	8	7	1	19	6	1	10	6	—	26	4
2	Breslau	—	—	—	2	9	10	1	22	8	1	11	4	—	27	7
3	Brieg	—	—	—	2	6	—	1	20	4	1	8	1	—	23	8
4	Frankenstein	2	13	2	—	—	—	1	23	11	1	9	5	—	27	2
5	Freiburg	2	14	1	2	9	1	1	22	11	1	12	4	—	26	11
6	Glatz	—	—	—	2	14	10	1	22	4	1	9	7	—	25	9
7	Guhrau	—	—	—	2	11	3	1	20	5	1	11	11	—	26	9
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	14	10	1	22	9	1	9	10	—	25	6
9	Münsterberg	—	—	—	2	6	4	1	22	1	1	8	7	—	26	2
10	Namslau	—	—	—	2	9	1	1	19	—	1	10	4	—	26	6
11	Neumarkt	—	—	—	2	10	—	1	22	—	1	11	2	—	26	4
12	Oels	—	—	—	2	10	1	1	20	4	1	11	8	—	27	10
13	Ohlau	—	—	—	2	6	9	1	21	11	1	8	6	—	25	7
14	Prausnitz	—	—	—	2	12	8	1	21	—	1	11	7	—	26	9
15	Reichenbach	2	11	4	2	5	11	1	22	7	1	10	3	—	26	8
16	Schweidnitz	2	12	2	2	6	—	1	22	3	1	10	4	—	26	3
17	Strehlen	—	—	—	2	5	5	1	21	2	1	8	9	—	25	5
18	Striegau	2	14	8	2	6	11	1	20	2	1	10	—	—	26	8
19	Wartenberg	—	—	—	2	10	6	1	19	2	1	9	4	—	27	1
20	Wohlau	—	—	—	2	12	5	1	21	5	1	12	1	—	26	8
21	Groß-Glogau	—	—	—	2	11	8	1	21	8	1	13	2	—	27	5
22	Liegnitz	—	—	—	2	11	6	1	23	—	1	13	2	—	27	6

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1862.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggenrente werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1861, wie folgt:

№	Namen der Marktorte.	Weizen weißer Rtl.	Weizen weißer Sg.	Weizen weißer Pf.	Weizen gelber Rtl.	Weizen gelber Sg.	Weizen gelber Pf.	Roggen Rtl.	Roggen Sg.	Roggen Pf.	Gerste Rtl.	Gerste Sg.	Gerste Pf.	Hafer Rtl.	Hafer Sg.	Hafer Pf.
		der preußische Scheffel.														
1	Bernstadt	—	—	—	2	25	6	1	28	—	1	13	—	—	23	6
2	Breslau	2	23	9	2	23	8	1	28	8	1	10	4	—	24	10
3	Brieg	—	—	—	2	18	9	1	26	6	1	7	—	—	20	9
4	Frankenstein	2	24	3	2	21	—	2	3	3	1	9	9	—	22	—
5	Freiburg	2	29	—	2	26	9	2	—	6	1	11	—	—	22	9
6	Glatz	—	—	—	2	27	—	2	2	—	1	10	3	—	25	—
7	Guhrau	2	29	9	2	27	4	1	28	11	1	13	9	—	26	3
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	23	7	2	6	1	1	14	11	—	24	10
9	Münsterberg	2	23	—	2	20	—	2	—	—	1	8	—	—	24	—
10	Namslau	—	—	—	2	26	10	1	28	4	1	9	7	—	24	5
11	Neumarkt	—	—	—	2	25	—	1	29	6	1	11	6	—	22	6
12	Oels	—	—	—	2	27	6	1	29	9	1	12	9	—	26	6
13	Ohlau	—	—	—	2	23	3	1	29	6	1	8	3	—	23	3
14	Prausnitz	—	—	—	2	29	3	1	28	9	1	13	6	—	25	—
15	Reichenbach	2	27	—	2	22	—	2	1	—	1	10	6	—	22	—
16	Schweidnitz	2	23	9	2	18	9	2	—	6	1	10	—	—	23	9
17	Strehlen	—	—	—	2	21	—	1	28	5	1	7	7	—	23	2
18	Striegau	2	22	—	2	18	—	1	26	—	1	9	6	—	25	—
19	Wartenberg	—	—	—	2	21	6	1	27	—	1	13	9	—	26	6
20	Wohlau	—	—	—	2	28	9	1	29	6	1	19	—	—	27	3
21	Groß-Glogau	—	—	—	2	24	8	1	27	9	1	16	3	—	28	1
22	Liegnitz	2	28	10	2	28	8	2	—	6	1	14	—	—	24	7

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1862.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: 1) Der Bürgermeister Dr. Fabricius zu Bernstadt als Polizei-Anwalt für den Stadt- und Land-Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission zu Prausnitz.

2) Der Bürgermeister Kreuz zu Wansen als Polizei-Anwalt für den Stadt- und Land-Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission zu Wansen.

3) Der Bürgermeister Glenck zu Stroppen als Polizei-Anwalt für den Stadt- und Land-Bezirk der Königlichen Gerichtstags-Kommission zu Stroppen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Kandidaten des Predigt- und Schulamts Karl Otto Julius **Wende** zum Rektor und Mittagsprediger bei der evangelischen Kirche und Schule in Sulau.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Friedrich Wilhelm **Bierbaum** zum evangelischen Schullehrer in Groß-Wangern, Kreis Wohlau.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Friedrich Adolph Hugo **Michaelis** zum evangelischen Schullehrer in Jeschen, Kreis Brieg.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Verliehen: Dem Königl. Wirklichen Geheimen Rath und ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Grafen v. Rittberg Excellenz der rothe Adlerorden erster Klasse mit Eichenlaub.

Befördert: 1) Der Bureau-Assistent Stephan zu Liegnitz zum Kreisgerichts-Sekretair.
2) Der Hilfsunterbeamte John zu Sprottau definitiv zum Boten und Exekutor.
3) Der Sergeant Müller zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgerichte zu Görlitz.
4) Der invalide Stammgefreite Lindner zu Hoyerswerda zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgerichte zu Sprottau.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Nitzsche aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Bunzlau.
2) Der Bureau-Diätar Nerlich zu Sprottau an das Kreisgericht zu Liegnitz.
3) Der Bureau-Diätar Bessenroth zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Sagan.
4) Der Bureau-Diätar Klein zu Görlitz an das Kreisgericht zu Grünberg.
5) Der Bureau-Diätar Teichmann zu Sagan an die Gerichts-Kommission zu Halbau.

Ausgeschieden: Der Bureau-Diätar Rothe zu Grünberg auf seinen Antrag.

Entlassen: Der Bureau-Diätar Behncke zu Glogau.

Gestorben: Der Kreisrichter Aue zu Liebenthal.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Verliehen: Den Regierungs-Räthen Schreyer, Rau und Bech der rothe Adlerorden vierter Klasse.

Ernannt: 1) Der Regierungs-Assessor Kreidel zum Spezial-Kommissarius in Pleß.
2) Der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe Flögel in Militsch zum Oekonomie-Kommissarius.
3) Die Feldmesser Fromm und Gause zu Breslau zu Vermessungs-Revisoren.

Versetzt: 1) Der Regierungs-Rath Rau von der Königlichen General-Kommission in Posen;
2) der Gerichts-Assessor Westphal von dem Königlichen Stadtgericht in Berlin, und
3) der Regierungs-Assessor Kunisch von der Königlichen Regierung zu Oppeln an das Kollegium der Königlichen General-Kommission zu Breslau.
4) Der Oekonomie-Kommissions-Rath Förster von Halberstadt nach Görlitz.
5) Der Oekonomie-Kommissarius Kleeberg von Rybnik nach Halberstadt.
6) Der Feldmesser Stangen von Karlsruhe nach Oppeln.
7) Der Feldmesser Hielscher von Beuthen nach Groß-Strehlitz.
8) Der Feldmesser Kroschel von Landsberg a. d. W. nach Guttentag.
9) Der Feldmesser Zach von Muskau nach Görlitz.

Ausgeschieden: Die Feldmesser Müller zu Wallwitz bei Freistadt, Ewald und Eckert zu Guttentag.

Pensionirt: Der Feldmesser Wagner zu Groß-Glogau.

Gestorben: Der Oekonomie-Kommissions-Rath v. Möllendorf zu Görlitz.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Angestellt: 1) Der Ober-Grenz-Kontroleur v. Wurmb in Neustadt zum Ober-Steuer-Kontroleur in Namslau.
2) Der Haupt-Amts-Assistent Thämel in Liebau zum Ober-Grenz-Kontroleur in Reinerz.
3) Die Supernumerarien Rosse und Meyer zu Steuer-Aufsehern in Breslau.
4) Der Feldwebel Giesmann zum Grenz-Aufseher in Thanndorf.
5) Der Schutzmann Scholtz zum Grenz-Aufseher in Lauterbach.
6) Der Sergeant Fechner zum Grenz-Aufseher in Schönfeld.
7) Der invalide Gefreite Kühn zum Amtsdiener in Schweidnitz.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau. C. Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Rathhaus-Bezirk	37	Ferdinand Klink	Kaufmann	Elisabetstraße Nr. 7.
Vier-Löwen-Bezirk	51	Hulstein	dito	Kupferschmiedestr. Nr. 25.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Brieg.		
Giersdorf	18	Samuel Diskowsky	Lehrer	Giersdorf.
Stadt Brieg	III.	August Steymann	Kaufmann	Brieg.
		Kreis Glatz.		
Altbatzdorf	34	Benedikt Harbig	Häusler u. Gerichtsmann	Altbatzdorf.
		Kreis Habelschwerdt.		
Neuwaltersdorf	67	Weniger	Bauergutsbesitzer	Neuwaltersdorf.
Neubatzdorf	2	Klar	Müller	Neubatzdorf.
Heinzendorf	18	Fruhner	Oekonomiebeamter	Heinzendorf.
		Kreis Militsch.		
Radziunz und Charlottenburg	48	August Preuß	Freigärtner	Radziunz.
		Kreis Münsterberg.		
Stadt Münsterberg	I.	Adolph Seiffert	Kaufmann	Münsterberg.
		Kreis Neumarkt.		
Wültschkau	94	Gottlieb Walter	Stellenbesitzer und Gastwirth	Wültschkau.
Jacobsdorf	29	Karl Göhlich	Tischlermeister	Jacobsdorf.
Wilren, Elend und Schreibersdorf	84	Pauli	Erbscholtiseibesitzer	Schreibersdorf.
		Kreis Neurode.		
Reichenforst	10	Franz Beinlich	Gastwirth und Gärtner	Reichenforst.
		Kreis Ohlau.		
Jungwitz	6	Gottfried Sonnabend	Theilbauer	Jungwitz.
		Kreis Schweidnitz.		
Würben	71	Florentin Reisewitz	Rentmeister	Würben.
Poln.-Weistritz, Breitenhain, Burkersdorf, Ohmsdorf und Schlesierthal	66	Albert Rößner	Bauergutsbesitzer und Kretschmer	Poln.-Weistritz.
Cammerau	9	Friedrich August Fuchs		Cammerau.
Stadt Schweidnitz	I.	Moritz König	Gastwirth	Schweidnitz.
Gohlitsch, Krätzkau und Plänkendorf	30	Ernst Viol	Evangelischer Lehrer	Gohlitsch.
		Kreis Striegau.		
Pitschen u. Sasterhausen	21	Richter	Wirthschafts-Inspektor	Sasterhausen.
		Kreis Trebnitz.		
Klein-Totschen	66a	Wilhelm Jentsch	Rittergutsbesitzer	Bruckotschine.
Groß-Totschen	57	August Steinich	Bauergutsbesitzer	Groß-Totschen.
		Kreis Wohlau.		
Lahse und Peiskern	51	Karl Scholz	Lehrer	Lahse.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Jerschendorf, Kreis Neumarkt, ist erledigt. Das Einkommen derselben wird auf circa 180 Rthlr. angegeben. Patron ist der Rittergutsbesitzer **Weigmann** in Jerschendorf.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 3 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1862.

Bekanntmachung.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das folgende, neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Korrespondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt an Stelle des bisherigen Reglements vom 1. Januar d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Reglement
für
die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§ 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für solche Korrespondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§ 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§ 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§ 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b. Stationen mit vollem Tagesdienst;
c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1. April bis Ende September
von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1. Oktober bis Ende März
von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§ 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsort keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten.

Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung per Post als vom Aufgeber verlangt, vorausgesetzt. In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Bureau restant" oder poste restante ist zulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§ 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§ 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.
II. Dienst-Depeschen.
III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§ 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§ 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsenkourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§ 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§ 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§ 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§ 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, so wie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. In letzterem Falle kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§ 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Eben so wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§ 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§ 14. Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§ 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, den Satz von

12 Sgr.,
60 Xr. Oesterreichisch,
42 Xr. süddeutsch,
70 Cents Niederländisch,
1 Franc 50 Centimes

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																			
nach Zonen.	nach Meilen.	eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
				Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.						Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.			
		Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50	—	6	—	30	—	21	—	35	—	75
II.	über 10 — 25	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50
III.	= 25 — 45	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50	—	18	—	90	1	3	1	5	2	25
IV.	= 45 — 70	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—
V.	= 70 — 100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	50	1	45	1	75	3	75
VI	= 100 — 135	2	12	3	60	4	12	4	20	9	—	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50
VII.	= 135 — 175	2	24	4	20	4	54	4	90	10	50	1	12	2	10	2	27	2	45	5	25
VIII.	= 175 — 220	3	6	4	80	5	36	5	60	12	—	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—
IX.	= 220 — 270	3	18	5	40	6	18	6	30	13	50	1	24	2	70	3	9	3	15	6	75
X.	= 270 — 325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Anmerkung.

Auf den Linien des Staats-Telegraphen tritt vom 1. Januar 1862 ab eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs für die innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks sich bewegende telegraphische Korrespondenz in der Art ein, daß für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche

in der ersten Zone . . . . 8 Sgr.,
in der zweiten Zone . . . . 16 Sgr.,
in der dritten Zone und darüber hinaus . . . . . . 24 Sgr.,

und für jede weitere 10 Worte die Hälfte dieser Einheits-Gebühr zur Erhebung kommen.

Das Maximum der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche im internen Verkehr beträgt sonach nicht mehr als 3 × 8 Sgr. = 24 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§ 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

   Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht.

   Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in ein Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte tarirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in ein Wort zusammengezogen werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (|), für Prozent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen, sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angewendet werden dürfen, werden nicht mitgezählt.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzugefügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§ 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§ 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§ 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a. Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch,

für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch.

b. Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch.

c. Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, 12 Sgr. = 60 Xr. Oesterr.

= 42 Xr. süddeutsch = 70 Cents Niederl. für die einfache Depesche von 20 Worten mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr.

d. Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt.

Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§ 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung:

6 Sgr.,
30 Xr. Oesterreichisch,
21 Xr. süddeutsch,
35 Cents Niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§ 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt"

wenn nicht mehr als 20 Worte, und

„Antwort . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt)

wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden.

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antworts-Depesche später als acht Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen zehn Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antworts-Depesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterr. = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen.

Noch weitere fünf Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§ 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften, den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§ 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§ 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von
6 Sgr., oder von
30 Xr. Oesterreichisch, oder von
21 Xr. süddeutsch, oder von
35 Cents Niederländisch
erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§ 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§ 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Lokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied

seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Haus-Wirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§ 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§ 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§ 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms.

Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungs-Gebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleich erachtet.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Civil-Ingenieur Theodor Wulff zu Breslau ist unter dem 8. Januar 1862 ein Patent
auf einen Wassermesser, so weit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. November 1860 ertheilte Patent
auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 24. Januar 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 1 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5478. Das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositen-Kasse für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Vom 24. Juni 1861.

Nr. 5479. Die Verordnung wegen des von der Depositenkasse für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes in Köln zu gewährenden Zinssatzes für die bei derselben zu hinterlegenden Gelder. Vom 28. Oktober 1861.

Die erschienene Nr. 2 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5480. Die Urkunde, betreffend die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens. Vom 18. Oktober 1861.

Nr. 5481. Die Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 18. Oktober 1861.

Nr. 5482. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg im Kreise Mühlheim, Regierungs-Bezirk Köln, bezüglich der von ihr zu bauenden Strecke der Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, über Kesselsdünn und Bechem nach Spitze an der Gladbach-Wipperfurther Bezirksstraße, im Regierungs-Bezirk Köln.

Nr. 5483. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederdodelebener Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben im Kreise Wolmirstedt, Regierungs-Bezirk Magdeburg.

Nr. 5484. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen im Kreise Brilon, Regierungs-Bezirk Arnsberg, für die chausseemäßige Unterhaltung eines Theils der Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar.

Nr. 5485. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861, betreffend die Abänderung des § 24 des Gesellschafts-Statuts der Aktien-Gesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. Septbr. 1851. Vom 25. Dezember 1861.

Nr. 5486. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861, betreffend die Genehmigung der unter der Benennung „Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" in Gladbach, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zu domizilirenden Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion. Vom 3. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden &c.

Bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät sind in Folge der an bei ihr versicherten Gebäuden im verflossenen zweiten Semester 1861 vorgekommenen 142 Brände an Schaden-Vergütigungen im Ganzen . . . . 66,495 Rthlr. liquidirt und resp. angemeldet worden. Hierzu treten noch die Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, die Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung neu eingegangener Versicherungs-Deklarationen, des Bureau-Aufwandes bei den Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen und die den Kreis-Steuer-Einnehmern der Provinz zustehenden Tantiemen &c, so weit alle diese Neben-

kosten durch die Zinsen des Reserve-Fonds nicht Deckung finden. Zu Bestreitung dieser Ausgaben wird jetzt die Ausschreibung eines Feuer-Sozietäts-Beitrages in der hiermit von mir festgesetzten Höhe von

zwei Beitrags-Simpla

nothwendig, nach welcher die Assoziaten auf jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse	1 Sgr.	4 Pfg.
in der zweiten Klasse	2 „	8 „
in der dritten Klasse	5 „	4 „
in der vierten Klasse	8 „	— „

für Kirchen jedoch blos die Hälfte dieser Sätze

zu entrichten haben, wogegen für Fabriken der Beitrag nach den kontrahirten besonderen Bedingungen zu leisten ist.

Nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 wird hiermit der 15. März d. J. als der äußerste Termin festgesetzt, bis zu welchem der ausgeschriebene Beitrag von den Assoziaten eingezahlt und durch die Orts-Behörde an das betreffende Königliche Kreis-Steuer-Amt eingeliefert sein muß, da nach Ablauf dieses Tages jeder noch rückständige Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch eingezogen werden wird. Diese, nur für einzelne besonders zu berücksichtigende Fälle gestattete Endfrist darf jedoch die Orts-Behörde nicht abhalten, mit der Einhebung der Beiträge alsbald vorzugehen, und zu Erfüllung ihrer Aufgabe der zeitherigen Abführung derselben mit Umsicht zu wirken.

Drei Tage nach Ablauf dieses äußersten Zahlungs-Termins haben die Orts-Behörden dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen individuellen Nachweis der etwaigen Restanten in duplo zu übergeben, oder zu gewärtigen, daß selbige wegen Vertretung des nicht nachgewiesenen Rückstandes persönlich werden in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 15. Januar 1862.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. von Schleinitz.

Aufkündigung
von ausgelooßten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1862 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 101,000 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

77 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 23. 188. 1,563. 1,838. 1,889. 2,144. 2,187. 2,197. 2,527. 2,598. 2,653. 2,690. 3,036. 3,338. 3,752. 3,919. 4,467. 4,556. 4,754. 5,382. 5,645. 5,761. 5,837. 6,113. 6,387. 6,475. 7,251. 7,470. 7,521. 7,532. 7,773. 7,940. 8,146. 8,391. 8,747. 8,821. 10,012. 10,116. 10,182. 11,847. 12,586. 12,690. 12,721. 13,016. 13,157. 13,543. 13,842. 13,939. 14,101. 14,136. 14,167. 14,232. 14,677. 14,847. 14,937. 15,293. 15,786. 15,870. 16,087. 16,517. 16,526. 16,582. 16,778. 17,659. 17,840. 18,312. 18,613. 18,801. 19,116. 20,416. 20,576. 20,669. 20,744. 21,025. 21,218. 21,248. 21,279.

21 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 395. 847. 1,186. 1,356. 1,637. 1,785. 1,791. 2,302. 2,670. 2,785. 2,790. 3,239. 3,284. 3,527. 3,562. 4,038. 4,101. 4,243. 4,626. 4,681. 5,003.

72 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 63. 334. 473. 1,092. 1,130. 1,155. 1,297. 1,492. 1,791. 1,827. 1,872. 2,177. 2,248. 2,439. 2,730. 2,780. 2,800. 2,897. 3,277. 3,543. 3,932. 3,935. 3,974. 4,175. 4,735. 4,878. 5,037. 5,529. 5,766. 5,991. 6,365. 6,511. 6,965. 7,037. 7,284. 7,625. 7,791. 7,837. 7,968. 8,015. 8,430. 8,743. 8,800. 8,876. 9,032. 9,499. 9,500. 9,872. 10,123. 10,936. 10,997. 11,569. 11,584. 11,648. 12,049. 12,302. 12,991. 13,037. 13,662. 13,687. 14,592. 14,601. 16,461. 16,518. 16,724. 17,178. 17,192. 17,490. 17,651. 17,877. 18,162. 18,493.

52 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 116. 1,103. 1,500. 1,613. 1,843. 1,917. 2,441. 2,492. 2,685. 3,776. 3,791. 4,340.
4,454. 4,964. 5,228. 5,278. 5,671. 6,057. 6,122. 6,868. 7,269. 7,274. 7,576.
7,638. 8,836. 8,883. 8,949. 9,074. 9,444. 9,554. 9,680. 9,696. 9,764. 10,175.
10,268. 10,424. 10,780. 10,964. 11,010. 11,361. 11,404. 11,436. 11,837. 12,372. 12,618.
12,830. 12,887. 13,065. 13,453. 13,683. 13,790. 14,125.

500 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 28. 39. 165. 189. 227. 288. 307. 333. 356. 368. 374. 396. 513. 557. 660, 723.
781. 806. 816. 842. 843. 870. 941. 949. 954. 969. 981. 1,010. 1,055.
1,088. 1,137. 1,201. 1,226. 1,296. 1,492. 1,497. 1,498. 1,514. 1,536. 1,588.
1,613. 1,740. 1,769. 1,902. 1,995. 2,105. 2,119. 2,120. 2,127. 2,285. 2,291.
2,352. 2,375. 2,572. 2,574. 2,575. 2,583. 2,584. 2,589. 2,590. 2,597. 2,663.
2,682. 2,745. 2,801. 2,862. 2,887. 2,917. 2,929. 2,931. 2,992. 3,016. 3,023.
3,051. 3,054. 3,059. 3,075. 3,123. 3,208. 3,267. 3,317. 3,386. 3,413. 3,462.
3,488. 3,543. 3,578. 3,589. 3,598. 3,638. 3,713. 3,774. 3,776. 3,858. 3,890.
3,909. 3,922. 3,972. 3,977. 4,010. 4,060. 4,098. 4,123. 4,173. 4,234. 4,321.
4,353. 4,376. 4,420. 4,445. 4,447. 4,499. 4,570. 4,615. 4,664. 4,683. 4,774.
4,811. 4,947. 5,055. 5,095. 5,116. 5,212. 5,268. 5,278. 5,390. 5,391. 5,417.
5,424. 5,440. 5,476. 5,495. 5,586. 5,709. 5,746. 5,782. 5,826. 5,846. 5,848.
5,849. 5,858. 5,877. 6,033. 6,036. 6,060. 6,092. 6,122. 6,188. 6,240. 6,251.
6,262. 6,297. 6,306. 6,313. 6,315. 6,333. 6,362. 6,364. 6,430. 6,506. 6,527.
6,589. 6,612. 6,706. 6,750. 6,757. 6,770. 6,803. 6,823. 6,830. 6,850. 6,873.
6,878. 6,897. 6,906. 6,934. 6,949. 6,950. 6,981. 7,004. 7,080. 7,103. 7,314.
7,317. 7,333. 7,351. 7,353. 7,361. 7,388. 7,395. 7,450. 7,469. 7,522. 7,607.
7,619. 7,663. 7,702. 7,706. 7,721. 7,750. 7,753. 7,763. 7,767. 7,783. 7,878.
7,892. 7,968. 7,995. 8,087. 8,110. 8,118. 8,198. 8,342. 8,345. 8,395. 8,446.
8,463. 8,522. 8,571. 8,627. 8,645. 8,654. 8,695. 8,721. 8,725. 8,745. 8,769.
8,816. 8,817. 8,950. 8,966. 9,005. 9,039. 9,190. 9,214. 9,257. 9,290. 9,363.
9,425. 9,444. 9,457. 9,465. 9,496. 9,506. 9,573. 9,619. 9,674. 9,711. 9,735.
9,848. 9,956. 9,965. 9,981. 10,052. 10,115. 10,135. 10,288. 10,333. 10,335. 10,346.
10,371. 10,389. 10,411. 10,424. 10,467. 10,483. 10,498. 10,517. 10,541. 10,571. 10,622.
10,639. 10,698. 10,747. 10,757. 10,766. 10,787. 10,885. 10,933. 10,949. 10,979. 10,985.
11,050. 11,075. 11,101. 11,109. 11,146. 11,175. 11,197. 11,246. 11,288. 11,322. 11,327.
11,380. 11,384. 11,589. 11,608. 11,649. 11,663. 11,665. 11,707. 11,810. 11,836. 11,847.
11,848. 11,877. 11,908. 12,030. 12,148. 12,193. 12,205. 12,294. 12,361. 12,364. 12,390.
12,442. 12,491. 12,499. 12,512. 12,578. 12,600. 12,845. 12,873. 12,907. 12,933. 12,938.
12,957. 12,965. 13,010. 13,138. 13,202. 13,219. 13,221. 13,228. 13,323. 13,347. 13,439.
13,494. 13,516. 13,540. 13,641. 13,704. 13,738. 13,770. 13,775. 13,853. 13,898. 13,978.
14,375. 14,439. 14,488. 14,502. 14,590. 14,608. 14,678. 14,796. 14,803. 14,843. 14,849.
14,878. 14,939. 15,069. 15,111. 15,114. 15,127. 15,215. 15,226. 15,241. 15,261. 15,334.
15,352. 15,364. 15,406. 15,445. 15,450. 15,508. 15,527. 15,591. 15,734. 15,742. 15,790.
15,841. 15,923. 15,963. 15,981. 16,007. 16,208. 16,231. 16,258. 16,334. 16,370. 16,375.
16,388. 16,406. 16,450. 16,503. 16,510. 16,576. 16,639. 16,652. 16,675. 16,722. 16,731.
16,762. 16,774. 16,857. 16,912. 16,917. 16,971. 17,009. 17,025. 17,029. 17,032. 17,049.
17,083. 17,131. 17,218. 17,326. 17,437. 17,538. 17,571. 17,580. 17,633. 17,651. 17,672.
17,695. 17,749. 17,786. 17,797. 17,802. 17,846. 17,868. 17,904. 17,912. 17,923. 17,934.
17,943. 17,980. 18,000. 18,002. 18,003. 18,056. 18,064. 18,087. 18,108. 18,174. 18,216.
18,239. 18,253. 18,271. 18,292. 18,299. 18,361. 18,379. 18,409. 18,428. 18,437. 18,476.
18,485. 18,554. 18,559. 18,581. 18,602. 18,636. 18,641. 18,673. 18,720. 18,885. 18,987.
18,996. 19,031. 19,090. 19,173. 19,181. 19,214. 19,246. 19,252. 19,281. 19,355. 19,388.
19,391. 19,398. 19,425. 19,451. 19,460. 19,495. 19,504. 19,592. 19,608. 19,634. 19,649.
19,662. 19,670. 19,671. 19,691. 19,707. 19,718. 19,731. 19,742. 19,743.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1862 hiermit kündigen, werden

die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 8 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. April 1862 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1862, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1862 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1862 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1862 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1862, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1862 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. Gesetzsammlung 1858 Seite 584 und resp. Gesetzsammlung 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden. Breslau, den 15. Januar 1862.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Minken, Otto Sirot, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Guhlau, Kreis Schweidnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: 1) Der Pastor primarius Krieger in Oppeln zum Superintendenten der Diözese Oppeln.

2) Der bisherige Superintendentur-Verweser, Pastor primarius Wandel in Nimptsch zum Superintendenten der Diözese Nimptsch-Frankenstein.

Ertheilt: Das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte nach bestandener Prüfung pro ministerio folgenden Predigtamts-Kandidaten:

1) Karl Friedrich Wilhelm Joachimsthal aus Marklissa, 25 Jahr alt;
2) Karl Herrmann Oswald Meisner aus Bunzlau, 24 Jahr alt;
3) Emil Gotthold Bangerow aus Hochkirch, Kreis Liegnitz, 27 Jahr alt;
4) Karl Konrad Robert Wohle aus Reesewitz, Kreis Oels, 30½ Jahr alt.

Bei Meisner tritt die Wählbarkeit erst nach erlangtem kanonischen Alter in Kraft.

Ebenso die Erlaubniß zu predigen in Folge bestandener Prüfung pro venia concionandi nachbenannten Kandidaten der Theologie:

1) Paul Petrus August Aebert aus Heidau bei Liegnitz;
2) Friedrich Karl Alfred Lauschner aus Breslau;
3) Johann Leberecht Lua aus Sachsendorf, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O.;
4) Friedrich August Emil Herrmann Schwantke aus Ober-Leschen bei Sprottau;
5) Johann Paul Georg Thiel aus Weigwitz, Kreis Ohlau;
6) Theodor Wilhelm August Winkler aus Zedlitz bei Ohlau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Rathe v. Salisch zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Seger zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Strehlen, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation zu Nimptsch.

2) Der Gerichts-Assessor Korpulus zu Breslau zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Wohlau und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wohlau.

3) Die Referendarien Oswald Lüders, Friedrich Koch und Dr. Julius Heimann zu Gerichts-Assessoren.

4) Der Bureau-Diätarius Franz Beck zu Ohlau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

5) Der Bureau-Diätarius Hermann Pantell zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

6) Der Kassen-Diätarius Franz Schuster zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

7) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Johann Herzog zu Hermsdorf u. K. zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Kommission daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg.

8) Der vormalige Gefreite, bisherige Briefträger August Hiller zu Ohlau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Kommission zu Wansen, im Bezirke des Kreisgerichts zu Ohlau.

9) Der Polizei-Sergeant August Bormann zu Strehlen zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

10) Der Invalide Gottlob Ertel zu Ohlau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Westram zu Wohlau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Strehlen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nimptsch, vom 1. Januar 1862 ab.

2) Der Gerichts-Assessor Max Bartsch zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

3) Der Gerichts-Assessor Nitzsche zu Jauer in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

4) Der Gerichts-Assessor Wölffel zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

5) Der Referendarius Karl Kurek aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor, der Referendarius Richard Brettner aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Posen und der Referendarius Michael Julius Schmidt aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

6) Der Bureau-Assistent Friedrich Mathaes zu Glatz an das Stadtgericht zu Breslau.

7) Der Bureau-Diätarius Emil Ewald zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Breslau.

8) Der Bureau-Diätarius Karl Hasser zu Landeshut an das Kreisgericht zu Reichenbach.
9) Der Bureau-Diätarius Gottfried Pelz zu Breslau an das Kreisgericht zu Landeshut.
10) Der Hilfsgefangenenwärter August Pfeiffer zu Wohlau als Hilfsbote und Hilfsexekutor an das Kreisgericht zu Neumarkt.
11) Der Hilfsgefangenenwärter Julius Hein zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Strehlen.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Rechtanwalt und Notar, Justizrath Krüger zu Jauer.
2) Der Referendarius Dominikus Kessel zu Breslau.
3) Der Bote und Exekutor Riebiger zu Hirschberg.

Gestorben: 1) Der Kreisrichter Lempart zu Neurode.
2) Der Bote und Exekutor Matthes zu Strehlen.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Namslau.				
Groß- und Klein-Hennersdorf, Herzberg und Polkowitz	11	Traugott Walde	Stellenbesitzer u. Schankpächter	Klein-Hennersdorf.
Kreis Reichenbach.				
Ernsdorf (Königlich)	11	August Gleiße	Gastwirth	Ernsdorf (Königlich).
Kreis Wartenberg.				
Drungawe	39	Johann Ragotzky	Bürgermeister	Goschütz.
Goschütz, Neudorf, Olschoske, Sacrau, Klein-Gahle	10	Triebler	Lehrer	Goschütz-Neudorf.
Kreis Wohlau.				
Petranowitz.	60	Julius Jäschke	Lehrer	Petranowitz.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Die zu Gaulau, Kreis Ohlau, verstorbene Fleischer Anna Christiane Müller geb. Fuhrmann hat der dortigen evangelischen Kirche 400 Rthlr. und der dasigen evangelischen Schule 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Die zu Oppeln verstorbene verwittwete Frau Ober-Bergamts-Kanzlei-Inspektor Franziska Heidrich hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 25 Rthlr.;

3) der zu Tomnitz, Kreis Wohlau, verstorbene Gerichts-Schulz Karl Friedrich Wilhelm Winkler derselben Anstalt 33 Rthlr. 10 Sgr., und

4) der zu Breslau verstorbene frühere Rathszimmermeister Johann David Ferdinand Krause
a. der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau . . . . 50 Rthlr.
b. der Bürger-Versorgungs-Anstalt ebendaselbst . . . . 50 Rthlr.
testamentarisch vermacht.

Schenkungen: Es haben geschenkt
1) die Jungfrauen der evangelischen Civil-Gemeinde zu Glatz für das in der Sakristei befindliche Altar eine neue blaue Altarbekleidung und ein Lesepult;
2) der Herr Fr. von Falkenhausen auf Wallisfurth dem evangelischen Rettungshause zu Glatz 50 Rthlr., und
3) die Kreisstände des Glatzer Kreises derselben Anstalt 50 Rthlr. auf das Jahr 1862.

Das Amtsblatt-Sach-Register pro 1861

ist erschienen und von der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude für 5 Sgr. zu beziehen, auch nehmen die Königl. Landraths-Aemter und Königl. Postanstalten Bestellungen darauf entgegen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 31. Januar 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 3 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5487. Das Privilegium wegen Emission von vier und einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 30. Dezember 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Rthlr. aus dem Verkehr zu ziehen, und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die siebente Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten siebenten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Koupons Ser. I. Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1861 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Koupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 1. April gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1,279. 1,328. 1,356. 1,418. 1,441. (1ste Verloosung für 1856.)

" 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855. 863. (2te Verloosung für 1857.)

" 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1,121. 1,284. 1,364. (3te Verloosung für 1858.)

" 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1,010. 1,042. 1,084. 1,218. 1,480. 1,487. 1,495. (4te Verloosung für 1859.)

" 39. 174. 290. 339. 490. 601. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1,109. 1,158. 1,187. 1,244. 1,336. (5te Verloosung für 1860.)

" 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1,086. 1,088. 1,159. 1,266. 1,306. 1,311. 1,383. 1,404. 1,485. (6te Verloosung für 1861.)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir mit Bezug auf den Schluß derselben wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen, wie solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außerdem in unserer Hauptkasse, in unserer Instituten-Hauptkasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii, der Landraths-Aemter, der Kreis-Steuer- und anderer von uns ressortirenden Kassen, in den Amtslokalen der Magisträte und deren Kämmerei-Kassen zur Einsicht vor, wie auch ein solches hier in der Stadt Breslau ferner noch in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Banquiers Schreyer und Eisner, Ring Nr. 37, zu gleichem Zwecke ausgelegt ist.

Breslau, den 25. Januar 1862. Königliche Regierung.

Die bei dem Königlichen Kommando der Marine-Station der Ostsee zu Danzig in sehr großer Anzahl eingehenden Gesuche um Einstellung als Schiffsjungen, welche bisher größtentheils unberücksichtigt bleiben mußten, geben uns auf Ersuchen des gedachten Stations-Kommandos Veranlassung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß der Bedarf an Schiffsjungen für die Königliche Marine durch bereits erfolgte Anmeldungen und Notirungen für dieses Jahr hinreichend gedeckt ist und somit bis auf Weiteres Niemandem mehr Aussicht auf Einstellung gemacht werden kann.

Auch machen wir gleichzeitig zur Beachtung bekannt, daß gemäß der Bestimmung des § 167 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 nur solche junge Leute als Schiffsjungen in die Königliche Marine eingestellt werden können, welche 14 Jahre alt sind, das 16te Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben.

Breslau, den 22. Januar 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird Montag den 7. und Dienstag den 8. April stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 16. März an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen, und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand;
3) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5) Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) Stand und Wohnort des Vaters; 5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor Bock erfolgt Sonntag den 6. April Abends 6 Uhr. Breslau, den 11. Januar 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

A. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung siebenzehnjähriger Schulpräparanden findet in dem unterzeichneten Seminar am 10., 11. und 12. April statt, und haben sich die Prüflinge den Donnerstag vor dem Palm-Sonntage früh um 6 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt einzufinden, nachdem sie bis zum 23. März folgende stempelfreie Schriftstücke an das Seminar eingeschickt haben: das Taufzeugniß, den Kommunionschein, das ärztliche Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, das Wiederimpfungs-Attest, ein vom Schulrevisor und Schuleninspektor vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung, eine von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während des dreijährigen Aufenthaltes im Seminar und den selbstgefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatt die nöthigen Personalien zusammengestellt sein müssen.

B. Die Rektorats- und Kommissions-Prüfung trifft dagegen am 24., 25. und 26. April. Zu beiden Prüfungen ist die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii rechtzeitig nachzusuchen, und zwar von den Rektorats-Kandidaten auf vorschriftsmäßigem Stempelbogen unter Beischluß des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses, sowie des Lebenslaufes, während die Kommissions-Prüflinge — nicht vor vollendetem 19ten Lebensjahre — ihrem stempelfreien Gesuche das Taufzeugniß, das Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, den Lebenslauf, sowie die nöthigen Ausweise über ihre Vorbildung und sittliche Führung beizufügen haben.

C. Für die Lehrerinnen-Prüfung ist der 15., 16. und 17. Mai bestimmt, und haben die Kandidatinnen ihrem Genehmigungs-Gesuche an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium das Zeugniß über genossene Vorbildung und sittliche Führung nebst selbstgefertigtem Lebenslauf beizulegen.

D. Die Wiederholungs-Prüfung endlich, an welcher diejenigen Adjuvanten theilnehmen dürfen, welche bereits zwei Jahre im Schulamte sich befinden, wird am 29., 30. und 31. Juli abgehalten werden, und sind den bis spätestens den 20. Juli an das Seminar einzuschickenden Anmeldungsschreiben das Abiturienten- oder Kommissions-Prüfungs-Zeugniß und die Atteste über die bisherige Amtsführung beizuschließen.

Breslau, den 15. Januar 1862.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. Der Direktor: Baucke.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg pro 1862 wird hiermit auf Mittwoch den 26. März bis Freitag den 28. März anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Dienstag der 25. März, Abends 6 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 11. März erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;

2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840, Seite 231) ausgestelltes Gesundheitsattest neben einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen.
5) eine schriftliche von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritte in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort nebst der Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Namen, Stand, Beruf, Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben; d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat; e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist; f. ob und wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. — Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Die Präparanden müssen bis Ende Mai dieses Jahres das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 20ste noch nicht überschritten haben. Münsterberg, den 6. Januar 1862.

Der Königliche Seminar-Direktor. gez. Bock.

Die diesjährige Aspiranten-Prüfung zur Aufnahme in die Präparandenklasse des utraquistischen evangelischen Seminars zu Creutzburg wird hiermit auf den 17. und 18. März d. J. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Sonntag der 16. März, Abends 5 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 1. März erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:
1) ein Taufzeugniß des Prüflings;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Schul-Zeugniß;
4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840, Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen.
5) eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der drei folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
6) ein Lebenslauf entweder in beiden oder doch in polnischer Sprache.

In dieser kurzen Lebensbeschreibung muß angegeben sein:

a. der Tauf- und Familien-Name des Aufzunehmenden; b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind; d. bei wem sich der Zögling behufs seiner Vorbildung

Die vorstehenden Pr
ab in den Vormittagsstunden
gegen Quittung, wozu Formul
nebst den dazu gehörigen, ni
ab ausgezahlt.

Der Betrag der etwa

Auswärtige haben di
einzureichen, um demnächst do
Tilgungskasse bescheinigen, am

Die Besitzer von Schu

Serie 1279. 1

Serie 42. 55.

863. (2.

List

2000 Nummern der a

Verschreibungen

in der

em Schul-
rzte unter-
nen.

nerâk.
Schulamts-
n 18. und
Kollegium

itung zum
ie Qualifi-
benslaufes
and Kreis-
17. März
nerâk.

en.
egel zum
bewahn
, zum ka-
n evange-

die Kon-
ormaligen
Wohnsitz

n

ämien werden laut der besonderen Bekanntmachung vom heutigen Tage vom 1. April. d. J. von 9 bis 1 Uhr bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., are daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen cht mehr zahlbaren Coupons Ser. I. No. 7 und 8. über die Zinsen vom 1. April 1861

fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

e Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab an die nächste Regierungs-Hauptkasse rt die Prämienbeträge gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staats-Schulden-

werde 1. April zu erheben.

ldverschreibungen aus den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

20ste 328. 1356. 1418. 1441. (1. Verloosung für 1856),

79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855.

Verloosung für 1857),

gelisch n 770. 782. 789. 890. 971. 1121. 1284. 1364. (3. Verloosung für 1858),

sönlich

festge

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

1. M

5

6

ers

bdung

für die Präparandenklasse zuletzt aufgehalten hat; e. Gründe des Entschlusses, sich dem Schul-Lehrerstande zu widmen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird der Aufzunehmende auch noch vom hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Unerläßliche Bedingungen der Aufnahme sind:

1) Körperliche Gesundheit, namentlich eine gute Brust und gute Augen;
2) ein Alter von mindestens 15 und höchstens 18 Jahren;
3) Gebrauch des Polnischen als Umgangssprache und Verständniß des Deutschen.

Creutzburg, den 9. Januar 1862.

Der Königliche Seminar-Direktor. gez. Semerák.

Die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber findet am evangelischen Schullehrer-Seminar in Creutzburg OS. in diesem Jahre den 18. und 19. März statt.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium bis zum 20. Februar d. J. einzureichen, unter Beifügung nachbenannter Schriftstücke:

a. ein Taufzeugniß;
b. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
c. ein selbstverfertigter Lebenslauf;
d. die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
e. Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Lehramt.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Die an der Kommissions-Prüfung Theilnehmenden haben sich bei dem Seminar-Direktor den 17. März d. J., Abends 5 Uhr, vorzustellen. Creutzburg, den 9. Januar 1862.

Der Königliche Seminar-Direktor. gez. Semerák.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Johann Gottfried **Kriegel** zum evangelischen Schullehrer in Schlanowitz, Kreis Wohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Ernst August **Schirdewahn** zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Oels.

3) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer in Zobten, Guido **Baumert**, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Puschwitz, Kreis Neumarkt.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Groß-Tabor, Karl **Schicha**, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Hussinetz, Kreis Strehlen.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Verliehen: Der Markscheider, Lieutenant a. D. Wilhelm **Klose** hat nach bestandener Prüfung die Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirke des vormaligen Königlichen Bergamts zu Waldenburg erhalten und Waldenburg zu seinem künftigen Wohnsitz gewählt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Dr. med. **Gerold** zu Aken ist unter dem 10. Januar 1862 ein Patent

auf einen Lichtmesser zum Gebrauche in Krankenzimmern bei Augenkrankheiten in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mechaniker B. Babst in Berlin ist unter dem 15. Januar 1862 ein Patent
auf einen Kubicirungs-Apparat für tropfbare Flüssigkeiten in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Apotheker Hugo Vetten zu Raeren ist unter dem 15. Januar d. J. ein Patent
auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Leim darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Den Fabrikanten Wilh. Eduard Peill und Ernst August Jäger zu Elberfeld ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung dargestellte mechanische Vorrichtung an Bandmühlenstühlen zur Theilung der Kette, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Dr. phil. Georg Lunge in Breslau ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entfetten der Wolle vermittelst Schwefelkohlenstoff, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die sechste Lehrerstelle an der katholischen Stadtschule in Frankenstein, mit der neben freier Wohnung ein Gehalt von 175 Rthlr. verbunden ist, ist vakant. Das Besetzungsrecht steht dem Magistrat zu.

2) Die evangelische Lehrerstelle zu Kraschen, Wartenberger Kreises, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 165 Rthlr. Besetzungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Zimmermeister Johann David Ferdinand Krause hat
a. der evangelischen Elementarschule Nr. 8 ein Kapital von 400 Rthlr., und
b. dem Hospitale zu Elftausend Jungfrauen 800 Rthlr.
unter der Bedingung letztwillig vermacht, daß von den Zinsen dieser Kapitalien vier Kinder armer Zimmergesellen in der genannten Schule freien Unterricht erhalten und eine Anverwandte des Erblassers unentgeltlich in das benannte Hospital aufgenommen wird.

Schenkungen: 1) Der frühere Rittergutsbesitzer Schwarz zu Breslau hat der evangelischen und katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Sozietät daselbst und zwar jeder 50 Rthlr. geschenkt.

2) Die verwittwete Frau Landräthin v. Wentzky hat der evangelischen Kirche zu Rogau ein hypothekarisch eingetragenes Kapital von 600 Rthlr. zur Stiftung einer jährlichen Gedächtnißfeier für zwei Familienglieder geschenkt, dessen Zinsen hauptsächlich dem Geistlichen und den Kirchenbeamten überwiesen werden sollen.

Das Amtsblatt-Sach-Register pro 1861

ist erschienen und von der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude für 5 Sgr. zu beziehen, auch nehmen die Königl. Landraths-Aemter und Königl. Postanstalten Bestellungen darauf entgegen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

gekündigter, an Johann Perthes einzulösender

Bielau Langen- Maj. SJ. 142	1000
209	500
Bielau Obr. Anth. LW......11	200
Bischofswalde NG..........68	200
Blazeowitz, Kr. Neustadt, OS. ..7	1000
Boblowitz OS..............68	20
Bodzanowitz OS............103	50
230. 233	100
Branitz OS. 187	100
Brechelwitz SJ..............22	500
Bresa Gr. Klein BB. 38	1000
89	50
Brunzelwaldau GS...........22	200
Buchelsdorf ꝛc. GS..........46	200
Buchelsdorf ꝛc. BB..........28	50
Butschkau Gr. BB. 86	500
Conradswaldau SJ. 69	600
Crawarn Deutsch OS. 326	100
Croschnitz ꝛc. OM............119	100
136. 169	30
Cujau OS.................81. 85	100
144	30
276	50
286	20
398	200
Czarke ꝛc. OS.................9	200
28	30
32. 33. 36	20

Eichbe
Eisdor
Ellgut
Enders
NG.
Falken
NG.
Falkenl
Flämis
Frieder
Gabel
Gabert
Gersdo
Giersd
Gläser
Godon
Görlitz
Goldm
Golkon
Golsch
Gontk
Gorzit
Goschü
Gramb

Lampersdorf Obr. Ndr. MG...62	100
Langenau Ndr. ꝛc. SJ......110	20
Lauben, Deutsch ꝛc. BB. 24	100
Lerchenborn LW...............5	600
Leschwitz LW. 30	100
Lessendorf GS. 23	500
Liebenthal u. Zug., Kr. Löwenberg, SJ. 2	1000
Lippen ꝛc. G. 9	200
Lobrisser Güter SJ. 417	100
Loslau OS. 372	100
Louisdorf BB..................66	1000
Lubetzko OS. 30	100
Lübchen ꝛc. LW...............73	200
Mackoschau OS. 33	200
Mallmitz GS.................103	500
140	200
209	1000
Marschwitz, Kreis Neumarkt, BB. 102	100
Matzdorf ꝛc. SJ..........66. 68	100
73. 76. 83	50
97. 101. 102	20
Matzkirch OS. 51	1000
Mauschwitz OS. 3	1000
Mertschütz LW. 95	100
Merzdorf I. II. Anth. GS. 1	1000
Milatschütz Obr. Ndr. Klein OM..2	1000

		à Rthl.
Schammerwitz OS.	**114**	1000
Schedlau OS.	**49**	600
Schieroth OS.	**138**	30
Schlaube Obr. Mtl. Ndr. LW.	**94**	50
	151	30
Schlögel MG.	**34. 46**	100
Schmardt II. Anth. BB.	**3**	50
Schmarse GS.	**204**	100
	227. 235. 247. 248	20
Schmellwitz BB.	**74**	500
Schmollen Ndr. OM.	**18**	60
Schnellendorf Kl. OS.	**96**	100
Schöbekirch BB.	**8**	50
	15	100
Schönberg rc. G.	16. 22	500
	48. 52	300
	70. 74. 75. 78. 85. 94. 98. 109.	
	125. 126. 135. 140	200
	147. 159. 169. 172. 173. 179.	
	182. 199	100
	206. 215. 219. 221. 231. 242.	
	251. 253. 255. 267. 270. 272.	
	284. 289. 290. 291. 293. 294.	
	297. 302. 306. 307. 320. 321	50
Schönfeld, Kr. Schweidnitz, SJ.	**72**	100
Schönfeld, Obr., Kr. Bunzlau, SJ.	**116**	20
Schoffczütz rc. OS.	36	500
Schwarzwaldau SJ.	**84**	50
Schwieben OS.	**119**	50
	151	1000
Sceyden GS.	**71**	100
Seiffersdorf BB.	**61**	500
Siegroth Obr. Ndr. BB.	**80**	1000
Skronskau OS.	**68**	100
Slawitz OS.	21	100
Sonnenberg rc., Bisth.-Landschaft, jetzt NG.	**96. 99**	100
Spröttchen LW.	**41**	100
Stanowitz Obr. SJ.	**66**	30
Stanowitz OS.	**57**	30
Stein Gr. OS.	**33**	100
Streit Obr. SJ.	**76**	50
Sulau BB.	**45**	20
Tarnowitz, Alt- OS.	**13**	1000
Teichenau SJ.	**13**	100

		à Rthl.
Tillowitz OS.	295. **502**	100
Töschwitz LW.	**13**	400
Tomnitz OS.	**5**	1000
Tschauschwitz NG.	**38**	1000
Tschechnitz BB.	**74**	500
Tschirne Kl. GS.	**38**	100
Turawa OS.	28	600
	289	200
Tworkau OS.	**90**	1000
	142	500
Tworog (auch Tworock) OS.	**27**	800
Ujest NG.	**465**	20
Ulbersdorf, Kr. Goldberg, LW.	**9**	900
Ulbersdorf OM.	13	100
	16	30
	17	20
	23	100
	28	1000
	31	400
	37	100
	39. 40	50
	43	30
Urbanowitz OS.	**169**	20
Waltzen, Schloß-Anth., OS.	**53**	100
Wandritsch Kl. LW.	**8**	800
Welkersdorf SJ.	**51**	500
	70	100
Wilcza Ndr. OS.	43	30
Wilcza Obr. OS.	187	30
	191. 195	20
Wirchland GS.	**13**	20
Würben, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	**5**	400
	41	30
Zalenze OS.	39	500
	45. 48	100
	65	50
	76	1000
	86. 88. 89. 96	100
	99	50
Zauche Obr. GS.	**11**	20
Zembowitz OS.	**71**	100
	120	40
	190	100
Zessel OM.	**29**	1000
Zülzendorf SJ.	**6**	800
	7	600

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 7. Februar 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 4 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5488. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Meseritz im Regierungs-Bezirk Posen, für den Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies.

Nr. 5489. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prierosbrück über Gröbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow.

Nr. 5490. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Rthlrn. vom 16. Dezember 1861.

Nr. 5491. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf.

Nr. 5492. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Aktien-Gesellschaft für Druckerei und Färberei, und Bestätigung der Gesellschafts-Beschlüsse vom 7. November 1861. Vom 6. Januar 1862.

Nr. 5493. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Dezember 1861, betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Aktien-Gesellschaft.“ Vom 14. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

Betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Komtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden

Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September 1859, sowie am 11. Februar 1860 aufgerufenen alten Banknoten zu 25 Rthlr. und 10 Rthlr. ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen, vom 1. Mai d. J. ab aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin stattfinden kann.

Berlin, den 27. Januar 1862.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben in Erweiterung der für die uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine hinsichtlich der Bekleidung der Mitglieder derselben zur Zeit bestehenden Allerhöchsten Festsetzungen unterm 23. November pr. zu genehmigen geruht, daß ferner auch

A. die Mitglieder dieser Vereine

1) einen Helm mit weißen Beschlägen, wie solcher in der Armee gebräuchlich, jedoch mit weißen Schuppenketten und statt des Adlers die Namenschiffre des Hochseligen Königs Majestät Friedrich Wilhelm IV. in durchbrochener Arbeit — ähnlich wie solche auf den Achselklappen der Waffenröcke zu tragen gestattet ist — umgeben von einem bandförmigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins;
2) eine Mütze von der Farbe des Grundtuchs der Waffenröcke, roth paspelirt, mit Schirm, preußischer Kokarde;
3) silberne Tressen an Kragen und Aufschlägen der Waffenröcke von beliebigem, jedoch innerhalb eines und desselben Vereins gleichem Muster von halber Breite der in der Armee üblichen Tressen für Infanterie-Unteroffiziere, nach Wahl resp. Bestimmung des Vereins, ob sämmtliche oder nur gewisse Kategorien der Mitglieder diese Tresse anzulegen haben;
4) eine Säbelquaste am Hirschfänger von weißer Seide oder Baumwolle, ein preußisches Offizier-Portepee nur dann, wenn die Mitglieder der gedachten Vereine zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind;
5) Beinkleider von der Grundfarbe der Waffenröcke event. mit rothem Paspoil (die bereits bestehenden uniformirten Vereine können die etwa angelegten Beinkleider anderer Farbe bis zum 1. Januar 1863 austragen);

B. die in Offizier-Stellen gewählten Mitglieder dieser Vereine

6) einen Offizier-Degen resp. Säbel nach der Wahl des Vereins;
7) ein Portepee von Silber und weißer Seide, ein preußisches Offizier-Portepee nur dann, wenn die Betreffenden zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind;
8) eine Schärpe von Silber, jedoch ohne schwarze Durchwirkung und mit kleinen — nach Art der Husaren-Schärpen — vorn zu tragenden Quasten von Silber, außerdem:
9) die in Hauptmanns- oder Führer-Stellen der resp. Vereine gewählten Mitglieder zwei weiße Sterne in den Epauletten; endlich

C. die in Feldwebel-Stellen gewählten Mitglieder

dieser Vereine den sub B. 6 und 7 gedachten Degen resp. Säbel, sowie das Portepee, wie ad 7 anlegen dürfen.

Die nähere Feststellung einer Probe zu den ad 1 und 8 erwähnten Namenszügen resp. Schärpen, sowie zu den Epauletten der Offiziere ist noch zu gewärtigen, dagegen haben Allerhöchstdieselben gleichzeitig

zu befehlen geruht, daß das Ablegen der von einigen dieser Vereine angelegten Preußischen Offizier-Schärpen, sowie das Ablegen des Portepee's von Seiten der zum Tragen desselben nicht Berechtigten sogleich erfolgen muß, wogegen das Außergebrauchsetzen resp. die Abänderung der sonst den vorstehenden, sowie den schon bestehenden allgemeinen Verordnungen über das Tragen militairischer Abzeichen zuwider angelegten Bekleidungs- 2c. Stücke und Abzeichen bis zum 1. Januar 1863 ausgesetzt werden darf.

Breslau, den 28. Januar 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Von den im Jahre 1861 aufgekommenen Zinsen per 58 Rthlr. 24 Sgr. des von der hierselbst verstorbenen Frau Maria Eleonore verw. Bäckermeister Günther, geb. Roßbach, ausgesetzten Legates zur Unterstützung von Kriegern, welche geborene Schlesier und in den Feldzügen von 1813/15 invalide geworden sind, haben am 23. Dezember v. J., dem Todestage der Stifterin, nachstehende Invaliden

1) Gottlieb Becker; 2) Robert Ender; 3) Friedrich Lache, sämmtlich von hier; 4) Karl Grande in Baumgarten und 5) Paul Schreiber in Tschechnitz, Kreis Breslau; 6) Gottfried Bursitzky in Trachenberg, Kreis Militsch; 7) Christian Kreta in Eckersdorf, Kreis Namslau; 8) Hans Kaufmann in Birksdorf, Kreis Ohlau; 9) Gottlieb Nippert in Ohlau; 10) George Begander in Trattaschin, Kreis Ohlau; 11) Benjamin Zacher in Köben, Kreis Steinau; 12) Franz Tilgner in Guckelhausen, Kreis Striegau; 13) August Adolph in Ober-Salzbrunn und 14) Sigismund Kriegel in Altwasser, Kreis Waldenburg, jeder eine außerordentliche Unterstützung von 4 Rthlr., sowie 15) der Invalide Anton Kirsch in Margareth, Kreis Breslau, eine solche von 2 Rthlr. 24 Sgr. erhalten.

Breslau, den 25. Januar 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Ergebniß der Rechnung der Vieh-Assekuranz-Haupt-Kasse für das Jahr 1861 wird gemäß §§ 36 und 37 des Vieh-Assekuranz-Reglements vom 23. April 1842 (Amtsblatt pro 1842 Nr. 19 extraordinaire Beilage) hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Die Einnahme pro 1861 beträgt:

A. Pro 1860 et retro.

Uebertragener Bestand (incl. 1100 Rthlr. Schuldverschreibungen von Staatsanleihen und einer Bank-Obligation von 8000 Rthlr.) . .		9,268 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf.
B. Currente Einnahme pro 1861.		
1) Valuta für die realisirte Bankobligation von 8000 Rthlr. nebst Zinsen	8,120 Rthlr. — Sgr. — Pf.	
2) Zinsen von 1100 Rthlr. Staatsanleihescheinen	49 = 15 = — =	
3) Angekaufte Rentenbriefe . .	8,375 = — = — =	
		16,544 = 15 = — =
Gesammt-Einnahme		25,813 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.

II. Die Ausgabe pro 1861:

A. Verwaltungskosten.

1) Rezeptur-Tantieme		1 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf.
2) Amtsbedürfnisse		1 = 26 = 9 =
B. Ferner:		
1) Dem Königlichen Bank-Direktorio die gekündigte Bankobligation retradirt	8,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.	
2) Für angekaufte Schlesische Rentenbriefe im Betrage von 8,175 Rthlr. .	8,316 = 17 = 6 =	
		16,316 = 17 = 6 =
Gesammt-Ausgabe		16,320 Rthlr. 5 Sgr. 1 Pf.

Mithin Bestand am 31. Dezember 1861	9,493 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf.
welcher besteht:	
1) in Schuldverschreibungen von Staats-Anleihen 1,100 Rthlr. — Sgr. — Pf.	
2) in Schlesischen Rentenbriefen 8,375 = — = — =	
3) in baarem Gelde . . 18 = 3 = 8 =	
i. e.	9,493 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf.
Nach dem Course vom 30. Dezember 1861 betrugen	
1) die Schuldverschreibungen von Staatsanleihen per 1100 Rthlr. zu 102 pCt.	1,122 Rthlr. — Sgr. — Pf.
2) die Schlesischen Rentenbriefe per 8,375 Rthlr. à 98¾ pCt. .	8,270 = 9 = 4½ =
3) hierzu die Zinsen von 1,100 Rthlr. Schuldverschreibungen von Staatsanleihen à 4½ pCt. für den Zeitraum vom 1. Oktober 1860 bis ult. September 1861	49 = 15 = — =
so daß also das Gesammt-Vermögen der Vieh-Assekuranz-Sozietät am 31. Dezember 1861	9,441 Rthlr. 24 Sgr. 4½ Pf.

betrug.

Breslau, den 23. Januar 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für Schlesien vom 16. Novbr. v. J. (Amtsblatt pro 1861 Stück 48 pag. 314 und Stück 52 pag. 332, desgleichen Amtsblatt pro 1862 Stück 4 pag. 29) muß es bezüglich der Aufkündigung von 500 Stück ausgeloosten Rentenbriefen Lit. E. à 10 Rthlr. **zwischen Nr. 6934 und 6950 statt Nr. 6949 heißen: 6948.**

Breslau, den 29. Januar 1862. Königliche Amtsblatt-Redaktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Altschaffel in Reichenstein als Polizei-Anwalt für den Stadt- und Land-Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Haus- und Ziegelei-Besitzer Landeck, wohnhaft am Schießwerder Nr. 9 zu Breslau, als Deichhauptmann;

2) der Brauerei-Besitzer Sindermann, wohnhaft Michaelisstraße Nr. 15 daselbst, als Stellvertreter des Deichhauptmanns, und

3) der städtische Bau-Inspektor Krah, wohnhaft Grünstraße Nr. 9 ebendaselbst, als Deich-Inspektor

des Breslau-Obervorstädtischen Deichverbandes.

Versetzt: 1) Der Gefangenen-Aufseher Siebeneicher von der Strafanstalt in Brieg in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt in Striegau.

2) Der Gefangenen-Aufseher Bender von der Strafanstalt zu Striegau in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt in Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite Sitzung im Jahre 1862 in der Zeit vom 17. bis etwa zum 28. Februar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 14. Februar 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 5 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5494. Die Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 27. Januar 1862.

Nr. 5495. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Januar 1862, betreffend die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 25. Januar 1862.

Nr. 5496. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Januar 1862, betreffend die Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz errichteten Handelskammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Auf Ihren Bericht vom 7. Januar d. J. will Ich, dem Antrage des vierzehnten Schlesischen Provinzial-Landtages in der wieder angeschlossenen Petition vom 15. November 1860 entsprechend, im Anschlusse an die Vorschrift sub 2 der Ordre vom 23. Februar 1857 und in weiterer Abänderung des § 20 des unterm 24. Mai 1853 bestätigten Statuts der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, hierdurch bestimmen, daß auch das letzte bisher zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten verwendete Viertheil des jährlichen Zinsgewinnes der gedachten Hilfskasse der Provinzial-Versammlung zu öffentlichen und allgemeinen wohlthätigen Zwecken innerhalb der Provinz fortan überlassen werde.

Die §§ 21 und 22 des Statuts und die den § 21 erweiternde Bestimmung sub 3 der Ordre vom 23. Februar 1857 sind aufgehoben. Berlin, den 15. Januar 1862.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) Graf von Schwerin.

An den Minister des Innern.

(L. S.) Für richtige Abschrift

(gez.) Mätzke, Kanzleirath.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Februar 1862.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

gez. von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A.	à	1000	Rthlr.	Nr.	2,545.								
Lit. E.	à	200	Rthlr.	Nr.	11,194.	17,610.							
Lit. F.	à	100	Rthlr.	Nr.	92,288.	102,496.	111,221.	167,998.	175,980.	199,868.			
Lit. G.	à	50	Rthlr.	Nr.	4,939.	28,313.	33,831.						
Lit. H.	à	25	Rthlr.	Nr.	6,290.	6,294.	11,188.	12,234.	41,108.	41,109.	51,015.	51,017.	

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.
Lit. C. à 100 Rthlr. Nr. 15,167.
Lit. E. à 20 Rthlr. Nr. 724 und 991.
III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.
Lit. D. à 100 Rthlr. Nr. 10,028.
IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.
Lit. D. à 100 Rthlr. Nr. 5,923.
V. Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. à 100 Rthlr. Nr. 27,729.
VI. Prioritäts-Obligationen der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn Ser. II. à 50 Rthlr. Nr. 6,871. 14,272. 15,070. 34,961.

Berlin, den 4. Januar 1862.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. Januar 1862. Königliche Regierung.

Am 3. Februar d. J. Abends ist der Zeughaus-Büchsenmacher Friedrich Clemens nebst dessen Ehefrau in Glatz ermordet und beraubt worden, ohne daß es bisher möglich gewesen ist, die Thäter zu ermitteln.

Wer den oder die Thäter so anzuzeigen vermag, daß dieselben gerichtlich bestraft werden können, dem sichern wir eine Belohnung von Einhundert Thalern zu.

Breslau, den 6. Februar 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kreis-Physikats-Stelle des Kreises Brieg ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Dokumente binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 23. Januar 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Im Sommerhalbjahr 1862 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; spezieller Ackerbau; landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Direktor Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Wiesenbau; Trockenlegung der Felder: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspektor Sinning.

Physik; organische Chemie; Agrikultur-Chemie; praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Eichhorn.

Allgemeine und ökonomische Botanik; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landeskulturgesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Analytische Chemie: Dr. Töpler.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); landwirthschaftliche Demonstrationen; land- und forstwirthschaftliche, sowie botanische Exkursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 28. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1862.

Der Direktor der Königlich Preußischen landwirthschaftlichen Akademie.
gez. Dr. Hartstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Partikulier Franke und des Bäckermeisters Liebeherr zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Guhrau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Moritz Metzner zum evangelischen Schullehrer und Kantor in Neurode.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kaltenbrunn, Reinhold Jagsch, zum katholischen Schullehrer in Groß-Silsterwitz, Kreis Schweidnitz.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schwiebedawe, Robert Wilhelm Herrmann Haase, zum evangelischen Schullehrer in Zedlitz, Kreis Trebnitz.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Jeltsch, Herrmann Wuttke, zum evangelischen Schullehrer in Buselwitz, Kreis Oels.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der bisherige Superintendentur-Verweser, Pastor Spieker in Deutmannsdorf, zum Superintendenten der Diözese Bunzlau I.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Diakonus und Schulrektor in Parchwitz, Gustav Adolph Gottlieb Hoffmann, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Pawellau, Kreis Trebnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Pastor in Patschkau, Richard Heinrich Theodor Kirchner, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Prausnitz, Kreis Militsch-Trachenberg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor von Fabiankowski zu Polnisch-Wartenberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst.

2) Der Auskultator Karl Langer zum Referendarius.

3) Der ehemalige Unteroffizier Theodor Wende zu Oels zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

4) Der Hifsbote und Hilfsexekutor Heinrich Schwirten zu Friedland zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Kommission daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Waldenburg.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Lüders zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

2) Die Gerichts-Assessoren Paul Wachler und Johannes Hofrichter aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor, und der Referendarius Ludwig Augustin aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Referendarius Albert von Winterfeld Behufs seines Uebertritts zum Verwaltungsdienst.

Pensionirt: Der Gefangenenwärter Kristmandel zu Glatz.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Tschierschky zu Canth.

2) Der Stadtgerichts-Bote und Exekutor Jouly zu Breslau.

3) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Prietsch zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Breslau.				
Neuscheitniger-Bezirk	31	August Cunis	Gasthofpächter	Neuscheitnigerstr. Nr. 10.
Hinterdom	21	Friedrich Marggraf	Zimmermeister	Hirschgasse Nr. 5.
Nikolai-Bezirk, II. Abth.	34	Joseph Beck	Kaufmann	Friedrich-Wilhelmsstr. 9.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Breslau.				
Althof-Naß, Benkwitz, Brockau, Ottwitz, Sacherwitz, Klein-Sägewitz, Radwanitz, Schwentnig, Groß- und Klein-Tschansch	4	Franz Walter	Rittergutsbesitzer und Lieutenant	Brockau.
Kreis Frankenstein.				
Herzogswalde	24	Joseph Menzel	Gärtner	Herzogswalde.
Pilz	33	Robert Bandt	Gärtner	Pilz.
Kreis Glatz.				
Hartau	45	Karl Franke	Gastwirth	Hartau.
Kreis Militsch.				
Schmiegrode	47	August Weißig	Kammerrath	Trachenberg.
Kreis Neumarkt.				
Lissa, Muckerau und Rathen	47	Karl Matzner	Lehrer	Lissa.
Falkenhain	19	Louis Anders	Wirthschafts-Inspektor	Falkenhain.
Tschechen	90	Otto Rücker	Gerichtsscholz	Tschechen.
Nippern und Guckerwitz	27	Karl Schöbel	Königlicher Amtsrath u. Domainenpächter	Nippern.
Nimkau	58	Moritz Ilgner	Schullehrer u. Gerichtsschreiber	Nimkau.
Kammendorf bei Neumarkt	37	Karl Klose	Kretscham- und Bauergutsbesitzer	Kammendorf bei Neumarkt.
Puschwitz, Rommenau und Stöschwitz	69	August Bleisch	Mühlenbesitzer	Puschwitz.
Kreis Neurode.				
Ober-Steine	8	Anton Rieger	Gastwirth	Ober-Steine.
Scheibau	13	Amand Beinlich	Bauergutsbesitzer	Scheibau.
Siebenhuben	13a.	Joseph Volkmer	Gärtner	Siebenhuben.
Kreis Oels.				
Stadt Oels, Ohlauer-Bezirk	1	Moritz Philipp	Kaufmann	Oels.
Stadt Oels, Marien- und Louisen-Bezirk	2	Schneider	Uhrmacher	Oels.
Stadt Oels, Breslauer-Bezirk	3	Mayer	Gastwirth	Oels.
Langenhof und Taschenberg	38	Graf Eduard v. Bethusy-Huk	Rittergutsbesitzer	Langenhof.
Stronn und Gimmel	52/53	August Preuß	Rittergutsbesitzer	Stronn.
Kraschen und Laubsky	40	Gottlieb Schiller	Zimmermann	Laubsky.
Wabnitz und Nauke	62	Rudolph Ahrendts	Gutspächter	Wabnitz.
Kreis Steinau.				
Klieschau und Gäblitz	18	August Rudolph Schönborn	Rittergutsbesitzer und Landesältester	Klieschau.
Thielau	37	Wilhelm Ferdinand Springer	Wirthschafts-Inspektor	Thielau.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Trebnitz.				
Groß- u. Klein-Kommerowe	67	Heinrich Hielscher	Revierförster	Klein-Kommerowe.
Skarsine u. Güntherwitz	56	Ernst Störmer	Sattlermeister	Skarsine.
Kniegnitz, Kobelwitz, Schickwitz u. Trebnitzer Mühlen	67a.	Ernst Zingler	Lehrer	Kniegnitz.
Domnowitz	7	Gottlieb Schwarz	Lehrer	Domnowitz.
Kreis Waldenburg.				
Sorgau	45	Karl Friedrich Zobel	Freihäusler	Sorgau.
Kreis Wohlau.				
Akreschfronze, Groß- und Klein-Tschuder	49	Julius Schneider	Rittergutsbesitzer	Groß-Tschuder.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Die Referendarien Werner und Habisch zu Glogau zu Gerichts-Assessoren.

2) Die Auskultatoren Stiebler zu Glogau und Tomasczewski zu Liegnitz zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Expedienten-Anwärter Eckert und Beschorner bei dem Postamte in Breslau, Hauser bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 5 in Breslau, Mix bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14 in Breslau, Panter in Brieg, Proska in Neumarkt als Post-Expedienten.

2) Der pensionirte Feldwebel Krautwald in Reesewitz, der Lehrer Richter in Konradau und der Post-Expeditionsgehilfe Rückert in Kynau als Post-Expediteure in den betreffenden Orten.

3) Der Bureaudiener Wönsch als Packetbesteller in Schweidnitz.

4) Der invalide Unteroffizier Jagusch als Bureaudiener in Schweidnitz.

5) Der Sergeant Schröter als Post-Kondukteur in Freiburg.

Versetzt: 1) Die Post-Inspektoren Hartmann von Posen nach Breslau, Calame von Breslau nach Oppeln.

2) Der Post-Kassen-Kontroleur Herbst von Oppeln nach Breslau.

3) Der Ober-Post-Sekretair Rigmann von Breslau nach Berlin.

4) Die Post-Expediteure Rückert von Kynau nach Schmolz, Gellrich von Schmolz nach Leubus, Stangen von Kath.-Hammer nach Tannhausen.

5) Die Post-Kondukteure Kaulfers von Freiburg nach Frankenstein und Grünbaum von Frankenstein nach Breslau.

Freiwillig ausgeschieden: Der Packetbesteller Walter in Schweidnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Klempnermeister Friedrich Tradt zu Dessau und dem Maschinenbauer W. Müller zu Zielenzig ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikanten Wilhelm Hovemann zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1862 ein Patent

auf eine in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Glättvorrichtung an Wickelmaschinen für Floretseide, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Steuer-Supernumerar W. Ballerstedt in Köln ist unter dem 24. Januar 1862 ein Patent

auf einen Control-Apparat für Branntweinbrennereien in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Fabrikanten Julius Casiraghi in Zeitz ist unter dem 29. Januar 1862 ein Patent

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Stadtbaurath Licht in Danzig und dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 3. Februar 1862 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung künstlicher Sandsteine, so weit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Von der zu Kunzendorf, Kreis Frankenstein, verstorbenen unverehelichten Bauergutsbesitzerin Anna Rosina Herrmann ist der Ortsarmenkasse daselbst ein Kaufgelderrest von 100 Rthlr. unter der Bedingung letztwillig vermacht worden, daß die Zinsen davon an ihrem Sterbetage an zehn Ortsarme von Kunzendorf vertheilt werden sollen.

2) Der zu Brieg verstorbene Geheime Sanitätsrath Meyer hat der städtischen Armenkasse daselbst 100 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig ausgesetzt, daß die Zinsen davon jährlich einem oder einer verschämten Armen ohne Unterschied der Konfession überwiesen werden sollen.

3) Der zu Breslau verstorbene Zimmermeister Johann David Ferdinand Krause hat dem Breslauer protestantischen Vereine der Gustav Adolph-Stiftung in Schlesien 50 Rthlr. letztwillig vermacht.

4) Der Graf von Althan hat der Stadt-Armenkasse zu Mittelwalde 50 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

5) Die Wittwe Johanna Levy geborne Sittenfeld hat dem Zufluchtshause zu Breslau 100 Rthlr., und

6) der verstorbene Kaufmann David Immerwahr derselben Anstalt 200 Rthlr. letztwillig legirt.

Schenkungen: Es haben geschenkt

1) der Kaufmann Marcus Sochaczewsky zu Breslau dem Fränkelschen Seminar daselbst einen preußischen Staatsanleiheschein vom Jahre 1859 über 100 Rthlr.;

2) die verwittwete Klara Bondi zu Dresden demselben Institut drei oberschlesische Prioritäts-Obligationen von zusammen 300 Rthlr.;

3) der Kirchenvorsteher zu 11000 Jungfrauen, Kaufmann John, der gedachten Kirche eine Kanzel- und Altarbekleidung von Seidenstoff mit Silberfransen.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 3. März d. J., Vormittags 8 Uhr, beginnen zu Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 21. Februar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Rthlr. aus dem Verkehr zu ziehen, und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 26. August 1858 (Amtsblatt pro 1858, Stück 36, S. 234) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung an der Hebestelle zu Klein-Schmograu auf der Wohlau-Winzig-Göllendorfer Kreis-Chaussee, statt des 1½ meiligen Satzes, das Chausseegeld

1) von den Gespannhaltenden der Ortschaft Domnitz:
   a. in der Richtung auf Winzig zu dem einmeiligen Tarifsatze,
   b. in der Richtung auf Polgsen zu dem einhalbmeiligen Tarifsatze;
2) von den Gespannhaltenden der Ortschaft Beschine:
   in der Richtung nach Polgsen mit dem vollen tarifmäßigen Satze, jedoch mit der Maßgabe der Befreiung vom Chausseegelde für die Rückfahrt,

nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 vom 20. d. Mts. ab erhoben wird.

Breslau, den 11. Februar 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

Statt der Bestimmung im ersten Satze des dritten Absatzes des § 1 des zum Zeitungssteuergesetze vom 29. Juni v. J. erlassenen Regulativs vom 7. November v. J., nach welcher die Abstempelung der erscheinenden Zeitungen rc. bis zum 24. des ersten Monats im Quartale herbeigeführt werden soll, wird, in Berücksichtigung mehrseitig vorgetragener Wünsche, hiermit Folgendes angeordnet:

Am 27. des ersten Monats im Kalendervierteljahre oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, sowie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben am 27. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§ 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs.

Berlin, den 31. Januar 1862.

Der Finanz-Minister. gez. von Patow.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath rc.
Herrn von Maassen
II. 1681. Hochwohlgeboren zu Breslau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Oberförster v. Spangenberg zu Peisterwitz zum Polizei-Anwalt rücksichtlich der unter das Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 fallenden und innerhalb des Amtsbezirks begangenen Delikte.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Badearzt Dr. Langner zu Landeck der Charakter als Sanitätsrath.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Louis Gammert und des Maurermeisters Gustav Marschner zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Hundsfeld auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Johann Gottlieb Müssig zum evangelischen Schullehrer in Barzdorf, Kreis Striegau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Befördert: 1) Der Königliche Forst-Aufseher Müller in Buchwerder, Forstrevier Bobiele, zum Förster.
2) Der Forst-Aufseher Brauner in Hochwald, Forstrevier Zobten, zum Förster.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: Dem Königlichen Kommerzienrath Borsig in Berlin ist unter dem 11. Februar 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zum Abdampfen zuckerhaltiger, salzhaltiger und anderer Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken;

und ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten, kontinuirlich arbeitenden Destillirapparat, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ingenieur Herrmann Fuhst aus Wernigerode, zur Zeit in Halle a. d. S., unter dem 3. Mai 1860 ertheilte Patent

auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 27. Oktober 1860 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Fröbeln, Kreis Brieg, ist vakant. Das Einkommen derselben, welche das Dominium besetzt, beträgt 165 Rthlr.

Vermächtnisse: 1) Die zu Schweidnitz verstorbene unverehelichte Karoline Louise Charlotte Rüffer hat der dortigen evangelischen Dreifaltigkeitskirche 30 Rthlr. letzwillig ausgesetzt, von deren Zinsen die Gräber in dem Rüffer'schen Erbbegräbniß im Stande gehalten werden sollen.

2) Der zu Gottesberg verstorbene vormalige Seifensiedermeister Immanuel Gottlieb Ludwig hat der dortigen evangelischen Kirche 50 Rthlr. letztwillig vermacht.

Stiftung: Die Rentier Sadebeck'schen Eheleute zu Reichenbach haben in einem wechselseitigen Testamente ihr unbewegliches Vermögen zum Werthe von ungefähr 13,000 Rthlr. der Stadtgemeinde Reichenbach zu einer Stiftung mit dem doppelten Zwecke vermacht, daß von den Revenuen jährlich

1) 100 Rthlr. zur Unterstützung für bedürftige Bürger in Reichenbach;
2) der Ueberrest zur Erhebung der evangelischen Stadtschule zu Reichenbach zu einer höheren Bürgerschule resp. Errichtung einer neuen Klasse

verwendet werden soll; durch Allerhöchste Ordre vom 30. November 1861 ist die Stiftung landesherrlich genehmigt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 28. Februar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 23. Oktober 1858 hat der Besitzer des Rittergutes Kahlau, Guhrauer Kreises, an den Besitzer des Rittergutes Nieder-Schüttlau, desselben Kreises, eine zum erstgedachten Rittergute gehörige Forstparzelle, das „Goldheydel" genannt, im Flächeninhalte von 28 Morg. 153 Quadr.-Ruthen, verkauft.

Auf Antrag der genannten Interessenten und mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist die gedachte Forstparzelle aus dem Gutsbezirke von Kahlau ausgeschieden und dem Gutsbezirke von Nieder-Schüttlau einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im alinea 7 § 1 a. a. O. wird diese Gutsbezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Februar 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Auenhäusler Johann Gottlieb Kaiser zu Ober-Hermsdorf, Waldenburger Kreises, hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 15. Dezember 1860 eine zu dem Rittergute Nieder-Hermsdorf gehörige Wiesenparzelle von 1 Morgen 127,6 Quadr.-Ruthen Flächeninhalt käuflich erworben.

Auf Antrag der Interessenten und mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, scheidet diese Wiesenparzelle aus dem Gutsbezirke von Nieder-Hermsdorf aus und wird dem Gemeinde-Verbande von Ober-Hermsdorf einverleibt.

Gemäß der Bestimmung im alin. 7 § 1 a. a. O. wird diese Guts- und resp. Gemeinde-Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Februar 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend die Verwaltungs-Resultate der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Breslauer Regierungs-Bezirks.

Die Anstalt, welche am Schlusse des Jahres 1860 überhaupt 1751 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre durch die an neu errichteten Schul- resp. Lehrerstellen angestellten Lehrer um 13 sich vermehrt, und ist deren Mitgliederzahl nunmehr bis auf 1764 gestiegen.

Außer den am Schlusse des Jahres 1860 verbliebenen 85
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern traten im Jahre 1861 15
inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geregelt war, in den Pensionsgenuß, so daß . 100
inhabile Lehrer Pensionen und resp. Unterstützungen erhielten, nämlich

47	mit einer Pension von	40	Rthlr.,
6	dergl.	36	„
2	dergl.	32	„
45	eine Unterstützung à	18	„
i. e. 100.			

Von diesen 100
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern starben 1861 13,
folglich blieben am Jahresschluß 87,
und zwar:

44	Pensionaire à	40	Rthlr.,
4	dito à	36	=
2	dito à	32	=
37	Unterstützungs=Empfänger à	18	=

i. e. 87 Pensionaire und Unterstützungs=Empfänger, und mit Zurechnung der vier emeretirten Lehrer, welchen im Laufe dieses Jahres die Unterstützungen vom 1. Januar c. ab aus der Pensions=Kasse angewiesen worden sind, beziehen gegenwärtig

44	Lehrer à	40	Rthlr.,
4	dito à	36	=
2	dito à	32	=
40	dito à	18	=
1	dito à	16	=

zusammen 91 Lehrer Pensionen resp. Unterstützungen.

Zu der am Schlusse des Jahres 1860 verbliebenen Zahl von . . . 7
Expektanten traten die im Laufe des Jahres 1861 als pensionsreif angemeldeten . . . 15
inhabile Lehrer, macht in Summa . . . 22
Anwärter; von diesen wurden im Laufe des Jahres Unterstützungen bewilligt . . . 15
so daß am Schlusse des Jahres . . . 7
Pensions= resp. Unterstützungs=Anwärter verblieben.

Von diesen 7 Expektanten sind 4 invaliden Lehrern bereits im Laufe dieses Jahres Unterstützungen angewiesen, 3 Expektanten sind noch nicht aus dem Amte geschieden, weil ihre Stellen noch nicht besetzt sind, so daß zur Zeit alle inhabile Lehrer aus der Pensions=Kasse nach Umständen befriedigt werden.

Die Einnahme der Anstalt bestand

a. in den Bestandsgeldern	—	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
b. in den Jahresbeiträgen per	2596	=	5	=	—	=
c. in Einnahme=Resten der Vorjahre	9	=	—	=	—	=
d. in den Zinsen vom Stammkapital und von der Nutzung der zinsbar angelegten disponiblen Bestandsgelder	229	=	15	=	—	=
überhaupt in	2834	Rthlr.	20	Sgr.	—	Pf.

Die Ausgabe dagegen in

a. Pensionen und Unterstützungen, ingleichen an Bewilligungen des Sterbe= und Gnadenmonats für die Hinterbliebenen der Pensionaire	2661	Rthlr.	27	Sgr.	6	Pf.
b. Verwaltungs=Kosten	20	=	3	=	—	=
c. Vorschuß=Erstattung des Vorjahres	28	=	21	=	—	=
überhaupt in	2710	Rthlr.	21	Sgr.	6	Pf.

Es verblieb daher am Schlusse des Jahres ein baarer Bestand von 123 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. in der Kasse, bei welcher aus den Ersparnissen der Vorjahre ein Stammkapital von 4850 Rthlr. aufgesammelt und mit einem Zinsengewinn von 219 Rthlr. 15 Sgr. angelegt worden ist.

Breslau, den 16. Februar 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden &c.

Uebersicht
des Standes der Ständischen Provinzial=Darlehns=Kasse für Schlesien ultimo Dezember 1861.

I. Aktiva.

1) Kassen=Bestand:

a. geprägtes Geld, Kassen=Anweisungen, Banknoten und Darlehns=Kassen=Scheine	172,731	Rthlr.	4	Sgr.	7	Pf.
b. Provinzial=Obligationen und andere Effekten	537,800	=	—	=	—	=
Latus	710,531	Rthlr.	4	Sgr.	7	Pf.

Transport	710,531 Rthlr.	4 Sgr.	7 Pf.
2) Forderungen:			
a. Darlehne:			
1) an Private	402,059 „	11 „	4 „
2) an Kreis-Korporationen und Gemeinden	179,652 „	— „	— „
3) an Deichverbände	937,405 „	— „	— „
b. Rückständige Zinsen von Darlehnen ꝛc.	4,274 „	13 „	8 „
c. Vorschüsse	74,982 „	24 „	— „
Summa der Aktiva	2,308,104 Rthlr.	23 Sgr.	7 Pf.

II. Passiva.

1) Provinzial-Obligationen	1,169,150 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Darlehns-Kassen-Scheine	500,000 „	— „	— „
3) Vorschüsse	22,000 „	— „	— „
4) Ausgabe-Reste:			
a. Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Kassen-Scheinen	34,110 „	26 „	8 „
b. Deposita	670 „	— „	— „
c. Verwaltungs-Kosten	10 „	24 „	4 „
Summa der Passiva	1,725,941 Rthlr.	21 Sgr.	— Pf.
Bleiben Aktiva	582,163 Rthlr.	2 Sgr.	7 Pf.

Breslau, den 16. Februar 1862.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1862 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre.	Geheimer Regierungs-Rath Dr. Heinrich.
2) Spezieller Pflanzenbau. 3) Schafzucht. 4) Landwirthschaftliche Demonstrationen im Felde.	Oekonomie-Rath Wagener.
5) Ueber Abschätzung größerer Landgüter. 6) Statik des Landbaues. 7) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde.	
8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen. 9) Krankheiten der Pflanzen. 10) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen. 11) Demonstrationen an lebenden Pflanzen.	Professor Dr. Heinzel.
12) Organische und Agrikultur-Chemie. 13) Landwirthschaftliche Technologie. 14) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium.	Professor Dr. Krocker.
15) Ueber Trockenlegung mit besonderer Berücksichtigung der Drainirung der Felder. 16) Landwirthschaftliche Baukunde. 17) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen.	Baumeister Engel.
18) Forstschutz und Waldbau mit Exkursionen.	Oberförster Wagner.
19) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. 20) Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der akuten und ansteckenden.	Departements-Thierarzt Lüthens.
21) Obstbaumzucht mit Demonstrationen.	Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 28. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien, den 14. Februar 1862.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath. gez. Dr. Heinrich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Privatlehrer Julius Pietsch zum katholischen Schullehrer in Dorf Juliusburg, Kreis Oels.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kammmacher Viktor Scheidt in Köln ist unter dem 14. Februar 1862 ein Patent

auf die durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Art der Ausführung von Frisirkämmen mit eingesetzten Zähnen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent

auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grassée in Königsstein ist unter dem 18. Februar 1862 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Organisten- und Lehrerstelle in Mlietsch, Kreis Steinau, ist erledigt. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt ohngefähr 240 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtniß: Der zu Prausnitz verstorbene Tischlermeister Karl Lippold hat der dasigen evangelischen Kirche 100 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite Sitzungs-Periode pro 1862 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 7. April 1862. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist, wie früher, nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Berichtigung: Die im Amtsblatt Nr. 4 Seite 32 aufgeführten Vermächtnisse der verstorbenen Fleischer Anna Christiane Müller zu Haidau, Kreis Ohlau, von 400 Rthlr. und 10 Rthlr. sind nicht, wie irrthümlich angegeben, der Kirche und Schule zu Gaulau, sondern zu Haidau zugefallen.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7 ½ Sgr. pro Jahrgang,
1845 bis 1848 incl. „ „ „ „ „ 10 „ „ „
1849 bis 1861 incl. „ „ „ „ „ 15 „ „ „

einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1859, 1860 und 1861 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, sowie Sach-Register zum Amtsblatt bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 7. März 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 6 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5497. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des revidirten Reglements der Städte-Feuer-Sozietät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844 und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852.

Nr. 5498. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Steinkohlenzeche „Wilhelmine Viktoria" an den Bahnhof Gelsenkirchen der Köln-Mindener Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Komtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

In Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Samml. S. 63) sind bei der Handelskammer für die Stadt Breslau nach Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer

A. von den Mitgliedern:

die Herren: Stadtrath Dr. Friedenthal,
Siegfried Goldschmidt,
Geheime Kommerzien-Rath von Löbbecke,
H. Eppenstein,

B. von den Stellvertretern:

die Herren: F. W. Grund,
D. Gordan,
L. Wollheim,

ausgeschieden.

Bei der demzufolge am 4. Dezember v. J. stattgehabten Ersatzwahl sind

A. zu Mitgliedern:

die Herren: Stadtrath Dr. Friedenthal,
Geheime Kommerzien-Rath von Löbbecke,
H. Eppenstein,
H. Schweitzer,

B. zu Stellvertretern:

die Herren: W. Lobe,
Robert Berthold Salomon genannt Robert Berthold,
M. Saloschin,

neugewählt resp. wiedergewählt worden.

Da der Wahlakt zu wesentlichen Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, auch sämmtliche Gewählte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, und zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl sich bereit erklärt haben, so bringe ich dies in Genügung des §8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 16. Februar 1862.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November v. J — betreffend die Abänderung des Reglements über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und den befestigten Grundbesitz in den Landschafts-Bezirken zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses vom 12. Oktober 1854 (Gesetz-Samml. S. 541) — wird es nöthig, im Sinne desselben zunächst die Landschaftsverbände zu konstituiren, und, — da zum alten Grundbesitz fortan auch solche Rittergüter zu zählen sind, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 50 Jahren sich im Besitze einer und derselben Familie befinden, — eine dauernde Uebersicht der Wahlberechtigten zu beschaffen, welche denselben vermöge ihres Grundbesitzes angehören, resp. denselben zutreten, oder aus denselben ausscheiden.

Nachdem der Herr Minister des Innern Excellenz mittelst Reskripts vom 21. v. M. die Aufstellung einer solchen Uebersicht für die diesseitige Provinz angeordnet, welche in kürzester Frist vorgelegt werden soll, so wollen

diejenigen Herren Rittergutsbesitzer, welche das Recht der Betheiligung an den oben bezeichneten Landschaftsverbänden für sich in Anspruch nehmen, sich bald gefälligst bei der Kreisbehörde melden, und, soweit dies erforderlich, die entsprechenden Nachweise beibringen.

Diejenigen Herren, welche dies unterlassen, würden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie bis dahin bei Aufstellung des Verzeichnisses der Berechtigten und bei den etwa zu veranstaltenden Präsentationswahlen vielleicht unberücksichtigt bleiben sollten.

Breslau, den 21. Februar 1862.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar d. J. ist allen Preußischen Fabrikanten der Gebrauch und die Abbildung des Preußischen Adlers zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten gestattet worden.

Wir bringen die Form, in welcher der Preußische Adler hiernach gebraucht werden darf, in dem nebenstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß. Den nach dieser Form im Schriftring verbleibenden freien Raum können die Fabrikanten mit ihrer Firma oder dem Sitze derselben oder mit beiden beliebig ausfüllen. Auch die Fortlassung des Schriftrings ist mit der Maßgabe gestattet, daß die Form eines Wappenschildes statt dessen nicht gewählt werden darf.

Breslau, den 25. Februar 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit der auf Grund des § 1 alin. 3 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. Seite 359) eingeholten Allerhöchsten Genehmigung sind die Gemeindebezirke Eulenburg und Falkenberg im Kreise Neurode zu einer Gemeinde unter dem Namen „Dorfschaft Falkenberg mit Kolonie Eulenburg" vereinigt worden.

Gemäß der Bestimmung im alin. 7 § 1 ibidem wird diese Bezirksveränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Februar 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte zur Abhilfe der dringenden Nothstände der evangelischen Kirche.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist höhern Orts angeordnet worden, daß in sämmtlichen evangelischen Kirchen des Landes eine allgemeine Kirchen-Kollekte und in sämmtlichen evangelischen Gemeinden eine durch kirchliche Organe zu veranstaltende Haus-Kollekte zur Abhilfe der dringenden Nothstände der evangelischen Kirche abermals gesammelt werde.

Für die Einsammlung der Kirchen-Kollekte ist der Palmsonntag, erste oder zweite Osterfeiertag, je nachdem der eine oder der andere Tag nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden der angemessenere sein wird, für die Haus-Kollekte zu gleichem Zweck die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten bestimmt, und werden die Herren Geistlichen durch das kirchliche Amtsblatt mit der erforderlichen Anweisung versehen werden.

Hiernach werden die Herren Landräthe, die Herren Superintendenten, so wie die Magisträte aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kirchen- und Haus-Kollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien unsers Regierungs-Bezirks das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben rechtzeitig an die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen abgeführt und von diesen mittelst Lieferzettel an unsere Instituten-Haupt-Kasse abgeführt werden.

Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einsendung eines Nachweises des Kollekten-Ertrages erwartet. Damit der Ertrag dieser Kollekten nicht durch andere Haus-Kollekten beeinträchtigt wird, sind Letztere vom 1. April c. ab bis zu den Pfingstfeiertagen möglichst zu cessiren.

Breslau, den 27. Januar 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Lektionsplan

der Königlich Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommer-Semester 1862.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen im nächsten Sommer-Semester am 28. April c. und werden sich auf nachbenannte Unterrichts-Gegenstände beziehen

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) Bodenkunde; 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 7) Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 8) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 9) Wiesenbau; 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde.

11) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Jarnack. 12) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 14) Lehre von den Krankheiten der Haus-Säugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre und forstwirthschaftliche Exkursionen, Forstmeister Wiese. 16) Organische Experimental-Chemie; 17) Uebungen im chemischen Laboratorium; 18) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektrizität und dem Magnetismus, Professor Dr. Krommer. 19) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 20) Pflanzengeographie oder die pflanzenphysiologischen Prinzipien des Ackerbaues; 21) Botanische Exkursionen, Dr. Jessen. 22) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre mit Demonstrationen an akademischen Gebäuden, und Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Baumeister Müller. Außerdem wird der Assistent Dr. Heiden privatim Düngerlehre und analytische Chemie vortragen und ein Repetitorium der organischen Chemie halten.

Eldena, im Februar 1862.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie. gez. Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Prauß Robert Hampel zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Protzan, Kreis Frankenstein.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Adolph Elsner zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Crainsdorf, Kreis Neurode.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Würben Friedrich Fleischer zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Jankau, Kreis Ohlau.

Empfohlen von Oberaufsichtswegen: Die bisher von dem Lehrer und Kantor Slawyk in Polnisch-Wartenberg geleitete und nach dessen Versetzung an den berufenen Lehrer und Kantor Eduard Schleicher übergegangene katholische Präparanden-Anstalt ebendaselbst.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Beigelegt: Dem Gymnasiallehrer Kinzel zu Ratibor das Prädikat „Oberlehrer."

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. E. unterm 7. Dezember 1860 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübsamen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 24. März 1862, Vormittags 9 Uhr.

Stiftung: Der zum bleibenden Andenken an die Feier des fünfzigjährigen selbstständigen Bestehens des katholischen Gymnasiums zu Breslau von mehreren Schülern desselben durch Zuwendung eines Kapitals von 1175 Rthlr. 5 Sgr. gegründeten „Jubiläums-Stipendien-Stiftung" ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu Mannheim verstorbene Großherzoglich Badensche Geheime Oberhofgerichts-Expeditor Adam Schüßler hat dem Goldarbeiter Döll daselbst 50 Fl. rh. zur beliebigen Verwendung für einen milden Zweck letztwillig vermacht. Von letzterem ist das Legat auf 30 Rthlr. preußisch ergänzt und der Betrag als Fond einer Schüßler'schen Stiftung zur Beschaffung musikalischer Instrumente und kirchlicher Musikalien für das Chor der evangelischen Friedenskirche zur heiligen Dreifaltigkeit zu Schweidnitz überwiesen worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Д к. 19/...

Außerordentliche Beilage

zu № 10 des Amts=Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1862.

Betriebs=Reglement

für die

Preußischen Staats= und unter Staats=Verwaltung stehenden Eisenbahnen.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Jede der oben bezeichneten Eisenbahnen übernimmt nach Maßgabe der Transport=Bedingungen dieses Reglements die Beförderung von Personen und Gütern aller Art, so weit ihre regelmäßigen Transmittel zur Ausführung des Transports genügen.

II. Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

III. Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

IV. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations=Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

V. Beschwerden können bei den Dienst=Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform=Merkmale enthalten.

VI. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

VII. Als Zahlungsmittel wird überall auch das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold= und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

VIII. In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügende Legitimation und Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen zurückgegeben zu werden.

Sind dergleichen Gegenstände, Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reklamirt worden, so wird angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn=Verwaltung zu Gunsten der Beamten=Pensions= und Unterstützungs=Kasse der Eisenbahn einverstanden ist.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

Besondere Bestimmungen.

A. Für die Beförderung von Gütern.

Für den Lokal-Güter-Verkehr, sowie für den nicht durch anderweite Verbands-Reglements geregelten Verbands-Güter-Verkehr der Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen unter einander gilt das nachstehend abgedruckte Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen mit den in lateinischer Schrift beigefügten Zusatz-Bestimmungen als besonderes Reglement.

Anwendbarkeit des Reglements.

§ 1. Jede zum Verein gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf.

Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung.

Für den Lokalverkehr (innern Verkehr, Binnenverkehr), d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten, und für den Verbandverkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den an verschiedenen, zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes. (Siehe Eingang.)

Uebernahme der Güter.

§ 2. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 3. Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt.

1. Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.
2. Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.
3. Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2 bis 7 bedingungsweise zugelassenen.

B. Als Eilgut (§ 11).

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender, resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht freiwillig selbst übernimmt.
2. Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als 1½ Ctr. schwere Colli können zurückgewiesen werden.

3. Chlorsaures Kali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Packete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.
4. Naphtha, Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.
5. Streichzündwaaren müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.
   Die Kisten sind äusserlich deutlich mit „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.
6. Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen.
   Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben" versehen sein.
7. Gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garn-Abfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddy-Wolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.
8. Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen, und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.
9. Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, sowie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die unter 2 bis 7 aufgeführten Gegenstände werden, sofern sie nicht volle Wagenladungen bilden, oder sofern für dieselben nicht die Fracht einer Wagenladung bezahlt wird, nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen.

Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher Declaration zur Beförderung aufgiebt, verfällt in die durch die Kriminal-Gesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

Abschluß des Fracht-Vertrages.

§ 4. Der Fracht-Vertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auslieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

Frachtbriefe.

§ 5. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1. Der nach § 4 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absendestation (§ 4), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken. Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2. In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Maass-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen. Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungs-Orte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmässigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3. Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verifiziren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Konventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Konventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

4. Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

5. Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6. Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransports auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§ 16 und 20.)

7. Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen A. und B. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereins-Stationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

§ 6. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen, und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Dekla-

ration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

Berechnung der Frachtgelder.

§ 7. So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen, beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, ausschiffen, löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen.

Sendungen unter einem halben Centner werden höchstens für einen halben Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen, beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei Thalerwährung unter einem halben Groschen gar nicht, von einem halben Groschen ab aber für einen Groschen und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Konventionalstrafe erheben.

Die Konventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

Zahlung der Fracht.

§ 8. Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden, die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen, oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

Nachnahme und Provision.

§ 9. Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Spezifizirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten der Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Vorschüsse auf den Werth des Gutes können bis zur Höhe von 50 Thalern auf das zu einem Frachtbriefe gehörige Frachtgut nachgenommen werden; beim Uebergange des Gutes auf eine andere Bahn aber nur, sofern die Eisenbahn-Verwaltung, in deren Bereich die Bestimmungs-Station belegen, solche Vorschüsse zulässt.

Dieselben werden unter allen Umständen dem Aufgeber erst dann baar verabfolgt, wenn deren Zahlung von Seiten des Adressaten bewirkt ist, und sonst den Spesen-Nachnahmen gleich behandelt.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frächtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§ 7), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Annahme der Güter.

§ 10. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann; namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

§ 11. Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

Die Expeditions-Lokale sind dem Publikum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditions-Lokale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zu bestimmenden Mittagszeit, geöffnet.

An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den, ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditions-Lokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden so viel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

§ 12. Jede Bahn publizirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der Lieferfristen der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergiebt sich die Lieferungszeit für den Vereins-Verkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§ 4 und 5) folgenden Mitternacht, und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach § 19 die Ablieferung gültig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

Zu den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

a. wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmässig übernachtet;

b. wenn das Gut nicht auf dem direkten Hauptcours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebencours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Fluss-Uebergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer anderen anschliessenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnlichen Verkehrs Zuschlagsfristen festzusetzen und zu publiciren.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungs-Station zur Abnahme bereit gestellt irt.

Zeitweilige Verhinderung des Transportes.

§ 13. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

§ 14. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§ 5 Nr. 4) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen, als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten. Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftlich Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der § 18 des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahn-Verwaltung bestellten Fuhr-Unternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Königl. Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungs-Plätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeit-Bestimmungen:

1. Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.

2. Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

Diese Fristen werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3. Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4. Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§ 17 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

Lagergeld und Konventionalstrafe.

§ 15. 1. Wer ohne die im § 13 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Ablade-Gebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gut zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Reugeld zu zahlen.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe ein Lagergeld erheben lassen. Eine Konventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tages-Versäumniß ausgleichende Kaution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahn-Wagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. Zusatz zu § 11 am Schluss) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahn-Wagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3. Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im § 14 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine konventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Bahnhof restante gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Frist. (cfr. Zusätze zu § 14.)

6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser konventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

§ 16. Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse: „Bahnhof restante" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer andern Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat. (Zusatz-Bestimmung zu § 14. Alin. 2.)

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Haftpflicht im Allgemeinen.

§ 17. Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

§ 18. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

§ 19. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach § 4 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major), oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage, und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des § 16 die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute, oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.

§ 20. Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahn-Verwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatz-Bestimmung zu § 14 Alinea 2) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungs-Orte.

§ 21. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem, an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

§ 22. 1) Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a. überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;
b. für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;
c. für Leckage d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;
d. für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, oder durch Frost oder Hitze leiden;
e. für das Einrosten: bei Metallwaaren;
f. für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermässigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist, und giebt der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihrer Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5) Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6) In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7) Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8) Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganz durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als 1 Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabaksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt wersollen, nicht mehr als 2 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet:

Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Prozentsätze als 2 Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütigung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Geldwerth der Haftung.

§ 23. Eine, der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden §§ zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1) Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten, zum Grunde gelegt.

2) Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Rthlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle deklarirt ist.

3) Im Falle einer höheren Werthdeklaration, die dem Versender gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung freisteht, bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung.

4) Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatz vergütet.

5) Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Rthlr. pro Centner deklarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungs-Gebühr fortzuerheben.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

§ 24. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§ 12) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Guts Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach § 19 gültig erfolgen kann, und Bezahlung der

Fracht, erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

§ 25. Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen der Entschädigungs-Berechtigte nachzuweisen hat, erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als höchstens auf den Verlust der Frachtgelder, beziehungsweise deren Erstattung für die Transportstrecke derjenigen Eisenbahn, auf welcher die Versäumniß vorgekommen ist. Nur wenn der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegeben hat, ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarife festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch eine dem Frachtbriefe beizugebende besondere Erklärung nach dem beiliegenden Formulare auf grünem Papier (Anlage C.). Diese Erklärung muss behufs ihrer Gültigkeit in duplo ausgestellt und sowohl von dem Versender unterschrieben, als mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Deklarations-Formulare sind auf allen Stationen gegen Erlegung einer im Tarife bezeichneten Gebühr käuflich zu haben.

Abänderung dieses Reglements.

§ 26. Abänderung dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem, am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publizirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

B. Für die Beförderung von Personen.

Personenbeförderung im Allgemeinen.

§ 27. Die regelmäßige Personenbeförderung findet nach den öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrplänen statt.

Extrafahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stations-Uhren maßgebend.

Fahrpreis.

§ 28. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

Lösung der Fahrbillets.

§ 29. Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preis-Unterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

Gültigkeit der Fahrbillets.

§ 30. Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden, ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt.

Fahrbillets, welche ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zug Gültigkeit haben, werden ausschließlich für diejenigen Reiserouten ausgegeben, wofür dies besonders festgestellt ist.

Sonst gilt als Regel, daß jedes Fahrbillet nur für einen im Voraus fest bestimmten Zug gültig ist. Jedoch wird den Inhabern dieser Billets gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem oder dem andern, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungs-Station abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisende haben auf der betreffenden Zwischen-Station sofort nach dem Verlassen des Zuges, und so lange dieser noch hält, dem Stations-Vorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteige-Station kann indessen in solchem Falle nicht beansprucht werden.

Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle mit auf ihrer Angehörigen Platze finden, werden unentgeltlich befördert.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

§ 31. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis zehn Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind.

Unterwegs auf Zwischenstationen kann, dieselbe Bedingung vorausgesetzt, ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets nach der Bestimmungsstation gestattet werden, durch dessen Preis, einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klassen ist nicht zulässig. (Siehe jedoch § 29).

Personenplätze.

§ 32. Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Alleinreisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

Auf den Anfangs-Stationen ist die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheins und so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, zulässig. Den Inhabern ganzer Coupés ist gestattet, ein oder zwei Kinder unter 10 Jahren in denselben unentgeltlich mitfahren zu lassen.

Auf Zwischen-Stationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den, mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

Die Verabfolgung von Scheinen für ganze Coupés kann innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang des Zuges nicht mehr verlangt werden.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.

§ 33. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Vorzeigen der Fahrbillets.

§ 34. Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten.

Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt, und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. In allen andern Fällen, wo ein Reisender ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat er für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlr. zu entrichten. Wird die sofortige Zahlung dieser Taxe geweigert, so kann der Reisende ausgesetzt werden.

Antritt der Fahrt.

§ 35. Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei, das Zeichen zur Abfahrt durch drei einzelne Schläge auf die Glocke gegeben.

Versäumung der Abfahrt.

§ 36. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Glocke gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden.

Jeder spätere Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

Anhalten auf den Stationen.

§ 37. Bei der Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen.

Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem andern Platze begnügen.

Anhalten auf freier Strecke.

§ 38. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlüstig.

Verhalten während der Fahrt.

§ 39. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüren anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten und Niemand darf den Bahnhof in einer andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

Beschädigung der Wagen.

§ 40. Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungs-Taxe und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen sofort eingezogen.

Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

Mitführen von Thieren und Tabakrauchen.

§ 41. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupés dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupés angewiesen werden.

Nichtbeachtung der Anordnungen.

§ 42. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet und sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck der Expedition bereits übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

Rückzahlung des Fahrgeldes.

§ 43. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründet keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

C. Für die Beförderung von Reisegepäck.

Reisegepäck und Freigewicht.

§ 44. Zur Beförderung als Reisegepäck darf in der Regel nur aufgegeben werden, was der Reisende an Reisebedürfnissen mit sich führt, namentlich: Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen.

Welches Gepäck-Freigewicht auf jedes Billet gewährt wird, bestimmt der Tarif.

Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, werden jedoch in das Freigewicht nicht eingerechnet.

Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind (§ 3), dürfen auch zur Beförderung als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

Verpackung.

§ 45. Jedes Stück Reisegepäck, welches nicht sicher und wohlverpackt und von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit ist, kann zurückgewiesen werden.

Einlieferung des Gepäcks.

§ 46. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden.

Die tarifmäßige Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. — Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkte der Expedirung als zum Transporte aufgegeben nicht angesehen. Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Gepäckschein.

§ 47. Gegen Einlieferung des Gepäcks im Lokale der Gepäck-Expedition, wobei das Fahrbillet vorzuzeigen ist, erhält der Reisende einen Gepäckschein, mit dessen Aushändigung der Frachtvertrag für abgeschlossen gilt. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck gegen Rückgabe des Scheins ausgeliefert.

Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nach Ankunft auf der Bestimmungs-Station nicht abgeholt, so ist für dasselbe das tarifmäßige Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweis der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

Lieferungszeit.

§ 48. Das Reisegepäck wird mit demselben Zuge befördert, zu welchem der Reisende das Fahrbillet gelöst hat und wird daher dem Reisenden nach der Ankunft des Zuges am Bestimmungsorte und nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, sowie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit im Lokale der Gepäck-Expedition ausgeliefert.

Haftpflicht.

§ 49. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Gepäckstücke im Lokale der Gepäck-Expedition der Bestimmungsstation nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§ 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1) Für Verlust an Reisegepäck wird nur gehaftet, wenn das Gepäck binnen längstens drei Tagen nach der Ablieferungszeit von der Gepäck-Expedition der Bestimmungsstation abgefordert wird.
2) Als in Verlust gerathen ist das Reisegepäck erst 8 Tage nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten.
3) Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth des Reisegepäcks wird nicht höher als 2 Rthlr. für das Pfund angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe des Gepäcks deklarirt ist.
4) Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 1 Sgr. für jeden angefangenen Tag der Versäumniß und jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks, es sei denn, daß bei der Aufgabe des Gepäcks ausdrücklich ein bestimmter Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung deklarirt ist.

Nicht aufgegebenes Reisegepäck.

§ 50. In den ersten drei Wagenklassen können kleine, leicht tragbare Gegenstände, mit Ausnahme der am Schlusse des § 44 bezeichneten, ohne Aufgabe als Reisegepäck in den Wagen mitgeführt werden, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden und die Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten.

Reisenden IV. Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Traglasten in Körben, Säcken, Kiepen rc. und andern Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stations-Vorstandes gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß stets nach oben gehalten werden.

Für Verlust oder Beschädigung aller nicht aufgegebenen Gepäckstücke wird nur gehaftet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

Gepäckträger.

§ 51. Auf den Hauptstationen befinden sich unter dienstlicher Aufsicht stehende und durch Dienstabzeichen erkennbare Gepäckträger, deren sich die Reisenden ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen können.

Sie sind mit einer gedruckten Dienst-Anweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, in ihrem Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

D. Für die Beförderung von Leichen.

§ 52. Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

Die tarifmäßige Fracht ist sofort bei der Auslieferung zu entrichten.

E. Für die Beförderung von Equipagen.

Annahme und Einlieferung.

§ 53. Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen, und sind, wenn sie unter Begleitung versendet werden, bei der Gepäckexpedition gegen Empfang eines Transportscheins, ohne Begleitung, bei der Güterexpedition mittelst gewöhnlichen Frachtbriefs aufzugeben.

Equipagen mit Begleitern müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transport derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einlieferung muß spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges stattfinden.

Die Beförderung der Equipagen mit den Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.
Die Fracht für Equipagen ist im Tarife festgesetzt.

Lieferungszeit und Abnahme.

§ 54. Equipagen mit Begleitung werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§ 48) gegen Rückgabe des Transportscheins ausgeliefert und müssen spätestens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft der Zug auf der Bestimmungs-Station erst später ein, so läuft die Frist erst von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist das tarifmäßige Standgeld zu entrichten.

Equipagen ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§ 12.)

Haftpflicht.

§ 55. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Equipagen auf der Bestimmungs-Station nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§ 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Equipagen wird nicht höher als 300 Thlr. pro Stück angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe der Equipage deklarirt ist.
2) Bei begleiteten Equipagen erstreckt sich die Haftverbindlichkeit für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden der Regel nach nicht weiter als auf Zahlung von höchstens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß.
3) Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung einer begleiteten Equipage erfolgt in der im § 25 vorgeschriebenen Form.

Mitbeförderung von Gepäck und anderen Gegenständen.

§ 56. Den Begleitern der Equipagen steht es frei, Reisegepäck in den Equipagen zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen. Die Bahn-Verwaltung haftet aber für diese und alle anderen Gegenstände, welche sich in den Equipagen befinden, nur soweit ihr oder ihren Leuten ein Verschulden nachgewiesen wird.

F. Für die Beförderung von Thieren.

Bedingungen der Annahme.

§ 57. Thiere werden nur auf den dazu bestimmten Stationen und nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, denen die Sorge für das Ein- und Ausladen der Thiere, deren angemessene Befestigung im Wagen und die Beaufsichtigung während des Transportes obliegt. Besteht der Transport aus mehreren Wagenladungen, so kann für jeden Wagen ein besonderer Begleiter verlangt werden.

Kleines lebendes Vieh, insbesondere Geflügel wird auch ohne Begleiter in tragbaren Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern) zur Beförderung angenommen.

Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet.

Expedition.

§ 58. Hunde werden gegen Lösung eines Hundebillets bei der Billet-Expedition, andere Thiere nach Bestimmung der Verwaltung entweder in der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins oder in der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes aufgegeben, in beiden Fällen aber nur gegen Vorausbezahlung der tarifmäßigen Fracht zur Beförderung angenommen.

Einlieferung.

§ 59. Die Beförderung von Vieh mit Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Thiere, mit Ausnahme der Hunde, müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einladung der Thiere muß mindestens eine Stunde vor Abgang des Zuges beendet sein.

Die Fracht für Thiere ist im Tarife festgesetzt.

Lieferungszeit und Abnahme.

§ 60. Hunde und andere Thiere mit Begleitern werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§ 48) gegen Rückgabe des Hundebillets resp. des Transportscheins ausgeliefert.

Hunde und andere Thiere, welche nicht in einem für sie ausschließlich bestimmten Wagen befördert werden, müssen sofort nach Ankunft des Zuges ausgeladen und in Empfang genommen werden; sie zu verwahren ist die Verwaltung nicht verpflichtet. In allen anderen Fällen sind die Thiere spätestens innerhalb zwei Stunden nach Ankunft des Zuges auszuladen und abzutreiben, widrigenfalls das tarifmäßige Standgeld erhoben wird.

Thiere ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§ 12.)

Begleiter der Thiere.

§ 61. Die Viehbegleiter müssen nach Anweisung des Stations-Vorstandes ihren Platz in den betreffenden Viehwagen nehmen.

Haftpflicht.

§ 62. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins resp. Annahme des Frachtbriefes ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung des Viehs auf der Bestimmungs-Station nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§ 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1) Die Eisenbahn haftet nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entsteht.

2) Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Thiere wird, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe deklarirt ist, nicht höher als:

150	Thlr.	für	ein Pferd,
70	=	=	einen Mastochsen,
50	=	=	ein Haupt Rindvieh,
6	=	=	ein Kalb,
20	=	=	ein Mastschwein,
8	=	=	ein mageres Schwein,
2	=	=	ein Ferkel,
4	=	=	ein Schaf oder eine Ziege,
2	=	=	einen Hund,
10	=	=	den Centner sonstiger Thiere

angenommen.

3) Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung des Viehs erfolgt in der im § 25 vorgeschriebenen Form.

Vorstehendes Reglement und künftige Abänderungen werden durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen veröffentlicht, deren Bezirke durch die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen berührt werden.

Berlin, den 17. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Stempel der Verwaltung. (Weißes Papier.) Frachtbrief-Formular A.

Frachtgut.

. . . . den 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	№	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht.		Nachnahme.	Erklärung wegen der zoll- und steueramtl. Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- u. Zolldokumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaig. Bleiverschlüsse.
						Z.-Ctr.	$^1/_{10}$ Ctr.		

Wiege-Stempel. Unterschrift. Stempel der Abgangs-Station.

Frankirt.	Note.	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Thlr. Gr.	Fl. Kr.
	Nachnahme			
	Provision			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag . . . . % der Fracht			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag . . . . % der Fracht			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag . . . . % der Fracht			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag . . . . % der Fracht			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag . . . . % der Fracht			
	Zusammen			

Stempel der Empfangs-Station.

№ des Wagens . . . . .
№ der Frachtkarte . . . . .
Pos. . . . . .

Herrn . . . .
in . . . .
Station . . . . der . . . . Eisenbahn
über

Die deklarirte Werthsumme (§ 23 No. 2 und 3 des Vereins-Reglements beträgt:

Nachnahme in Buchstaben:

Spezification der Nachnahme.	Betrag.	

Stempel der Bahnen:

Stempel der Verwaltung. (Rothes Papier.) Frachtbrief-Formular B.

Eilgut.

. . . . den 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir/uns bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	№	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht.		Nachnahme.	Erklärung wegen der zoll- und steueramtl. Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- u. Zolldokumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaig. Bleiverschlüsse.
						Z.-Ctr.	$^1/_{10}$ Ctr.		

Wiege-Stempel. Unterschrift. Stempel der Abgangs-Station.

Frankirt.	Note.	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Thlr. Gr.	Fl. Kr.
	Nachnahme			
	Provision			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag .... % der Fracht			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag .... % der Fracht			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag .... % der Fracht			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag .... % der Fracht			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag .... % der Fracht			
	Zusammen			

Stempel der Empfangs-Station.

№ des Wagens .....
№ der Frachtkarte.....
Pos. .....

Herrn ....
in ....

Station .... der .... Eisenbahn
über

Die deklarirte Werthsumme (§ 23 No. 2 und 3 des Vereins-Reglements) beträgt:

Nachnahme in Buchstaben:

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Stempel der Bahnen:

(Grünes Papier.)

Formular C.

Formular.

Das Interesse für den Fall der Versäumung der Lieferungszeit der laut Frachtbriefes vom . . ten . . . . 18 . . der . . . . Eisenbahn zur Beförderung übergebenen (Bezeichnung der Sendung nach Inhalt des Frachtbriefes) deklarire ich auf . . . . . . Thaler.

. . . . den . . . . 18 . .

(Unterschrift des Versenders.)

Gesehen.

(Ort und Datum.)

Die Güter-Expedition.

(Siegel und Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Lektions-Plan

der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Waldau für das Sommer-Semester 1862.

Vorlesungen.

Gütertaxation; spezieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen; Thierzüchtungskunde: Direktor Settegast.

Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kultur-Gewächse: Professor Dr. Körnicke.

Organische Chemie und Agrikulturchemie; Physik, erster Theil, und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen.

Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Krankheiten der Hausthiere; Pferdekenntniß: Thierarzt Neumann.

Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß.

Die Lehre von der Fütterung der Hausthiere: Der Versuchs-Dirigent.

Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Wiesenbau; Anbau der Handelsgewächse; Schweinezucht: Der Administrator.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke: Direktor Settegast.

Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Botanische Exkursionen: Professor Dr. Körnicke.

Forstwissenschaftliche Exkursionen: Oberförster Gebauer.

Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Der Versuchs-Dirigent.

Landwirthschaftliche Demonstrationen nnd Exkursionen: Der Administrator.

Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Waldau in Pr., im März 1862.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie. gez. Settegast.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Allerhöchst verliehen: Dem Appellationsgerichts-Sekretair Jockisch zu Glogau der Charakter als Rechnungs-Rath.

Gestorben: 1) Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Pförtner v. d. Hölle zu Glogau.
2) Der Appellationsgerichts-Bote Schlüter zu Glogau.

B. Bei den Kreisgerichten.

Ernannt: 1) Die Kreisrichter Schmidt zu Grünberg, Hertel zu Lauban und Haack zu Löwenberg zu Kreisgerichts-Räthen.
2) Der Rechts-Anwalt und Notar Nimmer zu Rothenburg zum Justiz-Rath.
3) Der Kreisgerichts-Sekretair Herrmann zu Grünberg zum Kanzlei-Direktor.

Versetzt: 1) Der Rechts-Anwalt und Notar Dr. Horwitz zu Liebenwerda in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Grünberg.
2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Paschke aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. an das Kreisgericht zu Sprottau.

Ausgeschieden: Der Büreau-Diätarius Müller zu Görlitz.

Verschollen: Der Büreau-Diätarius Weber zu Glogau.

Gestorben: 1) Der Rechts-Anwalt und Notar Wantke zu Löwenberg.
2) Der Rechts-Anwalt und Notar Wandel zu Goldberg.
3) Der Bote und Exekutor Schubert zu Lüben.
4) Der Hilfs-Unterbeamte Ebert zu Glogau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Expedienten-Anwärter Meißner in Brieg und Ritter in Breslau bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14 als Post-Expedienten.
2) Der Sergeant Scholz als Briefträger bei dem Postamte in Breslau.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expediteur Krautwald in Reesewitz.

Entlassen: Der Post-Expediteur Meißner in Kattern.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen an der Ruhr ist unter dem 28. Februar 1862 ein Patent
auf eine Maschine zum Trocknen von Wolle, so weit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte Sitzung im Jahre 1862 in der Zeit vom 31. März bis etwa zum 12. April im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.
2) Am 7. April 1862 beginnt bei dem Königl. Kreisgericht zu Brieg die zweite Schwurgerichts-Sitzung pro 1862.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 14. März 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 7 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5499. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 400,000 Thlrn. Vom 27. Januar 1862.

Nr. 5500. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861 zum Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn aufzunehmende Staats-Anleihe von 4,800,000 Thlr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Rthlr. aus dem Verkehr zu ziehen, und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da nach amtlichen Nachrichten die Rinderpest in den benachbarten k. k. Oesterreichischen Landen schon seit einiger Zeit vollständig erloschen und auf die entferntern Kronlande Galizien und Ungarn beschränkt ist, so werden die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. November 1861 (Amtsblatt Nr. 46 pag. 301) angeordneten schärfern Abwehr-Maßregeln an den Grenzen hiermit wieder außer Kraft gesetzt und auf die im § 1 des Gesetzes vom 27. März 1836 vorgezeichneten zurückgeführt.

Breslau, den 14. März 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Im Laufe des Jahres 1861 ward das Einkommen der Lehrer im diesseitigen Regierungs-Departement dauernd verbessert:

a. Seitens der Dominien und Gemeinden um . . .	6,141 Rthlr.	22 Sgr.	7 Pf.
b. Seitens des Staats um	546 „	15 „	— „
in Summa um	6,688 Rthlr.	7 Sgr.	7 Pf.

Breslau, den 28. Februar 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts hat im Jahre 1861 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 720 Schiedsmännern wurden überhaupt 12,026 Streitigkeiten verhandelt, davon 8313 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1359 Sachen zurückgelegt, 61 aber als noch anhängig in das Jahr 1862 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2293.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1860 um 2062 und gegen das Jahr 1859 um 2041 vermindert.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1861 verglichen:

Der Schiedsmann, Stadtrath Schäbler zu Glogau	von	654 — 391,
= = Glaser Kreibig zu Guhrau	=	164 — 101,
= = Matthäi zu Bunzlau	=	160 — 129,
= = Kaufmann Prausnitz zu Glogau	=	155 — 66,
= = Land- und Stadtgerichts-Direktor a. D. Müller zu Sagan	=	151 — 103,
= = Martin zu Polnisch-Kessel	=	145 — 104,
= = Klante zu Beuthen	=	126 — 102,
= = Beier zu Waldau	=	125 — 125,
= = Dr. med. Menzel zu Neusalz	=	114 — 87.

Glogau, den 5. März 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan die Konzessionirung der Markscheider für den ganzen Ober-Bergamts-Distrikt erfolgen und bei Ausfertigung der denselben nach § 3 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 zu ertheilenden Bestallungen lediglich der Wohnsitz derselben bestimmt werden wird.

Diese Bestimmung wird auch auf die bereits konzessionirten Markscheider ausgedehnt, daher sind die Konzessionen der Markscheider:

Heinrich Hanke zu Waldenburg, Karl Aschenborn zu Beuthen OS., Hugo Young zu Kattowitz, Julius Schwidtal zu Bromberg, Joseph Wolf zu Königshütte, Wilhelm Wittich zu Liegnitz, Paul Güntzel zu Waldenburg, Gustav Olbrich zu Waldenburg, Wilhelm Klose zu Waldenburg, Richard Sage zu Tarnowitz, Christian Mebert zu Petrzkowitz, Heinrich Jahns zu Petrzkowitz, Oskar Würzner zu Waldenburg, Friedrich Hauck zu Nikolai, Karl Sachs zu Zabrze, Karl Just zu Beuthen OS., Karl Großmann zu Waldenburg, Otto Dahms zu Tarnowitz,

von jetzt ab für den ganzen Ober-Bergamts-Bezirk, d. h. für die Provinzen Schlesien, Posen und Preußen, giltig. Breslau, den 4. März 1862.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Königlichen Post-Expediteur Trautmann zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Lewin auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Vereidet: Der Feldmesser Karl Hildebrandt zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation des bisherigen Hilfslehrers August Grun zum letzten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verlängerung: Das dem Nadelfabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren unterm 13. Dezember 1857 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Nähnadelspitzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist um drei fernere Jahre verlängert worden.

Schenkungen: 1) Zur Annahme des dem evangel. Diakonissen-Krankenhause Bethanien zu Breslau von der Gräfin Agnes von Pückler daselbst, Behufs Stiftung eines Krankenbettes auf der Männerstation der Anstalt, zugewendeten Kapitals von 2000 Rthlr. in Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2) Der Rittergutsbesitzer Julius Lösch auf Lorzendorf hat der evangelischen Kirche zu Kaulwitz, Kreis Namslau, 200 Rthlr. zur Erbauung eines Thurmes und für Anschaffung von Kirchenglocken geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 21. März 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 8 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5501. Die Verordnung, betreffend die Registrirung von Seeschiffen. Vom 27. Februar 1862.

Nr. 5502. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1862, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Nr. 5503. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Kantone Aargau, Neuenburg und Solothurn zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 3. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth (1/3 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Rthlr., und von
94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Rthlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfaktorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Direktor der Steuern. v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 18. Mai 1858 hat der Besitzer des Rittergutes Leonhardwitz, Kreis Neumarkt, aus der Stelle Hypoth.-Nr. 14 daselbst eine mit den gutsherrlichen Ländereien grenzende Wiesenparzelle im Flächen-Inhalte von 1 Morgen 91 Quadr.-Ruthen käuflich erworben.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde, so wie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist die bezeichnete Wiesenparzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Leonhardwitz ausgeschieden und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im siebenten Abschnitt des § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. März 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Besitzer des Rittergutes Leonhardwitz, Neumarkter Kreises, hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 5. August 1859 aus der Freistelle Hypoth.-Nr. 19 daselbst die an den sogenannten Quären belegene Acker- und Wiesenparzelle, welche von den Aeckern des Rittergutes Leonhardwitz rings umschlossen ist und an Ackerland 2 Morg 32 Quadr.-Ruth, an Wiese 1 Morg. 166 Quadr.-Ruth, zusammen also 4 Morgen 18 Quadr.-Ruthen Fläche enthält, käuflich erworben.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständniß der Gemeinde, so wie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen rc., ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, scheidet die bezeichnete Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Leonhardwitz aus und wird dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt.

Gemäß der Bestimmung im alin. 7 § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. März 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die nach dem diesjährigen Kalender am 2. April und 11. August anstehenden Kram- und Viehmärkte in Stroppen sind auf den 7. April und beziehungsweise den 26. August verlegt worden.

Breslau, den 12. März 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zum Zweck der Kompletirung der Schiffsjungen-Division sollen im Laufe des nächsten Monat circa 52 Schiffsjungen eingestellt werden.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen, resp. deren Eltern rc. aufgefordert, ihre Annahme-Gesuche bis spätestens den 1. April d. J. an das unterzeichnete Kommando portofrei einzureichen. — Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

ein Alter vom vollendeten 14. Jahre bis einschließlich des 16. Lebensjahres; körperliche Tauglichkeit; bisherige gute Führung; erfolgte Konfirmation; genügende Schulkenntnisse; die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Dem Aufnahme-Gesuche ist hiernach beizufügen:

der Taufschein; der Impfschein; ein ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte; ein polizeiliches Attest über gute Führung; der Konfirmationsschein; ein Schulzeugniß.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für die Annahme qualifizirt befundenen jungen Leute durch eine Kommission wird in dem weiteren Verlauf des Monats April a. cr. in den Städten Berlin, Stettin resp. Danzig stattfinden, Ort und Tag hierfür jedem Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Kommission durch einen ihrer Angehörigen auf eigene Kosten vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Stations-Orte (Danzig), wo dieselben noch einer ärztlichen Superrevision unterworfen werden, auf Kosten des Staats bewirkt wird.

Danzig, den 9. März 1862.

Königl. Kommando der Marine-Station der Ostsee.

Vorstehende Bekanntmachung des Kommando's der Marine-Station der Ostsee haben die Landraths-Aemter auch durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

Breslau, den 14. März 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die evangelischen Gemeindemitglieder in Bergel und Groß-Stanowitz, Kreis Ohlau, werden hiermit nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten und nach eingeholter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des evangelischen Ober-Kirchenraths zu der evangelischen Kirche in Ohlau mit allen aus diesem Parochial-Nexus gesetzlich entspringenden Rechten und Pflichten eingepfarrt. Breslau, den 27. Februar 1862.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien. Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

In Stelle des bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Glatz vom 11. September 1827 und dessen Nachträgen vom 11. November 1839 und 8. Juni 1854 tritt das von dem Herrn General-Direktor der Steuern unterm 27. v. M. genehmigte und am heutigen Tage von mir vollzogene, in der außerordentlichen Beilage dieses Amtsblatts abgedruckte Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Glatz mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. März 1862.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1862 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. August 1862, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. August 1862 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, resp. Gesetz-Samml. 1858 S. 584 und resp. Gesetz-Samml. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1862.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Prietzen, Julius Bruckisch, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Woitsdorf, Kreis Oels.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Heinrich Julius Ludwig zum evangelischen Schullehrer in Guhre, Kreis Militsch.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannten Kandidaten des Predigtamts das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte:

1) Gustav Alwin Effenberger aus Lauban, 26 5/12 Jahr alt,
2) Robert Wilhelm Kadelbach aus Winzendorf, Kreis Lauban, 24 4/12 Jahr alt,
3) Ernst Theodor Gotthelf Kitzig aus Rauschwitz bei Glogau, 25 2/12 Jahr alt,
4) Hugo Waldemar Vangerow aus Hochkirch bei Liegnitz, 24 Jahr alt.

Gleicherweise den Kandidaten der Theologie:

1) Karl Friedrich Wilhelm Bruckisch aus Woitsdorf bei Oels,
2) Karl Theodor Reinhold Döring aus Breslau,
3) Ernst Adolph Julius Heufel aus Friedeberg a. Q.,
4) Rochus Elisäus Herrmann Hippauf aus Rawicz.
5) Peter Theodor Hugo Schikora aus Friedrichsgrätz

nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Die Kreisrichter Scholz zu Trebnitz, Dittrich zu Steinau, Gomille und Scholz zu Hirschberg und Bogatsch zu Breslau zu Kreisgerichts-Räthen.

Allerhöchst verliehen: 1) Den Rechtsanwalten und Notaren Poser zu Breslau und Dühring zu Frankenstein der Charakter als Justizrath.

2) Dem Appellationsgerichts-Sekretair Burgund zu Breslau und den Kreisgerichts-Sekretairen Grüger zu Neurode, Müller zu Landeshut und Pohl zu Habelschwerdt der Charakter als Kanzleirath.

3) Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Krebs zu Trebnitz und dem Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten Klose zu Münsterberg der Charakter als Rechnungs-Rath.

Beigelegt: 1) Dem Kreisgerichts-Sekretair Wolff zu Trebnitz und dem Deposital-Rendanten Hoffmann zu Schweidnitz der Titel „Kanzlei-Direktor," so lange sie diese Funktion versehen.

2) Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Böhm zu Breslau und dem Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Neugebauer zu Breslau der Titel „Kanzlei-Sekretair."

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Olbrich aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glatz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Neurode.

2) Der Kreisrichter Fuisting zu Wohlau zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Jauer und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jauer, vom 1. April 1862 ab.

3) Die Referendarien Theophil Schön, Ludwig Gregor, Rudolph Kunitz und Ludwig Alker zu Gerichts-Assessoren.

4) Die Auskultatoren Viktor Schor, Hugo Barisch und Hugo von Bentheim zu Referendarien.

5) Der Rechtskandidat Julius Haase zum Auskultator.

6) Der Referendarius Karl Caspary zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

7) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Karl Hohndorf zu Brieg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

8) Der Hilfsgefangenenwärter Karl Fischer zu Neumarkt zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

9) Der vormalige Sergeant Reinhold Thaler zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

10) Der vormalige Sergeant Wilhelm Lasse aus Münsterberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

11) Der vormalige Füsilier Julius Ernst zu Langenbielau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

12) Der Sergeant Robert Bergmann zu Namslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

13) Der Sergeant Ernst Burghardt zu Ohlau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Zucker zu Wreschen im Departement des Appellationsgerichts zu Posen an das Kreisgericht zu Breslau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Canth.

2) Der Gerichts-Assessor Landsky aus Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

3) Der Gerichts-Assessor Bratke zu Habelschwerdt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

4) Der Referendarius Richard Puff aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

5) Der Bureau-Diätarius Karl Sommer zu Trachenberg an die Gerichts-Kommission zu Festenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Polnisch-Wartenberg.

6) Der Bureau-Diätarius Paul Becker zu Festenberg an die Gerichts-Deputation zu Trachenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Militsch.

Gestorben: 1) Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent Belkel zu Breslau.

2) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius August Thiel zu Schweidnitz.

3) Der Kreisgerichts-Gefangenenwärter Hauenschild zu Nimptsch.

Entlassen: 1) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Gottfried Pathe zu Reichenbach.

2) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Julius Garn zu Waldenburg.

3) Der Kreisgerichts-Hilfsbote und Hilfsexekutor Gottfried Becke zn Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die Organisten- und evangelische Lehrerstelle in Grüningen, Kreis Brieg, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 214 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

2) Die evangelische Lehrerstelle zu Kunzendorf, Kreis Oels, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist die herzogliche Kammer in Oels.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 12 des Amts=Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1862.

Regulativ

zur Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlacht=Steuer in Glatz.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit. 1. Stadtbezirk.

§ 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Glatz. Die Grenzlinie, welche diesen Stadtbezirk einschließt, beginnt am Block Nr. 6 der am böhmischen Thore belegenen Kasernen, und wird durch die vor denselben befindliche, bis zur Färberbastion sich hinziehende Grundlinie an der äußeren Abdachung des Walles gebildet. Die Brücken am Böhmischen und Grünen Thore bis zu den, vor denselben befindlichen Thor=Expeditionen werden zum Stadtbezirk gerechnet.

Von der Färberbastion bis zur Festungs=Wasserhebekunst-Anstalt bildet die beide Punkte verbindende sogenannte Zwingermauer die Grenzlinie. Die Brücke vor dem innern Brückthor bis zu der davorliegenden Thor=Expedition gehört ebenfalls zum Stadtbezirk. Von der Wasserhebekunst=Anstalt bis zur Schleusenbrücke wird der Stadtbezirk vom Mühlengraben, welcher in seiner ganzen Breite in den Stadtbezirk fällt, begrenzt, und gehört die Schleusenbrücke ebenfalls zum Stadtbezirk. Von der Schleusenbrücke, den Militär=Bäckereihof entlang bis in gleiche Höhe mit dem denselben umschließenden Festungswall wird der Stadtbezirk von dem auf dieser Strecke in seiner ganzen Breite dem Stadtbezirk zugewiesenen Neissflusse begrenzt. Von hier bis an die Hauptfestung hinauf sind die zwischen diesen beiden Punkten liegenden Festungswälle und Gräben, welche selbst noch zum inneren Bezirke gehören, die Grenze des Stadtbezirks. Von da bis zu der zuerst genannten Kaserne, Block Nr. 6 am Böhmischen Thor, dient der Fuß der Mauer der Hauptfestung zur Grenze, so daß diese mit ihren Außenwerken in den äußeren Stadtbezirk fällt. Auch alle auf oder innerhalb dieser Grenzlinie künftig etwa entstehenden baulichen Anlagen gehören zum Stadtbezirke.

2. Aeußerer Stadtbezirk.

§ 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkte von der ihnen nächsten bewohnten Anlage des Stadtbezirks in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer=Gesetzes bezeichneten Personen neben der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet außer der Hauptfestung und dem dazu gehörigen Schäferberg:

A. Die Vorstädte der Stadt Glatz, als

1) die Gartenstraße,
2) die Quergasse,
3) die Hottergasse,
4) der Holzplan,
5) der Roßmarkt,
6) die Herrengasse,

7) der Angel- und der Ochsenberg,
8) die Königshainer und Fischergasse mit dem Etablissement Marienthal,
9) die Vorstadt Halbendorf.

B. Die innerhalb der halben Meile belegenen Ortschaften und Etablissements:
1) das Dorf Soritsch,
2) die Anlage Neuland,
3) das Dorf Nieder-Hannsdorf,
4) die Colonie Neu-Hannsdorf.
5) das Dorf Hassitz,
6) das Dorf Scheibe,
7) das Dorf Halbendorf,
8) die vor dem Böhmischen und Grünen Thor zwischen Halbendorf und Soritsch rechts und links der Reinerzer-Chaussee belegenen sogenannten Böhmischen Vorwerke mit Einschluß des Sichelhofes, des Kuschel'schen Bauerhofes, des Comthur- und des Wallishofes.

B. Beamte. 1. Zur Aufsicht.

§ 3. Beide Bezirke (§§ 1 und 2) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen unter der Aufsicht der Steuerbeamten.

2. Zur Erhebung.

§ 4. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht durch das Steueramt zu Glatz, sowie durch die Thor-Controlen:

a. am Brückthor,
b. am Grün-Thor.
c. am Böhmischen Thor.
d. am Frankensteiner Thor

daselbst, soweit sie dazu nach den §§ 61, 74 und 86 befugt sind.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk. 1. Steuerstraßen. a. Einhaltung derselben.

§ 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate, vom Eintritt in den Stadtbezirk (§ 1) an bis zur erlangten schließlichen Abfertigung, ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf den nachstehend (§ 6) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zulässig.

Beim Transport des Viehes sind die im § 74 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b. Bezeichnung der Steuerstraßen.

§ 6. Die zum Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

1) Von der Brückthor-Controle über die Brückthor-Brücke, den Brückthorberg und Unterring zum Steuer-Amte.
2) Von der Grünthor-Controle durch die Grün- und Schwedelborfer-Gasse und den Unterring zum Steuer-Amte.
3) Von der Böhmischen Thor-Controle durch die Schwedelborfer-Gasse und den Unterring zum Steuer-Amte.
4) Von der Frankensteiner Thor-Controle durch die äußere und innere Frankensteiner-Straße zum Steuer-Amte.

Wenn wegen Reparaturen des Steinpflasters oder wegen anderer Hindernisse die vorgeschriebenen Steuerstraßen nicht passirt werden können, dann wird das Steuer-Amt oder die betreffende Thor-Controle am Eingangsthore auf der dem Deklaranten zu ertheilenden Bezettelung die einzuhaltenden Straßen vermerken.

2. Verbot aller anderen Eingänge.

§ 7. Die Einbringung mahl- und schlachtsteuer-pflichtiger Gegenstände auf anderen Wegen als den § 6 bezeichneten Steuerstraßen, namentlich auch durch das Schleusenthor, und das Domthor ist verboten.

3. Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Thor-Controlen: a) beim Eingange in die Stadt; b) beim Eingange für Steuerpflichtige im äußeren Bezirk.

§ 8. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuer-pflichtigen Gegenständen in die Stadt oder bei zu erweisendem Ausgange aus derselben ist vom Transportanten an der Thor-Controle unaufgefordert an-

anzuhalten, die Gegenstände sind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau zu deklariren und mit den dazu gehörigen Papieren zur Revision zu stellen.

Die zur Revision oder Vorabfertigung nöthigen Handleistungen hat der Einbringer nach Anweisung der Beamten zu verrichten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf steuerpflichtige Gegenstände, welche für Steuerpflichtige in dem äußeren Stadtbezirk (§ 2) eingehen.

Dieselben sind ohne Aufenthalt zu den Thor-Controlen zu führen und, so weit sie hier nicht schließlich abgefertigt werden können, auf den vorgeschriebenen Steuerstraßen dem Steuer-Amte zur Abfertigung zu stellen.

Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände nicht in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen werden, oder innerhalb des innern oder äußeren Stadtbezirks gewerbsweise verkauft oder darin niedergelegt werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung. 1. Beim Steuer-Amt.

§ 9. Das Steuer-Amt ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, für die Abfertigung geöffnet, und zwar:

1) in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;
2) in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2. Bei den Thor-Expeditionen.

§ 10. Die Thor-Controleure geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich ohne Theilnahme des Steuer-Amtes ertheilen dürfen:

a. in den Monaten Oktober bis März einschließlich von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,
b. in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

3. Bestimmungen für die vorstehend unter 1 und 2 genannten Abfertigungsstellen.

§ 11. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§ 9 und 10) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung beim Steuer-Amte oder nur bei einer Thor-Controle bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei dem Steuer-Amte, sofern dieses die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen; jedoch kann in der nach § 9 für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit und des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zum Steuer-Amte erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Anfang der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können bei den § 9 und 10 genannten Stellen nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

II. Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Mühlenaufsicht. 1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§ 12. Sämmtliche im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke (§ 1 und 2) vorhandenen und noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maßgabe der Lage der Mühle und des Mahlgutes, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

2. Nach Verschiedenheit der Mühlen. a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§ 13. Unter solcher besonderen Aufsicht der Steuerbehörde stehen die im engeren Stadtbezirk befindlichen Mühlen, sofern dergleichen künftig entstehen sollten, und es haben dieselben alsdann bei ihrem Betriebe die in den §§ 18 bis 33 und 36 bis 55 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§ 14. Alle im äußeren Stadtbezirk (§ 2) belegenen Mühlen sind einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen. Es sind zur Zeit folgende:

1) Die Mühle des Heymann
2) die Hospitalmühle
3) die Niedermühle
4) die Obermühle

} bei Glatz,

5) die Wehr- oder Neue-Mühle } bei Glatz,
6) die Pfaffenmühle }
7) die Mühle zu Soritsch,
8) die Mühle zu Hassitz,
9) die Gernertmühle }
10) die Kretscham-Mühle } zu Nieder-Hannsdorf.
11) die Niedermühle }

Was bei Benutzung und beim Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, bestimmen die §§ 34 und 35.

c. Privat-Mühlen.

§ 15. Für Mühlen zum Privatgebrauche, soweit solche überhaupt zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

d. Mühlen für andere Zwecke.

§ 16. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuerbehörde nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben.

Für die Malzquetschen bestehen Spezial-Regulative.

e. Neu entstehende Mühlen.

§ 17. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke nur mit Vorwissen, beziehungsweise Genehmigung der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen. 1. Allgemeine Bestimmungen. a. Form der Steuer-Entrichtung.

§ 18. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den künftig unter besondere Controle zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach § 3 des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

b. Mahlscheine. aa. Deren Erfordernisse.

§ 19. Alles Mahlgut auf diesen Mühlen ohne Unterschied muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden vom Steuer-Amte (§ 4) ertheilt.

bb. In Bezug auf Menge der Körner.

§ 20. Ueber weniger als einen Viertel-Centner und mehr als vierundzwanzig Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt.

Wer gleichzeitig mehr als drei Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, den einzelnen jedoch nicht über weniger als drei Centner.

cc. In Bezug auf Körner-Gattung.

§ 21. Nach Verschiedenheit des Getreides werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt; also für Getreide zur Hauptsteuer nach dem Satze von 20 Sgr. vom Centner besondere, und für Getreide zur Hauptsteuer von 5 Sgr. für den Centner ebenfalls besondere.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum höheren Satze nur gering wäre, den höheren Steuersatz entrichten.

§ 22. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein. Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein. Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuerbehörde vorbehalten.

c. Transport zu und aus der Mühle.

§ 23. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derselben darf nur in den Stunden, welche der § 56 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 vorschreibt, angenommen und verabfolgt werden, mit der Erweiterung, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Eröffnung die Anfuhr zum Steueramte erfolgen kann.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen aus der Mühle und, soweit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen. Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag, und zwar ist es in den Vormittagsstunden bis 11 Uhr versteuert, am Vormittage und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Der Müller darf ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn das Steuer-Amt nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist.

Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision der Beamten, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

d. Bezeichnung der Säcke.

§ 24. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut, sowie diejenigen, welche zur Aufnahme von Kleie, Stein- und Staubmehl der Körnersendung leer beigegeben sind, müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes, in großen schwarzen Buchstaben, deutlich bezeichnet sein.

Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut zur Bier- oder Branntweinbereitung für Brauer und Branntweinbrenner müssen außerdem die Aufschrift „Malzschroot" führen.

Die Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller als auch der Mahlgast verhaftet.

e. Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern.

§ 25. Bei der Verwiegung des fertigen Mahlguts gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat, im Vergleiche zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung.

1) Vom Centner Weizen:
geschrootet . . . . 99 Pfund Schroot,
gebeutelt 82 Pfd. Mehl, ... 16 „ Kleie,

2) Vom Centner Roggen:
geschrootet . . . . 99 „ Schroot,
gebeutelt 82 Pfd. Mehl, ... 16 „ Kleie,

3) Vom Centner Gerste:
geschrootet . . . . 99 „ Schroot,
gebeutelt 83 Pfd. Mehl, ... 14 „ Kleie,

4) Vom Centner Gerste zu Graupen:
a. 13 Pfd. feine Graupen, 33 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot,
b. 41 Pfd. mittlere Graupen, 14 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot,
c. 60 Pfd. gewöhnliche Graupen, 9 Pfd. Mehl, 22 Pfd. Futterschroot,
d. 36 Pfund gerissene Graupen, 7 Pfund Grütze und Gries, 25 Pfund Mehl und 18 Pfd. Spelsen.

5) Vom Centner Hafer:
geschrootet . . . . 98 Pfund Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen gemäß Versteuerung des Uebergewichtes, wenn solches $\frac{1}{16}$ Centner oder mehr beträgt, nach den Sätzen der Eingangssteuer, oder wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen mit dem Abgange das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

2) Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen. a. Steuerpflichtiges Mahlgut. aa. Anmeldung.

§ 26. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen bereiten lassen will, schafft dasselbe zum Steueramte und meldet demselben schriftlich oder mündlich an:

1) den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner,
2) die Menge und Gattung derselben, erstere nach Gewicht,
3) die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden, auch der leeren Beisäcke, falls dergleichen mit zur Mühle gehen sollen,
4) was daraus bereitet werden soll,
5) auf welcher Mühle dies geschehen soll.

bb. Prüfung der Anmeldung.

§ 27. Die Uebereinstimmung der Körner mit der Anmeldung (§ 26) wird von dem Steuer-Amte geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

cc. Versteuerung und Bezettelung.

§ 28. Nach dem Gewichtsbefunde wird von dem Steueramte der über der Steuer-Quittung befindliche Waageschein ausgefüllt, hiernächst von dem Steuerpflichtigen die Steuer entrichtet, die Steuer-

Quittung ausgefüllt und dem Mahlgaste behändigt, nachdem zuvor der Waageschein von der Steuer-Quittung abgetrennt und bei dem Steuer-Amte zurückbehalten worden.

dd. Verwiegung des fertigen Mahlgutes.

§ 29. Das Mahlgut aus den nach § 28 versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle auf dem nächsten Wege zum Steuer-Amte gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, soweit es in Richtigkeit befunden ist.

b. Branntwein- und Braumalzschroot.

§ 30. Getreide und Malz zu Branntwein, und Braumalzschroot für Einwohner des Stadtbezirks ist nach Vorschrift des § 26 dem Steuer-Amte, jedoch schriftlich anzumelden, welches, dieser Anmeldung gemäß, einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Das von der Mühle kommende Schroot wird nach § 29 behandelt und das Rückgewicht des Branntweinschroots vor dessen Verabfolgung an den Deklaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschrootbestände halten, trägt das Steuer-Amt, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke von ihm versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Contobuch ein.

So lange im Stadtbezirk (§ 1) die Brausteuer im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, hat es bei dem für diese Erhebung unterm 23. August 1841 ertheilten Regulativ sein Bewenden.

c. Landmahlgut.

§ 31. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks und der weiter von der Stadt belegenen Gegend wird Landmahlgut genannt.

§ 32. Geht Landmahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen Landbewohner sich innerhalb der Stadt Getreide, um solches in einer unter besonderer Aufsicht stehenden Mühle vermahlen zu lassen, so wird dasselbe bei dem Steuer-Amte angemeldet, verwogen und revidirt, wonächst von demselben, gegen Einlegung eines angemessenen Pfandes bis zum Betrage der Mahlsteuer, ein Mahlfreischein ausgestellt wird, mit dem das Getreide zur Mühle geht.

§ 33. Bei der Abfuhr des Mahlguts aus der Mühle wird dasselbe mit dem Mahlfreischein bei dem Steuer-Amte gestellt, verwogen und das Rückgewicht auf dem Mahlfreischein vermerkt.

Wird weniger Mahlgut, als im § 25 bestimmt ist, zurückgewogen, so wird von dem fehlenden die Eingangssteuer erhoben.

Sofern sich gegen die Beschaffenheit und Menge nichts zu erinnern findet, wird das Pfand ausgehändigt, die Mahlpost aus dem Stadtbezirke amtlich ausbegleitet und der erfolgte Ausgang bescheinigt.

Soweit die Verwiegung des Landmahlgutes auf den Waagen der Thor-Controlen geschehen kann, ist es zulässig, daß die Mahlfreischeine auch bei diesen Stellen gelöst werden dürfen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Mahlfreischein stets bei derjenigen Thor-Controle zu entnehmen ist, bei welcher der Ausgang des Mahlguts erfolgen soll.

Wird der Mahlfreischein bei einer Thor-Controle gelöst, so findet die Verwiegung der Körner und die Rückverwiegung des Mahlguts nicht bei dem Steuer-Amte, sondern bei der betreffenden Thor-Controle statt. Im Uebrigen sind hierbei dieselben Bestimmungen zu beobachten, welche für den Fall vorgeschrieben sind, daß das Landmahlgut bei dem Steuer-Amte seine Abfertigung erhält.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen. 1. Form der Steuer-Einrichtung.

§ 34. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§ 14) bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach § 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften des § 86 und 87 dieses Regulativs.

Die steuerpflichtigen Bewohner des äußeren Stadtbezirkes haben vor Beschickung dieser Mühlen die Körnersteuer unter Beobachtung der § 26 und folgende ertheilten Bestimmungen, jedoch ohne Gestellung der Körner und des Mahlgutes, zu entrichten.

2. Bezeichnung der Säcke.

§ 35. Was im § 24 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Andwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Controle stehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen. 1. Allgemeine Verpflichtung.

§ 36. Der Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen ist für die Befolgung der Vorschriften §§ 18, 19, 21, 23, 24 und 25 mit verhaftet. Außerdem gelten für ihn insbesondere folgende Bestimmungen:

2. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen.

§ 37. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung, oder auf irgend eine andere Weise an einen andern Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen.

3. Abtheilung der Mühlenräume.

§ 38. In den Mühlenräumen werden von dem Mühlen-Inhaber unter Beistimmung eines Ober-Beamten, verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a. für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 Sgr. für den Centner,
b. für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner,
c. für Mahlgut aus den Körnern zu a,
d. für Mahlgut aus den Körnern zu b,
e. für Branntwein- und Braumalzschroot und das Getreide dazu,
f. für Land- und Freimahlgut,
g. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An andern Orten, als in diesen Räumen, darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

4. Mühlenbeschreibung.

§ 39. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen § 38, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut treibt und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Ober-Beamten unterschrieben, und ein Exemplar davon an einem von letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Steuer-Amte abgeliefert.

Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß hierzu vom Bezirks-Obercontroleur erkannt wird. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

5) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. a. Nach Gattung und Menge der Körner.

§ 40. Sobald Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen und sich überzeugen, ob dieselben der Gattung und Menge nach damit übereinstimmen.

Findet sich hierbei eine Abweichung, so muß er die Annahme des Mahlguts versagen oder dasselbe sofort auf den für Confiscate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Steuer-Amte zur weiteren Untersuchung Anzeige erstatten.

b. Nach der Bezeichnung der Säcke.

§ 41. Fehlt auf den Säcken die § 24 vorgeschriebene Bezeichnung, so muß er in gleicher Art, wie § 40 vorgeschrieben, verfahren.

6. Verfahren mit den Mahlscheinen.

§ 42. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropf eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden.

Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen, mit ihrer Bezeichnung (§ 24) nach vorn, so lange stets zusammengestellt sein, als während der Verarbeitung ihres Inhaltes durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist.

Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörenden Säcke befestigt werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§ 43. Die unter den Mahlscheinen befindlichen mit I., II., III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a. die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden worden;
b. die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen beginnt, und die erste Anschüttung auf den Gang erfolgt;
c. die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d. die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle.

§ 44. Die Mahlscheine sind nur für drei Tage gültig, so daß am dritten Tage nach Ausstellung des Zettels das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß.

Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben bei dem Steuer-Amte, unter Vorlegung des Mahlscheines, nachsuchen. Von demselben wird das Bedürfniß geprüft und, nach dem Befunde, die Verlängerungsfrist auf dem Scheine selbst vermerkt werden.

§ 45. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf vierundzwanzig Stunden gültige Mahlscheine gegeben, so daß nach Ablauf derselben die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

8. Getreidebestände des Müllers.

§ 46. Die Getreidebestände des Müllers müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein, und unterliegen keiner besonderen Controle, wenn sie nicht etwa in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zusammenhängen. Findet aber eine Lagerung in häuslichen, mit den Mühlenräumen zusammenhängenden Räumen statt, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens nach § 19 niemals etwas im Mühlenraume selbst ohne Mahlschein sich befinden darf, der Controle unterworfen, und ist in dieser Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des Steuer-Amtes über seine Getreidebestände zu führen und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken.

Auch ist der Müller gehalten, dieses Notizbuch und die betreffenden Getreidebestände den revidirenden Steuerbeamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreidebestände ausreichende Hülfe zu gewähren.

9. Mahlmetze.

§ 47. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zum Steuer-Amte und zur Mühle gebracht werden.

Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in die Mühlenräume aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einem, unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen. Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit, nach vorgängiger Anzeige beim Steuer-Amte, in Gegenwart eines Steuerbeamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

10. Stein- und Staubmehl.

§ 48. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter besonderem Mitverschlusse der Steuerbehörde stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden; dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert, und die darin vorhanden gewesenen Bestände werden sogleich aus der Mühle entfernt.

11. Mahlgut-Vorräthe.

§ 49. Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

Digitized by Google

12. Handel mit Mehl und anderen Mühlenfabrikaten.

§ 50. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten, oder Bestellung auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten oder Backwaaren Handel treiben will, die Vorschriften der §§ 94 bis 100 zu beachten.

13. Mühlen-Revision.

§ 51. Die Mühle mit den dazu gehörenden Räumen (§ 38) muß für die Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein.

Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist.

Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang der Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuerbeamten sich ankündigen können. Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen für erforderlich erachteten Nachwiegungen, nöthig sind.

Insbesondere hat der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuerbeamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Verrichtungen unweigerlich zu leisten.

14. Mühlen-Register.

§ 52. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller ein Register (das Mühlen-Register) zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beschickt, so wird dasselbe in zwei Abtheilungen, von denen die eine für das Stadtmahlgut, die andere für das Landmahlgut bestimmt ist, geführt. In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach Aufnahme in die Mühle unter einer fortlaufenden Nummer, mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheines, einzutragen und der Abgang sofort nach der Entfernung des Mahlgutes aus der Mühle zu vermerken.

15. Mühlen-Revisionsbuch.

§ 53. Das Steuer-Amt hält für die unter Aufsicht stehenden Mühlen ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dies Buch wird an dem vom Oberbeamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt, und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

16. Verschluß der Mühle.

§ 54. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§ 55. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§ 14) kommen die Bestimmungen der §§ 35, 37, 39, 50, 51 und 53 dieses Regulativs zur Anwendung. Das mit Mahlschein zur Mühle zu bringende Mahlgut hat der Müller unter eigener Verantwortung nach Gattung und Gewicht zu prüfen und den Waageschein vor Beginn der Vermahlung auszufüllen, überdies die §§ 40 bis 44 zu beachten.

Die Vorschrift des § 38 greift mit der Maßgabe Platz, daß nur die Abtheilungen

a. für Körner und Mahlgut mit Mahlscheinen,
b. für dergleichen ohne Mahlscheine,
c. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut

erforderlich sind.

Es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Controlen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesse für nothwendig erachtet werden möchten.

III. Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirk. 1. Gewerbliches Schlachten. a. Anzeige der Gewerbsräume.

§ 56. Jeder Schlächter giebt dem Steuer-Amte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehstände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an genaue Beachtung seiner Declaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Steuer=Amt abgeändert worden ist, oder dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren, oder Kellern hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch und Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und, daß dies geschehen, gleich in der angegebenen Anmeldung zu bemerken.

b. Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll.

§ 57. Vor dem Antritt eines jeden Kalender=Vierteljahres hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewicht (§ 65) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§ 64) versteuern will. Diese Erklärung ist auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewicht versteuern will.

Von demjenigen Gewerbetreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle. Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewicht= oder Stücksatzversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1) wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stücksatzversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder
2) umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stücksatzversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatz steuernden behülflich gewesen ist, von der Stücksatzversteuerung ausgeschlossen werden.

c. Steuerbücher.

§ 58. Jeder Schlächter erhältein Schlachtrevisions= und Versteuerungsbuch, welches vom Steuer=Amte für jedes Kalender=Vierteljahr unentgeltlich geliefert wird. Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von dem Steuer=Amte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuerhebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§ 59. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Oberbeamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen, zur vollständigen Uebersicht der Bestände, besondere, von dem Steuer=Amte mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§ 60. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen, und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt, noch geändert werden. Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§ 61. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß des Steuer=Amtes geschehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher die Schlachtung verrichtet.

Für Private und Schlächter eingehende Schweine, Kälber, Ziegen, Lämmer und Ferkel, welche alsbald geschlachtet und nach dem Stücksatze versteuert werden sollen, können, sofern sich in einem Transport nicht mehr als zwei Schweine oder Ferkel, zwei Kälber, zwei Schafe oder Lämmer (Ziegen, Zickel) befinden, die Thor=Controlen in Versteuerung nehmen und darüber die erforderliche Abfertigung zum Schlachten (§ 70) ertheilen.

c. Schlachtzeit.

§ 62. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen. Zum Schlachten außer dieser Tageszeit kann das Steuer-Amt oder ein Ober-Controleur oder die dazu bestimmte Thor-Controle die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber den Steuerbeamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen stehen.

Die Steuer für das auf solche besondere Erlaubniß geschlachtete Vieh muß, wenn sie nicht gleich bei der Anmeldung an der Amtsstelle erlegt werden kann, am Vormittage des nächsten Tages unter Vorlegung des Schlachtbuches dem Steuer-Amte gezahlt werden.

f. Anmeldung und Versteuerung. aa. Schlacht-Anzeige.

§ 63. Vor der Schlachtung muß dem Steuer-Amte die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde Vor- oder Nachmittags geschlachtet werden soll.

bb. Abfertigungen. 1. Nach Stücksätzen.

§ 64. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem, dem Steuer-Amte vorvorzulegenden Versteuerungsbuche bemerkt, und dies sofort zurückgegeben.

2. Nach dem Gewicht.

§ 65. Bei Versteuerungen nach dem Gewichte wird verfahren, wie im § 64 bestimmt ist, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann. Gleich nach geschehener Schlachtung, und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, unzertheilt mit dem Steuerbuche zur Waage des Steuer-Amtes gebracht, dort verwogen, und das Gewicht, sowie die nun darnach zu erhebende Steuer in das Steuerbuch eingetragen. Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf eine andere Weise eine von der Steuerbehörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§ 66. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im § 63 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll. Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang des Fleisches vom Steuer-Amte in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

Bei gemeinschaftlichen Schlachtungen von Fleischern des innern und des äußern Bezirks muß die desfallsige Anmeldung resp. Versteuerung stets von dem Theilnehmer des innern Bezirks erfolgen, worauf die amtliche Zuschreibung der überlassenen Stücke in das Versteuerungsbuch des vorstädtischen Fleischers erfolgt.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§ 67. 1. Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, weder ganz oder theilweise von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück Vieh geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlacht-Versteuerungsbüchern sich bei dem Steuer-Amte gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches mit genauer Angabe des Gewichts in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben. Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von andern Personen kauft; es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein (§ 70) und das Versteuerungsbuch vorgelegt werden.

2. Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle zu 1. darf der Zugang an Fleisch nicht eher in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, als die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche beim Steuer-Amte erfolgt ist.

3. Wer nach Stücksatz steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe dem Steuer-Amte anmelden, und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höheren Steuerertrag, als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4. Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

g. Benutzung des Schlachthofes.

§ 68. Schlächter, die auf dem in der Vorstadt belegenen Schlachthofe schlachten, müssen dieses sofort bei Anmeldung der Schlachtung dem Steuer-Amte schriftlich anzeigen. Sie erhalten alsdann die Erlaubniß, das Schlachtvieh zum Schlachthof durch das Brückthor auszuführen und das geschlachtete Stück Vieh durch dasselbe Thor unter Vorzeigung des Versteuerungsbuchs zurückzubringen. Die Zurückbringung des Fleisches muß jedoch innerhalb 24 Stunden mit einem Male geschehen, und darf das geschlachtete Vieh nicht weiter als höchstens in die vier Viertheile zerlegt sein.

2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf. a. Schlacht-Anzeige.

§ 69. Für Schlachtungen zum eigenen Gebrauch derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Hinsicht der Schlachtzeit die Bestimmungen nach § 62 gleichmäßige Anwendung. Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift des § 63, jedoch ist noch anzugeben:

1) ob die Steuer nach dem Stücksatz oder
2) nach dem Gewicht entrichtet werden soll.

b. Abfertigung.

§ 70. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt das Steuer-Amt, der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen die Quittung enthaltenen Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewicht vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheins ausgefertigt und dieser dem Anmeldenden ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der § 65 bezeichneten Weise mit dem darauf erhaltenen Schlachtschein zur Verwiegung gestellt, und nach dem ermittelten Gewichte die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Schlachtscheines, von welchem das Waageattest zurückbehalten wird. Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden oder eines anderen Viehhalters, welche unter Controle (§ 73) stehen, so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Controlbuche vermerkt.

c. Obliegenheiten des Schlachtenden.

§ 71. Niemand darf eine Schlachtung (§ 69 und 70) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Scheines einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtscheines.

§ 72. Den eingerissenen Schein (§ 71) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren, und auf Erfordern vorzulegen.

3. Viehcontrole. a. Nachweis durch Steuer- und Vieh-Controlbücher.

§ 73. Der Controle der Viehbestände sind unterworfen:

1) die Schlächter,
2) die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

Sie wird geführt:

bei den Schlächtern durch die Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbücher, bei den vorstehend zu 2 genannten Controlpflichtigen durch besondere Vieh-Controlbücher.

Für diese Controlbücher, welche vom Steuer-Amte geliefert und, wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen des § 58 bis 60.

In diesen Büchern, sowohl der vorstehend unter 1 als der unter 2 genannten ersonen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind, im Fall des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

b. Eingang des Viehes.

§ 74. Das Einbringen des Viehes ist nur durch die § 6 bezeichneten Thor-Controlen und nur in der § 10 gedachten Abfertigungszeit für die Thor-Controleure erlaubt.

Treten besondere Fälle ein, in denen außer dieser Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu schriftliche Erlaubniß des Steuer-Amts oder des Ober-Controleurs erforderlich.

Bei der Thor-Controle wird das einzuführende Vieh angemeldet, und von dieser nach Umständen unter Erhebung eines der Steuer angemessenen Pfandes ein Thor-Anmeldeschein ausgestellt.

Dieser Thor-Anmeldeschein ist dem Steuer-Amte zur Versteuerung oder Annotation im Schlachtversteuerungs- oder Viehcontrolbuche noch an demselben Tage, im Fall des Eingangs Abends nach dem Schlusse der Dienststunden aber am nächsten Morgen vorzulegen, und hierauf spätestens am dritten Tage nach dessen Ausstellung, bei Verlust des eingelegten Pfandes, der betreffenden Thor-Controle zurückzustellen.

c. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§ 75. Jeden Viehzugang, er entstehe:

1) durch Ankauf in der Stadt, oder
2) aus eigener Zucht

muß der Schlächter sowohl, als der controlpflichtige Viehbesitzer (§ 73) dem Steuer-Amte anmelden, und zwar muß:

1) die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh in der Behausung oder dem Gewerbsraume des Anmeldenden aufgenommen wird, und
2) in den ersten 24 Stunden nach der Geburt, unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Controlbuches.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§ 62 und 63) unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Controlbuches dem Steuer-Amte angezeigt.

d. Abgang durch Verkauf.

§ 76. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung muß unter Vorlegung des Steuer- oder Controlbuches (§ 73) dem Steuer-Amte angezeigt werden.

Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverläßig nachzuweisen, und hat dasselbe, wenn er controlpflichtiger Viehhalter ist, sofort in sein Vieh-Controlbuch durch das Steuer-Amt in Zugang schreiben zu lassen.

Geschieht die Veräußerung nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung am Ausgangsthore von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen, und nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt.

e. Abgang durch Sterben.

§ 77. Im Falle des Viehabganges durch Sterben ist das gefallene Stück Vieh demjenigen Beamten vorzuzeigen, der damit in Folge der zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird.

Das krepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadtbezirk geschafft und vergraben verden. Den erfolgten Ausgang aus der Stadt hat neben dem begleitenden Beamten auch der Thor-Controleur des Ausgangsthores zu bescheinigen.

f. Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit.

§ 78. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hutung oder Mast auf längere Zeit, als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Steuer-Amte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus dem Thore controliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Versteuerungs- oder Viehcontrolbuche bemerkt.

g. Täglicher Austrieb zur Hutung.

§ 79. Vieh, welches nur für den Tag zur Hutung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird ohne Ab- und Anschreibung im Versteuerungs- oder Viehcontrolbuche bei dem Ausgange und Wiedereingange demjenigen Thor-Controleur gemeldet, bei welchem solches vorübergeht, damit derselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebes Ueberzeugung nehme.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

h. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

§ 80. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommenden Falls berichtigen die revidirenden Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung. Schaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Frist tritt das genannte Jungvieh beziehungs in die Klasse der Schafe, Ziegen, Schweine, Stiere oder Fersen.

i. Controlirung des fremden Viehes. aa. zum Verkauf eingehend.

§ 81. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, muß der betreffenden Thor-Controle genau angemeldet werden.

Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thor-Anmeldeschein aus.

Beim Verkaufe an die im § 73 genannten Vieh-Controlpflichtigen sind die Steuer- und Vieh-Controlbücher nach dem Steuer-Amte zu bringen, welches die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern des Käufers bewirkt und, daß solches geschehen, gleichzeitig auf dem Thor-Anmeldeschein bemerkt.

Die Zahl des anderweit verkauften und des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer dem Steuer-Amte oder der betreffenden Thor-Controle angeben; solche wird kurzweg bemerkt, und nachdem der Thorbeamte den wieder ausgehenden Theil durchzählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausganges und zahlt das eingelegte Pfand zurück.

bb. Durchgehend.

§ 82. Dergleichen fremdes Vieh, welches, ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Thor-Anmeldeschein.

4. Revision. a. Der Gewerbsräume und Viehbestände.

§ 83. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter, also auch den Schlachthof (§ 68), zu revidiren.

Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten. Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Beamten berechtigt, bei Privatpersonen in Betreff des Viehes, das sie halten, und der vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauch, durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der Viehbestände und der geschehenen Anmeldung und Versteuerung vollzogener Schlachtungen Ueberzeugung zu nehmen.

Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten ꝛc. (§ 73), haben die Verpflichtung, dem Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehs durch Vorlegung ihrer Vieh-Controlbücher Auskunft zu geben.

b. Der Fleischbestände.

§ 84. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisionsbeamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe zu verwiegen oder zur Steuer-Amts-Waage zu schaffen, damit die Revisionsvermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleisch-Controle eingetragen werden können. Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren und Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk.

§ 85. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten Personen im äußern Stadtbezirk, welche von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen hinsichtlich ihrer Fleisch- und Viehbestände ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuerbeamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§ 56, 68, 73, 75, 76, 77, 80, 83 und 84, soweit es sich nicht um Thor-Abfertigungen handelt, zur Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußeren Bezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Versteuerungsbuch mit der bereits vom Steuer-Amte bewirkten Eintragung der Thor-Controle zur Ausgangs-Bescheinigung vorzulegen.

An Sonn- und Festtagen und außerhalb der Dienststunden des Steuer-Amts bewirken die betreffenden Thor-Controleure die Eintragung des Zuganges an Fleisch.

IV. Abschnitt.

Ein Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang. 1. Unversteuert. a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Controlen.

§ 86. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht 2 Pfd. oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in die Stadt der Thor-Controle angemeldet werden, wo sie, wenn die ganze eingehende Menge mahlsteuerpflichtiger Gegenstände zwei Centner und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände Einen Centner nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer die schließliche Abfertigung erhalten.

b. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche an der Thor-Controle nicht schließlich abgefertigt werden.

§ 87. Beträgt das Gewicht des steuerpflichtigen Gegenstandes mehr als resp. zwei und einen Centner, oder geht Schroot zur Branntwein- und Bier-Bereitung ein, so verweiset der Thor-Controleur den Transport zur Abfertigung an das Steuer-Amt.

Er kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen, oder zur Waage begleiten lassen, auch für die Höhe der Steuer Sicherheit verlangen.

Er ertheilt einen Thor-Anmeldeschein, in welchem zugleich diese Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Eingangs bemerkt worden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in dem Anmeldeschein richtig übernommen ist; etwaige Abweichungen muß er sogleich berichtigen lassen, spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden.

Mit diesem Anmeldeschein sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zum Steuer-Amt zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt und der Befund von den Revisionsbeamten im Rücken des Anmeldescheins bemerkt wird. Der Steuernde erlegt dann beim Steuer-Amt die Steuer. Die Nummer, unter welcher dieselbe im Einnahme-Journal gebucht worden, wird auf dem Anmeldeschein bemerkt und das am Thor erlegte Pfand erstattet, oder dem Steuernden der Anmeldeschein zurückgegeben, um gegen Aushändigung desselben an die Thor-Controle die daselbst bestellte Sicherheit einzulösen.

2. Versteuert mit Versendungsschein.

§ 88. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsschein in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese unter Vorlegung des Versendungsscheins der Thor-Controle anzumelden und zu gestellen, und werden daselbst innerhalb der den Thorcontrolen nach § 86 ertheilten Abfertigungsbefugniß schließlich abgefertigt, sonst aber sind sie nach hier bescheinigtem Eingange dem Steuer-Amte vorzuführen.

Werden die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsschein in Uebereinstimmung gefunden, so unterbleibt die Steuer-Erhebung.

Sind solche Gegegenstände vom Auslande eingegangen, und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so unterbleibt, mit den nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Oct. 1856 (Gesetz-Sammlung S. 911) eintretenden Ausnahmen, die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgestellten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe ein Versendungsschein den Transport begleitet.

3. Für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk.

§ 89. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein für Steuerpflichtige in den äußern Bezirk (§ 2) von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thor-Controle angemeldet und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift (§ 86, 87 und 88) gestellt werden.

B. Durchgang. Unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein.

§ 90. Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate jeder Art unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein durch den inneren Bezirk gehen, so werden sie vom Thor-Controleur, welchem sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein (§ 87) abgefertigt. Sie müssen, sofern

ein Aufenthalt in der Stadt beim Steuer-Amte oder einem Ober-Beamten nicht besonders angemeldet und gestattet worden ist, ohne Verzug durch den Stadtbezirk geführt werden.

Vom Thor-Controleur des Ausgangs-Thores wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen und das beim Eingange etwa gestellte Pfand nach richtigem Befunde zurückgegeben. Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirk übernachten, wird der betreffende Thor-Controleur diesen Aufenthalt auf dem zu ertheilenden Thor-Anmeldeschein bemerken.

Verschlossene Paquete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift des § 87.

Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Thor-Anmeldescheines das eingelegte Pfand zurück.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§ 91. Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer anderen mahl- und steuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben dem Steuer-Amt, meldet sie nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, sowie den Bestimmungsort an, und empfängt auf Grund vorheriger Revision und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden ist, einen Versendeschein. Das Steuer-Amt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern.

Von dem Thor-Controleur des Ausgangsthors ist der mit amtlichem Verschluß wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf die Rückseite des Versendescheins zu bemerken.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als Einem Centner werden gemäß Verordnung vom 24. October 1832 Versendescheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußern Stadtbezirk.

§ 92. Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche von Steuerpflichtigen im äußern Bezirk (§ 2) in den innern Bezirk eingeführt werden, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den oben angegebenen Regeln (§ 86 und 87), ebenso, als wenn sie von andern Personen eingeführt würden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorangegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußern Bezirks kann nach Ausweis des Bedürfnisses vom Steuer-Amte nachgegeben werden, Brot- und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei Bäckern des innern Bezirks bestimmt ist, steuerfrei einzubringen. Der Teig muß jedoch der betreffenden Thor-Controle am Eingangsthore zur Verwiegung gestellt und sodann die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden. Beim Wiederausgange des Brotes oder Kuchens muß wiederholte Verwiegung bei derselben Thor-Controle erfolgen, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das eingelegte Pfand, gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheines, zurückgegeben wird.

E. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst.

§ 93. Wer im Stadtbezirk Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen.

Namentlich haben Alle, welche hausirend oder auf Marktplätzen, oder an andern Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen, oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und in Anspruch genommen werden.

V. Abschnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden im inneren und äußeren Stadtbezirke.

A. Allgemeine Bestimmungen. 1. Anzeige der Gewerbsräume.

§ 94. Jeder im innern und im äußern Stadtbezirk wohnende, oder sich etablirende Bäcker, Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler hat dem Steuer-Amte eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

2. Revisionsbücher.

§ 95. Jeder der im § 94 erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zu- und Abgang an mahl- resp. schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Steuer-Amte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beobachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§ 96. Die Erfüllung der §§ 94 und 95 gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußern Stadtbezirke wohnenden Händlern mit Nudeln, Graupen, Gries, Grütze, Stärke, Hirse, Backwaaren ꝛc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Controlen nach dem Ermessen der Provinzinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

B. Besondere Bestimmungen. 1. Für Müller, welche den Mehlhandel betreiben.

§ 97. Die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten dürfen weder in den Mühlenräumen selbst aufbewahrt werden, noch in solchen Räumen, welche mit jenen in Verbindung stehen.

§ 98. Ueber den Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Steuer-Amtes einzurichtendes Contobuch zu führen. Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungsschein unverzüglich einzutragen.

Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen, und sind die empfangenen Steuerquittungen als Belag beim Contobuche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme ersteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Steuer-Amt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abschreibung in den von den beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt, oder, falls die Ueberlassung von Privatpersonen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt.

Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens des Steuer-Amtes erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate in seiner Behausung nicht aufnehmen.

§ 99. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem halben Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Contobuche abzuschreiben. Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben, und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 6 Uhr Abends erfolgt sein. Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es behufs der Revision von den revidirenden Beamten verlangt wird.

§ 100. Der Verkauf findet nur nach Gewicht statt, der Verkauf nach Gemäß ist unstatthaft.

2. Für die übrigen Mehlhändler.

§ 101. Für die übrigen Mehlhändler kommen, falls eine Buchführung für dieselben angeordnet ist, die Vorschriften der §§ 98 bis 100 ebenfalls zur Anwendung.

VI. Abschnitt.

Strafen.

§ 102. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuer-Verkürzung aus § 60 bis einschließlich 65 der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819 verfallen. Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhalter und andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuer-Verkürzungen befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach § 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von einem bis zehn Thalern geahndet, wenn nicht aus den im § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Breslau, den 6. März 1862.

Der Provinzial-Steuer-Director
v. Maassen.

Uebersicht des Inhalts.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Abgrenzung der Steuerpflichtigkeit:
1) Stadtbezirk § 1.
2) Aeußerer Stadtbezirk § 2.

B. Beamte:
1) Zur Aufsicht § 3.
2) Zur Erhebung § 4.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.
1) Streuerstraßen:
a. Einhaltung derselben § 5.
b. Bezeichnung der Steuerstraßen § 6.
2) Verbot aller andern Eingänge § 7.
3) Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Thor-Controlen § 8.
a. Beim Eingange in die Stadt.
b. Beim Eingange für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung:
1) Beim Steuer-Amte § 9.
2) Bei den Thor-Expeditionen § 10.
3) Bestimmungen für die vorstehend unter 1 und 2 genannten Abfertigungsstellen § 11.

II. Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Mühlenaufsicht:
1) Deren Ausdehnung im Allgemeinen § 12.
2) Nach Verschiedenheit der Mühlen:
a. Mühlen unter besonderer Aufsicht § 13.
b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht § 14.
c. Privat-Mühlen § 15.
d. Mühlen für andere Zwecke § 16.
e. Neu entstehende Mühlen § 17.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen:
1) Allgemeine Bestimmungen:
a. Form der Steuer-Entrichtung § 18.
b. Mahlscheine.
aa. Deren Erfordernisse § 19.
bb. In Bezug auf Menge der Körner § 20.
cc. In Bezug auf Körner-Gattung § 21 und 22.
c. Transport zu und aus der Mühle § 23.
d. Bezeichnung der Säcke § 24.
e. Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern § 25.

2) Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen:
a. Steuerpflichtiges Mahlgut:
aa. Anmeldung § 26.
bb. Prüfung der Anmeldung § 27.
cc. Versteuerung und Bezettelung § 28.
dd. Verwiegung des fertigen Mahlguts § 29.
b. Branntwein- und Braumalzschroot § 30.
c. Landmahlgut § 31, 32 und 33.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen:
1) Form der Steuer-Entrichtung § 34.
2) Bezeichnung der Säcke § 35.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen:
1) Allgemeine Verpflichtung § 36.
2) Anzeige vorkommender Besitz-Veränderungen § 37.
3) Abtheilung der Mühlen-Räume § 38.
4) Mühlenbeschreibung § 39.
5) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine:
a. Nach Gattung und Menge der Körner § 40.
b. Nach der Bezeichnung der Säcke § 41.
6) Verfahren mit den Mahlscheinen § 42, 43.
7) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle § 44, 45.
8) Getreidebestände des Müllers § 46.
9) Mahlmetze § 47.
10) Stein- und Staubmehl § 48.
11) Mahlgut-Vorräthe § 49.
12) Handel mit Mehl und anderen Mühlen-Fabrikaten § 50.
13) Mühlen-Revision § 51.
14) Mühlen-Register § 52.
15) Mühlen-Revisionsbuch § 53.
16) Verschluß der Mühle § 54.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen § 55.

III. Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirk.
1) Gewerbliches Schlachten:
a. Anzeige der Gewerbs-Räume § 56.
b. Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll § 57.
c. Steuerbücher § 58 bis 60.
d. Erlaubniß zum Schlachten § 61.
e. Schlachtzeit § 62.
f. Anmeldung und Versteuerung:
aa. Schlachtanzeige § 63.
bb. Abfertigungen:
1) Nach Stücksätzen § 64.
2) Nach dem Gewichte § 65.
cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen § 66.
dd. Kauf oder Tausch des Fleisches § 67.
g. Benutzung des Schlachthofes § 68.

2) Schlachtungen zum eigenen Bedarf:
a. Schlachtanzeige § 69.
b. Abfertigung § 70.
c. Obliegenheiten des Schlachtenden § 71.
d. Aufbewahrung des Schlachtscheins § 72.
3) Vieh-Controle:
a. Nachweis durch Steuer- und Vieh-Controlbücher § 73.
b. Eingang des Viehes § 74.
c. Zu- und Abgangs-Anzeige § 75.
d. Abgang durch Verkauf § 76.
e. Abgang durch Sterben § 77.
f. Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit § 78.
g. Täglicher Austrieb zur Hutung § 79.
h. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter § 80.
i. Controlirung des fremden Viehes:
aa. Zum Verkauf eingehend § 81.
bb. Durchgehend § 82.
4) Revision:
a. der Gewerbsräume und Viehbestände § 83.
b. der Fleischbestände § 84.
B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk § 85.

IV. Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren.
A. Eingang.
1) Unversteuert:
a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Controlen § 86.
b. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche an der Thor-Controle nicht schließlich abgefertigt werden § 87.
2) Versteuert mit Versendungsschein § 88.
3) Für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk § 89.
B. Durchgang:
Unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein § 90.
C. Ausgang nach einer andern mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Stadt § 91.
D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußern Stadtbezirk § 92.
E. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst. § 93.

V. Abschnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden im innern und im äußern Stadtbezirk.
A. Allgemeine Bestimmungen:
1) Anzeige der Gewerbs-Räume § 94.
2) Revisionsbücher § 95, 96.
B. Besondere Bestimmungen:
1) Für Müller, welche den Mehlhandel betreiben, §§ 97, 98, 99, 100.
2) Für die übrigen Mehlhändler § 101.

VI. Abschnitt.

Strafen § 102.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 28. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

1) den 24. April in Ratibor,
2) = 26. „ in Leobschütz,
3) = 28. „ in Creutzburg,
4) = 30. „ in Namslau,
5) = 2. Mai in Poln.-Wartenberg,
6) = 5. „ in Brieg,
7) = 7. „ in Nimptsch,
8) den 9. Mai in Neumarkt,
9) = 12. „ in Oels,
10) = 13. „ in Trebnitz,
11) = 15. „ in Trachenberg,
12) = 17. „ in Krotoschin,
13) = 26. „ in Grünberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schüz. (gez.) Mentzel. (gez.) Harkott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 24. März 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. ist auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden.

Breslau, den 24. März 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Das Patent und Reglement für die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775 ist im Laufe der Zeit so vielfach ergänzt, erläutert und abgeändert worden, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt ohne einen gründlichen Kommentar nicht mehr geeignet ist, das betheiligte Publikum über seine Rechte und Pflichten bei unserem Institut vollständig zu belehren. Die Staatsbehörden, und namentlich die unterzeichnete General-Direktion, haben diesen Uebelstand bisher am meisten empfinden müssen, da sie alljährlich mit einer großen Menge unstatthafter Anträge und mit vielen irrigen, weitläufige Widerlegungen erfordernden Ansichten über die unsere Anstalt leitenden Grundsätze belästigt worden sind.

Zur künftigen Vermeidung solcher Belästigungen machen wir nun unsere Mitglieder und die in Zukunft unserer Sozietät beitretenden Staatsdiener auf die so eben im Verlage der hiesigen Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) erschienene Schrift:

„Das Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, unter Benutzung der Akten dieses Instituts bearbeitet von Dr. Eduard Wegener, expedirendem Sekretair und Kalkulator bei der gedachten Anstalt"

aufmerksam, welche durch alle Buchhandlungen, so wie durch unsere Buchhalterei, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, und woraus sich jeder Betheiligte über unsere Einrichtungen und die unsere Verwaltung leitenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen leicht und gründlich wird informiren können.

Berlin, den 5. März 1862.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Der Königliche Kreisbaumeister Zölffel in Wohlau als Deich-Inspektor des Dyhernfurther Deichverbandes.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Friedrich Sturm zum Lehrer an der Parallelklasse der ersten Elementarklasse des Gymnasii zu St. Maria Magdalena zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Joseph Kube zum katholischen Lehrer und Organisten in Minken, Kreis Ohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Dr. Theodor Dietrich Rudolph Koch aus Frankfurt a. d. O. zum Adjunctus ministerii bei der evangelischen Hofkirche zu Breslau.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

a. An das Königl. Oberbergamt versetzt:

1) Der bisherige Bergamts-Direktor Tantscher zu Waldenburg unter Ernennung zum Oberbergrath.
2) Der Bergmeister und Bergassessor Websky von Tarnowitz, ebenfalls unter Ernennung zum Oberbergrath.

An das oberbergamtliche Kollegium berufen:

1) Der Bergmeister und Bergassessor Runge von Eisleben, und
2) der Bergassessor Ulrich von Berlin.

Nach Breslau versetzt:

1) Der bisherige Bergamts-Markscheider Segnitz zu Waldenburg, als Oberbergamts-Markscheider.
2) Der Königliche Markscheider Hörold von Halle desgl.
3) Der Bergamts-Rendant Karger von Waldenburg.
4) Der Bergamts-Registrator Reiche von Tarnowitz.
5) Der Bergamts-Registrator Pattloch von Waldenburg.
6) Der Sekretair Wernicke von Tarnowitz.
7) Der Kalkulator Hänel von Tarnowitz.
8) Der Buchhalter Hofmeister von Waldenburg.
9) Der Buchhalter Wilum von Tarnowitz.
10) Der Bureau-Assistent Canabäus von Waldenburg.
11) Der Bureau-Assistent Grunert von Waldenburg.
12) Der Amtsdiener Schneider von Waldenburg.
13) Der Amtsdiener Merfert von Waldenburg.

b. Bei der mit dem 1. Oktober 1861 ins Leben getretenen Berg-Hypotheken-Kommission zu Breslau ist bestellt:
1) Der Bergrath Gedike von Halberstadt als Berg-Hypothekenrichter ernannt.
2) Der Bergamts-Kalkulator Kundt von Waldenburg als Sekretair und Ingrossator.
3) Der Bureau-Assistent Langner von Tarnowitz als Hilfsingrossator.

c. Die vormaligen Bergämter zu Waldenburg und Tarnowitz sind in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Kompetenz der Oberbergämter, mit dem 1. Oktober desselben Jahres aufgehoben worden; bei denselben ist
1) der Oberbergrath und Bergamts-Direktor Leuschner zu Tarnowitz aus dem Staatsdienst geschieden;
2) der Bergrath Förster zu Waldenburg in den Ruhestand getreten;
3) der Bergmeister Nehler in Tarnowitz mit den Geschäften der Königl. Berginspektion der Friedrichsgrube bei Tarnowitz beauftragt;
4) der Bergamts-Sekretair Gerwing von Waldenburg an das Oberbergamt zu Dortmund versetzt.

In den Revieren wurden versetzt:
1) Der Berginspektor Kühnemann von Zabrze nach Nikolai.
2) Der Berggeschworne von Gellhorn von Ratibor als stellvertretender Berginspektor nach Zabrze.
3) Der Berggeschworne Zimmermann von Myslowitz nach Beuthen OS.
4) Der Berggeschworne Gallus von Hirschberg in gleicher Eigenschaft nach Waldenburg.
5) Der Berggeschworne O. Schmidt von Waldenburg in derselben Eigenschaft nach Görlitz.
6) Der Berggeschworne Möcke von Ruda in derselben Eigenschaft nach Kattowitz.
7) Der Berggeschworne Sponer von Nikolai in derselben Eigenschaft nach Ratibor.

Ferner sind in Folge der Aufhebung der genannten Bergämter versetzt:
1) Der Bergsekretair Perschky von Tarnowitz an die Verwaltung der Friedrichsgrube.
2) Der Bergamts-Kalkulator Laske von Tarnowitz an das Revierbureau zu Königshütte.
3) Der Bergamts-Sekretair Hartmann von Tarnowitz nach Gleiwitzerhütte.
4) Der Bergamts-Bureau-Assistent Malsky von Tarnowitz an die Revierbureaux zu Waldenburg.

Wegen Ausfalls ihrer Stellen sind zur Disposition gestellt:
1) Der Bergrath Schnackenberg zu Tarnowitz.
2) Der Bergmeister Czettritz zu Waldenburg.
3) Der Bergmeister, Bergassessor von Tschepe zu Tarnowitz.
4) Der Berggeschworne Otto zu Glogau.
5) Der Maschinenmeister Sotzmann zu Tarnowitz.
6) Der Bergamts-Rendant und Rechnungsrath Kerl zu Tarnowitz.
7) Der Bergsekretair Jung zu Waldenburg.
8) Der Bergamts-Bureau-Assistent Wieczorek zu Tarnowitz.
9) Der Bergamtsdiener Günther zu Tarnowitz.
10) Der Bergamtsdiener Weiß zu Tarnowitz.

d. Bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz ist
1) der Bergrath und Hüttenamts-Direktor Kalide in den Ruhestand getreten;
2) der bisherige Hütten-Inspektor Stenz zu Torgelow zum Hütten-Direktor ernannt, und
3) der Hüttenmeister Abt in Folge Wegfalls seines bisherigen Amtes zur Disposition gestellt.

e. Bei dem Hüttenamte zu Königshütte ist
1) der Hüttenmeister Jänisch, bisher in Rybnik, zum Hütten-Inspektor, und
2) der Baumeister Treuding zum Bau-Inspektor ernannt.

f. Bei dem Hüttenamte zu Kreuzburgerhütte ist der Bergrath und Hüttenamts-Dirigent Liebeneiner in den Ruhestand getreten.

g. Bei dem Hüttenamte zu Rybnik ist der Hüttenelеve Wiebmer zum Hüttenmeister ernannt.

h. Bei der Verwaltung der Königl. Friedrichshütte bei Tarnowitz ist der bisherige Schichtmeister Liebeneiner zum Hüttenmeister ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Nadelfabrikanten Witte zu Iserlohn ist unter dem 13. März 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nadelschleifmaschine, soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Rittergutsbesitzer Herrn A. F. von Arnim auf Gerswalde unterm 7. August 1860 ertheilte Patent

auf einen Dampfentwickler, der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Die zu Sorau verstorbene verwittwete Tischler Antonie Becker geb. Schraubstätter hat der katholischen Kirche zu Trachenberg 100 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß von den Zinsen 4 Rthlr. für kirchliche Zwecke und 1 Rthlr. jährlich an ihrem Todestage an hilfsbedürftige Arme vertheilt werden sollen.

2) Die letztwillige Verfügung, durch welche der zu Ober-Schwedeldorf, Kreis Glatz, verstorbene katholische Pfarrer Franz Baumert

a. den Armen der Ober-Schwedeldorfer und Reichenauer Kirchengemeinde	2252 Rthlr.	21 Sgr.	9 Pf.
b. den Armen der Kirchgemeinde Pischkowitz . .	1126 „	10 „	10 „
Summa	3379 Rthlr.	2 Sgr.	7 Pf.

letztwillig ausgesetzt hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

Geschenke: 1) Dem Vorstande der Konsistorial-Rath Wunsterschen Stiftung für unversorgte Jungfrauen bürgerlichen Standes zu Breslau ist die Annahme des dieser Stiftung von der verwittweten Landräthin von Wentzky geb. von Eisenhardt geschenkten Kapitals von 2000 Rthlr. landesherrlich genehmigt worden.

2) Der Kommerzien-Rath Reichenheim zu Wüstegiersdorf hat der evangelischen Schulgemeinde zu Bertholdsdorf, Kreis Reichenbach, 200 Rthlr. geschenkt.

3) Die verwittwete Frau Landräthin v. Wentzky geb. von Eisenhardt hat aus Anlaß der in Aussicht gestellten Aufnahme des siechkranken Musiklehrers Karl Scholz in das Claassensche Siechhaus letzterer Anstalt 300 Rthlr. geschenkt.

4) Die Wittwe Barbara Elisabeth Schweiniger geb. Scholz zu Groß-Leipe, Kreis Trebnitz, hat der evangelischen Kirche daselbst zur beliebigen Verwendung 60 Rthlr. geschenkt.

5) Der Kirchenvorsteher Jornitz und seine Ehefrau zu Groß-Leipe, Kreis Trebnitz, hat derselben Kirche a. zur Herstellung einer neuen Orgel . . . . 320 Rthlr.
b. für Absingung eines Gedächtniß-Liedes alljährlich an dem Sonntage nach dem Todestage des Jornitz . . . . 40 Rthlr.
geschenkt.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1858 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1859 bis 1861 incl. „ „ „ „ „ 15 „ „ „
einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1859, 1860 und 1861 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, sowie Sach-Register zum Amtsblatt bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Hierzu eine Beilage, betreffend die Konzession und Statuten der „Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aberdeen.“

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen.

Der unter der Firma **„Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"** in Aberdeen domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Parlaments-Acte vom 30. Juni 1848, resp. §§. 113 bis 117 und 131 bis 136 der Parlaments-Acte vom 8. Mai 1845, sowie Parlaments-Acte vom 7. Juni 1861) für die daselbst bezeichneten Versicherungszweige hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahr in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen eine Caution im Betrage von 100,000 Thaler auf so lange zu bestellen, bis auf das Grundkapital volle 20 pCt. eingezahlt sein werden.

   Es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

   Der Betrieb der Immobiliar-Versicherung unterliegt der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung S. 394) angeordneten Beschränkung, daß nämlich nur solche Gebäude zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten untersagt oder von deren Ermessen abhängig gemacht worden ist, so lange und in so weit, bis der fernere Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1861 (Ges.-Samml. S. 790) zur Ausführung gelangt ist.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 11. Januar 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

I. A. 107.

Statuten der „Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft."

Parlaments-Acte

zur Inkorporation der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" unter dem Namen die „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" („The Northern Assurance Company"), welche besagte Gesellschaft befähigt, gerichtlich zu verklagen und verklagt zu werden, sowie Eigenthum zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen, welche die Statuten und Einrichtungen der besagten Gesellschaft bestätigt, und für andere hierauf bezügliche Zwecke.

(Königliche Zustimmung, am 30. Juni 1848.)

Sintemal sich gewisse Personen durch einen Vertrag, der die Artikel der Mitgenossenschaft enthält und als Datum den zweiten Tag des Juni im Jahre 1836, und verschiedene nachherige Daten an sich trägt, zu einer Gesellschaft vereinigt haben, die sich des Namens „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" bedient, um Geschäfte zu betreiben zur Versicherung jeder Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; zur Versicherung einzelner Leben, vereinigter Leben und der Ueberlebenschaft; zum Kauf von Policen und zu Vorschüssen auf ihre Hinterlegung, zum Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten, zur Aussteuerung für Kinder und zu ähnlichen anderen Geschäften, wie sie im Allgemeinen betrieben, und ausgeführt werden von ähnlichen Gesellschaften:

Und sintemal die genannte Gesellschaft, seitdem sie sich etablirt, die erwähnten Geschäfte betrieben hat und jetzt noch betreibt, und zur Betreibung derselben Lokalbureaux in London, Edinburg und Glasgow, sowie Agenturen in anderen Städten und Plätzen Englands und Irlands, auch Schottlands errichtet hat, auch Actien verkauft und Policen ertheilt worden sind an Personen, die in Großbritannien und Irland und anderswo ihren Wohnsitz haben:

Und sintemal durch übereingekommene Artikel und schriftlichen, thatsächlichen Zutritt zu dem erwähnten Vertrage der Mitgenossenschaft unter dem Datum des ersten Tages des April im Jahre 1847, und unter verschiedenen nachfolgenden Daten, die besagte Gesellschaft zur Theilhaberschaft angenommen und mit sich eng vereinigt hat eine andere Versicherungs-Gesellschaft, die unter dem Namen „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" in Glasgow ihre Geschäfte betrieb, und erwähnte „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" und die Theilhaber derselben aufgehört haben und Theilhaber der gedachten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geworden sind, welche jetzt in Glasgow und gewissen andern Theilen des westlichen Schottlands unter dem Namen die „Nord- und Westschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" Geschäfte betreibt:

Und sintemal das Publikum durch die Bildung solcher Gesellschaften oder Genossenschaften ansehnlichen Vortheil hat und Ihrer Majestät daraus ein bedeutendes Einkommen erwächst:

Und sintemal es zum nachhaltigeren Geschäftsbetrieb der besagten Gesellschaft und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich bei gesetzlichen Prozessen von oder gegen besagte Gesellschaft (zumal da, dem Gesetze nach, alle zur Zeit vorhandenen Mitglieder besagter Gesellschaft in solchen Prozessen mit ihren Namen genannt sein müssen) erhoben haben oder nachmals erheben möchten, zweckdienlich erscheint, daß besagte Gesellschaft befähigt werde, sowohl gerichtlich zu verklagen wie verklagt zu werden; und es gleicherweise für besagte Gesellschaft von großem Nutzen sein würde, wenn besagte Gesellschaft ermächtigt wäre, erbliches Eigenthum in Schottland und Real-Eigenthum in England und Irland zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen:

Und sintemal es außerordentlich viel zur guten Führung der Geschäfte besagter Gesellschaft beitragen würde, wenn die Bedingungen, Statuten und Einrichtungen, unter welchen besagte Gesellschaft sich vereinigt hat, bestätigt und unwiderruflich gemacht würden, wie hierin später geschieht, und wenn ferner der besagten Gesellschaft weitere Vollmachten und Privilegien ertheilt würden; jedoch diese benannten verschiedenen Vortheile nicht erlangt werden können, ohne Genehmigung des Parlaments:

So möge es deshalb Ihrer Majestät belieben:

§. 1. (Inkorporation der Gesellschaft.) Daß verfügt werde und verfügt sei durch der Königin Allerhöchste Majestät, durch und mit Rath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, versammelt in diesem gegenwärtigen Parlament und mit Genehmigung desselben, daß die besagte „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und die gegenwärtigen Actionäre derselben, und jede andere Person oder Personen, Staatskörper oder Körperschaften, welche künftig Actionär oder Actionäre bei der besagten Versicherungs-Gesellschaft werden sollten, und ihre verschiedenen und respektiven Nachfolger, Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigte sollen sein (so lange sie Actionäre sind) und sind hierdurch inkorporirt unter dem Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) und sollen das Recht haben, das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu betreiben, in allen seinen Zweigen, gemäß den Statuten, Anordnungen und Einrichtungen, wie hierin später aufgeführt, und unterworfen den in Kraft hiervon gemachten Nebenverordnungen; und die Gesellschaft soll fortdauernd so inkorporirt sein kraft dieser Acte, bis sie von den Actionären aufgelöst wird und ihre Geschäfte abgewickelt sind.

§. 2. (Die Actionäre sind denselben Verbindlichkeiten unterworfen wie vormals.) Immer

sei vorbehalten und verfügt, daß hierin nichts enthalten sein soll, die Gesellschaft oder irgend einen der Actionäre derselben zu befreien oder zu entlasten von irgend einer Verantwortlichkeit, Schuld, Verbindlichkeit, Vertrag, Pflicht, Verpflichtung, zu welcher sie jetzt verbunden sind oder nachmals verbunden sein mögen, entweder zwischen der Gesellschaft und anderen Parteien, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern derselben, noch in irgend einer Weise die Verbindlichkeit irgend eines Actionärs der Gesellschaft zu beschränken durch irgend einen richterlichen Ausspruch, Dekret oder Befehl wegen Geldzahlungen, welche erlangt worden sind oder werden gegen die Gesellschaft in irgend einer Klage oder Rechtshandel, erhoben von oder gegen die Gesellschaft bei irgend einem Gerichtshof; sondern jeder solcher Actionär soll fortdauernd verbindlich sein für und in Bezug auf solche Gelder, in derselben Art und Weise, wie er es gewesen sein würde, wenn die Gesellschaft durch diese Acte nicht inkorporirt worden wäre.

§. 3. (Geschäfte der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft sich erstrecken sollen auf Versicherungen aller Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; auf Versicherungen einzelner Leben, vereinter Leben und Ueberlebenschaften; auf Kauf von Policen; auf Vorschüsse unter Hinterlegung der Policen; auf Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten; auf Aussteuerung von Kindern; auf Annahme von Geld zur Zins-Anlage und Zins auf Zins; und im Allgemeinen auf das Betreiben aller anderen Geschäfte einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in jedem Theile Ihrer Majestät Staaten von Großbritannien und Irland, in den Kolonien oder anderwärts. Und alle solche Versicherungen, Käufe, Vorschüsse und Aussteuerungen sollen bewirkt, zugestanden und angenommen werden zu solchen Sätzen und unter solchen Bestimmungen und Bedingungen, wie sie das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen, welches hierdurch ausdrücklich bevollmächtigt ist zur Unterhandlung und Betreibung der Geschäfte, für geeignet halten wird, und es soll vollständig dem Gutdünken dieser Direktoren oder jeder Person oder Personen, die von ihnen hierzu bevollmächtigt sind, überlassen sein, Anträge zu solchen Versicherungen, Käufen, Vorschüssen und Aussteuerungen anzunehmen oder zurückzuweisen, und es soll ihnen gesetzlich zustehen, jede Leibrente, bewilligt unter Bedingungen, wie sie ihnen billig scheinen, einzulösen oder zurückzukaufen, und ferner die Police jeder versicherten oder an einer Aussteuerungssumme betheiligten Person, die über dieselbe zu verfügen wünscht, zu kaufen, und zwar zu solchem Preise, wie sie für geeignet halten.

§. 4. (Befugniß der Gesellschaft, Geschäfte zu machen sowohl mit als ohne Antheilnahme am Gewinn.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft Geschäfte machen darf sowohl mit als ohne Antheil am Gewinn, und sie soll genaue und gesonderte Rechnungen über jeden dieser Zweige führen und diejenigen, welche nach dem Gewinn-Antheilnahme- oder Gegenseitigkeits-Versicherungs-System versichert sind, sollen die Befugniß haben, im Fall sie deren Ausübung für geeignet halten, jährlich bei der gewöhnlichen Versammlung der Gesellschaft (welcher zu diesem Zwecke beizuwohnen sie berechtigt sein sollen), im Verhältniß zu der von ihnen versicherten Summe, drei aus ihrer Zahl als einen Ausschuß zu bestellen, welcher berechtigt sein soll, mit den Directoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds desjenigen Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, der sich aus den Prämien herschreibt, welche die nach dem besagten System Versicherten bezahlt haben.

§. 5. (Eigenthum ꝛc. im Besitz durch Verträge der Mitgenossenschaft, in diese Gesellschaft einzulegen.) Und es sei verfügt, daß alles Eigenthum, erbliches und bewegliches, sachliches und persönliches, das der besagten Gesellschaft an dem Datum gehört, an welchem diese Acte durchgeht, und ferner alle Handschriften, Verfügungen, Pfänder, Hypotheken und Leibrenten-Bewilligungen, Anweisungen, Uebertragungen, Verträge, Urkunden und andere Schriften, Instrumente, Versicherungen oder Dokumente, welcher Art und Natur sie auch immer sein mögen, nebst den Ländereien, Gegenständen, dem Eigenthume oder den darin enthaltenen Geldsummen, welche bereits übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten Gesellschaft, oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland,“ oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der Bevollmächtigten oder anderer zum Vortheil der besagten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,“ oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland,“ oder der Direktoren oder des Vorstehers, oder des Secretärs einer der genannten Gesellschaften, oder auf andere Weise, zum Nutzen oder Vortheil derselben, ob dasselbe freier Besitz ist oder als Pfand dient, soll sein und dasselbe ist hierdurch übermacht der hiermit inkorporirten Gesellschaft, als ob dasselbe erworben, zugestanden und übernommen worden nach dem Durchgehen dieser Acte, und dasselbe soll in Zukunft besessen, verwaltet, verkauft, übertragen, angewiesen, aufgegeben, entlastet oder über dasselbe auf andere Weise verfügt werden unter dem vereinigten Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft,“ (Northern Assurance Company) ohne die Nothwendigkeit irgend einen Titel hinzuzunehmen oder fortzusetzen, oder ohne eine besondere andere Bestallung als diese Acte; und gleicherweise alle Policen, Verschreibungen und andere Verbindlichkeiten, welcher Natur oder Art sie auch sein mögen, die, unter irgend einer der oben erwähnten Bezeichnungen gemacht, bewilligt und ausgegeben worden von der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland,“ oder den Direktoren einer der besagten Gesellschaften, im Namen oder Seitens derselben, in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft, sollen sein und dieselben sind hierdurch erklärt zu sein vollgültig und bestehend gegen und leistbar von der Gesellschaft, die hierdurch inkorporirt ist, und von den Direktoren und

Aktionären, und von dem Grundkapital und den Fonds der Gesellschaft in derselben Weise und auch wirksam gemäß den Bedingungen derselben, als ob dieselben ausgefertigt worden wären unter der Kraft dieser Acte.

(Die Rechte der Gesellschaft.) Und mit Bezug auf die Rechte der Gesellschaft sei verfügt wie folgt:

§. 6. (Gebrauch des Namens der Gesellschaft; verklagen und verklagt werden; Policen ausgeben u. s. w.) Daß es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll, in allen Sachen und Prozessen, welcher Art sie auch sein mögen, sich des besagten Namens und der Bezeichnung „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" (Northern Assurance Company) zu bedienen, und die Gesellschaft soll durch diesen Namen eine vereinigte Körperschaft sein, mit immer dauernder Nachfolge, und sie darf und mag verklagen und verklagt werden, belangen und belangt werden, nachsuchen und beschieden werden, antworten und darauf Antwort erhalten, vertheidigen und vertheidigt werden, verfolgen und verfolgt werden in allen und in jedem Gerichtshofe, und belasten und belastet werden in jedem Theile des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder anderswo innerhalb der Staaten Ihrer Majestät in derselben Weise und zu allen Absichten und Zwecken, als ob die Gesellschaft mit diesem Namen inkorporirt worden wäre durch einen königlichen Freibrief unter den großen Siegeln von England, Schottland und Irland: und sie soll das Recht haben, Versicherungs-Policen auszugeben, in Verträge, Vergleiche und alle anderen Urkunden und Dokumente einzutreten, und jeden Schritt und jede Handlung zu thun, sowie jeden gesetzlichen und ihr zustehenden Act zu unternehmen, der auf irgend eine Weise mit den Geschäften oder Angelegenheiten der Gesellschaft in Verbindung steht, sie berührt oder sich auf dieselben bezieht.

§. 7. (Geld anzulegen in Verschreibungen, Leibrenten u. s. w.) Daß es soll gesetzmäßig sein für die besagte Gesellschaft zu kaufen Leibrenten und ferner Anwartschaften und ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mögen sie jedenfalls oder bedingungsweise auf oder für das Leben oder die Leben irgend einer Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, oder für ein anderes Ereigniß oder Ereignisse, oder für Jahre bestimmbar sein beim Aufhören eines Lebens oder mehrerer Leben und bei oder mit oder ohne Ueberlebenschaften, und mögen sie unterworfen sein oder frei von dem Rechte des Rückkaufes von Seiten des Bewilligers oder der Bewilliger derselben oder anderen zur Zeit vorhandenen Parteien, und mögen dieselben herrühren oder nicht, und belastet oder belastbar, oder als Bürgschaft gestellt sein auf Ländereien innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder frei sein oder verpfändet, oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzthumsrecht, oder ob dieselben seien belastet oder nicht und herrührend aus irgend welchen Dividenden oder Antheil an Besitzthum, oder aus irgend welchen Kapitalien, Fonds, Geldern oder Sicherheiten, entweder im Besitz oder in Anwartschaft, versichert oder versichert zu werden auf Ländereien, Dividenden, oder auf Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder oder Bürgschaften, und entweder mit oder ohne irgend eine Versicherungs-Police oder Policen auf das Leben irgend einer Person: und daß bei dem Kauf jeder solchen Leibrente, Anwartschaft, ausgesetzten Geldsumme und ausgesetzten Rechtes es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll entweder allein oder zusammen mit den von den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft bestellten Bevollmächtigten, oder durch die Bevollmächtigten allein, aber zu Gunsten der Gesellschaft, zu empfangen und zu übernehmen eine Bewilligung auf solche Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mit solchen Vollmachten, Bedingungen und solchem Zutrauen auf und in Betreff derselben, und auf und in Betreff solcher Ländereien, Dividenden, Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder, Bürgschaften, Police oder Policen, und mit irgend anderen Bürgschaften (im Fall solche vorhanden wären) als übereingekommen wurde in Betreff der besagten Leibrenten, Anwartschaften oder ausgesetzter Gelder oder ausgesetzter Rechte oder auf andere Weise; und es soll gesetzmäßig für die Gesellschaft sein, zu verkaufen Leibrenten, Anwartschaften, oder ausgesetzte Gelder oder ausgesetzte Rechte, bewilligt oder erworben, wie vorher gesagt, und Bürgschaften, die sie besitzt oder besitzen wird für dieselben, wann und wie die Direktoren es für geeignet halten werden, entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch Privatverträge, auch dieselben anzuweisen, zur Verfügung zu stellen und zu übertragen; ferner zu klagen und jeden Eifer und jede Anstrengung anzuwenden in Betracht derselben, und zu befreien und zu entlasten dieselben, und zu thun, zu bewilligen und auszuführen, oder zu bewirken, daß gethan, bewilligt oder ausgeführt werden alle solche Handlungen, Thaten, Sachen und Dinge, wie sie nothwendig sein mögen, um die verschiedenen Zwecke, wie vorher angedeutet, zu bewirken und zu Ende zu bringen.

§. 8. (Geld zu leihen auf Sicherheit.) Daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, und sie ist hierdurch ermächtigt und befugt, von Zeit zu Zeit irgend welche Gelder oder anderes Kapital oder der Gesellschaft gehöriges Eigenthum zu verleihen und vorzuschießen auf Hypothek oder Sicherheit von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, ob anwartlich oder auf irgend eine andere Weise, innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder auf ein einfaches freies Lehen, oder auf Pfand, oder unter Anwartschaft, oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzrecht, und dies entweder durch Uebernahme von erblichen Verschreibungen, oder von Verschreibungen und Verfügungen, als Pfändern oder vollständigen Uebertragungen, hierzu durch Rückverschreibungen geeignet, oder in denjenigen anderen Formen, welche der Gesellschaft rathsam scheinen mögen oder dem General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen, oder auf Hypotheken, Grundkapital oder Verpfändung von Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem sachlichen oder persön-

lichen Eigenthum, das innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs vorhanden ist, und zu empfangen durch oder von jeder Person oder Personen, von Staatskörpern oder Körperschaften, Hypotheken oder andern Sicherheiten auf jedes solches jährliches Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum als eine Bürgschaft für die Rückzahlung der Gelder, Kapitalien und anderes Eigenthum, und daß das jährliche Grundeinkommen, die Grundrenten, Lehnsabgaben, Pachtungen und Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, welches mit inbegriffen ist in jeder solchen Hypothek, Grundkapital oder Verpfändung soll, gemäß der beziehlichen Lehnspflichten oder Eigenschaften derselben, übertragen, übergeben, zur Verfügung gestellt, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert sein der Gesellschaft oder den Bevollmächtigten für dieselbe, ihren Erben, Vollstreckern, Verwaltern und Bevollmächtigten, unterworfen einem Vorbehalt für den Rückkauf, bei Rückzahlung oder Wiederaushändigung des Kapitals oder anderen Eigenthums, das auf diese Weise vorgeschossen worden, zu der Zeit oder den Zeiten, die für diesen Zweck angesetzt sind, und mit Zinsen oder Nutzen, zu solchem Satze, als man übereingekommen wegen oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, oder mit einem Aequivalent für unmittelbare Dividenden oder andere Rückzahlung auf oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, und ferner mit oder ohne Zusatz-Provisionen für den Verkauf des jährlichen Grundeinkommens, der Grundrenten, Ländereien, Pachtungen, Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderen Eigenthums oder anderer Rechte, welche sie auch immer sein mögen, die auf diese Weise verpfändet oder als Sicherheit gestellt sind, welcher bewirkt werden soll im Fall der Nichtrückzahlung des Geldes oder Antheils, oder der Nichtzurückgabe des Kapitals oder anderen Eigenthums und des Aequivalents für die Dividenden, oder einer anderen Rückerstattung derselben, nach oder innerhalb einer gegebenen Frist, nach der Zeit, die beziehlich für die Rückzahlung oder Rückerstattung derselben in der hierin vorher erwähnten Verwahrung des Rückkaufs, und mit oder ohne irgend andere Befugnisse und Vorkehrungen, als sie die Gesellschaft oder das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen für geeignet oder rathsam halten mag; und ferner zu verkaufen, zur Verfügung zu stellen, zu überweisen und zu übertragen, aufzugeben und zu entlasten alle solche Hypotheken, Kapitalien oder andere Bürgschaften, welche sie auch immer sein mögen, wie hierin vorher erwähnt, in solcher Weise und in solchem Umfange, wie es die Gesellschaft oder die Direktoren für geeignet halten.

§. 9. (Klagen u. s. w. anzustellen.) Daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, anzubringen, zu beginnen und zu verfolgen jeden Rechtshandel oder Rechtshändel bei Ihrer Majestät hohem Kanzleigerichtshof oder bei jedem anderen Gerichtshofe oder Gerichtshöfen, welche in der Sache und innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs die Gerichtsbarkeit haben, um zu verhindern oder zu vernichten das Recht und die Befugniß zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen, oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches verpfändet oder übertragen, übergeben, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert worden ist oder werden soll, oder in Gewahrsam sich befindet als eine Sicherheit für die Rückzahlung irgend einer Geldsumme oder Summen, oder für Rückgabe irgend eines Kapitals oder Rückerstattung oder Rückzahlung irgend eines Eigenthums, welches vorgestreckt oder geliehen worden ist oder werden soll von der Gesellschaft, oder welches der Gesellschaft schuldig ist, wie vorher gesagt, oder für Zahlung und Geltendmachung von Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzten Geldern oder ausgesetzten Rechten, welche gekauft oder erworben worden sind oder werden sollen von der Gesellschaft und unter Genehmigung des besagten Kanzleigerichtshofes oder eines anderen vorbenannten Gerichtshofes, um zu erhalten und vollständig durchzuführen einen Befehl oder Befehle zur Verhinderung und Vernichtung jedes oder irgend eines solchen Rechtes oder einer solchen Befugniß zum Rückkauf, und ferner zu kaufen oder zu erwerben das Recht oder die Vollmacht zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches auf diese Weise verpfändet, übertragen, übergeben, angewiesen, oder in anderer Weise zugesichert worden ist als eine Sicherheit, wie vorher gesagt: Vorbehalten, daß mit Bezug auf alle Pfandschaften oder Sicherheiten, welche unbedingt werden sollen oder deren Rückkaufsrecht verhindert oder vernichtet worden ist vor dem Durchgehen dieser Acte, und in Bezug auf das jährliche Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben worden ist, wie vorher gesagt, unter dieser Acte, oder in Bezug auf alle Ländereien, Pachtungen nnd Erbgüter, auf welche die Gesellschaft einen unbedingten Anspruch hat, solches jährliche Grundeinkommen, solche Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum nichts desto weniger verkauft werden darf auf Anordnung oder unter Genehmigung der Gesellschaft, auf öffentlichem Wege oder durch Privatvertrag, und in allen Beziehungen auf solche Weise, wie es die Gesellschaft für geeignet halten mag: Vorbehalten dessen ungeachtet, daß die Gesellschaft nicht aufgefordert werden darf, zu verkaufen, wie vorher angedeutet, Eigenthum, das aus Geldern, Kapitalien oder Fonds besteht, welches von Natur nur persönliches oder bewegliches Eigenthum ist oder sein soll.

§. 10. (Gewisse Ländereien u. s. w., erworben von der Gesellschaft, sind innerhab fünf Jahren zu verkaufen.) Stets vorbehalten, und es sei verfügt, daß der Verkauf von jährlichem Einkommen,

von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen oder anderem Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben oder unbedingt, wie vorher gesagt, zugesprochen worden ist oder werden soll der Gesellschaft, und welches zu verkaufen die Gesellschaft, wie vorher angedeutet, nachgesucht hat, nicht verschoben werden soll über den Zeitraum von fünf Jahren, von der Zeit an, wo die Verhinderung, Vernichtung, der Kauf oder die Erwerbung, wie vorher gesagt, vollbracht ist; wenn derselbe statthaben soll nach dem Durchgehen dieser Acte, oder innerhalb fünf Jahren von dem Durchgehen dieser Acte an, wenn derselbe vollbracht werden soll, doch von Zeit zu Zeit angestellt und vollbracht worden ist innerhalb des Zeitraumes der genannten fünf Jahre, wie dies der Fall sein mag, sei es auf Grund von Einwänden gegen die Ansprüche, von Vertragsbruch, oder von irgend einer Klage, einem Rechtshandel oder anderem Prozesse, oder auf irgend einen anderen Grund hin, soll die Ausführung eines solchen Verkaufs unvermeidlich verschoben oder verhindert sein, in welchem Falle solcher Verkauf innerhalb der nächsten zwölf Kalendermonate stattfinden soll nach Beseitigung eines solchen Hindernisses, vorbehalten, daß die hierin vorher enthaltenen Befugnisse hinsichtlich der Verkäufe, die der Verpflichtung nach innerhalb einer bestimmten Frist zu machen sind, nicht angewendet werden auf irgend ein Haus oder Eigenthum, welches die Gesellschaft zum Zwecke ihrer Geschäfte erworben haben sollte. (Unterworfen den Verwahrungen für Verkauf, mag die Gesellschaft Ländereien besitzen ohne Erlaubniß.) Daß, unterworfen den vorhergenannten Verwahrungen, die Gesellschaft oder jede Person oder Personen zum Vortheil für die Gesellschaft dem Gesetze nach befugt und befähigt sein soll, inne zu haben, zu empfangen, zu besitzen und zu genießen alle Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, rückverkäuflich oder nur unter Anwartschaft, oder in der Weise der Bürgschaft für Leibrenten, oder in der Weise der Pfandschaft, und soll fortfahren zu besitzen und zu genießen dieselben, zum Zwecke von und unter den Verwahrungen, die in dieser Acte enthalten sind, ohne daß sie damit gegen das Gesetz über die todte Hand verstoßen und den in diesem Gesetze enthaltenen Strafen oder irgend anderen Strafen, Bußen oder Unfähigkeiten ausgesetzt sein soll, ungeachtet irgend eines Gesetzes oder Gebrauchs für das Gegentheil.

§. 11. (Befugniß für die Gesellschaft, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben (mit der Befugniß, dasselbe von Zeit zu Zeit abzuändern, zu ändern und zu wechseln), auf welchem jedoch stets der Name der Gesellschaft eingeschrieben sein muß; und alle Versicherungs-Policen, Leibrenten-Verschreibungen, andere Verschreibungen, Wechsel, Verträge, Uebereinkünfte, Urkunden und Documente, für welche die Bestätigung und Ausführung von Seiten der Gesellschaft erforderlich ist, sollen das Siegel der Gesellschaft tragen und unterzeichnet sein von dem Verwalter oder Sekretär (die Unterzeichnung der Documente betreffend) mit irgend drei von dem Direktorium der Gesellschaft, die sich zur Zeit zu Aberdeen befinden; und was die Versicherungs-Policen betrifft, die von irgend einem Lokal-Direktorium, wie hierin später vorgesehen ist, ausgegeben worden, so sollen solche Policen das Siegel der Gesellschaft tragen und von irgend drei Direktoren, die das Lokaldirektorium bilden, von dem dieselbe herrührt, und von dem derzeitigen Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirectoriums unterschrieben sein; und alle Dokumente und Urkunden, auf diese Weise gesiegelt und unterschrieben, sollen gut, gültig und wirksam sein, und bindend und verpflichtend für die Gesellschaft und alle Beamten und Mitglieder derselben, und jede Forderung oder Anzeige, oder jedes andere Dokument, das die Beglaubigung durch die Gesellschaft erfordert, soll von einem der Direktoren oder von dem Verwalter oder Sekretär oder von solchem anderen Beamten, den die Direktoren dazu anweisen mögen, unterzeichnet sein, und des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft nicht bedürfen, auch mögen dieselben geschrieben oder gedruckt, oder theils geschrieben und theils gedruckt sein; und was die Forderungen, Anzeigen und andere Dokumente betrifft, die von irgend einem der Lokaldirektorien erlassen worden, so sollen diese Documente von einem der Direktoren, aus denen das Lokaldirektorium besteht, oder von dem Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirektoriums unterzeichnet sein und nicht des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft bedürfen; und bei allen Sachen und Prozessen, bei denen es erforderlich sein sollte, irgend eine Erklärung oder eidliche Aussage von oder im Namen der Gesellschaft abzugeben, soll solche Erklärung, eidliche Aussage oder dergleichen von dem Verwalter oder Sekretär oder von irgend einem der zeitigen Direktoren der Gesellschaft abgegeben werden; und dieselbe, wenn sie auf diese Weise abgegeben ist, soll gut, gültig und wirksam sein.

§. 12. (Geschäfts-Platz und Befugniß, Agenten zu bestellen.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft in einem Hause oder Geschäftslokale innerhalb der Stadt Aberdeen oder der von dem Parlamente festgesetzten Grenzen derselben betrieben werden sollen, welches für das Hauptbureau der Gesellschaft angesehen werden soll; und die Direktoren sollen volle Befugniß und Macht haben, solche Personen, entweder Actionäre der Gesellschaft oder nicht, wie es ihnen beliebt, in solchen Städten und Plätzen innerhalb Großbritanniens und Irlands oder anderswo, die sie für geeignet halten mögen, zu bestellen, um als Agenten für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu handeln, mit solchen Vollmachten und unterworfen solchen Bestimmungen, wie sie die Direktoren für zweckmäßig halten mögen.

§. 13. (Kapital der Gesellschaft.) Und sintemal durch den Originalvertrag der Mitgenossenschaft der besagten Gesellschaft das Grundkapital derselben auf Eine Million Pfund Sterling, getheilt in zwanzigtausend Aktien, jede zu zwanzig Pfund Sterling, angegeben ist; jedoch vorbehalten ist, daß es in der Ermächtigung der

Direktoren der besagten Gesellschaft liegen soll, benanntes Grundkapital bis zu einer solchen Ausdehnung, als sie dieselbe für geeignet erachten, doch nicht über zwei Millionen Pfund Sterling hinaus, unter einer gleichen Vertheilung der nachträglichen Aktien, zu erhöhen; und sintemal das Grundkapital bis auf die Summe von Einer Million zweimal hundert neun und fünfzig tausend sieben hundert und sechzig Pfund Sterling, getheilt in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling erhöht worden, auf welche Summe ein Pfund Sterling auf jede Actie eingezahlt ist; und sintemal es nothwendig erscheinen möchte, das Grundkapital der besagten Gesellschaft noch ferner zu erhöhen: So sei hierdurch verfügt, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll und mag, in jeder Generalversammlung der Aktionäre, einberufen in der nachher erwähnten Weise, das Grundkapital der Gesellschaft, falls eine solche Versammlung es für angemessen hält, zu erhöhen auf jede, zwei Millionen Pfund Sterling nicht überschreitende Summe, die in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling getheilt und ausgegeben werden mag zu solchen Zeiten, Preisen und Bedingungen, wie es die Direktoren für zweckmäßig halten, und die Gesellschaft mag dies in jeder Generalversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen ist, bestätigen; und, ungeachtet jeder Einschränkung in besagtem Vertrag mit Bezug auf den Betrag der Aktien, die jeder Aktionär besitzt, oder auf andere Weise bezüglich der Aktionäre, die verhindert sind, mehr als eine namhaft gemachte Anzahl von Aktien zu besitzen, soll es für jeden Aktionär gesetzmäßig sein, zu kaufen, zu erwerben und zu besitzen solche Anzahl von Aktien, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit festsetzen und bestimmen mögen durch irgend eine Nebenverordnung, unterworfen der Kontrole der ersten Generalversammlung der Eigenthümer, die demgemäß abgehalten wird.

§. 14. (Aktien sind persönliches Eigenthum.) Und es sei verfügt, daß das Grundkapital der Gesellschaft und der Gewinn aus demselben und alle Aktien an demselben sollen persönliches oder bewegliches Besitzthum und als solches übertragbar sein und nicht den Charakter eines sachlichen Besitzthums haben.

§. 15. (Aktionäre haben Anrecht auf den Gewinn und sind verpflichtet für Verluste.) Und es sei verfügt, daß die verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft ein Anrecht auf den Gewinn haben und für die Verluste in den Geschäften verbindlich sein sollen; und sie sollen gehalten sein, sich gegenseitig bei allen Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu unterstützen, im Verhältniß zu der Zahl von Aktien, welche sie respective in der Gesellschaft besitzen.

§. 16. (Alle Aktien sind verbindlich für die Ansprüche der Gesellschaft als Bürgschaft für Schulden u. s. w.) Und es sei verfügt, daß die jedem derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Aktien mit dem ganzen Gewinn und Nutzen, der denselben zugehört, und der Antheil, den er an der Gesellschaft hat, hierdurch überwiesen und erklärt worden sind als der Gesellschaft angehörig, als Sicherheit für alle Schulden, Verbindlichkeiten oder Leistungen, die derselbe der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein mag oder werden wird, auch als Sicherheit für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und wenn nothwendig, sind die Direktoren hierdurch ermächtigt und befugt, zu verkaufen und zu verfügen über die besagten Aktien, mit den Dividenden, dem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, auch über den Antheil, den irgend ein Actionär an der Gesellschaft hat, den Regeln gemäß, wie sie von den Direktoren festgestellt worden.

§. 17. (Aktionäre, die ihre Aktien abtreten, sind von allen Verpflichtungen für die Gesellschaft befreit.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär, der über seine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft, übereinstimmend mit den hierin enthaltenen Anordnungen verfügen oder der aufhören sollte, durch Verfall oder auf andere Weise, Antheil an der Gesellschaft zu besitzen, soll zu allen Zeiten danach berechtigt sein zur Entbebung von allen Schulden, welche besagte Gesellschaft schuldig ist oder schuldig werden wird, auch von allen Verbindlichkeiten, die für dieselbe eingegangen sind, und im Allgemeinen von allen Leistungen, die auf ihm als einem Aktionär der Gesellschaft lasten, und die anderen Aktionäre sollen gehalten sein, ihn, sowie seine Erben und die Nachfolger derselben zu entlasten: Vorbehalten stets, daß solcher Aktionär alle persönlichen Verbindlichkeiten, die ihm zustanden, oder welche von ihm der genannten Gesellschaft zu leisten waren, der besagten Gesellschaft erfüllt und geleistet hat: und keine Person, die zu einem Anrecht auf Aktien kommt, die vormals einem solchen Aktionär gehörten, der auf diese Weise aufhörte ein Anrecht zu haben, soll gegen seine Mitgenossen einen Anspruch auf Enthebung von den Schulden und Verbindlichkeiten haben, die von der besagten Gesellschaft kontrahirt worden sind, ungeachtet dieselben kontrahirt worden sein möchten, ehe er Aktionär geworden, wie vorher angedeutet; sondern er soll genau den Platz des ersten Inhabers und Vorgängers einnehmen und allen Verbindlichkeiten, die auf diesem lasteten, unterworfen werden.

§. 18. (Policen der Aktionäre haften als Sicherheit für die Schulden u. s. w. der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die einem jeden derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Policen mit allem, denselben gehörigen Gewinn und Nutzen unterworfen und übergeben sein sollen, und dieselben sind hierdurch zugewiesen und erklärt als gehörend der Gesellschaft als Bürgschaft für alle Schulden, Verbindlichkeiten und Leistungen, die er der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein oder werden mag, auch als Bürgschaft für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und die Direktoren sind hierdurch ermächtigt und befugt, dieselben zu verkaufen und über dieselben, wenn nothwendig, zu verfügen, mit allem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, gemäß den Regeln, wie sie von den Direktoren festgesetzt werden sollen; doch wenn eine Cession zu Gunsten einer dritten Person bereits zugestanden oder überwiesen ist, oder nachmals zugestanden und

überwiesen werden sollte, und wenn sie nachmals unter gehöriger Anzeige zugestanden und überwiesen worden ist; so soll, gemäß dieser Acte, keine Schuld, nachmals für die Gesellschaft kontrahirt, mit solcher Cession konkurriren.

§. 19. (Verzeichniß der Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft ein Buch führen soll, genannt „Verzeichniß der Aktionäre;" und in solches Buch sollen sorgfältig und genau, von Zeit zu Zeit, die Namen der verschiedenen Körperschaften und die Namen und Nachträge der verschiedenen Personen, die auf Aktien an der Gesellschaft Anspruch haben, eingetragen werden, zugleich mit der Anzahl der Aktien, auf welche solche Aktionäre respektive berechtigt sein sollen, auch mit dem Betrage der Subskriptionen, die auf solche Aktien eingezahlt sind; auch die Zunamen oder Korporationsnamen der besagten Aktionäre sollen in alphabetischer Ordnung verzeichnet sein; und solches Buch soll beglaubigt sein durch das demselben beigefügte gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft, und solche Beglaubigung soll stattfinden in der ersten gewöhnlichen Jahresversammlung nach dem Durchgehen dieser Acte, und auf diese Weise von Zeit zu Zeit bei jeder gewöhnlichen Jahresversammlung der Gesellschaft.

§. 20. (Adressen der Actionäre.) Und es sei verfügt, daß, als Nachtrag zu dem besagten Verzeichniß der Aktionäre, die Gesellschaft für ein Buch sorgen soll, genannt „Adreßbuch der Aktionäre," in welches von Zeit zu Zeit in alphabetischer Ordnung die Korporationsnamen und Geschäftsplätze der verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft, die Korporationen sind, und die Beinamen der verschiedenen anderen Aktionäre, mit ihren respectiven Vornamen, Wohnorten und Personalien, so weit dieselben der Gesellschaft bekannt sind, eingetragen werden sollen; und jeder Aktionär oder, wenn ein solcher Aktionär eine Korporation ist, der Sekretär oder Agent solcher Korporation, darf zu allen passenden Zeiten dies Buch unentgeltlich durchlesen, auch eine Abschrift desselben oder von einem Theile desselben fordern; und für jede hundert Worte, die auf solche Weise gefordert und abgeschrieben worden sind, darf die Gesellschaft eine Summe nicht über sechs Pence verlangen.

§. 21. (Aktionäre haben Anzeigen vom Wechsel des Namens, Wohnortes u. s. w. zu machen.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär oder Aktionärin, der oder die zu irgend einer Zeit seinen oder ihren Namen oder Wohnort wechseln, oder, wenn es eine Frauensperson ist, sich verheirathen sollte, unmittelbar hiervon schriftlich in dem Büreau der Gesellschaft Anzeige machen und in dieser Anzeige seinen oder ihren Namen und den Wohnsitz ihres Gatten (im Fall der derzeitige Aktionär, der solche Anzeige macht, eine Frauensperson sein und sich dann verheirathet haben sollte) erwähnen soll; und falls irgend ein Aktionär es unterläßt, dieser Verfügung nachzukommen, soll der Verwalter oder Sekretär nicht gehalten sein, Anzeigen, die im Auftrage an Aktionäre zu richten sind, zu befördern, ausgenommen an die letzte, der Gesellschaft angegebene und im Adreßbuch der Aktionäre eingetragene Adresse; selbstverständlich, daß die auf solche Weise verstoßenden Aktionäre nicht berechtigt sein sollen, gegen die Regelmäßigkeit besagter Anzeige Einwände zu erheben, sondern sie sollen so angesehen werden, als hätten sie die genaue und regelmäßige Mittheilung solcher Anzeige erhalten.

§. 22. (Aktien-Certifikate sind auszustellen für die Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß auf die Forderung des Besitzers irgend einer Aktie die Gesellschaft ein Certifikat der Eigenthümerschaft einer solchen Aktie ausfertigen soll, welches einem solchen Aktionär zu übergeben ist; und solchem Certifikat soll das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; auch soll es von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet sein und die Zahl der Aktien nambaft machen, zu welcher ein solcher Aktionär berechtigt ist; und dasselbe mag sein nach der Form, die im Schema (A) dieser Acte beigefügt ist, oder auf eine beliebige Weise; und für solches Certifikat mag die Gesellschaft irgend eine Summe, die nicht über zwei Schillinge und sechs Pence geht, fordern; und ein solches Certifikat soll bei allen Gerichtshöfen zugelassen sein als erster augenscheinlicher Beweis der Berechtigung eines solchen Aktionärs, seiner Vollstrecker, Administratoren, Nachfolger oder Bevollmächtigten, mit Bezug auf die Anzahl der darin nambaft gemachten Aktien; nichts desto weniger soll der Mangel eines solchen Certifikates für den Besitzer irgend einer Aktie kein Hinderniß sein, über dieselbe zu verfügen.

§. 23. (Certifikate werden erneuert, wenn sie vernichtet worden.) Und es sei verfügt, daß, wenn irgend ein solches Certifikat zerrissen oder beschädigt worden, dann, nachdem es bei einer Versammlung der Direktoren vorgelegt worden, diese Direktoren verfügen mögen, daß es für ungültig erklärt und ein ähnliches Certifikat demjenigen gegeben werde, welchem das Eigenthum eines solchen Certifikats und der darin erwähnten Aktien zu dieser Zeit zusteht; oder wenn solches Certifikat verloren gegangen oder vernichtet worden, so soll dann, nachdem dies zur Befriedigung der Direktoren bewiesen ist, demjenigen, der ein Anrecht auf das in dieser Weise verloren gegangene oder vernichtete Certifikat hat, ein ähnliches Certifikat gegeben werden; und in jedem dieser Fälle soll von dem Verwalter oder Sekretär das substituirte Certifikat genau in das Verzeichniß der Aktionäre eingetragen werden; und für jedes solches Certifikat, das auf diese Weise gegeben oder ausgewechselt worden, mag die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern.

(Betreffend das Uebertragen der Aktien u. s. w.) Und mit Bezug auf das Uebergeben oder Uebertragen der Aktien und die Cessionen und Entlastungen der Policen sei verfügt, wie folgt:

§. 24. (Aktionäre können unter gewissen Bedingungen ihre Aktien übertragen.) Daß jeder Aktionär alle oder irgend eine seiner Aktien an der Gesellschaft verkaufen und übertragen darf, vorbehalten stets, daß, im Falle eines solchen Verkaufs oder einer solchen Uebertragung unter Lebenden, zuerst den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft ein Anerbieten schriftlich gemacht werden soll, in welchem die Person, welcher der Verkauf angetragen worden, und der dafür stipulirte Preis erwähnt sein muß, welches Angebot hinsichtlich des

§ 44. (Geschäfte bei den außerordentlichen Versammlungen.) Keine außerordentliche Versammlung darf sich mit Geschäften befassen, die nicht in der Anzeige angegeben sind, durch welche die Versammlung einberufen worden ist.

§ 45. (Das Einberufen außerordentlicher Versammlungen kann von den Aktionären gefordert werden.) Es soll gesetzlich sein für drei Direktoren oder für irgend eine Anzahl von Aktionären, die zusammen nicht weniger als ein Drittel des Kapitals der Gesellschaft repräsentiren, durch eigenhändige Schreiben jeder Zeit den Verwalter, Sekretär oder einen anderen Beamten aufzufordern, eine außerordentliche Versammlung der Gesellschaft einzuberufen; und eine solche Aufforderung muß vollständig den Gegenstand für die Versammlung, deren Einberufung gefordert wird, enthalten, und soll im Bureau der Gesellschaft hinterlegt werden; und nach Empfang solcher Aufforderung soll der Verwalter oder Sekretär unverzüglich eine Versammlung der Aktionäre einberufen; und wenn innerhalb einundzwanzig Tagen nach solcher Aufforderung der Verwalter oder Sekretär solche Versammlung einzuberufen unterläßt, so dürfen die Aufforderer, berechtigt wie vorher gesagt, eine solche Versammlung einberufen, nachdem sie vierzehn Tage zuvor eine öffentliche Anzeige hiervon gemacht.

§ 46. (Ankündigung der Versammlungen.) Alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, müssen wenigstens vierzehn Tage zuvor durch eine Ankündigung, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung genau angeben muß, angezeigt werden; und jede Anzeige einer außerordentlichen Versammlung oder der gewöhnlichen jährlichen Versammlung soll, wenn andere, als die für dieselbe hierdurch bestimmten Geschäfte verhandelt werden sollen, den Zweck namhaft machen, zu welchem die Versammlung zusammenberufen ist, und die Anzeige oder Ankündigung einer solchen außerordentlichen Versammlung soll mittheilen, ob die Versammlung von oder auf Anfordern von drei Direktoren oder Aktionären, hierzu berechtigt, wie vorher gesagt, einberufen worden ist.

§ 47. (Festgesetzte Anzahl für eine General-Versammlung.) Um eine General-Versammlung (ob gewöhnliche oder außergewöhnliche) zu konstituiren, soll entweder persönlich oder durch Vertretung eine Anzahl von Aktionären gegenwärtig sein, die nicht weniger als zweitausend Aktien an der Gesellschaft besitzen; und wenn innerhalb einer Stunde von der Zeit an, die für solche Versammlung angesetzt war, die besagte Anzahl nicht gegenwärtig ist, so sollen in solcher Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als die Deklarirung einer Dividende, im Fall dies einer der Gegenstände der Versammlung sein sollte, doch soll solche Versammlung, ausgenommen, daß es eine Versammlung für die Wahl der Direktoren wäre, wie hierin hernach erwähnt ist, sich vertagen können, ohne hierfür einen bestimmten Tag anzugeben.

§ 48. (Der Vorsitzende bei der General-Versammlung.) Bei jeder Versammlung der Gesellschaft soll der Vorsitzende des General-Direktoriums der Gesellschaft zu Aberdeen, oder in seiner Abwesenheit einer der Direktoren der Gesellschaft, zu diesem Zwecke von der Versammlung erwählt, oder, in Abwesenheit des Vorsitzenden und aller Direktoren, irgend ein Aktionär zu diesem Zwecke von der Majorität der in solcher Versammlung gegenwärtigen Aktionäre gewählt, als Vorsitzender präsidiren.

§ 49. (Geschäfte in den Versammlungen und vertagten Versammlungen.) Die in einer solchen Versammlung anwesenden Aktionäre sollen zur Ausübung der Rechte der Gesellschaft befugt sein, mit Bezug auf die Angelegenheiten, für welche solche Versammlung zusammenberufen worden ist, und nur für diese; und solche Versammlung mag sich von einer Zeit auf die andere und von einem Platze zum anderen vertagen; doch sollen in einer vertagten Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als diejenigen, welche in der Versammlung unbeendigt blieben, von welcher aus eine solche Vertagung statthatte.

§ 50. (Scala der Abstimmung.) Bei allen General-Versammlungen der Gesellschaft soll jeder Aktionär zu stimmen berechtigt sein nach Verhältniß der Zahl der Aktien, die er respektive besitzt, indem jede Aktie für eine Stimme gerechnet wird: Vorbehalten stets, daß kein Aktionär in irgend einer Versammlung zu stimmen berechtigt sein soll, wenn er nicht alle Einzahlungen, damals zahlbar auf die von ihm besessenen Aktien, gezahlt hat.

§ 51. (Art und Weise des Stimmgebens.) Die Stimmen können entweder persönlich gegeben werden oder durch Stellvertreter, die Aktionäre und bevollmächtigt sind durch ein in der Form des dieser Akte beigefügten Schemas (D) oder in einer beliebigen Form verfaßtes Schreiben, eigenhändig unterzeichnet von dem Aktionär, der solchen Vertreter ernannt, oder, wenn solcher Aktionär eine Korporation ist, dann mit dem gemeinschaftlichen Siegel derselben versehen, und jeder Vorschlag in jeder solchen Versammlung soll durch die Majorität der Stimmen der gegenwärtigen Personen, mit Einschluß der Vertreter, entschieden werden, wobei der Vorsitzende der Versammlung nicht nur als Vorsteher und Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, sondern, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, eine entscheidende Stimme haben soll.

§ 52. (Bestimmungen bezüglich der Stellvertreter.) Keine Person soll als Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, wenn nicht das Instrument, das ihn zum Stellvertreter bestellt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor der Zeit, die zur Abhaltung der Versammlung, in welcher solche Stellvertretung ausgeübt werden soll, angesetzt war, dem Verwalter oder Sekretär der Gesellschaft eingehändigt worden ist.

§ 53. (Stimmabgeben vereinigter Aktionäre.) In jedem Falle, wo Aktien der Gesellschaft von inkorporirten oder nicht inkorporirten Gesellschaften besessen werden, soll nur einer der Beamten oder ein

zurückziehenden Personen sollen stets wieder wählbar sein, vorausgesetzt, daß sie immer noch die nöthigen Qualifikationen besitzen.

§ 59. (Die vorhandenen Direktoren bleiben im Amte beim Mißlingen der für die Wahl der Direktoren angesetzten Versammlung.) Wenn bei einer Versammlung, in welcher die Wahl der Direktoren statthaben soll, die vorhergenannte Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so soll die Direktoren-Wahl nicht stattfinden, doch soll sich solche Versammlung sofort auf den folgenden Tag zu derselben Zeit und für denselben Platz vertagen; und wenn bei einer auf diese Weise vertagten Versammlung die vorgeschriebene Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die vorhandenen Direktoren, sowohl die, welche das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wie auch die der Lokaldirektorien, als für wiedergewählt angesehen werden, und sie sollen fortfahren zu handeln und ihre Ermächtigungen beizubehalten, bis in der ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung des folgenden Jahres neue Direktoren bestellt werden.

§ 60. (Nicht Qualifikation der Direktoren.) Keine Person, die bei der Gesellschaft ein Amt hat oder eine Stellung, die entweder nur Sache des Vertrauens ist oder Gewinn abwirft, oder bei irgend einem Vertrage mit der Gesellschaft betheiligt ist, soll befähigt sein, zugegen zu sein oder mitzustimmen in irgend einer Angelegenheit, die sich auf solches Amt oder solche Stellung des Vertrauens oder des Nutzens oder auf solchen Vertrag bezieht.

§ 61. (Fälle, in welchen das Amt des Direktors vakant werden kann.) Wenn einer der Direktoren, ob Mitglied des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines der Lokaldirektorien, zu irgend einer Zeit nach seiner Wahl diese anzunehmen sich weigern, oder, nachdem er sie angenommen, resigniren, oder notorisch bankerott werden oder aufhören sollte, fünfzig Aktien an der Gesellschaft zu besitzen, so soll das Amt eines solchen Direktors, in jedem der vorgenannten Fälle, vakant werden, und er soll sofort aufhören, als Direktor zu stimmen oder zu handeln.

§ 62. (Ergänzung zufälliger Vakanzen in dem Amte eines Direktors.) Wenn ein Direktor stirbt oder resignirt, oder nicht mehr die Qualifikation hat oder unfähig wird als Direktor zu handeln, oder wenn er durch irgend eine andere Ursache, als den gewöhnlichen Amtswechsel, wie vorher gesagt, aufhören sollte, Direktor zu sein, so mögen die übrigen Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wenn sie es für angemessen erachten, statt seiner irgend einen andern Aktionär, der zum Direktor gehörig qualifizirt ist, wählen; und der solchergestalt zur Ergänzung solcher Vakanz gewählte Aktionär soll nur bis zur nächsten gewöhnlichen jährlichen Versammlung im Amte als Direktor bleiben.

(Ermächtigungen der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Ermächtigungen der Direktoren und die Ermächtigungen der Gesellschaft, die nur in den Generalversammlungen auszuüben sind, sei verfügt, wie folgt:

§ 63. (Ermächtigungen der Gesellschaft, die von den Direktoren zu Aberdeen ausgeübt werden, und ausgeübt werden in Uebereinstimmung mit dieser Akte.) Die Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, sollen die allgemeine Verwaltung und Aufsicht über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und sie mögen in gesetzlicher Weise alle Ermächtigungen der Gesellschaft ausüben, mit Ausnahme aller derjenigen Dinge, die durch diese Akte als solche bezeichnet sind, welche in einer General-Versammlung der Gesellschaft verhandelt werden sollen; sie sollen die Ermächtigung haben, Verwalter, Sekretäre, Agenten und andere Beamte zu ernennen, deren Gehalt und Emolumente zu bestimmen, und sie aus ihren resp. Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten, auch ferner die Ermächtigung, jede Person, welche beim Durchgehen dieser Akte irgend eine Beschäftigung hat, im Amte zu lassen, wie vorher gesagt; doch sollen alle diese Ermächtigungen in Uebereinstimmung mit und unterworfen den Verwahrungen dieser Akte ausgeübt werden, und die Ausübung aller solcher Ermächtigungen soll ferner der Kontrole und Beistimmung jeder General-Versammlung, für diesen Zweck speciell zusammenberufen, unterworfen sein, jedoch nicht in so weit, als irgend eine von den Direktoren ausgeführte Handlung ungültig erklärt werde, bevor von solcher General-Versammlung irgend ein Beschluß angenommen worden ist.

§ 64. (Ermächtigung der Direktoren, die Lokaldirektorien bilden.) Die Direktoren, welche die Lokaldirektorien bilden, sollen die Verwaltung und Aufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten in ihren respektiven Bezirken, die von dem Generaldirektorium zu Aberdeen bestimmt sein sollen, haben; insbesondere soll ihnen die Ermächtigung zustehen, Versicherungs-Policen in hierin vorgesehener Weise zu unterzeichnen und auszugeben und (mit Uebereinstimmung des Generaldirektoriums zu Aberdeen) Verwalter, Sekretäre und andere Beamte zur Leitung der Geschäfte der Gesellschaft in die respektiven Aemter solcher Lokalbureaux einzusetzen, Gehalt und Emolumente solcher Beamten zu bestimmen und sie aus ihren Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten.

§ 65. (Gewisse Ermächtigungen, die von den Direktoren nicht ausgeübt werden.) Die folgenden Ermächtigungen der Gesellschaft, (das heißt) die Wahl und Absetzung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, ausgenommen die Fälle, die hierin vorher erwähnt sind, und die Vermehrung oder Verminderung der Zahl derselben, die Bestimmung hinsichtlich

der Remuneration der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, die Bestimmung bezüglich der Vermehrung des Kapitals und die Deklaration der Dividenden, sollen nur in einer General-Versammlung der Gesellschaft ausgeübt werden.

(Verfahren der Direktoren.) Und mit Bezug auf das Verfahren und die Verbindlichkeiten der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 66. (Versammlungen der Direktoren.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, sollen zu solchen Zeiten und an solchen Plätzen, wie sie für diesen Zweck bestimmen, Versammlungen halten, und sie mögen sich von Zeit zu Zeit versammeln und vertagen, wie sie es für geeignet halten; und um eine Versammlung der Direktoren zu konstituiren, sollen wenigstens drei von ihnen gegenwärtig sein; und alle Fragen in solcher Versammlung sollen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Direktoren entschieden werden; und im Falle einer Gleichheit der Stimmen soll der Vorsitzende eine entscheidende Stimme haben, nachträglich zu seiner Stimme, als einer der Direktoren.

§ 67. (Der permanente Vorsitzende der Direktoren.) Bei der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen und jedes Lokaldirektoriums, gehalten nach jeder jährlichen Anstellung der Direktoren, sollen die in solcher Versammlung gegenwärtigen Direktoren aus ihrer Zahl einen wählen, der als Vorsitzender eines jeden solchen Bureau respektive für das Jahr zu handeln hat, welches auf die Wahl folgt; und wenn der Vorsitzende irgend eines Bureau stirbt oder resignirt, oder aufhört Direktor zu sein, oder auf andere Weise nicht mehr qualificirt ist zu handeln, so sollen die ein solches Bureau bildenden Direktoren einen anderen der solches Bureau bildenden Direktoren zur Ergänzung der Vakanz wählen, und der auf solche Weise gewählte Vorsitzende, wie zuletzt vorbemerkt, soll nur so lange im Amte bleiben, wie die Person, an deren Stelle er solchergestalt gewählt worden, zu bleiben berechtigt gewesen, wenn solcher Todesfall, solche Resignation, Absetzung oder Nicht-Qualifikation sich nicht ereignet hätte.

§ 68. (Zufälliger Vorsitzender der Direktoren.) Wenn in irgend einer Versammlung der Direktoren, ob des Generaldirektoriums oder der Lokaldirektorien, der Vorsitzende solches Direktoriums nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte einen als Vorsitzenden solcher Versammlung wählen.

§ 69. (Ausschüsse der Direktoren und ihre Ermächtigungen.) Es soll für die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, gesetzlich sein, in irgend einer ihrer Versammlungen, durch irgend einen Beschluß oder Beschlüsse einen oder mehrere Ausschüsse, aus solcher Anzahl von Direktoren bestehend, wie sie es für geeignet halten, zu bestellen; und sie mögen solchen respektiven Ausschüssen Ermächtigungen zum Vortheil der Gesellschaft ertheilen, um alle Handlungen, welche sich auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sie gesetzlich ausführen dürfen, zu vollziehen, und mit solcher Ermächtigung mögen sie dieselben von Zeit zu Zeit, wie sie es für geeignet halten, versehen.

§ 70. (Versammlungen der Ausschüsse.) Die besagten Ausschüsse mögen sich, um die mit ihrer Einsetzung verbundenen Zwecke auszuführen, von Zeit zu Zeit versammeln und von einem Platze zum andern vertagen, wie sie es für geeignet halten, und kein solcher Ausschuß soll die ihm anvertraute Ermächtigung ausüben, ausgenommen in einer Versammlung, in welcher eine beschlußfähige Anzahl, bestehend aus der Mehrheit eines solchen Ausschusses, gegenwärtig ist.

§ 71. (Die Verhandlungen sind in ein Buch einzutragen und gelten als Beweis.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, sollen genaue Protokolle oder Abschriften, wie es der Fall erfordern mag, über alle von ihnen getroffenen Anordnungen, über die Maßregeln und Verhandlungen aller Versammlungen der Gesellschaft und der Direktoren und der Ausschüsse der Direktoren in die zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit angeschafften Bücher gehörig eintragen lassen, und jede solche Eintragung soll von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet sein, und solche, auf diese Weise unterzeichnete Eintragung soll bei allen Gerichtshöfen und vor allen Richtern und anderen als Beweis gelten, ohne nachzuweisen, daß solche respektive Versammlungen gehörig einberufen und abgehalten worden, oder daß die Personen, die solche Maßregeln oder Verhandlungen veranlaßten oder einführten, Aktionäre oder Direktoren oder respektive Ausschußmitglieder seien, oder daß es die Unterschrift des Vorsitzenden sei oder daß er thatsächlich Vorsitzender gewesen, welche alle zuletzt erwähnten Dinge angenommen werden sollen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§ 72. (Formfehler bei Anstellung der Direktoren machen die Verhandlungen nicht ungültig.) Alle, von einer Versammlung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, oder von einem Ausschusse der Direktoren oder von irgend einer als Direktor fungirenden Person vollzogenen Handlungen sollen, auch wenn sich nachmals ergeben sollte, daß irgend ein Fehler bei der Anstellung solcher Direktoren oder solcher, wie vorher bemerkt, fungirenden Personen vorgefallen, oder daß sie oder einer von ihnen nicht qualificirt seien oder wären, eben so gültig sein, als wenn solche Personen gehörig angestellt oder als Direktor qualificirt gewesen.

§ 73. (Die Direktoren sind nicht persönlich verpflichtet.) Die Direktoren, die das General-

darin namhaft gemachten Preises die Direktoren, in der später bestimmten Weise, anzunehmen ermächtigt sein sollen; und wenn nach Verlauf von acht Tagen, vom Datum des Empfanges des besagten Angebots an, ein solches Angebot von den Direktoren abgelehnt oder nicht angenommen worden, so soll der Verkauf an die Person oder die Personen, deren im besagten Angebot Erwähnung gethan, statthaben, zu oder über den von der Gesellschaft geforderten Preis, nicht aber zu einem niederen Preise, bevor zuerst ein neues schriftliches Angebot zu solchem niederen Preise den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft gemacht worden, in derselben Weise, wie bezüglich auf das erste Angebot; und im Fall irgend ein Aktionär geneigt sein sollte, seine Aktien als Schenkung zu übertragen, so soll solche Uebertragung nicht gültig sein ohne die vorherige Bewilligung des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten von den Direktoren: Vorbehalten stets, daß es für keine Person gesetzlich sein soll, durch eine Urkunde unter Lebenden oder auf andere Weise weniger als eine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft zu übertragen oder zu verkaufen; und im Fall die Aktien eines verstorbenen Aktionärs zufällig, entweder nach den Gesetzen der Nachfolge oder durch Testament, oder durch eine Urkunde des Todes wegen in Theile, geringer als eine Aktie, getheilt werden sollten, so sollen die Besitzer solcher Bruchtheile, es sei denn, daß sie unter sich übereinkommen, daß nicht mehr als eine Person Besitzer einer und derselben Aktie sein soll, kein Recht haben, sich in irgend einer Hinsicht in die Verwaltung der Gesellschaft zu mischen, oder den Versammlungen derselben beizuwohnen, oder mitzustimmen; doch sollen sie in jeder anderen Beziehung hinsichtlich der Verkäufe und anderweitig denselben Regeln und Einrichtungen unterworfen sein, als wenn jeder von ihnen Besitzer einer vollständigen und ganzen Aktie wäre.

§ 25. (Das Uebertragen der Aktien geschieht durch eine gehörig gestempelte Urkunde.) Daß jede solche Uebertragung mittelst gehörig gestempelter Urkunde stattfinden soll, in welcher die Werth-Summe, ob dieselbe eine vollgültige sei oder nicht, der Wahrheit gemäß festgestellt sein soll; und eine solche Urkunde mag nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (B) oder in einer beliebigen Weise abgefaßt sein.

§ 26. (Entlastungen der Policen.) In allen Fällen, sobald der Betrag einer Police in Folge des Ablebens der versicherten Partei zahlbar wird, soll eine Entlastung auf der Rückseite der Police, unterzeichnet von der Partei, welche den Betrag derselben in Empfang zu nehmen berechtigt ist, wie hierin später vorgesehen ist, nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (C) oder in einer beliebigen Weise eine hinreichende Entlastung und Entbindung für die Gesellschaft sein.

§ 27. (Bestimmung der Form der Uebertragungen von Aktien, und der Ueberweisungen u. s. w. von Policen.) Und sintemal viele Personen, welche außerhalb Schottlands ihren Wohnsitz haben, Aktionäre an der Gesellschaft, und Besitzer von oder Betheiligte an Policen jetzt sind oder später sein möchten; und es mit Unbequemlichkeit verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Aktien und Cessionen und Entlastungen von Policen nach den gesetzlichen Formen von Schottland ausgeführt werden müßten: so sollen alle Uebertragungen von Aktien der besagten Gesellschaft, auch Cessionen und Entlastungen von Policen gültig und wirksam sein, wenn sie nach der gewöhnlichen Art der Ausführung solcher Instrumente entweder in Schottland oder in England, und zum Theil nach der einen oder zum Theil nach der anderen Form, ausgeführt sind.

§ 28. (Aktien-Uebertragungen müssen registrirt sein u. s. w.) Die besagte Urkunde der Uebertragung (wenn sie gehörig ausgeführt ist) soll dem Verwalter oder Sekretär übergeben und von ihm aufbewahrt werden; und nachdem er die Genehmigung der Direktoren erhalten, soll er ein Memorial hiervon in ein Buch, genannt „Verzeichniß der Uebertragungen", eintragen, und diese Eintragung auf die Rückseite der Uebertragungs-Urkunde schreiben und auf Erfordern dem Käufer ein neues Certifikat aushändigen; und für jedes solches Eintragen, Umschreiben und Certifikataustellen darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern; und auf Ansuchen des Käufers irgend einer Aktie soll ein Umschreiben solcher Uebertragung auf der Rückseite des Certifikats solcher Aktie vorgenommen werden, an Stelle der Bewilligung eines neuen Certifikats; und solche Umschreibung, die von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet ist, soll in jeder Hinsicht ganz so wie ein neues Certifikat angesehen werden; und bis solche Uebertragung dem Verwalter oder Sekretär, wie vorher bemerkt, übergeben worden ist, soll der Verkäufer der Aktie fortdauernd der Gesellschaft verbindlich sein für alle Ansprüche, die an solche Aktie erhoben werden mögen, und der Käufer soll zu einem Antheil an dem Nutzen des Unternehmens nicht berechtigt sein, oder mitzustimmen in Bezug auf solche Aktie, oder irgend ein anderes Recht eines Theilhabers oder Aktionärs zu besitzen oder auszuüben.

§ 29. (Uebertragungen dürfen nicht stattfinden, bis alle Ansprüche bezahlt sind.) Kein Aktionär soll berechtigt sein, irgend eine Aktie zu übertragen, nachdem irgend ein Anspruch in Bezug auf dieselbe erhoben ist, bis er solchen Anspruch bezahlt hat, noch bis er alle zeitigen Ansprüche bezahlt hat, die auf jeder Aktie lasten, welche er besitzt.

§ 30. (Das Schließen der Uebertragungs-Bücher.) Es soll gesetzlich für die Direktoren sein, das Uebertragungs-Verzeichniß vom ersten Tage des Mai bis zum zwanzigsten Tage des Juni in jedem Jahre zu schließen; wovon sieben Tage vorher in einigen Zeitungen, wie nachher erwähnt, Anzeige gemacht werden soll; und jede Uebertragung, die während der Zeit, in welcher die Uebertragungs-Bücher geschlossen sind,

den Direktoren bestellten Beamten der Gesellschaft hierzu aufgefordert worden sind; anderweitig und ferner in dem Falle, wo es Niemandem beliebt, einen solchen verstorbenen Aktionär durch einen bestätigenden Vollstrecker innerhalb drei Monaten nach seinem Ableben zu vertreten, soll es gesetzlich für die Direktoren sein, solche Aktien in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen und über sie zu verfügen an den Meistbietenden, nachdem Zeit und Ort eines solchen Verkaufs, einmal wöchentlich, drei Wochen hindurch, in einer oder in mehreren der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen angezeigt sind, und den höchsten Preis festzustellen, und, wenn nöthig, die Auktion von Zeit zu Zeit zu vertagen, auch den höchsten Preis herabzusetzen, und nachdem solcher Verkauf stattgefunden, den Preis zu empfangen und zu löschen, und hierauf besagte Aktien an die Käufer zu übertragen und zu überweisen; und solche Uebertragung und Anweisung soll gut und gültig für den Käufer sein zu allen Absichten und Zwecken, welche sie auch immer sein mögen, vorbehalten, daß die Direktoren verbunden sein sollen, für den von ihnen in Empfang genommenen Preis Rechnung abzulegen und denen auszuzahlen, die ein Anrecht auf irgend einen Ueberschuß hieraus haben, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis alle durch die Anzeigen und den Verkauf verursachten Ausgaben und jede Schuld oder Verbindlichkeit gedeckt sind, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft wurden, der Gesellschaft schuldig oder leistbar war.

§ 35. (Einzeichnungen sind zu zahlen, wenn sie eingefordert werden.) Und sintemal es in den zuerst oben angeführten Artikeln der Mitgenossenschaft vorbehalten ward, daß von den Aktionären solche Einzahlungen auf die Aktien, die von ihnen gezeichnet worden, ob auf das ursprüngliche oder erhöhte Grundkapital der Gesellschaft, dann beigesteuert und eingezahlt werden sollten, wenn sie von den Direktoren an sie gemacht würden, auch es ausdrücklich vorbehalten ist, daß, im Falle solche Einzahlungen nicht regelmäßig gezahlt werden sollten, es dann in der Ermächtigung der Direktoren liegen soll, entweder wegen derselben nebst den Interessen daraus gerichtliche Klage anzustellen, oder nach ihrem Belieben die Aktien eines solchen Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, wie hierin vorgesehen ist: So sei verfügt, daß, im Fall das Grundkapital der Gesellschaft erhöht worden ist, die verschiedenen Personen, welche Geld zeichnen oder Aufträge zu Aktien an dem erhöhten Grundkapital geben wollen, und ihre gesetzlichen respektiven Vertreter, in gleicher Weise verbunden sein sollen, die respektive so gezeichneten Summen oder solche Theile darauf zu zahlen, wie sie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft eingefordert werden, zu solchen Zeiten und an solchen Orten, wie sie die Direktoren bestimmen werden; und mit Bezug auf die hierin enthaltenen Vorkehrungen, um die Zahlung der Einzahlungen zu erzwingen, so soll das Wort „Aktionär" auf alle gesetzlichen Vertreter eines solchen Aktionärs ausgedehnt sein und diese einschließen.

§ 36. (Ermächtigung, Einzahlungen auszuschreiben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, von Zeit zu Zeit solche Geldeinzahlungen an alle und jeden der Aktionäre in Bezug auf den Betrag des Kapitals, des ursprünglichen oder erhöhten, zu machen, der respektive von ihnen gezeichnet worden, oder von ihnen oder den Parteien schuldig ist, auf deren Aktien sie in irgend einer Art und Weise, wie sie es für geeignet halten mag, ein Recht erworben hat, vorbehalten, daß wenigstens drei Kalendermonate vorher von jeder solcher Einzahlung Anzeige gemacht werde, und daß keine Einzahlung den Betrag von fünf Procent überschreitet, auch daß auf einander folgende Einzahlungen nur in einer Zwischenfrist von sechs Kalendermonaten ausgeschrieben werden können; und jeder Aktionär soll verbunden sein, den Betrag der Einzahlungen, der hinsichtlich der von ihm besessenen Aktien ausgeschrieben wird, den Personen und zu den Zeiten und an den Plätzen zu zahlen, die von Zeit zu Zeit von den Direktoren der Gesellschaft bestimmt worden sind.

§ 37. (Für die nicht bezahlten Einzahlungen sind Zinsen zu entrichten.) Und es sei verfügt, daß, wenn vor oder an dem zur Zahlung festgesetzten Tage ein Aktionär den Betrag einer Einzahlung, zu welcher er verpflichtet ist, nicht zahlen sollte, dann solcher Aktionär verbunden sein soll, für dieselbe nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Satze die Zinsen zu bezahlen, von dem zur Zahlung festgesetzten Tage an bis zur Zeit der wirklichen Zahlung. (Erzwingung der Einzahlung durch Klage.) Wenn zu der von den Direktoren für die Zahlung einer Einzahlung bestimmten Zeit ein Aktionär den Betrag dieser Einzahlung zu erlegen unterläßt, so soll es für die Gesellschaft gesetzlich sein, einen solchen Aktionär für den Betrag derselben bei jedem Gerichtshofe, dem die Jurisdiktion zusteht, zu verklagen und denselben mit den gesetzlichen Zinsen von dem Tage an, an welchem solche Einzahlung zu leisten war, einzufordern, oder nach dem Belieben der Direktoren nach Verlauf von sechs Wochen, nachdem dem oder den säumigen Aktionären von dem Verwalter oder Sekretär eine briefliche Anzeige zu dem Zwecke gemacht worden, die Aktien solcher Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, nachdem drei Wochen hindurch in zwei der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen Ankündigungen hierüber erlassen; auch von Zeit zu Zeit den Verkauf zu vertagen, den höchsten Preis, wenn sie es für geeignet halten, zu ermäßigen, und diesen Preis einzunehmen und zu löschen, und an die Käufer besagte Aktien zu überweisen und zu übertragen; selbstverständlich, daß, im Falle eines solchen Verkaufs die Direktoren verpflichtet sein sollen, über den von ihnen eingenommenen Preis Rechnung abzulegen und denen, die ein Recht daran haben, den Ueberschuß auszuzahlen, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis die Kosten für die Anzeige und den Verkauf und jede Schuld und Verbindlichkeit, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft worden, der Gesellschaft schuldig war oder zu leisten hatte, gedeckt sind.

§ 38. (Bei Klagen brauchen keine besonderen Klagepunkte angegeben zu werden.)

Und es sei verfügt, daß es bei jedem von der Gesellschaft gegen einen Aktionär angebrachten Rechtshandel oder Klage, um das für eine Einzahlung schuldige Geld einzufordern, nicht nothwendig ist, einen besonderen Klagepunkt anzugeben, sondern es soll für die Gesellschaft hinreichend sein, zu behaupten, daß der Verklagte Besitzer einer oder mehrer Aktien an der Gesellschaft (mit Angabe der Anzahl der Aktien) und der Gesellschaft verschuldet ist für eine Geldsumme, auf welche sich die rückständigen Einzahlungen belaufen mögen, hinsichtlich einer oder mehrerer Einzahlungen auf eine oder mehrere Aktien (mit Angabe der Zahl und des Betrages jeder solcher Einzahlung oder Einzahlungen), wodurch für die Gesellschaft eine Klage entstanden ist kraft dieser Akte; und bei der Untersuchung oder dem Verhör einer solchen Klage soll es hinlänglich sein, zu beweisen, daß der Verklagte zu der Zeit, als die Einzahlung ausgeschrieben ward, Besitzer einer oder mehrerer Aktien an der Gesellschaft war, zu welchem Zwecke die Vorlage des Verzeichnisses der Aktionäre als erster Hauptbeweis gelten soll, auch daß eine solche Einzahlung wirklich ausgeschrieben und die Anzeige hiervon gemacht worden, wie es durch diese Akte bestimmt ist; und darauf soll die Gesellschaft ermächtigt sein, das zurückzuforden, was für solche Einzahlungnebst den Zinsen für dieselbe verschuldet ist, ausgenommen, wenn es scheinen sollte, daß entweder eine solche Einzahlung den vorgenannten festgestellten Bertag überschreitet, oder die schuldige Anzeige einer solchen Einzahlung nicht gemacht worden oder die vorgenannte vorgeschriebene Zwischenfrist zwischen den auf einander folgenden Einzahlungen nicht verstrichen ist.

§ 39. (Die Direktoren können Aktien zum Vortheil der Gesellschaft kaufen.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Direktoren sein und in ihrer Ermächtigung liegen soll, zum Vortheile der Gesellschaft alle Aktien an der Gesellschaft, die ihnen durch Privathandel angeboten werden oder dem öffentlichen Verkaufe übergeben sein mögen, entweder selbst oder durch andere zu kaufen, nach den Bestimmungen der in dieser Akte festgestellten Vorkehrungen, zu solchem Preise, wie sie es für die Gesellschaft für vortheihaft erachten, welche auf solche Weise gekaufte Aktien im Namen der Gesellschaft oder eines solchen Bevollmächtigten oder solcher Bevollmächtigten, wie sie die Direktoren für geeignet halten, besessen sein sollen; und die Direktoren sollen ermächtigt sein, in dieser Weise gekaufte Aktien zu verkaufen und zu übertragen, mit demselben Erfolge in allen Beziehungen, wie ein Aktionär seine Aktien verkaufen und übertragen mag oder kann.

§ 40. (Anlage des Kapitals.) Und es sei verfügt, daß das gezeichnete Kapital und andere Fonds oder anderes Eigenthum, das sich zur Zeit in den Händen der Gesellschaft befindet, so weit dasselbe zur Bestreitung der unmittelbaren Ansprüche an die Gesellschaft oder zu den Ausgaben derselben nicht erforderlich sein sollte, ausgeliehen und angelegt werde in öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder in Flotten- oder in Schatz-Bills, India Bonds, oder in Ostindia-Stocks oder Stocks der Bank von England, oder auf erbliche Sicherheiten oder unzweifelhafte persönliche Sicherheit, vorbehalten, daß, wenn die Sicherheit eine persönliche ist, die Uebereinstimmung der Majorität der Direktoren zur Genehmigung der Anlegung nothwendig sein muß, oder bei dem Kauf von erblichem Eigenthum oder Leibrenten, oder bei der Verpfändung von Lebenspolicen der Gesellschaft oder irgend einer anderen Versicherungsgesellschaft; und die Direktoren mögen, wenn sie es für geeignet halten, über alle auf solche Weise ausgeliehenen und angelegten Fonds oder Eigenthum verfügen, sie einziehen oder auf andere Weise in Geld umsetzen, und das hieraus gelöste Geld wiederum ausleihen oder anlegen, wie oben bestimmt und genehmigt worden; und so von Zeit zu Zeit, wie es die Gelegenheit erfordern mag: Vorbehalten stets, daß die Direktoren ermächtigt sein sollen, eine solche Summe, wie sie dieselbe zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft für geeignet erachten, zurückzubehalten, welche für diesen Zweck reservirte Summe in eine Bank oder ein Bankhaus, das die Direktoren bestimmen mögen, niedergelegt werden und auf laufende Rechnung im Namen der Gesellschaft niedergelegt sein und damit operirt werden soll von dem Verwalter oder solchem Beamten der Gesellschaft, den die Direktoren bestellen mögen: jede Tratte soll nicht nur von solchen Beamten der Gesellschaft gezeichnet, sondern auch von dem Buchhalter gegengezeichnet sein, und der Bankier darf dieselbe nicht auszahlen, wenn sie nicht auf diese Weise gezeichnet und gegengezeichnet ist.

(General-Versammlungen.) Und mit Bezug auf die General-Versammlungen der Gesellschaft und die Ausübung des Stimmrechts von Seiten der Aktionäre sei verfügt, wie folgt:

§ 41. (Gewöhnliche Versammlungen sollen jährlich gehalten werden.) Es soll eine bestimmte General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft am zweiten Freitag des Juni in jedem Jahre stattfinden, welche Versammlung die „Gewöhnliche jährliche Versammlung der Gesellschaft" genannt werden soll, und alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, sollen in Aberdeen, in irgend einem Lokale, welches die Direktoren bestimmen mögen, abgehalten werden.

§ 42. (Geschäfte bei den gewöhnlichen Versammlungen.) Keine Angelegenheit, ausgenommen solche, wie sie durch diese Akte für die gewöhnliche jährliche Versammlung bestimmt sind, sollen in einer solchen Versammlung verhandelt werden, wenn nicht eine besondere Anzeige in der eine solche Versammlung betreffenden Ankündigung gemacht worden ist.

§ 43. (Außerordentliche Versammlungen.) Jede General-Versammlung der Aktionäre, eine andere, als die gewöhnliche jährliche Versammlung, soll eine „Außerordentliche Versammlung" heißen; und solche Versammlungen mögen von den Direktoren zu allen Zeiten, wenn sie es für geeignet halten, einberufen werden.

sämmtliche Papiere und Schriften, alles Eigenthum und alle Effecten, die in seinem Besitz und seiner Gewalt sind, und sich auf die Vollziehung dieser oder der speciellen Acte oder irgend einer incorporirten Acte beziehen, oder der Gesellschaft gehören, den Directoren oder einer von ihnen zur Empfangnahme derselben ermächtigten Person auszuhändigen, dann soll, nach geschehener Klage bei dem Sheriff oder einem Friedensrichter, ein solcher Sheriff oder Friedensrichter einen solchen Beamten vor sich laden, wenn die Vorladung oder Order von einem Sheriff erlassen worden, oder vor zwei oder mehreren Richtern, wenn die Vorladung oder Order von einem Richter erlassen worden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solcher Vorladung oder Order angegeben sein muß, um solche Klage zu beantworten, und kann, nachdem ein solcher Beamte erschienen, oder, in seiner Abwesenheit, nachdem Beweis beigebracht worden, daß eine solche Vorladung oder Order ihm persönlich insinuirt, oder in seiner zuletzt bekannten Wohnung abgegeben worden, ein solcher Sheriff oder Richter die Sache in summarischer Weise hören und aburteln und auf die Bilanz erkennen, die ein solcher Beamte schuldet; und wenn es sich herausstellt, sei es durch eigenes Geständniß eines solchen Beamten, durch Beweis oder durch Inspection der Rechnung, daß Gelder der Gesellschaft sich in Händen eines solchen Beamten befinden oder von ihm der Gesellschaft geschuldet werden, so kann ein solcher Sheriff oder Richter einem solchen Beamten befehlen, dieselben zu zahlen und wenn er es unterläßt den Betrag zu zahlen, so soll der Sheriff oder Richter gesetzlich befugt sein, einen Befehl zu erlassen, denselben im Wege des Verkaufs (Execution) einzuziehen, oder in Ermangelung dessen, den Schuldner ins Gefängniß zu setzen, wo derselbe ohne Kaution für einen Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigen darf, zu verbleiben hat.

§ 115. (Beamte, welche es verweigern, Documente ꝛc. ꝛc. herauszugeben, werden verhaftet.) Wenn ein solcher Beamte sich weigert dem besagten Sheriff oder den Richtern die verschiedenen Beläge und Quittungen, welche sich auf seine Rechnungen beziehen, vorzulegen und auszuhändigen, oder Bücher Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, die sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, zu übergeben, so kann ein solcher Sheriff oder Richter solchen Schuldner ins Gefängniß setzen, wo derselbe so lange verbleibt, bis er sämmtliche Beläge und Quittungen, wenn welche sich in seinem Besitz, oder seiner Gewalt befinden und sich auf solche Rechnungen beziehen und sämmtliche Bücher, Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, wenn welche sich in seinem Besitz oder in seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, ausgeliefert hat.

§ 116. (Gegen einen Beamten, der im Begriff steht zu entfliehen, kann ein Verhaftsbefehl erlassen werden.) Vorbehaltlich jederzeit, daß wenn ein Director oder eine andere Person, die für die Gesellschaft fungirt, beschwört, daß er triftige Veranlassung zu glauben habe, aus Gründen, die in seiner Deposition anzugeben sind, und daß er glaube, daß es eines solchen Beamten Absicht ist, sich, wie vorbesagt, heimlich zu entfernen, so soll es dem Sheriff oder Richter, vor dem die Klage angebracht worden, gesetzlich freistehn, anstatt seinen Befehl oder seine Order zu erlassen, einen Verhaftsbefehl auszufertigen, um einen solchen Beamten vor den Sheriff zu sistiren, um wie hierin vorher bestimmt, die Klage zu beantworten, wenn nämlich der Verhaftsbefehl von dem Sheriff erlassen worden, oder vor einen Richter, wenn der Verhaftsbefehl von einem Richter erlassen sein sollte, vor welchen ein solcher Beamte sistirt wird, gesetzlich zustehen, solchen Beamten entweder zu entlassen, wenn er glaubt, daß kein genügender Grund für seine weitere Detention vorhanden sei, oder zu befehlen, daß ein solcher Beamter in Haft behalten werde, um vor zwei Richter gebracht zu werden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solchem Haftbefehl angegeben sein muß, wenn nicht ein solcher Beamter zur Befriedigung eines solchen Richters Sicherheit bestellt, für sein Erscheinen vor einem solchen Richter, um die Klage der Gesellschaft zu beantworten.

§ 117. (Bürgen werden nicht aus der Verbindlichkeit entlassen.) Keine derartige Prozedur oder Verfahrungsweise gegen solche Beamte soll die Gesellschaft des Rechtsmittels berauben, welches dieselbe gegen einen solchen Beamten oder gegen dessen Bürgen anzustellen gesonnen ist.

§ 131. (Ernennung von Schiedsrichtern, wenn Fragen durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden sollen.) Wenn ein Streit entstanden, welcher, wie durch diese oder die specielle Acte, oder durch eine mit derselben vereinigte Acte, vorgeschrieben worden, durch schiedsrichterliches Verfahren auszugleichen ist, so soll die eine Parthei auf Ansuchen der andern, wenn nicht beide Partheien in der Ernennung eines und desselben Schiedsrichters übereinstimmen, einen Schiedsrichter ernennen, schriftlich unter eigener Hand und bestimmen, dem dann ein solcher Streit zu unterbreiten ist; und nachdem eine solche Ernennung erfolgt, soll keiner Parthei das Recht zustehen, selbige ohne Zustimmung der andern, zu revociren, noch soll der Tod einer der Partheien, als Revocation gelten; und wenn für die Zeit von vierzehn Tagen, nach der Entstehung eines solchen Streites und nach dem ein schriftliches Gesuch von der einen Parthei der andern zugestellt worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, solche letztgedachte Parthei es unterläßt einen Schiedsrichter zu ernennen, so kann nach solcher Unterlassung diejenige Parthei, welche das Gesuch angebracht und selbst einen Schiedsrichter ernannt hat, einen solchen bestimmen, um für beide Partheien zu fungiren und kann ein solcher Schiedsrichter damit vorgeh'n, die streitige Sache zu hören und zu entscheiden und soll in einem solchen Falle das Arbitrium oder die Entscheidung eines solchen einzelnen Schiedsrichters, endgültig sein.

§ 132. (Vacanz des Schiedsrichters ist zu besetzen.) Wenn vor der Entscheidung der bezüglichen Angelegenheit, ein von einer der Partheien ernannter Schiedsrichter sterben, unfähig werden, es ablehnen,

und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer in Verbindung damit stehender Zwecke, — die Gesellschaft incorporirt worden unter dem Namen und der Bezeichnung Northern Versicherungs-Gesellschaft und

Sintemalen auf Grund der quaest. Acte der besagten Gesellschaft, verschiedene Befugnisse verliehen und verschiedene Bestimmungen getroffen worden, betreffs des Geschäftsbetriebs derselben und anderer in Verbindung damit stehender Angelegenheiten und

Sintemalen die besagte Gesellschaft seit der gesetzlichen Bestätigung der besagten Acte, an verschiedenen Orten Local-Direktionen und Agenturen errichtet hat in Gemäßheit der Bestimmungen der besagten Acte und Geschäfte durch die Vermittelung derartiger Local-Direktionen und Agenturen betrieben hat im vereinigten Königreich und in den Kolonien und Dependenzien desselben, sowie in verschiedenen fremden Ländern und Staaten und

Sintemalen auf Grund der Gesetze oder des Herkommens in gewissen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, Personen und Gesellschaften, welche Versicherungsgeschäfte betreiben, gehalten sind, gewisse Geldsummen im Namen von Kuratoren zu deponiren und anzulegen als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, und sich andern Bestimmungen zu fügen, welche zu Kraft bestehen in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten mit Bezug auf Personen und Gesellschaften, die derartige vorbesagte Geschäfte betreiben und

Sintemalen die Machtbefugnisse der besagten Gesellschaft nicht genügen, dieselbe in den Stand zu setzen in allen derartigen Fällen die verlangte Deponirung oder Anlage vorzunehmen oder sich den speciellen Bestimmungen zu fügen und

Sintemalen die Befugnisse der Gesellschaft betreffs der Investirung auch in anderer Weise ungenügende sind und

Sintemalen es gerathen erscheint zwecks der Kolonial- und auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft, die den Local-Direktionen und Agenten übertragenen Befugnisse zu erweitern und Bestimmungen zu erlassen, vermittelst welcher die Uebertragung derartiger Befugnisse erleichtert wird, ingleichen die Gesellschaft in den Stand zu setzen durch Vermittelung solcher Local-Direktionen und Agenten in irgend welchen der Kolonien oder Dependenzien von Großbritannien, oder in irgend welchen fremden Ländern oder Staaten, Geschäfte zu betreiben in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Gebräuchen und Institutionen bereoter Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten und

Sintemalen es zwecks Vorstehenden, sowie im Allgemeinen zur Betreibung der Geschäfte besagter Gesellschaft gerathen erscheint, daß besagte Acte amendirt werde und daß gewisse Machtvollkommenheiten der Gesellschaft abgeändert, ausgedehnt und erweitert werden, sowie daß gewisse neue Befugnisse der besagten Gesellschaft übertragen und neue Bestimmungen zur Regulirung des Geschäftsbetriebes derselben erlassen werden oder in anderer Weise auf besagte Gesellschaft Bezug haben.

So mögen Euer Majestät dahero geruhen,

daß bestimmt werde und hiermit bestimmt sei durch Ihre Majestät die Königin, unter dem Rathe und der Beistimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen des gegenwärtig versammelten Parlaments und mit Genehmigung desselben, wie folgt:

§ 1. (Vollmacht zur Anlage von Geldern, die auf Grund der Gesetze fremder Länder erforderlich sind.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, im Namen von Kuratoren, oder auf andere Weise, alle solche Deponirungen und Anlagen zu machen und vorzunehmen, wie es die Gesetze, Gebräuche oder Gewohnheiten in den Kolonien und Dependenzien von Großbritannien oder eines fremden Staats erheischen, wo die besagte Gesellschaft Geschäfte betreibt, oder solche zu betreiben wünscht, oder wie es nothwendig und geboten erscheinen mag, zwecks des wirksameren Geschäftsbetriebs besagter Gesellschaft in besagten Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, deßgleichen soll sie befugt sein, allen Bestimmungen nachzukommen, welche in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten zeitweilig in Kraft bestehen und in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, in Gemäßheit der Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten derselben, Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäfte zu betreiben, deßgleichen alle solche Geschäfte, die gewöhnlich damit in Verbindung stehen und soll die Gesellschaft zu diesem Zwecke gesetzlich befugt sein, Policen auszustellen, Kontrakte zu schließen und Handlungen vorzunehmen in Gemäßheit der Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten, deßgleichen Klagen anzustellen, die aus solchen Policen oder Kontrakten, oder aus irgend welcher andern Angelegenheit entstehen, welche auf besagte Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande oder Staate Bezug haben, entweder im Korporations-Namen der Gesellschaft, oder im Namen der Local-Direktionen oder Agenten und zwar in solcher Weise, wie es die Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremden Länder oder Staaten gestatten oder erheischen und wie es rathsam erscheinen mag.

§ 2. (Vollmacht zur Ernennung auswärtiger Agenten und Uebertragung gewisser Privilegien.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, ihre Geschäfte in den Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, durch Vermittelung von Agenten zu betreiben und zu diesem Zwecke (an Orten wo keine Lokal-Direktionen sind) den Agenten solche Vollmacht zu ertheilen und zu übertragen, die gerathen erscheinen mag zur Annahme von Versicherungs-Anträgen, Ausstellung von Policen, Auszahlung von

Verlusten, Anstellung von Klagen, Schließung von Verträgen und Verbindlichkeiten für die Gesellschaft in solcher Weise und in solchen Formen, die den Agenten durch die Instruktionen vorgeschrieben sind, kraft deren sie fungiren, ferner zur Verwaltung des Eigenthums besagter Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande und Staate, sowie zur Anstellung von Unter-Agenten mit solcher Vollmacht, wie es geboten erscheint und im allgemeinen zur Betreibung der Kolonial- und Auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft mit der Vollmacht, solche Ernennungen vorzunehmen und eine jede derartige zu widerrufen.

Alle solche Befugnisse können solchen Agenten verliehen und übertragen werden und von Zeit zu Zeit abgeändert und widerrufen werden durch ein von drei Direktoren der General-Direktion der besagten Gesellschaft in Aberdeen eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches vom Geschäftsführer oder Sekretair der Gesellschaft contrasignirt sein muß; auch können Agenten von den Lokal-Direktionen ernannt und jede Ernennung eines solchen Agenten zurückgenommen werden, auch alle solche Befugnisse und Machtvollkommenheiten den Agenten innerhalb ihrer respectiven Geschäftsdistrikte übertragen und verliehen werden durch ein von drei Direktoren der Localdirektion eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches von dem Sekretair einer solchen Lokal-Direktion gegengezeichnet sein muß und sollen alle Ernennungen, Revocationen, Vollmachten und Befugnisse, oder andere Angelegenheiten, die von der General- oder Lokal-Direktion auf Grund eines solchen vorbesagten Schreibens vorgenommen werden dürfen, deßgleichen alle von den Agenten innerhalb des Kreises ihrer ihnen übertragenen und ertheilten Befugnisse vorgenommene Handlungen, als von der Gesellschaft ausgegangen erachtet werden und verbindlich für sie sein, ohne Beidrückung des Gesellschaftssiegels oder einer andern hierin vorgeschriebenen Formalität, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die Direktoren und andere, solch vorbesagtes Schreiben vollziehende Beamte, betreffs derselben nicht persönlich verpflichtet sind:

§ 3. (Fremde Policen und Instrumente bedürfen des Gesellschafts-Siegels nicht.) Alle von drei Direktoren und dem Sekretair der Lokal-Direktion im vereinigten Königreiche unterzeichnete Versicherungs-Policen und andere Instrumente haben in jeder Beziehung dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie mit dem Gesellschaftssiegel untersiegelt wären.

§ 4. (Vollmacht zur Geldanlage.) Es soll der Gesellschaft gesetzlich frei stehen, außer den, ihr durch angezogene Akte übertragenen Befugnissen, einen solchen Theil des Kapitals, oder anderer, in ihrem Besitze befindlichen Fonds, auszuleihen und anzulegen, wie es ihr beliebt, in Sicherheiten der Regierung von Indien, oder deren Präsidentschaften, in Prioritäten, Bonds, Sicherheiten, Aktien, oder in Papieren von Kompagnien, die eine Garantie der indischen Regierung genießen deßgleichen in Hypotheken, oder Sicherheiten von Ländereien und Liegenschaften, gleichviel ob reversionär oder in anderer Weise, in Kanälen, Eisenbahnen, Steuern, Zöllen oder anderm Eigenthum, real oder personal, in Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, deßgleichen in Staatspapieren, Fonds, Prioritäten, Bonds oder anderen Sicherheiten der Regierung der Kolonien, Dependenzien von Großbritannien, oder in dergleichen Sicherheiten fremder Länder oder Staaten, und Prioritätspapiere von Kompagnien zu kaufen, die durch Parlamentsakte für das vereinigte Königreich incorporirt worden.

§ 5. (Vollmacht zur Abänderung der Nebengesetze.) Es soll der besagten Gesellschaft gesetzlich freistehen, auf Beschluß der General-Direktion zu Aberdeen die bestehenden Bestimmungen und Nebengesetze der besagten Gesellschaft, abzuändern und neue dergleichen Bestimmungen und Nebengesetze zu erlassen für den Geschäftsbetrieb und die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht in Widerspruch stehen mit den Bestimmungen gegenwärtiger Akte, oder mit den Bestimmungen der oben angezogenen Acte, in soweit selbige in Kraft bleibt.

§ 6. (Die Bestimmungen der bestehenden Akte und Urkunde verbleiben in Kraft, insoweit sie nicht aufgehoben sind.) Die Bestimmungen der besagten angezogenen Akte, sowie die bestehenden Bestimmungen des besagten, die Kompagnieschaft betreffenden Kontrakts, sollen insoweit in Kraft bleiben, als sie in Uebereinstimmung stehen mit den hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, jedoch nicht anderswie.

§ 7. (Kosten für die Akte.) Die Kosten für diese Akte bezahlt die gedachte Gesellschaft aus den Geldern, die sich, nachdem dieselbe Gesetzeskraft erlangt hat, in den Händen besagter Gesellschaft befinden.

§ 8. (Benennung.) Diese Akte kann bei allen Gelegenheiten genannt werden: Northern Versicherungs-Amendirungs-Akte.

§ 9. (Oeffentliche Akte.) Diese Akte soll als öffentliche Akte erachtet und von den Gerichten dafür anerkannt werden.

Daß die vorstehenden verschiedenen Uebersetzungen aus den angebogenen englischen Originalen von mir treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

(L. S.) A. Wagner, vereideter Dollmetscher am kgl. Kammer- und Stadtgericht.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

oder ein Lokaldirektorium bilden, sollen nicht für die Mangelhaftigkeit oder die Unzulänglichkeit, weder dem Werthe noch dem Rechtsanspruche nach, der Sicherheiten oder Besitzungen, auf welche sie die Fonds der Gesellschaft angelegt haben, oder für die Handlungen und Zulassungen des Verwalters, Sekretairs, der Agenten oder anderer Beamten der Gesellschaft, oder für irgend eine andere Person, der Gelder oder Geschäfte der Gesellschaft anvertraut sind, verbindlich sein, auch sollen sie nicht solidarisch oder für das, was der eine oder der andere zugelassen hat, haften, auch soll kein Direktor, der entweder bei einem Vertrage oder einem anderen Instrument zum Vortheil der Gesellschaft Partei oder Vollstrecker in seiner Eigenschaft als Direktor ist, oder auf eine andere Weise irgend eine der den Direktoren zugewiesenen Ermächtigungen gesetzlich ausübt, der gerichtlichen Klage oder Verfolgung von irgend einer Person, welche sie auch sein mag, unterworfen sein; und die Personen oder Güter oder Besitzungen der Direktoren sollen keiner Exekution in irgend einem gesetzlichen Prozesse auf Grund irgend eines Vertrages oder anderen Instrumentes, auf das sie sich eingelassen, das sie unterzeichnet oder ausgeführt haben, oder auf Grund irgend eines gesetzlichen Aktes, der von ihnen in Ausübung ihrer Ermächtigungen als Direktoren vollzogen werden, ausgesetzt sein; und die Direktoren, (Schadloshaltung der Direktoren) ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, ihre Erben, Vollstrecker und Verwalter sollen aus dem Kapital der Gesellschaft schadlos gehalten werden für alle von ihnen geleisteten Zahlungen oder für jede Verbindlichkeit, die in Bezug auf alle von ihnen vollzogenen Handlungen erwächst, und für alle Verluste, Kosten und Beschädigungen, die in Ausübung der ihnen zugestandenen Ermächtigungen erwachsen mögen; und die zeitigen Direktoren der Gesellschaft mögen die vorhandenen Fonds und Kapitalien der Gesellschaft zum Zwecke solcher Schadloshaltung verwenden, und, wenn es für diesen Zweck nothwendig ist, Einzahlungen des noch unbezahlt gebliebenen Kapitals, im Falle solches vorhanden, ausschreiben.

§ 74. (Kontroleur.) Und sintemal die Direktoren einen Kontroleur angestellt haben, um Kontrole über die Rechnungen der Gesellschaft zu führen und die jährlichen und anderen periodischen Untersuchungen der Angelegenheiten der Gesellschaft zu beaufsichtigen: So sei zu diesem Zwecke verfügt, daß besagter Kontroleur bis zu der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen, nach der ersten jährlichen Anstellung desselben, nachdem diese Akte durchgegangen, die Pflichten besagten Amtes ausüben soll, in welcher Versammlung die Direktoren einen Kontroleur für das folgende Jahr wählen sollen, und bei der ersten Versammlung der Direktoren, nach jeder stattgehabten jährlichen Anstellung derselben, sollen sie einen Kontroleur wählen, und jeder, auf solche Weise gewählte Kontroleur soll in seinem Amte bleiben, bis an seine Stelle ein anderer erwählt worden ist; und im Falle irgend eine Vakanz in besagter Stelle durch Tod, freiwilligen Zurücktritt oder Absetzung von Seiten der Direktoren eintritt, sollen die Direktoren irgend eine andere Person als Kontroleur für besagten Zweck wählen, um bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung nachmals das Amt zu führen.

§ 75. (Verantwortlichkeit der Beamten.) Und es sei verfügt, daß die Klauseln oder Verwahrungen der Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, mit Bezug auf die Verantwortlichkeit der Beamten der Gesellschaft, von Klausel 113 bis Klausel 117, beide Klauseln eingeschlossen, dieser Akte einverleibt sein sollen und es hierdurch sind.

(Rechnungen.) Und mit Bezug auf die Führung der Rechnungen sei verfügt, wie folgt:

§ 76. Die Direktoren sollen genaue und richtige Rechnung führen über alle Geldsummen, welche sie auf Rechnung der Gesellschaft empfangen oder ausgeben, und über alle Personen, die von oder unter ihnen beschäftigt sind, auch über alle Angelegenheiten und Dinge, für welche sie Geld eingenommen oder ausgelegt und bezahlt haben.

§ 77. (Abschluß der Bücher.) Die Bücher sollen am dreißigsten Tage des April in jedem Jahre oder zu solcher anderen Zeit, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen mögen, abgeschlossen und aus den auf diese Weise abgeschlossenen Büchern eine genaue Bilanz gezogen werden, welche einen vollständigen Bericht über das Grundkapital, über die Aktiva und aller Art Eigenthum, das der Gesellschaft gehört, auch über die Passiva geben soll, die zu der Zeit, wo solche Bilanz gemacht ist, auf der Gesellschaft lasten, auch eine genaue Uebersicht des Gewinnes oder Verlustes, die sich aus den Geschäften der Gesellschaft im Laufe des vorhergehenden Jahres ergeben haben mag; und solche Bilanz soll vor der gewöhnlichen jährlichen Versammlung von dem Kontroleur geprüft, vidimirt und unterzeichnet sein, und in dieser Versammlung soll der Vorsitzende, der Verwalter oder Sekretär den wesentlichen Inhalt der Bilanz vorlesen oder darüber berichten.

(Dividenden.) Und mit Bezug auf das Deklariren von Dividenden sei verfügt, wie folgt:

§ 78. Vor jeder gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher beabsichtigt wird, eine Dividende zu deklariren, sollen die Direktoren einen Entwurf vorbereiten lassen, welcher den Gewinn der Gesellschaft, wenn solcher vorhanden, für die laufende Periode seit der vorhergehenden gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher eine Dividende deklarirt ward, darlegt, und welcher denselben oder so viel von demselben, als die Direktoren für den Zweck der Dividende anwendbar halten, verhältnißmäßig unter die Aktionäre vertheilt, den Aktien, die sie respektive besitzen, dem hierauf bezahlten Betrage und den Zeiten gemäß, während welcher derselbe bezahlt worden ist, und solcher Entwurf soll in solcher gewöhnlichen jährlichen Versammlung vorgelegt werden, und in solcher Versammlung mag, solchem Entwurfe gemäß, die Deklarirung einer Dividende stattfinden.

§ 79. (Das Kapital darf durch Dividenden nicht verringert werden.) Die Gesellschaft darf keine Dividende deklariren, wodurch ihr Grundkapital in irgend einem Grade verringert wird.

gerichtet an die aufgezeichnete oder eine andere bekannte Adresse des Aktionärs, innerhalb solcher Zeit, als anzunehmen ist, daß sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (wenn solche vorhanden) für solche Anzeige gehörig eingehändigt werden kann; und um solche Besorgung zu beweisen, soll es hinreichend sein, darzuthun, daß solche Anzeige gehörig adressirt war, gemäß der Adresse des Aktionärs, wie sie im Adreßbuche der Aktionäre enthalten ist, und daß solche Anzeige in das Postbureau gebracht worden. Vorbehalten stets, daß keine Besorgung irgend einer richterlichen Verhandlung als gültig angesehen werden soll, wenn dieselbe durch die Post besorgt worden ist.

§ 88. (Anzeigen an gemeinschaftliche Besitzer von Aktien.) Alle Anzeigen, bestimmt an Aktionäre erlassen zu werden, sollen mit Bezug auf jede Aktie, auf welche Personen einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, an diejenige der besagten Personen erlassen werden, welche zuerst im Verzeichniß der Aktionäre aufgeführt ist; und jede, in solcher Weise erlassene Anzeige soll hinreichende Anzeige für alle Besitzer solcher Aktie sein.

§ 89. (Anzeigen durch Ankündigung.) Alle Anzeigen, die kraft dieser Akte durch Ankündigung zu erlassen sind, sollen in einer in Aberdeen erscheinenden Zeitung angekündigt werden.

§ 90. (Quittungen der Beamten der Gesellschaft sind eine hinreichende Entlastung.) Und es sei verfügt, daß in jedem Falle, in welchem irgend eine Geldsumme an die Gesellschaft zahlbar, und ferner in jedem Falle, in welchem irgend ein Kapital oder anderes Eigenthum an die Gesellschaft übertragbar wird, in Betracht der Uebertragung oder Bezahlung oder Entlastung die Quittung oder die Quittungen der Person oder der Personen, welche von der Gesellschaft entweder durch eine Urkunde unter dem gemeinschaftlichen Siegel oder durch eine Schrift oder anderes Instrument, unterzeichnet von drei derzeitigen Direktoren und dem Verwalter, dem Sekretär oder einem anderen Beamten, wie vorher bemerkt, ermächtigt oder angestellt sind, dasselbe zu empfangen oder anzunehmen, die Person oder Personen, welche dasselbe bezahlen oder übertragen, vollständig entlasten sollen von aller Verantwortlichkeit für falsche Verwendung oder Nicht-Verwendung besagten Geldes oder Kapitals, oder von der Verbindlichkeit oder der Sorge, auf die Verwendung desselben Acht zu haben.

§ 91. (Die Gesellschaft ist der Jurisdiktion der höheren Gerichte in England unterworfen.) Und es sei verfügt, daß die besagte Gesellschaft, außerdem, daß sie den Gerichtshöfen in Schottland unterworfen ist, der Jurisdiktion der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster in gleicher Weise unterworfen sein soll, als ob besagte Gesellschaft ihr Domicil in England hätte; und daß jedes Urtheil jedes der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster, oder jedes Dekret oder jeder Befehl des hohen Kanzleigerichtshofes erlangt, erlassen oder verkündigt gegen die besagte Gesellschaft, auch in Schottland ausgeführt werden mag gegen die besagte Gesellschaft oder jede Person oder Personen, verbindlich demselben nachzukommen oder zu entsprechen, eben so vollständig und mit demselben Erfolg, als ob solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl erlangt, erlassen oder verkündigt wäre in irgend einem Rechtsstreit oder Prozesse im Sessionsgerichtshofe in Schottland; und daß bei Vorzeigung einer amtlichen Abschrift eines solchen Urtheils, Befehls oder Dekrets bei einem der ersten Gerichtsschreiber des besagten Sessions-Gerichts oder seinem Stellvertreter, um dasselbe zu registriren, solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl sogleich registrirbar sein und registrirt werden soll, und die Vollstreckung soll und mag erfolgen auf ein dazu ermitteltes Dekret in gleicher Weise, als ob die Vollstreckung erfolgte auf Registrations-Dekrete in Schottland.

§ 92. (Nachweis der Schulden beim Bankerott.) Und es sei verfügt, daß, wenn eine Person, gegen welche die Gesellschaft irgend einen Anspruch oder eine Forderung haben sollte, bankerott würde, oder die Wohlthat irgend einer Akte zur Aushülfe insolventer Schuldner anspräche, es für den Verwalter oder Sekretär oder irgend einen anderen, durch eine Vollmacht der Direktoren hierzu ermächtigten Beamten der Gesellschaft gesetzlich sein soll, in allen Prozessen gegen das Besitzthum eines solchen Bankerotten oder Insolventen, oder bei irgend einem gerichtlichen Befehl zur Wegnahme der Habe und des Gutes des Verklagten, oder Sequestration oder einer Insolvenz-Akte gegen solchen Bankerott oder solche Insolvenz, die Gesellschaft zu repräsentiren und zu ihrem Vortheil in allen Beziehungen so zu handeln, als ob solcher Anspruch oder solche Forderung der Anspruch oder die Forderung eines solchen Verwalters, Sekretärs oder anderen Beamten, und nicht der Gesellschaft wäre; und ein Auszug der besagten Vollmacht, eigenhändig unterzeichnet von dreien derzeitigen Direktoren, soll in allen Gerichtshöfen, welche sie auch immer sein mögen, als Beweis angenommen und zugelassen werden.

§ 93. (Anerbieten der Buße.) Und es sei verfügt, daß, wenn sich irgend eine Partei eine Unregelmäßigkeit, ein Vergehen oder ein anderes ungerechtes Verfahren bei Vollstreckung dieser Akte oder kraft einer durch dieselbe verliehenen Ermächtigung oder Gewalt sich hat zu Schulden kommen lassen, und wenn, bevor in Bezug hierauf ein Prozeß anhängig gemacht worden, solche Partei der verletzten Partei das Anerbieten einer hinreichenden Buße macht, so soll die zuletzt erwähnte Partei solchen Prozeß nicht fortsetzen; und wenn kein solches Anerbieten gemacht worden ist, so soll es für den Verklagten gesetzlich sein, mit Erlaubniß des Gerichtshofes, bei welchem solcher Prozeß schwebt, bevor die schriftliche Verhandlung geschlossen ist, im Gerichtshofe solche Summe Geld zu zahlen, als er für passend hält, und hierauf sollen die Verhandlungen so gehalten sein, wie in anderen Fällen, wo es den Verklagten gestattet ist, im Gerichtshofe Geld zu zahlen.

§ 94. (Bestehende Verträge u. s. w. bleiben in so weit in Kraft, als sie nicht geändert werden.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um den vorher bemerkten Vertrag der Mitgenossenschaft, die Artikel der Uebereinkunft und die Urkunde des vorher erwähnten Beitritts oder irgend eine der Bestimmungen oder respektive hierin enthaltenen Ermächtigungen ungültig zu

Digitized by Google

machen, oder dieselben anzutasten, oder irgend eine der Nebenverordnungen oder Bestimmungen oder irgend welche Aenderungen an dem besagten Vertrage, oder irgend welche Verträge, Urkunden oder Instrumente, welche eingegangen, vollzogen oder respektive ausgeführt worden sind kraft derselben, welche sämmtlich für die Mitglieder oder Theilhaber der Gesellschaft oder Andere eben so verbindlich sein sollen, als ob diese Akte nicht durchgegangen wäre, ausgenommen in so fern, als sie durch diese Akte geändert werden, oder der Absicht und Meinung derselben entgegen stehen.

§ 95. (Abdrücke dieser Akte sind von der Gesellschaft aufzubewahren und können eingesehen werden.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft jeder Zeit nach dem Verlaufe von sechs Monaten, nach dem Durchgehen dieser Akte, einen Abdruck dieser Akte gedruckt von den Druckern Ihrer Majestät oder einigen derselben, in ihrem Hauptgeschäftsbureau aufbewahren soll.

§ 96. (Auslegung der Akte.) Und es sei verfügt, daß in dieser Akte folgende Worte und Ausdrücke verschiedene hierin denselben beigelegte Bedeutungen haben sollen, wenn nicht etwas an dem Gegenstande oder in dem Texte solcher Auslegung widerstreitet; das heißt:

Worte, welche die Einheit bedeuten, sollen die Mehrheit einschließen, und Worte, die blos die Mehrheit andeuten, sollen die Einheit einschließen;

Worte, die das männliche Geschlecht bedeuten, sollen auch das weibliche einschließen;

Das Wort „Ländereien" soll umfassen Häuser, Ländereien, Lehnsabgaben, Grund-Jahrgelder, Grundrenten, Pachtungen, Erbschaften, Vorwerke und Erbgüter von jeder Beschaffenheit und jedem Lehnbesitz, und entweder in Großbritannien oder in Irland oder in den Kolonieen;

Das Wort „Verklagter" soll den Verklagten und den Vertheidiger einschließen;

Der Ausdruck „die Gesellschaft" soll „die Nordische Versicherungs-Gesellschaft", inkorporirt durch diese Akte, bedeuten;

Der Ausdruck „die Direktoren" soll das Generaldirektorium „der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" zu Aberdeen und ihre beschlußfähige Zahl bedeuten, wenn derselbe nicht besonders umschrieben ist, als bildeten sie eins der Lokaldirektorien;

Der Ausdruck „der Verwalter" soll den General-Verwalter der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Der Ausdruck „der Sekretär" soll den Sekretär der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Das Wort „Aktionär" soll bedeuten Aktionär, Theilhaber oder Mitglied der Gesellschaft, und mit Bezug auf jeden solchen Aktionär sollen Ausdrücke, die eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, auch auf eine Korporation oder Gesellschaft angewendet werden können.

§ 97. (Die Gesellschaft soll nicht ausgenommen sein von Verordnungen irgend einer künftigen allgemeinen Akte.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um die Gesellschaft von den Verordnungen irgend einer allgemeinen Akte, welche während der gegenwärtigen oder einer künftigen Parlaments-Session durchgeht und die Versicherungs-Gesellschaften berührt, die sich vor dem Durchgehen solcher allgemeinen Akte gebildet haben, zu befreien.

§ 98. (Kosten der Akte.) Und es sei verfügt, daß die Kosten dieser Akte von der Gesellschaft aus den Geldern bezahlt werden sollen, welche beim Durchgehen derselben sich unter der Kontrole der Direktoren, die nach dem vorbenannten Vertrage der Mitgenossenschaft handeln, befinden mögen, oder nachmals befinden werden, oder die sie auf andere Weise auf Rechnung derselben oder der Gesellschaft im Besitz haben.

§ 99. (Oeffentliche Akte.) Und es sei verfügt, daß diese Akte für eine öffentliche Akte angesehen und gehalten werden soll, auch soll dieselbe von Gerichtswegen als solche anerkannt werden.

Anno Octavo Victoriae Reginae. Cap. XVII.

Acte für Codificirung gewisser Bestimmungen, die sich gewöhnlich in Acten vorfinden bezüglich der Konstituirung von Gesellschaften, welche zum Betriebe von öffentlichen Geschäfts-Unternehmungen in Schottland incorporirt worden. 8. Mai 1845.

§ 113. (Beamte haben auf Verlangen Rechnung zu legen.) Jeder von der Gesellschaft beschäftigte Beamte soll von Zeit zu Zeit, wenn er von den Directoren dazu aufgefordert wird, ihnen oder irgend einer von ihnen zu diesem Zwecke ernannten Person vollständige und getreue Rechnung legen unter eigenhändiger Unterschrift, betreffs aller Gelder, die von ihm für die Gesellschaft eingenommen worden und soll aus einem solchen Rechenschaftsbericht ersichtlich sein, auf welche Weise, für wen und zu welchem Zwecke solche Gelder verwandt worden und soll ein solcher Beamte sammt solchem Rechenschaftsbericht die Beläge und Quittungen für solche Zahlungen übergeben und jeder solcher Beamte soll den Directoren oder irgend einer von ihnen ernannten Person alle Gelder zahlen, welche bei der Bilanz solcher Rechnungen von ihm geschuldet werden.

§ 114. (Summarisches Verfahren gegen Personen, welche unterlassen Rechnung zu legen.) Im Falle ein solcher Beamte es unterläßt Rechnung zu legen, oder die Beläge und Quittungen, die sich darauf beziehen und sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt finden, vorzulegen, oder wenn er dazu aufgefordert wird, die Bilanz zu zahlen, oder wenn er, nachdem er dazu aufgefordert worden, es drei Tage unterläßt,

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 4. April 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 9 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5504. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Rthlrn. Vom 12. Februar 1862.

Nr. 5505. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Rthlrn. Vom 17. Februar 1862.

Nr. 5506. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrages zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 8. März 1862.

Nr. 5507. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Kündigung resp. Konvertirung von sechs Millionen Thalern vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Die erschienene Nr. 10 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5508. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1862, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 kreirten Staats-Anleihen von vier einhalb auf vier Prozent.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Rthlr. aus dem Verkehr zu ziehen, und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium zu Breslau, oder

bei einem Bank-Komtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. d. M. den Beschluß der General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank vom 19. d. M. dahin genehmigt, daß fernerhin mit den neuen Dividendenscheinen auf fünf Jahre zugleich ein Talon ausgegeben wird, gegen dessen Rückgabe im Jahre 1866 und so fort alle fünf Jahre die neuen Dividendenscheine, ohne Produktion der Bankantheil-Scheine, verabfolgt werden. Bei der nächsten, am 15. April d. J. beginnenden Aushändigung neuer Dividendenscheine müssen die Bankantheil-Scheine selbst noch im Originale vorgelegt, es werden aber sodann gleichzeitig die Talons ausgegeben werden.

Berlin, den 25. März 1862.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezugnahme auf die, in der außerordentlichen Beilage zu Stück-Nr. 13 dieses Blattes befindlichen Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 21. März d. J., betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihen de 1850 und 1852, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen der zur Convertirung einzureichenden Schuldverschreibungen bei unserer Haupt-Kasse hierselbst, sowie in allen Kreisstädten bei den Kreis-Steuer-Kassen, resp. in Neurode bei dem Landraths-Amte unentgeltlich zu haben sind.

Breslau, den 31. März 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Berechnung des Werthstempels von Kaufverträgen über rentenpflichtige Grundstücke finden wir uns veranlaßt, folgende von den Gerichten und den Notarien unsers Departements zu beachtende Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) Bei der Aufnahme eines Vertrages über rentenpflichtige Grundstücke ist zu ermitteln, ob die auf den Käufer übergehende Rente an Stelle solcher Reallasten getreten ist, welche nach § 48 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung zu den gemeinen Lasten und Leistungen gehören, oder welche nach § 49 a. a. O. dem Grundstücke vermöge eines speziellen Titels auferlegt sind. Im ersteren Falle bleibt die Rente bei Berechnung des Werthstempels außer Ansatz, im zweiten Falle dagegen ist die Rente zum zwanzigfachen Betrage dem Kaufpreise hinzuzurechnen und unterliegt dem Kaufstempel von einem Prozent.

2) Wenn bei Verkäufen dem Erwerber des Grundstücks bereits ausgefertigte oder noch auszufertigende Rentenbriefe mit dem Grundstücke, gegen einen besonders bestimmten Preis, übereignet werden, so ist diese Uebereignung als ein Kaufgeschäft über eine bewegliche Sache anzusehen und der Kaufstempel zu $\frac{1}{3}$ Prozent besonders zu berechnen.

Breslau, den 14. März 1862. Königl. Appellations-Gericht.

Neisse-Brieger Eisenbahn.

Nach Aufhebung des Reglements für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen vom 1. Dezember 1856 und dessen Ersatz durch das neu vereinbarte Reglement vom 1. März c., sowie nach Aufhebung unserer Spezial-Bestimmungen vom 1. Januar 1860, haben wir das für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen erlassene neue Betriebs-Reglement vom 17. Februar c. für die diesseitige Bahn ebenfalls angenommen.

In letzterem sind unter § 1 bis 26 die Bestimmungen des erwähnten Vereins-Reglements unverändert aufgenommen.

In Gemäßheit des neuen Reglements können fortan nur durch dasselbe vorgeschriebene Frachtbrief-Formulare Annahme finden, und werden unsere Expeditionen den Umtausch älterer von ihnen bezogener Formulare gegen neue dergleichen bewirken.

Exemplare des neuen Betriebs-Reglements sind bei den Expeditionen das Stück zu $2^1/_2$ Sgr. zum Verkauf gestellt.

Breslau, den 18. März 1862. Direktorium.

Lektions-Plan
der Königlich Preußischen höheren Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde für die Studienjahre 1862/63 und 1863/64.

A. Vorträge.

I. Im Sommer-Semester 1862.

1) Direktor und Oberforstmeister Grunert: a. Waldbau. 1ster Theil. Standortslehre. 3 Stunden wöchentlich. b. Forstschutz und Forstpolizei. 2 St. c. Forstgeschichte und Forstliteratur. 2 St.
2) Professor Dr. Ratzeburg: a. Encyklopädie der Naturwissenschaften. 1ster Theil. 3 St. b. Bestimmung der Gewächse. 2 St. c. Allgemeine Botanik. 1 St. d. Allgemeine Entomologie mit Beziehung auf die Forstinsekten. 2 St.
3) Professor Schneider: a. Arithmetik. 3 St. b. Praktische Geometrie und Instrumentenkunde. 4 St. c. Forstl. Planzeichnen. 2 St.
4) Gerichts-Direktor Schäffer: Civilrechtslehren in Beziehung auf Forst-Verwaltung. 2 St.
5) Forst-Inspektor Bando: a. Preuß. Taxations-Instruktion. 1 St. b. Revier-Verwaltungskunde. 1 St.

II. Im Winter-Semester 1862/63.

1) Oberforstmeister Grunert: a. Forsttaxation. 1ster Theil. Geschichte der Taxation und Uebersicht der Taxationssysteme. 2 St. b. Jagd-Verwaltungskunde. 2 St. c. Examinatorium über die gesammte Forstwissenschaft. 4 St.
2) Professor Dr. Ratzeburg: a. Encyklopädie der Naturwissenschaften. 1ster Theil. Forts. 1 St. b. Spezielle Forstinsektenkunde. 3 St. c. Mineralogie mit Rücksicht auf Bodenkunde. 2 St. d. Examinatorium über Forstnaturkunde. 2 St.
3) Professor Schneider: a. Vermessungs- und Taxations-Instruktion und Forstrechnungs-Wesen. 3 St. b. Trigonometrie. 4 St. c. Mathematisches Examinatorium. 1 St.
4) Gerichts-Direktor Schäffer: Civilrechtslehren in Bezug auf Forst-Verwaltung. 2ter Th. 2 St.
5) Forst-Inspektor Bando: a. Vorträge zur Erläuterung waldbaulicher Verhältnisse in den Instituts-Forsten. 1 St. b. Revier-Verwaltungskunde. 1 St.

III. Im Sommer-Semester 1863.

1) Oberforstmeister Grunert: a. Waldbau. 2ter Theil. Holzerziehung. 4 St. b. Lehre von der Ablösung der Waldservituten unter Berücksichtigung der desfallsigen Verhältnisse in Preußen. 1 St. c. Staatsforstwirthschaftslehre. 2 St.
2) Professor Dr. Ratzeburg: a. Encyklopädie der Naturwissenschaften. 2ter Theil. 2 St. b. Spezielle Forstbotanik. 2 St. c. Forstunkräuter. 2 St. d. Anatomie und Physiologie der Pflanzen.
3) Professor Schneider: a. Ebene Geometrie. 4 St. b. Die wichtigsten physikalischen Gesetze. 4 St. c. Forstl. Planzeichnen. 2 St.
4) Gerichts-Direktor Schäffer: Grundzüge des Civil-Prozesses. 2 St.
5) Forst-Inspektor Bando: Preuß. Taxations-Instruktion. 1 St.

IV. Im Winter-Semester 1863/64.

1) Oberforstmeister Grunert: a. Forsttaxation. 2ter Theil. Forstabschätzung und Betriebsregulirung, sowie Waldwerthberechnung mit Berücksichtigung des Preuß. Verfahrens. 2 St. b. Forstbenutzung und Forsttechnologie. 2 St. c. Examinatorium über die gesammte Forstwissenschaft. 4 St.

2) Professor Dr. Ratzeburg: a. Encyklopädie der Naturwissenschaften. 2ter Theil. Forts. 1 St. b. Geognostische Verhältnisse Deutschlands. 2 St. c. Naturgeschichte der deutschen Waldvögel. 2 St. d. Anatomie und Physiologie der deutschen Jagdthiere. 1 St. e. Examinatorium über Forstnaturkunde.

3) Professor Schneider: a. Stereometrie. 3 St. b. Analysis mit Anwendung auf forstl. Rechnungsaufgaben. 4 St. c. Algebraische Geometrie. 1 St. d. Mathematisches Examinatorium. 1 St.

4) Gerichts-Direktor Schäffer: a. Strafrecht und Strafverfahren in Beziehung auf die Forstverwaltung. 2 St. b. Juristisches Examinatorium. 1 St.

5) Forst-Inspektor Bando: Vorträge zur Erläuterung waldbaulicher Verhältnisse in den Instituts-Forsten. 1 St.

B. Demonstrationen und Uebungen.

Diese werden von den betreffenden Fachlehrern unter Benutzung der Sammlungen der Anstalt, sowie der Forstgärten bei Neustadt und Chorin, der forstlichen Versuchs-Stellen bei letzterem Orte und der Instituts-Reviere Liepe und Biesenthal von circa 60,000 Morgen Größe, in welchen beiden der Direktor in technischer Beziehung die Geschäfte des Regierungs-Oberforstbeamten, sowie gleichzeitig die des Inspektionsbeamten, der Forst-Inspektor Bando in ersterem die Revier-Verwaltung hat, geleitet. Unter Umständen werden die Exkursionen auch in andere Königliche Forsten der Umgegend ausgedehnt, auch von Zeit zu Zeit während der Ferien forstwissenschaftliche Reisen in entferntere Waldungen unternommen.

Regelmäßig finden in den Sommer- und Winter-Semestern die forstlichen Exkursionen und Uebungen im Walde jeden Mittwoch und Sonnabend statt, und werden während der ersteren, wenn die forstlichen Uebungen Zeit übrig lassen, auch noch an diesen Tagen gegen Abend, sonst aber an allen übrigen Wochentagen von 4 oder 5 Uhr Nachmittags ab entweder naturwissenschaftliche Exkursionen oder Uebungen im Messen und Nivelliren vorgenommen.

Bemerkung. Der Eintritt der Studirenden auf der Anstalt ist zu Anfang jeden Semesters gestattet. Die Zahl der Studirenden ist wegen der Demonstrationen und Uebungen beschränkt. Die Anmeldnng zur Aufnahme erfolgt resp. vor Ende Februar oder August beim Direktor. Die Aufnahme bedingt einen vollständigen Nachweis, daß der Aufzunehmende nicht unter 18, nicht über 24 Jahr alt sei, einer guten Gesundheit genieße, auf einem Gymnasio oder einer Realschule 1ster oder 2ter Ordnung (vergl. Unterichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859) das Zeugniß der Reife und zwar in der Mathematik mit einer unbedingt genügenden Censur, auch nach mindestens einjähriger Forst- und Jagd-Lehrzeit den Lehrbrief erworben habe und die Mittel zur Bestreitung seines Unterhalts während seiner Studienzeit besitze.

Neustadt-Eberswalde, den 28. März 1862.

Der Direktor der Königlich Preußischen höheren Forstlehranstalt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehen: Dem Dienstjungen Friedrich August Schrocke zu Züchen, Kreis Guhrau, für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Reinhold Franzke vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lektor an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin zu Breslau, Karl Hugo Emil Rachner, zum vierten Diakonus an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria-Magdalena daselbst.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Follmersdorf	10	Joseph Engelmeyer	Schullehrer	Follmersdorf.
Schrom	44	Joseph Kuschel	Gerichtsscholz	Schrom.
Gierichswalde	13	Wilhelm Schultze	Revierförster	Gierichswalde.
Eichau	9	Anton Schönwalder	Gerichtsscholz	Eichau.
		Kreis Glatz.		
Stadt Glatz, II. Bezirk	II.	Joseph Nitsche	Glasermeister	Glatz.
„ „ III. Bezirk	III.	Eduard Töpfer	Kaufmann	Glatz.
		Kreis Militsch.		
Herrnkaschütz und Dobrkowitz	60	Karl Julius Maximilian Tietze	Gerichtsscholz	Dobrkowitz.
		Kreis Münsterberg.		
Schönjohnsdorf und Sackrau	7	Samuel Patzelt	Rechnungsführer	Schönjohnsdorf.
Olbersdorf	35	Gottlob Wanke	Schmiedemeister	Olbersdorf.
		Kreis Neumarkt.		
Schlaupe	79	Franz Klinner	Gerichtsschreiber	Lubthal.
Regnitz	74	Wilhelm Krug	Lehrer u. Gerichtsschreiber	Regnitz.
Dietzdorf	18	Adolph von Kalckreuth	Rittergutsbesitzer	Dietzdorf.
Schönau	81	Karl Trautvetter	Königl. Domainenpächter	Schönau.
Sachwitz	76	Herrmann Brade	Wirthschafts-Inspektor	Sachwitz.
Lorzendorf und Ober-Struse	49	Adolph Neugebauer	Wirthschafts-Inspektor	Lorzendorf.
		Kreis Neurode.		
Stadt Wünschelburg	6	Franz Richter	Lehrer	Stadt Wünschelburg.
		Kreis Ohlau.		
Hünern	33	Gottlob Seidel	Bauergutsbesitzer	Hünern.
Heidau	33a.	Joseph Günther	Bauergutsbesitzer	Heidau.
		Kreis Reichenbach.		
Ober-Lang-Seiffersdorf	41	Wilhelm Münkner	Gerichtsscholz und Stellenbesitzer	Ober-Lang-Seiffersdorf.
		Kreis Schweidnitz.		
Weitzenrodau	67	Karl Keller	Lehrer	Weitzenrodau.
Rogau	48	Ernst Winkler	Wirthschafts-Inspektor	Rogau.
Puschkau	44	August Radeck	Revierförster	Puschkau.
		Kreis Steinau.		
Dorf Köben.	19	Heinrich Lehnert	Brauermeister	Dorf Köben.
Guhren	14	August Scholz	Fleischermeister	Guhren.
Ransen	31	Wilhelm Jänisch	Wassermüller	Ransen.
		Kreis Strehlen.		
Ober- und Nieder-Jäschkittel	47	Rudolph Konrad Schmidt	Polizei-Verwalter	Ober-Olbendorf.

Amtsbezirk.	Bez.=Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Wartenberg.				
Goschütz und Goschützhammer	2	Ragotzy	Bürgermeister	Goschütz.
Domaslawitz, Lassisken und Bunkay	16	Daniel Marks	Lehrer	Domaslawitz.
Muschlitz u. Alt=Festenberg	24	Gottlieb Noak	Tuchfabrikant	Festenberg.
Tscheschenhammer, Glashütte u. Johannisdorf	11	Joseph Lorenz	Lehrer	Tscheschenhammer.
Bukowine, Königswille, Wegersdorf und Annenthal	27	Hugo Weyrach	Rittergutsbesitzer	Bukowine.
Klein=Cosel, Wioske und Himmelthal	23	Theodor Preßler	Lehrer	Poln.=Wartenberg.
Türkwitz und Gohle	31	Heinrich Leidel	Oekonom	Türkwitz.
Dalbersdorf, Eichgrund und Boguslawitz	12	Albert Rusche	Rittergutsbesitzer	Dalbersdorf.
Neu=Stradam u. Nieder=Stradam	25	Johann Gottlieb Tilgner	Lehrer	Neu=Stradam.
Kunzendorf, Carlowitz	26	Ignatz Perlitius	Lehrer	Kunzendorf.
Schleise	35	Franz Drzulock	Lehrer	Schleise.
Groß=Cosel, Maliers u. Scheunig	42	Franz Grosseck	Lehrer	Groß=Cosel.
Klein=Ulbersdorf	38	Gustav Robert Rolle	Lehrer	Ossen.
Schollendorf	50	Karl Löwe	Rittergutsbesitzer	Schollendorf.
Dominium Medzibor, Sielonke, Klenowe u. Kotzine	15	Gottlieb Glatz	Kantor	Medzibor.
Pawelau	17	Rudolph Häusler	Lehrer	Pawelau.
Grunwitz	41	Moritz Steinert	Lehrer	Grunwitz.
Perschau, Mechau und Domsel	37	Robert Pohl	Lehrer	Perschau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Zur Annahme des Legats, welches die zu Posen verstorbene Wittwe Alma Pauline Jsmer, geb. Brückner, der Unterstützungskasse für bedürftige Leidende in Ober=Salzbrunn im Betrage von 1500 Rthlr. letztwillig zugewendet, ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Karl Samuel Pfeiffer hat dem Taubstummen=Institut daselbst 50 Rthlr. letztwillig vermacht.

Geschenk: Die in das Claassen'sche Siechenhaus aufgenommene Thekla Samassa hat dieser Anstalt zur Beihilfe ihrer Verpflegung 50 Rthlr. geschenkt.

Patent=Ertheilung: Dem Mechanikus Kasper Trinks zu Helmstedt ist unter dem 23. März 1862 ein Patent

auf eine Kontrolwaage zum Verwiegen der Runkelrüben in den Zuckerfabriken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Erste außerordentliche Beilage
zu № 14 des Amts=Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1862.

Verzeichniß
der
auf der Universität Breslau im Sommer=Semester 1862 vom 28. April an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyklopädie, Herr Professor Dr. Räbiger.
Erklärung der Genesis, Derselbe.
Erklärung der Psalmen, Hr. Prof. Lic. Schultz.
Neutestamentliche Einleitung, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung des Evangel. Johannis, Hr. Prof. Dr. Gaupp.
Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Hr. Prof. Lic. Hahn.
Erklärung der Briefe Pauli an die Thessalonicher, Epheser, Colosser, Philipper, Hr. Prof. Dr. Meuß.
* Erklärung der Briefe des Johannis, Hr. Prof. Lic. Hahn.
* Geschichte des hebräischen Volkes, Hr. Lic. Rhode.
Kirchengeschichte, erste Hälfte, bis auf die Zeiten Gregor's VII., Hr. Prof. Dr. Semisch.
Leben Jesu und der Apostel, Derselbe.
Dogmengeschichte, Hr. Lic. Rhode.
System der christlich=kirchlichen Alterthümer, Hr. Prof. Dr. Böhmer.
Alttestamentliche Theologie, besonders Darstellung des Glaubens, Gesetzes, Cultus, wie der Weissagungen im alten Bunde, Hr. Prof. Lic. Schultz.
Die christliche Dogmatik als System des christlichen Glaubens dargestellt, Hr. Prof. Dr. Böhmer.
* Untersuchung der die Hauptpunkte des christlichen Glaubens betreffenden Schriftstellen, Hr. Prof. Lic. Schultz.
Christliche Ethik, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
Symbolik, Hr. Prof. Dr. Meuß.
Dieselbe, Hr. Prof. Lic. Hahn.
Praktische Theologie, erster und dritter Theil, Liturgik und Theorie des Kirchenregiments, Hr. Professor Dr. Gaupp.

---

* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Räbiger.
Neutestamentisch=kritische und zugleich dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Böhmer.
Kirchen= und dogmenhistorische, Hr. Prof. Dr. Semisch.
Dogmatische, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Seminar: Homiletische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Gaupp.
Homiletische und katechetische, Hr. Prof. Dr. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

* Biblische Archäologie, erster Theil, Hr. Prof. Dr. Stern.
* Alttestamentliche exegetische Uebungen im Kgl. katholisch=theologischen Seminar, Derselbe.

Erklärung der Genesis, Hr. Prof. Dr. Stern.
* Biblische Hermeneutik und Kritik, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.
* Neutestamentliche exegetische Uebungen im Kgl. kathol.-theologischen Seminar, Derselbe.
Erklärung der Korintherbriefe, Derselbe.
* Einleitung in die Kirchengeschichte, Hr. Prof. Dr. Reinkens.
* Kirchenhistorische Uebungen im Kgl. kathol.-theologischen Seminar, Derselbe.
Der Kirchengeschichte erster Theil, Derselbe.
Die christlichen Lehren von den heiligen Sacramenten und den letzten Dingen des Menschen, Hr. Privatdocent Lic. Soffner.
Generelle Dogmatik, zweiter Theil, Derselbe.
Specieller Theil der Moraltheologie, Hr. Privatdocent Lic. Scholz.
* Homiletik, Hr. Prof. Dr. Pohl.
* Repetitorium über die Pastoraltheologie, Derselbe.
Pastoraltheologie oder Wissenschaft von den gottmenschlichen Thätigkeiten der Kirche, nach seinem Handbuche, Derselbe.

* * *

Die Herren Professoren Canonicus Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden ihre Vorlesungen zu seiner Zeit anzeigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Eberty.
* Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Gitzler und Prof. Dr. Schirmer.
* Römisches Civil-Gerichtsverfahren, Hr. Professor Dr. Schirmer.
Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erbrechts, Hr. Prof. Dr. Huschke.
Erbrecht, Derselbe.
* Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe.
* Personen- und Familienrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Erklärung der Ulpianischen Fragmente, Hr. Dr. Marx.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Professor Dr. Stobbe und Hr. Dr. Franklin.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Hr. Prof. Dr. Schulze.
* Exegetische Uebungen aus dem deutschen Recht, Derselbe.
* Tacitus Germania, Hr. Dr. Rive.
* Das Bergrecht der Preuß. Rheinprovinz am linken Rheinufer, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Stobbe und Hr. Dr. Marx.
* Das Eherecht des kanonischen Rechts und der neueren Civil-Gesetzgebungen, Hr. Dr. Marx.
* Die Abänderungen des Preuß. Rechts rücksichtlich der Artikel XII.—XVIII. der Preuß. Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
Gemeines und Preuß. Kriminalrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg.
* Ueber die verschiedenen Strafrechtstheorien, Derselbe.
* Geschichte des Strafrechts der wichtigsten europäischen Völker, Hr. Prof. Dr. Eberty.
Gemeiner und Preuß. Civilprozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Oeffentliches Recht der deutschen Staaten, Hr. Dr. Rive.
* Geschichte des Preuß. Landrechts, Hr. Dr. Franklin.
Preußisches Landrecht, Derselbe.

Heilkunde.

Einleitung in das Studium der Natur- und Heilkunde, Hr. Prof. Dr. Häser.
* Encyklopädie und Hodegetik des medicinischen Studiums, Hr. Dr. Finkenstein.
* Anthropologie oder Naturgeschichte des Menschen, Herr Professor Dr. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
* Angiologie, Derselbe.

Vergleichende Anatomie, Hr. Professor Dr. Barkow.
* Zootomisch-praktische Uebungen, Derselbe. (Privatissime et gratis.)
Zootomisch-zoologisches Conversatorium, Derselbe.
Vergleichende Anatomie der rückgratlosen Thiere, Hr. Prof. Dr. Aubert.
Allgemeine und specielle Histologie, mit besonderer Berücksichtigung der pathologischen Veränderungen, Derselbe.
Mikroskopische Uebungen, Derselbe.
* Physiologie des Cerebrospinal-Nervensystems, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
Allgemeine Physiologie und Physiologie der Nerven, Muskeln und Sinnesorgane, Derselbe.
Histologie, Derselbe.
Mikroskopischer Cursus im physiologischen Institut, Derselbe. (Privatissime.)
Experimentell-physiologischer Cursus, Derselbe. (Privatiss.)
* Construktion und Gebrauch des Mikroskops, Hr. Prof. Dr. Grosser.
* Pathologische Physiologie, Hr. Dr. Rindfleisch.
* Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Professor Dr. Barkow.
Pathologische Anatomie, Hr. Dr. Cohn.
* Diagnostik der Gehirn- und Rückenmark-Krankheiten, Derselbe.
Diagnostik der innern Krankheiten, einschließlich der Auscultation und Percussion, Derselbe.
Arzneimittellehre, Hr. Prof. Dr. Häser.
Gesammte Arzneimittellehre, Herr Dr. Lewald.
Repetitorium der Pathologie und Therapie mit Receptirübungen, Derselbe.
Repetitorium der gesammten Chirurgie einschließlich der Bandagen- und Instrumentenlehre, Hr. Dr. Klopsch.
* Einleitung in die Quellenlehre, Hr. Dr. Levy.
* Receptirkunst, Hr. Dr. Lewald.
Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
Allgemeine Pathologie und Therapie, einschließlich der allgemeinen pathologischen Anatomie, Hr. Professor Dr. Lebert.
* Ueber die Ursachen der Krankheiten, Derselbe.
* Syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Reymann.
Allgemeine Therapie, Derselbe.
Specielle Chirurgie und Operationslehre, Hr. Prof. Dr. Benedict.
Chirurgie, Operations-, Instrumenten- und Bandagenlehre, nebst Operations-Uebungen an Leichen, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ohrenkrankheiten, Derselbe.
* Ueber Geschwüre, Hr. Dr. Klose.
Augenoperations-Uebungen, Hr. Dr. Förster.
Diagnostisch-therapeutische Uebungen im Gebiet der Augenheilkunde, Derselbe. (Privatissime.)
Frauenkrankheiten, Hr. Prof. Dr. Betschler.
Frauenkrankeiten, Hr. Dr. Burchard.
* Krankheiten der Wöchnerinnen, Hr. Prof. Dr. Betschler.
* Geburtshilfliche Operationen, Hr. Dr. Freund.
Ueber die Krankheiten des Uterus, Derselbe.
* Geschichte der Leibesfrucht, Hr. Dr. Burchard.
* Kinderkrankheiten in Verbindung mit einem Impf-Cursus, Derselbe.
* Hautkrankheiten in Verbindung mit einem Impf-Cursus, Hr. Dr. Paul.
Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Klose.
Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Paul.
* Examinatorium über specielle Chirurgie, Hr. Prof. Dr. Benedict.
* Geschichte der Medicin im 19. Jahrhundert, Hr. Prof. Dr. Häser.
* Geschichte der Medicin von Harvey bis auf die neueste Zeit, Hr. Dr. Klopsch.
* Geschichte der Medicin bis zum Mittelalter, Hr. Dr. Finkenstein.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Prof. Dr. Middeldorpf.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Betschler.
Psychiatrie, Hr. Dr. Neumann.
Gerichtliche Psychologie, Derselbe.

* Mikroskopisch-pharmakologische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Ueber officinelle Pflanzen, deren medicinische Wirkungen und Produkte, nach natürlichen Familien, unter Anleitung der von ihm verfaßten Schrift: „Ueber botanische Museen", mit Demonstrationen im botanischen Garten, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

* Einleitung in die Philosophie, Hr. Dr. Oginski.
* Einleitung in die speculative Philosophie, Hr. Prof. Dr. Braniß.
Logik, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
Psychologie, Derselbe.
* Ueber die psychologischen Schätze der Sprichwörter, Hr. Dr. Scherner.
Philosophie der christlichen Religion, Hr. Dr. Suckow.
Aesthetik, Hr. Prof. Dr. Braniß.
Geschichte der Philosophie von Kant bis Hegel, Hr. Dr. Oginski.
Geschichte der Pädagogik, Derselbe.
* Dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

Ebene, sphärische und analytische Trigonometrie, Hr. Prof. Dr. Galle.
* Sphärische Geometrie, Derselbe.
Differenzialrechnung und die Elemente der Integralrechnung, Hr. Prof. Dr. Schröter.
Die Theorie der elliptischen Functionen, Derselbe.
* Uebungen und Anwendungen der Infinitesimalrechnung, Derselbe.

Naturwissenschaften.

1) Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Electricitätslehre, Derselbe.
Mathematische und physikalische Mechanik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
* Optik, Derselbe.
* (Privatissime) Physikalische Uebungen, Derselbe.
Organische Experimental-Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
* Quantitative analytische Chemie, Derselbe.
* Die Elemente der analytischen Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Pflanzen- und Thier-Chemie, Hr. Dr. L. Meyer.
* Ueber Metalle, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Pharmaceutische anorganische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Die Lehre von den Eigenschaften und der Ermittelung der chemischen Gifte, Derselbe.
* Geschichte der Stöchiometrie, Hr. Dr. L. Meyer.
Technologie mit Excursionen, Hr. Dr. Schwarz.
* Ueber die technische Anwendung der Wärme, Derselbe.
(Pivatissime) Repetitorien aus dem Gebiete der Chemie oder Physik, Hr. Dr. L. Meyer.
* Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Löwig.
(Privatissime) Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium, Hr. Dr. L. Meyer.

2) Naturgeschichte.

Paläontologie, Hr. Prof. Dr. Römer.
Mineralogie, Derselbe.
* Geognosie des nördlichen Deutschlands, Derselbe.
* Geognostische Excursionen, Derselbe.
Grundzüge der allgemeinen Botanik, Hr. Prof. Dr. F. Cohn.
Allgemeine und specielle oder systematische Botanik, nebst Demonstrationen im botanischen Garten, Hr. Prof. Dr. Göppert.

Natürliche Pflanzenfamilien, Hr. Prof. Dr. F. Cohn.
* Naturgeschichte der Algen, Derselbe.
Lichenologie, Hr. Dr. Körber.
* Pharmakologisch-mikroskopische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Göppert.
* Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Derselbe.
(Privatissime) Botanische Excursionen zur Uebung im Bestimmen der Pflanzen, Herr Prof. Dr. F. Cohn.
Zoologie, erster Theil, Hr. Prof. Dr. Grube.
* Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Politik oder Verfassungs- und Verwaltungslehre, Hr. Prof. Dr. Tellkampf.
* Volkwirthschafts-Politik, Hr. Prof. Dr. Bergius.
Finanzwissenschaft, Derselbe.
Statistik der Großstaaten, Hr. Prof. Dr. Tellkampf.
* Disputationen über Fragen der Staatswissenschaften, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

* Alte Geschichte seit dem zweiten punischen Kriege, Herr Prof. Dr. Junkmann.
Geschichte des Mittelalters, Derselbe.
* Geschichte Friedrich's des Großen, Königs von Preußen, Hr. Dr. Cauer.
Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit seit den Wiener Verträgen, Hr. Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des historischen Seminars, Derselbe.
* (Privatissime) Historische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1) Allgemeine.

* System der Sprachlaute, Hr. Dr. Rumpelt.

2) Orientalische.

Hebräische Grammatik, verbunden mit praktischen Uebungen, Hr. Lector Dr. Neumann.
* Erklärung der Bücher Samuelis, Derselbe.
* Syrische Grammatik, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung ausgewählter syrischer Gedichte, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Anfangsgründe der arabischen Sprache, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung arabischer Schriftsteller, Derselbe.
* Erklärung schwererer arabischer Schriftsteller, u. A. des More Nebochim von Maimonides und der Einleitung zu Ibn Djannach's hebr. Grammatik, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Grammatik der äthiopischen Sprache, eingeleitet mit einer kurzen Geschichte der äthiopischen Litteratur, Derselbe.
* Sanskrit-Grammatik, Hr. Prof. Dr. Stenzler.
* Erklärung des achten Kapitels von Manu's Gesetzbuch, nebst Einleitung in die juristische Litteratur der Indier, Derselbe.
* Persische Dichter, Hr. Prof. Dr. Schmölders.

3) Klassische.

Geschichte der dramatischen und prosaischen Litteratur der Griechen, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Erklärung von Äschylus' Eumeniden nebst Einleitung, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
* Erklärung der Ueberreste der vorplatonischen Philosophen, Hr. Dr. Bernays.
Römische Litteratur-Geschichte, zweiter Theil, Hr. Prof. Dr. Haase.
* Erklärung der Catilinarischen Reden Cicero's, Hr. Dr. Lübbert.
Erklärung des ersten Buchs der Annalen des Tacitus, nebst Einleitung über das Leben, die Eigenthümlichkeit und die Werke desselben, Hr. Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Kgl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase; Hr. Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft und Schluß der römischen Architektur, Hr. Prof. Dr. Roßbach.

4) Neuere.

* Gothische Grammatik, Hr. Prof. Dr. Rückert.
* Altnordisch, Hr. Dr. Pfeiffer.

Die Gedichte Walthers' von der Vogelweide, Hr. Prof. Dr. Rückert.
Englische Grammatik, Hr. Lector Dr. Behnsch.
* Shakespeare's Hamlet, Derselbe.
* Provenzalische Grammatik und Erklärung ausgewählter Lebensbeschreibungen und Dichtungen der Troubadours, Hr. Dr. Karow.
Grammatik der französischen Sprache mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Hr. Lector Freymond.
* Ueber Voltaire's Leben und Werke, Lesen und Erklären des Trauerspiels Zaïre, Derselbe.
* Italienische Grammatik und Erklärung des Machiavelli'schen Buches vom Fürsten, Hr. Dr. Karow.
(Privatissime) Italienische Grammatik, Hr. Lector Marochetti.
* Ueber die italienischen Dichter der romantischen Schule, Derselbe.
Leseübungen in Carl Botta's Geschichte Italiens behufs richtiger Aussprache, nebst Uebersetzung und Erklärung der schwierigeren Stellen, Derselbe.
* Spanische Grammatik und Erklärung ausgewählter Romanzen und Volkslieder, Hr. Dr. Karow.
Neugriechische Grammatik, Hr. Lector Dr. Peucker.
* Geschichte der neugriechischen Litteratur, Derselbe.
Vergleichende Grammatik der slavischen Mundarten, Hr. Prof. Dr. Cybulski.
* Ueber Mickiewicz, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Hr. Lector Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache, nach seiner Grammatik, Hr. Lector hon. Dr. Krainski.
* Polnische Litteratur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, zweiter Theil, Hr. Dr. Baumgart.
Ueber Leben und Werke Heinrich Schützen's, Hr. Dir. Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
* Orgelspiel, Hr. Dr. Baumgart.
Zeichenkunst, Hr. Siegert.
Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Hr. Pfeiffer.
Tanzkunst, Hr. v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Verze

der an Johannis 1862 durch Baarzal
aber noch nicht eingeliefer

A. Altlandschaft

à 4

		à Rthl.			à Rthl.
Arnsdorf Obr. SJ.	83	1000	Gerlachsheim Obr. G.	4	1000
Baumgarten Ndr. SJ.	111	100	Gogolau Obr. OS.	53. 55	100
Berghof u. Zug. SJ.	148	1000		62	30
	181	100	Horka Obr. G.	124	20
Bettlern BB.	196	30	Jankowitz ꝛc. OS.	22	100
Brockau BB.	44. 72	100	Kattowitz OS.	64	100
Buchwald Obr. GS.	30	100		90	30
Cammerau Obr. Mtl. Ndr. SJ.	194	20		103	25
Damsdorf Obr. Mtl. Ndr. SJ.	159.		Kauffung (das Niemitz-Gut) SJ.	26	20
	191	100	Koppitz ꝛc. NG.	258	100
Denkwitz GS.	108	100	Kratzkau ꝛc. SJ.	194	100
	124	20	Leschnitz, Freivogtei, OS.	76	100
Dirschel ꝛc. OS.	58	100	Linden II. Anth. GS.	120	50
Eckersdorf BB.	161	100	Lohe, Kr. Breslau, BB.	112	500
Gabel GS.	178	50	Märzdorf Obr. Ndr. NG.	387	50

	à Rthlr.
Schlaube Obr. Mtl. Nbr. LW. **151**	30
Schlögel MG. **46**	100
Schmardt II. Anth. BB. **3**	50
Schmarse GS. **204**	100
227. 235. 247. 248	20
Schmellwitz BB. **74**	500
Schmollen Nbr. OM. **18**	60
Schnellendorf Kl. OS. **96**	100
Schöbekirch BB. **8**	50
Schönberg rc. G. 16. 22	500
48	300
70. 74. 75. 78. 85. 94. 125.	
126. 135	200
147. 172. 173. 179. 199	100
206. 215. 219. 221. 251. 267.	
270. 272. 284. 290. 291. 294.	
297. 302. 307. 320. 321	50
Schönfeld, Kr. Schweidnitz, SJ. **72**	100
Schönfeld, Obr., Kr. Bunzlau, SJ.	
116	20
Schoffczütz rc. OS. 36	500
Schwieben OS. **119**	50
151	1000
Slawitz OS. 21	100
Sonnenberg rc., Bisth.-Landschaft,	
jetzt NG. **96. 99**	100
Spröttchen LW. **41**	100
Stanowitz Obr. SJ. **66**	30
Stanowitz OS. **57**	30
Stein Gr. OS. **33**	100
Sulau BB. **45**	20

	à Rthlr.
Tarnowitz, Alt- OS. **13**	1000
Teichenau SJ. **13**	100
Tillowitz OS. 295	100
Töschwitz LW. **13**	400
Tomnitz OS. **5**	1000
Tschauschwitz NG. **38**	1000
Tschechnitz BB. **74**	500
Turawa OS. 28	600
Tworog (auch Tworock) OS. **27**	800
Ujest NG. **465**	20
Ulbersdorf, Kr. Goldberg, LW. **9**	900
Ulbersdorf OM. 16	30
23	100
28	1000
40	50
Urbanowitz OS. **169**	20
Welkersdorf SJ. **51**	500
Wilcza Obr. OS. 195	20
Wirchland GS. **13**	20
Würben, Bisth.-Ldsch., jetzt NG. **5**	400
41	30
Zalenze OS. 39	500
48	100
65	50
Zauche Obr. GS. **11**	20
Zembowitz OS. **71**	100
120	40
190	100
Zessel OM. **29**	1000
Zülzendorf SJ. **7**	600

iefe Litt. C.

	à Rthlr.		à Rthlr.

Zweite außerordentliche Beilage

zu № 14 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1862.

Regulativ

über die

Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien:

1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
2) der Finanzen,
3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten,
4) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
5) des Innern

gehören.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassen worden ist, sondern das Interesse einer Privatperson u. s. w. dabei konkurrirt.

Den Königlichen Behörden werden in dieser Beziehung die Kommunal-Behörden und Guts-Obrigkeiten, sowie die Behörden der vormals reichsunmittelbaren Standesherren in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben in Staatsdienst-Angelegenheiten, wie z. B. in Polizei-, Militär- und Staats-Steuersachen, als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen oder empfangen.

Zu den Sendungen, die im ausschließlichen Interesse des Staates erlassen werden, gehören alle Sendungen, welche Behufs Wahrnehmung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts über die im Verzeichniß zu Abschnitt III. unter 11, 17, 24, 25, 27, 28, 30 und 37 benannten öffentlichen Korporationen und Institute, zwischen diesen einerseits und den Königlichen Behörden andererseits, erfolgen. Das Nähere hierüber und über die sonst diesen Körperschaften zustehende Portofreiheit ergiebt der Abschnitt III.

§ 2. Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse konkurrirt (§ 1), und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide;
2) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien zu rechnen sind, welche durch eine nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden;
3) Bureau-Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formularen und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den Königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungs-Ver-

trägen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeschäft betreffende Korrespondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Sendungen zwischen der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin und den Königlichen Behörden sind portofrei. Der Widerruf dieser Portofreiheit bleibt jedoch vorbehalten;

4) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um exekutivische Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.;

5) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redaktionen an Königliche Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist.

Dienstlich zur Versendung gelangende, an Behörden oder Beamte u. s. w. adressirte Gratis-Exemplare solcher Kreisblätter, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingesessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze resp. Nachrichten aufgenommen werden; doch sind Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich untereinander zusenden, oder an die Königlichen Regierungen resp. Ober-Präsidien einreichen, ausnahmsweise portofrei zu befördern, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten.

Dahin gehört auch:

6) Die Korrespondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landraths-Aemtern und den einzelnen Jagd-Inhabern, oder zwischen ersteren und Orts- resp. Polizei-Behörden vorkommen. Portofreiheit für diese Sendungen tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an Königliche Forst- und Jagd-Beamte Behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt, und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

§ 3. Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an Königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, so weit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere:

1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß Königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhalts sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden;

2) alle Sendungen der Königlichen Strafanstalten in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Versendung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten;

3) alle Korrespondenz-, Geld- und Packet-Sendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltungen, sowie auch die desfallsigen Sendungen zwischen den Bergwerks- ꝛc. Behörden selbst, wofern sie direkt diesen Handelsverkehr betreffen, sowie die Korrespondenz dieser Behörden nach und von dem Auslande.

§ 4. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme, resp. Zahlung, nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Rezeptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Rezeptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist.

Insbesondere dürfen Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Beamte oder Kommissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

§ 5. Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Rezeptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Vorschriften ein Anderes bestimmen, können nur Königliche Kassen als erste Rezeptur angesehen werden.

§ 6. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§ 7. In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privat-Partei zur Portozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln.

Die bei der Sache betheiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde a conto der betheiligten Partei vorschußweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen:

1) in allen Kontraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Kontraventions-Sachen;
2) in allen fiskalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Korrespondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiskus, und zwar soll die Berichtigung des Porto für die Korrespondenz mit den Mandatarien des Fiskus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden.

Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die betheiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Porto-Auslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Exekution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfniß-Fonds resp. auf den fiskalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen.

In den Fällen, wo in Kontraventionssachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten bereits feststeht, oder die Denunziaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Korrespondenz portofrei.

§ 8. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Packetsendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo direkte Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Packetsendungen, welche nicht Schriften, Akten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind.

Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden:

1) um die Versendung von Akten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Akten verkauft werden sollen;
2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden, und
3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie z. B. leere Fässer, Kasten, Kisten und andere Behältnisse zu versenden.

Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden, und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§ 9. Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein;
2) das Packkammer- oder Lagergeld;
3) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Insinuations-Dokumenten;
4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen;
5) die Prokura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen und die Rekommandations-Gebühr.

Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Nr. 5) außer Ansatz.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postvereine gehören.

1) Korrespondenz-Sendungen (Briefschaften).

Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine

portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

2) Fahrpost-Sendungen (Packete und Gelder, Briefe mit deklarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen).

Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Akten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum deutschen Postverein gehören.

Dergleichen Korrespondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

Versendung der Regierungs-Amtsblätter und der Gesetz-Sammlung.

§ 10. Die Regierungs-Amtsblätter, die Gesetz-Sammlung nebst dazu gehörigen Sach-Registern werden bei ihrer Versendung an die Abonnenten portofrei befördert.

In Angelegenheiten der Preußischen Bank.

§ 11. In Angelegenheiten der Preußischen Bank, sowohl des Haupt-Bank-Direktoriums als seiner Filial-Anstalten, tritt Portofreiheit in dem für die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten bestimmten Umfange mit folgenden Beschränkungen ein:

1) Die von der Bank ausgehenden Baarsendungen werden nur bis zum Gewichte von 600 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei befördert. Für das jedesmalige Mehrgewicht ist außer dem Gewichts-Porto auch die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr zu erheben, wobei der Werth des 600 Pfund übersteigenden Mehrgewichts nach dem Verhältnisse dieses Gewichtes zu dem Gewichte der ganzen Sendung berechnet und von dem hiernach ermittelten Werthbetrage die Assekuranz-Gebühr in Ansatz gebracht wird. Das Gewicht von Sendungen in Papiergeld soll dabei nicht in Anschlag kommen;

2) die von Privatpersonen an die Bank eingehenden oder von der letzteren an Privatpersonen gerichteten Geldsendungen innerhalb der zu 1. bestimmten Grenze werden nur dann portofrei befördert, wenn die betreffenden Königlichen Bankstellen ein besonderes Attest darüber geben, „daß die fraglichen Sendungen wirklich und lediglich im Interesse der Bank erfolgen und daß in keiner Hinsicht das Interesse von Privatpersonen dabei obwaltet."

Bau-Sachen.

§ 12. In Bausachen sind auch portofrei:

1) die Korrespondenz der Königlichen Bau-Beamten über die im Auftrage ihrer vorgesetzten Königlichen Behörde unterzubringenden Entreprisen mit den Ouvriers oder Unternehmern, sobald diese Korrespondenz lediglich auf die betreffende Königliche Bau-Angelegenheit sich beschränkt, selbst nach eingegangener Entreprise. Dasselbe gilt von dergleichen Korrespondenz der Königlichen Behörden, wenn sie blos das Interesse der bauenden Behörde betrifft. Die von den Ouvriers oder Unternehmern ausgehende desfallsige Korrespondenz ist unbedingt auszutariren, das Porto jedoch

auf Bescheinigung des Königlichen Bau-Beamten oder der Königlichen Behörde, daß der Brief, und zwar ausschließlich nur das Königliche Interesse betreffe, sofort zu erstatten;

2) die in Kreis-, Provinzial- und Aktien-Chausseebau-Angelegenheiten durch das Aufsichts-Interesse des Staats verursachte Korrespondenz zwischen den Königlichen Behörden und den betreffenden Kommissionen und Gesellschaften;

3) Geldersparnisse, welche die bei öffentlichen Bau-Ausführungen (Chaussee-, Eisenbahn-, Festungs-, Kanal- rc. Bauten) beschäftigten Arbeiter ihren Angehörigen in der Heimath zufließen lassen wollen, bei ihrer Versendung Seitens der betreffenden Behörde oder des von letzterer der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machenden Beamten, an die Ortsbehörden. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde oder des absendenden Beamten verschlossen sein. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter dürfen diesen Sendungen nicht beigepackt werden.

Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen.

§ 13. In Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen soll auch die Korrespondenz der Königlichen Behörden mit Privat-Bergwerks- und Hütten-Anstalten, wegen Ausübung des Ober-Aufsichtsrechtes des Staates, namentlich wegen der terminlich einzureichenden Betriebs-Uebersichten rc., portofrei befördert werden.

Kautions-Angelegenheiten.

§ 14. Amtskautionen (in Gelde oder in Staatspapieren), so wie die dafür zu zahlenden Zinsen gehen bei der Versendung zwischen Königlichen Kassen portofrei, sind aber bei ihrer Versendung zwischen der ersten Rezeptur und den betheiligten Beamten portopflichtig. Dasselbe gilt von den auszuhändigenden oder zurückzuliefernden Kautions-Empfangsscheinen.

In Angelegenheiten der Chausseegeld-Einnahme.

§ 15. Portofreiheit genießen:

1) die Dienst-Korrespondenz der Chausseegeld-Einnehmer bei Königlichen Hebestellen mit den vorgesetzten Königlichen Behörden;

2) die an die vorgesetzten Königlichen Behörden gerichteten Geldsendungen derjenigen Chausseegeld-Einnehmer, welche die Hebestelle für Königliche Rechnung verwalten, wogegen Geldsendungen derjenigen Einnehmer, welche die Hebestelle als Pächter für eigene Rechnung verwalten, portopflichtig sind.

In Ermangelung eines öffentlichen Siegels sind die hiernach portofreien Sendungen mit dem schwarzen Tagesstempel der Hebestelle zu verschließen.

Kollektengelder.

§ 16. Alle von dem evangelischen Ober-Kirchenrath, von den katholischen Bischöfen oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschreibende Haus- und Kirchen-Kollektengelder gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei.

Dasselbe gilt von Kollektengeldern, welche mit Genehmigung der Behörden für arme Abgebrannte gesammelt worden sind, doch tritt für diese die portofreie Beförderung erst dann ein, wenn von dem General-Post-Amte bestimmt worden ist, zwischen welchen Personen resp. Behörden, und unter welchen Formen die Versendung geschehen muß.

Denunzianten-Antheile in Steuer-Sachen.

§ 17. Die Versendung von Denunzianten-Antheilen und Gratifikationen, die aus Anlaß von Steuer- und Zoll-Kontraventionen Seitens der Steuer-Behörden an einzelne Empfänger gezahlt werden, soll portofrei erfolgen.

Domainen-Rentgefälle, Forst- und Kontributionsgelder.

§ 18. Wenn Seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung Domainenpächter oder andere Personen für einen bestimmten Bezirk mit Einhebung von Domainen- oder Forstgefällen, resp. mit Leistung von Zahlungen für Rechnung der Domainen- und Forst-Verwaltung amtlich beauftragt sind, so genießen die desfallsigen Geldsendungen zwischen solchen Domainen- resp. Forst-Untererhebern und den vorgesetzten Königlichen Kassen Portofreiheit.

Dagegen bleiben portopflichtig:

1) der Pachtzins, welchen die Domainenpächter für die ihnen verpachteten Realitäten an die Regierungs-Hauptkassen oder sonstige ihnen kontraktlich bezeichnete Königl. Kassen einzusenden haben.

2) der Geldverkehr zwischen den Königlichen Forstkassen und solchen Forst-Untererhebern, welche von den Forstkassen-Rendanten privatim angenommen worden sind.

Eichungs-Sachen.

§ 19. Sendungen von Gewichtsstücken zwischen den Zoll- und Steuer-Behörden einerseits und den Eichungs-Kommissionen oder Eichungs-Aemtern andererseits, welche durch die gesetzlich angeordnete dreijährige Prüfung der Zollgewichte herbeigeführt werden, gehen

1) auf Eisenbahn-Coursen bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post,

2) auf anderen Coursen bis zum Gewichte von 100 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei.

Maße und Gewichte, welche an Eichungs-Aemter zum Eichen gesendet und von diesen remittirt werden, sind in allen Fällen portopflichtig.

Gendarmerie-Sachen.

§ 20. Portofrei sind:

1) die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landräthlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereignissen dem ersten Wachtmeister und dem Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten haben.

2) Gendarmerie-Effekten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwischen der Oekonomie-Kommission der Land-Gendarmerie und einzeln stationirten Gendarmen oder Stationen zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gendarmerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung über die Portofreiheit der Militair-Effekten getroffenen Bestimmungen.

In Impfungs-Sachen.

§ 21. In Impfungssachen geht portofrei: die Korrespondenz der Behörden und Medizinal-Beamten unter öffentlichem Siegel, desgleichen die Versendung von Lymphen Seitens der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt in Berlin und der Kreis-Physikate.

Auch sollen die von den Ortsbehörden in der Eigenschaft als Impfstations-Vorstände gesammelten Impfkosten bei der Einsendung an die Landraths-Aemter oder Kreiskassen portofrei befördert werden.

Invaliden-Anstellungs- und Unterstützungs-Sachen.

§ 22. Es soll jedem Invaliden, welcher sich bei der Post-Anstalt seines Wohnortes als zur Versorgung qualifizirt ausgewiesen hat, gestattet sein, vierteljährlich einen Brief in seinen Anstellungssachen an irgend eine beliebige Behörde mit der Post portofrei zu versenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus Königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordnetee Kollekten gezahlt werden, sind bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Behörden und Kassen, oder von denselben, ebenfalls portofrei.

Allerhöchste Kabinets-Schreiben und Gnadengeschenke.

§ 23. Allerhöchste Kabinets-Schreiben gehen portofrei, wenn sie mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen sind.

Sind Allerhöchste Kabinets-Schreiben auf Immediat-, Unterstützungs- ꝛc. Gesuche von Privatpersonen ohne einen solchen Vermerk an die betreffenden Provinzial-Behörden gerichtet, so ist das Porto dafür zu zahlen und von der betreffenden Privatperson wieder einzuziehen. Kann solches wegen Armuth der Debenten nicht geschehen, so ist das Porto den Behörden gegen Rückgabe der desfalls zu bescheinigenden Adresse zu erstatten.

Königliche Gnadengeschenke und Unterstützungen sind portofrei zu befördern.

Landes-Kultur-Sachen.

§ 24. In Angelegenheiten der Ablösungen, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden:

1) die Korrespondenz

a) mit Kirchen Königlichen Patronats,

b) mit unvermögenden Privat-Kirchen, Pfarren und Schulen, und

c) mit armen Parteien.

Ist jedoch bei dergleichen Sendungen eine andere, nicht arme Partei betheiligt, so findet diese Portofreiheit keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Porto's erfolgen.

Daß eine Privat-Kirche, Pfarre oder Schule als unvermögend anzusehen ist, muß der General- oder Spezial-Kommission nach der Bestimmung des § 4 unter Nr. 4 des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, Gesetz-Sammlung S. 622, bescheinigt sein. Insoweit aber in dergleichen Angelegenheiten unvermögender Privat-Kirchen u. s. w. Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzungen

des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualifiziren, das durch ihre Konkurrenz entstandene Porto zu tragen.

Das Armenrecht einer Partei muß nach der Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 den General- oder Spezial-Kommissionen nachgewiesen sein;

2) der Schriftwechsel der General- und Spezial-Kommissionen mit den Königlichen Regierungen, Landraths- und Steuer-Aemtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Grundstücke, imgleichen die Versendung der Rezesse in Separationssachen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Staats-Behörden, denen die Oberaufsicht obliegt;

3) die Korrespondenz, welche die General- und Spezial-Kommissionen wegen der an Kommissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben, und die aus den Staats-Kassen, insbesondere aus den Kassen der General-Kommissionen an Kommissarien, Sachverständige und Zeugen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wogegen die Korrespondenz wegen der von den Parteien einzusendenden an Königliche Kassen, Kommissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder der Portozahlung unterliegt, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine solche Partei aus einem einzelnen Interessenten oder aus ganzen Gemeinden besteht. Es soll jedoch in den Fällen, in welchen von der Auseinandersetzungs-Behörde nachgegeben ist, daß dergleichen Gelder in Abschlagszahlungen an die Steuer-Empfangskasse abgeführt werden, diese als erste Receptur angesehen werden.

Endlich soll

4) von portopflichtigen Akten-Sendungen, wenn sie in Packetform unter der Bezeichnung:

„Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungssachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Ordre vom 25. April 1836"

von den General- oder Spezial-Kommissionen zur Versendung eingeliefert werden, nicht das Brief-, sondern nur das Güter-Porto erhoben werden.

Auf Sendungen in Briefform bis 16 Loth findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtages.

§ 25. Während der Dauer der Sitzungen des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sind portofrei:

1) alle Briefe und Akten-Sendungen, welche an die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, oder an die Häuser direkt adressirt sind, oder welche von den Präsidien abgesendet werden, sofern diese Sendungen mit dem Vermerke:

„Angelegenheiten des Herrenhauses",

oder:

„Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten"

bezeichnet, mit dem Stempel des Hauses bedruckt und mit der Namensunterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten, oder mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Bureau-Direktors versehen sind.

2) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth, welche an die Mitglieder des Herrenhauses oder des Hauses der Abgeordneten, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin adressirt sind, oder von denselben in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Mitgliede **handschriftlich** mit seinem Namen bezeichnet sind;

Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die kouvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern.

Außerdem sind

3) nach dem Schlusse der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuser gehörigen Drucksachen, deren Uebersendung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, so weit die Versendung durch die betreffenden Bureaux unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhalts und dessen Beglaubigung durch die **eigenhändige** Namensunterschrift des Bureau-Direktors stattfindet.

Königliche Lotterie-Sachen.

§ 26. Die Korrespondenz, Packete mit Lotterie-Listen, Loosen, Registern und Rechnungen, sowie die Geldsendungen von der General-Lotterie-Direktion an die von derselben angestellten Einnehmer, oder von

diesen an die gedachte Behörde sind portofrei, wogegen die Korrespondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der angestellten Lotterie-Einnehmer und ihrer Untereinnehmer unter einander, desgleichen die Korrespondenz ꝛc, welche blos das Interesse einzelner Privatpersonen in Lotterie-Angelegenheiten zum Gegenstande hat, der Portozahlung unterliegen.

Münz-Sachen.

§ 27. In Angelegenheiten der Königlichen Münze sind:

1) die von der Königlichen Münze an die Königlichen Regierungen und deren Kassen abgehenden Scheidemünz-Sendungen,

2) alle Gold- und Silbersendungen, welche an die Königliche Münze eingehen,

mit dem Vorbehalte portofrei, daß der Postverwaltung diejenigen baaren Auslagen zu erstatten sind, welche dieselbe für die Beförderung der Sendungen an extraordinairen Post-Transportkosten und Eisenbahnfracht-Gebühren zu entrichten hat. Die Ermittelung dieser baaren Auslagen und deren Liquidirung erfolgt nach der Verfügung vom 2. März 1853 (Post-Amts-Blatt Seite 139).

Von der Portofreiheit ausgeschlossen sind die Metallsendungen, welche fremde Regierungen der Münze zum Ausprägen zugehen lassen.

Die von der Königlichen Münze an Privatpersonen für eingelieferte Metalle abzusendenden Gelder (Rimeßgelder) sind portopflichtig.

Die in den Klingebeuteln vorgefundenen ungültigen Münzsorten sind, wenn sie von den Geistlichen und Kirchenvorständen — in Perioden von 2 bis 3 Jahren — an die Königliche Münze eingesandt werden, ebenso wie der von der Königlichen Münze dafür zu vergütende Metallwerth, portofrei zu befördern.

Paßpolizeiliche Angelegenheiten.

§ 28. Die Korrespondenz, welche zwischen den Behörden dadurch hervorgerufen wird, daß Wanderbücher, wenn sie abgelaufen sind, und erneuert werden sollen, nicht an dem Orte, wo sich der Inhaber aufhält, sondern nur an dem Heimathsorte erneuert werden können, soll mit den Wanderbüchern und der dafür zu entrichtenden Stempelgebühr portofrei befördert und wenn der Betrag der Stempelgebühr durch Postvorschuß eingezogen wird, Procuragebühr nicht erhoben werden.

Ortsbehörden, welche im Auftrage der Landraths-Aemter Reisepässe und Paßkarten an die Extrahenten aushändigen und die Gebühren dafür einziehen, sind als erste Receptur anzusehen und dürfen diese Gebühren portofrei an die Kreiskasse abführen.

In Angelegenheiten der Rentenbank-Direktionen.

§ 29. Die den Rentenbank-Direktionen übertragenen Geschäfte genießen Portofreiheit.

Salz-Debits-Sachen.

§ 30. Das Komptoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin und die Salz-Sellereien haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. Es sollen jedoch:

1) die dienstlichen Erlasse der Königlichen Behörden an das Komptoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin oder an dessen Schifffahrts-Expedition in Schönebek,

2) die rein dienstliche Korrespondenz zwischen den Salzsellern und den Königlichen Behörden portofrei befördert werden.

Sanitäts-Angelegenheiten.

§ 31. Die den Kreis-Physicis zugehenden amtlich verordneten Anzeigen der Aerzte, Chirurgen, Thierärzte und Hebeammen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik:

„Krankheits-Anzeigen“

portofrei befördert werden.

Sanitäts-Berichte der Königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medizinal-Personen der Provinz circuliren, sind bei diesen Versendungen ebenfalls protofrei. Wofern indeß dabei die Anwendung eines Dienstsiegels ermangelt, ist die Versendung offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu bewirken.

Staatsschulden-Angelegenheiten.

§ 32. Bei Ausreichung neuer Zins-Coupons

zu Staatsschuldscheinen und anderen Staatsschuld-Verschreibungen,

zu Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen,

zu den Rentenbriefen und den Schuldverschreibungen der Paderborner und der Eichsfeldschen Tilgungs-Kassen,

zu den Stamm- und Prioritäts-Aktien und den Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und
zu den Stamm- und Prioritäts-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn,
sollen unter Vorbehalt des Widerrufs, die betreffenden Staatsschuldscheine, Schuldverschreibungen, Prämienscheine, Rentenbriefe und Aktien, und die dazu gehörigen Coupons, wenn sie zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu dem gedachten Zwecke und innerhalb der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist zur Versendung gelangen, unter der Bezeichnung:
„Staatsschuldscheine u. s. w. zur Beifügung neuer Coupons, resp. mit neuen Coupons"
portofrei befördert werden.

Ebenso soll die Beförderung
a. der von den Königlichen Kassen über den Eingang der betreffenden Staats-Schuldscheine u. s. w. an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen;
b. der Aufforderungen der Königlichen Behörden zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und zur Einsendung der Quittungen über den Rückempfang der Staatsschuldscheine u. s. w. und die Behändigung der Coupons;
c. der Sendungen, mit welchen die ad b. genannten Quittungen eingereicht werden, unter dem Rubrum:
„Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen u. s. w.",
portofrei erfolgen.

Stempel-Angelegenheiten.

§ 33. In Stempel-Angelegenheiten sind insbesondere portofrei:
1) die Stempel-Materialien, welche das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von Berlin nach den Provinzen versendet, bis zum Gewichte von 700 Pfund mit jeder abgehenden Post, doch darf jedes einzelne Packet das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen. Werden durch dergleichen Sendungen unterwegs besondere Beipferde-Kosten veranlaßt, so können dergleichen Sendungen zur Ersparung dieser Kosten, jedoch nur um höchstens zwei Posttage, zurückgehalten werden;
2) die Sendungen von Stempelpapier Seitens einer Stempel-Distribution an Notare, welche dadurch nothwendig werden, daß sich an dem Wohnorte des Notars eine Stempel-Distribution nicht befindet, und er die zu seinen Akten nöthigen Stempel von einer auswärtigen Distribution beziehen muß, desgleichen die diesfällige Korrespondenz und Geldsendungen zwischen der Stempel-Distribution und dem Notar;
3) die Korrespondenz, welche in Stempel-Revisions-Angelegenheiten zwischen den Königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltungen und Stempel-Fiskalen einerseits und den Notaren, sowie den sonst zu revidirenden Stellen andererseits geführt wird.

In Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten steht den Steuer- und Stempelpflichtigen die Portofreiheit grundsätzlich nicht zu.

In der Rheinprovinz werden die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten nicht von den Gerichtsbehörden, sondern von dem Stempel-Fiskalat regulirt.

In diesen Angelegenheiten sind portopflichtig:
1) die Aufforderung des Stempel-Fiskalats an die Erben, zur Anmeldung der Erbschaftsfälle und zur Deklaration der Erbschaften;
2) die Einsendung der Inventarien und Beläge von den nach §§ 16 und 17 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtigen Erbschafts-Vermächtnissen oder Schenkungen an das Stempel-Fiskalat;
3) die darauf bezüglichen Rückfragen, wenn sie durch die Schuld oder Versäumniß der Erben veranlaßt worden sind;
4) die Versendung der Feststellungs-Atteste des Stempel-Fiskalats und der Stempelbogen an dasselbe, sowie die Bescheinigungen desselben über die geschehene Beibringung der Stempel.

Dagegen sind portofrei:
alle Sendungen des Stempel-Fiskalats und der Erben, hinsichtlich derjenigen Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten, die entweder gar nicht stempelpflichtig sind, oder bei denen die Stempelpflichtigkeit noch zweifelhaft ist, sowie alle diejenigen Verhandlungen, die lediglich das fiskalische Interesse bezwecken und nicht durch die Schuld der Erben herbeigeführt worden sind.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Schriftwechsel, welcher zwischen dem Stempel-Fiskalat und den Bürgermeistereien in Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten geführt wird. Die betreffenden Steuerbehörden und das Stempel-Fiskalat sind angewiesen, diejenigen Fälle, welche portofrei behandelt worden sind und hiernächst als stempelpflichtig, mithin auch als portopflichtig befunden werden, den Post-Anstalten zur Nachtaxirung und Erhebung des Porto anzuzeigen.

Deshalb sind die in diesen Angelegenheiten stattfindenden portofreien Rubricirungen überall zu respektiren.

Bei Stempel-Strafgeldern gilt diejenige Behörde als erste Receptur, welche die Stempelstrafe festgesetzt hat, und bei Stempel-Nachforderungen die der Stempel-Revision unterworfene Stelle.

Steuer-Sachen.

§ 34. Es sollen ausnahmsweise:

1) bei der Klassensteuer,
2) bei der Grundsteuer,
3) bei der Gewerbesteuer,
4) bei den Schoßgeldern (Hufen-, Giebelschoß- und Biergeldern),
5) bei den Servisgeldern,
6) bei den Renten in Rentenbank-Angelegenheiten und
7) bei den Domainen-Amortisations-Renten,

die mit der Einziehung dieser Steuern und Renten zur Königlichen Kasse beauftragten Kommunal-Behörden und Kommunal-Empfänger als erste Receptur angesehen werden.

Grundsteuergelder, welche in der Ober- und Nieder-Lausitz von den Ortserhebern an die ständischen Kassen eingesendet werden, sind portofrei.

Werden in Gewerbesteuer-Rekurs-Angelegenheiten die Begutachtungen der Reklamationen von den Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuer-Klasse schriftlich in der Form von Rundschreiben gefordert, so soll die Circulation der desfallsigen Schriften portofrei erfolgen, wenn von dem betreffenden Landrathe oder von der betreffenden Regierung jeder solchen Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beigefügt und darin bemerkt wird, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reklamation betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuer-Gesellschaft eingefordert werde, und wenn die betreffenden Abgeordneten die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatsiegel verschließen und als Legitimation für die portofreie Weitersendung den obengedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beifügen.

In Angelegenheiten der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

§ 35. Die Ueber-Verdienstgelder, welche zum Vortheil gerichtlicher Straf- und Untersuchungsgefangener Seitens der Gerichte an die Orts-Obrigkeiten, oder zum Vortheil der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge Seitens der Strafanstalts-Direktionen entweder, wie es der Regel nach geschieht, an die Orts-Obrigkeiten der künftigen Wohnorte der Sträflinge, oder an einen, an solchen Orten bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffenden Kreisbehörden versandt werden, sind bei dieser ihrer Versendung portofrei.

Werden in Königlichen Strafanstalten detinirte Gefangene nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 außerhalb der Anstalt beschäftigt, so sollen die durch solche Beschäftigung veranlaßten dienstlichen Korrespondenz- und Akten-Sendungen zwischen den Strafanstalts-Direktionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der Gefangenen übertragen ist, in soweit die Akten das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen und die Geldsendungen der Strafanstalts-Direktionen an solche Beamte portofrei befördert werden.

Wenn Geistliche der Königlichen Strafanstalten auf Veranlassung der vorgesetzten Behörden sich mit der Unterbringung und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Sträflinge beschäftigen, so sind außer den dienstlichen Kommunikationen mit den Königlichen Behörden auch portofrei:

1) die desfalls stattfindende Korrespondenz zwischen den gedachten Geistlichen und Privatpersonen,
2) die von genannten Geistlichen an Privatpersonen abzusendenden Packete mit Kleidungsstücken oder Erbauungsbüchern für die entlassenen Sträflinge bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, sowie die unter und bis zu 1 Pfund schweren Packete sind offen oder unter Kreuz- oder Streifband und unter dem Vermerke:

„Strafanstalts-Angelegenheit“

zu versenden.

In Angelegenheiten, betreffend den Transport und die Verpflegung von Vagabonden und Gefangenen.

§ 36. Geldsendungen, welche von Königlichen Strafanstalts-Direktionen für den Transport von Vagabonden und sonstigen Gefangenen an Eisenbahn-Verwaltungen zu zahlen sind, sowie die zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen resp. deren Beamten und den Strafanstalts-Direktionen wegen des Transports von Vagabonden und Gefangenen zu führende Korrespondenz sind portofrei.

Die Korrespondenz muß offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.

Im Uebrigen haben Vagabonden- ꝛc. Transport- oder Verpflegungsgelder nur dann auf Portofreiheit Anspruch, wenn sie aus Königlichen Fonds oder als Auslagen an andere Behörden aus Landarmen-Fonds zu zahlen sind.

In der Regel sollen dergleichen Gelder gleich durch die zurückgehenden Transporteurs erstattet und die Versendung mit der Post hierdurch vermieden werden.

Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt.

§ 37. In Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden portofrei befördert:

1) die Korrespondenz der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit den Königlichen Behörden, sowie mit ihren Kommissarien, in sofern dieselbe das allgemeine Interesse der Anstalt betrifft;
2) die Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von den Behörden den auf ihren Etats stehenden Beamten in Abzug gebracht und entweder an die allgemeine Wittwen-Kasse unmittelbar, oder an die Haupt- beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen oder andere Königliche Kassen zur weiteren Beförderung an die allgemeine Wittwen-Kasse versendet werden;
3) diejenigen Gelder, welche von der allgemeinen Wittwen-Kasse an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen als Zuschüsse zu den aus diesen Kassen zu zahlenden Wittwen-Pensionen, wenn die den Beamten von ihren Besoldungen abgezogenen Beiträge nicht ausreichen, abgesendet werden.

Alle anderen Sendungen, insbesondere Geldsendungen in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt, Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von einzelnen Personen an die gedachten Behörden und Kassen eingesendet werden, Beträge, welche an einzelne Interessenten versandt werden, und alle Sendungen an die einzelnen Interessenten oder von denselben unterliegen der Portozahlung.

Zollvereins-Sachen.

§ 38. In Angelegenheiten des Zollvereins sind portofrei:

1) Briefe und Packete mit Akten bei ihrer Versendung zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins;
2) Packete mit Rechnungen, Schriften und Drucksachen, welche von dem Central-Bureau des Zollvereins in Berlin an die Regierungen der Zollvereins-Staaten versandt werden, mit Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maßgabe, daß die portofrei zu befördernden Packete einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen dürfen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder anderer öffentlicher Korporationen und Institute.

§ 39. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Korporationen und Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Steht ihnen hiernach die portofreie Versendung von Packeten zu einem Gesammtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Packet das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt.

Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§ 40. Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, soweit specielle Vorschriften nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen,

1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und
2) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerke

versehen sein.

Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden Königlichen Beamten ausgehen, welche keine Königliche Behörde repräsentiren, und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht Königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht Königlichen Beamten oder Behörden (§ 1 Absatz 2) und insbesondere von den im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß

3) der Portofreiheits-Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein (§ 43).

Verschluß.

§ 41. Ausnahmsweise soll den Gendarmen gestattet sein, ihre Dienstberichte (§ 20) in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen.

Dasselbe soll den Salzsellern, den städtischen und Kommunal-Förstern, Unterförstern und Waldwärtern in Betreff der nach § 30 und resp. nach der Bestimmung unter Nr. 11 des Verzeichnisses portofreien Dienst-Korrespondenz in Staatsdienst-Aufsichtssachen gestattet sein.

Walten in diesen Fällen Bedenken über die dienstliche Eigenschaft des Absenders ob, so muß diese auf Verlangen der Post-Anstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, näher nachgewiesen werden.

Portofreiheits-Vermerk.

§ 42. Die Bezeichnung

„Königliche Dienstsache"

reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden.

Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Dienst-Kautionsgelder", „Allgemeine Kirchensache", „Kathedral-Steuergelder" u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

Beglaubigung.

§ 43. Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorsteher der im § 40 bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Vermerke seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Charakter eigenhändig hinzufügt. Die Vorsteher der erwähnten Behörden und öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Bureau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für sie den Portofreiheits-Vermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen, sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Postbeamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Ortspost-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden.

Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht beauftragt werden.

Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Korrespondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe § 9.

§ 44. Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§ 40 bis 43 in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Postanstalten als portopflichtig behandelt und austarirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der

Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt.

Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung

a. durch Vorzeigung des Inhalts, oder
b. bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Couverte

dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben.

Die Erstattung des Porto erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt.

Kontrolirung der portofreien Rubriken.

§ 45. Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staatskasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner
2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§ 40 bis 43 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich
3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Postanstalt unter Beifügung des Couverts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§ 46. Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerkes zu kontroliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen.

Bei Ausführung der Kontrole soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt:

„bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit",

und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Porto's verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem § 44 bestimmten Falle verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheitsvermerke versehen worden ist, so hat die distribuirende Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabeortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben.

Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Contravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Vermerk abzuschicken oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen.

In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disciplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Akten der vorgesetzten Ober-Post-Direktion zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben.

Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandtniß der Umstände, an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§ 47. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängeln in der äußeren Beschaffenheit (§§ 40 bis 43) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§ 40) austarirt worden sind, die Zahlung des Porto's und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbestellbar zu behandeln und an die Post-Anstalt des Abgangsorts zurückzuschicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen, oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Post-Direktion einzureichen.

§ 48. Meinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Post-Anstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgesetzten Ober-Post-Direktion vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Korrespondenz mit anderen Behörden nicht einlassen.

Die Ober-Post-Direktionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen.

Die Vorschriften dieses Regulativs treten an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse, von denen die §§ 22 bis 79, §§ 85 bis 90, §§ 92 bis 101, §§ 139 bis 181, §§ 216 bis 220, §§ 223 bis 246, §§ 250 bis 285 und §§ 287 bis 291 und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen hiermit aufgehoben werden.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehendes Regulativ wird allen Interessenten zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 29. März 1862. Königliche Regierung.

Beilage.

Verzeichniß

derjenigen öffentlichen Korporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
1	der Königlichen Akademie der Künste in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse der Akademie betreffende Korrespondenz, B. die an die Akademie und für dieselbe eingehenden Gelder. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf die betreffenden Korrespondenz- und Geldsendungen der mit der Akademie in Verbindung stehenden Provinzial-Kunstschulen, und zwar: a. der Kunstschule zu Königsberg i. Pr., b. der Kunst- und Handwerksschule zu Danzig, c. der Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau, d. der Kunst- und Handwerksschule zu Magdeburg, e. der Kunstschule in Erfurt, C. die von den vorgedachten Provinzial-Kunstschulen an die Akademie eingehenden Probearbeiten der Schüler, sowie die Rücksendung dieser Probearbeiten von der Akademie, ferner die von der letzteren an die Provinzial-Kunstschulen und an die Zeichen-Klassen der Gymnasien und der Realschulen zu versendenden Zeichnungen, Ornamente und ähnlichen Lehrmittel. Das Freigewicht dieser Sendungen ist jedoch bei den Sendungen der Kunstschulen an die Akademie auf 20 Pfd., und bei den Sendungen der Akademie an die Kunstschulen auf 40 Pfd. im Ganzen mit jeder abgehenden Post beschränkt.
2	der Königlichen Kunst-Akademie in Düsseldorf und der Kunst-Akademie in Königsberg i. Pr.	A. die das allgemeine Interesse dieser Akademieen betreffende Korrespondenz; B. die an und für diese Akademieen eingehenden Gelder.
3	der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin.	A. Korrespondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen ausschließlich nur das allgemeine Interesse der Akademie und nicht das Privat-Interesse einzelner Mitglieder oder anderer Personen betreffen und von der Akademie abgelassen werden; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an die Akademie und für dieselbe gezahlt werden.
4	der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt.	Briefe und Packetsendungen, welche im ausschließlichen Interesse der Akademie von dieser abgelassen werden, oder an dieselbe eingehen.
5	der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern.	die Korrespondenz der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Provinz Pommern.
6	der Königlichen Leihbank für Weber in Bielefeld.	die Korrespondenz mit den Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der Leihbank, insofern bei dieser Korrespondenz ein Privat-Interesse nicht konkurrirt.

In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
der Königlichen Bibliothek in Berlin.	A. die Korrespondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an die Bibliothek und für dieselbe gezahlt werden.
der Königlichen Blinden-Anstalt in Berlin.	A. die rein amtliche Korrespondenz im allgemeinen Interesse der Anstalt; B. Gelder, welche aus Staatsfonds der Anstalt gezahlt werden.
des Königlichen botanischen Gartens in Berlin.	A. Korrespondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen dessen eigene Angelegenheiten und sein eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an diese Anstalt und für dieselbe eingezahlt werden.
der Königlichen Heilanstalt der Charité in Berlin	A. die amtliche Korrespondenz, wohin jedoch Aufforderungen an Privatpersonen wegen Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten, und Erlasse, bei denen ein Privat-Interesse konkurrirt, nicht gehören; B. Geldzuschüsse aus Königlichen Kassen; C. die durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Breslau zu beziehenden Revenüen.
der Communal-Verwaltung.	Sendungen, bei denen es sich um solche Gegenstände handelt, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Communal-Verwaltung betreffen. Zu den hiernach portofreien Sendungen wird auch gerechnet der dienstliche Schriftwechsel 1) der von den Königlichen Regierungen angestellten und bestätigten Communal-Oberförster, und in der Rheinprovinz auch der Kreisförster unter sich und mit den betreffenden Königlichen Behörden, 2) der städtischen und Communal-Förster, Unter-Förster und Waldwärter einerseits, mit den ihnen vorgesetzten Communal-Oberförstern resp. Kreisförstern und den betreffenden Königlichen Behörden andererseits, soweit es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten im Namen des Staats auszuübenden Aufsicht über die Communal-Forstverwaltungen handelt. Diese Sendungen müssen mit öffentlichem Siegel verschlossen sein oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.
der Deichschau-Kommissionen.	die amtliche Korrespondenz der Deichschau-Kommissionen mit Königlichen Behörden, soweit es sich dabei lediglich um Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats handelt.
der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz.	die Korrespondenz mit Königlichen Behörden, welche durch das dem Staate zustehende Ober-Aufsichtsrecht hervorgerufen wird.
der Privat-Eisenbahnen.	Korrespondenz, Akten und Drucksachen bei ihrer Versendung A. zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen und in Diensts achen,

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		B. zwischen der Direktion einer Eisenbahn=Gesellschaft, ihren verschiedenen Büreaux und ihren oberen Beamten (bis zum Stations=Vorsteher und Güter=Expedienten einschließlich abwärts) unter einander und zwischen ihnen einerseits, und a. ihren übrigen Beamten, sowie b. den Direktionen anderer Eisenbahn=Verwaltungen, mit denen sie durch den Eisenbahn=Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen, deren Büreaux und deren oberen Beamten andererseits in reinen Dienstsachen; C. zwischen den Direktionen der durch den Deuschen Eisenbahn=Verein verbundenen Eisenbahn=Gesellschaften untereinander in Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn=Vereins. Konkurrirt bei diesen Sendungen (A., B. und C.) ein Privat=Interesse, so sind dieselben portopflichtig. Die Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen sein oder offen oder unter Kreuz= oder Streifband eingeliefert werden. Die zwischen den Eisenbahn=Gesellschaften oder Verwaltungen vorkommenden Geldsendungen und Sendungen von geldwerthen Sachen, welche die Ausgleichung ihrer Forderungen aus dem direkten Verkehr zum Gegenstande haben, insofern die Sendungen bei einer Preußischen Post=Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post=Anstalt bestimmt sind. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Eisenbahn=Gesellschaft verschlossen sein und die Bezeichnung „Eisenbahn=Dienstsache" tragen.
15	des Schlesischen Freikurgelder=Fonds.	die Korrespondenz, Gelder und Packete, welche in Angelegenheiten des Freikurgelder=Fonds zwischen den Königlichen Berg=Behörden und den Knappschafts=Aeltesten in Schlesien zur Versendung gelangen, sowie die aus diesem Fonds zu zahlenden Schulgeld=Beträge bei ihrer Versendung von den Königlichen Behörden an die betreffenden Kreis=Kommunalkassen.
16	des Königlichen Gewerbe=Instituts in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse des Instituts betreffenden Korrespondenz= und Packetsendungen; B. die Korrespondenz mit den Kuratorien der Provinzial=Gewerbeschulen, sowie für Packetsendungen in Angelegenheiten derselben; C. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an das genannte Institut. Die Sendungen müssen mit einem Dienstsiegel verschlossen sein.
17	der Handelsgerichte.	die mit öffentlichem Siegel verschlossene, rein amtliche Korrespondenz der Handelsgerichte, wohin auch die Dienst=Correspondenz der einzelnen Handelsgerichte unter sich gehört.
18	der Handelskammern.	A. die Korrespondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§ 25 des Gesetzes vom 11. Februar 1848) geführt wird; B. die dienstliche Korrespondenz zwischen einer Handelskammer und einzelnen Mitgliedern derselben, wenn diese nicht an einem und demselben Orte wohnen, und die Korrespondenz offen oder unter Kreuz= oder Streifband aufgegeben wird.

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		C. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine Handelskammer zur Ansicht und Weiterbeförderung an andere Handelskammern abgesandt werden, sofern sie bei der Weiterbeförderung mit dem Siegel der Handelskammer verschlossen und mit dem Vermerke: „circulirt auf Anweisung des Ministeriums" versehen sind.
19	der Hebeammen-Institute.	A. die rein dienstliche Korrespondenz dieser Institute; B. Gelder, welche Behufs der Unterstützung der Land-Hebeammen a. die Geistlichen bei Trauungen und Taufen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreiskassen, oder Regierungs-Hauptkassen, b. bei Trauungen und Geburten unter den Juden und Dissidenten eingezogen werden, bei ihrer Versendung an die betreffenden Königlichen Kassen.
20	der Provinzial-Hilfskassen: 1) der Rheinprovinz zu Köln; 2) der Provinz Schlesien zu Breslau; 3) der Provinz Posen zu Posen; 4) der Provinz Sachsen zu Magdeburg; 5) der Provinz Preußen zu Königsberg in Pr., einschließlich der dieser Hilfskasse übertragenen Verwaltung des Meliorationsfonds für die Provinz Preußen. der Hilfskassen für die kommunalständischen Verbände: 1) der Kurmark zu Berlin; 2) der Neumark zu Küstrin; 3) der Altmark zu Stendal; 4) der Ober-Lausitz zu Görlitz; 5) der Niederlausitz zu Lübben; 6) von Neuvorpommern und Rügen zu Stralsund; 7) von Altpommern zu Stettin.	die Korrespondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Landestheile, welche jeder einzelne Verband umfaßt. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden.
21	der Provinzial-Hilfskasse in Münster.	A. die vorstehend unter Nr. 20 erwähnte Korrespondenz, B. Geldsendungen zwischen der Provinzial-Hilfskasse in Münster und den Westphälischen Sparkassen, wegen zinsbarer Unterbringung von Sparkassengeldern bei der gedachten Hilfskasse.
22	nachbenannter kaufmännischer Korporationen: a. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin; b. der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin;	die Korrespondenz dieser Korporationen mit den Staatsbehörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist.

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	c. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig; d. des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Memel; e. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Tilsit; f. des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr.; g. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing; h. der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Magdeburg; i. der Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund; k. der Alterleute der Kaufmannschaft zu Greifswald; l. der Alterleute der Kaufmannschaft zu Barth, und m. der Deputirten des Kaufmannskollegiums zu Wolgast.	
23	der Knappschafts-Vereine resp. Kassen.	die Korrespondenz dieser Vereine resp. Kassen mit Königlichen Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten.
24	der Kirchen und in Kultus-Sachen.	die Dienst-Korrespondenz, Tabellen und Listen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, und der Katholiken, zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, so wie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staats zum Zweck hat, wohin insbesondere die Versendung a. der Rezesse in Separations-Sachen der Kirchen, b. der Kirchen-Rechnungssachen, c. der Hypotheken-Dokumente zur Prüfung der Sicherheit, und d. der kourshabenden Papiere zur In- oder Außer-Kourssetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichts-Behörden gehört. Dagegen sind alle Korrespondenz- und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, sowie Bestallungs-, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, portopflichtig. Es sollen jedoch ausnahmsweise noch portofrei befördert werden: A. Kirchengelder, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Preußischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; B. die Amts-Korrespondenz wegen der Pfarr-Bauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge;

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		C. die Korrespondenz der Litthauischen und der Ostpreußischen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern dabei ausschließlich das Interesse dieser Kirchen und nicht das Interesse eines Anderen konkurrirt; D. die von der Rheinischen und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, sowie Geldsendungen der Kreissynoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode; dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodalkassen, resp. deren Rechner portopflichtig; E. die für die katholischen Dom-Kirchenkassen bestimmten Kathedral-Steuergelder bei ihrer Versendung von den Pfarrern an die Erzpriester und Dechanten und von diesen an die Domkirchen-Baukassen in allen betheiligten Diözesen; F. die Mehr-Gevattergelder, welche in Altpommern (Regierungs-Bezirke Stettin und Köslin) zur Erhebung kommen; bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen. Bei der Versendung dieser Gelder von den einzelnen Kirchspielen bis zu den Superintendenten sind dieselben portopflichtig; G. die Gebühren für Haustrauungs-Konzessionen bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen; H. Kollektengelder nach Maßgabe des § 16 des Regulativs; I. die gedruckten offenen Zettel, vermittelst deren die katholischen geistlichen Brüderschaften oder Sodalitäten am Schlusse des Jahres die Namen aus ihrer Mitte verstorbener Sodalen einander mittheilen. In Angelegenheiten der, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden sind Korrespondenz-Sendungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einer- und den Königlichen Staatsbehörden andererseits in Kultussachen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Kultuswesen auszuübenden Ober-Aufsicht handelt, portofrei, ebenso genießen die von den Juden-Aeltesten an Königliche Behörden einzureichenden Tabellen (Sterbelisten) Portofreiheit.
25	der Landarmen-, Landirren-, Landarbeits- und Korrektions-Anstalten, d. h. solcher Anstalten, welche einen nach den Vorschriften der §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843 S. 8) gebildeten Landarmen-Verbande angehören.	A. die dienstlichen Korrespondenz- und Akten-Sendungen zwischen diesen Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, sofern diese Sendungen das ausschließliche Interesse dieser Anstalten betreffen oder durch das Ober-Aufsichtsrechts des Staats hervorgerufen werden; B. die an diese Anstalten aus Staats-Fonds eingehenden Gelder; C. Landarmen-Geldbeiträge, welche die Kreis- und Kämmerei- (Communal-) Kassen an diese Anstalten einsenden. Wo, wie in der Rheinprovinz, diese Geldbeiträge von den Königlichen Regierungs-

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Hauptkassen von den zum Verbande gehörenden Gemeinden eingezogen und zu gewissen Terminen der Landarmen-Anstalt übersendet werden, sind diese Sendungen portofrei, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Regierungs-Hauptkasse der Portozahlung unterliegen; D. Geldsendungen, welche diese Anstalten für eigene Rechnung Behufs der Erstattung von Auslagen an andere Behörden oder zur Auszahlung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder direkt an die betreffenden Empfänger zur Post geben. Dagegen sind portopflichtig: a. alle Sendungen, welche das Privat-Interesse der in diese Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Communen betreffen; b. alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens derselben. Diese Portofreiheit der Landarmen- rc. Anstalten genießen auch die Landarmen-Anstalten der Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O. und Breslau, welche jede einzeln für sich einen Landarmen-Verband bildet. Da jedoch die Landarmen-Anstalten dieser Städte zugleich zu Ortsarmen-Zwecken verwendet werden, so beschränkt sich für diese Anstalten die Portofreiheit lediglich auf diejenigen der gedachten Sendungen, welche ausschließlich zur Erreichung von Zwecken der Land-Armenpflege erlassen werden. Auf Privat- und Kommunal-Armen-Anstalten bezieht sich diese Portofreiheit nicht, vielmehr haben dergleichen Anstalten nur dann und nur insoweit auf Portofreiheit Anspruch, als ihnen solche ausdrücklich bewilligt worden ist, oder nach den allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 11 resp. 30 dieses Verzeichnisses zusteht.
26	der landschaftlichen Kredit-Institute, einschließlich des neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.	die Korrespondenz- und die Packet-Sendungen mit Akten bis zum Gewichte von 20 Pfd. zwischen den General-, Provinzial- und Departements-Landschafts-Direktionen und deren Direktoren einerseits und dem Königlichen Ministerium des Innern und den für einzelne Landschaften bestellten Königlichen Kommissarien andererseits, so weit sie in allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten stattfinden und unter Dienstsiegel-Verschluß und der Bezeichnung: „Herrschaftliche Landschafts-Sachen" abgesendet werden.
27	der Provinzial- und Kommunal-Landtage und der Kreistage, sowie in ständischen Angelegenheiten.	A. die den Landraths-Aemtern von den Orts-Obrigkeiten — Städten und Dorfgemeinden — über den Erfolg der im Auftrage des Staats vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Land- und Kreistage zu machenden Anzeigen; B. die brieflichen Mittheilungen, welche zwischen dem Vorsitzenden des Landtages resp. Kreistages und den einzelnen Mitgliedern desselben in Land- resp. Kreistags-Angelegenheiten, z. B. bei Einberufung der Mitglieder, bei Zusage oder Ablehnung Seitens der Eingeladenen, oder bei Nachsuchung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung rc. nothwendig stattzufinden haben.

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Sofern die Anzeigen zu A. und die Briefe der Land- resp. Kreistags-Mitglieder zu B. nicht offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden, sind dieselben zwar auszutaxiren, das Porto ist aber auf Bescheinigung des Landraths-Amtes resp. des Vorsitzenden des Land- oder Kreistages sofort zu löschen oder zu erstatten. C. der Schriftwechsel, welcher in Landtags-Angelegenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Landtages und dem Königlichen Landtags-Kommissarius oder zwischen dem Vorsitzenden der Kommunal-Landtage und öffentlichen Behörden geführt wird; D. Geldbeiträge der Provinzial-Einsassen zu den Kosten der Provinzial- und Kommunal-Landtage bei ihrer Versendung von den Kommunen an die zur Verwaltung dieser Gelder bestimmte Kasse. Die Portofreiheit sonstiger Sendungen in Land- oder Kreistags-Angelegenheiten, welche von Königlichen Behörden ausgehen oder an Königliche Behörden gerichtet sind, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten beurtheilt. In ständischen Angelegenheiten sind Geldbeiträge portofrei, welche für kreisständische Zwecke von den Kommunen an die kreisständische Kasse oder von letzterer an öffentliche Behörden oder Institute versandt werden.
28	der öffentlichen Lehranstalten, nämlich: 1) der Gymnasien, Realschulen und sonstigen anerkannten höheren Lehranstalten (Progymnasien, höhere Bürgerschulen); 2) der öffentlichen Elementarschulen.	A. die Korrespondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen, sowie der dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separationssachen der Schulen, b) der Schulrechnungssachen, c) der Hypotheken-Dokumente zur Prüfung der Sicherheit, d) der kourshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichtsbehörden gehört; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen oder von Kommunen an diese Lehr-Anstalten und für dieselben gezahlt werden; C. Programme, so weit deren Einreichung den höheren Lehr-Anstalten und Realschulen vorgeschrieben ist, bei deren Versendung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Registraturen und Schul-Anstalten. Dagegen sind portopflichtig Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Korrespondenz-, Geld und sonstige Sendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Lehr-Anstalt angestellten Individuums oder eine Privatperson konkurrirt, wie solches bei Sendungen zwischen den Lehr-Anstalten und Buchhandlungen ꝛc. wegen der Anschaffung von Büchern ꝛc. der Fall ist, oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieser Lehr-Anstalten betreffen.

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Ausnahmsweise sollen jedoch noch portofrei befördert werden: D. Gelder dieser Lehr-Anstalten, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungsbehörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; E. die Korrespondenz wegen Schulbauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; F. Schulstrafgelder, welche zur Versendung für Schulzwecke bestimmt sind, bei ihrer Versendung von den ersten Rezepturen (Landraths-Aemtern ꝛc.) an die Königlichen Superintendenten; G. Kollektengelder nach Maßgabe des § 16 des Regulativs; H. die den Schullehrern in Ostpreußen aus dem Königsberg'schen monte pietatis durch Vermittelung der Kreiskassen zugehenden Gelder.
29	der Königlichen höheren Forst-Lehr-Anst. zu Neustadt-Ebers-walde.	A. die Korrespondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an diese Anstalt und für dieselbe gezahlt werden, wogegen Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson konkurrirt, portopflichtig sind.
30	der milden Stiftungen, wohin alle öffentlichen Armen-Anstalten, insbesondere Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Arbeitshäuser (§§ 32 ff. Tit. 19, Th. II. des Allg. Landrechts), sowie die unter Aufsicht des Staats stehenden Damenstifter zu rechnen sind.	A. der dienstliche Schriftwechsel, welcher durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen wird, in dem für Kirchen bestehenden Umfange; B. Geldzuschüsse, welche aus Staatsfonds an milde Stiftungen gesandt werden. C. die aus dem Verkehre zwischen den milden Stiftungen und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin- und Hersendungen der Gelder und Korrespondenz; D. Kollektengelder nach Maßgabe des § 16 des Regulativs.
31	der Königlichen Museen.	die Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen der Verwaltung der Königlichen Museen, welche das allgemeine und ausschließliche Interesse der Königlichen Museen betreffen; Geldsendungen jedoch nur bis zum Betrage von 100 Thlr., und Packetsendungen nur bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post.
32	der Pensions- und Unterstützungskassen für Beamte: a) der Königlichen Staats-Eisenbahnen; b) der unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen, welche	A. die Korrespondenz- und Akten-Sendungen, welche zwischen Königlichen Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der gedachten Kassen stattfinden; B. die an die genannten Kassen zu zahlenden Beiträge, wenn solche durch die Königlichen Eisenbahnbehörden von den bei diesen angestellten Beamten erhoben und an die Pensionskassen eingesandt werden;

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	von den betreffenden Königlichen Eisenbahn-Direktionen verwaltet werden.	C. die Pensionen und Unterstützungsgelder, wenn deren Uebersendung Seitens der Pensionskassen an Königliche Kassen oder Behörden zur Auszahlung an die Empfänger erfolgt.
33	der von dem Königlichen Konsistorium in Stettin verwalteten Pensionskasse für emeritirte evangelische Geistliche.	A. die Korrespondenz mit den Königlichen Behörden; B. die von den Geistlichen zu dieser Kasse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die genannte Pensionskasse in Stettin.
34	der mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Kommunal-Sparkassen, sowie der Kreis-Darlehnskassen zu Montjoie, Schleiden und Malmedy.	die Korrespondenz mit den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden.
35	der Königlichen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen.	die Korrespondenz zwischen den Königlichen Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspektoren und Ortsbehörden: a) über Führung und Verhalten der Zöglinge; b) über Einberufung zu Aspiranten- und anderen Prüfungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme; c) in Kostgeld- und Freitisch-Angelegenheiten, imgleichen d) in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrkurse, sowie e) Mittheilung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminar-Bildung; und endlich f) Programme für Schulmänner und Präparanden-Bildner, insoweit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechtes des Staates in Betracht kommt. Dagegen darf bei der Korrespondenz in Königlichen Seminär-Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privatpersonen zu führen haben, die Portofreiheit ebenso wenig angewendet werden, wie bei der Korrespondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.
36	der in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der Königlichen Regierungen stehenden Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Anstalten.	die Korrespondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungs-Behörden oder den Regierungs-, Haupt- und Institutenkassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen, wogegen die Korrespondenz- und Geldsendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs- und Kassen-Behörden der Portozahlung unterliegen.
37	der Königlichen Universitäten, der Königlichen theologischen und philosoph. Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie der mit demselben verbundenen Institute.	A. die Korrespondenz- und Packet-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen. B. Gelder, die aus Königlichen Fonds an die Universitäten u. s. w. oder deren Institute und für dieselben gezahlt werden. Dagegen sind portopflichtig Korrespondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, welche die Verwaltung des Grund- oder Kapital-Vermögens der Universitäten ꝛc. betreffen, oder dadurch veranlaßt

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		werden, oder bei welchen das Interesse der bei den Universitäten rc. angestellten Individuen oder einer Privatperson konkurrirt. Ausnahmsweise soll jedoch noch portofei befördert werden: C. die Informations-Korrespondenz der Quästuren bei den Universitäten u. s. w. mit den Behörden, Behufs der Einziehung gestundeter Honorare.
38	der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Sozietäten, und zwar:	
	a) der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Sozietät für Westpreußen.	A. die von den Departements-Direktionen der landschaftlichen Feuer-Versicherungs Sozietät für Westpreußen — in Danzig, Marienwerder und Schneidemühl — bei eintretenden Brandschäden an Sozietäts-Mitglieder zu erlassenden Aufträge zur Untersuchung dieser Brandschäden; B. die Ausschreiben der Departements-Direktionen an die einzelnen Sozietäts-Mitglieder, Behufs Einzahlung der jährlich zu repartirenden Feuer-Sozietäts-Beiträge; C. die von den Departements-Direktionen an die Abgebrannten mit der Post zu versendenden Entschädigungsgelder, und D. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Sozietät für Westpreußen zwischen den Sozietäts-Behörden unter sich, sowie zwischen denselben und Königlichen Staatsbehörden versandt werden. Geldbeiträge der Sozietäts-Mitglieder sind bei der Einsendung an die Sozietätskasse resp. an die Departementskasse — auch wenn die Einsendung durch Ortsbehörden erfolgt — unbedingt portopflichtig.
	b) der übrigen öffentlichen Immobiliar-Feuer-Sozietäten, welchen nach dem Regulativ vom 12. Oktober 1855 (Post-Amtsblatt Seite 251, Ministerialblatt für innere Verwaltung 1855 Nr. 10) Portofreiheit zu gewähren ist, nämlich: 1) der Feuer-Sozietät der ostpreußischen Landschaft; 2) der Immobiliar-Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder;	alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der Sozietäten **zwischen den Behörden** hin- und hergesandt werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Sozietäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen, und deshalb als erste Rezeptur zu betrachten sind, sowohl an die Sozietäts-Haupt- (General-, resp. Regierungs-Haupt-) Kassen, als an die Spezial- (Kreis-) Kassen; wogegen Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Sozietät frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zustatten kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	3) der Immobiliar-Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Reg.-Bez Gumbinnen;	
	4) der Immobiliar-Feuer-Sozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Reg.-Bez. Marienwerder;	
	5) der Feuer-Sozietät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde;	
	6) der Land-Feuer-Sozietät der Neumark;	
	7) der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig;	
	8) der Feuer-Sozietät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werber, Gülzow und Stepenitz;	
	9) der Feuer-Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern;	
	10) der Neu-Vorpommerschen Brand-Assekuranz-Sozietät;	
	11) der Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau;	
	12) der Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz;	
	13) der Feuer-Sozietät des Markgrafthums Ober-Lausitz Preußischen Antheils;	
	14) der Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Posen;	
	15) der Prov.-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen;	
	16) der Feuersoz. des platten Landes des Herzogth. Sachsen;	
	17) der Feuersoz. des platten Landes der Grafschaft Hohnstein;	
	18) der Magdeburgischen Land-Feuer-Sozietät;	
	19) der rittersch. Feuer-Sozietät des Fürstenth. Halberstadt;	
	20) der Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Westphalen;	
	21) der Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz.	
39	der Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Schlesien zur Verhütung der durch Rindviehseuche veranlaßten Verluste (Gesetz vom 30. Juni 1841, Ges.-Samml. S. 285).	A. die amtliche Korrespondenz der betreffenden Behörden wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assekuranz-Kataster; B. die amtliche Korrespondenz zwischen den Königl. Regierungen und den Unterbehörden, sowie zwischen den letzteren und den Vieh-Assekuranzkassen (Reg.-Hauptkassen) in den übrigen allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft. Andere als die zu 1 und 2 bezeichneten Sendungen, insbesondere Geldsendungen in diesen Angelegenheiten, sind portopflichtig.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 11. April 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 11 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5509. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die Ermäßigung der Lippeschifffahrts-Abgaben.

Nr. 5510. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der Stadt Königsberg in Pr.

Nr. 5511. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1862, betreffend die Ausgabe von Talons zu Bankantheil-Dividendenscheinen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth (⅓ Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Rthlr., und von 91 Pfund 21 Loth (¼ Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Rthlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfaktorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Direktor der Steuern. v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

1) den 24. April in Ratibor,
2) = 26. „ in Leobschütz,
3) = 28. „ in Creutzburg,
4) = 30. „ in Namslau,
5) = 2. Mai in Poln.-Wartenberg,
6) = 5. „ in Brieg,
7) = 7. „ in Nimptsch,
8) den 9. Mai in Neumarkt,
9) = 12. „ in Oels,
10) = 13. „ in Trebnitz,
11) = 15. „ in Trachenberg,
12) = 17. „ in Krotoschin,
13) = 26. „ in Grünberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegs=Ministerium, Abtheilung für das Remonte=Wesen.
(gez.) v. Schüz. (gez.) Mentzel. (gez.) Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte=Ankaufs=Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 24. März 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Es sind in neuerer Zeit, wie in vielen anderen Landestheilen, so auch an mehreren Orten unseres Verwaltungs=Bezirks Fabrikate aus Kautschuck, namentlich Mundstücke für Saugflaschen kleiner Kinder vorgekommen, welche durch bedeutenden Gehalt an Zink= und Bleigiften die Gesundheit und das Leben der Säuglinge ernstlich gefährden.

Indem wir das gesammte Publikum auf die daher drohenden Gefahren aufmerksam machen, warnen wir die Fabrikanten und Kaufhändler gegen die Anfertigung und den Verkauf solcher vergifteter Mundstücke, unter Hinweisung auf § 304 des Strafgesetzbuches.

Sämmtliche Polizei=Behörden aber werden angewiesen, diesem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit die in den Fabriken und Kaufläden vorhandenen Fabrikate, wohin auch Warzenhütchen, Trinkbecher, Cigarrenspitzen und ähnliche Gegenstände aus Kautschuck gehören, einer sorgfältigen Revision und Prüfung zu unterziehen, um die Beseitigung etwa vorgefundener gefälschter in geeigneter Weise zu veranlassen und die Verkäufer zur gesetzlichen Bestrafung zu ziehen.

Auch sämmtlichen Aerzten, vor allen aber den Königlichen Kreisphysikern geben wir auf: ein sorgfältiges Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten, ihre Pflegebefohlenen, besonders auch die Hebammen zu belehren und zu warnen, und falls ihnen gefälschte Fabrikate zu Gesichte kommen, die Orts=Polizei=Behörden davon in Kenntniß zu setzen.

Die Unterscheidung zwischen beiden Sorten ist nicht schwer:

Die unschädlichen sind braun, gegen das Licht fast rothbraun durchscheinend, zeigen durchschnitten eine glatte, glänzende, braune Fläche, sind dünn, sehr dehnbar und elastisch und sinken im Wasser nicht zu Boden.

Die gefährlichen dagen sind grau, zeigen auf der Durchschnittsfläche kleine weiße Punkte und eine graue oder grau=weiße Farbe; sie sind dicker, wenig elastisch und sinken im Wasser zu Boden.

Erforderlichen Falls giebt die chemische Untersuchung Gewißheit.

Breslau, den 30. März 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach § 126 und 127 der Militair=Ersatz=Instruktion vom 9. Dezember 1858 haben diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht als einjährige Freiwillige genügen wollen, den dazu erforderlichen Berechtigungsschein bei der Departements=Prüfungs=Kommission, in deren Bezirk sie gestellungspflichtig sind, oder gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten, spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, widrigenfalls dieselben des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienst verlustig gehen.

Wir machen hierdurch auf die genaue Beachtung dieser Vorschrift mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß bei Versäumniß des vorgedachten Anmeldungs=Termines Gesuche um Wiedergewährung der verlustig gegangenen Berechtigung zum einjährigen Militairdienst ausnahmsweise nur in ganz besonders dringenden, durch unvermeidliche Umstände begründeten Fällen, nicht aber dann Berücksichtigung finden werden, wenn dieselben bloß durch Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen motivirt sind.

Diese Bekanntmachung ist von den Herren Landräthen durch die Kreis= oder Lokalblätter zur weiteren öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 2. April 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der zum Wahl-Kommissarius für den 8ten diesseitigen, die Kreise Neurode, Glatz und Habelschwerdt umfassenden Wahlbezirk ernannte Rittergutsbesitzer, Herr Baron v. Münchhausen sen. auf Nieder-Schwedeldorf, Kreis Glatz, hat die Uebernahme dieses Amtes, Familien-Verhältnisse halber, abgelehnt. — An seiner Stelle haben wir den Landschafts-Direktor Freiherrn Theodor v. Zedlitz-Neukirch auf Pischkowitz, Kreis Glatz, zum Wahl-Kommissarius für den gedachten Wahlbezirk ernannt.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 3. April 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Nacht vom 31. März zum 1. April c. ist der Bauergutsbesitzer Gottlieb Schicke in Pramsen, Kreis Brieg, von Dieben, welche in sein Gehöft eingedrungen waren, erschossen worden, ohne daß es bisher möglich gewesen ist, die Thäter zu ermitteln.

Wer den oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben gerichtlich bestraft werden können, dem sichern wir eine Belohnung von **Einhundert Thalern** zu.

Breslau, den 4. April 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die evangelischen Schulen zu Tannwald und Pathendorf, Wohlauer Kreises, ferner die im Breslauer Kreise belegenen evangelischen Schulen zu Stabelwitz, Marschwitz, Klein-Masselwitz, Krolkwitz, Zweibrot, Zaumgarten, Schlanz, Pleische, Koberwitz, Karowahne, Bettlern, Gräbschen, Gabitz, Rosenthal, Pöpelwitz, Groß-Mochbern, Maria-Höfchen, Treschen, Klein-Sägewitz, Woischwitz, Schönborn, Groß-Oldern, Neudorf-Kommende und Brockau sind zu einer Landschulen-Inspektion vereinigt und ist der Ecclesiast Kutta bei St. Barbara hierselbst zum Schulen-Inspektor ernannt worden. Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 31. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

Vom 1. April c. ab werden laut Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel rc. d. d. 28. März c. die Gebühren für interne Korrespondenz in der Weise ermäßigt, daß die bisherige dritte Zone in Wegfall kommt, mithin nur zwei Gebühren-Zonen bestehen bleiben: die erste bis zu 10 Meilen, die zweite über 10 Meilen Entfernung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache, ausschließlich auf Preußischen Telegraphen-Linien zu befördernde, Depesche (20 Wörter) beträgt demnach 16 Sgr., für eine Depesche von 30 Wörtern 24 Sgr. u. s. w.

Berlin, den 29. März 1862.

Königliche Telegraphen-Direktion.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern, oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Kouranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden,

ferner dürfen Cirkulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden, das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Breslau, den 29. März 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst bewilligt: Dem Gensdarmen Sperlich zu Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, in Anerkennung der mit besonderem Eifer von ihm bewerkstelligten Nachforschungen zur Entdeckung und Ueberführung des Verfertigers und der Verbreiter falscher Rentenbrief-Coupons eine Belohnung von 100 Rthlr.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Feldwebel Heinrich Lindau als Aufseher der Königlichen Strafanstalt in Striegau

Bestätigt: Die Wiederwahl des Riemermeisters Griffig und die Neuwahl des Gasthofbesitzers Jakob zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Trebnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Ernannt: Der Feldmesser Herrmann Gottlieb Kloß zu Steinau zum Vermessungs-Revisor.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Hundsfeld, Karl Riedel, zum achten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Frankenstein.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Maximilian Wagenknecht zum evangelischen Schullehrer in Tscheschkowitz, Kreis Guhrau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Reichen, Karl Friedrich Julius Wegner, zum evangelischen Schullehrer in Wilkau, Kreis Namslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Ludwigsdorf, Kreis Oels, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen wird auf 170 Rthlr. angegeben. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Geschenk: Der Partikulier Friedrich Buckisch zu Breslau hat aus Anlaß der Aufnahme der verehelichten Veteran Elisabeth Begel geb. Buckisch in das Claassensche Siechhaus dieser Anstalt ein Geschenk von 100 Rthlr. gemacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 18. April 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 12 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5512. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits. Vom 1. August 1860.

Die erschienene Nr. 13 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5513. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emission zum Betrage von 200,000 Rthlrn. Vom 13. März 1862.

Nr. 5514. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungs-Bezirk Posen, im Betrage von 30,000 Rthlrn. Vom 13. März 1862.

Nr. 5515. Die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung. Vom 22. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Prozent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1) die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. Mts. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;

2) wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Prozent des Kapitals bewilligt.

3) Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93, oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4prozentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Prozent ausgezahlt werden.

4) Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Konvertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

5) Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrole der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrole der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6) Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Konvertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7) Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrole der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht konvertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hiermit unter dem Hinzufügen veröffentlicht, daß Formulare zu den oben angegebenen Verzeichnissen der zur Konvertirung bestimmten Schuldverschreibungen bei unserer Hauptkasse hierselbst und in allen Kreisstädten bei den Kreis-Steuer-Kassen resp. in Neurode bei dem Landraths-Amte unentgeltlich zu haben sind.

Breslau, den 10. April 1862. Königliche Regierung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nicht allein unsere Haupt-Kasse hierselbst, sondern auch sämmtliche Kreis-Steuer-Kassen des Departements angewiesen worden sind, die zur Konvertirung einzureichenden Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 von dem betreffenden Publikum anzunehmen und die Weiterversendung zu vermitteln. Die Annahme der qu. Schuldverschreibungen Seitens der Kreis-Steuer-Kassen kann jedoch nur so lange erfolgen, als es möglich ist, die Schuldverschreibungen so zeitig an unsere Haupt-Kasse abzusenden, daß sie bei dieser noch vor dem 30. April c. Abends 6 Uhr eintreffen können.

Breslau, den 8. April 1862. Königliche Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Appellationsgerichts-Referendarius Nitschke aus Glogau zum besoldeten Rathsherrn der Stadt Brieg auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Dr. juris Reinhold Matusch zum Lehrer an der Oberklasse der evangelischen Elementarschule Nr. 19 zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Ottmachau, Adolph Linke, zum dritten Lehrer an einer der evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der bisherige Hilfslehrer Johann Oberdick zum zweiten Collaborator am katholischen Gymnasium zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Paul Mattersdorf zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

2) Der Gerichts-Assessor Thomas Adamczyk zu Schweidnitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Landeshut mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Liebau.

3) Die Referendarien August Debbecke, Paul Böhme und Hugo Milch zu Gerichts-Assessoren.

4) Der Auskultator Max Lilie zum Referendarius.

5) Der Bureau-Diätarius Georg Troll zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

6) Der Civil-Supernumerarius Eduard Hauck zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

7) Der Civil-Supernumerarius Heinrich Löffler zu Neurode zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Kommission zu Reichenstein im Bezirke des Kreisgerichts zu Frankenstein.

8) Der vormalige Feldwebel Julius Werner zu Brieg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

9) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Treske zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

10) Der vormalige Sergeant August Höfner aus Ohlau zum Hilfsboten bei dem Appellationsgerichte zu Breslau.

11) Der vormalige Hautboist Alexander Weymann, der vormalige Grenadier und Hilfshautboist Heinrich Pätzolt und der vormalige Sergeant Joseph Göbel, sämmtlich zu Breslau, zu Hilfsboten und Hilfsexekutoren bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

12) Der vormalige Sergeant Florian Schneider zu Namslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

13) Der vormalige Unteroffizier Franz Misch zu Glatz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Kommission zu Festenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Poln.-Wartenberg.

Vereidet: Der Professor der slawischen Sprachen Dr. Cybulski zu Breslau als Dolmetscher der russischen Sprache.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Bernhard zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts.

2) Der Gerichts-Assessor Theophil Schön zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

3) Der Referendarius Herrmann Bedau zu Hirschberg in den Bezirk des Kammergerichts.

4) Der Referendarius Dr. Erich Birkner aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

5) Die Auskultatoren Bernhard Nagel und Georg Harrassowitz aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau

6) Der Bureau-Diätarius Ernst Müller zu Reichenstein an das Kreisgericht zu Reichenbach.

7) Der Bote und Exekutor Wilhelm Weigelt zu Festenberg an das Kreisgericht zu Strehlen.

8) Der Bote und Exekutor Becker zu Neurode an das Kreisgericht zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Kreisgerichts-Hilfsbote und Hilfsexekutor Robert Bergmann zu Breslau.

Pensionirt: Die Stadtgerichtsboten und Exekutoren Riedel und Wittig zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Robert Steigler zu Breslau.

2) Der Bote und Exekutor Klinnert zu Oels.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Versetzt: Der Appellationsgerichts-Rath Oelrichs zu Glogau, als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht zu Berlin.

B. Bei den Kreisgerichten.

Ernannt: Der Kreisrichter Bethe zu Löwenberg zum Rechtsanwalt und Notar daselbst.

Befördert: 1) Die Appellationsgerichts-Referendarien Kreis zu Sprottau und Selige zu Sagan zu Gerichts-Assessoren.

2) Der Civil-Supernumerar Langner zu Sprottau zum Bureau-Diätar.

3) Der interimistische Kanzlist Schulz zu Sagan definitiv zum Kanzlisten, mit der Funktion als Kanzlei-Inspektor.

4) Der interimistische erste Gerichtsdiener Walter zu Grünberg definitiv zum ersten Gerichtsdiener, mit der Funktion als Botenmeister und Exekutions-Inspektor.

5) Der Sergeant Aßmann zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgerichte zu Löwenberg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Steulmann zu Grünberg als Rechtsanwalt und Notar nach Goldberg.

2) Der Gerichts-Assessor v. Bülow aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Löwenberg.

3) Der Appellationsgerichts-Referendarius Brandenburg aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald an das Kreisgericht zu Görlitz.

4) Der Hilfsunterbeamte Kätzler zu Lüben an die Gerichts-Kommission zu Beuthen.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

1) Der Rathmann Fichtner zu Herrnstadt für die Stadt Herrnstadt, und

2) der Rittergutsbesitzer Hummel zu Schätz für die Ortschaft Schätz, Kreis Guhrau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Revisor Jakob in Wittenberge zum Ober-Zoll-Inspektor in Mittelwalde.

2) Der Packhofs-Vorsteher Zeller in Stettin zum Ober-Steuer-Kontroleur in Glatz.

3) Der Zoll-Amts-Assistent Ullrich und der Grenz-Aufseher Kreuschner in Kattowitz zu Haupt-Amts-Assistenten in Breslau.

4) Der Steuer-Aufseher Freudenreich in Breslau zum Thor-Kontroleur daselbst.

5) Der Sergeant Franke zum Grenz-Aufseher in Mittelwalde.

6) Der Vice-Feldwebel Vogel zum Grenz-Aufseher in Sackisch.

7) Der Ober-Steuer-Kontroleur Hermes in Breslau zum Steuer-Inspektor.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Sekretair Blindow unter Ernennung zum Ober-Post-Sekretair als Bureaubeamter bei der Ober-Post-Direktion.

2) Die Post-Expedienten-Anwärter Hoffmann bei dem Postamte in Breslau, Gruhn bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14 in Breslau, Hemsaleck in Strehlen, Paletta in Ohlau, Geisler in Waldenburg als Post-Expedienten.

3) Der Kaufmann Paulisch in Reichthal, der pensionirte Gensdarmerie-Wachtmeister Bönisch in Reesewitz als Post-Expediteure an den betreffenden Orten.

4) Die Militair-Invaliden Strauch in Breslau, Schuppe in Oels, Otto in Breslau (bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14), ferner die versorgungsberechtigten Postillone Klosse und Grande in Breslau als Post-Unterbeamte bei den betreffenden Postanstalten.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Quander von Breslau nach Oels.

2) Der Post-Expedient Eckert von Breslau nach Namslau.

3) Der Wagenmeister Blümel von Reichenbach als Briefträger nach Breslau.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expediteur Lange in Reichthal.

Pensionirt: Der Post-Sekretair Philipp in Oels.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Mersine, Kreis Wohlau, ist vakant. Das Einkommen derselben wird auf 166 Rthlr. geschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die katholische Schulstelle in Oelschen, Kreis Steinau a. d. O., ist erledigt. Das Einkommen ist reglementsmäßig, die Besetzung steht diesmal dem fürstbischöflichen Stuhle zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 25. April 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 14 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5516. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 13. März 1862, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan im Greifswalder Kreise des Regierungs-Bezirks Stralsund zu entrichten ist.

Nr. 5517. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis Chaussee im Kreise Neidenburg von Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Napierken.

Nr. 5518. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Maldeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungs-Bezirk Königsberg.

Nr. 5519. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 100,000 Thalern. Vom 17. März 1862.

Nr. 5520. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Umänderung der Apoints derjenigen Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 10,000 Thalern, welche nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 19. Oktober 1860, in Apoints von 25 Thalern ausgefertigt werden sollen, in Apoints von 1000 Thalern.

Nr. 5521. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Konvertirung aller bei den Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen noch vorhandenen fünfprozentigen in vier und einhalbprozentige Obligationen.

Nr. 5522. Die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Kantone Schwytz und St. Gallen zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 5. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth (1/3 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Rthlr., und von
94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Rthlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfaktorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Direktor der Steuern. v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4 1/2 auf 4 Prozent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4 1/2 auf 4 Prozent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1) die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren

und in den am 19. d. Mts. stattgehabten Verloosungeu gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;

2) wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Prozent des Kapitals bewilligt.

3) Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93, oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4prozentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Prozent ausgezahlt werden.

4) Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Konvertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

5) Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrole der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrole der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6) Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Konvertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung"

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7) Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung vom 15. September d J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrole der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht konvertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hiermit unter dem Hinzufügen veröffentlicht, daß Formulare zu den oben angegebenen Verzeichnissen der zur Konvertirung bestimmten Schuldverschreibungen bei unserer Hauptkasse hierselbst und in allen Kreisstädten bei den Kreis-Steuer-Kassen resp in Neurode bei dem Landraths-Amte unentgeltlich zu haben sind.

Breslau, den 10. April 1862. Königliche Regierung.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

1) den 24. April in Ratibor,
2) = 26. „ in Leobschütz,
3) = 28. „ in Creutzburg,
4) = 30. „ in Namslau,
5) = 2. Mai in Poln.-Wartenberg,
6) = 5. „ in Brieg,
7) = 7. „ in Nimptsch,
8) den 9. Mai in Neumarkt,
9) = 12. „ in Oels,
10) = 13. „ in Trebnitz,
11) = 15. „ in Trachenberg,
12) = 17. „ in Krotoschin,
13) = 26. „ in Grünberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schüz. (gez.) Mentzel. (gez.) Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 24. März 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Da der Landschafts-Direktor Freiherr von Zedlitz auf Pischkowitz durch landschaftliche Geschäfte verhindert wird, so ist der Landrath Freiherr von Seherr in Glatz zum Wahlkommissarius für den achten Wahlbezirk ernannt.

Breslau, den 14. April 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit der Vorschrift des § 74 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 21sten Infanterie-Brigade in der Zeit vom 20. Juni bis 29. Juli d. J., und zwar:

am 20. und 21. Juni	in Wohlau,
= 23. Juni	in Steinau,
= 25. und 26. Juni	in Guhrau,
= 28. und 30. Juni	in Militsch,
= 2. und 3. Juli	in Trebnitz,
= 5. und 7. Juli	in Oels,
= 9. und 10. Juli	in Poln.-Wartenberg,
= 12. und 14. Juli	im Landkreise Breslau,
= 15., 16. und 17. Juli . . .	im Stadtkreise Breslau,
= 19. und 21. Juli	in Waldenburg,
= 23. und 24. Juli	in Schweidnitz,
= 26. Juli	in Striegau, und
= 28. und 29. Juli	in Neumarkt

stattfinden wird.

Breslau, den 16. April 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Rthlr.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 20. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in der obenerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat ist besondere Bekanntmachung ergangen.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Mühler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zum Zwecke der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 13. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchter-Schulen zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Kursus.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Kommission abgelegten Prüfung mit dem Qualifikations-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen.

An Pension sind jährlich 105 Rthlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 1. Juli d. J. direkt bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Mühler.

Wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

Die vielen Anmeldungen von jungen Männern, die in dem hiesigen Institute aufgenommen zu werden wünschen, haben mich bewogen, außer den Zöglingen, die aus den Fonds des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien und der Prinz Friedrich Wilhelm-Viktoria-Stiftung hier in der Landwirthschaft unterrichtet werden, noch ein besonderes Pensionat zu eröffnen, in dem theoretischer und praktischer

Unterricht, freie Wohnung, Beleuchtung, Beheizung, Beköstigung, Schreibmaterialien, Benutzung der Bücher, Geräthe und Sammlungen gewährt wird.

Es besteht hier die Einrichtung, daß jeder Zögling seiner intellektuellen Ausbildung in der Landwirthschaftslehre, den Fortbildungsfächern und der Thierheilkunde die eine Hälfte des Tages widmet, während zur Erreichung einer manuellen Fertigkeit und behufs allmäliger Einübung der praktischen Verrichtungen, zu Demonstrationen und Exkursionen die andere Hälfte verwendet wird, ein Modus, der sich hier sehr gut bewährt und deshalb allgemeinen Anklang findet, da auf diese Weise Theorie und Praxis möglichst innig mit einander verbunden werden.

Die Landwirthschaftslehre, umfassend den Acker- und Pflanzenbau, die Thierzucht und landwirthschaftliche Buchführung, wird von dem Unterzeichneten,

landwirthschaftliche Botanik, die Grundzüge der Chemie und Physik in ihrer Beziehung auf die Landwirthschaft, sowie Feldmessen, vom Verwalter Herrn d'Alton,

die Thierheilkunde von dem Königlichen Kreis-Thierarzt Herrn Hartmann,

der Fortbildungs-Unterricht, bestehend in deutscher Sprache, Stylübungen, Rechnen, Zeichnen, Geographie und Geschichte, vom Herrn Lehrer Krause

vorgetragen.

Für Betten, Handtücher, Bürsten, Reißzeug, Wäsche, einen Koffer zu deren Aufbewahrung und Bekleidung hat jeder Pensionär selbst zu sorgen. Letztere besteht hier an Wochentagen aus einer grauen Arbeitsblouse, schwarzen Lederbeinkleidern, hohen Stiefeln und einer grünen Mütze. Eine Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung ist wünschenswerth. Kleidung und Wäsche wird auf Verlangen im hiesigen Orte billig und gut besorgt.

Obgleich eine bestimmte Zeit, welche die Hospitanten hier verweilen müssen, nicht festgesetzt wird, so bleibt doch ein zweijähriger Aufenthalt nothwendig, wenn sie etwas Gründliches lernen sollen.

Im Uebrigen gelten für die Pensionäre dieselben Bestimmungen als für die Freizöglinge. Es hat demnach auch jeder Eintretende ein Sittenzeugniß von der Ortsbehörde, beglaubigt von der Ortsgeistlichkeit, und ebenso ein Schulzeugniß darüber vorher einzusenden, mit welchem Erfolge derselbe die Schule besucht hat.

Jeder Aufzunehmende muß mindestens 15 Jahr alt, gesund und kräftig sein, da sich schwächliche Leute nicht zu Landwirthen eignen.

Die Pension beträgt für jedes Jahr 80 Rthlr., in vierteljährigen Raten praenumerando zahlbar.

Ueber jegliche Verhältnisse der Anstalt ertheilt der Unterzeichnete bereitwilligst die gewünschte Auskunft.

Poppelau bei Rybnik, den 17. April 1862.

Der Anstalts-Vorstand. gez. Pietrusky.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Sanitäts-Rath Dr. Fitzner zum Kreis-Physikus des Brieger Kreises.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der Pfarrer Franz Noba zu Wölfelsdorf zum Kreis-Schulinspektor in der dritten Inspektion des Habelschwerdter Kreises.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte nach abgelegter Prüfung pro ministerio folgenden Kandidaten des Predigtamts:

1) Johann Karl Paul Dehmel aus Groß-Walditz, Kreis Löwenberg, 25 Jahr alt,
2) Oskar Paul Theodor v. Kretschman aus Frankfurt a. d. O., 24¾ Jahr alt,
3) Paul Wilhelm Karl Kölling aus Pitschen, 25½ Jahr alt,
4) Friedrich Ludwig Zachler aus Liegnitz, 25 Jahr alt.

Ebenso die Erlaubniß zu predigen nach bestandenem Examen pro venia concionandi den Kandidaten der Theologie:

1) Gustav Herrmann Guido Hampel aus Görlitz,
2) Eduard Heinrich Adolph Pätsch aus Krossen,
3) Eduard Nathanael Gottfried Schmidt aus Neusalz,
4) Karl Herrmann Stiller aus Wahlstadt.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Breslau.				
Matthiasbezirk	28	Otto Franke	Hausbesitzer	Ritterplatz Nr. 2.
Rosenbezirk, II. Abthlg.	40	August Reichhelm	Apotheker	Matthiasstraße Nr. 88.
Kreis Breslau.				
Lamsfeld	102	David Schröter	Bauergutsbesitzer	Groß-Oldern.
Ransern	70	Julius Steller	Lehrer	Ransern.
Kattern, beide Abtheil.	11	Anton Nauke	dito	Kattern.
Krolkwitz, Neuen, Puschkowe	41	Christian Vogel	Wirthschafts-Inspektor	Wirrwitz.
Krichen	38	Ernst Schlensog	Freigärtner	Krichen.
Lohe, Bettlern, Grünhübel	5	Karl Rahner	Müllermeister	Lohe.
Kleinburg	34	Karl Michalke	Bauergutsbesitzer	Oltaschin.
Kawallen und Friedewalde	12	Moritz Höhlmann	Erbscholtiseibesitzer	Kawallen.
Herdain und Huben	42a.	Joseph Freund	Partikulier	Lehmgruben.
Strachwitz	92	Karl Bartsch	Freistellenbesitzer	Strachwitz.
Kreis Brieg.				
Stadt Brieg, fünfter Schiedsmanns-Bezirk	1	Johann Gustav Zander	Rathsherr u. Partikulier	Brieg.
Kreis Glatz.				
Mügwitz	30	Theodor Fischer	Gutspächter	Mügwitz.
Kaltwasser	56	Dominicus Lengfeld	Feldgärtner	Kaltwasser.
Kreis Militsch.				
Jankawe, Groß-Tworsimirke u. Ober-Tworsimirke	23	Robert Lehmann	Lehrer	Groß-Tworsimirke.
Stadt Militsch, Alt- und Neustadt-Bezirk	1a.	Wilhelm Müller	Brauermeister	Militsch.
Kreis Neumarkt.				
Peiskerwitz	62	Karl Sperling	Lehrer	Peiskerwitz.
Radaxdorf	72	Eduard Scholz	Wirthschaftsbeamter	Radaxdorf.
Kertschütz	38	Wilhelm Ruprecht	Gutspächter	Wüstung.
Kreis Ohlau.				
Saulwitz und Schockwitz	4	Joseph Baumgart	Bauergutsbesitzer	Saulwitz.
Märzdorf	15	Herrmann Glogner	Freigärtner	Märzdorf.
Baumgarten	43	Gottlieb Kranich	Kretschambesitzer	Baumgarten.
Rodeland und Garsuche	56	Heinrich Krinke	Lehrer	Rodeland.
Kreis Strehlen.				
Klein-Bresa	6	August Theodor Friedrich Sontag	Rittergutsbesitzer	Klein-Bresa.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Krummendorf, Deutsch-Tschammendorf, Katschwitz, Pogarth und Habendorf	16	Franz Jockwig	Stellenbesitzer	Deutsch-Tschammendorf.
		Kreis Schweidnitz.		
Tschechen	63	Ferdinand Hartmann	Brauermeister u. Bauergutsbesitzer	Tschechen.
Zirlau	73	Adolph Puffe	Lehrer	Zirlau.
Kapsdorf	28	Johann Ernst Klose	Inspektor	Kapsdorf.
Strehlitz	59	Wilhelm Edler v. Lübeck	Lehngutsbesitzer, Rittmeister a. D.	Strehlitz.
		Kreis Trebnitz.		
Bentkau	68	Theodor Krusche	Glasermeister	Trebnitz.
Klein-Ujeschütz	61	Reinhold Pechiny	Lehrer	Klein-Ujeschütz.
Kainowe	61 a.	Herrmann Kabler	Oekonom	Kainowe.
Groß-Märtinau, Maluschütz und Koschnöwe	29	Eduard Fiebig	Lehrer	Groß-Märtinau.
		Kreis Waldenburg.		
Bärsdorf	9	Gottfried Ilgmann	Gerichtsscholz	Bärsdorf.
Weißstein, 1ster Bezirk	53	Christian Gottlieb Grieger	Berggeschworner a. D.	Weißstein.
Weißstein, 2ter Bezirk	54	August Scholz	Heildiener	Weißstein.
		Kreis Wartenberg.		
Fürstlich Neudorf	14	Max Ciossek	Lehrer	Fürstlich Neudorf.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Segelmacher und Bootsbaumeister Ludwig Robert Sagelsdorff zu Stettin ist unter dem 27. März 1862 ein Patent

auf eine sogenannte Segelmacher-Fidde zum Einbringen der Kausche, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Techniker G. Hübner in Berlin ist unter dem 10. April d. J. ein Patent

auf einen Kubizirungs-Apparat zum Messen des in den Brennereien erzeugten Weingeistes in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Mechaniker J. M. März zu Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, die Zähne an Sägeblättern anzuschneiden, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Kaufmann J. H F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April d. J. ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Pumpe, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Schlosser Herrmann Urbahn zu Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Feilenhau-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile und Anordnungen zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 11. April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Professor Dr. Schwarz zu Breslau ist unter dem 10. April d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bleiröhren im Innern mit einem schützenden Ueberzuge zu versehen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 19. Dezember 1860 ertheilte Patent
auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

2) Das dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum unterm 18. September 1860 ertheilte Patent
auf eine Expansions-Vorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Der katholische Schul- und Organistenposten in Lossen, Kreis Brieg, ist in Folge freiwilliger Resignation des bisherigen Lehrers Güttler vakant geworden. Das Einkommen ist reglementsmäßig. Patron ist der Rittergutsbesitzer von Reuß auf Lossen.

Vermächtnisse: 1) Dem katholischen Waisenhause zur schmerzhaften Mutter zu Breslau ist zur Annahme der von der unverehelichten Ottilia Maria Casimira Parchowska daselbst letztwillig zugewendeten Erbschaft von 2189 Rthlr. 19 Sgr. 8 Pf. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Johann Friedrich Schröer hat

a. dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	50	Rthlr.,
b. dem Hospital für alte hülflose Dienstboten	50	=
c. der Bürger-Versorgungs-Anstalt	100	=
und d. dem Taubstummen-Institut daselbst	50	=

letztwillig vermacht.

3) Der zu Zadel, Kreis Frankenstein, verstorbene Bauerauszügler Bernhard Heyder hat der Schulkasse und der Ortsarmenkasse daselbst ein Kapital von je 100 Rthlr. unter der Bedingung letztwillig vermacht, daß von den Zinsen des ersteren Kapitals Kleider angeschafft, und dieselben am 24. Dezember jeden Jahres unter arme Schulkinder, die Zinsen des letzteren Kapitals alljährlich am Sterbetage unter die hülfsbedürftigsten Ortsarmen vertheilt werden sollen.

4) Der zu Reimswaldau, Kreis Waldenburg, verstorbene Stellenbesitzer Friedrich Krain hat der Ortsarmenkasse daselbst 35 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Geschenk: Der Buchhändler Hirt zu Breslau hat dem Gymnasium zu St. Elisabet daselbst 50 Rthlr. unter der Bedingung geschenkt, daß die Zinsen am 29. Januar jeden Jahres an einen fleißigen und armen, wo möglich verwaisten Schüler des Elisabetans vertheilt werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 2. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

Wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Bei der Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg sind in Gemäßheit des § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 nach Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer ausgeschieden:

a. Mitglieder.

1) Im Reichenbacher Wahlbezirke
Kommerzien-Rath Adolph Geisle in Peterswaldau.
2) Im Schweidnitzer Wahlbezirke
Kaufmann Ballentin zu Schweidnitz.
3) Im Waldenburger Wahlbezirke
Kommerzien-Rath Martin Websky zu Wüste-Giersdorf.

b. Stellvertreter.

1) Im Reichenbacher Wahlbezirke
Kaufmann Wilhelm Winter zu Reichenbach.
2) Im Schweidnitzer Wahlbezirke
Fabrikbesitzer Riemann zu Polnisch-Weistritz.
3) Im Waldenburger Wahlbezirke
Kommerzien-Rath Tielsch zu Waldenburg.

In Folge der dieserhalb stattgefundenen Ersatzwahlen sind neu, resp. wiedergewählt worden:

a. Zu Mitgliedern.

1) Der Kommerzien-Rath Adolph Geisler zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach.
2) Der Fabrikbesitzer Riemann zu Poln.-Weistritz, Kreis Schweidnitz.
3) Der Kommerzien-Rath Tielsch zu Waldenburg.

b. Zu Stellvertretern.

1) Der Kaufmann Wilhelm Winter zu Reichenbach.
2) Der Kaufmann Herrmann Richter zu Schweidnitz.
3) Der Fabrikbesitzer Dr. Websky zu Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, sämmtliche Gewählte die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und sich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit erklärt haben, so werden diese Wahlen hiermit genehmigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. April 1862.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

1) den 24. April in Ratibor,
2) = 26. „ in Leobschütz,
3) = 28. „ in Creutzburg,
4) = 30. „ in Namslau,
5) = 2. Mai in Poln.=Wartenberg,
6) = 5. „ in Brieg,
7) = 7. „ in Nimptsch,
8) den 9. Mai in Neumarkt,
9) = 12. „ in Oels,
10) = 13. „ in Trebnitz,
11) = 15. „ in Trachenberg,
12) = 17. „ in Krotoschin,
13) = 26. „ in Grünberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schüz. (gez.) Mentzel. (gez.) Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 24. März 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den Fall der Behinderung Eines oder des Andern der Herren Wahl-Kommissarien für die am 6. k. Monats stattfindenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten haben wir zu Stellvertretern derselben ernannt:

a. Im ersten Wahlbezirk
den Königlichen Landrath Herrn v. Liebermann in Steinau.

b. Im zweiten Wahlbezirk
den Königlichen Landrath Herrn v. Heydebrandt in Militsch.

c. Im dritten Wahlbezirk
den Königlichen Landrath Herrn von der Berswordt in Oels.

d. Im vierten Wahlbezirk
den Herrn Bürgermeister Bartsch hierselbst.

e. Im fünften Wahlbezirk
den Rittergutsbesitzer und Landschafts-Repräsentanten Herrn v. Haugwitz auf Rosenthal.

f. Im sechsten Wahlbezirk
den Königlichen Landrath Herrn v. Rohrscheidt in Striegau.

g. Im siebenten Wahlbezirk
den Königlichen Landrath Herrn Freiherrn v. Rosenberg in Waldenburg.

h. Im achten Wahlbezirk
den Königlichen Landrath Herrn v. Hochberg in Habelschwerdt.

i. Im neunten Wahlbezirk
den Königlichen Landrath Herrn Schwenzner in Münsterberg.

k. Im zehnten Wahlbezirk
den Königlichen Kreis-Gerichts-Direktor Herrn Koch in Strehlen.

l. Im elften Wahlbezirk
den Königlichen Landrath Herrn v. Prittwitz in Ohlau.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 25. April 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Habelschwerdt-Langenbrücker Kreis-Chaussee von Station Nr. 0,9 (Vorstadt Habelschwerdt) bis Station Nr. 0,64 innerhalb des Dorfes Alt-Weistritz in einer Länge von 1100 laufenden Ruthen ausgebaut worden ist, wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel und der Finanzen (Reskript vom 27. Februar 1862 $\frac{\text{III. 1223 H. M.)}}{\text{III. 2442 F. M.)}}$ vom 1. Mai d. J. ab bei der in Station Nr. 0,30 in dem alten Schulhause von Alt-Weistritz errichteten Hebestelle das Chausseegeld für eine halbe Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Breslau, den 17. April 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Bei der Personenpost zwischen Dyhernfurth und Wohlau sind in dem Dorfe Klein-Sürchen am Wirthshause und im Dorfe Wahren am Gehöfte des Müllermeisters Skobel Haltestellen eingerichtet worden.

Die Entfernung von Dyhernfurth bis Wahren ist auf . . . . $^{1}/_{4}$ Meile,
von Wahren bis Sürchen . . . . $^{1}/_{4}$ Meile,
von Sürchen bis Wohlau . . . . 1 Meile
festgestellt worden. Breslau, den 22. April 1862.

Der Ober-Post-Direktor.

Die diesjährige Rektorats-Prüfung am Königlichen Seminar zu Bunzlau wird am 30. und 31. Mai c., die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamtsbewerber wird am 2. und 3. Juni c. abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung zur Theilnahme an der Rektorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die der nicht im Seminar gebildeten Schulamtsbewerber zur Theilnahme an der Kommissions-Prüfung bei der Königlichen Seminar-Direktion zu Bunzlau spätestens bis zum 15. Mai c., letztere unter Beifügung folgender Schriftstücke, aber ohne Anwendung von Stempel, einzureichen:

1) eines Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitsstand;
3) eines selbstverfaßten Lebenslaufes;
4) der Nachweise und Zeugnisse über die genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
5) der Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulamt.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

a. der vollständige Name; b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreisstadt; d. Stand und Wohnort des Vaters; e. bei wem und wo sich der Aspirant vorbereitet hat.

Die an der Rektorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich den 29. Mai Nachmittags 5 Uhr, die Kommissions-Prüflinge am 2. Juni früh 7 Uhr bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Direktor Wöpcke, ohne noch eine besondere Einladung abzuwarten, persönlich. Nur solchen Meldlingen, deren Zulassung zu der Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig bekannt gemacht werden.

Breslau den 17. April 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Programm
zu dem neunzehnten Schlesischen Provinzial-Thierschaufeste.

Das Fest findet am 6. (sechsten) Juni 1862 auf dem Platze am Schießwerder bei Breslau statt, und besteht in der Schaustellung von Thieren und landwirthschaftlichen Gerätbschaften, in der Vertheilung von Preisen für die besten Schaustücke und in der Verloosung anzukaufender Thiere und Geräthe.

I. Thierschau.

Es sind folgende Preise ausgesetzt:

Für Pferde,
die in Schlesien gezogen und noch in der Hand des Züchters sind.

A. Königspreise.

1—5) Für gute Zuchtstuten fünf Prämien, 1 à 60, 1 à 40, 1 à 30, 1 à 25 und 1 à 20 Thlr. nebst Fahne, unter folgenden Bedingungen: a. die Zuchtstute muß im Besitz eines bäuerlichen Pferdezüchters sich befinden; b. sie muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen c. sie muß ihr Füllen bei sich haben.

B. Der von dem Präsidenten des Centralvereins ausgesetzte Preis

6) Für den besten Zuchthengst zu Erzielung edler Gebrauchspferde: ein Ehrenpreis nebst Fahne.

C. Vereinspreise.

7) Für die edelste Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt hat oder tragend ist: ein Ehrenpreis nebst Fahne
8) „ die nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
9) „ das beste edle Gebrauchspferd (Luxuspferd), nicht unter 4, nicht über 8 Jahr alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
10) „ das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
11) „ das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
12) „ das beste Arbeitspferd: 40 Thlr. nebst Fahne.
13) „ das nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
14) „ das beste Edelfüllen, 2 oder 3 Jahr alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
15) „ das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
16) „ das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
17) „ das beste 2- oder 3jährige Füllen eines Arbeitspferdes: 30 Thlr., oder eine goldene Medaille nebst Fahne.

Von dieser Konkurrenz (B. C.) sind Vollblut- und Renn-Pferde ausgeschlossen, da sie anderweit ihre Würdigung finden.

Für Rinder,
die in Schlesien gezogen und noch in der Hand des Züchters sind.

A. Die von der Stadt Breslau ausgesetzten Preise.

18) Für die beste Kuh eines bäuerlichen Besitzers: 60 Thlr. Gold nebst Fahne.
19) „ die beste Ferse eines bäuerlichen Besitzers: 40 Thlr. Gold nebst Fahne.

B. Vereinspreise.

20) Für den vorzüglichsten inländischen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
21) „ den nächstbesten: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
22) „ den vorzüglichsten im Auslande geborenen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
23) „ die vorzüglichste inländische Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
24) „ die nächstbeste: 25 Thlr. nebst Fahne.
25) „ die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
26) „ die vorzüglichste im Auslande geborene Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
27) „ die nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
28) „ die vorzüglichste inländische Ferse (Kalbe): ein Ehrenpreis nebst Fahne.
29) „ die nächstbeste: 15 Thlr. nebst Fahne.
30) „ die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
31) „ das vorzüglichste Paar inländischer Zugochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
32) „ das nächstbeste Paar: eine goldene Medaille nebst Fahne.
33) „ das drittbeste Paar: eine silberne Medaille nebst Fahne.

Nur gefesselte Stiere können in den umfriedigten Schauraum aufgenommen werden.

Für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Prämien ausgesetzt:

34) Für den schwersten Mastochsen: ein Ehrenpreis oder 60 Thlr. nebst Fahne.
35) „ den nächstschwersten: 40 Thlr. nebst Fahne.
36) „ den dritten: eine Fahne.
37) „ die schwerste Mastkuh: 30 Thlr. nebst Fahne.
38) „ die nächstschwerste: eine Fahne.
39) „ das schwerste, nicht über acht Wochen alte Saugkalb: 12 Thlr. nebst Fahne.
40) „ das nächstschwerste: 8 Thlr. nebst Fahne.
41) „ das dritte: eine Fahne.
42) „ den schwersten Masthammel: 10 Thlr. nebst Fahne.
43) „ den nächstschwersten: 6 Thlr. nebst Fahne.
44) „ den dritten: eine Fahne.
45) „ das schwerste Schwein: 12 Thlr. nebst Fahne.
46) „ das nächstschwerste: 8 Thlr. nebst Fahne.
47) „ das dritte: eine Fahne.

Schauthiere, (Pferde und Rinder), welche bei der vorjährigen oder diesjährigen Thierschau eines Zweigvereins prämiirt worden sind, erhalten, im Falle sie hier nicht prämiirt werden, eine silberne Erinnerungs-Medaille, und wenn sie aus größerer Entfernung als vier Meilen von bäuerlichen Besitzern herbeigeführt worden, einen Weitepreis von 10 Sgr. für die Meile des Herwegs. Ungemästetes Rindvieh, welches aus einer größeren Entfernung als vier Meilen von bäuerlichen Besitzern zugeführt, und hier nicht prämiirt worden ist, erhält ebenfalls einen Weitepreis von 10 Sgr. für die Meile des Herwegs.

Für den Transport auf einer Eisenbahn sind von den Direktionen überall Ermäßigungen der Tarifsätze bewilligt.

Allgemeines. Für mehrere Thiere derselben Art und desselben Geschlechts kann derselbe Bewerber nicht mehrere Preise verlangen, dagegen aber für verschiedene Thiere in verschiedenen Konkurrenzen.

Anmeldung. Alle zur Schau zu stellenden Thiere und Geräthschaften müssen bis zum 1. Juni d. J. bei dem Vorstande des landwirthschaftlichen Centralvereins angemeldet werden. Es werden zwar auch noch späterhin Thiere oder Geräthschaften aufgenommen werden, sofern es die vorhandenen Räume gestatten, — doch können dieselben nicht mehr in dem Verzeichnisse der am Tage des Festes auszugebenden Festordnung erscheinen.

Bei der Anmeldung von Thieren zur Schau oder zum Verkauf wird gebeten, die Züchtungs- und Besitz-Atteste, sowie das National der Thiere nach untenstehendem Schema gleichzeitig mit einzureichen; desgleichen wird Anzeige gewärtigt, ob von den hier getroffenen Veranstaltungen des Vorstandes zur Unterbringung und Verpflegnng der Thiere Gebrauch gemacht werden will.

Die einzureichenden Nachweise müssen folgende Angaben enthalten: 1) Name, Stand, Wohnort des Züchters und Besitzers; 2) Geschlecht des Thieres; 3) Alter; 4) Farbe und Abzeichen; 5) Größe (Fuß, Zoll); 6) Abkunft des Thieres (bei dem Rindvieh die Angabe der Race); 7) ob das Thier nur zur Schau gestellt wird, oder auch verkäuflich ist.

II. Aufstellung von Ackergeräthen.

Für die Aufstellung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften aller Art, die ein besonderes Interesse darbieten und deshalb zur Schau gestellt, oder die zum Verkauf angeboten werden, wird ein besonderer Platz reservirt bleiben. Auch solche Gegenstände müssen bis zum 1. Juni angemeldet werden. An Prämien werden für die bestgearbeiteten Maschinen ausgesetzt: 24 Thlr. — 15 Thlr. — 10 Thlr.

III. Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthen.

Bei der Thierschau wird ein Ankauf und eine Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften veranstaltet werden, und der Umfang dieses Ankaufs nach der Zahl der abzusetzenden Loose sich richten. (Vergl. Nr. IV.)

IV. Ausgabe von Loosen und Eintrittskarten.

Loose. Zur Deckung der Kosten für den Ankauf der zu verloosenden Gegenstände werden Loose à 15 Sgr. ausgegeben werden; dieselben sind hier zu haben:

in der Kanzlei der Generallandschafts-Direktion, Ohlauerstraße 45;
" " Handlung von Wiener und Süßkind, Ohlauerstraße 5 und 6;
bei den Kaufleuten Heilborn, Albrechtsstraße 37 und Nikolaistraße 44.

Auch sind die Königlichen Landrath-Aemter ersucht worden, den Absatz von Loosen zu vermitteln.

Der Besitz eines Looses gewährt lediglich die Theilnahme an dem Verloosungsgeschäft, aber nicht den Eintritt in die geschlossenen Räume.

Eintrittskarten. Am Tage der Thierschau selbst werden besondere Eintrittskarten zur Tribüne à 15 Sgr. und für die übrigen geschlossenen Räume à 5 Sgr. ausgegeben werden; dieselben werden auch schon einige Tage vorher bei den hiesigen Loos-Debitstellen zu haben sein; diese Karten gewähren indeß nicht die Rechte eines Looses.

Der Erlös der Eintrittskarten wird ganz, von dem der Loose werden 9 Prozent zu den Kosten der Veranstaltungen für die Thierschau zurückbehalten; die übrigen 91 Prozent des Erlöses für Loose werden zu den beabsichtigten Ankäufen verwandt.

Zeiteintheilung. Der Ankauf von Thieren und Geräthschaften beginnt früh um 7 Uhr Um 8 Uhr wird die Kasse auf dem Platze eröffnet. Die Vertheilung der Preise, Medaillen und Fahnen findet um 11 Uhr, — demnächst die festliche Vorbeiführung aller zur Schau gestellten Thiere, — und schließlich die Verloosung der angekauften Gegenstände statt.

V. Ausstellung von Flächsen, Gespinnsten und Seide.

Eine Ausstellung von Flächsen, Gespinnsten und Seide findet in den Tagen vom 5. bis 8. Juni in dem Börsengebäude statt.

Für die von schlesischen Flachszüchtern einzusendenden Flächse und für das von schlesischen Handspinnern gearbeitete Flachsgarn werden folgende Prämien ausgesetzt:

a. Für die besten Flachsproben, sofern jede derselben mindestens 20 Pfd. enthält: eine goldene Medaille, ein Preis à 20 Thlr, 1 à 15 Thlr. und 1 à 10 Thlr. — (Der Flachs muß ausgearbeitet sein)

b. Für das beste Gespinnst, sofern davon wenigstens ein Stück vorgelegt wird: ein Preis à 10 Thlr., 1 à 5 Thlr. und 1 à 3 Thlr.

Für die von schlesischen Seidenzüchtern auszustellende Seide, sofern der Aussteller wenigstens 1 Pfund auslegt, drei Preise: 10 Thlr. — 5 Thlr. — eine silberne Medaille.

Breslau, April 1862.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der zeitherige Landrath des Kreises Breslau, Freiherr von Ende, zum Polizei-Präsidenten zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Wiederruflich übertragen: Die Verwaltung der Forstkasse für die Reviere Peisterwitz, Zedlitz und Zobten dem bisherigen Sekretair beim Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau, Pätzold, vom 1. Januar 1862 ab.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Dem Vorstande der Bürger-Versorgungs-Anstalt zu Breslau ist zur Annahme des derselben von dem daselbst verstorbenen Kretschmer Gottlieb Lindner letztwillig ausgesetzten Legats von 3000 Rthlr. zur Errichtung von einer oder zwei Freistellen für verarmte Kretschmer-Wittwen oder ein verarmtes Ehepaar desselben Standes die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2) Der zu Schweidnitz verstorbene Gürtlermeister Karl Heinrich Seidel hat dem Bürgerhospitale daselbst 5 Rthlr. letztwillig zugewendet.

3) Dem Claassenschen Siechhause zu Breslau ist bei Aufnahme der unverehelichten Juliane Bachmann ein derselben zustehendes, zu ihrer Unterbringung in eine Alter-Versorgungs-Anstalt bestimmtes Vermächtniß von 201 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf. zur freien Verfügung überwiesen worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 9. Mai 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 15 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5523. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Doelitzer Chaussee durch das Dorf und die Mühle Doelitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz

Nr. 5524. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Matzkau, Straschin, Gr.-Kleschkau, Golmkau nach Garczau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenberg und von Praust bis zum Weichseldeich bei der Letzkauer Fähre.

Nr. 5525. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 86,000 Rthlrn. III. Emission. Vom 13. März 1862.

Nr. 5526. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jakobsgrube im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln, an den Unternehmer, Major a. D. von Tiele-Winkler zu Miechowitz.

Nr. 5527. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Aktien-Gesellschaft „Neue Aktien-Zucker-Raffinerie" in Halle a. d. S. betreffend. Vom 31. März 1862.

Nr. 5528. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1862, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

1) den 24. April in Ratibor,		8) den 9. Mai in Neumarkt,
2) = 26. „ in Leobschütz,		9) = 12. „ in Oels,
3) = 28. „ in Creutzburg,		10) = 13. „ in Trebnitz,
4) = 30. „ in Namslau,		11) = 15. „ in Trachenberg,
5) = 2. Mai in Poln.-Wartenberg,		12) = 17. „ in Krotoschin,
6) = 5. „ in Brieg,		13) = 26. „ in Grünberg.
7) = 7. „ in Nimptsch,		

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schüz. (gez.) Mentzel. (gez.) Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 24. März 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der § 20 des für die Bartsch und ihre Zuflüsse erlassenen Polizei-Reglements vom 21. Dezember 1861 (Amtsblatt für 1862 Seite 13), welcher das Holzflößen betrifft, wird mit Rücksicht auf den dabei nicht in Betracht gezogenen § 7 des Schlesischen Forstregulativs vom 26. März 1788 hiermit aufgehoben.

Breslau, den 1. Mai 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Nach § 56 pass. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 werden Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, der Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht entbunden. — Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und machen gleichzeitig die Herren Geistlichen, Rabbiner und die resp. Polizei-Behörden darauf aufmerksam, daß sie gemäß der Anmerkung zum § 174 l. c. Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, auf die vorgedachte Bestimmung hinzuweisen haben. Daß dies geschehen, ist in jedem einzelnen Falle in bisheriger Weise zu den Akten zu registriren.

Breslau, den 1. Mai 1862 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die durch den Ministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1854 angeordnete Wiederholungs- und Nachprüfung, durch welche das Recht der definitiven Anstellung als Elementar-Lehrer erworben werden kann, ist im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. auf den 2. und 3. Juli c. anberaumt. Da diese Prüfung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre hinter der ersten abzulegen ist, so können alle diejenigen Schulamts-Candidaten, welche vor dem 15. Juli 1860 ihre Abiturienten- resp. Kommissionsprüfung bestanden haben, so weit sie es wünschen, an derselben Theil nehmen.

Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 14. Juni c.

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß;
2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie in der Schule gearbeitet haben;
3) einen nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachte Erfahrung,

an den Herrn Seminar-Direktor Jungklaaß einzusenden und sich bei demselben am 1. Juli Nachmittags um 5 Uhr persönlich zu melden.

Breslau, den 18. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

Reglement
über den Schifffahrtsbetrieb bei der Hohensaathener Schleuse.

Nachdem nunmehr die Hohensaathener Schleuse vom Staate übernommen und dieselbe dem Wasserbau-Kreise Grafenbrück zugetheilt worden ist, werden die früher in Betreff dieser Schleuse erlassenen polizeilichen Reglements hiermit aufgehoben und sollen in Stelle derselben von jetzt ab folgende auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 6 ad b. erlassene polizeiliche Bestimmungen zur Anwendung kommen.

§ 1. Im Allgemeinen haben bei der Benutzung dieser Schleuse die Bestimmungen der für die Wasserstraße von der Lieper bis zur Pinnower Schleuse ergangenen Rangfahrts-Ordnung vom 18. Januar 1845, insoweit sie ihrem Inhalte nach darauf Anwendung finden, Geltung, jedoch mit folgenden maßgebenden Abänderungen.

§ 2. Das gewöhnliche Schleusen erfolgt aus dem Binnenwasser nach der neuen Oder in der Reihenfolge, in welcher ein Schiffsgefäß bei der Schleuse ankommt, aus der neuen Oder nach dem Binnenwasser ebenfalls in dieser Reihenfolge, jedoch mit der Maßgabe, daß abwechselnd eine Schleusung für die stromaufwärts, und eine Schleusung für die stromabwärts zur Schleuse kommenden Schiffe stattfindet.

§ 3. Damit sowohl unter den stromaufwärts, als unter den stromabwärts kommenden Schiffen und Flößen die Rangordnung festgestellt werde, so haben die betheiligten Führer sofort, nachdem sie in der betreffenden Reihenfolge angelegt haben, sich bei dem Schleusenmeister zu melden und dessen weitere Anweisung genau zu befolgen.

§ 4. Polten und Handkähne können außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, so lange dies ohne Nachtheil für die übrigen Fahrzeuge geschehen kann. Sie können jedoch einen besonderen Aufzug für sich dann erst in Anspruch nehmen, wenn sie nach zweistündigem Warten keine Gelegenheit zum Mitschleusen gefunden haben, und müssen alsdann die Schleusenknechte-Gebühren für eine Schleusung entrichten.

§ 5. Zur Beförderung der Schiffsgefäße ist das Nachtschleusen eingeführt. Dasselbe geschieht nur in ruhigen Nächten und bei Oberwasserständen von unter 16′ am Pegel gegen ein Lichtgeld von 2½ Sgr. pro Kahn, und wenn nur ein Kahn durchgeschleust wird, von 5 Sgr. pro Schleusung.

§ 6. Die Reihenfolge der Nachtschleuser bestimmt sich nach ihrer Lage, und wechseln bei den Schleusungen aus der Oder nach dem Binnenwasser die stromaufgekommenen mit den stromabgekommenen regelmäßig ab.

§ 7. Gleiche Berechtigung wie die § 15 der Rangfahrtsordnung sub Nr. 4 genannten Kähne haben auch die Kähne, Utensilien und Materialien der Deichverwaltung des Oderbruchs, und haben die Führer derselben sich durch Atteste der Deichbaubeamten zu legitimiren.

§ 8. Die §§ 2, 3 und 7—14, 16 und 31 der Rangfahrts-Ordnung finden keine Anwendung.

§ 9. Damit das Floßholz aus der Oder in den Ober-Kanal geleitet werden kann, dürfen sich an der oberen Ecke des Kanals zwischen den dort aufgestellten Tafeln weder Kähne noch Floßholz anlegen.

§ 10. Die diese Schleuse passirenden Flöße müssen entweder unter 14 Fuß breit sein, oder eine Breite von 19—21 Fuß haben. Die Länge der verbundenen Flöße darf nicht 125 Fuß überschreiten.

Wer mit längerem Floße einschwimmt und dadurch den Schleusenbetrieb verzögert, verfällt in eine Strafe von Drei Thalern.

§ 11. Bei ungewöhnlicher Anhäufung der zum Durchschleusen bestimmten Flöße ist der Kanal-Baubeamte befugt, auf die Dauer von höchstens 4 Tagen einer Woche das Durchschleusen der Schiffe auf die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens zu beschränken und in den übrig bleibenden Tagesstunden von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends nur Flöße durchschleusen zu lassen. — Die Ausdehnung der vorstehenden Ausnahme-Maßregel auf einen längeren als viertägigen Zeitraum pro Woche bleibt von der Zustimmung der Königlichen Regierung zu Potsdam abhängig.

§ 12. Bei dem zwangsweisen Nachtschleusen fällt die Zahlung des Lichtgeldes weg und werden an die Schleusenknechte nur die § 15 festgesetzten Tagesgebühren entrichtet.

§ 13. Bei Wasserständen der Oder, welche 17 Fuß am Ober-Pegel der Schleuse erreichen, wird die letztere gesperrt und durch Dammbalken so lange verschlossen, bis der Wasserspiegel wieder unter 17 Fuß am Pegel gefallen ist.

§ 14. Ebenso wird bei bevorstehender Setzung des Treibeises die Schleuse durch Einlegen der Dammbalken geschlossen, weshalb Schiffer, welche bei treibendem Obereise noch durch die Schleuse ins Binnenwasser wollen, sich schon vorher zu erkundigen haben, wann die Sperrung der Schleuse erfolgen wird.

§ 15. Zur Beschleunigung der Schifffahrt und zur Bewahrung der Schleuse vor Beschädigungen sind drei Schleusenknechte angestellt worden. Die Gebühr derselben ist für jede Schleusung mit Floßholz oder mit 3 Kähnen auf 1 Sgr. 6 Pf. und auf eine Schleusung mit weniger als 3 Kähnen auf 1 Sgr. festgesetzt. Beim Nachtschleusen erhalten die Schleusenknechte für jedwede Schleusung 2½ Sgr., und ist hierbei das einmalige Füllen, oder das einmalige Leeren der Schleuse für eine Schleusung zu rechnen.

§ 16. Kein Schiffer darf sein Fahrzeug in der Nähe der Landungsbrücke der im Unterkanale befindlichen Fähranstalt dergestalt anlegen, daß er dem Trajekt hinderlich ist oder gar stört. Zwischen den Unterthoren der Schleuse und der Fähranstalt dürfen bei ruhigem Wetter nie mehr als zwei Schiffe auf jeder Seite des Unterkanals liegen, und nur bei stürmischer Witterung kann der Schleusenmeister hiervon eine Ausnahme gestatten.

§ 17. Die von Oderberg herkommenden Kähne müssen ihre Segel bereits vor Ankunft in den Unterkanal fallen lassen; und die nach dorthin abgehenden Kähne dürfen ihre Segel erst am Ende des Unterkanals hissen.

§ 18. Die aus der Oder kommenden durchgeschleusten Flöße dürfen niemals am Ufer des Unterkanals, soweit derselbe eingedeicht ist, anlegen; ebenso müssen die nach der Oder hindurchschleusenden Flöße außerhalb des Unterkanals angestellt und nur soviel Holz im Unterkanale angelegt werden, als zu einer Schleusung nöthig ist. Damit beim Einziehen dieser Flöße in die Schleuse keine störende Verzögerung eintritt, so muß jede Trifft Flößholz von mindestens 3 Mann geführt werden.

§ 19. Wer den Anordnungen des Kanalbau-Beamten und seines Stellvertreters, sowie des Schleusenmeisters, welche sich auf die Reihenfolge des Schleusens und diejenigen Maßregeln beziehen, die zur Beförderung der Schnelligkeit des Schleusens nöthig erscheinen, nicht unweigerlich Folge leistet, wer sich unberufen zur Schleuse drängt, wer zu langsam in dieselbe hinein- oder aus derselben herauszieht, wer die Schifffahrt versperrt oder hemmt, wer einen Kahn, welcher nach seiner eigenthümlichen Schleusenbefugniß oder nach der Weisung des Schleusenmeisters hierzu berechtigt ist, an der Schleuse nicht vorbeiläßt, ohne daß der Sperrende oder Verhindernde nachweisen könnte, daß die Ursache der Sperrung oder Verhinderung außer seiner Schuld liegt; wer ferner gegen die Bestimmungen der §§ 9, 16, 17 und 18 dieser Verordnung handelt, verfällt, insoweit er nicht höhere Strafen verwirkt hat, außer dem Ersatze des verursachten Schadens in eine Strafe von einem bis fünf Thalern.

Potsdam, den 14. April 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. wird die diesjährige Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber am 30. Juni und 1. Juli c., die Rektorats-Prüfung am 1. und 2. Juli abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 12. Juni c. einzureichen, unter Beifügung folgender Papiere:

A. Zur Kommissions-Prüfung:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3) die Nachweisung über genossene Bildung und Erziehung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere;
4) ein Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel des Schulamts-Bewerbers und seine Qualifikation zum Schulamt.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

a. der vollständige Name; b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreisstadt; d. bei wem und wo der Prüfling vorbereitet ist.

B. Zur Rektorats-Prüfung

haben die Kandidaten mit der auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen einzureichenden Meldung beizubringen:

1) das Universitäts-Abgangs-Zeugniß;
2) die Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern die Kandidaten diese gemacht und bestanden haben;
3) ein Führungs-Zeugniß vom Superintendenten ihrer Diöcese;
4) einen Lebenslauf, auf dessen Titel speziell anzugeben ist:

a. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; b. Wohnort und Kreisstadt; c. in welchen Jahren und wo der Kandidat studirt hat; d. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit.

Die an der Kommissions-Prüfung Theilnehmenden melden sich beim Königlichen Seminar-Direktor Jungklaaß zu Steinau am 29. Juni, Nachmittags um 5 Uhr; die Rektorats-Kandidaten am 30. Juni, Nachmittags um 5 Uhr, daselbst persönlich.

Breslau, den 19. April 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Bergmann Franz Spittler zu Löppelt das Steinkohlenbergwerk Magdalena bei Löppelt im Kreise Neurode mit 1 Fundgrube und 457 Maaßen 78 Quadratlachter gevierten Feldes verliehen worden.

Breslau, den 12. April 1862. Königliches Ober-Bergamt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 16. Mai 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 16 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5529. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 6. Mai 1862.

Nr. 5530. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 31. März 1862.

Nr. 5531. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Rthlrn. ausgefertigt werden dürfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 16 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 6. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 19. Mai in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55) am 17. und 18. Mai in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 19. Mai in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 7. Mai 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Antrag des Besitzers des in früheren Zeiten zur Erbvogtei in Zirkwitz, Trebnitzer Kreises, gehörig gewesenen Acker- und Wiesenstücks von 16 Morgen Fläche, genannt „das Pathenstück,“ eingetragen im Hypothekenbuche von Zirkwitz (Erbvogtei-Antheil) unter Nr. 5, und mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist das gedachte Acker- und Wiesenstück nunmehr dem Gutsbezirke von Jeschütz einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im alin. 7 § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Mai 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Besitzer der Häuslerstelle Hypoth.-Nr. 69 zu Nieder-Hermsdorf, Waldenburger Kreises, hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom $\frac{\text{2. Dezember 1858}}{\text{13. Februar 1859}}$ aus dem Rittergute Hermsdorf eine Wiesenparzelle von 1 Morgen Flächen-Inhalt erworben.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde, so wie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist die bezeichnete Wiesenparzelle aus dem Gutsbezirke von Hermsdorf ausgeschieden und dem Rustikal-Gemeinde-Verbande von Nieder-Hermsdorf einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im 7. Abschnitt des § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Mai 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 2. Oktober 1858 hat der Besitzer des Rittergutes Carlsdorf, Nimptscher Kreises, eine zu dem Rittergute Wättrisch desselben Kreises gehörige Waldparzelle, im Flächen-Inhalte von circa 144 Morgen 149 Quadr.-Ruthen, käuflich erworben.

Auf Antrag der Kaufs-Interessenten und mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist die gedachte Waldparzelle aus dem Gutsbezirke von Wättrisch ausgeschieden und dem Gutsbezirke von Carlsdorf einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im Abschnitt 7 § 1 a. a. O. wird diese Gutsbezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. Mai 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin von 200 Rthlr. jährlich, jedoch unter Versagung jeder Unterstützung zur Reise am 1. d. M. wieder verfügbar geworden ist.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihr Gesuch bis zum 1. August d. J. an uns einzureichen und demselben die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Juni 1859 (Amtsblatt, S. 157) aufgeführten Zeugnisse, von denen indessen nach neuerer höherer Bestimmung die über die praktische Ausbildung sprechenden Atteste nicht mehr erforderlich sind, beizufügen.

Breslau, den 12. Mai 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern, oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Kouranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Cirkulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden, das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Breslau, den 29. März 1862. Der Ober-Post-Direktor.

Zu Namslau im Regierungs-Bezirk Breslau ist eine Telegraphen-Station mit der dortigen Post-Expedition kombinirt, und wird am 15. Mai c. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von Namslau, gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 1. Januar 1862. Berlin, den 10. Mai 1862.

Königliche Telegraphen-Direktion.

Der endesgenannte Verein, der auf Anregung des Kirchentages von 1851 gestiftet und von allen spätern Kirchentagen gebilligt und ermuthigt ist, hat die Aufgabe, den Dienst der Kunst für die evangel. Kirche und christliches Leben zu fördern und zu vermitteln. Daß der äußern kirchlichen Erscheinung, den Gebäuden, in welchen die Gemeinde sich andächtig sammelt, den Geräthen für die Verwaltung der heil. Sakramente und für den Kultus, eine dieser Bestimmung würdige, sie bezeichnende Gestalt werde; daß auch die darstellende Kunst sich mehr als bisher mit heiligen Gegenständen beschäftige, somit ihrerseits Zeugniß ablege, und ein Mittel werde, auf den ihr zugänglichen Gebieten des geistigen Lebens christliche Anschauungen und Empfindungen zu erwecken und zu pflegen; daß endlich den künstlerischen Stiftungen der Vorfahren, welche sie uns in und mit den Kirchen hinterließen, die Erhaltung werde, welche die Pietät fordert; — dies sind die Wünsche und Gedanken, von denen dieser Verein ausging und die ihn bei seiner bisherigen Wirksamkeit leiteten. Die Erfahrung hat ihn belehrt, daß diese seine Thätigkeit noch keineswegs entbehrlich ist. Noch immer sind die Mängel selbst in Beziehung auf nothwendigen äußern Anstand, welche die Vernachlässigung früherer Zeit verschuldet, nur in geringem Grade beseitiget, und es fehlt bald an den erforderlichen Mitteln, bald auch an der künstlerischen Leitung, welche um so nöthiger ist, als die Abhilfe, welche die Industrie anbietet, sich meistens in den ihr geläufigen Formen weltlichen Modegeschmackes bewegt, welche der kirchlichen Würde wenig entsprechen. Bereits im Jahre 1858 erließ der Vorstand des Vereins an die Herren Geistlichen, Kirchenvorsteher und Kirchenpatrone eine Aufforderung, sich in allen Fällen eines Bedürfnisses der angedeuteten Art an uns zu wenden. Diese Aufforderung erneuern wir hiermit. Wir sind bereit, stets mit Rath und, soweit es unsere allerdings noch sehr beschränkten Mittel erlauben, auch thätig, sei es durch Unterstützung, sei es durch Vermittelung und Unterhandlung mit Künstlern und Fabrikanten, oder in andrer geeigneter Weise mitzuwirken, sowohl bei der Stiftung oder Erhaltung von Statuen, Reliefs, Gemälden evangelisch-christlichen Inhalts in Kirchen, Schulen und andern öffentlichen oder Privatgebäuden, als auch bei dem Bau und der Ausstattung der Kirchen selbst, der Anlage von Altären, Kanzeln, Taufsteinen, gemalten Fenstern, der Anschaffung von Altargeräthen, Leuchtern &c., bei den größesten wie bei den kleinsten und unscheinbarsten Gegenständen.

Außer zwei größeren, vortrefflich gearbeiteten Holzschnitten, Christus als Knabe im Tempel nach Schnorr von Carolsfeld, und Christus am Oelberge nach Pfannschmidt, hat der Verein auch ein Heft mit „Kirchengeräthen," Zeichnungen zu Altarkannen, Kelchen und Leuchtern herausgegeben, und wird im Herbste d. J. ein Farbendruck der Kreuzigung nach Pfannschmidt unter die Mitglieder des Vereins vertheilt werden. Bestellungen auf diese Publikationen, sowie Beitritts-Erklärungen zum Vereine, bitten wir an den mitunter-

zeichneten Schatzmeister, Anträge anderer Art aber an einen der beiden Vorsitzenden zu richten, so wie auch die anderen Mitglieder des Vorstandes zur Empfangnahme derselben bereit sind.

Berlin, im März 1862.

Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche.

Schnaase, Ober-Tribunalsrath a. D., Vorsitzender.	Erbkam, Baurath, stellvertr. Vorsitzender und Schriftführer.	W. Ernst, Verlags-Buchhändler, Schatzmeister.	Abeken, Geheimer Legationsrath.
v. Bethmann-Hollweg, Staats-Minister a. D.	Drake, Professor, Bildhauer.	K. Hermann, Professor, Geschichtsmaler.	v. Ledebur, Direktor der Kunstkammer.
v. Mühler, Ober-Konsistorialrath.	Nitzsch, Ober-Konsistorialrath und Propst.	Pfannschmidt, Professor, Geschichtsmaler.	Strack, Hofbaurath und Professor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Gasthofbesitzers Robert Nitsche zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Mittelwalde auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Apotheker Fischer, und zwar bis Ende Dezember 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer an der Elementar-Schule Nr. 27 zu Breslau, August Lehmann, zum Lehrer der dritten Vorbereitungsklasse des Gymnasiums zu St. Elisabet daselbst.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Otto Friede in Thiergarten zum evangelischen Schullehrer in Deutsch-Steine, Kreis Ohlau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Uebertragen: Dem mit der interimistischen Verwaltung der Forstkasse zu Ohlau betrauten bisherigen Sekretair beim Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau, Pätzold, vom 1. Januar d. J. ab die Polizeiverwaltung für die Domainen-Ortschaften des Rentamts Ohlau, so wie die Renteiverwaltung desselben Rentamts bis zu dessen Auflösung.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Zur Annahme der der evangelischen Kirche zu Waldenburg mit 1000 Rthlr., und der dortigen Kirchhofs-Kasse mit 100 Rthlr. von dem daselbst verstorbenen Müllermeister Karl Benjamin Teiniger zugewendeten Legate, und

2) zur Annahme der von dem zu Mittel-Peterswaldau, Kreis Reichenbach, verstorbenen Kaufmann Friedrich August Wagenknecht der schlesischen allgemeinen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse letztwillig gemachten Zuwendung eines auf die Grundstücke Nr. 130, 259 und 260 zu Mittel-Peterswaldau hypothekarisch einzutragenden Kapitals von 6000 Rthlr., so wie

3) zur Annahme des von dem zu Breslau verstorbenen vormaligen Kretschmer Johann Gottlieb Wilhelm Lindner der Taubstummen-Anstalt daselbst, Behufs Gründung einer Freistelle, vermachten Kapitals von 2000 Rthlr.

ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Schenkungen: 1) Zur Annahme des von dem inzwischen verstorbenen Wirthschafts-Direktor Karl Gottlieb Hahn der evangelischen Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt zu Reichenbach geschenkweise übergebenen Kapitals von 3000 Rthlr. in Pfandbriefen ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2) Der frühere Rittergutsbesitzer Schaube hat bei seinem Wegzuge von Viehau der Gemeinde Sablath, Kreis Neumarkt, 50 Rthlr., und

3) die verwittwete Bauergutsbesitzerin Theresia Kaiser zu Sablath derselben Gemeinde ebenfalls 50 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen alljährlich an die Ortsarmen vertheilt werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 23. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präklusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Apoints zu 1 Rthlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 29. April 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. gez. Horn.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage. gez. Delbrück.

An die Königl. Regierung zu Breslau.
F.-M. I. 7511.
H.-M. IV. 4122.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 10. Mai 1862. Königliche Regierung.

Bei Gelegenheit des im Februar d. J. stattgehabten Hochwassers der Oder hat sich der Privatförster Adolph Grunert zu Auras durch seine energische und umsichtige Mitwirkung bei Vertheidigung des Kottwitz-Raaker Oderdeiches um die Bewohner der dortigen Niederung sehr verdient gemacht. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken öffentlich anerkannt, daß der rc. Grunert auch bei dem Sommerhochwasser vom Jahre 1854 sich durch Rettung der Ueberschwemmten und ihrer Habe rühmlich hervorgethan hat.

Breslau, den 7. Mai 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts ist für das Jahr 1861 wie folgt ermittelt:

I. Von 1617 Schiedsmännern sind überhaupt 24,896 Streitsachen, mithin 1208 weniger als im Jahre 1860 verhandelt worden. Hiervon wurden

a. durch Vergleich beendet	16,072,
b. wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt	2,216,
c. nicht geschlichtet, sondern der richterlichen Entscheidung überwiesen .	6,429,
d. es blieben am Schlusse des Jahres anhängig	179,

welche in das neue Jahr übernommen worden sind.

II. Die meisten Streitsachen haben verglichen die Schiedsmänner:

1) Wagenbauer Ernst Nackel zu Frankenstein von	249 — 204,
2) Kaufmann Floß zu Brieg von	198 — 198,
3) Müllermeister Köhler zu Dittersbach von	150 — 150,
4) Steuer-Einnehmer a. D. Linke zu Breslau von	273 — 135,
5) Drechslermeister August Halangk zu Waldenburg von	269 — 126,
6) Uhrmacher Friedrich Beyer zu Langenbielau vierter Bezirk von . . .	218 — 126,
7) Buchbinder D. Gösgen zu Steinau a. d. O. von	124 — 120,

8) Destillateur Louis Schneider zu Jauer von . . . . 125 — 119,
9) Gastwirth Hanke zu Landeshut von . . . . 137 — 117,
10) Hausbesitzer Anton Tautz zu Reinerz von . . . . 112 — 102.

Breslau, den 30. April 1862. Königl. Appellations-Gericht.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers die Schwurgerichts-Sachen aus dem Kreise Landeshut, anstatt wie bisher dem Kreis- und Schwurgericht in Schweidnitz, vom 1. Januar 1863 ab dem Kreis- und Schwurgericht in Jauer werden überwiesen werden. Breslau, den 12. Mai 1862.

Königliches Appellations-Gericht.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Erlasses vom 15. d. M. angeordnet, daß, vom 1. Juni d. J. ab, für den Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direktion versuchsweise eine Ermäßigung des Landbriefbestellgeldes in der Art eintreten soll, daß anstatt der bisherigen Sätze von 1 Sgr. und von 2 Sgr., in Zukunft nur ½ Sgr. resp. 1 Sgr., mithin die Hälfte der bisherigen Sätze für die betreffenden Bestellungsobjekte, erhoben werden.

Breslau, den 17. Mai 1862.

Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

I. Die diesjährige Präparanden-Prüfung findet im hiesigen Schullehrer-Seminar vom 17. bis 19. Juli statt. Den Anträgen auf Zulassung zur Theilnahme an derselben sind nachbenannte Schriftstücke beizufügen:

1) der Taufschein; 2) ein ärztliches Attest über Brauchbarkeit zum Schuldienst; 3) ein vom Revisor und Schulen-Inspektor mit vollzogenes Zeugniß des Vorbildners über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung; 4) ein beglaubigter Sustentationsschein und 5) der selbstverfaßte Lebenslauf, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Stand und gegenwärtiger Wohnort des Vaters und der Name des Vorbildners angegeben ist.

Die persönliche Meldung der Prüflinge findet den 16. Juli, Abends um 6 Uhr, statt.

II. Termin für die diesjährige Wiederholungs- und Kommissions-Prüfung ist vom 18. bis 20. August angesetzt. Die Meldungen zur Wiederholungs-Prüfung sind an den Unterzeichneten, die Gesuche um Zulassung zur Kommissions-Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau bis Anfang August einzureichen.

Den Meldungen zur Wiederholungs-Prüfung sind beizuschließen:

1) das Seminar-Zeugniß im Original;
2) Fleiß- und Führungs-Atteste;
3) ein Bericht über bisherige amtliche Wirksamkeit.

Den Meldungen zur Kommissions-Prüfung sind beizufügen:

1) der Tauf- oder Geburtsschein; 2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und Brauchbarkeit zum Schuldienste; 3) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über die bisherige Führung; 4) Nachweise über die Schulbildung im Allgemeinen und über die Vorbildung fürs Lehrfach insbesondere; 5) ein selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist.

Die persönliche Meldung der Examinanden wird der Unterzeichnete den 17. August, Abends 6 Uhr, entgegennehmen. Peiskretscham, den 2. Mai 1862.

Königlich katholisches Schullehrer-Seminar. Der Direktor Wanjura.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Der Bürgermeister Kothe zu Raudten als Bürgermeister der Stadt Gottesberg auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

Pensionirt: Der Kreis-Sekretair Beyer zu Striegau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Viktor August Immanuel **Thiel** zum Lektor an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabet zu Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Befördert: Der Dr. **Hirsch** in die durch den Abgang des Dr. **Grünhagen** erledigte ordentliche Lehrerstelle am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.
Angestellt: Der Schulamts-Candidat Dr. Herrmann **Markgraf** als ordentlicher Lehrer, und
Berufen: Der Hilfsprediger Dr. **Koch** zum Religionslehrer an demselben Gymnasium.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Befördert: 1) Der Staatsanwalt **Porsch** zu Ratibor und der Kreisgerichts-Direktor **Schulz-Bölcker** zu Inowraclaw zu Räthen bei dem Appellationsgerichte zu Glogau.
2) Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent **Kühn** zu Glogau zum Appellationsgerichts-Sekretair.
3) Der Bureau-Diätar **Richter** zu Glogau zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten.
4) Der Schloß-Aufseher und Ofenheizer **Pfennig** zu Glogau zum Appellationsgerichts-Boten.
5) Der Sergeant **Dunkel** zu Freistadt zum Ofenheizer und Hilfsboten beim Appellationsgerichte.

B. Bei den Kreisgerichten.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent **Anton** zu Glogau zum Direktor des Kreisgerichts in Dramburg.
2) Der Gerichts-Assessor **Renner** zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Liebenthal.
3) Der Gerichts-Assessor **Hoffmann-Scholz** zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.
4) Der Gerichts-Assessor **Nebe** in Zeitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Grünberg.
5) Die Appellationsgerichts-Referendarien **Krug** und **Männel** zu Gerichts-Assessoren.
6) Der Hilfsunterbeamte **Bartsch** zu Lüben definitiv zum Boten und Exekutor.

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius **Munzig** aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Görlitz.
2) Der Appellationsgerichts-Auskultator **Oertel** zu Lauban in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.
3) Der Bote und Exekutor **Freitel** zu Liebenthal in Folge Erkenntnisses des Disziplinar-Gerichtshofes an das Kreisgericht zu Lauban.
4) Die Hilfsunterbeamten **Jordan** zu Sagan und **Schöps** zu Lauban an das Kreisgericht zu Glogau.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius **Nitschke** in Folge seiner Wahl zum Rathsherrn der Stadt Brieg.
2) Der Appellationsgerichts-Auskultator v. **Lockstedt** zu Görlitz Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Pensionirt: Der Gefangenenwärter **Tietz** zu Glogau vom 1. Oktober 1862 ab.

Gestorben: 1) Der Bote und Exekutor **Bartsch** zu Lüben. 2) Der Hilfsunterbeamte **Grosche** zu Polkwitz.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Steuer-Einnehmer v. d. **Dollen** zu Hundsfeld zum Steuer-Einnehmer in Prieborn.
2) Der Thor-Kontroleur **Bartsch** in Breslau zum Steuer-Einnehmer in Hundsfeld.
3) Der Steuer-Aufseher **Kuge** in Breslau zum Thor-Kontroleur daselbst.
4) Der Steuer-Amts-Assistent **Stephan** in Glatz zum Steuer-Einnehmer in Trachenberg.
5) Der Steuer-Aufseher **Schubert** zu Neisse zum Steuer-Amts-Assistenten in Glatz.
6) Der Steuer-Aufseher **Böhm** in Schweidnitz zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Baumeister Julius Fölsche in Magdeburg ist unter dem 30. April d. J. ein Patent
auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Chlorkalium aus den Staßfurter Kalisalzen zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung und Ertheilung: Das dem Ingenieur Kayser, damals zu Gleiwitz, jetzt zu Breslau, unter dem 22. November 1859 ertheilte Patent
auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und andern Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden,
ist aufgehoben, demselben dagegen unter dem 26. April 1862 ein Patent
auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von festen und flüssigen Körpern, die nach vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent
auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Februar v. J. ertheilte Patent
auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben worden.

3) Das dem Fabrikbesitzer C. Schmidt in Breslau unter dem 13. Februar 1861 ertheilte Patent
auf einen Kolben für Rüben-Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene ehemalige Rittergutsbesitzer Johann Karl Friedrich Tuch hat der evangelischen Kirche zu Langenöls, Kreis Nimptsch, 200 Rthlr. unter der Bedingung letztwillig vermacht, daß der von ihm in Langenöls angelegte Familien-Begräbnißplatz Eigenthum der Familie Mens auf Karlsdorf verbleibe.

2) Der zu Waldenburg verstorbene Partikulier Theiniger hat
a. der evangelischen Schulkasse daselbst 1000 Rthlr. und 100 Rthlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen dieses letzteren Kapitals alljährlich unter die Chorknaben vertheilt werden sollen, und
b. der Armenkasse daselbst 200 Rthlr. mit der Festsetzung, daß von den Zinsen städtische Arme am heiligen Christabende gespeist werden sollen.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte Sitzung im Jahre 1862 in der Zeit vom 19. Mai bis etwa zum 31. Mai im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die dritte Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz pro 1862 für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 30. Juni 1862. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 30. Mai 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 17 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5532. Die Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. Mai 1862.

Nr. 5533. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841, so wie der Verordnung, betreffend einige Abänderungen dieses Reglements, vom 23. Oktober 1854.

Die erschienene Nr. 18 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5534. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden über Altdorf und Kirchberg nach Jülich.

Nr. 5535. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Nr. 5536. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Alleinbesitzer der bei Gottesberg im Kreise Waldenburg belegenen metallischen Bergwerke Egmont, Morgenroth, Gottlob, Gute Hoffnung, Silberblick und Morgenstern, sowie des Daniel-Erbstollens unterm 19. Dezbr. 1861 die Konsolidation dieser Bergwerke unter dem Namen „konsolidirte Egmont" beschlossen hat, und daß dieser Beschluß auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 — betreffend die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks — unterm heutigen Tage von uns bestätigt worden ist.

Breslau, den 16. Mai 1862. Königliches Ober-Bergamt.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Alleinbesitzer der bei Dittmannsdorf im Kreise Waldenburg belegenen metallischen Bergwerke Gut-Glück, Eintracht, Himmelfahrt, Haus Hohenzollern und Friedrich Wilhelm unterm 19. Dezember 1861 die Konsolidation dieser Bergwerke unter dem Namen „konsolidirte Gut Glück" beschlossen hat, und daß dieser Beschluß auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 — betreffend die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks — unterm heutigen Tage von uns bestätigt worden ist.

Breslau, den 16. Mai 1862. Königliches Ober-Bergamt.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Alleinbesitzer der bei Bögendorf im Kreise Schweidnitz belegenen beiden metallischen Bergwerke Pankratius und Servatius unterm 19. Dezember 1861 die Konsolidation dieser Bergwerke unter dem Namen „konsolidirte Pankratius" beschlossen hat, und daß dieser Beschluß auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 — betreffend die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks — unterm heutigen Tage von uns bestätigt worden ist.

Breslau, den 16. Mai 1862. Königliches Ober-Bergamt.

Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johanni-Fürstenthumstag am 16. Juni c. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen, wobei fremde Kassen-Anweisungen nicht angenommen werden, sind die Tage vom 18. bis 24. Juni, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zins-Coupons die Tage vom 25. bis 30. Juni c. (excl. Sonntage) von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Die Zins-Coupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 9. Mai 1862.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft.
Graf v. Sauerma.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 21. Mai 1862.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld aus Bogenau,
2) des Königlichen Kommerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Rechts-Anwalt Tautz, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

75	Stück	Lit. A.	à 1000	Rthlr.	im	Werthe	von	75,000	Rthlrn.
20	„	„ B.	à 500	„	„	„	„	10,000	„
56	„	„ C.	à 100	„	„	„	„	5,600	„
41	„	„ D.	à 25	„	„	„	„	1,025	„
353	„	„ E.	à 10	„	„	„	„	3,530	„

zusammen 545 Stück im Werthe von . . . . 95,155 Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) (gez.) Albrecht Tautz, Notar.

a. u. s.

(gez.) Koch. v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Mai 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1862 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 104,000 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

80 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 39. 484. 960. 1,004. 1,204. 1,404. 1,406. 2,245. 2,286. 2,335. 2,392. 2,602. 2,876. 2,912. 3,254. 4,220. 4,653. 5,037. 5,434. 5,661. 5,701. 6,269. 6,303. 7,082. 7,272. 7,306. 7,468. 7,576. 7,623. 7,883. 8,332. 8,475. 8,500. 9,282. 9,437. 9,781. 9,920. 10,040. 10,666. 10,727. 11,125. 11,210. 11,253. 11,313. 12,156. 12,532. 12,645. 12,920. 12,970. 13,254. 13,316. 14,066. 14,151. 14,338. 14,906. 15,081. 16,012. 16,085. 16,359. 16,432. 16,586. 16,728. 16,745. 16,881. 16,933. 17,185. 17,250. 17,374. 17,389. 17,472. 17,630. 17,874. 18,073. 18,143. 18,996. 19,137. 19,801. 20,104. 20,881. 21,667.

21 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 79. 773. 938. 1,795. 1,890. 1,991. 2,079. 2,357. 2,581. 2,672. 2,911. 3,062.
3,164. 4,069. 4,540. 4,702. 4,762. 4,894. 4,917. 5,275. 5,352.

71 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 223. 389. 1,087. 1,252. 1,390. 1,589. 1,824. 1,973. 1,975. 2,093. 2,274.
2,327. 2,385. 2,685. 2,930. 2,938. 3,127. 3,209. 3,548. 4,113. 4,231. 5,492.
5,593. 5,805. 5,970. 6,715. 7,086. 7,138. 7,385. 7,588. 7,658. 7,813. 7,956.
9,053. 9,119. 9,350. 9,610. 10,360. 10,403. 10,575. 11,030. 11,782. 12,043. 12,134.
12,347. 12,432. 12,639. 13,196. 13,515. 13,945. 14,112. 14,865. 14,970. 15,439. 15,486.
15,510. 15,590. 15,599. 15,919. 16,014. 16,489. 16,624. 16,719. 16,964. 17,029. 17,036.
17,038. 17,461. 17,647. 18,422. 18,839.

56 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 45. 231. 245. 817. 993. 1,032. 1,297. 1,493. 1,672. 2,279. 3,472. 4,068.
4,286. 4,552. 4,797. 5,025. 5,153. 5,258. 6,004. 6,091. 6,446. 6,496. 6,580.
6,736. 7,368. 7,431. 7,569. 7,581. 7,895. 8,005. 8,148. 8,216. 8,392. 9,306.
9,387. 9,422. 9,619. 10,157. 10,195. 10,394. 10,868. 10,907. 11,167. 11,232. 11,394.
11,733. 11,815. 11,991. 12,282. 12,448. 12,523. 12,931. 12,988. 13,186. 13,348. 14,105.

500 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 9. 42. 59. 64. 109. 141. 385. 394. 472. 489. 558. 581. 587. 599. 620.
634. 807. 866. 894. 939. 948. 955. 1,038. 1,084. 1,119. 1,178. 1,225.
1,281. 1,282. 1,308. 1,366. 1,375. 1,416. 1,442. 1,461. 1,534. 1,554. 1,590.
1,595. 1,612. 1,653. 1,887. 1,908. 1,981. 1,985. 2,005. 2,083. 2,112. 2,115.
2,160. 2,167. 2,255. 2,290. 2,378. 2,384. 2,437. 2,607. 2,642. 2,644. 2,692.
2,703. 2,732. 2,737. 2,797. 2,846. 2,908. 2,910. 2,974. 3,036. 3,058. 3,136.
3,207. 3,227. 3,252. 3,345. 3,352. 3,361. 3,481. 3,482. 3,604. 3,608. 3,668.
3,679. 3,706. 3,715. 3,831. 3,874. 3,914. 3,966. 4,003. 4,079. 4,103. 4,139.
4,144. 4,162. 4,230. 4,273. 4,301. 4,417. 4,428. 4,531. 4,653. 4,658. 4,751.
4,783. 4,793. 4,852. 4,981. 5,064. 5,072. 5,143. 5,195. 5,301. 5,373. 5,388.
5,421. 5,552. 5,559. 5,657. 5,680. 5,696. 5,733. 5,789. 5,841. 5,854. 5,862.
5,872. 5,893. 5,946. 5,966. 5,980. 6,094. 6,129. 6,131. 6,182. 6,201. 6,213.
6,335. 6,498. 6,547. 6,586. 6,615. 6,711. 6,733. 6,768. 6,790. 6,800. 6,875.
6,884. 6,932. 6,956. 7,042. 7,046. 7,074. 7,084. 7,117. 7,149. 7,168. 7,198.
7,200. 7,210. 7,274. 7,295. 7,372. 7,436. 7,464. 7,480. 7,558. 7,587. 7,597.
7,660. 7,712. 7,967. 8,015. 8,050. 8,057. 8,129. 8,157. 8,166. 8,236. 8,269.
8,322. 8,404. 8,477. 8,557. 8,560. 8,619. 8,649. 8,653. 8,726. 8,800. 8,870.
8,902. 8,917. 8,942. 9,030. 9,034. 9,048. 9,076. 9,115. 9,134. 9,164. 9,216.
9,221. 9,240. 9,277. 9,346. 9,416. 9,452. 9,476. 9,518. 9,574. 9,589. 9,612.
9,663. 9,787. 9,793. 9,839. 9,840. 9,899. 9,925. 9,932. 9,937. 9,968. 10,000.
10,028. 10,033. 10,049. 10,054. 10,065. 10,083. 10,212. 10,213. 10,234. 10,275. 10,281.
10,317. 10,328. 10,452. 10,512. 10,563. 10,605. 10,647. 10,670. 10,679. 10,754. 10,756.
10,790. 10,794. 10,864. 10,904. 10,910. 10,911. 10,924. 10,963. 11,085. 11,110. 11,162.
11,255. 11,332. 11,436. 11,446. 11,519. 11,529. 11,686. 11,714. 11,736. 11,762. 11,781.
11,817. 11,861. 11,865. 11,985. 12,056. 12,102. 12,260. 12,261. 12,265. 12,299. 12,317.
12,475. 12,502. 12,549. 12,661. 12,665. 12,723. 12,777. 12,802. 12,838. 12,839. 12,942.
12,994. 13,025. 13,149. 13,177. 13,212. 13,213. 13,310. 13,318. 13,426. 13,427. 13,475.
13,489. 13,535. 13,565. 13,618. 13,659. 13,681. 13,693. 13,746. 13,755. 13,786. 13,787.
13,791. 13,809. 13,866. 13,900. 13,908. 13,932. 13,986. 14,007. 14,022. 14,040. 14,043.
14,092. 14,181. 14,190. 14,266. 14,277. 14,288. 14,305. 14,331. 14,364. 14,478. 14,497.
14,545. 14,591. 14,600. 14,643. 14,671. 14,681. 14,728. 14,766. 14,772. 14,789. 14,812.
14,889. 14,975. 14,976. 15,016. 15,099. 15,150. 15,237. 15,245. 15,263. 15,316. 15,350.
15,477. 15,490. 15,503. 15,576. 15,604. 15,644. 15,650. 15,744. 15,770. 15,773. 15,828.
15,856. 15,863. 15,868. 15,921. 15,974. 15,980. 15,983. 16,008. 16,037. 16,040. 16,043.
16,057. 16,079. 16,124. 16,160. 16,177. 16,183. 16,200. 16,204. 16,266. 16,327. 16,366.

Nr. 16,384. 16,443. 16,504. 16,536. 16,567. 16,569. 16,702. 16,769. 16,846, 16,858. 16,890.
16,992. 17,006. 17,028. 17,065. 17,104. 17,119. 17,135. 17,160. 17,176. 17,240. 17,258.
17,277. 17,333. 17,343. 17,351. 17,352. 17,381. 17,399. 17,400. 17,442. 17,503. 17,636.
17,713. 17,781. 17,860. 17,913. 17,973. 17,986. 18,023. 18,037. 18,050. 18,083. 18,116.
18,137. 18,145. 18,168. 18,189. 18,192. 18,215. 18,250. 18,263. 18,282. 18,304. 18,330.
18,402. 18,474. 18,529. 18,536. 18,575. 18,585. 18,589. 18,659. 18,692. 18,766. 18,790.
18,833. 18,849. 18,850. 18,854. 18,866. 18,890. 18,918. 18,973. 19,106. 19,134. 19,204.
19,210. 19,261. 19,280. 19,283. 19,287. 19,294. 19,339. 19,364. 19,405. 19,441. 19,457.
19,475. 19,506. 19,518. 19,523. 19,549. 19,601. 19,627. 19,636. 19,644. 19,663. 19,677.
19,683. 19,777. 19,783. 19,827. 19,849. 19,850. 19,860. 19,873. 19,906. 19,954. 19,962.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1862 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 9 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. Oktober 1862 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1862, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1862 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 9 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. Vom 1. Oktober 1855.

Lit. D. Nr. 6,618 à 25 Rthlr.

b. Vom 1. Oktober 1857.

Lit. E. Nr. 1,854. 14,614 à 10 Rthlr.

c. Vom 1. April 1858.

Lit. C. Nr. 16,721 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,972 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 1,852. 1,979. 3,925. 5,178. 5,412. 11,947 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. Oktober 1858.

Lit. E. Nr. 8,284 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. April 1859.

Lit. A. Nr. 6,270. 14,483. 15,204. 15,960. 20,900 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 2,152 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 1,206. 5,286. 8,021. 9,482. 10,703. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,335. 8,823. 9,919. 13,260 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 46. 2,623. 2,888. 4,739. 5,619. 16,038. 18,154 à 10 Rthlr.

f. Vom 1. Oktober 1859.

Lit. A. Nr. 18,649. 19,705 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 2,353. 4,833 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 531. 6,498. 7,290. 7,329. 15,276. 17,337 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 2,267. 6,721. 7,667. 7,693. 10,561. 10,769 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 104. 308. 327. 331. 452. 563. 619. 751. 996. 1,163. 1,279. 1,303. 1,328. 1,346. 1,356. 1,406. 1,616. 1,755. 1,764. 1,766. 1,779. 1,782. 1,830. 2,143. 2,205. 2,242. 2,327. 2,562. 2,656. 2,853. 2,949. 2,963. 3,008. 3,125. 3,215. 3,282. 3,295. 3,304. 3,354. 3,990. 4,068. 4,092. 4,117. 4,122. 4,245. 4,267. 4,500. 4,527. 4,623. 4,636. 4,669. 4,692. 4,950. 4,952. 5,068. 5,088. 5,110. 5,165. 5,253. 5,272. 5,300. 5,411. 5,463. 5,629. 5,633. 5,635. 5,745. 5,778. 5,823. 5,867. 6,024. 6,226. 6,245. 6,326. 6,353. 6,421. 6,447. 6,550. 6,793. 7,019. 7,159. 7,163. 7,165. 7,187. 7,262. 7,284. 7,285. 7,325. 7,394. 7,577. 7,637. 7,844. 7,954. 8,134. 8,308. 8,386. 8,414. 8,516. 8,517. 8,912. 8,915. 9,098. 9,104. 9,113. 9,116. 9,180. 9,336. 9,484. 9,515. 9,595. 9,616. 9,694. 9,808. 9,834. 9,835. 9,858. 9,859. 9,980. 10,005. 10,013. 10,123. 10,334. 10,478. 10,505. 10,536. 10,578. 10,703. 10,802. 10,804. 11,121. 11,153. 11,212. 11,286. 11,411. 11,483. 11,765. 11,935. 11,984. 12,024. 12,104. 12,116. 12,231. 12,232. 12,289. 12,320. 12,414. 12,451. 12,562. 12,646. 12,660. 12,711. 12,740. 12,755. 12,782. 12,784. 12,896. 12,899. 13,147. 13,272. 13,289. 13,418. 13,451. 13,507. 13,581. 13,795. 13,825. 14,038. 14,098. 14,144. 14,168. 14,186. 14,256. 14,281. 14,296. 14,360. 14,454. 14,530. 14,592. 14,667. 14,761. 15,076. 15,265 15,295. 15,348. 15,440. 15,586. 15,646. 15,661. 15,716. 15,731. 16,036. 16,107. 16,109. 16,114. 16,350. 16,397. 16,573. 16,670. 16,715. 16,755. 16,797. 16,972. 16,973. 17,156. 17,180. 17,185. 17,448. 17,684. 17,764. 17,925. 18,113. 18,201. 18,248. 18,257. 18,275. 18,277. 18,289. 18,340. 18,380. 18,545. 18,617 à 10 Rthlr.

g. Vom 1. April 1860.

Lit. A. Nr. 10,797. 12,435. 14,661 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 5,525. 5,528 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 1,484. 3,372. 4,137. 7,851. 8,684. 9,678. 12,185. 12,891. 15,173. 16,581. 16,903 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 56. 1,278. 1,644. 3,443. 4,403. 4,406. 6,620. 9,721. 9,902. 9,964 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 63. 150. 550. 817. 850. 1,223. 1,314. 1,567. 1,649. 1,900. 2,975. 3,076. 3,398. 3,603. 4,146. 4,163. 4,398. 4,419. 4,544. 4,822. 5,366. 5,465. 5,748. 5,753. 5,799. 6,059. 6,646. 6,707. 6,778. 7,114. 7,183. 7,403. 7,471. 7,641. 7,895. 8,352. 8,719. 8,741. 9,061. 9,111. 9,198. 9,211. 9,286. 9,581. 9,645. 9,754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,374. 10,807. 10,838. 11,126. 11,231. 11,995. 12,078. 12,468. 13,112. 13,433. 13,531. 14,099. 14,113. 14,149. 14,167. 14,169. 14,189. 14,362. 14,712. 15,048. 15,075. 15,077. 15,618. 15,710. 15,831. 15,917. 16,207. 16,590. 16,714. 16,757. 17,069. 17,178. 17,460. 17,465. 17,938. 18,183. 18,412. 18,458. 18,515. 18,671. 18,758. 18,923 à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. Mai 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

In Folge Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii zu Breslau d. d. 17. Januar c. P. S. C. 178 wird in dem hiesigen katholischen Schullehrer-Seminare die Wiederholungs- und Kommissions-Prüfung den 10., 11. und 12. Juli, die Präparanden-Prüfung aber den 14., 15. und 16. August d. J. abgehalten werden.

Die Meldungen zur Wiederholungs- und Präparanden-Prüfung sind bei Unterzeichnetem spätestens vierzehn Tage vor den betreffenden Terminen, die Bittgesuche um Zulassung zu der Kommissions-Prüfung bis Ende Juni c. an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau einzureichen.

A. Den Meldungen zu der Wiederholungs-Prüfung sind beizulegen:

1) das vom Seminar ausgestellte Entlassungs-Zeugniß;
2) Atteste der betreffenden Herren Revisoren und Schulen-Inspektoren über sittliche Führung, Fleiß und Leistungen in der Schule;
3) ein Bericht über berufsmäßige Fortbildung, amtliche Wirksamkeit und dabei gemachte Erfahrungen.

B. Den Gesuchen um Zulassung zu der Kommissions-Prüfung sind beizulegen:
1) der Tauf- resp. Geburtsschein;
2) ein von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheits-Zustand;
3) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulfache;
4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung und über die Vorbereitung zum Schulfache;
5) ein selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist.

C. Den Gesuchen der Präparanden sind beizulegen:
1) der Taufschein;
2) das Zeugniß über den ersten Empfang des heiligen Abendmahles;
3) ein von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheits-Zustand;
4) ein Zeugniß des Präparandenbildners, des Revisors und des Schulen-Inspektors über Fleiß, Kenntnisse und Führung;
5) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird, und
6) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte anzugeben ist: a. der Tauf- und Familienname, b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt, c. Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, d. der Name des letzten Lehrers resp. Präparandenbildners.

Sämmtliche Prüflinge haben sich an dem, dem betreffenden ersten Prüfungstage vorangehenden Tage, Abends 6 Uhr, bei Unterzeichnetem persönlich zu melden.

Ober-Glogau, den 22. Mai 1862.

Das Königl. katholische Schullehrer-Seminar. Th. Haagen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Pfaffendorf, Otto Stieff, zum katholischen Schullehrer in Schimmelwitz, Kreis Neumarkt.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kostenblut, Joseph Drücker, zum Lehrer an der neu errichteten katholischen Schule in Praukau, Kreis Wohlau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schimmelwitz, Julius Dittrich, zum katholischen Schullehrer in Rathau, Kreis Wohlau.

4) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Ernst Wilhelm Böhm zum achten Lehrer Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Striegau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Erhoben: Die dritte und vierte Kollegenstelle am Gymnasium zu St. Maria-Magdalena zu Breslau zu Oberlehrerstellen.

Verliehen: Dem fünften Kollegen an demselben Gymnasium Dr. Beinling, sowie dem sechsten Kollegen Königk und dem siebenten Kollegen Friebe das Prädikat „Oberlehrer."

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Beim Appellationsgericht.

Allerhöchst verliehen: Dem Appellationsgerichts-Rath Freiherrn von Amstetter der Charakter als Geheimer Justiz-Rath.

Ernannt: 1) Die Auskultatoren Wilhelm Munzig, Gideon Molinari, Berthold Taube, Herrmann Graf von Pückler, Moritz Hübner, Alfred Seiberlich und Herrmann Trusen zu Referendarien.

2) Die Rechts-Kandidaten Paul Handwerker, Herrmann Hartmann, Fedor Pniower, Felix Frank, Philipp Freytag, Rudolph Harmening, Dr. juris Karl Strahl, Adolph Teuber, Adolph Koschella, Friedrich Gotthard Graf von Schaffgotsch, Ernst Graf von Strachwitz und Eduard Alfred von Löbbecke zu Auskultatoren.

3) Der Hilfs-Bote und Hilfs-Exekutor Karl Scheel zu Frankenstein zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

4) Der pensionirte Gensdarm Oswald von Andruchowicz zu Strehlen zum Hilfs-Boten und Hilfs-Exekutor bei der Gerichts-Kommission zu Neurode im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

Versetzt: 1) Der Referendarius Otto Grandke zu Schweidnitz in den Bezirk des Kammergerichts.
2) Der Referendarius Wilhelm Munzig zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.
3) Der Referendarius Otto Dihrberg aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und der Referendarius Dr. juris Ferdinand Landau aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.
Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair Kern zu Schönau.
Gestorben: 1) Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Jacobi zu Breslau.
2) Der Kreisrichter Pläschke zu Schweidnitz.
Des Amts entlassen: Der Bote und Exekutor Starost zu Strehlen.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt: Der Staatsanwalt Pfeil zu Neumarkt vom 1. Juli 1862 ab als Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Hirschberg.
Gestorben: Der Staatsanwalt Kanther zu Hirschberg.

C. Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Dürrgoy	42b.	Gottlob Scholz	Erbscholtiseibesitzer	Dürrgoy.
		Stadt Frankenstein.		
Frankenstein		Adolph Lerch	Kaufmann	Frankenstein.
		Kreis Frankenstein.		
Protzan	35	Julius Hübner	Bauergutsbesitzer	Protzan.
Haunold und Kleutsch	20	Rudolph Ludwig	Rechnungsführer	Kleutsch.
		Kreis Glatz.		
Tanz	60	August Hasler	Antheilsbauer	Tanz.
		Kreis Nimptsch.		
Karzen-Rothschloß	17	Joseph Kliegel	Wirthschaftsinspektor	Karzen.
Stein, Bischkowitz, Poppelwitz, Dankwitz und Kanigen	26	Julius Scholz	Erbscholtiseibesitzer	Poppelwitz.
Leipitz, Sadewitz, Stachau	9	Ferdinand Reinhardt	Lehrer	Sadewitz.
Grögersdorf	20	Oswald Schwabbauer	Wirthschaftsbeamter	Grögersdorf.
Karschau	10	Burow	Amtsrath	Karschau.
		Kreis Namslau.		
Grambschütz	22	August Robitscheck	Kunstgärtner	Grambschütz.
		Kreis Neumarkt.		
Schöneiche	83	Albert Oertel	Lehrer	Schöneiche.
Pohlsdorf	65	v. Woikowsky-Biedau	Rittergutsbesitzer	Pohlsdorf.
		Kreis Ohlau.		
Wansen	I.	Theodor Kranz	Bürgermeister	Wansen.
Deutsch-Breile	27	Felix Fischer	Rittergutsbesitzer	Deutsch-Breile.
		Kreis Oels.		
Zantsch	30	Karl Heinrich Bennecke	Gutspächter	Zantsch.
		Kreis Steinau.		
Thauer	36	Gustav Kern	Wirthschaftsinspektor	Thauer.
		Kreis Strehlen.		
Poseritz und Naßbrockuth	17	Joseph Kliegel	Wirthschaftsinspektor	Karzen.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Wohlau.				
Prauckau, Rathau und Sagritz	68	Joseph Katzler	Gastwirth	Prauckau.
Pathendorf	14	August Zobel	Lehrer	Pathendorf.
Mersine	52	Karl v. Schuckmann	Rittergutsbesitzer	Mersine.
Kreis Waldenburg.				
Ober-Waldenburg und Bärengrund	49	Heinrich August Friedrich Bennholz	Hausbesitzer u. Tischlermeister	Ober-Waldenburg.
Ober-Salzbrunn	40	Friedrich Wilh. Hofreller	Hausbesitzer	Ober-Salzbrunn.
Heinrichau	25	August Hielscher	Feldgärtner	Heinrichau.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Rath **Bergmann** vom sechsten zum zweiten Armeecorps.
2) Der frühere Proviantmeister in Silberberg **Schwinge** nach Pillau.
3) Der Montirungs-Depot-Rendant **Laube** von Breslau nach Düsseldorf.
4) Der Montirungs-Depot-Rendant **Ansoul** von Düsseldorf nach Breslau.
5) Der kontroleführende Kasernen-Inspektor **Hilpert** von Glatz nach Lötzen.
6) Der Kasernen-Inspektor **Neumann** von Neisse nach Glatz.

Ernannt: 1) Der Feldwebel und Zahlmeister-Aspirant **Hoppe**,
2) der Sergeant und Zahlmeister-Aspirant **Wiesner** zu Intendantur-Sekretariats-Assistenten.
3) Der Feldwebel **Lindner** zum Kasernen-Inspektor in Breslau.
4) Der Wachtmeister **Richter** zum Lazareth-Inspektor in Breslau.
5) Der Feldwebel **Muche** zum Lazareth-Inspektor in Neisse.
6) Der Ober-Feuerwerker a. D. **Schebenka** zum Kasernen-Inspektor in Glatz.
7) Die Applikanten **Stenzel** zu Neisse und **Burghardt** zu Schweidnitz zu Proviantamts-Assistenten.

Pensionirt: Der Intendantur-Sekretair **Schwabe**.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Kämmerer **Kuske** in Köben und der Krämer **Schwalme** in Conradau als Post-Expediteure an den betreffenden Orten.
2) Die Militair-Invaliden **Hain** und **Thörmer** in Breslau, **Riebel** in Ohlau und der versorgungsberechtigte Postillon **Wolff** in Reichenbach als Postunterbeamte bei den Post-Anstalten daselbst.

Versetzt: 1) Die Post-Sekretaire **Buschow** von Liegnitz und **Häusler** von Bromberg nach Breslau zu den Eisenbahn-Postämtern Nr. 5 und 14.
2) Die Post-Expedienten **Fendler** und **Seiffert** von Frankenstein nach Köln.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Kassen-Kontroleur **Happel** in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 23. Juni 1862, Vormittags 9 Uhr, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vermächtniß: Der Auszügler Franz **Schmidt** zu Striegelmühle, Kreis Schweidnitz, hat der dortigen katholischen Schule 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Geschenk: Die Frau Leinwandhändler Johanna **Thiel** zu Breslau hat aus Anlaß der erfolgten Aufnahme ihrer Stiefschwester, der verwittweten Bäudler Dittelbach, in das Claassensche Siechhaus dieser Anstalt 200 Rthlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Breslau, den 6. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wer Zinscoupons von Staats-Schuld-, Staats-Anleihe-Scheinen, Staats-Eisenbahn-Obligationen oder Rentenbriefen ꝛc. bei unserer Haupt-Kasse zur Realisirung präsentirt, hat ein Verzeichniß beizufügen, welches die Stückzahl der Coupons von gleichem Betrage, und den Geldbetrag, sowohl der einzelnen Sorten, als der zur Realisation zu präsentirenden Coupons, in Summa angiebt.

Breslau, den 30. Mai 1862. Königliche Regierung.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen.

Freiwillige der Schiffsjungen-Division. — Im Allgemeinen.

§ 1. Die Schiffsjungen-Division hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Marine auszubilden.

Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Division eingetretenen Individuen.

§ 2. Diejenigen, welche in der Schiffsjungen-Division auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf von drei Jahren — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen dritter resp. vierter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. — Wer daher drei volle Jahre in der Schiffsjungen-Division bleibt, hat im Ganzen zwölf Jahre zu dienen.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division.

§ 3. Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Division wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath, oder wer in der Nähe der Marine-Station wohnt, bei dem Kommando der Station zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a. Taufschein, Konfirmationsschein,
b. ärztliches Attest incl. Impfschein,
c. Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie, mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division einschreiben zu lassen.

Annahme-Bedingungen.

§ 4. 1) Der Einzustellende muß 14 Jahre alt sein, darf jedoch das 16te Lebensjahr nicht überschritten haben.

2) Er muß gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von Fehlern (Anlage zu Unterleibsbrüchen) sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3) Er muß sich gut geführt haben.
4) Er muß konfirmirt sein.
5) Er muß lesen, schreiben und die vier Spezies rechnen können.
6) Er muß sich bei seiner Ankunft in Danzig zu einer zwölfjährigen Dienstzeit in der Marine verpflichten.

7) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit zwei Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Division das nöthige ꝛc. Putzzeug verschaffen zu können.

8) Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.

9) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Matrosen-Dienst oder Werft-Dienst nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in dem Landheere zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für seine Ausbildung in der Marine nicht auferlegt.

Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division.

§ 5. 1) Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division geeignet erscheint, ein National desselben nach dem für die Aufnahme in die Unteroffizier-Schulen vorgeschriebenen Schema nebst den Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats an die Marine-Station einzusenden.

2) Das Ober-Kommando der Marine hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Marine-Station demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen.

3) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

4) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vakanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet.

Berlin, den 2. Mai 1862.

Der Kriegs- und Marine-Minister. von Roon.

Vorstehende Nachrichten über die Einstellung in die Schiffsjungen-Division bringen wir hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin getroffenen Bestimmungen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Breslau, den 26. Mai 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen der Regierungs-Haupt-Kasse über die in unserem Verwaltungs-Bezirke im Jahre 1861 eingezahlten Domainen- und Forst-Kaufgelder nebst Zinsen sind heute an die betreffenden Domainen-Rent-Aemter und Domainen-Pachtungen, sowie an die betreffenden Königlichen Forst- und Kreis-Steuer-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten gegen Rückgabe der von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen versendet worden.

Die Erwerber von Domainen- und Forst-Grundstücken, welche im Jahre 1861 auf ihre Kaufgelder und Zinsen Zahlungen geleistet haben, werden daher hierdurch aufgefordert, die ihnen ausgehändigten Interims-Quittungen baldigst an die betreffenden Spezial-Kassen abzugeben und dagegen die Bescheinigungen der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 27. Mai 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Nachdem die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen über die im Jahre 1861 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Domainen-Pachtungen, so wie den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen zum Umtausch gegen die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche im Jahre 1861 Behufs der Ablösung von Domainen-Abgaben Kapitalien gezahlt und die darüber ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Aemtern, Pachtungen und Kassen abzugeben und dagegen die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen in Empfang zu nehmen. Breslau, den 29. Mai 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 13. Juni 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 12 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5537. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rittershausen, in der Gemeinde Barmen, längs der Wupper nach Dahleraue, im Kreise Lennep.

Nr. 5538. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley und des Uitfließ im Kreise Mörs. Vom 16. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 50 Rthlr. betreffend.

Da in den nächsten Tagen die neuen Noten der Preußischen Bank à 50 Rthlr. ausgegeben werden sollen, so bringen wir die Beschreibung derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28. Mai 1862.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank zu 50 Rthlr.

Die neuen Noten der Preußischen Bank zu 50 Rthlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang, 3 Zoll 10½ Linien hoch und haben in jeder Ecke ein guillochirtes Wasserzeichen mit der dunkel gehaltenen Zahl 50.

Die Schauseite ist durch Buchdruck hergestellt und hat einen Rand von dunkelbrauner Farbe, welcher aus guillochirten Quadraten mit den Zahlen 5 oder 0 besteht. Auf dem Rande steht oben und unten Preussische Banknote und an jeder Seite die Zahl 50.

Der Raum innerhalb der Randeinfassung hat einen Unterdruck von schwarzer Farbe und wird durch weiße Linien in 18 Felder getheilt, welche in Medaillen-Manier ausgeführte, abwechselnd gegen und von einander gewendete Merkurköpfe enthalten.

Der Ueberdruck der Schauseite ist theils in schwarzer theils in rothbrauner Farbe und zeigt

1) in der Mitte, nach oben gerückt das Königliche Wappen,
2) über dem Wappen, rechts und links getheilt, die Bezeichnung Preussische Banknote in verzierten Buchstaben,
3) links und rechts neben dem Wappen I. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer,
4) unter dem Wappen den Text mit folgenden Worten:

Funfzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.
Berlin, den 9. Juni 1860.
Haupt-Bank-Direktorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

5) Die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung untereinander, die mittlere in rothbrauner, die obere und untere in schwarzer Farbe mit Diamantschrift.

Die Kehrseite ist durch Kupferdruck hergestellt und enthält

1) in der Mitte, nach unten gerückt den aufgeprägten Controlstempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten in rothbrauner Farbe, umgeben mit einem verzierten Rande in schwarzer Farbe, worin die Werthbezeichnung funfzig sich vielfach wiederholt,
2) zu beiden Seiten des Controlstempels in rothbrauner Farbe zwei in Medaillen-Manier ausgeführte Merkurköpfe,
3) unmittelbar über dem Controlstempel und quer durch die beiden Merkurköpfe die Worte Funfzig Thaler in schwarzer Schrift,
4) als Einfassung unten eine guillochirte schwarze Leiste mit dem Namen der Mitglieder der Control-Commission: Costenoble, Baudoin, Klemm, und dem geschriebenen Namen des eintragenden Beamten,
5) über der Leiste zur Linken das Bild der Justitia mit den Genien des Ackerbaues und des Handels zu ihren Füßen, zur Rechten das Bild der Minerva mit den Genien der Wissenschaft und Kunst, darüber links und rechts Eichenkränze mit der Werthzahl 50 und der Bezeichnung Billet de la Banque de Prusse oder Prussian Banknote und zwischen denselben zwei geflügelte Figuren, welche einen die Königl. Preuß. Krone einschließenden Lorbeerkranz unterstützen.

Die ganze Fläche der Kehrseite mit Ausnahme der Merkurköpfe ist mit einem fein guillochirten Netz überzogen.

Am 1. Oktober d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: gez. Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach § 1 des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 hat, den Fall der ausdrücklichen Aufnahme als Gemeindemitglied und den des dreijährigen Aufenthalts in derselben ausgenommen, die Fürsorge für einen Armen diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe nach den Vorschriften des Aufnahmegesetzes vom 31. Dezember 1842 § 8 einen Wohnsitz erworben hat. Nach diesen Vorschriften muß der Neuanziehende bei der Polizeiobrigkeit des Orts sich melden und nach der bestimmten deutlichen Vorschrift des § 11 kann er, hat er diese Meldung unterlassen, einen Unterstützungs-Wohnsitz in der Gemeinde nicht erwerben oder mit anderen Worten, es entsteht für die Gemeinde, wenn die Meldung unterblieben ist, eine Verpflichtung zur Fürsorge für ihn nicht, es kann alsdann vielmehr eine solche für sie erst dann entstehen, nachdem er sich drei Jahre lang in ihr aufgehalten hat. — Jene Verpflichtung ist jedoch insofern nur eine bedingte, als nach § 5 die Gemeinde des Anzugs ihn an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsortes zurückweisen kann, wenn binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit seiner öffentlichen Unterstützung sich offenbart und wenn sie nachweist, daß seine Verarmung schon vor seinem Anzuge vorhanden war.

Der Anfang dieser Jahresfrist, der Terminus a quo derselben, ist also der Anzug, und das Gesetz hat ihn dadurch fixiren wollen, daß es dem Neuanziehenden die Verpflichtung der Meldung auferlegte.

In diesen Bestimmungen ist durch Artikel I. des Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 nur insofern etwas geändert, als, während das Armengesetz der Anzugsgemeinde die Führung des Nachweises darüber auferlegte, daß der Zustand der Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden gewesen, der Artikel I. schon das bloße Faktum der bis zur Nothwendigkeit der Fürsorge vorhandenen Verarmung in der Anzugsgemeinde für ausreichend erachtet, um diese vor der Verpflichtung zur Armenpflege zu bewahren. Alle sonstigen

Bestimmungen des Armen- und Aufnahmegesetzes finden also nach wie vor auch auf die Fälle des Art. I. cit. Anwendung. Es ist mithin auch jetzt noch der Anfang der einjährigen Rückweisungsfrist von dem Anzuge und dieser von der Meldung dergestalt abhängig, daß diese Frist gar nicht beginnt, wenn die Meldung unterblieben ist, oder daß sie erst mit dem Zeitpunkt der Meldung zu laufen anfängt.

Die Instruktion vom 24. April 1856 bestimmt nun aber zu Artikel I. Lit. E.,

daß der Zeitraum des einjährigen Wohnsitzes vom Tage der Meldung, oder wenn diese nicht innerhalb der unter Nr. 1 der Instruktion vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist nach dem Anzuge bewirkt wird, vom Tage des Ablaufs dieser Frist zu berechnen ist.

Es ist diese Bestimmung offenbar in der Absicht getroffen worden,

zu verhindern, daß die Anzugsgemeinde, — deren Vorstand von dem Anzuge während der gedachten Frist in der Regel Kenntniß erlangt oder doch bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit leicht erlangen kann — aus einer in ihrem Interesse liegenden Verzögerung der Anmeldung, von deren Zeitpunkt der Eintritt der Fürsorgepflicht abhängig ist, zum Nachtheil der Abzugsgemeinde oder des Landarmenverbandes einen Vortheil ziehe, welcher der Absicht des Gesetzgebers nicht entspricht, der von der Voraussetzung des rechtzeitigen Eintritts der Meldung ausgegangen ist.

Die Instruktion wollte mithin diesen Schutz gewähren und das Sach- und Rechtsverhältniß durch Festsetzung eines absoluten Terminus a quo der einjährigen Frist klar stellen. Sie ist jedoch hierbei unleugbar über die Bestimmung des § 11 des Anzugsgesetzes hinausgegangen, da dieses den Beginn des Laufes der einjährigen Frist zweifellos nur von der Meldung abhängig macht, für diese keine Frist vorschreibt und nicht die Folgen der Meldung an den fruchtlosen Ablauf einer solchen Frist knüpft.

Ich vermag hiernach jene Bestimmung der Instruktion ferner nicht aufrecht zu erhalten und weise daher die Königliche Regierung an, bei Verwaltung des Armenwesens von dieser Bestimmung Abstand und fortan lediglich die Vorschrift des § 11 auch in den Fällen des Artikel I. zur Richtschnur zu nehmen.

Indessen verkenne ich nicht, daß die Abzugsgemeinde desjenigen Schutzes dringend bedarf, den ihr die Instruktion durch jene Bestimmung gewähren wollte. — Dieses Bedürfnisses sind sich aber auch die allegirten beiden Gesetze vom 31. Dezember 1842 bewußt gewesen. Denn offenbar beruht es auf der Erkenntniß desselben,

daß nach § 9 des Anzugsgesetzes ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, verpflichtet wird, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die Meldung geschehe,

und daß nach § 11 ibid. wenn

durch einen dreijährigen Aufenthalt bei unterbliebener Meldung eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsherrschaft für den Verarmten nothwendig geworden ist, ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach § 9 für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten wird,

sowie denn aus demselben Grunde vielfach durch Polizei-Straf-Verordnung nach dem Gesetze vom 11. März 1850

dem Neuanziehenden die Meldung bei Strafe auferlegt ist.

Es kommt daher nur darauf an, daß nach dem Wegfall der fraglichen Bestimmung der Instruktion diese Schutzmittel gehörig benutzt werden.

Die Königliche Regierung hat daher dafür Sorge zu tragen, daß die Behörden und Betheiligten diese letzteren sich gegenwärtig erhalten, daß Behörden und Gemeinden darüber, daß die Meldungen rechtzeitig erfolgen und daß da, wo sie unterblieben sind, die bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden, mit Aufmerksamkeit wachen, und auf die in § 11 vorbehaltene Regreßnahme hingewiesen werden. Insbesondere können die Polizeibehörden hierzu beitragen. Sie erhalten durch die polizeilichen Fremdenmeldungen von der Ankunft und dem Aufenthalt der der Gemeinde nicht angehörigen Personen amtliche Kenntniß, und es können ihnen die Umstände nicht füglich verborgen bleiben, welche einerseits den Willen des Neuankommenden, in der Gemeinde nicht blos einen vorübergehenden Aufenthalt, sondern einen Wohnsitz zu nehmen, andererseits das Interesse der Gemeinde erkennen lassen, von dem Vorhandensein eines solchen Neuanziehenden rechtzeitig Kenntniß zu erlangen.

Berlin, den 5. Mai 1862.

Der Minister des Innern. gez. v. Jagow.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

I. B. 6227.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird zur Berichtigung der Ministerial-Instruktion vom 24. April 1856, M.-Bl. S. 127, und unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. Juni 1856, Amts-Bl. S. 193 sequ., bei gleichzeitiger Hinweisung auf unsere Polizei-Verordnung vom 24. Juni 1856, Amts-Bl. de 1856, S. 192, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. Mai 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Alle diejenigen Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, Engagements von Personen zu ländlichen Arbeiten, als zu Gesindediensten, zu vermitteln, bedürfen nach § 51 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und § 13 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 eine besondere Genehmigung.

Wer ohne solche Genehmigung sich der Vermittelung derartiger Engagements unterzieht, wird wegen unbefugten Betriebes des gedachten Gewerbes nach § 177 der Gewerbe-Ordnung resp. § 17 der Gesinde-Ordnung zur Strafe gezogen.

Gegen diejenigen Personen dagegen, welche förmliche Auswanderungs-Verträge abschließen oder Preußische Unterthanen zur Auswanderung verleiten, wird auf Grund des § 114 des Strafgesetzbuches und § 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderungen, das gerichtliche Verfahren eingeleitet.

Da die Anwerbungen von Arbeitern nach Rußland namentlich seit neuester Zeit auch im hiesigen Regierungsbezirke betrieben werden, so bringen wir die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Nachachtung, bezüglich zur Warnung in Erinnerung, zumal sich ergeben hat, daß die zur Uebersiedelung verleiteten Arbeiter und Handwerker meistentheils kein Fortkommen in Rußland gefunden haben und in die drückendste Lage versetzt worden sind.

Breslau, den 4. Juni 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zufolge Bestimmung ad 4 im § 74 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 22. Infanterie-Brigade in der Zeit vom 3. bis einschließlich 27. September d. J. und zwar:

in Habelschwerdt	am 3. und 4.	September,
in Glatz	am 5. und 6.	"
in Neurode	am 8. und 9.	"
in Reichenbach	am 10. und 11.	"
in Frankenstein	am 12. und 13.	"
in Nimptsch	am 15. und 16.	"
in Münsterberg	am 17. und 18.	"
in Strehlen	am 19. und 20.	"
in Ohlau	am 22. und 23.	"
in Brieg	am 24. und 25.	"
in Namslau	am 26. und 27.	"

für die gleichnamigen Kreise stattfinden wird.

Breslau, den 6. Juni 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Einlösung polnischer Pfandbriefe.

Die Nummern-Liste der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am $\frac{\text{20. 21. März}}{\text{1. 2. April}}$ 1862 stattgehabten Ziehung im ersten Semester 1862 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Depositial-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts und hiesigen Königlichen Kreisgerichts, den Rechnungs-Räthen Grauer und Lindner und dem Rendanten Grande, eingesehen werden.

Breslau, den 31. Mai 1862. Königl. Appellations-Gericht.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 sequ. Tit. I. der Depositial-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23, S. 84 und Bd. 48, S. 491 — werden hierdurch folgende die Depositial-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende nach § 122, Tit. 11 der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1841, Seite 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 6. Juni 1862. Königliches Appellationsgericht.

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine.

Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Ferien-Sachen bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 4. Juni 1862. Königliches Appellationsgericht.

Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen des § 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli d. J. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen, Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke belegen sind, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 31. Mai 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern, oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Kouranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Cirkulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden, das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Breslau, den 29. März 1862. Der Ober-Post-Direktor.

Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis 1862 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 1. bis 21. Juli 1862 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3\frac{1}{2}$prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachtstermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Juni ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 4. Juni 1862.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johanni-Fürstenthumstag am 16. Juni c. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen, wobei fremde Kassen-Anweisungen nicht angenommen werden, sind die Tage vom 18. bis 24. Juni, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zins-Coupons die Tage vom 25. bis 30. Juni c. (excl. Sonntage) von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Die Zins-Coupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 9. Mai 1862.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft.
Graf v. Sauerma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Regierungs-Civil-Supernumerar Lichtenberg zum Kreis-Sekretair in Guhrau.

Befördert: Der bisherige zweite Expeditions-Assistent Gottwald als Expeditions-Sekretair und Vorsteher der Gefängniß-Expedition bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Angestellt: 1) Der landräthliche Privat-Sekretair Käbisch als zweiter Expeditions-Assistent bei der vorgenannten Anstalt.

2) Der Sergeant Heinrich Katalowski vom ersten Ulanen-Regiment als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Pensionirt: Der Kreisbote Fensky in Guhrau vom 1. Juli 1862 ab.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Königlichen Landwehr-Hauptmanns a. D. und Vorwerksbesitzers Paul Janeba zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Glatz auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathsherrn Correns, d. i. bis zum 1. Juli 1864.

2) Die Wiederwahl des Königlichen Kammerherrn Freiherrn v. Senden auf Radschütz als Deichhauptmann des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes.

3) Die Wahl des Rittergutsbesitzers Nitschke auf Austen als Stellvertreter des Deichhauptmanns.

4) Die Wiederwahl des Rittergutsbesitzers Heine auf Kunzendorf als Deichhauptmann des Dombsen-Klein-Bauschwitzer Deichverbandes.

5) Der Königliche Landrath v. Liebermann in Steinau als Stellvertreter des Deichhauptmanns.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern und für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Definitiv bestätigt: Der bisherige Kreis-Sekretair Zips in Guhrau als Kreis-Steuer-Einnehmer in Habelschwerdt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Konrektor Karl Stanislaus Hugo Knoll zum Rektor an der evangelischen Stadtschule zu Wohlau.

2) Die Vokation für den Kandidaten der Theologie Franz Stephan Jablonsky zum Konrektor an derselben Stadtschule.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Rudelsdorf, Johann Karl Theodor Fundner, zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Brieg.

Ertheilt: Dem Kandidaten der evangelischen Theologie Otto Beyer, zur Zeit in Ruppersdorf, Kreis Strehlen, der Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Hilfsprediger Nathanael Gaupp in Glogau als Diakonus in Ohlau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Steuer-Einnehmer Lange in Reichthal zum Steuer-Einnehmer in Freiburg.

2) Der Zoll-Einnehmer Stephan in Klein-Chelm zum Steuer-Einnehmer in Reichthal.

3) Der Sergeant Franke zum Grenz-Aufseher in Neu-Heide.

4) Der Sergeant John zum Grenz-Aufseher in Tunschendorf.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Verliehen: Dem Kreisgerichts-Direktor Stilcke zu Görlitz ist der Charakter als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Uebertragen: Dem Kreisgerichts-Rath Haslinger ist mit Vorbehalt des Widerrufs die Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung bei dem Kreisgericht zu Glogau übertragen worden.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Koffäth zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Parchwitz.

2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Neumann zu Glogau zum Gerichts-Assessor.

3) Der Hilfsunterbeamte Schubert zu Sprottau definitiv zum Boten und Exekutor.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Meischeider zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Glogau.
2) Der Gerichts-Assessor Contenius zu Glogau in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen, Behufs Verwaltung einer Richterstelle.
3) Der Bureau-Assistent Puls zu Sagan an das Kreisgericht zu Görlitz.
4) Der Bureau-Assistent Schmidt zu Rothenburg an das Kreisgericht zu Sagan.
5) Der Bureau-Diätar Fladner zu Görlitz an das Kreisgericht zu Rothenburg.
6) Der Bote und Exekutor Radschitzki zu Muskau als Bote und Gefangenenwärter an die Gerichts-Kommission zu Priebus.
7) Der Hilfsunterbeamte Hocke zu Priebus an die Gerichts-Kommission zu Muskau.

Ausgeschieden: Die Appellationsgerichts-Referendarien Lühe zu Liegnitz und Pütter zu Görlitz Behufs ihres Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Rittergutsbesitzer Sauer zu Porlewitz, Kreis Guhrau, für die Ortschaften Porlewitz und Saborwitz.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der Sergeant Hoffmann als Post-Kondukteur in Glatz.

Versetzt: 1) Der Post-Expedient Poltmann von Breslau nach Berlin. 2) Der Post-Expedient Gruhn von Breslau nach Freiburg.

Pensionirt: Der Post-Kondukteur Rosenthal in Glatz.

Verstorben: Der Packetbesteller Rebohle in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Ingenieur W. H. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1862 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Maschinenbauer W. Wedding in Berlin unter dem 10. April v. J. ertheilte Patent

auf eine doppelt wirkende kalorische Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Rudelsdorf, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist mit 165 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Belobigung: Der Kräuterei-Arbeiter Ludwig zu Reichenbach hat am 31. März c. die sieben Jahr alte Emma Höche ebendaselbst, welche in den damals angeschwollenen Peilebach gefallen, mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr gerettet, was belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte Sitzung im Jahre 1862 in der Zeit vom 30. Juni bis etwa zum 12. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.
2) Am 30. Juni 1862 beginnt bei dem Königl. Kreisgericht zu Brieg die dritte Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1862.
3) Am 23. Juni d. J. Vormittags acht Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 24 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1862.

Verordnung,

betreffend

die Abänderung der §§ 6 bis 10 des Regulativs über das Maß und den Zwang bei Verrichtung der Arbeiten, welche zur Bestrafung des Holzdiebstahls in Anwendung kommen, vom 15. April 1854.

Mit dem 1. Juli 1862 kommen die §§ 6 bis 10 (incl.) des Regulativs über das Maß und den Zwang bei Verrichtung der Arbeiten, welche zur Bestrafung des Holzdiebstahls in Anwendung kommen, vom 15. April 1854, außer Kraft, und es treten an ihre Stelle folgende Bestimmungen:

§ 1.

Behufs Bestellung der Sträflinge trägt der verwaltende Forstbeamte in die betreffende Kolonne der vom Gerichte erhaltenen, und für jede Ortschaft, in welcher die Sträflinge wohnen, besonders angefertigten Forst-Straflisten die Bestimmung ein, zu welcher Stelle, Zeit und Arbeit, so wie mit welchen Geräthschaften die Sträflinge sich einfinden sollen. Dabei dürfen aber zwei oder mehrere Diebstahlsfälle, sofern sie zusammen über drei Tage betragen, außer wenn die Sträflinge es selbst in Antrag bringen, nicht zusammengefaßt werden, damit durch die längere Dauer der zusammengefaßten Strafzeiten die Strafe nicht geschärft wird.

Diese Forststraflisten sendet der Forstbeamte an die betreffende Ortspolizei-Behörde mit der Aufforderung, die darin benannten Sträflinge zur pünktlichen Einstellung unter der Verwarnung anzuweisen, daß gegen die ohne begründete Entschuldigung Ausbleibenden sofort die Gefängnißstrafe vollstreckt werden würde.

Die Forstbeamten müssen sich dabei so einrichten, daß die betreffenden Requisitionen bei den Königlichen Polizei-Behörden und den Scholzen mindestens acht Tage vor der angesetzten Bestellungszeit eingehen.

§ 2.

Die Ortspolizei-Behörden bescheinigen hierauf in der entsprechenden Kolonne der Strafliste:

a. in Ansehung derjenigen Sträflinge, welche wegen:
   1) Alters (bei Männern über 60 Jahre, bei Frauen über 50 Jahre),
   2) körperlicher Gebrechen,
   3) anhaltender Krankheit arbeitsunfähig sind, oder
   4) welche weder einen Spaten noch eine Hacke oder ein Beil besitzen oder anschaffen und deshalb keine Arbeit verrichten können,

   daß diese Umstände vorliegen;

b. in Ansehung der übrigen, arbeitsfähigen Sträflinge,

   daß die Anweisung über Gestellung zur Arbeit — nach § 1 dieser Verordnung — erfolgt ist,

und senden die mit diesen Bescheinigungen versehene Strafliste dem Forstbeamten binnen acht Tagen zurück.

Die Ortsbehörden, welche hierin säumig sind, werden auf erfolgte Anzeige von Seiten der Königlichen Regierung in eine Ordnungsstrafe von Einem bis Fünf Thalern genommen werden.

§ 3.

Der Forstbeamte beantragt demnächst:

a. gegen die zur Forstarbeit nicht verwendbaren Sträflinge (§ 2 a.), wenn nicht anders in dem Falle zu a. Nr. 4 der Waldeigenthümer bereit sein sollte, seinerseits die nöthigen Geräthschaften herzugeben;
b. gegen diejenigen Sträflinge, welche zwar zur Arbeitsgestellung angewiesen sind, der Anweisung aber nicht Folge geleistet haben, ohne ihr Ausbleiben durch ärztliche oder andere Krankheits-Atteste bei der Ortspolizei-Behörde genügend entschuldigt zu haben; und
c. gegen diejenigen Sträflinge, welche ungeachtet ihres Erscheinens die Arbeit verweigert haben, —

bei dem betreffenden Gerichte die Vollstreckung der Gefängnißstrafe.

Breslau, den 7. Februar 1862.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat. gez. Belitz.

Königliche Regierung. gez. v. Schleinitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Pianoforte-Fabrikanten C. Scholtz in Breslau ist unter dem 10. Mai 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Repetitions-Vorrichtung für Pianofortes,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 26. Mai 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Abscheidung von Oel aus ölhaltigen Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann Otto Kühnemann in Stettin ist unter dem 26. Mai d. J. ein Patent

auf ein Sprengpulver, soweit die Zusammensetzung desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Büchsenmachermeister G. Teschner in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 4. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Zündnadelgewehren zur selbstthätigen Entfernung der Kapsel- und Patronen-Trümmer, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Kaufmann und Fabrik-Inhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid unter dem 3. März 1861 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

ist aufgehoben.

2) Das dem Ingenieur Emil Fleischhauer in Eisenach unter dem 10. März 1861 ertheilte Patent

auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator

ist aufgehoben.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Fabrikation von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, so weit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

ist erloschen.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 27. Juni 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 20 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5539. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31,000 Rthlr. zweiter Emission. Vom 19. April 1862.

Nr. 5540. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Rheinbach im Regierungs-Bezirk Köln.

Nr. 5541. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend eine Abänderung des Dautzschen-Schützberger Deichstatutes vom 6. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853 S. 597 ff.).

Nr. 5542. Das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlr. vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Betreffend die sechste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten sechsten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A.	Nr. 146 bis 150. 2,961 bis 2,965. 3,316 bis 3,320. 3,631 bis 3,635. 6,357 bis 6,361.	25 Stück à 1000 Thlr. = 25,000 Thlr.
Lit. B.	Nr. 1,180 bis 1,189. 2,069 bis 2,078. 3,003 bis 3,012. 8,921 bis 8,930.	40 Stück à 500 Thlr. = 20,000 Thlr.
Lit. C.	Nr. 4,802 bis 4,826. 8,898 bis 8,922. 13,523 bis 13,547.	75 Stück à 200 Thlr. = 15,000 Thlr.
Lit. D.	Nr. 9,306 bis 9,355. 11,219 bis 11,237.	69 Stück à 100 Thlr. = 6,900 Thlr.
		zusammen 209 Stück über 66,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinskoupons Ser. II. Nr. 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinskoupons Ser. II. Nr. 6 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. Dezember d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinskoupon Ser. II. Nr. 6 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden die betreffenden Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die in den früheren Verloosungen gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich:

in der zweiten Verloosung.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1,953 bis 1,955.

in der dritten Verloosung.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 3,381. 3,382. 4,278.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 427. 429. 431 bis 433. 460 bis 464. 4,166 bis 4,168. 4,171 bis 4,175. 7,688 bis 7,695.
Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 5,883. 5,885 bis 5,887. 5,892. 5,893. 5,898. 5,900 bis 5,902. 8,199 bis 8,201. 8,205. 8,206. 8,208. 8,210. 8,217 bis 8,222.
Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 202. 203. 217. 225. 226. 247. 248. 250. 3,604. 3,615. 3,618. 3,619. 3,622. 3,623.

in der vierten Verloosung.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 4,092. 5,418 bis 5,420. 6,212. 6,214 bis 6,216.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 2,713 bis 2,715. 2,718. 2,721. 4,813. 6,269 bis 6,273. 7,363 bis 7,370.
Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 7,543. 7,544. 7,546 bis 7,548. 7,550. 8,552 bis 7,554. 7,556 bis 7,559. 7,565 bis 7,567. 12,822 bis 12,825. 12,827. 12,828. 12,830. 12,831. 12,834. 12,837. 12,839 bis 12,844.
Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 5,451 bis 5,454. 5,457. 5,459. 5,460. 5,462. 5,463. 5,468. 5,473. 5,475 bis 5,480. 5,482 bis 5,492. 5,494. 5,496. 5,497. 5,499. 5,500. 5,906 bis 5,910. 5,912. 5,915. 5,917 bis 5,919. 5,921 bis 5,927. 5,929. 5,935. 5,936. 5,938. 5,942.

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 18. Juni 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Meinecke.

Die Vorschrift sub X. im § 20 des Post-Reglements vom 21. Dezember 1860 wird, wie folgt, abgeändert:

„Die baaren Einzahlungen im internen Preußischen Postverkehr werden vom 1. Juli d. J. ab „bei der Beförderung als Briefpostsendungen behandelt."

Berlin, den 17. Juni 1862.

General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel und der Finanzen, Reskript vom 30. Mai d. J. $\frac{\text{III. 5610. H.-M.}}{\text{III. 10465. F.-M.}}$ die Chausseegeld-Hebestelle zu Nieder-Rathen auf der Wünschelburg-Neuroder Kreis-Chaussee einstweilen nach Stat. Nr. 1,03 dieser Chaussee in das dem Stellenbesitzer Alke gehörige Haus verlegt, und an der neuen Hebestelle das Chausseegeld vom 1. Juli d. J. ab ausnahmslos von allen Vekturanten für eine Meile erhoben werden wird.

Breslau, den 16. Juni 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Schon früher (Amtsblatt vom Jahre 1841 Nr. 34 pag. 205) haben wir gegen den auf dem Lande vielfach üblichen und sehr gefährlichen Mißbrauch:

„die Kur der Krätze durch Einstecken in geheizte Backöfen zu versuchen"

ernstlichste Warnung ergehen lassen.

In neuester Zeit sind wieder verschiedene Unglücksfälle dadurch veranlaßt worden, unter andern der Tod eines 16jährigen jungen Mannes im Kreise Namslau, dessen Stiefmutter in Folge dessen wegen fahrlässiger Tödtung zu Gefängnißstrafe von einem Jahre gerichtlich verurtheilt wurde.

Warnend bringen wir diesen Fall zur allgemeinen Kenntniß und ersuchen die Herren Geistlichen und Aerzte nach Kräften auf Belehrung zur Abstellung dieses gefährlichen Mißbrauches hinzuwirken.

Breslau, den 17. Juni 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 4. d. M. hat der Herr Minister des Innern zu der von dem Domkapitular Dr. Broix und Genossen in Köln nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Papstes innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Genehmigung ertheilt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizeibehörden unseres Departements an, dem Absatz und Vertrieb der, auf den Betrag von einem Franc festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Breslau, den 21. Juni 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

In Stelle des bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Oels vom 12. September 1827 tritt das von dem Herrn General-Direktor der Steuern unterm 4. d. M. genehmigte, in der außerordentlichen Beilage dieses Stücks des Amtsblatts abgedruckte Regulativ vom 11. Juni c. zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Oels mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. Juni 1862.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Sabarth.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Herrn Fürsten von Pleß, Hans Heinrich XI., Grafen von Hochberg auf Fürstenstein, das Steinkohlen-Bergwerk „Louis Zubehör“ bei Ober-Waldenburg, im Kreise Waldenburg, mit 1 Fundgrube 355 Maßen und 188 □Lachter gevierten Feldes, als Zubehör zur Fideikommißherrschaft Fürstenstein, verliehen worden.

Breslau, den 11. Juni 1862. Königliches Ober-Bergamt.

Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. Juni 1862.

Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1862 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 104,000 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

80 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 39. 484. 960. 1,004. 1,204. 1,404. 1,406. 2,245. 2,286. 2,335. 2,392. 2,602.
2,876. 2,912. 3,254. 4,220. 4,653. 5,037. 5,434. 5,661. 5,701. 6,269. 6,303.
7,082. 7,272. 7,306. 7,468. 7,576. 7,623. 7,883. 8,332. 8,475. 8,500. 9,282.
9,437. 9,781. 9,920. 10,040. 10,666. 10,727. 11,125. 11,210. 11,253. 11,313. 12,156.
12,532. 12,645. 12,920. 12,970. 13,254. 13,316. 14,066. 14,151. 14,338. 14,906. 15,081.
16,012. 16,085. 16,359. 16,432. 16,586. 16,728. 16,745. 16,881. 16,933. 17,185. 17,250.

17,374. 17,389. 17,472. 17,630. 17,874. 18,073. 18,143. 18,996. 19,137. 19,801. 20,104. 20,881. 21,667.

21 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 79. 773. 938. 1,795. 1,890. 1,991. 2,079. 2,357. 2,581. 2,672. 2,911. 3,062. 3,164. 4,069. 4,540. 4,702. 4,762. 4,894. 4,917. 5,275. 5,352.

71 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 223. 389. 1,087. 1,252. 1,390. 1,589. 1,824. 1,973. 1,975. 2,093. 2,274. 2,327. 2,385. 2,685. 2,930. 2,938. 3,127. 3,209. 3,548. 4,113. 4,231. 5,492. 5,593. 5,805. 5,970. 6,715. 7,086. 7,138. 7,385. 7,588. 7,658. 7,813. 7,956. 9,053. 9,119. 9,350. 9,610. 10,360. 10,403. 10,575. 11,030. 11,782. 12,043. 12,134. 12,347. 12,432. 12,639. 13,196. 13,515. 13,945. 14,112. 14,865. 14,970. 15,439. 15,486. 15,510. 15,590. 15,599. 15,919. 16,014. 16,489. 16,624. 16,719. 16,964. 17,029. 17,036. 17,038. 17,461. 17,647. 18,422. 18,839.

56 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 45. 231. 245. 817. 993. 1,032. 1,297. 1,493. 1,672. 2,279. 3,472. 4,068. 4,286. 4,552. 4,797. 5,025. 5,153. 5,258. 6,004. 6,091. 6,446. 6,496. 6,580. 6,736. 7,308. 7,431. 7,569. 7,581. 7,895. 8,005. 8,148. 8,216. 8,392. 9,306. 9,387. 9,422. 9,619. 10,157. 10,195. 10,394. 10,868. 10,907. 11,167. 11,232. 11,394. 11,733. 11,815. 11,991. 12,282. 12,448. 12,523. 12,931. 12,988. 13,186. 13,348. 14,105.

500 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 9. 42. 59. 64. 109. 141. 385. 394. 472. 489. 558. 581. 587. 599. 620. 634. 807. 866. 894. 939. 948. 955. 1,038. 1,084. 1,119. 1,178. 1,225. 1,281. 1,282. 1,308. 1,366. 1,375. 1,416. 1,442. 1,461. 1,534. 1,554. 1,590. 1,595. 1,612. 1,653. 1,887. 1,908. 1,981. 1,985. 2,005. 2,083. 2,112. 2,115. 2,160. 2,167. 2,255. 2,290. 2,378. 2,384. 2,437. 2,607. 2,642. 2,644. 2,692. 2,703. 2,732. 2,737. 2,797. 2,846. 2,908. 2,910. 2,974. 3,036. 3,058. 3,136. 3,207. 3,227. 3,252. 3,345. 3,352. 3,361. 3,481. 3,482. 3,604. 3,608. 3,668. 3,679. 3,706. 3,715. 3,831. 3,874. 3,914. 3,966. 4,003. 4,079. 4,103. 4,139. 4,144. 4,162. 4,230. 4,273. 4,301. 4,417. 4,428. 4,531. 4,653. 4,658. 4,751. 4,783. 4,793. 4,852. 4,981. 5,064. 5,072. 5,143. 5,195. 5,301. 5,373. 5,388. 5,421. 5,552. 5,559. 5,657. 5,680. 5,696. 5,733. 5,789. 5,841. 5,854. 5,862. 5,872. 5,893. 5,946. 5,966. 5,980. 6,094. 6,129. 6,131. 6,182. 6,201. 6,213. 6,335. 6,498. 6,547. 6,586. 6,615. 6,711. 6,733. 6,768. 6,790. 6,800. 6,875. 6,884. 6,932. 6,956. 7,042. 7,046. 7,074. 7,084. 7,117. 7,149. 7,168. 7,198. 7,200. 7,210. 7,274. 7,295. 7,372. 7,436. 7,464. 7,480. 7,558. 7,587. 7,597. 7,660. 7,712. 7,967. 8,015. 8,050. 8,057. 8,129. 8,157. 8,166. 8,236. 8,269. 8,322. 8,404. 8,477. 8,557. 8,560. 8,619. 8,649. 8,653. 8,726. 8,800. 8,870. 8,902. 8,917. 8,942. 9,030. 9,034. 9,048. 9,076. 9,115. 9,134. 9,164. 9,216. 9,221. 9,240. 9,277. 9,346. 9,416. 9,452. 9,476. 9,518. 9,574. 9,589. 9,612. 9,663. 9,787. 9,793. 9,839. 9,840. 9,899. 9,925. 9,932. 9,937. 9,968. 10,000. 10,028. 10,033. 10,049. 10,054. 10,065. 10,083. 10,212. 10,213. 10,234. 10,275. 10,281. 10,317. 10,328. 10,452. 10,512. 10,563. 10,605. 10,647. 10,670. 10,679. 10,754. 10,756. 10,790. 10,794. 10,864. 10,904. 10,910. 10,911. 10,924. 10,963. 11,085. 11,110. 11,162. 11,255. 11,332. 11,436. 11,446. 11,519. 11,529. 11,686. 11,714. 11,736. 11,762. 11,781. 11,817. 11,861. 11,865. 11,985. 12,056. 12,102. 12,260. 12,261. 12,265. 12,299. 12,317. 12,475. 12,502. 12,549. 12,661. 12,665. 12,723. 12,777. 12,802. 12,838. 12,839. 12,942. 12,994. 13,025. 13,149. 13,177. 13,212. 13,213. 13,310. 13,318. 13,426. 13,427. 13,475. 13,489. 13,535. 13,565. 13,618. 13,659. 13,681. 13,693. 13,746. 13,755. 13,786. 13,787. 13,791. 13,809. 13,866. 13,900. 13,908. 13,932. 13,986. 14,007. 14,022. 14,010. 14,013. 14,092. 14,181. 14,190. 14,266. 14,277. 14,288. 14,305. 14,331. 14,361. 14,478. 14,497. 14,545. 14,591. 14,600. 14,643. 14,671. 14,681. 14,728. 14,768. 14,772. 14,789. 14,812. 14,889. 14,975. 14,976. 15,016. 15,099. 15,150. 15,237. 15,245. 15,263. 15,316. 15,350. 15,477. 15,490. 15,503. 15,576. 15,604. 15,644. 15,650. 15,744. 15,770. 15,773. 15,828.

Nr. 15,856. 15,863. 15,868. 15,921. 15,974. 15,980. 15,983. 16,008. 16,037. 16,040. 16,043.
16,057. 16,079. 16,124. 16,160. 16,177. 16,183. 16,200. 16,204. 16,266. 16,327. 16,366.
16,384. 16,443. 16,504. 16,536. 16,567. 16,569. 16,702. 16,769. 16,846. 16,858. 16,890.
16,992. 17,006. 17,028. 17,065. 17,104. 17,119. 17,135. 17,160. 17,176. 17,240. 17,258.
17,277. 17,333. 17,343. 17,351. 17,352. 17,381. 17,399. 17,400. 17,442. 17,503. 17,636.
17,713. 17,781. 17,860. 17,913. 17,973. 17,986. 18,023. 18,037. 18,050. 18,083. 18,116.
18,137. 18,145. 18,168. 18,189. 18,192. 18,215. 18,250. 18,263. 18,282. 18,304. 18,330.
18,402. 18,474. 18,529. 18,536. 18,575. 18,585. 18,589. 18,659. 18,692. 18,766. 18,790.
18,833. 18,849. 18,850. 18,854. 18,866. 18,890. 18,918. 18,973. 19,106. 19,134. 19,204.
19,210. 19,261. 19,280. 19,283. 19,287. 19,294. 19,339. 19,364. 19,405. 19,441. 19,457.
19,475. 19,506. 19,518. 19,523. 19,549. 19,601. 19,627. 19,636. 19,644. 19,663. 19,677.
19,683. 19,777. 19,783. 19,827. 19,849. 19,850. 19,860. 19,873. 19,906. 19,934. 19,962.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1862 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 9 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. Oktober 1862 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1862, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1862 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 9 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. Vom 1. Oktober 1855.

Lit. D. Nr. 6,618 à 25 Rthlr.

b. Vom 1. Oktober 1857.

Lit. E. Nr. 1,854. 14,614 à 10 Rthlr.

c. Vom 1. April 1858.

Lit. C. Nr. 16,721 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,972 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 1,852. 1,979. 3,925. 5,178. 5,412. 11,847 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. Oktober 1858.

Lit. E. Nr. 8,284 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. April 1859.

Lit. A. Nr. 6,270 14,483. 15,204. 15,960. 20,900 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 2,152 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 1,206. 5,286 8,021. 9,482. 10,703. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,335. 8,823. 9,919. 13,260 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 48. 2,623. 2,888. 4,739. 5,619. 16,038. 18,154 à 10 Rthlr.

f. Vom 1. Oktober 1859.

Lit. A. Nr. 18,649. 19,705 à 1000 Rthlr.

Digitized by Google

Lit. B. Nr. 2,353. 4,833 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 531. 6,498. 7,290. 7,329. 15,276. 17,337 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 2,267. 6,721. 7,667. 7,693. 10,561. 10,769 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 104. 308. 327. 331. 452. 563. 619. 751. 996. 1,163. 1,279. 1,303. 1,328. 1,346. 1,356. 1,406. 1,616. 1,755. 1,764. 1,766. 1,779. 1,782. 1,830. 2,143. 2,205. 2,212. 2,327. 2,562. 2,656. 2,8[illegible]3. 2,949. 2,963. 3,008. 3,125. 3,215. 3,282. 3,295. 3,304. 3,354. 3,990. 4,068. 4,092. 4,117. 4,122. 4,245. 4,267. 4,500. 4,527. 4,623. 4,636. 4,669. 4,692. 4,950. 4,952. 5,068. 5,088. 5,110. 5,165. 5,253. 5,272. 5,300. 5,411. 5,463. 5,629. 5,633. 5,635. 5,745. 5,778. 5,823. 5,867. 6,024. 6,226. 6,245. 6,326. 6,353. 6,421. 6,447. 6,550. 6,793. 7,019. 7,159. 7,163. 7,165. 7,187. 7,262. 7,284. 7,285. 7,325. 7,394. 7,577. 7,637. 7,844. 7,954. 8,134. 8,308. 8,386. 8,414. 8,516. 8,517. 8,912. 8,915. 9,098. 9,104. 9,113. 9,116. 9,180. 9,336. 9,484. 9,515. 9,595. 9,616. 9,694. 9,808. 9,834. 9,835. 9,858. 9,859. 9,980. 10,005. 10,013. 10,123. 10,334. 10,478. 10,505. 10,536. 10,578. 10,703. 10,802. 10,804. 11,121. 11,153. 11,212. 11,286. 11,411. 11,483. 11,765. 11,935. 11,984. 12,024. 12,104. 12,116. 12,231. 12,232. 12,289. 12,320. 12,414. 12,451. 12,562. 12,646. 12,660. 12,711. 12,740. 12,755. 12,782. 12,784. 12,896. 12,899. 13,147. 13,272. 13,289. 13,418. 13,451. 13,507. 13,581. 13,795. 13,825. 14,038. 14,098. 14,144. 14,168. 14,186. 14,256. 14,281. 14,296. 14,360. 14,454. 14,530. 14,592. 14,667. 14,761. 15,076. 15,265. 15,295. 15,348. 15,440. 15,586. 15,646. 15,661. 15,716. 15,731. 16,036. 16,107. 16,109. 16,114. 16,350. 16,397. 16,573. 16,670. 16,715. 16,755. 16,797. 16,972. 16,973. 17,156. 17,180. 17,185. 17,448. 17,681. 17,764. 17,925. 18,113. 18,201. 18,248. 18,257. 18,275. 18,277. 18,289. 18,340. 18,380. 18,545. 18,617 à 10 Rthlr.

g. Vom 1. April 1860.

Lit. A. Nr. 10,797. 12,435. 14,661 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 5,525. 5,528 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 1,484. 3,372. 4,137. 7,854. 8,684. 9,678. 12,185. 12,891. 15,173. 16,581. 16,903 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 56. 1,278. 1,644. 3,443. 4,403. 4,406. 6,620. 9,721. 9,902. 9,964 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 63. 150. 550. 817. 850. 1,223. 1,314. 1,567. 1,649. 1,900. 2,975. 3,076. 3,398. 3,603. 4,146. 4,163. 4,398. 4,419. 4,544. 4,822. 5,366. 5,465. 5,748. 5,753. 5,799. 6,059. 6,646. 6,707. 6,778. 7,114. 7,183. 7,403. 7,471. 7,641. 7,895. 8,352. 8,719. 8,741. 9,061. 9,111. 9,198. 9,211. 9,286. 9,581. 9,645. 9,754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,374. 10,807. 10,838. 11,126. 11,231. 11,995. 12,078. 12,468. 13,112. 13,433. 13,531. 14,099. 14,113. 14,149. 14,167. 14,169. 14,189. 14,362. 14,712. 15,048. 15,075. 15,077. 15,618. 15,710. 15,831. 15,917. 16,207. 16,590. 16,714. 16,757. 17,069. 17,178. 17,460. 17,465. 17,938. 18,183. 18,412. 18,458. 18,515. 18,671. 18,758. 18,923 à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. Mai 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) stattgehabten vierten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 160,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

180 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 12. 16. 27. 28. 29. 30. 33. 39. 90. 92. 93. 97. 106. 109. 113. 121. 147. 154. 161. 182. 187. 196. 200. 218. 220. 224. 230. 236. 238. 246. 250. 271. 290. 296. 301. 303. 306. 321. 323. 324. 325. 328. 329. 332. 343. 344. 345. 347. 588. 589. 601. 607. 621. 627. 637. 643. 653. 655. 656. 670. 679. 688. 694. 707. 752. 753. 760. 768. 780. 788. 806. 807. 812. 816. 818. 820. 826. 828. 829. 842. 847. 849. 851. 853. 876. 881. 888. 894. 904. 908. 909. 914.

915. 920. 935. 952. 955. 960. 976. 978. 980. 982. 987. 993. 997. 1005. 1010.
1023. 1039. 1042. 1047. 1050. 1053. 1060. 1064. 1065. 1070. 1073. 1094. 1098.
1099. 1106. 1113. 1116. 1131. 1133. 1136. 1148. 1151. 1153. 1155. 1160. 1161.
1163. 1170. 1174. 1175. 1178. 1179. 1184. 1186. 1191. 1201. 1232. 1245. 1248.
1256. 1260. 1267. 1275. 1277. 1286. 1290. 1296. 1310. 1323. 1325. 1338. 1350.
1353. 1356. 1367. 1391. 1394. 1397. 1408. 1410. 1411. 1412. 1415. 1559. 1569.
1570. 1573. 1574. 1578. 1579. 1580. 1582. 1599.

670 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 17. 18. 26. 33. 35. 36. 38. 50. 52. 54. 55. 62. 80. 93. 95. 100. 104. 109.
112. 113. 116. 120. 127. 130. 131. 137. 139. 140. 147. 152. 156. 158. 162.
163. 172. 173. 175. 182. 192. 193. 196. 197. 203. 205. 206. 210. 211. 213.
230. 231. 241. 247. 258. 260. 269. 271. 283. 293. 295. 310. 329. 330. 336.
352. 355. 356. 360. 368. 372. 380. 391. 399. 400. 405. 407. 410. 411. 424.
427. 429. 430. 438. 441. 448. 466. 474. 477. 481. 488. 492. 496. 502. 504.
505. 508. 513. 531. 538. 541. 550. 554. 563. 567. 984. 985. 1000. 1315. 1323.
1326. 1332. 1335. 1336. 1337. 1341. 1348. 1375. 1379. 1380. 1382. 1384. 1386.
1389. 1403. 1404. 1407. 1410. 1423. 1424. 1425. 1427. 1428. 1439. 1441. 1449.
1451. 1454. 1457. 1468. 1470. 1471. 1472. 1487. 1491. 1512. 1515. 1516. 1559.
1565. 1566. 1573. 1575. 1582. 1587. 1588. 1589. 1594. 1600. 1603. 1612. 1613.
1617. 1630. 1654. 1663. 1664. 1666. 1667. 1692. 1694. 1698. 1699. 1700. 1705.
1709. 1716. 1719. 1732. 1738. 1751. 1756. 1761. 1776. 1777. 1778. 1786. 1797.
1809. 1815. 1829. 1830. 1831. 1833. 1834. 1836. 1838. 1857. 1876. 1877. 1879.
1880. 1882. 1895. 1896. 1900. 1903. 1908. 1909. 1926. 1934. 1942. 1946. 1952.
1960. 1969. 1970. 1973. 1984. 1994. 2026. 2030. 2034. 2038. 2039. 2046. 2055.
2058. 2060. 2064. 2065. 2076. 2079. 2086. 2089. 2091. 2092. 2095. 2106. 2108.
2111. 2130. 2133. 2135. 2151. 2157. 2170. 2176. 2179. 2180. 2190. 2193. 2194.
2196. 2206. 2207. 2210. 2212. 2213. 2220. 2230. 2241. 2244. 2249. 2258. 2260.
2273. 2276. 2282. 2294. 2315. 2322. 2325. 2329. 2335. 2340. 2342. 2352. 2356.
2360. 2362. 2364. 2379. 2389. 2393. 2395. 2400. 2402. 2403. 2406. 2416. 2417.
2433. 2437. 2440. 2451. 2454. 2457. 2459. 2460. 2466. 2473. 2475. 2476. 2477.
2479. 2480. 2483. 2485. 2488. 2499. 2524. 2527. 2542. 2543. 2545. 2551. 2557.
2559. 2563. 2566. 2567. 2568. 2574. 2575. 2577. 2578. 2582. 2583. 2584. 2587.
2588. 2593. 2605. 2607. 2608. 2618. 2622. 2623. 2629. 2633. 2646. 2653. 2659.
2671. 2685. 2690. 2697. 2700. 2702. 2709. 2710. 2712. 2717. 2719. 2727. 2731.
2732. 2739. 2743. 2759. 2780. 2799. 2802. 2804. 2812. 2814. 2816. 2817. 2822.
2825. 2828. 2829. 2831. 2833. 2835. 2849. 2857. 2862. 2869. 2874. 2883. 2887.
2888. 2893. 2909. 2915. 2924. 2933. 2943. 2946. 2949. 2957. 2965. 2976. 2978.
2979. 2985. 2994. 2995. 3006. 3009. 3012. 3013. 3019. 3022. 3024. 3034. 3050.
3051. 3054. 3062. 3076. 3077. 3078. 3097. 3098. 3099. 3111. 3113. 3121. 3125.
3127. 3131. 3150. 3166. 3167. 3170. 3173. 3176. 3179. 3184. 3193. 3194. 3200.
3210. 3567. 3573. 3574. 3581. 3592. 3610. 3611. 3615. 3616. 3617. 3631. 3634.
3637. 3661. 3662. 3663. 3665. 3670. 3676. 3677. 3681. 3699. 3700. 3701. 3710.
3722. 3725. 3726. 3732. 3737. 3738. 3742. 3757. 3769. 3771. 3775. 3779. 3784.
3787. 3788. 3794. 3799. 3812. 3817. 3819. 3832. 3835. 3848. 3860. 3862. 3863.
3867. 3869. 3871. 3873. 3877. 3881. 3884. 3885. 3893. 3894. 3895. 3898. 3916.
3920. 3921. 3922. 3935. 3936. 3942. 3954. 3956. 3961. 3972. 3982. 3984. 3988.
3995. 3997. 4009. 4017. 4025. 4027. 4032. 4055. 4059. 4078. 4081. 4084. 4086.
4094. 4102. 4104. 4124. 4125. 4129. 4135. 4137. 4138. 4142. 4143. 4152. 4158.
4159. 4162. 4165. 4167. 4182. 4184. 4187. 4188. 4196. 4200. 4206. 4214. 4228.
4233. 4240. 4244. 4247. 4253. 4254. 4271. 4277. 4280. 4289. 4294. 4295. 4297.
4302. 4307. 4310. 4315. 4317. 4318. 4320. 4322. 4325. 4333. 4339. 4351. 4353.
4372. 4386. 4387. 4401. 4404. 4405. 4407. 4417. 4418. 4423. 4428. 4429. 4430.
4431. 4432. 4437. 4456. 4464. 4466. 4480. 4487. 4495. 4499. 4512. 4521. 4523.
4524. 4551. 4558. 4564. 4567. 4570. 4572. 4575. 4576. 4577. 4586. 4587. 4590.

4591. 4592. 4593. 4598. 4605. 4608. 4618. 4619. 4622. 4623. 4626. 4637. 4640. 4642. 4643. 4644. 4655. 4659. 4660. 4662. 4668. 4670. 4671. 4687. 4694. 4713. 4717. 4727. 4738. 4739. 4740. 4745. 4749. 4750. 4755. 4758. 4759. 4762. 4776. 4778. 4781. 4783. 4804. 4813. 4815. 4821. 4828. 4830. 4831. 4835. 4838. 4840. 4842. 4843. 4849.

120 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr. 2. 4. 17. 22. 28. 54. 55. 77. 78. 81. 82. 83. 95. 97. 105. 109. 112. 221. 229. 244. 246. 266. 268. 272. 274. 277. 288. 319. 322. 324. 330. 340. 343. 346. 356. 366. 370. 379. 382. 384. 396. 409. 421. 423. 424. 434. 439. 448. 458. 468. 487. 491. 493. 496. 498. 511. 526. 548. 550. 552. 572. 586. 599. 602. 603. 621. 628. 631. 661. 663. 671. 672. 676. 684. 690. 691. 693. 698. 715. 718. 722. 728. 729. 735. 752. 765. 774. 781. 789. 804. 807. 810. 815. 825. 832. 843. 846. 852. 856. 858. 860. 861. 864. 882. 892. 893. 910. 929. 934. 939. 947. 948. 952. 962. 967. 973. 975. 986. 994. 1000.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 2. Januar 1863

unter Auslieferung der Obligationen nebst Koupons Ser. II. Nr. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1863 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1863 auf, und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferten Koupons vom Kapitale in Abzug gebracht. — Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli c. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ pCt. Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Zugleich bemerken wir, daß folgende in früheren Verloosungen gezogene Provinzial-Obligationen noch nicht präsentirt worden sind:

aus der ersten Verloosung

Nr. 4041 à 100 Rthlr.

aus der zweiten Verloosung

Nr. [illegible]5 à 100 Rthlr. Nr. 442 à 25 Rthlr.

aus der dritten Verloosung

à 500 Rthlr.

Nr. 134. 136. 145. 158. [illegible]. 197. 214. 235. 302. [illegible]73. 630. 633. 654. 684. 834. 924. 938. 948. 970. 1022. 1322. 1413.

à 100 Rthlr.

Nr. 29. 45. 73. 76. 145. 146. 445. 458. 475. 486. 490. 520. 562. 568. 572. 1308. 1334. 1350. 1358. 1446. 1459. 1475. 1518. 1547. 1551. 1640. 1655. 1752. 1796. 1822. 1844. 1845. 1854. 2041. 2073. 2119. 2120. 2182. 2185. 2208. 2245. 2296. 2495. 2555. 2669. 2752. 2763. 2805. 2872. 2921. 2947. 3015. 3084. 3085. 3089. 3091. 3103. 3104. 3165. 3571. 3594. 3597. 3598. 3680. 3702. 3708. 3714. 3735. 3756. 3772. 3776. 3777. 3782. 3852. 3872. 3878. 3879. 3910. 3932. 3955. 4023. 4031. 4035. 4039. 4107. 4112. 4123. 4166. 4170. 4176. 4179. 4224. 4234. 4263. 4392. 4399. 4400. 4438. 4501. 4511. 4542. 4559. 4617. 4647. 4677. 4683. 4684. 4685. 4725. 4789. 4795.

à 25 Rthlr.

Nr. 6. 9. 10. 20. 26. 27. 34. 47. 56. 96. 100. 110. 232. 235. 280. 284. 289. 295. 300. 304. 327. 347. 348. 363. 377. 394. 398. 420. 455. 486. 554. 558. 568. 591. 632. 641. 685. 719. 724. 725. 743. 786. 788. 831. 834. 850. 922. 944. 990.

Breslau, den 14. Juni 1862.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

gez. Kraker v. Schwarzenfeld. v. Göz.

Außerordentliche Beilage

zu № 26 des Amts=Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1862.

Regulativ

zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl= und Schlacht=Steuer in Oels.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Abgrenzung der Steuerpflichtigkeit. 1. Stadtbezirk.

§ 1. Die Mahl= und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Oels. Die diesen Stadtbezirk umschließende Grenzlinie beginnt bei dem Nikolai=Hospital vor dem Breslauer Thore, und zwar da, wo der zwischen der städtischen und Rath'er Grenze nach Monplaisir führende Weg von der Breslauer Chaussee abgeht. Die Grenzlinie folgt dem äußeren Rande dieses Weges bis Monplaisir und geht, die Besitzung Monplaisir in den Stadtbezirk einschließend, demnächst entlang dem äußeren Rande des Fußweges, der von dort in der Richtung nach der Fasanerie führt, bis zu dem Punkte, wo der Fußweg von dem nach Leuchten führenden Fußwege durchschnitten wird. Hier überspringt die Grenzlinie den Leuchtner Fußweg und läuft auf dem äußeren Rande des die Fasanerie umgebenden Grabens weiter bis zum Leuchtner Fahrwege. Diesen an der Steuertafel überschreitend, zieht sie sich in grader südlicher Richtung bis zur Ludwigsdorfer Fahrstraße und letztere überschreitend bis zu der hier aufgestellten Steuertafel, von welcher ab sie, den Weinberg vom Stadtbezirke ausschließend, in grader Richtung mit Durchschneidung des Klein=Ellguther Weges bis zu dem Punkte läuft, wo der von Schwierse kommende Weg mit dem von der städtischen Ziegelei herkommenden zusammentrifft. An dieser Stelle durchschneidet die Linie den Schwiersener Weg, geht auf den äußeren Rand des nach der Ziegelei führenden Weges über, an demselben bis zur Ziegelei, und zieht sich, Letztere dem Stadtbezirke zuweisend, sodann in grader Richtung bis zum Nummerstein 4,01 der von Bernstadt kommenden Chaussee. Hier durchschneidet die Linie die Chaussee und läuft in grader Richtung weiter bis zum Schießhause am Buselwitzer Wege, durchschneidet letzteren, das Schießhaus einschließend und geht in grader nordöstlicher Richtung weiter, die vom Sandvorwerk und von Spahlitz kommenden Wege, sowie die Chaussee von Polnisch=Wartenberg zwischen den Nummersteinen 4,02 und 4,03 durchschneidend, über die westliche Ecke der Umwährung des evangelischen Kirchhofes bis zur Schleuse bei dem von Bogschütz herkommenden Fußwege, von wo sie, den kleinen Mühlenbach überschreitend, dem äußeren Ufer des Oels=Baches bis zur Breslauer Chaussee und dann dem westlichen Rande dieser Straße bis gegenüber dem Punkte folgt, wo von der Breslauer Straße der Weg nach Monplaisir abgeht. Hier die Chaussee durchschneidend erreicht sie ihren Anfangspunkt.

Alle auf oder innerhalb dieser Grenzlinie künftig etwa entstehende bauliche Anlagen gehören mit zum Stadtbezirke.

2. Aeußerer Stadtbezirk.

§ 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkte von der ihnen nächsten bewohnten Anlage des Stadtbezirks in grader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl= und Schlachtsteuer=Gesetzes bezeichneten Personen neben der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer die Mahl= und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:

1) Dorf Rathe,
2) " Dammer,
3) " Schmarse,
4) " Leuchten,
5) " Ludwigsdorf,
6) " Würtemberg,
7) " Neusorge,
8) " Spahlitz,
9) " Bogschütz,
10) die Besitzungen auf dem Hirschberge,
11) die alte und neue Apothekerei und
12) das Steinsche Gut.

B. Beamte. 1. Zur Aufsicht.

§ 3. Beide Bezirke (§§ 1 und 2) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuerbeamten.

2. Zur Erhebung.

§ 4. Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch das Haupt-Steuer-Amt in Oels — dessen Lokal sich Herrenstraße Nr. 358 befindet.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk. 1. Steuerstraßen. a. Einhaltung derselben.

§ 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate vom Eintritt in den Stadtbezirk (§ 1) ab bis zur erlangten schließlichen Abfertigung bei dem Haupt-Steuer-Amte ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf den nachstehend (§ 6) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zuläßig. Beim Transport des Viehes sind die im § 72 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b. Bezeichnung der Steuerstraßen.

§ 6. Die zum Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände vom Eintritt in den Stadtbezirk gestatteten und bei diesem Eintritte mit Steuertafeln bezeichneten Steuerstraßen sind folgende:

1) die Breslauer Kunststraße bis zum Breslauer Thore, von dort das sogenannte Storchnest, zwischen der evangelischen Kirche und dem Schlosse bis zum Haupt-Steuer-Amte;
2) die Leuchtner, Ludwigsdorfer und Klein-Ellguther Straßen, welche in der Ohlauer Vorstadt beim Gasthofe „zum Stern“ zusammenstoßen, bis zum Ohlauer Thore, von dort die Herrenstraße bis zum Haupt-Steuer-Amte;
3) die Bernstadter Kunststraße und der Buselwitzer Weg, welche sich bei der Reitbahn vereinigen, bis zum Louisenthor, die Louisenstraße, der Ring, so daß das Rathhaus rechts liegen bleibt, die Herrenstraße bis zum Haupt-Steuer-Amte;
4) die Wartenberger Kunststraße bis zum Marienthore, die große Marienstraße, der Ring, so daß das Rathhaus links liegen bleibt, die Herrenstraße bis zum Haupt-Steuer-Amte.

Wenn wegen Reparaturen des Steinpflasters oder wegen anderer Hindernisse die vorgeschriebenen Steuerstraßen nicht passirt werden können, dann wird das Haupt-Steuer-Amt durch Anschlag an den Eingängen oder öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, welche andern Straßen einstweilen inne zu halten sind.

2. Verbot aller anderen Eingänge.

§ 7. Die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, sowie von Vieh (§§ 5 und 72) auf anderen Wegen, als den im § 6 bezeichneten Steuerstraßen, ist verboten.

Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei dem Haupt-Steuer-Amte. a. Beim Eingange.

§ 8. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt zur Versteuerung oder auch zum Durchgange müssen dieselben von den Transportanten auf den vorgeschriebenen Steuerstraßen dem Haupt-Amte ohne Aufenthalt zugeführt und nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau deklarirt und mit den dazu gehörigen Papieren zur Revision gestellt werden. Die zur Revision und Abfertigung nöthigen Handleistungen hat der Einbringer nach Anweisung der Beamten zu verrichten.

zum Durchgange angemeldete Gegenstände werden vom Haupt-Amte bis an die Grenze des engeren Stadtbezirks aus begleitet werden.

b. Beim Eingange für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf steuerpflichtige Gegenstände, welche für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk (§ 2) eingehen. Dieselben sind ohne Aufenthalt auf den vorgeschriebenen Steuerstraßen dem Haupt-Steuer-Amte zur Abfertigung zu stellen.

Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände nicht in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen oder innerhalb des innern oder äußeren Stadtbezirks gewerbsweise verkauft oder darin niedergelegt werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung. 1. Dienststunden für die Abfertigungen.

§ 9. Das Haupt-Steuer-Amt ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage für die Abfertigung geöffnet, und zwar:

1) in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich:
Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;
2) in den übrigen Monaten:
Vormittags von 7 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, und
3) auch an Sonn- und Feiertagen zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags für die § 81 bezeichneten Abfertigungen.

2. Bestimmungen für die Abfertigungsstelle.

§ 10. Nur innerhalb dieser Dienststunden dürfen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in den Stadtbezirk eingehen. Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei dem Haupt-Steuer-Amte eintreffen, jedoch kann in der nach § 9 für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit und auch des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zum Haupt-Steuer-Amte erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Anfang der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

II. Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht. 1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§ 11. Sämmtliche im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirk (§ 1 und 2) vorhandene und später noch entstehende Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maßgabe der Lage der Mühle und des Mahlguts, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

2. Nach Verschiedenheit der Mühlen. a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§ 12. Unter solcher besonderer Aufsicht der Steuerbehörde stehen die im engeren Stadtbezirk befindlichen beiden Mühlen, nämlich:

a. die große (Schloß-Mühle) Dauermehl-Mühle, für welche ein besonderes Regulativ ertheilt ist, und
b. die kleine Mühle.

Was bei Benutzung und bei dem Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §§ 17 bis 32 und 35 bis 53.

b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§ 13. Alle im äußeren Stadtbezirk (§ 2) belegenen Mühlen sind einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen. Diese Mühlen sind für jetzt folgende:

1) die Windmühle bei Dammer,
2) die Windmühle bei Ludwigsdorf,
3) die Windmühle bei Spahlitz,
4) die Wassermühle, sogenannte Winkelmühle, zu Spahlitz gehörig,
5) die Windmühle bei Bogschütz, und
6) die Wassermühle in Bogschütz.

Was bei Benutzung und beim Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, bestimmen die §§ 32, 34 und 54.

c. Privatmühlen.

§ 14. Für Mühlen zum Privatgebrauche, soweit solche überhaupt zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

d. Mühlen für andere Zwecke.

§ 15. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuerbehörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben.

e. Neu entstehende Mühlen.

§ 16. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirk nur mit Vorwissen, beziehungsweise Genehmigung der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen. 1. Allgemeine Bestimmungen.
a. Form der Steuer-Entrichtung.

§ 17. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Kontrole stehenden Mühlen (§ 12) und den künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach § 3 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

b. Mahlscheine. aa. Deren Erforderniße.

§ 18. Alles Mahlgut auf diesen Mühlen muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden von dem Haupt-Steuer-Amte (§ 4) ertheilt.

bb. In Bezug auf Menge der Körner.

§ 19. Ueber weniger als einen Viertel-Centner und mehr als vier und zwanzig Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als drei Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, den einzelnen jedoch nicht über weniger als drei Centner.

cc. In Bezug auf Körnergattung.

§ 20. Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also für Getreide zur Hauptsteuer nach dem Satze von 20 Sgr. vom Centner besondere und für Getreide zur Hauptsteuer von 5 Sgr. vom Centner ebenfalls besondere.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höheren Steuersatz entrichten.

§ 21. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein. Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein. Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuerbehörde vorbehalten.

c. Transport zu und aus der Mühle.

§ 22. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derselben darf nur in den Stunden, welche § 56 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 vorschreibt, angenommen und verabfolgt werden, mit der Erweiterung, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Eröffnung die Anfuhr zum Haupt-Steuer-Amte erfolgen kann.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen aus der Mühle und soweit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen. — Auch muß das Getreide denselben Tag, und zwar, ist es in den Vormittagsstunden bis 11 Uhr versteuert, am Vormittage, und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Der Müller darf ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn das Haupt-Steuer-Amt nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist.

Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision der Beamten, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

d. Bezeichnung der Säcke.

§ 23. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut, sowie diejenigen, welche zur Aufnahme von Kleie

Stein- und Staubmehl der Körnersendung leer beigegeben sind, müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes in großen schwarzen Buchstaben deutlich bezeichnet sein.

Die Säcke mit Körnern und Mahlgut zur Bier- und Branntweinbereitung für Brauer und Branntweinbrenner müssen außerdem die Aufschrift „Malzschroot" führen.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben. — Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller als auch der Mahlgast verhaftet.

e. Gewichts-Verhältniß des fertigen Mahlgutes zu den Körnern.

§ 24. Bei der Verwiegung des fertigen Mahlgutes gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat, im Vergleich zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

1) vom Centner Weizen:
   geschrootet . . . . . . 99 Pfd. Schroot,
   gebeutelt . . . . . . 82 „ Mehl 16 Pfd. Kleie,
2) vom Centner Roggen:
   geschrootet . . . . . . 99 „ Schroot,
   gebeutelt . . . . . . 82 „ Mehl 16 Pfd. Kleie,
3) vom Centner Gerste:
   geschrootet . . . . . . 99 „ Schroot,
   gebeutelt . . . . . . 83 „ Mehl 14 Pfd. Kleie,
4) vom Centner Gerste zu Graupen:
   a. 13 Pfd. feine Graupen, 33 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot,
   b. 41 Pfd. mittlere Graupen, 14 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot,
   c. 60 Pfd. gewöhnliche Graupen, 9 Pfd. Mehl, 22 Pfd. Futterschroot,
   d. 36 Pfund gerissene Graupen, 7 Pfund Grütze und Gries, 25 Pfund Mehl und 18 Pfund Speisen.
5) vom Centner Hafer:
   geschrootet . . . . . . 98 Pfd. Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts, wenn solches $^1/_{16}$ Ctnr. oder mehr beträgt, nach den Sätzen der Eingangssteuer, und außerdem, wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen mit dem Abgange das auf den Mahlschein angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

2. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen. a. Steuerpflichtiges Mahlgut. aa. Anmeldung.

§ 25. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§ 12) bereiten lassen will, schafft dasselbe zum Haupt-Steuer-Amte und meldet demselben schriftlich oder mündlich an:

1) den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner,
2) die Gattung und Menge derselben,
3) die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden, auch der leeren Beisäcke, falls dergleichen mit zur Mühle gehen sollen,
4) was daraus bereitet werden soll,
5) auf welcher Mühle dies geschehen soll.

bb. Prüfung der Anmeldung.

§ 26. Die Uebereinstimmung der Körner mit der Anmeldung (§ 25) wird von dem Haupt-Steuer-Amte geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

cc. Versteuerung und Bezettelung.

§ 27. Nach dem Gewichtsbefunde wird von dem Haupt-Steuer-Amte der über der Steuer-Quittung befindliche Waageschein ausgefüllt, hiernächst von dem Steuerpflichtigen die Steuer entrichtet, die Steuer-Quittung ausgefüllt und dem Mahlgaste behändigt, nachdem zuvor der Waageschein von der Steuer-Quittung abgetrennt und bei dem Haupt-Steuer-Amte zurückbehalten worden.

dd. Verwiegung des fertigen Mahlguts.

§ 28. Das Mahlgut aus den nach § 27 versteuerten Körnern muß mit dem dazu gehörigen Mahlschein unmittelbar von der Mühle auf dem nächsten Wege zum Haupt-Steuer-Amte gelangen, woselbst es

Digitized by Google

nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, soweit es in Richtigkeit befunden ist.

b. Branntwein- und Braumalzschroot.

§ 29. Getreide und Malz zu Branntwein- und Braumalzschroot für Einwohner des Stadtbezirks ist § 25 dem Haupt-Steuer-Amte, jedoch schriftlich anzumelden, welches, dieser Anmeldung nach Vorschrift des gemäß, einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Das von der Mühle kommende Schroot wird nach § 28 behandelt und das Rückgewicht des Branntweinschrootes vor dessen Verabfolgung an den Deklaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschrootbestände halten, trägt das Haupt-Steuer-Amt, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke von ihm versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Kontobuch ein.

c. Landmahlgut.

§ 30. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiter von der Stadt belegenen Gegend wird Landmahlgut genannt.

§ 31. Geht Landmahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen sich Landbewohner innerhalb der Stadt Getreide, um solches in einer der § 12 bezeichneten Mühlen vermahlen zu lassen, so wird dasselbe bei dem Haupt-Steuer-Amte angemeldet, verwogen und revidirt, wonächst von demselben gegen Einlegung eines angemessenen Pfandes bis zum Betrage der Mahlsteuer ein Mahlfreischein ausgestellt wird, mit welchem das Getreide zur Mühle geht.

§ 32. Bei der Abfuhr des Mahlguts aus der Mühle wird dasselbe mit dem Mahlfreischein bei dem Haupt-Steuer-Amte gestellt, verwogen und das Rückgewicht auf dem Mahlfreischein vermerkt.

Sofern sich gegen die Beschaffenheit und Menge Nichts zu erinnern findet, und das zum Ausgange angemeldete Mahlgut, namentlich im Vergleich zu den bezettelten Körnern, nicht hinter den im § 24 vorgeschriebenen Sätzen zurückbleibt, wird das Pfand ausgehändigt, die Mahlpost aus dem Stadtbezirke amtlich aus begleitet und der erfolgte Ausgang bescheinigt. Wird weniger Mahlgut, als im § 24 bestimmt ist, zurückgewogen, so wird von den Fehlenden die Eingangssteuer erhoben.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen. 1. Form der Steuer-Entrichtung.

§ 33. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§ 13) bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach § 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften § 83 und 84 dieses Regulativs.

Die steuerpflichtigen Bewohner des äußeren Stadtbezirkes (§ 2) haben vor Beschickung dieser Mühlen die Körnersteuer unter Beobachtung der im § 25 und den folgenden ertheilten Bestimmungen, jedoch ohne Gestellung der Körner zu entrichten, sind auch von der Rückverwiegung des Mahlgutes entbunden.

2. Bezeichnung der Säcke.

§ 34. Was in dem § 23 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Kontrole stehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen. 1. Allgemeine Verpflichtungen.

§ 35. Der Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§ 12) ist für die Befolgung der Vorschriften §§ 17, 18, 20, 22, 23 und 24 mit verhaftet. Außerdem gelten für ihn insbesondere folgende Bestimmungen.

2. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen.

§ 36. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist Letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Steuerbehörde schriftliche Anzeige zu machen.

3. Abtheilung der Mühlenräume.

§ 37. In den Mühlenräumen werden von dem Mühlen-Inhaber unter Beistimmung eines Oberbeamten verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a. für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 Sgr. für den Centner,
b. für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner,
c. für Mahlgut aus den Körnern zu a.,
d. für dergleichen aus den Körnern zu b.,

e. für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu,
f. für Land- und Freimahlgut,
g. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An anderen Orten als in diesen Räumen darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

4. Mühlenbeschreibung.

§ 38. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl der Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen § 37, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt, und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Oberbeamten unterschrieben und ein Exemplar davon an einem von Letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Haupt-Steuer-Amte abgeliefert. Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß hierzu vom Bezirks-Ober-Kontroleur erkannt wird. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. a. Nach Gattung und Menge der Körner.

§ 39. Sobald Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen und sich überzeugen, ob dieselben der Gattung und Menge nach damit übereinstimmen. Findet sich hierbei eine Abweichung, so muß er die Annahme des Mahlguts versagen, oder dasselbe sofort auf den für Konfiskate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Haupt-Steuer-Amte zur weiteren Untersuchung Anzeige erstatten.

b. Nach der Bezeichnung der Säcke.

§ 40. Fehlt auf den Säcken die § 23 vorgeschriebene Bezeichnung, so muß der Müller in gleicher Art, wie § 39 vorgeschrieben, verfahren.

6. Verfahren mit den Mahlscheinen.

§ 41. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropf eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden. Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen, mit ihrer Bezeichnung (§ 23) nach vorn, so lange stets zusammengestellt sein, als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist.

Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf. Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörigen Säcke befestigt werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§ 42. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I. II. III. IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a. die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden worden;
b. die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen beginnt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c. die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist; und
d. die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle.

§ 43. Die Mahlscheine sind nur für acht Tage gültig, so daß am achten Tage nach Ausstellung des Zettels das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß.

Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben bei dem Haupt-Steuer-Amte unter Vorlegung des Mahlscheins nachsuchen. Von demselben wird das Bedürfniß geprüft und nach dem Befunde die Verlängerungsfrist auf dem Scheine selbst bemerkt werden.

Digitized by Google

§ 44. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf vier und zwanzig Stunden gültige Mahlscheine gegeben, so daß nach Ablauf derselben die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

8. Getreidebestände des Müllers.

§ 45. Die Getreidebestände des Müllers müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein, und unterliegen keiner besonderen Kontrole, wenn sie nicht etwa in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zusammenhängen. Findet aber eine Lagerung in häuslichen, mit den Mühlenräumen zusammenhängenden Räumen statt, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens nach § 18 niemals etwas im Mühlenraume selbst ohne Mahlschein sich befinden darf, der Kontrole unterworfen, und ist in dieser Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des Haupt-Steuer-Amts über seine Getreidebestände zu führen und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken.

Auch ist der Müller gehalten, dieses Notizbuch und die betreffenden Getreidebestände den revidirenden Steuerbeamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreidebestände ausreichende Hülfe zu gewähren.

9. Mahlmetze.

§ 46. Wird der Mahllohn in Körnern, durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zum Haupt-Steuer-Amte und zur Mühle gebracht werden.

Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in den Mühlraum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einen unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen. Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige beim Haupt-Steuer-Amte in Gegenwart eines Steuerbeamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

10. Stein- und Staubmehl.

§ 47. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter besonderem Mitverschlusse der Steuerbehörde stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden; dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert, und die darin vorhanden gewesenen Bestände werden sogleich aus der Mühle entfernt.

11. Mahlgut-Vorräthe.

§ 48. Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

12. Handel mit Mehl und anderen Mühlen-Fabrikaten.

§ 49. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten, oder Bestellung auf Mehl oder Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben will, die Vorschriften §§ 90 bis 95 zu beachten.

13. Mühlen-Revision.

§ 50. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen (§ 37) muß für die Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist.

Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang der Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuerbeamten sich ankündigen können.

Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlen-Aufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen für erforderlich erachteten Nachwiegungen, nöthig sind.

Insbesondere hat der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuerbeamten sofort anzuhalten, und alle für diesen Zweck erforderlichen Vorrichtungen unweigerlich zu leisten.

Digitized by Google

14. Mühlen-Register.

§ 51. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller ein Register (das Mühlen-Register) zu führen.

Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beschickt, so wird dasselbe in 2 Abtheilungen, von denen die eine für das Stadtmahlgut, die andere für das Landmahlgut bestimmt ist, geführt.

In diesem Register ist jede neue Mahlpost sofort nach Aufnahme in der Mühle unter einer fortlaufenden Nummer mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheines einzutragen und der Abgang sogleich nach der Entfernung aus der Mühle zu vermerken.

15. Mühlen-Revisionsbuch.

§ 52. Das Haupt-Steuer-Amt hält für die unter Steueraufsicht stehenden Mühlen ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an dem vom Oberbeamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt, und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

16. Verschluß der Mühle.

§ 53. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§ 54. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§ 13) kommen die Bestimmungen der §§ 34, 36, 38, 49, 50 und 52 dieses Regulativs zur Anwendung.

Das mit Mahlschein zur Mühle zu bringende Mahlgut hat der Müller unter eigener Verantwortlichkeit nach Gattung und Gewicht zu prüfen und den Waageschein vor Beginn der Vermahlung auszufüllen, überdies bezüglich des Mahlscheines die §§ 39 bis 43 zu beobachten. Die Vorschrift des § 37 greift mit der Maßgabe Platz, daß nur drei Abtheilungen:

a. für Körner und Mahlgut mit Mahlscheinen,
b. für dergleichen ohne Mahlscheine,
c. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut,

erforderlich sind.

Hiernach ändert sich zugleich die wegen der Mühlenbeschreibung im § 38 getroffene Bestimmung.

Es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Kontrolen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesse für nothwendig erachtet werden möchten.

III. Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirke. 1. Gewerbliches Schlachten. a. Anzeige der Gewerbs-Räume.

§ 55. Jeder Schlächter giebt dem Haupt-Steuer-Amte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen. Er ist an genaue Beobachtung seiner Deklaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Haupt-Steuer-Amt abgeändert worden ist, oder dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen, und daß dies geschehen, gleich in der angegebenen Anmeldung zu bemerken.

b. Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll.

§ 56. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewicht (§ 64) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§ 63) versteuern will. Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte versteuern will.

Von demjenigen Gewerbetreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts= oder Stücksatzversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1) wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stücksatzversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines andern Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder
2) umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stücksatzversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach Gewicht steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatz steuernden behülflich gewesen ist, von der Stücksatzversteuerung ausgeschlossen werden.

c. Steuerbücher.

§ 57. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht=, Revisions= und Versteuerungsbuch, welches vom Haupt=Steuer=Amte für jedes Kalender=Vierteljahr unentgeltlich geliefert wird. Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von dem Haupt=Steuer=Amte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuerhebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§ 58. Sind die Gewerberäume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Oberbeamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von dem Haupt=Steuer=Amte mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§ 59. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen, und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden. Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§ 60. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß des Haupt=Steuer=Amtes geschehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

e. Schlachtzeit.

§ 61. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen. Zum Schlachten außer dieser Tageszeit kann das Haupt=Steuer=Amt, oder ein Oberbeamter die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber den Steuerbeamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen stehen. Die Steuer für das auf solche Erlaubniß geschlachtete Viehstück muß, wenn sie nicht gleich bei der Anmeldung an Amtsstelle hat erlegt werden können, in den ersten zwei Stunden nach Oeffnung des Haupt=Steuer=Amts unter Vorlegung des Schlachtbuches entrichtet werden.

f. Anmeldung und Versteuerung. aa. Schlacht=Anzeige.

§ 62. Vor der Schlachtung muß dem Haupt=Steuer=Amte die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde des Vor= oder Nachmittags geschlachtet werden soll.

bb. Abfertigungen. 1. Nach Stücksätzen.

§ 63. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem, dem Haupt=Steuer=Amte vorzulegenden Versteuerungsbuche bemerkt und dies sofort zurückgegeben.

2. Nach dem Gewicht.

§ 64. Bei Versteuerungen nach dem Gewichte wird verfahren, wie im § 63 bestimmt ist, nur die Gefälle=Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach geschehener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, unzertheilt mit dem Steuerbuche zur Waage des Haupt=Steuer=Amtes gebracht, dort verwogen und das Gewicht, sowie die nun darnach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Digitized by Google

Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf eine andere Weise eine von der Steuerbehörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§ 65. Wenn Mehrere ein Stück gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im § 62 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang des Fleisches vom Haupt-Steuer-Amte in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

dd. Kauf und Tausch des Fleisches.

§ 66. Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, ganz oder theilweise, von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher Beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück Vieh geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungsbüchern sich bei dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichtes in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben. Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft; es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein (§ 68) und das Steuerbuch vorgelegt werden.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle zu 1 darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerberäume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche beim Haupt-Steuer-Amte erfolgt ist.

3) Wer nach Stücksatz steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte, oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe dem Haupt-Steuer-Amte anmelden, und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höheren Steuer-Ertrag, als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4) Wer nach Gewicht steuert, und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher, als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf. a. Schlacht-Anzeige.

§ 67. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarf derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Hinsicht der Schlachtzeit die Bestimmungen nach § 61 gleichmäßige Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift § 62, jedoch ist noch anzuzeigen:

1) ob die Steuer nach dem Stücksatze, oder
2) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

b. Abfertigung.

§ 68. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt das Haupt-Steuer-Amt der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheins ausgefertigt, und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung, und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der § 64 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt und nach dem ermittelten Gewichte die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheines, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird.

Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden, und stehen diese unter Kontrole (§ 71), so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Kontrolbuche vermerkt.

c. Obliegenheiten des Schlachtenden.

§ 69. Niemand darf eine Schlachtung (§ 67 und 68) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach dem Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes nnd Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheines einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtscheins.

§ 70. Den eingerissenen Schlachtschein (§ 69) ist der Steuernde verpflichtet noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

3. Viehkontrole. a. Nachweis durch Steuer- und Viehkontrol-Bücher.

§ 71. Der Kontrole der Viehbestände sind unterworfen:

1) die Schlächter,
2) die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbtreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

Sie wird geführt:

bei den Schlächtern durch die Schlacht-, Revisions- und Versteuerungs-Bücher, bei den vorstehend zu sub 2 genannten Gewerbtreibenden durch besondere Vieh-Kontrolbücher.

Für diese Vieh-Kontrolbücher, welche vom Haupt-Steuer-Amte geliefert, und, wenn sie voll geschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §§ 57 bis 59.

In diesen Büchern, sowohl der vorstehend unter 1 als der unter 2 genannten Personen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben.

Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind, im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

b. Eingang des Viehes.

§ 72. Das Einbringen des Viehes ist nur auf den § 6 bezeichneten Steuerstraßen erlaubt.

In Bezug auf die Einbringungszeit wird Folgendes festgesetzt:

1) Alles während der Amtsstunden § 9 eingebrachte Vieh muß, bevor es in die deklarirten Räume aufgenommen wird, unter Vorlegung des Versteuerungs- resp. Vieh-Kontrolbuchs Behufs Anschreibung dem Haupt-Steuer-Amte angemeldet werden.
2) Die Einbringung des Viehes außer den Amtsstunden ist nur in der Zeit von 6 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags gestattet und an die Bedingung geknüpft, daß Vieh, welches demnach vor Eröffnung der Amtsstunden oder nach dem Schlusse derselben eingebracht wird, in der ersten Stunde nach der Oeffnung des Haupt-Steuer-Amtes anzumelden ist. In diesem Falle kann die Aufnahme des Viehes in die deklarirten Räume auch ohne vorhergegangene Anmeldung erfolgen.
3) Treten besondere Fälle ein, in denen selbst außer dieser Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß eines Haupt-Amts-Mitgliedes oder eines Oberbeamten erforderlich, welche zum Ausweis hierüber gegen die Aufsichtsbeamten beim Transport befindlich sein muß.

c. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§ 73. Jeden Viehzugang, er entstehe

1) durch Ankauf, oder
2) aus eigener Zuzucht

muß der Schlächter sowohl, als der kontrolpflichtige Viehbesitzer (§ 71) dem Haupt-Steuer-Amte anmelden, und zwar muß:

zu 1) die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh in die Behausung aufgenommen wird, und
zu 2) in den ersten 24 Stunden nach der Geburt, unter Vorlegung des Schlachtversteuerungs- oder Viehkontrolbuches.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§ 62 und 67) unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Viehkontrolbuches dem Haupt-Steuer-Amte angezeigt.

d. Abgang durch Verkauf.

§ 74. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung muß unter Vorlegung des Steuer- oder Vieh-Kontrolbuches dem Haupt-Steuer-Amte angezeigt werden. Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverlässig nachzuweisen. Geschieht die Veräußerung nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung das Vieh ausbegleitet und dann abgeschrieben werden.

e. Abgang durch Sterben.

§ 75. Im Falle des Viehabganges durch Sterben ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der damit in Folge der zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird.

Das krepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadtbezirke geschafft und vergraben werden.

Digitized by Google

f. Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit.

§ 76. Soll der ganze oder ein Theil des Viehbestandes zur auswärtigen Hutung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Haupt-Steuer-Amte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus dem Stadtbezirk kontroliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuche bemerkt.

g. Täglicher Austrieb zur Hutung.

§ 77. Vieh, welches nur für den Tag zur Hutung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird im Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuche nicht an- und abgeschrieben. Wer erklärt hat, seinen Viehbestand täglich auszutreiben, darf ohne vorherige Anzeige Nichts davon zurückbehalten.

h. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

§ 78. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommenden Falles berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung. Schaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum ersten Oktober, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Verlauf dieser Frist tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schafe, Ziegen, Schweine, der Stiere und Fersen.

4. Revision. a. Der Gewerbsräume und Viehbestände.

§ 79. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren.

Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten. Die Schlächter und deren Gehilfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hilfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Beamten berechtigt, bei Privatpersonen in Betreff des Viehes, das sie halten, und der vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Verbrauch durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der Viehbestände und der geschehenen Anmeldung und Versteuerung vollzogener Schlachtungen Ueberzeugung zu nehmen.

Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbtreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten (§ 71), haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes durch Vorlegung des Vieh-Kontrolbuches Auskunft zu geben.

b. Der Fleischbestände.

§ 80. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisionsbeamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch, wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen oder zur hauptamtlichen Wage zu schaffen, damit die Revisionsvermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Abtheilung für Fleisch-Kontrole eingetragen werden können.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuer-Beamten als dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadtbezirk.

§ 81. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten Personen im äußeren Stadtbezirke, welche von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Hinsicht ihrer Fleisch- und Viehbestände ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuerbeamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§ 55 bis 66, 71, 73, 79 und 80 zur Anwendung. Entnehmen Schlächter im äußeren Stadtbezirke Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Versteuerungsbuch dem Haupt-Steuer-Amte vorzulegen, von welchem der Zugang eingetragen werden wird.

IV. Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleisch-Waaren.

A. Eingang. 1. Unversteuert. a. Anmeldung und Erhebung.

§ 82. Die im § 1 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht ein Sechszehntel Centner oder mehr beträgt, auf den § 6 angeführten Steuerstraßen

dem Haupt=Steuer=Amte zugeführt und dort angemeldet werden, woselbst nach erfolgter Verwiegung und Revision die Erhebung der Eingangssteuer erfolgt.

2. Versteuert mit Versendeschein.

§ 83. Gehen mahl= und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendeschein in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind dieselben unter Vorlegung des Versendescheines dem Haupt=Steuer=Amte zu gestellen.

Werden von diesem die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendeschein in Uebereinstimmung gefunden, so unterbleibt die Versteuerung.

Sind solche Gegenstände vom Auslande eingegangen, und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so unterbleibt mit den nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Oktober 1856 (Gesetz=Sammlung Seite 911) eintretenden Ausnahmen, die Erhebung der Mahl= und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz=Zoll=Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz=Zoll=Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs=Abgabe ein Versendeschein den Transport begleitet.

3. Für Steuerpflichtige im äußeren Stadt=Bezirk.

§ 84. Mahl= und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendeschein für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk (§ 2) von außerhalb eingehen, müssen dem Haupt=Steuer=Amte nach der Vorschrift § 82 und 83 zur Abfertigung gestellt werden.

B. Durchgang. Unversteuert oder versteuert mit Versendeschein.

§ 85. Sollen Fleisch= und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate jeder Art, unversteuert oder versteuert mit Versendungs=Schein durch den Stadtbezirk gehen, so sind sie auf den betreffenden Steuerstraßen zum Haupt=Steuer=Amte zu bringen und werden von dort aus dem inneren Stadtbezirke ausbegleitet werden.

Zu einem etwanigen Aufenthalte in der Stadt muß die Erlaubniß beim Haupt=Steuer=Amte nachgesucht werden, welches in solchen Fällen sich Pfand bestellen lassen oder die Gegenstände unter Verschluß nehmen kann.

C. Ausgang nach einer anderen mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§ 86. Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von denen die Mahl= und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer andern mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben dem Haupt=Steuer=Amte, meldet sie nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, so wie den Bestimmungsort an, und empfängt auf Grund vorhergegangener Revision und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden ist, einen Versendeschein.

Das Haupt=Steuer=Amt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern.

Auf Weizen= und Roggen=Mehl in Mengen von mehr als einem Centner werden gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1832 Versendescheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußeren Stadtbezirk.

§ 87. Mehl=, Back= und Fleischwaaren, welche von Steuerpflichtigen im äußeren Stadtbezirk (§ 2) in den Stadtbezirk eingeführt werden, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den oben angegebenen Regeln (§ 82) ebenso, als wenn sie von anderen Personen eingeführt würden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann. Den Bewohnern des äußeren Stadtbezirks kann nach Ausweis des Bedürfnisses vom Haupt=Steuer=Amte nachgegeben werden, Brot= und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei den Bäckern des Stadtbezirks bestimmt ist, steuerfrei einzubringen. Der Teig muß jedoch dem Haupt=Steuer=Amte zur Verwiegung gestellt und sodann die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden. Beim Wiederausgange des Brotes oder Kuchens muß wiederholte Verwiegung beim Haupt=Steuer=Amte eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das eingelegte Pfand zurückgegeben und jenes Gebäck aus dem Stadtbezirk ausbegleitet wird.

C. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst.

§ 88. Wer im Stadtbezirk Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zum Haupt=Steuer=Amte zu folgen. Namentlich haben alle,

welche hausirend, oder auf Marktplätzen, oder an anderen Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen, oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, worüber sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben, angesehen und in Anspruch genommen werden.

V. Abschnitt.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen. 1. Anzeige der Gewerbs-Räume.

§ 89. Jeder im engern und äußeren Stadtbezirk wohnende, oder sich etablirende Bäcker, Mehl- und Brothändler, Gräupner, Fleischer und Fleischwaarenhändler hat dem Haupt-Steuer-Amte eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

2. Revisionsbücher.

§ 90. Jeder der im vorstehenden Paragraphen erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zu- und Abgang an mahl- resp. schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Haupt-Steuer-Amte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§ 91. Die Erfüllung der § 89 und 90 gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußeren Stadtbezirk wohnenden Händler mit Nudeln, Graupen, Gries, Grütze, Stärke, Backwaren u. s. w. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Kontrolen nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

B. Besondere Bestimmungen. 1. Für Müller, welche Mehlhandel treiben.

§ 92. Die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten dürfen weder in den Mühlenräumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen.

§ 93. Ueber den Zu- und Abgang an Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Haupt-Steuer-Amts einzurichtendes Kontobuch zu führen.

Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft ist, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlschein vom Müller einzutragen.

Der Mahlschein ist bei dem Kontobuch aufzubewahren.

Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen, ist, sobald er erfolgt, zu buchen, und sind die empfangenen Steuerquittungen als Belag beim Kontobuche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Haupt-Steuer-Amt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abschreibung in den von den beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt, oder falls die Ueberlassung von Privatpersonen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt. Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens des Haupt-Steuer-Amts erfolgt ist, darf der Müller die Mühlen-Fabrikate in seine Behausung nicht aufnehmen.

§ 94. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem halben Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Kontobuch abzuschreiben. Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben, und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 6 Uhr Abends erfolgt sein. Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Revision von den revidirenden Beamten verlangt wird.

§ 95. Der Verkauf findet nur nach Gewicht statt, der Verkauf nach Gemäß ist unstatthaft.

2. Für die übrigen Mehlhändler und Bäcker im Stadtbezirk.

§ 96. Für die übrigen Mehlhändler 2c. kommen, falls eine Buchführung für dieselben angeordnet ist, die Vorschriften der §§ 93 bis 95 ebenfalls zur Anwendung.

VI. Abschnitt.

S t r a f e n.

§ 97. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- oder Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen

der Steuer-Verkürzung aus § 60 bis einschließlich 65 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Mehlhändler, Schlächter, Viehhalter und Andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuerverkürzungen befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach § 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von einem bis zehn Thaler geahndet, wenn nicht aus den in § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Breslau, den 11. Juni 1862.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath Sabarth.

Uebersicht des Inhalts.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Abgrenzung der Steuerpflichtigkeit:
1) Stadtbezirk § 1.
2) Aeußerer Stadtbezirk § 2.
B. Beamte:
1) Zur Aufsicht § 3.
2) Zur Erhebung § 4.
C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk:
1) Steuerstraßen:
a. Einhaltung derselben § 5.
b. Bezeichnung der Steuerstraßen § 6.
2) Verbot aller anderen Eingänge § 7.
3) Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei dem Haupt-Steuer-Amte § 8.
a. Beim Eingange.
b. Beim Eingange für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk.
D. Zeit für Eingang und Abfertigung:
1) Dienststunden für die Abfertigungen § 9.
2) Bestimmungen für die Abfertigungsstelle § 10.

II. Abschnitt.
Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht:
1) Deren Ausdehnung im Allgemeinen § 11.
2) Nach Verschiedenheit der Mühlen:
a. Mühlen unter besonderer Aufsicht § 12.
b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht § 13.
c. Privatmühlen § 14.
d. Mühlen für andere Zwecke § 15.
e. Neu entstehende Mühlen § 16.
B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen:
1) Allgemeine Bestimmungen:
a. Form der Steuer-Entrichtung § 17.
b. Mahlscheine.

aa. Deren Erforderniſſe § 18.
bb. In Bezug auf Menge der Körner § 19.
cc. In Bezug auf Körnergattung § 20 und 21.
c. Transport zu und aus der Mühle § 22.
d. Bezeichnung der Säcke § 23.
e. Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern § 24.
2) Abfertigung zu den unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen:
a. Steuerpflichtiges Mahlgut:
aa. Anmeldung § 25.
bb. Prüfung der Anmeldung § 26.
cc. Verſteuerung und Bezettelung § 27.
dd. Verwiegung des fertigen Mahlguts § 28.
b. Branntwein- und Braumalzſchroot § 29.
c. Landmahlgut § 30, 31, 32.
C. Behandlung der unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen:
1) Form der Steuer-Entrichtung § 33.
2) Bezeichnung der Säcke § 34.
D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter beſonderer Aufſicht ſtehen:
1) Allgemeine Verpflichtungen § 35.
2) Anzeige vorkommender Beſitzveränderungen § 36.
3) Abtheilung der Mühlenräume § 37.
4) Mühlenbeſchreibung § 38.
5) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlſcheine.
a. Nach Gattung und Menge der Körner § 39.
b. Nach der Bezeichnung der Säcke § 40.
6) Verfahren mit den Mahlſcheinen § 41 und 42.
7) Dauer der Gültigkeit der Mahlſcheine auf der Mühle § 43 und 44.
8) Getreidebeſtände des Müllers § 45.
9) Mahlmetze § 46.
10) Stein- und Staubmehl § 47.
11) Mahlgut-Vorräthe § 48.
12) Handel mit Mehl und anderen Mühlenfabrikaten § 49.
13) Mühlen-Reviſion § 50.
14) Mühlen-Regiſter § 51.
15) Mühlen-Reviſionsbuch § 52.
16) Verſchluß der Mühle § 53.
E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufſicht ſtehen § 54.

III. Abſchnitt.
Schlachtſteuer.

A. Im Stadtbezirk.
1) Gewerbliches Schlachten:
a. Anzeige der Gewerbsräume § 55.
b. Angabe, ob nach Stückſätzen oder Gewicht verſteuert werden ſoll § 56.
c. Steuerbücher § 57 bis 59.
d. Erlaubniß zum Schlachten § 60.
e. Schlachtzeit § 61.
f. Anmeldung und Verſteuerung:
aa. Schlachtanzeige § 62.
bb. Abfertigungen:
1) Nach Stückſätzen § 63.
2) Nach dem Gewichte § 64.
cc. Gemeinſchaftliche Schlachtungen § 65.
dd. Kauf und Tauſch des Fleiſches § 66.

Digitized by Google

Kündigung von Breslauer Stadt-Obligationen à 4 und 4½ Prozent.

Bei der heut stattgefundenen Ausloosung der term. Weihnachten 1862 zu amortisirenden hiesigen Stadt-Obligationen sind gezogen worden, und zwar:

a. Von den Stadt-Obligationen à 4 Prozent:

Ueber 500 Thlr. Nr. 6,805. 7,052. 7,066. 7,296. 8,518 und 8,526.
Ueber 300 Thlr. Nr. 2,187. 3,184. 3,214 und 4,318.
Ueber 200 Thlr. Nr. 1,900. 3,248. 3,888. 3,928. 5,678. 6,358. 6,392. 7,337. 7,456. 7,493. 7,589. 7,718. 7,760. 7,801. 7,883 und 8,664.
Ueber 100 Thlr. Nr. 1,754. 1,756. 2,209. 2,374. 2,485. 2,533. 2,676. 2,858. 3,456. 3,712. 4,133. 4,139. 4,294. 5,737. 5,749. 5,982. 6,105. 6,126. 6,694. 7,921. 8,125. 8,179. 8,263. 8,371. 8,720 und 8,752.
Ueber 50 Thlr. Nr. 452. 1,234. 1,446. 1,819. 4,162. 4,188. 4,343. 4,887. 5,800 und 5,863.
Ueber 25 Thlr. Nr. 4,615. 5,042. 5,135 und 5,181.

zusammen über einen Kapitalsbetrag von 10,600 Thalern.

b. Von den Stadt-Obligationen à 4½ Prozent.

Ueber 500 Thlr. Nr. 56. 181. 198. 213. 214. 244. 313. 389. 403. 414. 453. 461. 571. 616. 635 und 775.
Ueber 200 Thlr. Nr. 907. 941. 955. 960. 1,164. 1,189. 1,237. 1,248. 1,326. 1,462. 1,525. 1,606. 1,747. 1,826. 1,927. 2,006. 2,033. 2,048. 2,070. 2,124. 2,299. 2,339. 2,420. 2,529. 2,565. 2,578 und 2,778.
Ueber 100 Thlr. Nr. 2,830. 3,046. 3,143. 3,455. 3,508. 3,570. 3,576. 3,922. 4,101. 4,140. 4,165. 4,196. 4,208. 4,219. 4,257. 4,469. 4,472. 4,659. 4,669. 4,689. 4,695. 4,796. 4,957. 4,962. 5,009. 5,202. 5,246. 5,353. 5,547. 5,661. 5,713. 5,778. 5,899. 5,972. 5,990. 6,193. 6,357. 6,390. 6,412. 6,440. 6,484. 6,599. 6,652. 6,659. 6,673. 6,695. 6,746. 6,755. 6,770 und 6,775.

zusammen über einen Kapitalsbetrag von 18,400 Thalern.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien term. Weihnachten 1862 gegen Rückgabe der Obligationen und der von da ab laufenden Zins-Koupons in unserer Kämmerei-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen, von denen ein Nummer-Verzeichniß vom 24. d. M. ab in der rathhäuslichen Dienerstube sowohl, als auch an den Rathhausthüren und in sämmtlichen hiesigen städtischen Kassen ausgehängt sein wird, hört in jedem Falle an dem zur Rückzahlung des Kapitals anberaumten Termine auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von term. Weihnachten c. ab laufende Zins-Koupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachgenannten, bereits früher verloosten und gekündigten Stadt-Obligationen, und zwar:

à 4 Prozent

aus der Verloosung von 1861

Ueber 500 Thlr. Nr. 5,457 und 8,546.
Ueber 200 Thlr. Nr. 7,879.
Ueber 100 Thlr. Nr. 4,251 und 8,038.
Ueber 50 Thlr. Nr. 5,102.

à 4½ Prozent

aus der Verloosung von 1859.

Ueber 200 Thlr. Nr. 2,246.
Ueber 100 Thlr. Nr. 3,874. 3,984 und 4,904.

aus der Verloosung von 1860.

Ueber 500 Thlr. Nr. 298 und 615.
Ueber 200 Thlr. Nr. 2,458.
Ueber 100 Thlr. Nr. 3,327. 4,307 und 5,499.

aus der Verloosung von 1861.

Ueber 500 Thlr. Nr. 306. 336 und 438.
Ueber 200 Thlr. Nr. 1,654. 1,655. 1,924 und 2,096.
Ueber 100 Thlr. Nr. 3,040. 3,292. 3,331. 4,094. 4,103. 4,179. 4,203. 4,313. 4,778. 5,157. 5,284. 5,314. 5,364 und 5,692.

zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die baldige Rückgabe dieser Obligationen und der zugehörigen Koupons, gegen Empfangnahme der Valuta, hiermit erinnert.

Breslau, den 14. Juni 1862.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zuerkannt: Auf Grund der am 30. und 31. v. M. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung pro rectoratu den Kandidaten
1) der evangelischen Theologie Herrmann Hippauf zu Berghof bei Schweidnitz,
2) der Philologie Robert Nitsche zu Jakobsdorf bei Jauer,
3) der evangelischen Theologie Paul Schönwälder in Breslau,
4) der evangelischen Theologie und Waisenhauslehrer Fedor Wernicke zu Bunzlau
in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Verliehen: Dem Pastor Dr. Gillet der Titel eines Königlichen Hofpredigers.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Beim Appellationsgericht.

Ernannt: 1) Der Rechtsanwalt Winkler zu Polnisch-Wartenberg zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.
2) Die Referendarien Louis Berger, Karl Reinhold Hennig, Siegbert Schmula, Israel Steinitz, Robert Fuß, Heinrich Knibbe, Herrmann Libawski und Max Krepher zu Gerichts-Assessoren.
3) Die Auskultatoren Dr. jur. Wilhelm Richter und Adolph Scheurich zu Referendarien.
4) Der Kanzlei-Gehilfe Moritz Peucker zu Reichenbach zum Kanzlei-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Angenommen: Der Hausbesitzer und Kaufmann Franz Joseph Werner als Häuser-Administrator bei dem Kreisgerichte zu Breslau

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Bernstein zu Frankenstein vom 1. August 1862 ab an das Kreisgericht zu Schweidnitz.
2) Der Gerichts-Assessor Israel Steinitz zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.
3) Der Referendarius August Pütter aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau und der Referendarius Bernhard Hübler aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.
4) Der Referendarius Ernst Toussaint zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.
5) Der Büreau-Diätarius Robert Hoffmann zu Polnisch-Wartenberg an das Kreisgericht zu Breslau.
6) Der Bote und Exekutor Franz Stiller zu Glatz an das Kreisgericht zu Oels.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Referendarius Dr. jur. Paul Laband.

Pensionirt: 1) Der Stadtgerichts-Sekretair Rechnungsrath Kindler zu Breslau.
2) Der Stadtgerichts-Kanzlist Pettin zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Brehmer zu Wohlau.
2) Der Kreisgerichts-Sekretair Kessel zu Landeck.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt: Der Staatsanwalt von Nickisch-Rosenegk zu Preußisch-Stargardt vom 1. Juli 1862 ab als Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Neumarkt.

C. Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Mauritiusbezirk	29	Wilhelm Wagner	Kaufmann	Breslau.
		Kreis Breslau.		
Bachen	16	Sperll	Lehrer	Camöse.
		Stadt Glatz.		
Glatz, 4. Bezirk	4	Wilhelm Buffert	Färbermeister	Glatz.
		Kreis Glatz.		
Schlegel	23	von Dreßler	Major a. D.	Schlegel.
Droschkau	9	Halbig	Freirichter	Droschkau.
Gabersdorf	19	Amand Lachmuth	Schmiedemeister	Gabersdorf.
Coritau und Hollenau	29	August Gottschlich	Gastwirth	Hollenau.
Nieder-Hannsdorf	7	Joseph Wenzel	Bauergutsbesitzer	Nieder-Hannsdorf.
Birgwitz	15	Baron v. Zedlitz-Neukirch	Polizei-Präsident z. D.	Birgwitz.
Grenzendorf	48	Gröger	Schullehrer	Grenzendorf.
Goldbach	67	Kuschel	Schullehrer	Goldbach.
		Kreis Nimptsch.		
Ober-Johnsdorf	36	Paul Stephan	Rittergutsbesitzer	Ober-Johnsdorf.
Zülzendorf	2	Karl Scholz	Freigärtner	Zülzendorf.
Siegroth, Dürrbrockuth, Jakobsdorf, Reichau und Wohnwitz	6	Heisig	Schullehrer	Siegroth.
Petrikau	8	Köhler	Polizeianwalt	Nimptsch.
Rudelsdorf	19	Wilhelm Ritter	Schullehrer	Rudelsdorf.
Prauß, Rankwitz, Maltschau, Gollschau, Gorkau, Roth-Neudorf, Kl.-Johnsdorf, Plattwitz, Silbitz, Strachau und Schmitzdorf	7	Jäschke	Rentmeister	Prauß.
Mlietsch	23	Karl Frömsdorf	Bauergutsbesitzer	Mlietsch.
Kurtwitz	15	Gottfried Klose	Freistellenbesitzer	Kurtwitz.
Heidersdorf	18	Pohl	Stellenbesitzer	Heidersdorf.
Groß-Kniegnitz	14	Johann Ludwig	Maurermeister	Groß-Kniegnitz.
Carlsdorf u. Weinberg	35	Rudolph Mens	Königl. Rittmeister und Rittergutsbesitzer	Carlsdorf.
Ober-Panthenau und Pristram	40	Ludwig Steinmann	Rittergutsbesitzer und Königl. Justizrath	Pristram.
Jordansmühl	27	Julius Schubert	Müllermeister	Jordansmühl.
Thomitz und Gleinitz	34	Franz Kober	Lehrer	Gleinitz.
Schieferstein und Klein-Kniegnitz	33	Gottlieb Jentsch	Gerichtsscholz	Klein-Kniegnitz.
Grunau, Kuhnau und Strachau	30	Joseph Rauprich	Müllermeister	Kuhnau.
Groß-Jeseritz	25	Friedrich Rudolph	Freigutsbesitzer	Groß-Jeseritz.

Google

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Neurode.				
Nieder-Waldiß	7	Franz Goltwald	Buchhalter	Nieder-Waldiß.
Kreis Namslau.				
Eckersdorf und Hönigern	26	August Fiering	Lehrer	Eckersdorf.
Kreis Schweidnitz.				
Saarau	50	Karl Bruno Dürlich	Baumeister	Saarau.
Kreis Strehlen.				
Danchwitz	8	von Wentzky	Rittergutsbesitzer und Lieutenant	Danchwitz.
Sägen	45	Rudolph Strumpff	Schullehrer	Sägen.
Kreis Polnisch-Wartenberg.				
Groß- und Klein-Schönwald, Sandraschütz u. Dombrowe	47	Karl Hippe	Lehrer	Groß-Schönwald.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Brami Andreae zu Bukau bei Magdeburg ist unter dem 19. Juni 1862 ein Einführungs-Patent

auf einen Wassersammler bei Dampfleitungen, der nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Richard Schürmann in Elberfeld ist unter dem 19. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Kordel-Flechtmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: Es haben letztwillig zugewendet

1) die zu Breslau verstorbene verwittwete Destillateur Rose, Rosina Eleonore geb. Mölcher, der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 100 Rthlr.;

2) die eben daselbst verstorbene verwittwete Schmiedemeister Adam, Susanne Eleonore geb. Hippe, derselben Anstalt 50 Rthlr.

Belobigung: Der Lehrer Bieneck zu Glauche, Kreis Namslau, hat am 6. Mai c. den 1¾ Jahr alten Knaben des Einliegers Raczing, Namens Joseph, zu Kunzendorf, Kreis Wartenberg, vom Tode des Ertrinkens gerettet, was hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schenkung: Der von einem Geschenkgeber, welcher unbekannt zu bleiben wünscht, dem Verein der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zur Aushilfe in deren gegenwärtigen Nothständen an ein Mitglied des Ober-Kirchen-Kollegiums zu Breslau gemachten Schenkung von 3000 Rthlrn. ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 4. Juli 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 21 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5543. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1862, betreffend die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

Die erschienene Nr. 22 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5544. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend die Ermäßigung der von Kähnen zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, so wie des großen und kleinen Haffs.

Nr. 5545. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes, im Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 28. Mai 1862.

Nr. 5546. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothenser-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 30,000 Rthlrn. Vom 28. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge höherer Weisung machen wir hiermit auf die in unserm Amtsblatt vom Jahre 1856 (Nr. 11 S. 61) unterm 8. März publizirten Vorschriften für die Ausstellung amtlicher ärztlicher Atteste wiederholt aufmerksam.

Breslau, den 19. Juni 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem schifffahrttreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bürgerwerder-Schleuse in Breslau wegen einer nothwendigen Instandsetzung bei möglichst kleinem Wasserstande in dem Monat August oder September d. J. auf drei bis höchstens vier Wochen gesperrt werden muß. Der Anfang der Sperrung wird seiner Zeit noch besonders bekannt gemacht werden.

Breslau, den 19. Juni 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das in Leipzig bei Tauchnitz 1862 erschienene Werk des Gerichts-Assessor Dr. Altmann zu Berlin:

Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen,

wird hiermit allen kirchlichen und Schulverwaltungs-Behörden als eine zum Handgebrauch sehr geeignete Zusammenstellung empfohlen, in welcher nicht bloß die gerichtlichen Erkenntnisse auf den bezeichneten Gebieten enthalten sind, sondern auch die im Verwaltungswege ergangenen wichtigeren Entscheidungen angegeben werden. Breslau, den 23. Juni 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Ernteferien mit dem 21. Juli c. beginnen und bis zum 1. September c. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen. In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des

§ 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung Seite 32) und unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 — Regierungs-Amtsblatt S. 34 — sein Bewenden.

Breslau, den 21. Juni 1862. Königl. Appellations-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Posthalters Karl Rudolph und die Neuwahl des Kaufmanns Konrad Kirschke zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Raudten auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1863 an gerechnet.

Vereidet: Die Feldmesser Heinrich Kohl zu Ludwigsdorf bei Neurode, Adolph Kruppa, z. Z. in Lauterbach, Kreis Habelschwerdt, und Herrmann Kluge zu Schmiegerode bei Trachenberg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehen: Dem zeitherigen Religionslehrer und Regens am Königlichen Gymnasium zu Glatz, Ernst Strecke, die durch das Ableben des Pfarrers Ludwig vakant gewordene katholische Pfarrstelle in Habelschwerdt.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Jauer, Heinrich Grundke, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Reinhold Zahn zum ersten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen daselbst.

3) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Robert Hoffmann zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen ebendaselbst.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Dr. Paul Wossidlo zum sechsten ordentlichen Lehrer an der Realschule am Zwinger zu Breslau.

2) Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Dr. Gustav Eitner zum dritten Kollaborator an der Realschule zum heiligen Geist zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Ingenieur H. Schmöle in Limburg an der Lenne unter dem 16. April 1861 ertheilte Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Bogislawitz, Kreis Militsch, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Der zu Trebnitz verstorbene Königliche Amtsrath Biebrach hat den Armen zu Trebnitz 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Alt-Lässig, Kreis Waldenburg, verstorbene Holzhändler Johann Gottfried Hundt hat der dortigen evangelischen Schule 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Geschenk: Der Königliche Bau-Inspektor a. D. Zahn zu Breslau hat der Kunst-, Bau- und Handwerksschule daselbst das kostbare und im Handel nicht zu habende Werk: „Die Weichselbrücke bei Dirschau" in 20 Blättern und 372 gestochenen Vorlegeblättern geschenkt.

Hierzu eine Beilage, betreffend die Konzession und Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" zu Brüssel.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge zu Brüssel.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge"

in Brüssel domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten, auf Grund der unterm 17. Februar 1853 und 19. April 1856 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwanigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt

— kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preuß. Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. Mai 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern, gez. v. Jagow.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Delbrück.

M. d. J. I. A. 3291. M. f. H. rc. IV. 4538.

Der Belgische Moniteur.

Offizielles Journal.

26. Jahrgang. Sonnabend, den 19. April 1856. Nr. 110.

Offizielle Partie.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Statuten

der anonymen Gesellschaft für Lebens-Versicherungen, genannt die Royale Belge, durch Königliche Verordnungen des Königs Leopold vom 17. Februar 1853 und den 19. April 1856 autorisirt, wie dieses aus dem Verwaltungs-Akte, welcher den 3. Februar 1853 von dem Notarius van Bevern beschlossen, und einregistrirt und den Modifikations-Akten vom 7. Oktober 1854 und 29. März 1856 vor demselben Notarius, hervorgeht.

Den dritten Februar achtzehn Hundert drei und Fünfzig vor dem Herrn Wilhelm Joseph Eduard van Bevern, Notarius in Brüssel in Gegenwart der weiter benannten Zeugen.

Sind erschienen:

1. Herr Eduard Joseph Mercier, Staats-Minister, ehemaliger Finanz-Minister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Braine-Lalleud, Aufenthaltsort Brüssel;
2. Heinrich Alphons Marie Pitteurs, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in St. Trond;
3. August Joseph Dumon, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Tournai;
4. Herr Prosper, Nicolas Peter Trumper, Banquier, wohnhaft in Brüssel;
5. André Langrand-Dumonceau, General-Director der Belgischen Compagnie der vereinigten Rentner, wohnhaft in Brüssel, in seinem eignen Namen, als auch für Herrn Carl Victor Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom, laut Vollmacht vom 27. Januar cr., worauf bemerkt ist: einregistrirt, Brüssel, Norden, den zweiten Februar Tausend acht Hundert drei und Fünfzig. Vol 18. fol. 40. v. case 4., erhalten für Gebühren zwei Franken ein und Zwanzig Centimen, der Einnehmer. Unterzeichnet H. Ippersiel, ist dem Gegenwärtigen beigefügt und als treu und aufrichtig bescheinigt.
6. Carl Ectors, Doctor der Rechte, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Läken-Straße Nr. 28.
7. Philipp Felix Balthazar Otto Ghislain Graf van Merode, Staats-Minister, wohnhaft in Rixensart, und Karl Antoin Ghislain Graf van Merode-Westerloo, wohnhaft in Westerloo, Beide Eigenthümer und Mitglieder der Repräsentanten-Kammer;
8. Julius Joseph Baron van Anethan, ehemaliger Justiz-Minister, Mitglied des Senats, wohnhaft in Schaerbeek, Königsstraße Nr. 1.;
9. Herr Hobelin Stanislas Humbert Graf van Liedekerke Beaufort, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Celles, Provinz Namur.
10. Herr Johann Joseph Reinier Baron van Osy, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Antwerpen;
11. Ludwig Desiré Mathieu, Repräsentant der Kammer, wohnhaft in Enghien;
12. Eugen Johann Isidor van Overloop, Advokat am Appellationsgericht zu Brüssel, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Brüssel;

13. Antoin Karl Hennequin Graf van Villermont, Eigenthümer, wohnhaft in Petigny;
14. Florent Felix Victor Bourdin, Notarius in Brüssel, daselbst Martyr-Platz wohnend;
15. Karl Friedrich Borel, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Marais-Straße Nr. 28.;
16. Peter Joseph Mastraeten, Eigenthümer, Communalsrath der Stadt Brüssel, daselbst in der Berlaimont-Straße wohnend, in seinem Namen als auch für den Herrn Florian Boucqeau, Doctor der Medizin, wohnhaft in Jodoigne;
17. Simon Adrian Franz Mercier, Director des Finanz-Ministeriums, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode;
18. Felix Carez, Eigenthümer, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Union-Straße Nr. 25.;
19. Eugen Ferdinand Drugman, Advokat am Appellationsgericht in Brüssel, Eigenthümer, daselbst wohnhaft Loxum-Straße Nr. 16. bis;
20. Peter Antoin Martin Maertens, Banquier, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Kunststraße;
21. Eduard Mosselmann, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, St. Ghislain-Straße;
22. Herr Aimé, Jacques Friedrich Roelandts, Sachwalter am Appellationsgericht in Brüssel, wohnhaft in Saint-Josse-ten-Noode, Charité-Straße Nr. 53.;
23. Hr. Marie Gaspar Ludwig Xavier Heuschling, ehemaliger Escadrons-Chef, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Prozessions-Straße;
24. Hr. Karl Dandeloop, Negociant, wohnhaft in Brüssel, Neun Brücken-Straße;
25. Hr. Johann Baptist Langran-Hohrath, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel;
26. Hr. Adolph Johann Joseph Baeck, Beamter, wohnhaft in Brüssel, Pergament-Straße.
27. Hr. Johann Franz Crabbe, Notariats-Candidat, wohnhaft in Brüssel in der St. Laurent-Straße

Die Herren Mercier, Pitteurs, Dumon, Trumper, Langrand-Dumonceau, Ectors und der Graf van Villermont, handeln sowohl in ihrem eignen Namen als auch im Namen der nachbenannten Herren:
Hr. Mercier für Herrn Heinrich T'Kint van Naeyer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Gent;

Herr Pitteurs für Herrn Nicolas Delgeur, Notarius und Bürgermeister in St. Trond, daselbst wohnhaft und für Herrn Joseph L'Hoest, Director der Dampfmühlen in Châtelineau, wohnhaft daselbst;

Herr Dumon für Herrn Julius André Joseph Hubert van Grand'ry, Eigenthümer und Industrial, wohnhaft in Verviers.

Herr Trumper für Herrn Prosper Terrade Eigenthümer, wohnhaft in Saint Josse-ten-Noode;

Herr Langrand-Dumonceau für:

1. Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Hrn. Johann Franz Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom.
2. Madame Jeanne Catharine Steenberghen, Wittwe aus der ersten Ehe mit Johann Franz Dumonceau und aus zweiter Ehe mit Herrn Johann Baptist Verbruggen, Negotiantin, wohnhaft in Brüssel in der Laken-Straße;
3. Fräulein Regine Rosine Verbruggen, Rentnerin, wohnhaft in Brüssel;
4. Peter Joseph Marien, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel;
5. Wilhelm Michiels, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel; und
6. Franz Johann Gommaire Antoin, Cels, Rentner, wohnhaft in Lierre.

Herr Ectors für:

1. Madame Marie Decort in getrennten Gütern lebende Gemahlin des Herrn Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Lacken-Straße.
2. Herr Johann Nicolas Paquet, Rath am Cassationshofe, wohnhaft in Ixelles;
3. Herr Peter Joseph Ectors, Notarius zu Thildonck, und daselbst wohnhaft;
4. Herr Johann Baptist Ectors, Negociant, wohnhaft in Löwen;
5. Herr Johann Franz Van Mol, Geburtshelfer und Eigenthümer wohnhaft in Löwen; und endlich

Herr Graf van Villermont, für:

1. Ludwig Marie Hennequin, Graf van Villermont Bürgermeister zu Nesle, Departement der Aisne, Frankreich, daselbst wohnhaft;
2. Madame Elisabeth Aimée Françoise Désirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes, Provinz von Namur;

und

3. Herr Alphons Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes.

Diese Herren sind übereingekommen eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royal Belge zu bilden deren Zweck weiterhin erläutert wird; sie haben die Statuten dieser Gesellschaft folgender Maaßen festgestellt:

Digitized by Google

Art. 1. Es bildet sich, mit Vorbehalt der Königlichen Genehmigung, unter den Erschienenen und denjenigen Personen für die sie Bürge leisten, eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royal Belge.

Der dauernde Sitz der Gesellschaft ist in Brüssel.

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunzig Jahre, vom Tage der Königlichen Genehmigung an, festgesetzt, mit Vorbehalt des Falls einer Auflösung, bemerkt im Artikel 47.

Die Actionäre werden wenigstens ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist berufen werden, laut Artikel 44. die Fortsetzung oder die Liquidation der Gesellschaft zu bestimmen.

Die Fortsetzung kann nur unter den Bedingungen, die in den beiden letzten Paragraphen des Artikel 42. (Generalversammlung vom 30. October 1855) sind, stattfinden.

Art. 3. Die Operationen der Gesellschaft bestehen ausschließlich in: Versicherungen oder Leibrenten aller Art zu sichern, dieselben mögen einzeln, aufgeschoben, zeitliche auf ein einzelnes oder auf mehrere Leben gestellte, vereint oder getrennt, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens, mit einem Worte, alle nur mögliche auf das Leben berechnete Uebereinkünfte zu schließen. Versicherungen auf bestimmte Frist, unabhängig vom Tode der versicherten Person. Diese Versicherungen haben zum Gegenstande, Capitalien auf Zinsen zu placiren, die ganze Summe zurückzahlbar oder zu bestimmten aufeinanderfolgenden Epochen nach den zu bestimmenden jährlichen Leibrenten.

Kauf und Verkauf von Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Leibrenten.

Versicherung von Capitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen; zahlbar im Lebens-Falle, wenn der Versicherte als Milizsoldat berufen wird.

Versicherungen zeitlicher oder lebenslänglicher Entschädigungen für Krankheits- oder Unglücksfälle, die die versicherte Person ihre Geschäfte zu treiben verhindert. Diese Versicherungen können nur dann unterschrieben werden, nachdem die Staatsverwaltung den Tarif für diese Art Versicherungen genehmigt hat.

Die Operationen, die von den menschlichen Leben abhängen, werden nach den von der Staatsverwaltung bestätigten Tarifen regulirt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 4. Es kann keine Versicherung die eintreiblich beim Tode einer dritten Person ohne schriftliche Einstimmung dieser dritten Person contrahirt werden, oder was den zum Contrahiren unfähigen Personen anbetrifft, ohne die schriftliche Genehmigung ihres Vaters, ihrer Mutter, Vormundes oder Curatoren, es sei denn, daß die Contrahirende bei der Anfertigung des Contractes rechtfertige, daß für die Existenz der dritten Person ein Interesse vorhanden ist, welches wenigstens der versicherten Summe gleichkommt.

Die Umstände, woher dieses Interesse entsteht, werden in dem Contracte aufgezeichnet sein. Die Genehmigung des Gatten für eine Lebensversicherung seiner Frau, entbindet nicht von der Genehmigung der Letzteren. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 5. Der Contrahirende kann im Todesfalle das Eigenthum der Versicherungscontracte durch eine regelmäßige Indossirung, die den geleisteten Beitrag angiebt, laut Artikel 137 und 138 des Gemeinde-Gesetzbuches übertragen.

Dem darauf ein Rechthabenden steht dasselbe frei; es wird aber die schriftliche Einstimmung des Versicherten vorzuweisen verlangt, oder nachzuweisen, daß es dem Cessionar an der Existenz des Versicherten liegt; in diesem letzteren Falle muß das Uebertragen von der Kompagnie bestätigt werden. Das Uebertragen muß den Namen dessen, dem das Eigenthum übertragen wird, angeben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Administrations-Rath mit Genehmigung der Staatsverwaltung modificirt oder kompletirt werden.

Die Modification der Tarife können in keinem Falle nachtheilig noch vortheilhaft für die vorhandenen Kontracte sein.

Die Bedingungen der Kontracte auf die man im Voraus keine Tarife machen kann, werden auf Grund der bestehenden Tarife regulirt. Die Gesellschaft kann nach Belieben die kombinirten Versicherungen mit Wahrscheinlichkeit auf Sterblichkeit verhandeln, wenn die zu versichernden Personen mehr als sechszig Jahre alt sind. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 7. Die Gesellschaft kann, zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Beneficien genehmigen.

Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Administrations-Rath mit der Bewilligung der Staatsverwaltung bestimmt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 8. Das Maximum der Lebensversicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf Hundert Tausend Franken festgesetzt.

Man kann sich jedoch auf eine höhere Summe versichern, wenn man den Ueberschuß zwei Monate nach der Versicherung von einer andern Gesellschaft wieder versichern läßt; dieser Aufschub kann mit der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverwaltung verlängert werden. Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf 20,000 Franken festgestellt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 9. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmässigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschießen.

Art. 10. Alle anderen Operationen, als die im Artikel 3 hier oben bezeichneten und das Placiren der empfangenen Summen nach der im Artikel 25 angegebenen Art, ist der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Die Gesellschaft kann unter keiner Bedingung Banknoten noch Schuldscheine ausstellen.

Von dem Garantie-Fonds der Gesellschaft.

Art. 11. Der Fond der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Franken und wird durch fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken gebildet. Diese fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken sind im folgenden Verhältnisse von den weiter benannten Personen unterschrieben:

1.	Hr. Eduard Joseph Mercier für fünf und siebenzig Aktien	75.
2.	Hr. Heinrich Alphons Marie Vitteurs für fünf und siebenzig Aktien	75.
3.	August Joseph Dumon, fünf und siebenzig Aktien	75.
4.	Hr. Prosper Nikolas Trumper fünf und siebenzig Aktien	75.
5.	Andrä Langrand-Dumonceau fünf und siebenzig Aktien	75.
6.	Karl Vikter Hennequin, fünf und siebenzig Aktien	75.
7.	Hr. Karl Ectors, acht und sechszig Aktien	68.
8.	Philipp Felix Balthasar Otto Ghislain Graf von Merode, zehn Aktien	10.
9.	Hr. Julius Joseph Baron von Anethan dreißig Aktien	30.
10.	Hr. Hadelin Stanislaus Humbert Graf von Liedekerke-Beaufort zwanzig Aktien	20.
11.	Hr. Johann Joseph Reinier Baron Ojy zehn Aktien	10.
12.	Hr. Ludwig Desiré Mathieu fünfzig Aktien	50.
12b.	Hr. Karl Antoin Ghislain Graf von Merode-Westerloo fünf Aktien	5.
13.	Hr. Heinrich T'Kint von Raeyer fünf Aktien	5.
14.	Hr. Eugen Johann Isidor van Overloop drei Aktien	3.
15.	Hr. Antoin Karl Hennequin Graf von Villermont fünf und siebenzig Aktien	75.
16.	Hr. Florin Felix Victor Bourdin zwanzig Aktien	20.
17.	Hr. Karl Friedrich Borel fünfzig Aktien	50.
18.	Peter Joseph Mastraxten zehn Aktien	10.
19.	Hr. Florian Boucqueau zehn Aktien	10.
20.	Hr. Simeon Adrian Franz Mercier zwei und zwanzig Aktien	22.
21.	Hr. Felix Carez zwanzig Aktien	20.
22.	Hr. Eugen Ferdinand Drugmann fünf Aktien	5.
23.	Hr. Peter Antoin Martin Maertens ein und fünfzig Aktien	51.
24.	Hr. Eduard Mosselmann zehn Aktien	10.
25.	Hr. Aimé Jaques Friedrich Roelandts fünf Aktien	5.
26.	Hr. Johann Baptist Langrand-Hebrath fünfzig Aktien	50.
27.	Hr. Adolph Johann Joseph Baeck sieben und zwanzig Aktien	27.
28.	Hr. Karl Daubeloop, zehn Aktien	10.
29.	Marie Gaspard Ludwig Xavier Heufchling, fünf Aktien	5.
30.	Hr. Johann Franz Crabbe, fünfzehn Aktien	15.
31.	Hr. Nikolas Delgeur, fünf und zwanzig Aktien	25.
32.	Hr. Joseph l'Hoest, sechszehn Aktien	16.
33.	Hr. Julius André Joseph Hubert von Grandry, fünfzig Aktien	50.
34.	Hr Prosper Terrade, vierzig Aktien	40.
35.	Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Herrn Johann Franz Hennequin, ein und vierzig Aktien	41.
	Latus	1,208.

	Transport	1,208.
36.	Madame Jeanne Katharine Steenberghen, Wittwe aus der zweiten Ehe mit Herrn Johann Baptist von Verbruggen fünf und zwanzig Aktien	25.
37.	Fräulein Regine Rosine Verbruggen ein und vierzig Aktien	41.
38.	Hr. Peter Joseph Marien fünf Aktien	5.
39.	Hr. Wilhelm Michiels fünf Aktien	5.
40.	Hr. Franz Johann Gommaire Antoin Cels, drei Aktien	3.
41.	Madame Marie von Cort, Gemahlin des Herrn Emil Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, fünf Aktien	5.
42.	Hr. Johann Nikolas Paquet zehn Aktien	10.
43.	Hr. Peter Joseph Ectors zehn Aktien	10.
44.	Hr. Johann Baptist Ectors zehn Aktien	10.
45.	Hr. Johann Franz Van-Mol acht Aktien	8.
46.	Hr. Ludwig Marie Hennequin Graf von Villermont, fünf und siebenzig Aktien	75.
47.	Madame Elisabeth Aimée Françoise-Desirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, fünf und siebenzig Aktien	75.
48.	Hr. Alphons Licot zwanzig Aktien	20.
		1,500.

Art. 12. Die Einzahlung von fünfzehn Prozent für jede Aktie hat vor dem Anfange der Operationen der Gesellschaft und längstens binnen drei Monaten nach Königlicher Genehmigung dieser Gesellschaft, statt.

Die Aktionaire haben durch die Annahme der Aktien allein die Verpflichtung übernommen, falls es nöthig ist, die Summe bis zur Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien zu erlegen.

Die Aktionäre wählen zu ihrem Aufenthaltsorte Brüssel, woselbst alle Akten in Bezug auf Aktionaire rechtgültig bekannt gemacht werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Tantième, die die Aktionaire zu erlegen haben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.) —

Art. 13. Sollte durch Verluste der Reservefond aufgezehrt, und der Aktienfonds selbst angegriffen worden sein, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste, sofort eine Einzahlung von den Aktionairen bis zur Konkurrenz von zwei Tausend Franken per Aktie, einzufordern.

Die Aktionaire sind gehalten, die Berichtigung einer vom Verwaltungsrathe ausgeschriebenen Rate binnen zehn Tage zu leisten.

Art. 14. Die Aktionaire sind nur für die Unternehmungen der Gesellschaft bis auf die Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien verantwortlich.

Art. 15. Die Aktien sind auf den Namen der Aktionaire in die Gesellschaftsbücher einzutragen. Jeder Aktionair erhält einen Interimsschein mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen.

Art. 16. Kein Aktionair kann mehr als fünf und siebenzig Aktien besitzen.

Jeder Aktiencessionar muß von dem Verwaltungsrathe, Kraft einer Berathung, geheimer Stimmensammlung und der Majorität drei Viertel der gegenwärtigen Mitglieder genehmigt werden.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch Umschreibung auf ein Register, welches zu diesem Zwecke im Lokale der Gesellschaft gehalten wird.

Die Umschreibung ist von den Abtretenden unterschrieben, und von dem Cessionar in Empfang genommen und von einem Verwalter oder dem Direktor visirt. Die Umschreibung einer Aktie begreift nur in Rücksicht auf die Gesellschaft ein Abtreten aller der Aktie angehörigen Rechte und Ansprüche.

Die Gesellschaft erkennt keinen Aktienbruch an.

Art. 17. Im Todesfalle eines Aktionairs haben seine Erben oder Berechtigten Befugniß binnen sechs Monate einen oder mehrere Aktionaire ihn zu remplaciren vorzustellen.

Art. 18. Wenn die Aktionaire die auf Grund des Artikels 12. und 13. verlangten Einzahlungen binnen zehn Tagen nicht leisten; wenn nach Ablauf der im Artikel 17. fixirten Frist von sechs Monaten die Erben oder Berechtigten der Aktionaire noch keinen Aktionair vorgestellt haben, oder wenn die vorgeschlagenen Aktionaire von dem Rathe nicht genehmigt werden, wenn endlich ein Aktionair in Bankerot erklärt ist, so werden die Aktien ohne eine Anzeige oder Autorisation dazu nöthig zu haben, auf Kosten und Risiko des Aktionairs oder seiner Repräsentanten durch einen Wechselmäller verkauft, der Ertrag dieser Aktien wird behaftet zur Aus-

gleichung des der Gesellschaft Schuldigen, der Ueberfluß, wenn ein solcher vorhanden ist, wird den dazu Berechtigten übergeben.

Im Falle eines Disicit, verfolgt die Gesellschaft die Beitreibung desselben auf alle rechtlichen Wege.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten.

Art. 19. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath besorgt, der aus sechs Aktionairen, die in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt, besteht.

Die Dauer ihres Amtes ist auf vier Jahre bestimmt, sie sind aber immer von der Generalversammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Entlassung eines oder mehrerer Verwalter, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Kommissairen, ersetzt.

Die Generalversammlung wird bei der nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder entlassenen Mitglieder schreiten.

Die neuernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 20. Jeder Verwalter muß Eigenthümer von zwanzig Aktien sein, die während der Dauer seines Amtes unveräußerlich sind. Diese Unveräußerlichkeit wird in den Urkunden, die in der Kasse der Gesellschaft deponirt sind, so lange bemerkt, bis die Generalversammlung den Rechnungabschluß der Verwaltung des neu ernannten Verwalters vornimmt.

Art. 21. Die Verwalter beziehen kein bestimmtes Gehalt. Sie beziehen jährlich einen Gewinn-Antheil von zwanzig Prozent. Diese Vorausnahme kann in keinem Falle weniger als sechstausend Franken betragen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 22. Der Verwaltungsrath ernennt von seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Aemter ist auf ein Jahr festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Art. 23. Als Ausnahme des Artikels 19. u. nur in Betreff der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft für das erste Mal durch die weiter benannten Personen, Stifter der Gesellschaft, verwaltet werden, nämlich:

Herr Eduard Joseph Mercier, Staatsminister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Heinrich Alphons Marie Vilthems, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr August Joseph Dumon, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Prosper Nikolas Peter Trumper, Banquier,
Herr Karl Viktor Hennequin,
Herr Karl Ectors, Doktor der Rechte und Eigenthümer.

Ihr Amt hört im Monat April 1856 auf, es sei denn sie werden wieder gewählt.

Art. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage.

Eine Verhandlung ist nur dann rechtgültig, wenn wenigstens vier Mitglieder dem Rathe beiwohnen und die Sitzungs-Protokolle müssen von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben sein.

Mit Vorbehalt der Ausnahme, vorgesehen in den Artikeln 16. u. 17., so wird nur durch die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden, bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 25. Der Verwaltungsrath verhandelt und statuirt alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung des disponibeln Fonds, in Staatspapieren oder garantirt von der Belgischen Staatsverfassung.

Aktien der Nationalbank oder Kapital-Aktien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie und privilegirte Obligationen der Eisenbahnen; Pfandbriefe der credit foncier, möglichen Falles durch das Gesetz zu etabliren. — Obligationen von gesetzlich dazu autorisirten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden.

Darlehn auf dieselben Werthe mit wenigstens 20 Prozent, nicht länger als auf zwölf Monate.

Diskonto von Geschäftswerthe auf Belgien, durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben, und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt. Unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Kommissairen der Gesellschaft oder solche der noch nicht solvirten Aktien vorfinden.

Darlehn auf hypothekarische Kontracte oder auf in Belgien liegenden Immobilien;

Ankauf von Versicherungs-Kontracten, unterschrieben von der Gesellschaft, oder Darlehn auf den gegenwärtigen Werth dieser Kontracte.

Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen durch Immobilien in Belgien sich befindend, garantirt.

Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann im Ankauf von Immobilien nicht den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals überschreiten.

Das Placiren auf Hypotheken kann nicht länger als zehn Jahre dauern.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen speziellen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht 150,000 Franks überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer öffentlicher Fonds angewendet werden, damit die Gesellschaft im Stande sei den Staatsverfassungen eine Sicherstellung dieser Art zu gewähren mit der Bedingung, daß es der Gesellschaft in ihren Staaten Operationen zu machen gestattet sei.

Das Placiren der Fonds geschieht unmittelbar und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens 375,000 Franken durch realisitere Werthe auf kurze Frist repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen, die placirten Kapitalien werden nur eingezogen und realisirt zu neuen rechtmäßig autorisirten Placirungen, oder zu Dienstbedürfnissen.

Jeden Monat wird dem Kommissair der Staatsverwaltung Rechnung der Lage abgelegt, namentlich der gegenwärtigen Placirungen.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden 20. Artikels. Er berathschlagt und bestimmt die Hauptbedingungen der Versicherungs-Kontracte, er bestimmt die Tarife der Gesellschaft laut dem Artikel 6.

Er setzt die Schadenentrichtungen und die Verluste der Gesellschaft fest.

Ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt ihr Gehalt und Lohn; so wie auch die Hauptausgaben der Verwaltung.

Er beruft die Generalversammlung der Aktionaire, wenn er es für nöthig hält, oder wenn die Zusammenberufung nach Artikel 36 verordnet ist.

Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung und des Kommissairs der Staatsverfassung, den Betrag der zu vertheilenden Benefizien.

Er kann verhandeln, Vergleich treffen und kompromettiren über die Interessen der Gesellschaft.

Er kann auch substituiren. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art 26. Die Korrespondenz, die Versicherungs-Policen, das Uebertragen der Renten auf den Staat oder andere der Gesellschaft gehörigen Werthe und die Verpflichtungen der Gesellschaft werden von einem Verwalter und dem Director unterschrieben; zu diesem Behufe ist täglich ein Verwalter gegenwärtig.

Was die Vollmachten, An- und Verkaufs-Akten von Immobilien betrifft, so müssen selbige mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen sein. Die der Gesellschaft angehörigen Werthe und solche die ihren Händen anvertraut sind in einem Koffer der zwei Schlüssel hat, verschlossen; ein Schlüssel befindet sich in den Händen des einen Verwalters, der andere in denen des Direktors.

Von der Direktion.

Art. 27. Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch einen Direktor, der auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in der Generalversammlung der Aktionaire ernannt werden, unterstützt.

Der Direktor muß zwanzig Aktien besitzen, die unveräußerlich sind und sind, wie es im Artikel 20 gesagt ist, während der Dauer seiner Amtsverwaltung und bis zum Rechnungsabschluß deponirt. Die ihm zu gewährenden Vortheile werden von der Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nachdem man die Kommissare angehört hat, bestimmt.

Der Verwaltungsrath kann die Entlassung desselben verfügen mit vier Stimmenmehrheit wenn der ganze Rath gegenwärtig ist und mit drei Stimmen-Mehrheit wenn nicht alle Mitglieder des Rathes gegenwärtig sind.

Der Rath stattet im Laufe eines Monats der Generalversammlung einen Bericht darüber ab.

Der Direktor kann auch durch eine Entscheidung dieser Versammlung durch Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entlassen werden.

Im Falle des Absterbens und Entlassung des Direktors, nennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Direktor; nach Verlauf von spätestens einem Jahre schreitet die Generalversammlung zu der definitiven Ernennung eines Direktors.

Art. 28. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und hat daselbst berathende Stimme.

Art. 29. Er ist mit der Ausführung der Berathschlagungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut.
Er leitet die Bureau-Geschäfte, ordnet und bestimmt nach der Entscheidung des Rathes die Bedingungen der Versicherungen.
Er legt dem Rathe die Verordnungen der Verluste und Schaden der Gesellschaft vor.
Er beantragt die Ernennung, Entlassung und Absetzung der Beamten und Diener der Gesellschaft.

Art. 30. Der Direktor unterschreibt laut Artikel 26 mit einem oder mehreren Verwaltern die Acten der Gesellschaft, der Direktor und zwei Verwalter können den Beschlag aufheben und die theilweise oder gänzliche Rediaction der Inscriptionen gewähren, mit und ohne Zahlung die zum Nutzen der Gesellschaft erhoben wird.
Klagen werden nur im Namen der Gesellschaft, gerichtliche Verfolgungen und Betreibungen von dem Direktor, ausgeübt.

Art. 31. Im Verhinderungsfalle kann der Direktor von einem der Verwalter remplacirt werden.

Art. 32. In Krankheitsfällen, Abwesenheit, Suspension des Direktors, nennt der Verwaltungsrath ihn zu remplaciren einen interimistischen Direktor, der die Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt. Zum interimistischen Direktor kann nur einer der Verwalter genannt werden. Der interimistische Direktor hat dieselbe Machtausübung und dieselben Funktionen als der Direktor selbst. Wenn die Hindernisse längere Zeit dauern, so ist der Verwaltungsrath gehalten die Generalversammlung in gewöhnlicher oder außerordentlicher Sitzung davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 33. Mit Ausnahme des Artikels 27 und auf Grund der gegenwärtigen Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau zum Direktor ernannt worden.

Generalversammlung.

Art. 34. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Entscheidungen sind für alle auch selbst für die Abwesenden verpflichtend.

Art. 35. Die Generalversammlung besteht aus Inhabern von drei Aktien.
Jeder Inhaber von drei Aktien hat eine Stimme und jeder Inhaber von sechs und mehr Aktien zwei Stimmen. Das Recht der Versammlung beizuwohnen kann beauftragt werden, aber nur einem Aktionair der selbst das Recht hat dieser Versammlung beizuwohnen. In diesem Falle kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Aktionaire vertreten.

Art. 36. Die Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrath direkt oder auf Verlangen von zehn Aktionairen oder zwei Kommissaren einberufen.
Der Präsident des Verwaltungsraths und im Verhinderungsfalle einer der gegenwärtigen Verwalter steht dieser Versammlung vor.
Die zwei ältesten gegenwärtigen Mitglieder werden zu Wahlzeugen ernannt.
Der jüngste der Mitglieder ist Sekretair.
Die Wahlzeugen und der Sekretair dürfen nicht zu den Verwaltern gehören.
Die Sitzungs-Protokolle, sind mit der Unterschrift des Präsidenten, der Wahlzeugen und des Sekretairs versehen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 37. Die Beschlußnahmen der Generalversammlung haben nur dann Gültigkeit, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder gegenwärtig oder vertreten sind und wenigstens den vierten Theil des Aktienfonds vertreten.
Im entgegengesetzten Falle wird die Versammlung von neuem berufen. Diese neue Versammlung kann nur über Gegenstände berathen die der ersten Versammlung vorgelegt werden durften, aber ihre Entscheidungen sind rechtsgültig, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder und der repräsentirten Aktien sein mag.

Art 38. Die Generalversammlung findet gewöhnlich im Monat April jeden Jahres statt.
Die Art und Weise der Einberufung ist weiter im Artikel 41 bezeichnet.

Art. 39. Die Versammlung hört, diskutirt und wenn es nöthig ist bestätigt die Rechnungen der Gesellschaft.
Sie bestimmt wenn Beneficien da sind den Betrag der Dividenden Vertheilung mit Vorbehalt der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverfassung.
In keinem Falle können Dividenden und Beneficien vertheilt werden als nur von wirklich vorhandenen Beneficien.

Digitized by Google

Art. 40. Die Generalversammlung berathschlagt nur über das was sich in den Grenzen der gegenwärtigen Statuten befindet.

1) über die Geschäfte die ihr entweder von dem Verwaltungsrathe oder von den Kommissaren vorgelegt werden.

2) Ueber Vorschläge von wenigstens fünf Mitgliedern unterschrieben und wenigstens zehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungs-Rathe zur Tages-Ordnung zu bringen, mitgetheilt

Die Entscheidungen geschehen durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder; mit Vorbehalt der Ausnahmen bemerkt in den Artikeln 42, 43 und 47. — Geheime Abstimmung findet jedes mal statt, wenn sie von fünf Mitgliedern verlangt wird. Die Generalversammlung ernennt die Verwalter bei geheimer Abstimmung mit Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder. Wenn die beiden ersten Abstimmungen kein Resultat ergeben, so findet Ballottirung der beiden Kandidaten statt, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen vereinigen. Bei allen Wahlen, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, so wird demjenigen der die meisten Aktien besitzt, der Vorzug eingeräumt und wenn auch hierin Gleichheit stattfindet, so wird der Aeltere vorgezogen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 41. Die Generalversammlung wählt jährlich bei ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissäre, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen zu examiniren, sie bewähren und wenn es nöthig ist, die Bilanz und das Budget der Gesellschaft.

Die Commissare haben das Recht, Kenntniß von den Büchern und allen Urkunden der Gesellschaft zu nehmen, und die Gesellschafts-Casse zu bewähren.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich einem oder dem andern übertragen.

Die Commissare erhalten vom Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen. Sie statten der Generalversammlung davon Bericht ab. Dieser Bericht wird vorläufig dem Rathe und dem Commissare mitgetheilt.

Es wird den Commissaren jährlich von dem Gewinn der Gesellschaft eine Vorausnahme die die Generalversammlung festsetzt, gewährt.

Art. 42. Die Generalversammlung kann außerordentlich berufen werden, sie kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, oder nachdem der Rath vernommen zu haben, diejenigen Modificationen dieser gegenwärtigen Statuten, die zu machen sie für nützlich erachtet, vornehmen; aber in diesem Falle, damit ihre Entscheidungen Gültigkeit haben, so müssen sie in Einverständniß mit wenigstens der Hälfte der Aktionäre denen das Recht der Generalversammlung beizuwohnen zusteht, und der Majorität der drei Viertel der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder genommen werden.

Diese Modificationen sind nur nach Bestätigung der Staatsverwaltung ausführbar.

Art. 43. Wenn in der ersten Versammlung nicht die nöthige Zahl der Aktionäre vorhanden ist, so wird eine neue Versammlung einberufen; eine Entscheidung kann statt haben, wenn eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre vorhanden ist; die Anzahl der Anwesenden möge sein welche sie wolle, aber die Entscheidung kann nur über einen Gegenstand der ersten Einberufung bestimmen.

Art. 44. Die Einberufungsbriefe der gewöhnlichen und außerordentlichen Generalversammlungen müssen wenigstens zwanzig Tage vor der Sitzung abgeschickt sein und gleichzeitig den Gegenstand der Einberufung anzeigen; außerdem wird ein Bericht der Einberufung in das Amtsblatt (Moniteur) und in eine der täglich erscheinende Brüsseler Hauptzeitungen eingerückt werden.

Art. 45. Es wird alle Jahre ein Inventarium gemacht und der Zustand in dem sich die Gesellschaft den 31. Dezember befindet.

Nachdem der Rath den Zustand der Gesellschaft wahrgenommen, bestimmt die Vertheilung des Gewinns, wenn solcher vorhanden.

Das Inventarium, die Umstände in denen sich die Gesellschaft befindet und die Vertheilung, werden mit den Beglaubigungs-Attesten dem Commissar der Staats-Verwaltung wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt und der Generalversammlung zur Bestätigung.

Ein Duplicat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 46. Der auf Grund des Artikel 30. constatirte Reingewinn der Gesellschaft, wird nach Abzug der Interessen des Gesellschafts-Capitals auf folgende Weise verwendet:

1) Zwanzig Prozent an die Verwaltung laut Artikel 21.
2) Beträge die den Commissaren laut Artikel 41 gebühren.
3) Fünf und zwanzig Prozent werden in den Reservefonds angezogen, bis dieser Fonds eine Million beträgt;

Ein und Zwanzig und ein halbes Prozent sobald er eine Million passirt. Der Reservefonds vermehrt sich durch die jährlichen Interessen dieses Fonds zu 4 %.

Der Ueberschuß wird unter die Aktionaire im Verhältniß ihrer Interessen in der Gesellschaft vertheilt.

Bei jeder Vertheilung wird eine Summe von Zwei Prozent gleich der den Actionären zugestandenen erhoben, und von dem Verwaltungsrathe zu wohlthätigen Zwecken verwandt.

Ein Viertheil des Gewinns wird dann erhoben, wenn der Reservefonds auf weniger als eine Million reducirt ist. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Auflösung und Abrechnung der Gesellschaft.

Art. 47. Die Auflösung der Gesellschaft kann rechtlich stattfinden:

1) Wenn mehr als die Hälfte des bereits ganz eingezahlten Aktien-Kapitals nebst dem Reservefonds verloren gegangen ist.
2) Wenn der Antrag zur Auflösung von zwei Drittel der in der Generalversammlung vereinigten Aktionäre, welche im Besitz wenigstens zwei Drittel der Aktien sind, gestellt wird.

In diesem letzten Falle kann die Auflösung nur durch vorläufige Genehmigung der Staats-Verwaltung in Ausführung gebracht werden.

Art. 48. In dem vorstehenden Artikel vorhergesehenem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, sogleich die Generalversammlung einzuberufen.

Das der Versammlung vorzulegende Inventarium und in welchem Zustande sich die Gesellschaft befindet, werden vorläufig den zur Prüfung bestimmten Commissaren die auf Grund des Artikels 41. dazu ernannt sind, sowie dem Commissar der Staatsverwaltung, mitgetheilt.

Art. 49. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung in derselben Sitzung drei Commissäre zu Liquidatoren, und wenn sie es für nöthig erachtet zwei Ersatzmänner ernannt.

Art. 50. Die Commissäre, Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und den Director und wird ihnen die Liquidation durchzuführen dieselbe Vollmacht als die dem Verwaltungsrathe verliehen.

Sie bewirken die Reassecuranz der noch nicht getilgten Risicos, oder heben die Versicherungs-Akte, wenn dieses freiwillig geschehen kann, auf.

Sie ordnen und bestimmen die Rückzahlungen oder Verluste und Schaden der Gesellschaft.

Sie bewerkstelligen die Aktivschulden der Gesellschaft. Der Verkauf und Uebertragung der der Gesellschaft gehörigen Werthe, so wie auch die Correspondenz und alle anderen Aktenstücke müssen mit der Unterschrift wenigstens zweier Commissare versehen sein.

Die Liquidations-Commission kann sich dem Schiedsspruche unterwerfen und Vergleiche über Litiscontestationen und Forderungen treffen.

Sie kann zu diesem Behufe substituiren.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit bekräftigt.

Art. 51. Wenn in Folge einer Entlassung, Ablebens oder aus irgend einem andern Grunde die Liquidations-Commission vollständig zu sein aufhört, so wird die Generalversammlung sogleich, um diese Lücken auszufüllen, einberufen.

Art. 52. Es wird am Ende des Jahres in welchem die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden, und später alle 6 Monate bis zur völligen Beendigung der Liquidation ein Inventarium der Zustände der Gesellschaft gemacht.

Art. 53. Es wird darüber der Generalversammlung Rechnung abgelegt, die sich über die Art der Liquidation ausspricht.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 54. Sollten sich Streitigkeiten unter den Actionären und der Gesellschaft oder unter den Actionären selbst ergeben, so sind dieselben auf die im Artikel 51 und folg. des Handels-Gesetzbuches vorgeschriebene Weise, durch Schiedsrichter zur Entscheidung zu bringen.

Digitized by Google

Art. 55. Der Minister, in dessen Bereiche die Handelsangelegenheiten sich befinden, kann einen Commissar für die Gesellschaft ernennen, dessen jährliches Gehalt von höchstens 1200 Franken der Gesellschaft obliegt, welches Gehalt in dreimonatlichen Zahlungen geleistet wird. Dieser Commissar hat das Recht Kenntniß von den Büchern, Rechnungen Correspondenz und überhaupt von allen Geschäften und Operationen der Gesellschaft zu nehmen, die Zahlungen und Werthe jeder Art zu prüfen, Auskünfte die seine Aufsicht erleichtern zu verlangen, namentlich Mittheilung der Sitzungs-Protokolle des Verwaltungs-Rathes und der Commissäre.

Dieser Commissar hat das Recht den Sitzungen der Generalversammlung beizuwohnen und wird dazu einberufen.

Er theilt der Generalversammlung, dem Verwaltungsrathe oder den Commissären, was er für nützlich und nothwendig erachtet, mit und kann verlangen, daß seine Mittheilungen in das Sitzungs-Protokoll eingetragen werden.

Dieses Alles ohne Nachtheil der im gegenwärtigen Statuten vorhergesehenen specialen Stipulationen.

Uebersetzung, gleichlautend dem französischen Originale: Belgischer Moniteur, offizielles Journal No. 110., Sonnabend, den 19. April 1856.

Pour traduction conforme à l'original francais: de Moniteur belge, Journal officiel No. 110. Samedi, le 19. Avril 1856.

gez. **Dr. J. J. Silbermann,**
traducteur juré de la Cour et du tribunal.

Vu par nous, Président de la Chambre des vacations du Tribunal de première Instance séant à Bruxelles pour légalisation de la signature de Mr. Silbermann, qualifié ci dessus.
Bruxelles, le 26. Août 1862.

L. S. Tribunal de 1re Instance.

R. Harmignie.

Vu au Ministère de la Justice pour légalisation de la signature de Mr. Hamignie qualifié si contre.
Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Le Secrétaire Général
gez. **Pulzeys.**

L. S. Ministère de la Justice.

Vu pour légalisation de la signature de Mr. Putzeys opposée si contre.
Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Pour le Ministre des affaires Etrangères
Le Directeur,
gez. **Julien van Overloop.**

L. S. Ministère des affaires Etrangères.

Gratis
Zur Beglaubigung der umstehenden Unterschrift des Königl. belg. Ministerial-Directors Hrn. Julien van Overloop.
Brüssel, den 10. September 1861.
Königlich Preußische Gesandtschaft.

(L. S.) gez. Graf Redern.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße 8.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 11. Juli 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 23 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5547. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby.

Nr. 5548. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße über Loikum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth.

Nr. 5549. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Protokolle vom 20. Dezember 1861 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Aktien-Gesellschaft Porta Westphalica zu Porta. Vom 12. Juni 1862.

Nr. 5550. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1862, betreffend die Genehmigung der in dem notariellen Akte vom 7. April 1862 verlautbarten Revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft Vulkan in Beuthen Ob.-Schl. vom 14. Juni 1862.

Nr. 5551. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Meliorationen der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Köln im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 6. November 1858 hat der Besitzer der Schmiede Nr. 22 zu Ober-Hermsdorf, Waldenburger Kreises, aus dem Rittergute Ober-Hermsdorf eine Forst-Parzelle von 1 Morgen 3,51 Quadr.-Ruthen Flächen-Inhalt käuflich erworben.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde, sowie mit der auf Grund des § 1, alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist die bezeichnete Forst-Parzelle aus dem Gutsbezirke von Ober-Hermsdorf ausgeschieden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im 7. Abschnitt des § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. Juni 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Besitzer des Rittergutes Bingerau, Trebnitzer Kreises, hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom $\frac{\text{17. Juli}}{\text{25. Oktober}}$ 1860 aus der Freigärtnerstelle sub Hypoth.-Nr. 5 zu Bingerau eine Parzelle von 69 Morgen 26 Quadr.-Ruthen Flächen-Inhalt käuflich erworben.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde, sowie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist diese

Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Bingerau ausgeschieden und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im 7. Abschnitt des § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. Juni 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern, oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Kouranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Cirkulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden, das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Breslau, den 29. März 1862. Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Polizei-Anwalt Rother in Brieg an Stelle und in Vertretung des Forst-Polizei-Anwalts, Oberförsters Middeldorpf zu Stoberau, für die in Brieg abzuhaltenden Termine in den Untersuchungs-Sachen, betreffend die in dem Forst-Schutzbezirk Stoberau vorkommenden Holz-Diebstähle, Uebertretungen ꝛc.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rittergutsbesitzers von Kräwel auf Bresa, Kreis Neumarkt, zum Stellvertreter des Deichhauptmanns des Neumarkter Deichverbandes.
2) Die Wahl des Buchbindermeisters Robert Schunke zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Waldenburg auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

Ernannt: Der ehemalige Gensdarme Lent zum Kreisboten in Münsterberg.

Pensionirt: Der Sekretär bei dem Polizei-Präsidium zu Breslau, Kanzleirath Andrae vom 1. Juli c. ab.

Allerhöchst verliehen: Dem Haushälter Karl Nagel zu Breslau das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Armen- und Arbeitshaus-Prediger Karl Friedrich Robert Kristin zum zweiten Prediger an der Filialkirche zu St. Barbara zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Wentzel zu Glogau zum Ober-Tribunals-Rath.
2) Die Auskultatoren Neumann zu Glogau und Schultz zu Liegnitz zu Appellationsgerichts-Referendarien.
3) Der Hilfsunterbeamte Rieger zu Liebenthal definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Lüben.
4) Der Invalide Ritter zu Marklissa zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Liebenthal.
5) Der invalide Unteroffizier Tietz zu Sagan zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Freistadt.
6) Der invalide Trompeter Kühnel zu Sagan zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Görlitz.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Meyer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg an das Kreisgericht zu Görlitz.
2) Der Gerichts-Assessor Strützki aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Bunzlau.
3) Der Hilfsgefangenenwärter Otto zu Görlitz als Hilfsbote und Exekutor an das Kreisgericht zu Glogau.

Ausgeschieden: Der Referendarius Hoffmann zu Liegnitz, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Wuttke zu Lüben unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath.
2) Die Boten und Exekutoren Becker zu Neusalz und Riedel zu Glogau.

Gestorben: Der Salarien-Kassen-Diätar Röhr zu Glogau.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Allerhöchst verliehen: Dem General-Kommissions-Präsidenten Schellwitz der Rang eines Rathes zweiter Klasse.

Ernannt: Die Feldmesser Kloß zu Steinau a. d. O. und Weber zu Groß-Glogau zu Vermessungs-Revisoren.

Angestellt: Der Feldmesser Schmidt in Tarnowitz.

Ausgeschieden: Der Spezial-Kommissarius Gerichts-Assessor König zu Ober-Glogau wegen seines Rücktritts in den Justizdienst.

Pensionirt: Der Vermessungs-Revisor Pilz in Liegnitz und der Feldmesser Geisler in Guhrau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Regierungs-Rath Reinhardt in Breslau zum Ober-Regierungs-Rath daselbst.
2) Der Regierungs-Rath Schultz in Posen zum Regierungs-Rath in Breslau.
3) Der Sergeant Kirmes zum Grenz-Aufseher in Schreckendorf.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Postexpedienten-Anwärter Beil als Postexpedient in Breslau.
2) Der Feldwebel Pritschow als Postkondukteur bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14.
3) Der versorgungsberechtigte Postillon August als Briefträger in Waldenburg.

Versetzt: Die Postexpedienten Hemsalech von Strehlen nach Reichenbach, Geisler von Waldenburg nach Freiburg.

Entlassen: Der Postexpedient Fiebich in Freiburg und der Postexpediteur Pusch in Altwasser.

Gestorben: Der Ober-Post-Sekretair Klewe in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Brauereibesitzer H. Heine und dem Mechaniker H. Schatten zu Kassel ist unter dem 30. Juni d. J. ein Patent

auf einen, nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen als neu und eigenthümlich erkannten Gasmesser, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Kunzendorf, Kreis Trebnitz, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtniß: Der zu Schweidnitz verstorbene Kaufmann Anton Werner hat dem Bürgerhospitale daselbst 200 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Geschenk: Die Gräfin Königsdorf hat in Folge der Aufnahme der ehemaligen Hauswart Louise Tiendel geb. Lorenz in das Claassen'sche Siechenhaus dieser Anstalt 250 Thlr. geschenkt.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1858 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1859 bis 1861 incl. „ „ „ „ „ 15 „ „ „

einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1859, 1860 und 1861 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sach-Register zum Amtsblatt bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 18. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Bauergutsbesitzer Karl Gottfried Buehn zu Nieder-Hermsdorf, Waldenburger Kreises, hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 15. Dezember 1860 aus dem Rittergute Hermsdorf vier Acker-Parzellen im Flächen-Inhalte von zusammen 19 Morgen 128,65 Quadr.-Ruthen erworben.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde, sowie mit der auf Grund des § 1, alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, sind die gedachten vier Acker-Parzellen aus dem Gutsbezirke von Hermsdorf ausgeschieden und dem Gemeinde-Verbande von Nieder-Hermsdorf einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im 7. Abschnitt des § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Juli 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 4. Juli 1859 hat der Tischlermeister Karl Hellmann zu Spurwitz, Ohlauer Kreises, das ehemalige, zum Dominial-Gutsbezirke Bischwitz bei Wansen gehörige und in der Spurwitzer Feldmark belegene Försterei-Etablissement, bestehend aus einem Hause nebst Scheune und Stall, einem Backhause, einem Garten von etwa 50 Quadrat-Ruthen und einem Ackerstücke von etwa 2 Morgen 20 Quadrat-Ruthen, käuflich erworben.

Auf Antrag der Interessenten, sowie im Einverständnisse der Gemeinde Spurwitz und mit der auf Grund des § 1, alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist dieses Etablissement aus dem Gutsbezirke von Bischwitz ausgeschieden und dem Gemeinde-Verbande von Spurwitz einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im 7. Abschnitt des § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Juli 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In der am 7. d. M. stattgefundenen Generalversammlung der Rechtsanwalte und Notare des Departements ist der Ehrenrath unter den Rechtsanwalten und Notaren neu konstituirt worden. Derselbe wird gegenwärtig durch folgende Mitglieder gebildet:

1) den Justizrath Dr. Hayn von hier, als Vorsitzenden,
2) den Justizrath Haupt von hier,
3) den Justizrath Fischer von hier,
4) den Justizrath Krug von hier,
5) den Justizrath Böge in Neumarkt,
6) den Justizrath von Hauteville in Trebnitz,
7) den Justizrath Weymar von hier,
8) den Justizrath Beyer von hier,
9) den Justizrath Bouneß von hier,
10) den Justizrath Keck von Schwarzbach in Jauer.

Zu Stellvertretern sind gewählt:

1) der Rechtsanwalt von Damnitz in Reichenbach,
2) der Justizrath Schrottky in Oels,
3) der Rechtsanwalt Korb von hier,
4) der Justizrath Plathner von hier.

Breslau, den 8. Juli 1862.

Der erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts. gez. v. Moeller.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a. d. O. pro 1862 wird hiermit auf Mittwoch den 27., Donnerstag den 28. und Freitag den 29. August anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem unterzeichneten Seminar-Direktor Dienstag den 26. August, Nachmittag 5 Uhr festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 17. August erfolgen muß, sind nachstehende Zeugnisse einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt.
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben vom Superintendenten der Diöcese abgehaltenen Prüfung;
5) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840, Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben, oder sonstige Verwandte, im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;
7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind; d. bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat; e. ob er der polnischen Sprache mächtig ist; f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.

Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20. noch nicht überschritten haben.

Steinau a. d. O., den 13. Juli 1862. Der Seminar-Direktor. Jungklaaß.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zuerkannt: Auf Grund der am 1. und 2. Juli c. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. bestandenen Prüfung pro rectoratu den Kandidaten der evangelischen Theologie:

1) Wilhelm Bruckisch zu Woitsdorf bei Bernstadt,
2) Otto Seibt zu Ober-Schüttlau bei Guhrau,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

a. Bei dem Königlichen Ober-Bergamte.

In den Ruhestand getreten: Der Rechnungrath Chuchul.
Gestorben: Der Kanzleidiener Klose.
Ernannt: 1) Der Berg-Referendar Bergmeister von Tschepe zum Berg-Assessor.
2) Der Berg-Referendar Oswald Degenhardt zum Berg-Assessor.
3) Der Berg-Exspektant Adolph Bernouilli zum Berg-Referendar.

b. In den Revieren.

In den Ruhestand getreten: Der Berg-Schreiber Perschky zu Tarnowitz.
Uebertragen: Dem bisherigen Hütten-Faktor Kreyher zu Torgelow die Kassen- und Registratur-Geschäfte bei der Verwaltung der Königlichen Friedrichshütte bei Tarnowitz.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Allerhöchst verliehen: Dem Rechtsanwalte, Justizrathe Gelinek zu Breslau der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife.
Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Hugo Paur zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Oels, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Bernstadt.
2) Der Referendarius Heinrich Kaiser zum Gerichts-Assessor.
3) Der Auskultator Robert Kühn zum Referendarius.
4) Der Rechtskandidat Sylvius v. Goldfus zum Auskultator.
5) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Eduard Richter zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.
6) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Kahl zu Militsch zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.
7) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Pfeiffer zu Neumarkt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.
8) Der Polizei-Wachtmeister August Zawalsky zu Züllichau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.
Versetzt: 1) Der Kreisrichter Barg zu Wohlau als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Birnbaum im Bezirke des Appellationsgerichts zu Posen, vom 1. Juli 1862 ab.
2) Der Kreisrichter Kade zu Wohlau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Frankenstein, vom 1. August 1862 ab.
3) Der Gerichts-Assessor Amand Friemel zu Habelschwerdt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg.
4) Der Gerichts-Assessor Rudolph Schmiedel zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.
5) Der Bureau-Diätarius Joseph Volkmer zu Brieg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Poln.-Wartenberg.
6) Der Bote und Exekutor Julius Färber zu Reichenbach in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Deputation zu Nimptsch im Bezirke des Kreisgerichts zu Strehlen.
7) Der Hilfsgefangenenwärter Julius Hein zu Strehlen als Hilfsbote und Hilfsexekutor an das Kreisgericht zu Schweidnitz, vom 1. September 1862 ab.
Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Rechtsanwalt, Justizrath Gelinek zu Breslau vom 1. Juli 1862 ab.
2) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Scheffler zu Breslau vom 1. Juli 1862 ab.
3) Der Auskultator Karl Freiherr v. Senden-Bibran, Behufs seines Uebertritts in den Verwaltungs-Dienst.
Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair Theiniger zu Waldenburg vom 1. Oktober 1862 ab.
2) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Friedrich Wilhelm Walter zu Schweidnitz vom 1. November 1862 ab.
3) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Karl Kahl zu Waldenburg vom 1. Septbr. 1862 ab.
4) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Gottlob Gäbler zu Schweidnitz vom 1. September 1862 ab.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Ewald Rasper zu Breslau.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt: Der Staatsanwalt Hahn zu Strehlen an das Kreisgericht zu Ratibor.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Breslau.				
Klettendorf	35	von Seidlitz	Rittergutsbesitzer	Hartlieb.
Groß-Sürding	93	Kramer, Adolph	Wirthschafts-Inspektor	Groß-Sürding.
Bischofswald, Bartheln und Zimpel	107	Seidel, Gottfried	Gerichtsscholz	Zimpel.
Schmolz und Oberhof	81	Pilz, Julius	Wirthschafts-Inspektor	Schmolz.
Kreis Glatz.				
Mittelsteine	21	Elsner, August	Schullehrer	Mittelsteine.
Kreis Militsch.				
Groß- und Klein-Ossig	58	von Mosch, Rudolph	Freigutsbesitzer	Ober-Ossig.
Kreis Münsterberg.				
Tarchwitz	1	Stieglitz	Wirthschafts-Inspektor	Tarchwitz.
Wiesenthal	9	Berner, Robert	Bauergutsbesitzer	Wiesenthal.
Krelkau	38	Tinter	dito	Krelkau.
Neu-Altmannsdorf	25	Berner	dito	Neu-Altmannsdorf.
Gollendorf, Wehrdorf, Alt- und Neu-Herbsdorf und Nieder-Pomsdorf	31	Gruner	dito	Gollendorf.
Hertwigswalde	33	Glasneck	Lehrer	Hertwigswalde.
Polnisch-Neudorf, Neu-Carlsberg und Schildberg	8	Deutschmann	Lehrer	Poln.-Neudorf.
Dobrischau, Pleßgut und Craßwitz	12	Wagner	Gerichtsschreiber	Berzdorf.
Eichau	23	Kuhlich	Lehrer	Eichau.
Tschammerhof	17	Grosser, Richard	Polizeiverwalter	Tschammerhof.
Reumen und Rätsch	10	Hehr, Joseph	Stellenbesitzer	Rätsch.
Moschwitz und Zesselwitz	39	Schmidt, Joseph	Häusler	Moschwitz.
Groß-Nossen, Neu-Nossen und Wenig-Nossen	24	Fischer, Julius	Freigutsbesitzer	Groß-Nossen.
Bärwalde	36	Jung, August	Bauergutsbesitzer	Bärwalde.
Glambach	30	Haase, Gustav	Amtmann	Glambach.
Neuhaus	29	Knölle, Franz	Förster	Neuhaus.
Liebenau	28	Kaschel, Ernst	Bauergutsbesitzer	Liebenau.
Ober-Kunzendorf	19	Scholz, Eduard	Wirthschafts-Inspektor	Ober-Kunzendorf.
Märzdorf, Kunern und Haltauf	15	Bley, Karl	Gerichtsscholz	Märzdorf.
Kreis Reichenbach.				
Ober-Peilau I.	28	Sturm, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Ober-Peilau I.
Nieder-Peilau, Schlössel	33	Lux, Joseph	Bauergutsbesitzer	Nieder-Peilau, Schlössel.
Ernsdorf städtisch	12	Urbatis, August	Färbereibesitzer	Ernsdorf.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 25. Juli 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 24 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5552. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Köln-Arnheimer Eisenbahn.

Nr. 5553. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben nach Hamersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 5554. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 5555. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, sowie einer Zweig-Chaussee von der Werthestraße nach Werthenbach.

Nr. 5556. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen, und zwar von der am linken Wupper-Ufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid.

Nr. 5557. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises, im Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 18 Juni 1862.

Nr. 5558. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Herstellung eines Eisenbahn-Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf.

Nr. 5559. Die Bekanntmachung über die unterm 31. Mai 1862 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der letzten General-Versammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle des Geschäftsplanes der Gesellschaft, resp. Uebertragung der Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes auf den Minister des Innern. Vom 30. Juni 1862.

Nr. 5560. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862, die Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" mit dem Domizil in Berlin, und die Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 2. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In dem abgelaufenen ersten Semester 1862 sind 134 Brände angemeldet worden, welche bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät versicherte Gebäude betroffen, die aber im Allgemeinen nur geringen Umfang gewonnen haben. In Folge dieser Brände sind an Schaden-Vergütigungen insgesammt 59,437 Rthlr. beansprucht worden. Außer dieser Summe sind aber auch noch die Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, die Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung

neu eingegangener Versicherungs-Deklarationen, sowie der Büreau-Aufwand für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und die Kreis-Steuer-Einnehmer in 58 Kreisen der Provinz, so weit hierzu die Zinsen des Reserve-Fonds nicht ausreichen, zu decken.

Das vorbemerkte ziemlich günstige Maß der Brandschäden macht es möglich, an die Assoziaten nur mäßige Forderungen zur Befriedigung dieses Aufwandes zu stellen, und die gegenwärtige Ausschreibung der Assekuranz-Beiträge für das erste Semester c. auf Höhe eines

ein und einhalbfachen Beitrags-Simplums

hiermit festzusetzen, so daß die Assoziaten auf jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse	1 Sgr.
in der zweiten Klasse	2 Sgr.
in der dritten Klasse	4 Sgr.
in der vierten Klasse	6 Sgr.

für Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze

zu entrichten haben, wogegen für Fabriken ꝛc. der Beitrag nach den kontrahirten besonderen Bedingungen zu leisten ist.

Nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 wird der 10. September d. J. als die äußerste Frist hiermit festgesetzt, bis zu welcher der ausgeschriebene Beitrag von den Assoziaten eingezahlt und durch die Ortsbehörde an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, da nach Ablauf dieses Tages jeder noch rückständige Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch eingezogen werden wird. Diese, nur für zur besonderen Berücksichtigung geeignete Fälle nachgelassene Endfrist darf übrigens die Ortsbehörden nicht abhalten, mit der Einziehung der Beiträge alsbald vorzugehen und auf die zeitgemäße Ablieferung derselben mit Umsicht hinzuwirken. Jedenfalls haben die Ortsbehörden drei Tage nach Ablauf des äußersten Zahlungs-Termins dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen individuellen Nachweis der Restanten in duplo zu übergeben, weil, wo dies nicht geschehen sollte, dieselben wegen Vertretung des nicht nachgewiesenen Rückstandes persönlich in Anspruch genommen werden müßten. Breslau, den 12. Juli 1862.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. v. Schleinitz.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1862 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 104,000 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

80 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 39. 484. 960. 1,004. 1,204. 1,404. 1,406. 2,245. 2,286. 2,335. 2,392. 2,602. 2,876. 2,912. 3,251. 4,220. 4,653. 5,037. 5,434. 5,661. 5,701. 6,269. 6,303. 7,082. 7,272. 7,306. 7,468. 7,576. 7,623. 7,883. 8,332. 8,475. 8,500. 9,282. 9,447. 9,781. 9,920. 10,040. 10,666. 10,727. 11,125. 11,210. 11,253. 11,313. 12,156. 12,532. 12,645. 12,920. 12,970. 13,254. 13,316. 14,066. 14,151. 14,338. 14,906. 15,081. 16,012. 16,085. 16,359. 16,432. 16,586. 16,728. 16,745. 16,881. 16,933. 17,185. 17,250. 17,374. 17,389. 17,472. 17,630. 17,874. 18,073. 18,143. 18,996. 19,137. 19,801. 20,104. 20,881. 21,667.

21 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 79. 773. 938. 1,795. 1,890. 1,991. 2,079. 2,357. 2,581. 2,672. 2,911. 3,062. 3,164. 4,069. 4,540. 4,702. 4,762. 4,894. 4,917. 5,275. 5,352.

71 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 223. 389. 1,087. 1,252. 1,390. 1,589. 1,824. 1,973. 1,975. 2,093. 2,274. 2,327. 2,385. 2,685. 2,930. 2,938. 3,127. 3,209. 3,548. 4,113. 4,231. 5,492. 5,593. 5,805. 5,970. 6,715. 7,086. 7,138. 7,385. 7,588. 7,658. 7,813. 7,956. 9,053. 9,119. 9,350. 9,610. 10,360. 10,403. 10,575. 11,030. 11,782. 12,043. 12,134. 12,347. 12,432. 12,639. 13,196. 13,515. 13,945. 14,112. 14,865. 14,970. 15,439. 15,486. 15,510. 15,590. 15,599. 15,919. 16,014. 16,489. 16,624. 16,719. 16,964. 17,029. 17,036. 17,038. 17,461. 17,647. 18,422. 18,839.

56 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 45. 231. 245. 817. 993. 1,032. 1,297. 1,493. 1,672. 2,279. 3,472. 4,068. 4,286. 4,552. 4,797. 5,025. 5,153. 5,258. 6,004. 6,091. 6,446. 6,496. 6,580. 6,736. 7,308. 7,431. 7,569. 7,581. 7,895. 8,005. 8,148. 8,216. 8,392. 9,306. 9,387. 9,422. 9,619. 10,157. 10,195. 10,394. 10,868. 10,907. 11,167. 11,232. 11,394. 11,733. 11,815. 11,991. 12,282. 12,448. 12,523. 12,931. 12,988. 13,186. 13,348. 14,105.

500 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 9. 42. 59. 64. 109. 141. 385. 394. 472. 489. 558. 581. 587. 599. 620. 634. 807. 866. 894. 939. 948. 955. 1,038. 1,084. 1,119. 1,178. 1,225. 1,281. 1,282. 1,308. 1,366. 1,375. 1,416. 1,442. 1,461. 1,534. 1,554. 1,590. 1,595. 1,612. 1,653. 1,887. 1,908. 1,981. 1,985. 2,005. 2,083. 2,112. 2,115. 2,160. 2,167. 2,255. 2,290. 2,378. 2,384. 2,437. 2,607. 2,642. 2,644. 2,692. 2,703. 2,732. 2,737. 2,797. 2,846. 2,908. 2,910. 2,974. 3,036. 3,058. 3,136. 3,207. 3,227. 3,252. 3,345. 3,352. 3,361. 3,481. 3,482. 3,604. 3,608. 3,668. 3,679. 3,706. 3,715. 3,831. 3,874. 3,914. 3,966. 4,003. 4,079. 4,103. 4,139. 4,144. 4,162. 4,230. 4,273. 4,301. 4,417. 4,428. 4,531. 4,653. 4,658. 4,751. 4,783. 4,793. 4,852. 4,981. 5,064. 5,072. 5,143. 5,195. 5,301. 5,373. 5,388. 5,421. 5,552. 5,559. 5,657. 5,680. 5,696. 5,733. 5,789. 5,841. 5,854. 5,862. 5,872. 5,893. 5,946. 5,966. 5,980. 6,094. 6,129. 6,131. 6,182. 6,201. 6,213. 6,335. 6,498. 6,547. 6,586. 6,615. 6,711. 6,733. 6,768. 6,790. 6,800. 6,875. 6,884. 6,932. 6,956. 7,042. 7,046. 7,074. 7,084. 7,117. 7,149. 7,168. 7,198. 7,200. 7,210. 7,274. 7,295. 7,372. 7,436. 7,464. 7,480. 7,558. 7,587. 7,597. 7,660. 7,712. 7,967. 8,015. 8,050. 8,057. 8,129. 8,157. 8,166. 8,236. 8,269. 8,322. 8,404. 8,477. 8,557. 8,560. 8,619. 8,649. 8,653. 8,726. 8,800. 8,870. 8,902. 8,917. 8,942. 9,030. 9,034. 9,048. 9,076. 9,115. 9,134. 9,161. 9,216. 9,221. 9,240. 9,277. 9,346. 9,416. 9,452. 9,476. 9,518. 9,574. 9,589. 9,612. 9,663. 9,787. 9,793. 9,839. 9,840. 9,899. 9,925. 9,932. 9,937. 9,968. 10,000. 10,028. 10,033. 10,049. 10,054. 10,065. 10,083. 10,212. 10,213. 10,234. 10,275. 10,281. 10,317. 10,328. 10,452. 10,512. 10,563. 10,605. 10,647. 10,670. 10,679. 10,754. 10,756. 10,790. 10,794. 10,864. 10,904. 10,910. 10,911. 10,924. 10,963. 11,085. 11,110. 11,162. 11,255. 11,332. 11,436. 11,446. 11,519. 11,529. 11,686. 11,714. 11,736. 11,762. 11,781. 11,817. 11,861. 11,865. 11,985. 12,056. 12,102. 12,260. 12,261. 12,265. 12,299. 12,317. 12,475. 12,502. 12,549. 12,661. 12,665. 12,723. 12,777. 12,802. 12,838. 12,839. 12,942. 12,994. 13,025. 13,149. 13,177. 13,212. 13,213. 13,310. 13,318. 13,426. 13,427. 13,475. 13,489. 13,535. 13,565. 13,618. 13,659. 13,681. 13,693. 13,746. 13,755. 13,786. 13,787. 13,791. 13,809. 13,866. 13,900. 13,908. 13,932. 13,986. 14,007. 14,022. 14,040. 14,043. 14,092. 14,181. 14,190. 14,266. 14,277. 14,288. 14,305. 14,331. 14,364. 14,478. 14,497. 14,545. 14,591. 14,600. 14,643. 14,671. 14,681. 14,728. 14,766. 14,772. 14,789. 14,812. 14,889. 14,975. 14,976. 15,016. 15,099. 15,150. 15,237. 15,245. 15,263. 15,316. 15,350. 15,477. 15,490. 15,503. 15,576. 15,604. 15,614. 15,650. 15,744. 15,770. 15,773. 15,828. 15,856. 15,863. 15,868. 15,921. 15,974. 15,980. 15,983. 16,008. 16,037. 16,040. 16,043. 16,057. 16,079. 16,124. 16,160. 16,177. 16,183. 16,200. 16,204. 16,266. 16,327. 16,366. 16,384. 16,443. 16,504. 16,536. 16,567. 16,569. 16,702. 16,769. 16,846. 16,858. 16,890. 16,992. 17,006. 17,028. 17,065. 17,104. 17,119. 17,135. 17,160. 17,176. 17,240. 17,258. 17,277. 17,333. 17,343. 17,351. 17,352. 17,381. 17,399. 17,400. 17,442. 17,503. 17,636. 17,713. 17,781. 17,860. 17,913. 17,973. 17,986. 18,023. 18,037. 18,050. 18,083. 18,116. 18,137. 18,145. 18,168. 18,189. 18,192. 18,215. 18,250. 18,263. 18,282. 18,304. 18,330. 18,402. 18,474. 18,529. 18,536. 18,575. 18,583. 18,589. 18,659. 18,692. 18,766. 18,790. 18,833. 18,849. 18,850. 18,854. 18,866. 18,890. 18,918. 18,973. 19,106. 19,134. 19,204. 19,210. 19,261. 19,280. 19,283. 19,287. 19,294. 19,339. 19,364. 19,405. 19,441. 19,457. 19,475. 19,506. 19,518. 19,523. 19,549. 19,601. 19,627. 19,636. 19,644. 19,663. 19,677. 19,683. 19,777. 19,783. 19,827. 19,849. 19,850. 19,860. 19,873. 19,906. 19,954. 19,962.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1862 hiermit kündigen, werden

die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 9 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. Oktober 1862 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1862, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1862 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 9 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. Vom 1. Oktober 1855.

Lit. D. Nr. 6,618 à 25 Rthlr.

b. Vom 1. Oktober 1857.

Lit. E. Nr. 1,854. 14,614 à 10 Rthlr.

c. Vom 1. April 1858.

Lit. C. Nr. 16,721 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,972 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 1,852. 1,979. 3,925. 5,178. 5,412. 11,947 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. Oktober 1858.

Lit. E. Nr. 8,284 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. April 1859.

Lit. A. Nr. 6,270. 14,483. 15,204. 15,960. 20,900 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 2,152 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 1,206. 5,286. 8,021. 9,482. 10,703. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,335. 8,823. 9,919. 13,260 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 46. 2,623. 2,888. 4,739. 5,619. 16,038. 18,154 à 10 Rthlr.

f. Vom 1. Oktober 1859.

Lit. A. Nr. 18,649. 19,705 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 2,353. 4,833 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 531. 6,498. 7,290. 7,329. 15,276. 17,337 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 2,267. 6,721. 7,667. 7,693. 10,561. 10,769 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 104. 308. 327. 331. 452. 563. 619. 751. 996. 1,163. 1,279. 1,303.
1,328. 1,346. 1,356. 1,408. 1,616. 1,755. 1,764. 1,766. 1,779. 1,782. 1,830.
2,143. 2,205. 2,242. 2,327. 2,562. 2,656. 2,883. 2,949. 2,963. 3,008. 3,125.
3,215. 3,282. 3,295. 3,304. 3,354. 3,990. 4,068. 4,092. 4,117. 4,122. 4,245.
4,267. 4,500. 4,527. 4,623. 4,636. 4,669. 4,692. 4,950. 4,952. 5,068. 5,088.
5,110. 5,165. 5,253. 5,272. 5,300. 5,411. 5,463. 5,629. 5,633. 5,635. 5,745.
5,778. 5,823. 5,867. 6,024. 6,226. 6,245. 6,326. 6,353. 6,421. 6,447. 6,550.
6,793. 7,019. 7,159. 7,163. 7,165. 7,187. 7,262. 7,284. 7,285. 7,325. 7,394.
7,577. 7,637. 7,844. 7,954. 8,134. 8,308. 8,386. 8,414. 8,516. 8,517. 8,912.
8,915. 9,098. 9,104. 9,113. 9,116. 9,180. 9,336. 9,484. 9,515. 9,595. 9,616.

9,694. 9,808. 9,834. 9,835. 9,858. 9,859. 9,980. 10,005. 10,013. 10,123. 10,334. 10,478. 10,505. 10,536. 10,578. 10,703. 10,802. 10,804. 11,121. 11,153. 11,212. 11,286. 11,411. 11,483. 11,765. 11,935. 11,934. 12,024. 12,104. 12,116. 12,231. 12,232. 12,289. 12,320. 12,414. 12,451. 12,562. 12,646. 12,660. 12,711. 12,740. 12,255. 12,782. 12,784. 12,896. 12,899. 13,147. 13,272. 13,289. 13,418. 13,451. 13,507. 13,581. 13.795 13,825. 14,038. 14,098. 14,144. 14,168. 14,186. 14,256. 14,281. 14,296. 14,360. 14,454. 14,530. 14,592. 14,667. 14,761. 15,076. 15,265. 15,295. 15,348. 15,440. 15,586. 15,646. 15,661. 15,716. 15,731. 16,036. 16,107. 16,109. 16,114. 16,351. 16,397. 16,573. 16,670. 16,715. 16,755. 16,797. 16,972. 16,973. 17,156. 17,180. 17,185. 17,448. 17,684. 17,764. 17,925. 18,113. 18,201. 18,248. 18,257. 18,275. 18,277. 18,289. 18,340. 18,380. 18,545. 18,617 à 10 Rthlr.

g. Vom 1. April 1860.

Lit. A. Nr. 10,797. 12,435. 14,661 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 5,525. 5,528 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 1,484. 3,372. 4,137. 7,854. 8,634. 9,678. 12,185. 12,891. 15,173. 16,581. 16,903 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 56. 1,278. 1,644. 3,443. 4,403. 4,406. 6,620. 9,721. 9,902. 9,964 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 63, 150. 550. 817. 850. 1,223. 1,314. 1,567. 1,649. 1,900. 2,975. 3,076. 3,398. 3,603. 4,146. 4,163. 4,398. 4,419. 4,544. 4,822. 5,366. 5,465. 5,748. 5,753. 5,799. 6,059. 6,646. 6,707. 6,778. 7,114. 7,183. 7,403. 7,471. 7,641. 7,895. 8,352. 8,719. 8,741. 9,061. 9,111. 9,198. 9,211. 9,286. 9,581. 9,645. 9,754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,374. 10,807. 10,838. 11,126. 11,231. 11,995. 12,078. 12,468. 13,112. 13,433. 13,531. 14,099. 14,113. 14,149. 14,167. 14,169. 14,189. 14,362. 14,712. 15,048. 15,075. 15,077. 15,618. 15,710. 15,831. 15,917. 16,207. 16,590. 16,714. 16,757. 17,069. 17,178. 17,460. 17,465. 17,938. 18,183. 18,412. 18,458. 18,515. 18,671. 18,758. 18,923 à 10 Rthlr.

Die ausgelooſten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Geſetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. Mai 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schleſien.

Geſetzlicher Beſtimmung zufolge bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rechnung über den Sicherheitsfond der Neuen landſchaftlichen Pfandbriefe für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1861 bis dahin 1862 von dem durch drei Meiſtbetheiligte der Darlehnſchuldner verſtärkten engeren Ausſchuſſe der Landſchaft revidirt und abgenommen worden iſt. Dem Fond war im Laufe dieſes Rechnungsjahres aus Beiträgen der Darlehnſchuldner, aus Kapitalszinſen und anderen Quellen eine Baar-Einnahme von 12,563 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf. zugefloſſen, und nachdem davon der Betrag von 12,490 Rthlr. in Neuen Pfandbriefen durch Kündigung und Einlöſung derſelben angelegt worden war, beſtand der Fond beim Rechnungsſchluſſe in 89,990 Rthlr. Neuen Pfandbriefen, darunter 84,330 Rthlr. vierprozentigen, und in 137 Rthlr. baar. Die Pfandbriefſchuld, für welche dieſer Sicherheitsfond aufgeſammelt worden, beſtand in 1,869,370 Rthlr. Neuen Pfandbriefen, darunter 1,760,665 Rthlr. vierprozentigen.

Breslau, im Juli 1862.

Schleſiſche General-Landſchafts-Direktion.

Aufkündigung Schleſiſcher Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichniſſe aufgeführten Pfandbriefe ſollen in dem nächſten Zinstermine Weihnachten 1862 von der Landſchaft eingelöſet werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebſt denjenigen Zinskoupons, welche auf einen ſpäteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürſtenthums-Landſchaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und dieſe demnächſt im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöſet werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieſelben nicht bis zum 1. September 1862 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann dieſe Pfandbriefe auf ihre Koſten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandſchaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. Februar 1863, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1863 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß ſie nach Vorſchrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 reſp. 22. November 1858

und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849, S. 77 resp. 1858, Seite 584 und resp. 1849, Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1862.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch und widerruflich übertragen: Dem Königlichen Förster Heuchel zu Kottwitz die Stellvertretung des Forstpolizei-Anwalts, Königlichen Oberförsters Blankenburg ebendaselbst für alle forstpolizeianwaltlichen Funktionen in den Untersuchungs-Sachen, betreffend die in dem Oberförsterei-Bezirk Zedlitz vorkommenden Holzdiebstähle, Uebertretungen ꝛc.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Gastwirths Rompel und die Neuwahl des Stadtverordneten Robert Conrad zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Sulau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Steinau.		
Gurkau	15	von Berg, Maximilian	Rittergutsbesitzer	Gurkau.
		Kreis Trebnitz.		
Stadt Stroppen, Raschwitz und Schidlawe	22 c.	Nickel	Bürgermeister a. D.	Stroppen.
Schmark Ellguth	9	Jander	Wirthschafts-Inspektor	Ellguth.
Ober-Maliau, Nieder-Maliau, Bingerau, Kapitz, Paulwitz und Bergkehle	80	v. Prittwitz	Rittergutsbesitzer	Paulwitz.
		Kreis Waldenburg.		
Dittmannsdorf	12	Simmert, Wilhelm	Müllermeister	Dittmannsdorf.
		Kreis Wartenberg.		
Stadt Bralin	4	Grosseck, Anton	Lehrer	Bralin.
Domsel, Perschau und Mechau	37	Grundmann, Robert	Fürstl. Domainenpächter	Perschau.
Stadt Medzibor	4	Köhler, Wilhelm	Bürgermeister	Medzibor.
Ober- und Mittel-Stradam	22/48	Max von Scheel	Wirthschafts-Inspektor	Ober-Stradam.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Dittersbach, Kreis Waldenburg, ist vakant. Das Einkommen derselben wird auf 410 Rthlr. angegeben. Vocirungsberechtigt ist die Frau Baronin von Dyherrn-Czettritz und Neuhaus auf Ober-Herzogswaldau. Patronatsbevollmächtigter ist der Wirthschafts-Inspektor Reiche zu Neuhaus bei Waldenburg.

Vermächtniß: Der zu Schweidnitz verstorbene Kaufmann Anton Werner hat der städtischen Armenkasse zu Landeck 200 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 8. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse für das Jahr 1861 wird gemäß des § 94 des Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in der I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse	VI. Klasse	in Summa.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Ultimo Dezbr. 1860 betrug die Versicherung . . .	16,027,000	792,160	1,192,990	2,042,480	657,950	3,563,350	24,275,930
Zugang pro 1861	999,160	40,750	63,150	125,590	12,410	110,230	1,351,290
zusammen	17,026,160	832,910	1,256,140	2,168,070	670,360	3,673,580	25,627,220
Abgang pro 1861	338,060	18,120	24,370	130,360	28,170	105,660	644,740
Mithin bleibt Versicherung ult. Dzbr. 1861	16,688,100	814,790	1,231,770	2,037,710	642,190	3,567,920	24,982,480
und zwar:							
im Regierungsbezirk Breslau . . .	6,987,140	386,300	719,960	845,260	410,630	1,498,410	10,847,700
im Regierungsbezirk Liegnitz	4,032,240	288,560	385,000	273,010	159,070	907,860	6,045,740
im Regierungsbezirk Oppeln . . .	5,668,720	139,930	126,810	919,440	72,490	1,161,650	8,089,040
Summa wie oben	16,688,100	814,790	1,231,770	2,037,710	642,190	3,567,920	24,982,480

Hiernach haben die Versicherungen im Jahre 1861 zugenommen, und zwar sind mehr:

in der ersten Klasse . . . . 661,100 Rthlr.,
in der zweiten Klasse . . . . 22,630 „
in der dritten Klasse . . . . 38,780 „
in der sechsten Klasse . . . . 4,570 „

zusammen also mehr 727,080 Rthlr.

dagegen weniger:

in der vierten Klasse . . . . 4,770 Rthlr.,
in der fünften Klasse . . . . 15,760 „

zusammen also weniger 20,530 Rthlr.,

so daß nach Berechnung des Zuganges und Abganges die wirkliche Zunahme an Versicherungen im Jahre 1861 . . . . 706,550 Rthlr. beträgt.

Im Jahre 1861 hat in jedem Regierungs-Bezirke der Provinz eine Zunahme an Versicherungen stattgefunden, und zwar:

im Regierungs-Bezirk	Breslau um	294,590	Rthlr.,
dito	Liegnitz = ...	109,970	=
dito	Oppeln = ...	301,990	=
	zusammen also	706,550	Rthlr.

I. Soll-Einnahme pro 1861.

A. Pro 1860 et retro.

1) Uebertragener Bestand (incl. 100,000 Rthlr. Rentenbriefe und 35,000 Rthlr. Obligationen der Preußischen Bank) . . . . 136,029 Rthlr. — Sgr. 1 Pf.
2) Einnahme-Reste . . . . 16 = 15 = 1 =

B. Currente Einnahme pro 1861.

1) Ordentliche Beiträge	19,249 Rthlr.	26 Sgr.	— Pf.				
2) Fixirte desgl.	741 =	13 =	7 =				
3) Ordnungsstrafen	1 =	— =	— =				
4) Zinsen	4,497 =	27 =	— =				
				24,490 =	6 =	7 =	

C. Ferner:

Für Bank-Obligationen baar erhoben . . . . . . 51,000 = — = — =

Die Gesammt-Soll-Einnahme beträgt daher 211,535 Rthlr. 21 Sgr. 9 Pf.

II. Soll-Ausgabe pro 1861.

A. Rest-Ausgabe.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Abschätzungs-Gebühren .	25	20	—
2) Brandschaden-Vergütigungen	265	15	—
3) Vergütigungen für Feuereimer	45	24	—
4) Spritzen-Prämien . .	8	—	—

344 Rthlr. 29 Sgr. — Pf.

B. Currente Ausgabe.

I. Verwaltungs-Kosten.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Besoldungen und Remunerationen	745	4	—
2) Buchbinder-Arbeiten .	4	26	—
3) Abschätzungs-Kosten .	96	29	2
4) Diäten und Reisekosten des provinzialständischen Ausschusses	103	10	—
5) Kassen-Verwaltungs-Kosten	117	10	9
6) Tantieme für die Magisträte	1,598	27	3

2,666 = 17 = 2 =

II. Brandschaden-Vergütigungen, und zwar in den Regierungs-Bezirken:

	Rthl.	Sgr.	Pf.
a. Breslau	26,938	—	1
b. Liegnitz . . .	3,752	18	4
c. Oppeln	9,899	13	9

40,590 = 2 = 2 =

Latus 43,601 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. 211,535 Rthlr. 21 Sgr. 9 Pf.

	Transport	43,601 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.	211,535 Rthlr. 21 Sgr. 9 Pf.
III.	Vergütigung für Feuereimer . .	209 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf.	
IV.	Vergütigung für Spritzen= und andere Prämien	257 = 15 = — =	
V.	Insgemein	5 = 12 = 9 =	

C. Ferner:

1) An die Preußische Bank, gegen Baar=Zahlung, zurückgegebene Obligationen . . . 35,000 Rthl. — Sgr. — Pf.

2) Bei der Breslauer städtischen Bank zinsbar angelegt . 16,000 — —

51,000 = — = — =

Die Gesammt=Soll=Ausgabe beträgt demnach	95,073 Rthlr. 22 Sgr. 9 Pf.
Verbleiben also	116,461 Rthlr. 29 Sgr. — Pf.
Hiervon gehen noch ab die Einnahme=Reste mit . .	1 = 12 = 10 =
Bleiben	116,460 Rthlr. 16 Sgr. 2 Pf.
Dagegen kommen noch hinzu die Ausgabe=Reste mit .	19 = 9 = 9 =
Mithin ist am Schlusse des Jahres 1861 ein Bestand von	116,479 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf.

und zwar:

a. in schlesischen Rentenbriefen .	100,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.
b. in einem städtischen Bankscheine	16,000 = — = — =
c. in baarem Gelde . . .	479 = 25 = 11 =
	// 116,479 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf.

Die Rentenbriefe per 100,000 Rthlr. waren nach dem Course vom 31. Dezember 1861 zu 98 pCt.

werth	98,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.
Hierzu die Zinsen bis ult. Dezember 1861 mit	1,000 = — = — =
Ferner ein städtischer Bankschein über	16,000 = — = — =
und baar	479 = 25 = 11 =
so daß hiernach das Gesammt=Vermögen der Provinzial=Städte=Feuer=Sozietät am 31. Dezember 1861 in Wirklichkeit	115,479 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf.

betrug.

Brände sind im Jahre 1861 bei der Provinzial=Städte=Feuer=Sozietät 64 vorgekommen, und zwar:

a. im Regierungs=Bezirke Breslau	18,
b. = = = Liegnitz	15,
c. = = = Oppeln	31.
	// 64.

Durch diese Brände sind 125 Wohnhäuser,
30 Stallungen,
35 Scheunen und
2 Kirchen,
zusammen 192 Gebäude

gänzlich oder theilweise zerstört worden.

Von diesen Bränden sind vier durch den Blitzstrahl, vier durch böswillige und einer durch fahrläßige Brandstiftung verursacht, und sind die Thäter der letzteren verurtheilt und bestraft worden.

Bei den übrigen Bränden ist die Entstehungsursache unermittelt geblieben.

In einem Falle hat auch in diesem Jahre die Brandschaden=Vergütigung von der Sozietät auf Grund der Bestimmungen der §§ 6 und 13 des Reglements vom 1. September 1852 und der Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 1. Juli 1859 verweigert werden müssen.

Die meisten Brände haben stattgefunden
in der Stadt Hultschin 3 und in der Stadt Sohrau OS. 4.

Digitized by Google

Die bedeutendsten unter den Bränden waren:

1) in Hultschin den 13. März 1861	wofür 1,195 Rthlr.	10 Sgr.	— Pf.
2) in Stroppen den 11. April „	„ 2,163 „	20 „	— „
3) in Festenberg den 17. Juni „	„ 1,860 „	23 „	9 „
4) in Frankenstein den 6. August „	„ 19,568 „	3 „	4 „
5) in Oels den 13. September „	„ 1,029 „	5 „	— „
6) in Münsterberg den 24. November 1861	„ 1,019 „	20 „	6 „

an Vergütigungen gezahlt worden sind.

Obgleich für die im Jahre 1861 bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät vorgekommenen Brandschäden ungefähr noch einmal so viel an Vergütigungen hat gezahlt werden müssen, als im Jahre 1860, so konnten doch die ordentlichen Beiträge für das erste Semester ganz, und für das zweite zur Hälfte erlassen werden. Die Beiträge haben sich daher für das Jahr 1861 noch niedriger gestellt, als für das Jahr 1860.

Dieselben betrugen nämlich für das Jahr 1861 nur

in der I. Klasse . . . . 1 Sgr.,
in der II. Klasse . . . . 2 Sgr.,
in der III. Klasse . . . . 3 Sgr.,
in der IV. Klasse . . . . 4 Sgr.,
in der V. Klasse . . . . 5 Sgr.,
in der VI. Klasse . . . . 6 Sgr.,

oder im Durchschnitt nur 3 Sgr. 6 Pf. für 100 Rthlr. der Versicherungs-Summe, während der Durchschnitt für 1860 sich auf 14 Sgr. und für 1859 auf 21 Sgr. belief.

Breslau, den 22. Juli 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem schifffahrttreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bürgerwerder-Schleuse in Breslau, Behufs ihrer Instandsetzung, vom 11. d. M. ab auf 3 bis 4 Wochen gesperrt werden wird.

Breslau, den 2. August 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Eröffnung der kleinen Jagd, auf Hasen und Hühner, wird für dieses Jahr statt auf den 24. auf den 18. künftigen Monats ausnahmsweise hierdurch festgesetzt.

Breslau, den 31. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir mit Genehmigung des Kuratoriums den ehemaligen Belgischen Konsul A. F. Sponholz hierselbst zu unserem General-Agenten mit der Befugniß ernannt haben, innerhalb des Preußischen Staates und des Deutschen Bundesgebiets Spezial-Agenten, nach eingeholter Direktions-Bestätigung, zu bestellen, und mit Hilfe derselben die Rezeption neuer Mitglieder zu vermitteln.

Die bereits von uns ernannten, bisher mit günstigem Erfolge für uns thätig gewesenen Provinzial-Agenten bleiben durch diese Ernennung in ihren Befugnissen unberührt.

Berlin, den 9. Juli 1862.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
gez. Freiherr von Monteton.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Digitized by Google

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern, oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Kouranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Cirkulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden, das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Breslau, den 29. März 1862. Der Ober-Post-Direktor.

Im Winterhalbjahre 1862/63 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; landwirthschaftliche Betriebslehre; allgemeiner Ackerbau; die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Direktor Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning.

Physik; landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.

Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; allgemeine landwirthschaftliche Zoologie; künstliche Fischzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshilfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1862.

Der Direktor der Königl. Preußischen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.
gez. Dr. Hartstein.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Die zeitherigen Regierungs-Assessoren Ballhorn und v. Keudell zu Regierungs-Räthen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Stadt-Syndikus Groß zum Beigeordneten der Stadt Brieg auf die Dauer von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kamenz, Adalbert Elpel, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Lossen, Kreis Brieg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Rankau, Wilhelm Gensel, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Grüningen, Kreis Brieg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisgerichts-Rath Freiherr von Glaubitz zu Striegau zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Guhrauer zu Breslau und der Gerichts-Assessor Freund zu Breslau vom 1. August 1862 ab zu Rechtsanwalten bei dem Stadtgerichte zu Breslau und zu Notaren im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Breslau, Guhrauer zugleich mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharakters fortan den Titel „Justizrath" zu führen.

2) Die Gerichts-Assessoren Emanuel Padelt zu Breslau und Julius Menzel zu Brieg zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

3) Die Referendarien Friedrich Böhme, Emil Biel, Gustav Gerlach und Albert Gillet zu Gerichts-Assessoren.

4) Die Auskultatoren Robert Haberling, Ludwig Landsberg, Karl Böhm, Hans Graf v. Schweinitz-Crain und Edmund v. Wittken zu Referendarien.

5) Der Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Assistent Joseph Wengler zu Breslau zum Sekretair bei der Gerichts-Kommission zu Landeck im Bezirke des Kreisgerichts zu Habelschwerdt.

6) Der Bureau-Diätarius Adolph Wilhelm Thielisch zu Bolkenhain zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Kommission zu Wünschelburg im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

7) Der Referendarius Adolph Scholz aus Namslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

8) Der vormalige Bezirks-Feldwebel Eduard Hensel zu Oels interimistisch zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Oels.

9) Der vormalige Sergeant, jetzige Briefträger Benjamin Obst zu Creutzburg, zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Kersten zu Darkehmen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Insterburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wohlau.

2) Der Rechtsanwalt und Notar von Dazur zu Ostrowo vom 1. August 1862 ab als Rechtsanwalt an das Stadtgericht zu Breslau, unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Breslau.

3) Der Gerichts-Assessor Hermann Wilhelm Wittchow zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Köslin.

4) Der Gerichts-Assessor Ludwig Gregor zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

5) Der Gerichts-Assessor August Oebbecke zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

6) Die Gerichts-Assessoren Robert Fuß zu Breslau und Hermann Libawski zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

7) Der Referendarius Hugo Hoffmann aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau und der Referendarius Otto Mock aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

8) Der Referendarius Karl Krause zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

9) Der Referendarius Theodor Meyer zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald.

10) Der Bureau-Assistent Merleck zu Wünschelburg als Salarien-Kassen-Assistent an das Stadtgericht zu Breslau.

11) Der Kassen-Diätarius Joseph Borrmann zu Trebnitz als Bureau-Diätarius an das Kreisgericht zu Breslau.

12) Der Bureau-Diätarius Gustav Weinert zu Nimptsch in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Bernstadt im Bezirke des Kreisgerichts zu Oels.

13) Der Bureau-Diätarius Heinrich Lux zu Bernstadt in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Deputation zu Nimptsch im Bezirke des Kreisgerichts zu Strehlen.

14) Der Bureau-Diätarius Hermann Malende zu Polnisch-Wartenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Waldenburg.

15) Der Hilfsbote und Hilfserekutor August Schmidt zu Habelschwerdt in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Waldenburg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Heinrich Weigelt.

2) Der Referendarius Moritz Birke Behufs seines Uebertritts in den Kommunal-Dienst.

3) Der Hilfsbote und Hilfserekutor August Zawalsky zu Reichenbach.

Gestorben: Der Botenmeister Beier zu Hirschberg.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Habelschwerdt.		
Glasendorf	11	Sindermann, Joseph	—	Glasendorf.
Hohndorf	21	Marche, Hironymus	—	Hohndorf.
Herrnsdorf	19	Kuschel, Franz	Kolonist	Herrnsdorf.
Neu-Lomnitz	34	Schramm, Alois	Gerichtsscholz	Neu-Lomnitz.
Thanndorf	62	Monse, Dominikus	Stückmann	Thanndorf.
Alt-Gersdorf und Gompersdorf	9	Nagel, Johann	Bauer	Alt-Gersdorf.
Ober-Thalheim, Olbersdorf und Karpenstein	61	von Biela	Bade-Inspektor	Landeck.
		Kreis Trebnitz.		
Brieſche	51	Jehn, Johann	Lehrer	Brieſche.
Groß- und Klein-Biadauschke, Janischgut und Parnitze	52	Schliebitz	dito	Groß-Biadauschke.
		Kreis Waldenburg.		
Ober-Salzbrunn und Konradsthal	40	Rauer, Johann Karl	Steinsetzmeister	Ober-Salzbrunn.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Referendarius Graf v. Reventlow zum Gerichts-Assessor.

2) Der Civil-Supernumerar Schenkke zu Görlitz zum Bureau-Diätar.

3) Der Hilfsbote und Erekutor Jansen zu Guhrau definitiv zum Boten und Erekutor.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Foß zu Löwenberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin.

2) Der Referendarius Wutzkowski aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Appellationsgericht zu Glogau.

Es scheidet aus: Der Bote und Erekutor Heppe zu Priebus mit dem 1. Oktober d. J.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Befördert: Der bisherige Stations-Assistent Schäpe zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher zweiter Klasse in Maltsch.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter Marzell als Post-Expedient bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 in Breslau.

2) Der vormalige Apotheker Winkler als Post-Expediteur in Kynau.

3) Die Militair-Invaliden Müller, Hartmann, Gebhardt, Hildebrandt und Teich als Post-Unterbeamte in Breslau.

Versetzt: 1) Die Post-Räthe Koch von Breslau nach Potsdam und Kühne von Bromberg nach Breslau.

2) Der Post-Kassen-Kontroleur Liebich als Post-Inspektor nach Frankfurt a. d. O.

3) Der Post-Kassen-Kontroleur Lehmann von Liegnitz nach Breslau.

4) Der Post-Sekretair Plüschke vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14 in die Ober-Post-Direktion in Magdeburg.

5) Die Post-Expedienten Weske von Langenbielau nach Neurode, Schulze von Neurode nach Herzberg, Loske von Breslau nach Langenbielau.

6) Die Post-Expediteure Berndt von Ullersdorf nach Herrnstadt und Wismach von Herrnstadt nach Ullersdorf.

Freiwillig ausgeschieden: Der Packbote Strauch in Breslau.

Pensionirt: Der Briefträger Markus in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Schenkungen: 1) Der Auszügler Friedrich Schirmer zu Pinkotschine, Kreis Militsch, hat eine Forderung von 100 Rthlr. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 20. September 1861 der evangelischen Schule zu Pinkotschine zur Erhöhung ihres Dotations-Fonds geschenkt.

2) Der Rittergutsbesitzer Schaube auf Viehau, Kreis Neumarkt, hat nach erfolgtem Verkauf des Guts der Ortsarmen-Kasse daselbst 100 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen zur Bekleidung armer katholischer Schulkinder verwendet werden sollen, welche das erstemal das heilige Abendmahl empfangen und zur genannten Gemeinde, und nicht zu den Dienstleuten des Dominii gehören.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1858 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1859 bis 1861 incl. „ „ „ „ „ 15 „ „ „

einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1859, 1860 und 1861 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sach-Register zum Amtsblatt bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und Statuten der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für

die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

IV. 11,231.

Der unter der Firma:

„National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft"

(National Provincial Plate Glass Insurance Company) in London

errichteten Aktiengesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen durch Zufälligkeit, Bruch oder irgend welche Beschädigung entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas und jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise befindlich, in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Wiederrufs, auf Grund der für England gesetzlich genehmigten Statuten vom 24. August 1854, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen, und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Statuten, bezüglich ein von der Königlich Preußischen Regierung zu Aachen zu bestimmender Auszug aus denselben und etwaige Abänderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen, in welchem dieselbe Geschäfte betreibt, einen General-Bevollmächtigten zu bestellen, von welchem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Preußischen Unterthanen abzuschließen sind und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Unterthanen entstehenden Verbindlichkeiten je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Orts oder am Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen ist, welche Verpflichtung in jedem zu schließenden Versicherungsvertrage aufgenommen werden muß.
4. Die durch Schiedsrichter und Obmänner zu schlichtenden Streitigkeiten können nur durch Preußische Unterthanen geschlichtet oder entschieden werden.
5. Der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres durch den General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen, wobei es der betreffenden Regierung überlassen bleibt, über die Aufstellung besondere Bestimmung zu treffen, den General-Agenten persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit verantwortlich zu machen, für die Richtigkeit der Bilanz einzustehen.
6. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen ꝛc. auf Erfordern dem obengenannten Minister oder den Königlichen Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Digitized by Google

Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession **nicht** ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

Berlin, den 8. November 1861.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Auszug.

Dieser Kontrakt geschlossen am vier und zwanzigsten Tage des August, im Jahre unseres Herrn 1854, zwischen den verschiedenen Personen, deren Unterschriften und Siegel hierunter gezeichnet und beigefügt sind (mit Ausschluß der verschiedenen Parteien zweiter und dritterseits) ersterseits: George Sims, wohnhaft Nro. 150, Aldersgate Street, in der Stadt London, Spiegelglashändler, Alfred Goslett, wohnhaft Nro. 26, Soho Square, in der Grafschaft Middlesex, Spiegelglashändler, John Tarring, wohnhaft Nro. 23, Charles Street, Middlesex Hospital, in derselben Grafschaft, Architekt, John Robert Cuffley, wohnhaft Nro. 4, Finsbury place, in derselben Grafschaft, Kunsttischlerwaarenfabrikant en gros, Henry Chriestie, wohnhaft Nro. 99, Hatton Garden, in derselben Grafschaft, Londoner Geschäftsführer der Union Spiegelglas-Kompagnie und John Poole, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der genannten Stadt London, zweiterseits, und William John Barret von Doctors Commons, in der Stadt London, Gentleman, (Bevollmächtigter der Gesellschaft, welche durch hierin später enthaltene übereingekommene Paragraphen gegründet wird) dritterseits.

In Betracht, daß die genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, übereingekommen sind eine Kompagnie mit gemeinschaftlichem Kapital zu hierin weiter unten erwähnten Zwecken, innerhalb des Innbegriffs der im 7. und 8. Jahre der Regierung Ihrer jetzigen Majestät, der Königin Victoria, durchgegangenen Parlaments-Akte, benannt: „Eine Akte betreffend die Registrirung, Inkorporation und Einrichtung von Gesellschaften mit Vereinigtem Kapital" zu errichten;

In Betracht, daß die genannte Gesellschaft am ein und dreißigsten Tage des März eintausend acht hundert vier und fünfzig, nach Vorschrift der genannten Akte, unter dem Namen: „Die Londoner und Provinzial-Spiegelglas- und silberbelegtes Glas-Versicherungs-Gesellschaft" interimistisch einregistrit worden:

In Betracht, daß der Name der genannten Gesellschaft seitdem in: „**Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft**" abgeändert, und dieser so veränderte Name demgemäß nach der Verordnung genannter Akte interimistisch einregistrirt worden, und es beabsichtigt wird, in Gemäßheit der Verordnungen genannter Akte die genannte Kompagnie so schnell irgend möglich unter dem letzteren Namen völlig einregistriren zu lassen;

In Betracht, daß der vierte Theil des Stammkapitals der genannten Kompagnie von den Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, gezeichnet, und die Zahl der Aktien in diesem Stammkapital, welche von den genannten respektiven Parteien ersterseits und zweiterseits genommen ist, oder wird, in dem hierunter geschriebenen und angehängten Verzeichniß ihrer respektiven Unterschriften und Siegeln gegenüber geschrieben ist;

Und in Betracht, daß die Uebereinkunft getroffen ist, daß diejenigen Aktien des Stammkapitals, welche am Tage gegenwärtiger Urkunde nicht gezeichnet sind, wie hierin weiter unten bestimmt, an solche Personen und in solcher Weise wie die jedesmaligen Direktoren der genannten Kompagnie in Gemäßheit der hierin weiter unten enthaltenen Verordnungen beschließen mögen verkauft werden sollen;

So bezeuget gegenwärtige Urkunde, daß zu dem Zwecke um die Absichten der genannten verschiedenen Parteien ersterseits und zweiterseits in Ausführung zu bringen, und in Betracht des vorher Gesagten, eine jede der genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, (soweit indessen nur, als Handlungen und Unterlassungen von Seiten seiner oder ihrer selbst und seiner oder ihrer respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter in Betracht kommen) hierdurch respektive für sich selbst, seine oder ihre respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter mit dem genannten William John Barret, als juristischen Bevollmächtigten für die Kompagnie seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten respektive die nachfolgende Uebereinkunft abschließen, nämlich:

1. Es sollen die verschiedenen Personen, welche jetzt oder später Parteien ersterseits und zweiterseits, und weiter unten Aktionaire genannt werden, und alle solche andere Personen, welche später in der genannten Kompagnie, Aktien-Inhaber werden mögen, so lange sie im Besitz ihrer respektiven Aktien

vom hierin später angeführten Stammkapital derselben bleiben, eine Gesellschaft mit vereinigtem Kapital, nach dem Verstande genannter hierin früher erwähnter Parlaments-Akte sein und bilden, welche die **National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft** genannt werden soll, auch zu den Zwecken unter den Beschränkungen und Bedingungen und in Gemäßheit der hierin später enthaltenen Klauseln eine Gesellschaft unter genanntem Namen sein und bleiben.

2. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen und können die nachbleibenden, am Tage gegenwärtiger Urkunde noch nicht gezeichneten Aktien vom Stammkapital der genannten Kompagnie, oder auch jedweden Theil derselben, an ihnen passend dünkende Personen überweisen, und jeder Aktionair in der genannten Kompagnie besonders hat die ihm für seinen oder ihren Theil respektiven obliegenden verschiedenen hierin später erwähnten Verpflichtungen in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde zu erfüllen, soll und wird auch die Terminzahlungen auf die respektiven Aktien in der genannten jetzt projektirten Kompagnie, welche er oder sie genommen hat oder nehmen mag, zu den Zeiten und auf die Weise wie gegenwärtige Urkunde weiter unten besagt, innehalten. Und ferner soll die genannte Kompagnie, in Gemäßheit der weiter unten hierin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage des Datums dieser gegenwärtigen Urkunde an so lange fortbestehen bis dieselbe aufgelöst wird und ihre Angelegenheiten abgewickelt sind.

3. Das Geschäft der Kompagnie soll sein, unbeschränkte Versicherungen gegen durch Zufälligkeit, Bruch, oder irgend welche Beschädigung, was auch immer die Ursache davon sein mag, entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas oder jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise, zu bewilligen und auszuführen, indem sie, nachdem der Verlust Statt gefunden haben und gemeldet sein wird, entweder denselben mit aller möglichen Schnelligkeit durch anderes Glas von gleichem Fabrikat und gleicher Qualität ersetzt, oder die Versicherten durch Auszahlung des Werthes oder Betrages des so vernichteten oder beschädigten Glases entschädigt.

4. Das Geschäft der Kompagnie wird in dem jedesmaligen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder außerdem, oder statt dessen an solchem anderen Orte, oder solchen anderen Orten betrieben, wie die Direktoren der Kompagnie von Zeit zu Zeit für gut finden mögen, auch kann solches Geschäft betrieben werden obwohl das Kapital der Kompagnie nicht gänzlich gezeichnet sein mag.

5. Die genannten Georg Sims, Alfred Goslett, John Tarring, John Robert Cuffley, Henry Chriestie und John Poole (Parteien ersterseits und zweiterseits) sollen die ersten und gegenwärtigen Direktoren derselben mit den Vollmachten und zu den Zwecken sein, welche hierin weiter unten erwähnt werden, und die Zahl der Direktoren der genannten Kompagnie soll zu keiner Zeit geringer sein wie fünf, oder größer wie eilf.

6. John Geary, wohnhaft Nro. 4, Moorgate Street, in der Stadt London und Edmund Clench wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der Stadt London, sollen die gegenwärtigen Rechnungsrevisoren der Kompagnie zu den weiter unten erwähnten Zwecken sein.

7. William Blandford, wohnhaft Nro. 29, Bouverie Street, in der Stadt London, Thomas Winkworth, wohnhaft Nro. 7 Sussexplace, Canonbury, in der Grafschaft Middlesex, der genannte Georg Sims, Parteien ersterseits und zweiterseits, und der genannte John Poole, Partei zweiterseits, sollen die gegenwärtigen Bevollmächtigten der genannten Kompagnie mit und zu den weiter unten erwähnten Vollmachten und Zwecken sein.

8. Der obengenannte William Barret, wohnhaft Nro. 8, Bellyard, Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, soll der gegenwärtige Rechtsbeistand der genannten Kompagnie sein.

9. Thomas Drake junior, wohnhaft Nro. 13, Gibson Square, Islington, in der Grafschaft Middlesex, Gentleman, soll der gegenwärtige Sekretair der Kompagnie, und die Personen, welche in der Stadt London unter dem Titel und der Firma der „Commercial-Bank of London“ Geschäfte machen, sollen die gegenwärtigen Bankiers derselben sein.

10. Das Stammkapital der genannten Kompagnie soll fürs Erste aus fünfzigtausend Pfund bestehen, eingetheilt in zehntausend Aktien von fünf Pfund jede, für welche zu den Terminen und in der Weise wie hierin weiter unten angegeben, Zahlung zu leisten, doch kann das Kapital in der hierin weiter unten bestimmten Weise vergrößert werden, — und Niemanden soll es frei stehen nur einen Theil einer Aktie oder mehr als fünfhundert Aktien zu besitzen und im Falle die ganzen zehntausend Aktien nicht gezeichnet werden, oder im Falle das die Anzahl der Aktien sich zu irgend einer späteren Zeit aus was immer für eine Ursache, bis unter die genannte Anzahl von zehntausend ver-

mindern sollte, so sollen die derzeitigen Aktionaire der Kompagnie dessen ungeachtet, in Gemäßheit und Kraft der gegenwärtigen Urkunde, associrt und verbindlich, und die hierin enthaltenen Vollmachten, Clauseln und Bestimmungen in Betreff der derzeitig gezeichneten oder genommenen Aktien, in derselben Weise in Kraft bleiben und sein, als wenn die Zahl solcher Aktien die volle Zahl der Aktien gewesen wäre die nach Uebereinkunft ausgegeben werden sollte, und die Anzahl der Aktien, gezeichnet und im Besitze von jedwedem Aktionair, soll seinem dieser Urkunde unterzeichneten Namen gegenüber geschrieben werden, — und die Aktien sollen in regelmäßiger Reihenfolge von 1 bis 10,000, oder bis zu der andern Zahl, welche die derzeitige Anzahl von Aktien der Kompagnie sein wird, numerirt, und stets nach denselben Nummern unterschieden werden.

14. Die Kompagnie soll, — ausgenommen wie es aus dieser Urkunde weiter unter hervorgeht, — für keinerlei Verbindlichkeiten gleichviel ob offen oder geheim und ob der Kompagnie davon Mittheilung gemacht worden oder nicht, auf irgend eine Aktie irgend wie Verbindlichkeit haben, sondern die Person oder Personen, unter deren Namen eine Aktie im Register der Aktionaire steht, soll als unbedingtes Eigenthum oder sollen als unbedingte Eigenthümer derselben betrachtet und die Empfangsbescheinigung solcher Person, oder einer jeden solcher Personen wenn ihrer mehr als eine sind, oder der Testamentsvollstrecker, oder Kuratores solcher Person, oder des Nachbleibenden solcher Personen, oder des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten solcher Person oder Personen oder solches Nachbleibenden im Falle seines oder ihres Bankerottes, oder seiner oder ihrer Zahlungsunfähigkeit, oder des Ehemannes irgend einer solchen Person die ein Frauenzimmer ist, soll der Kompagnie zur genügenden Quittung über jede im Betreff derselben zahlbare und gezahlte Dividende oder Geldsumme dienen.

20. Die Aktionaire der Kompagnie sollen sich zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten und überhaupt so oft sie, wie weiter unten gesagt, ordnungsmäßig zusammenberufen werden, am derzeitigen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder denjenigen anderen Orten in der Stadt London oder der Grafschaft Middlesex versammeln, welche das Direktorium von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

21. Jede solche Versammlung zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten soll eine „Gewöhnliche General-Versammlung" und jede andere Versammlung „Eine außerordentliche General-Versammlung" genannt werden.

22. Eine gewöhnliche General-Versammlung der Kompagnie soll Statt finden in der ersten Woche des Monates Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und später in der ersten Woche des Monates Oktober jedes folgenden Jahres, und zwar an denjenigen Tagen und zu denjenigen Stunden, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

23. Außerordentliche General-Versammlungen der Kompagnie können zu jeder Zeit aus eigener Machtvollkommenheit, oder in Folge schriftlicher Aufforderung von fünf oder mehr Aktionairen, die zusammen nicht unter fünfhundert Aktien besitzen, von den Direktoren zusammenberufen werden, welche Aufforderung jedoch die Veranlassung weshalb solche Versammlung gewünscht wird ausführlich erwähnen, und ein und zwanzig Tage, vor dem Tage auf welchen solche Versammlung einberufen wird, am Bureau der Gesellschaft eingereicht werden muß

24. Wenn nach solcher vorerwähnten Aufforderung die Direktoren es während des Zeitraums von vierzehn Tagen unterlassen, eine solche Außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen, so kann die Zusammenberufung durch die, dieselbe verlangenden Personen geschehen.

25. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann sich von Zeit zu Zeit vertagen, und eine so vertagte Versammlung zu solcher Zeit gehalten werden, wie sie durch die erste oder irgend eine frühere vertagte Versammlung angesetzt sein mag.

26. Jede außerordentliche General-Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, welche wie oben gesagt, durch Aktionaire, oder in Folge ihrer Aufforderung einberufen ist, soll durchaus aufgelöst werden, wenn nicht fünf oder mehr Aktionaire (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich zusammentreten, — und jede andere Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, (wie hierin später erwähnt, ausgenommen) soll sich vertagen, wenn nicht fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht unter eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten, — findet aber eine solche Vertagung bis zu einem vom Datum derselben nicht weniger als zehn noch mehr als vierzehn Tage entfernten Tage Statt und es ist

von dieser Vertagung und dem Tage der Stunde und dem Orte derselben sowohl, wie der Ursache und dem Zwecke solcher Vertagung, einem jedem Aktionair wenigstens sieben Tage vor der für dieselbe angesetzten Zeit schriftliche Mittheilung übergeben, oder mit der Post zugesandt, so steht es den bei einer solchen vertagten Versammlung anwesenden Aktionairen frei, nach Verlauf einer Stunde nach der dazu anberaumten Zeit, mit den Verhandlungen zu beginnen, wenngleich keine fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb oder am Ende einer Stunde nach der für eine solche vertagte Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammengetreten sein, oder nachdem sie so zusammengetreten innerhalb oder am Ende der genannten Zeit oder später auseinander gegangen sein mögen.

27. Keine Versammlung, zu welcher fünf Aktionaire, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit zusammentreten, kann dadurch beschlußunfähig werden, daß irgend ein Aktionair sie nach Ablauf der genannten Stunde verläßt.

28. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens vierzehn und nicht mehr als ein und zwanzig Tage vor der zu solcher Versammlung angesetzten Zeit durch schriftliche Aufforderung an jeden Aktionair, zusammenberufen werden, und solche Aufforderung, vom Sekretair unterzeichnet den Zweck solcher Versammlung und den Tag, die Stunde und den Ort derselben genau angeben; kommt jedoch einem Aktionair oder Aktionairen eine solche Aufforderung nicht zu Händen, so sollen die Beschlüsse irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung dadurch nicht ungültig werden.

29. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens sieben und nicht mehr als vierzehn Tage vor der zu solcher Versammlung festgesetzten Zeit, einmal oder öfter in einem oder mehreren täglichen Londoner Blättern angekündigt werden.

30. Mit Ausnahme der gegenwärtigen hierin vorbenannten Direktoren und Rechnungsrevisoren, und vorbehältlich der durch die 52. Klausel den Direktoren ertheilten Ermächtigung, werden diese Beamten in den gewöhnlichen General-Versammlungen erwählt, und jeder gewöhnlichen General-Versammlung steht es zu einen Direktor oder Rechnungsrevisor zu entlassen.

31. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) die Zahl der Direktoren sowohl vergrößern wie vermindern, oder (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) das Gehalt der Direktoren und Rechnungsrevisoren festsetzen oder verändern.

32. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann, vorbehältlich der hierin weiter unten erwähnten Beschränkung, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen für die Kompagnie verordnen und irgend welche der zur Zeit in Kraft bestehende Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen verändern oder zurücknehmen und die Aktionaire sollen und werden die zur jedesmaligen Zeit bestehenden Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen beobachten, erfüllen und dadurch gebunden sein.

33. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann die Direktoren bevollmächtigen, jedwede Parlaments-Akte oder Akten, Privilegium oder Privilegien zu den hierin weiter unten angeführten Zwecken zu beantragen und zu erlangen.

34. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, oder zu jeder Zeit, eine Vergrößerung des Kapitales der Kompagnie beschließen, und die Direktoren ermächtigen diese Vergrößerung auf solche Weise und in solcher Ausdehnung ins Werk zu setzen, wie hierin weiter unten festgesetzt.

35. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, vorbehältlich der Bestimmungen der genannten Akte, alle oder jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen dieser gegenwärtigen Urkunde, und ebenso jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen ändern oder zurücknehmen, welche Kraft dieser Machtvollkommenheit beschlossen sein mögen, vorbehältlich jedoch der hierin weiter unten angeführten Beschränkungen.

36. Zwei auf einander folgende außerordentliche General-Versammlungen können die Kompagnie auflösen und den Tag zu Auflösung derselben festsetzen, vorausgesetzt, daß in jeder solcher Versammlungen Aktionaire oder deren Bevollmächtigte, welche zusammen wenigstens drei Fünftheile vom unterzeichneten Stammkapital repräsentiren für solche Auflösung stimmen.

37. Zwei aufeinander folgende General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit durch Anleihen Geld

aufzunehmen beschließen und die Direktoren beauftragen und ermächtigen dasselbe, wie hierin später bestimmt, anzuleihen, in der Art jedoch, daß die Kompagnie zu keiner Zeit eine Anleihe oder Anleihen zu einem größeren Belauf als zwanzigtausend Pfund zusammen hat, diejenige Summe ungerechnet, welche Kraft hierin weiter unten enthaltenen Ermächtigung, Wechsel auszustellen und zu acceptiren und Verschreibungen auszufertigen, von den Direktoren erhoben werden kann.

38. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können jede Handlung, That, Angelegenheit oder Sache thun, begehen oder ausführen und die Kompagnie und jeden Aktionair derselben dazu verpflichten, welche die Kompagnie kraft ihrer korporativen Eigenschaft, oder sonst irgend wie, oder alle Aktionaire derselben in Gemeinschaft zu thun, begehen oder auszuführen befähigt sind, ist oder sein würden, wenn jeder Aktionair dazu seine Zustimmung gäbe, welche aber ohne solche Zustimmung sonst nicht geschehen könnten, wobei jedoch festgesetzt wird, daß keine außerordentliche General-Versammlung befugt sein soll, die Verhältnisse, nach welchen die Verbindlichkeiten oder der Gewinn der Kompagnie getragen oder vertheilt werden, oder die Bildung oder Aufrechthaltung des Reservefonds, worüber hierin später Erwähnung geschieht, auf Grund dieser oder irgend einer anderen Klausel dieser gegenwärtigen Urkunde zu ändern oder anzurühren.

39. In keiner gewöhnlichen General-Versammlung oder einer vertagten Versammlung sollen (mit der zunächst hierin erwähnten Ausnahme) andere Gegenstände verhandelt werden, wie die in der Aufforderung, durch welche solche General-Versammlung zusammenberufen, angegeben, doch kann jede gewöhnliche General-Versammlung (wenngleich die Gegenstände solcher Versammlung nicht wie oben gesagt, genauer angegeben sein, und wenngleich sich nicht, wie hierin oben verordnet, fünf Aktionaire mit Einschluß der Direktoren welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen eingefunden haben mögen) die Direktoren und Rechnungsrevisoren für diejenigen erwählen, welche der Reihenfolge nach zurücktreten, oder deren Aemter offen sind, sowie auch die Rechnungen, Bilanz-Bögen und Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren entgegennehmen und anerkennen und über Vorschläge der Direktoren zur Dividendenvertheilung Beschlüsse fassen.

47. Die Zahl der Rechnungsrevisoren soll nicht weniger als ein, noch mehr als drei sein, die der Direktoren kann, wie hierin früher gesagt, verändert werden, aber nur insoweit, daß dieselbe niemals eilf übersteigt, noch geringer ist wie fünf.

48. Keine Person besitzt die Fähigkeit Direktor zu sein, wenn sie nicht zur Zeit ihrer Erwählung und fernerhin während ihres Verbleibens in diesem Amte für alleinige Rechnung mindestens hundert Aktien in der genannten Kompagnie besitzt, und jeder Direktor geht des Amtes verlustig, wenn er aufhört hundert Aktien zu besitzen, oder bankerott oder zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen verschiebt, mit seinen Kreditores akkordirt oder für wahnsinnig erklärt wird.

49. Die gegenwärtigen Direktoren der Kompagnie können zu jeder Zeit vor der ersten gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft, im Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, je nach ihrem Dafürhalten, irgend welche andere Direktoren und Rechnungsrevisoren der Kompagnien einsetzen, insofern nicht im Ganzen die hierin früher erwähnte Anzahl derselben überschritten wird.

50. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen auf folgende Weise zurücktreten, nämlich: Bei den beiden ersten gewöhnlichen General-Versammlungen in den Monaten Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und eintausend achthundert und sechs und fünfzig, soll ein Drittheil oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren, welche durch Ballotement zu bestimmen, und bei den späteren gewöhnlichen General-Versammlungen ein Drittheil, oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren gebildet aus denjenigen welche am längsten im Amte sind, zurücktreten, und die Stellen dieser zurückgetretenen jedesmal in solcher Versammlung wieder ausgefüllt werden. Jeder so zurücktretende Direktor kann sogleich und zu jeder ferneren Zeit wieder erwählt, und soll nach solcher Wiedererwählung hinsichtlich des wechselweisen Ausscheidens, als neuer Direktor und als unter den Direktoren eingesetzt oder erwählt betrachtet, werden. Zugleich sollen auch die Direktoren, welche zurückzutreten haben, stets durch Ballotement bestimmt werden.

51. Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren, wenn ihrer mehr sind als einer, sollen bei der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung ausscheiden, er aber oder sie sogleich befähigt sein, wieder erwählt zu werden.

52. Tritt auf irgend eine Weise, ausgenommen durch solches vorerwähntes Ausscheiden der Reihenfolge nach, eine Vakanz im Direktoren-Amte ein, so kann diese Vakanz bis zur nächstfolgenden gewöhn-

lichen General-Versammlung nach Anordnung der übrigen jedesmaligen Direktoren ausgefüllt werden, der so angestellte Direktor soll dann dieser genannten gewöhnlichen General-Versammlung zur Bestätigung vorgestellt werden, und hierauf solche Anstellung fortdauern, oder aufhören, je nachdem die genannte Versammlung beschließen mag. Dauert eine solche Anstellung fort, so soll sie bis zu der Zeit zurück Kraft haben, da die Vakanz ausgefüllt wurde; wird sie indessen verworfen, so sollen die in der Zwischenzeit, von solchem Direktor vorgenommenen Handlungen dadurch nicht ihre Gültigkeit verlieren: Tritt aber eine Vakanz im Amte eines Rechnungsrevisors ein, so soll dieselbe in einer General-Versammlung durch die Aktionaire ausgefüllt werden.

53. Die hierdurch ernannten oder später zu erwählenden Direktoren sollen, insofern ihnen nicht durch obige Bestimmung, oder Kraft gegenwärtiger Urkunde, die Befähigung dazu abgeht, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher sie respektive zurückzutreten haben, und sollten nur eine ungenügende Anzahl, oder gar keine neue Direktoren in solcher Versammlung gewählt werden, so sollen diejenigen Direktoren für welche kein Nachfolger erwählt ist, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher andere an ihrer Stelle vorschriftsmäßig erwählt werden. Ein solche Wahl soll jedoch in allen Fällen ohne Verzug Statt finden.

55. Jeder Direktor kann sein Amt niederlegen, indem er von seinem Wunsche es zu thun, dem Sekretair ein und zwanzig Tage vorher schriftliche Mittheilung macht, und nach Verlauf von ein und zwanzig Tagen nach so gemachter Mittheilung, oder wenn ein Direktor zu irgend einer Zeit ein Amt oder eine Stelle mit Salair in der Kompagnie annimmt, (außer und ausgenommen, daß hierin später erwähnte Amt eines Geschäftsführers) oder für die Kompagnie irgend einen Kontrakt oder eine Uebereinkunft macht oder abschließt, oder irgend welche Aufträge ertheilt, ohne die hierin später erwähnte Bedingung dabei auszusprechen, so soll der Posten derjenigen Direktoren, welche solche vorerwähnte Kündigung geben, dergleichen Aemter oder Stellen annehmen, dergleichen Kontrakte oder Uebereinkünfte machen oder abschließen, oder dergleichen Aufträge ertheilen, erledigt sein, und wird hiemit für erledigt erklärt.

56. Die Direktoren sollen am Bureau der Kompagnie zu solchen festgesetzten Zeiten wie sie von Zeit zu Zeit durch eine stehende Verordnung bestimmen mögen (wenigstens einmal in der Woche) eine periodische Versammlung und eine außergewöhnliche Versammlung zu solchen anderen Zeiten halten wie der Vorsitzende oder irgend welche zwei der Direktoren verlangen mögen und eine jede solche letzterwähnte Versammlung wird zusammenberufen, indem jeder der übrigen Direktoren einen Tag vor dem für solche Versammlung angesetzten Tage schriftliche Ankündigung davon, mit genauer Angabe der Zeit und des Zweckes derselben erhält. Jede solche Versammlung sei es eine periodische oder außergewöhnliche soll Direktoren-Versammlung heißen und sich nach Gefallen vertagen.

57. Drei Direktoren sind hinreichend eine Versammlung zu bilden, und sollen und können die Macht ausüben, welche durch die genannte Verordnung und durch gegenwärtigen Kontrakt oder durch jedes derselben den Direktoren gemeinschaftlich übertragen ist.

58. Alle Frage, welche vor eine solche Direktoren-Versammlung kommen, sollen durch eine Majorität unter den Direktoren, welche darüber abstimmen, entschieden werden, und kein Direktor soll mehr als eine Stimme haben, ausgenommen im Falle einer Gleichheit der Stimmen, wo dann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder entscheidende Stimme hat. Die von der Versammlung vorzunehmenden Verhandlungen selbst sollen von den Gutdünken der Direktoren abhängen und durch einen endgültigen Beschluß derselben entschieden werden, dergestalt jedoch, daß solchem endgültigen Beschluß nicht vermöge der persönlichen Gegenwart des Präses eine höhere Gesetzeskraft beigelegt werde.

63. Der Sekretair, der Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand und Rechtsbeistände, Bankier und Bankiers der Kompagnie (die hierin weiter oben angestellten ausgenommen) sollen von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestellt werden, welche ebenso von Zeit zu Zeit einen Geschäftsführer der Gesellschaft und solche Agenten, kontrollirende Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener anstellen dürfen als sie für nöthig erachten mögen, indem sie zugleich einem Jeden derselben seine respektiven Pflichten vorschreiben. Ebenso steht es den Direktoren frei den Sekretair, den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeistände, Bankier oder Bankiers, den Geschäftsführer, die Agenten, kontrollirenden Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener der Gesellschaft, oder irgend einen von ihnen zu entlassen, und andere dafür zu bestellen, je nach dem

freien Dafürhalten solcher genannten Direktoren, auch können sie aus den Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft allen oder jedem derselben, dem genannten Sekretair, dem Bevollmächtigten oder den Bevollmächtigten Rechtsbeistand oder Rechtsbeiständen, dem Geschäftsführer, den Agenten, kontrollirenden Aufsehern, Registratoren, Schreibern und Dienern solche Unkosten, Gehalte, Lohn oder Provision bewilligen, wie genannte Direktoren von Zeit zu Zeit passend finden mögen.

64. Die Direktoren-Versammlung soll Vollmacht haben (vorbehältlich der Bestimmungen genannter Akte) für die Kompagnie schon eingeleitete und bestehende Verhandlungen und Verträge abzuschließen, und ebenso von Zeit zu Zeit, unter Zustimmung einer zu solchem Zweck vorher berufenen gewöhnlichen General-Versammlung, und wenn nöthig, nach Erlangung der Erlaubniß dazu vom Handelsgericht, irgendwelche Baulichkeiten, Ländereien, Erbschaftsgüter und Gebäude für den Geschäftsbetrieb der Kompagnie in Pacht zu nehmen oder anzukaufen.

65. Die Direktoren-Versammlung hat die oberste Verfügung über die, und Verwaltung der Stammkapital-Gelder, des Besitzthums, Eigenthums, der Effekten und des Geschäfts der Kompagnie, und steht es solchen Direktoren frei (sobald es nach völliger Immatrikulirung der Kompagnie mit Bequemlichkeit geschehen kann) sofort vom gezeichneten Stammkapital solche Geldsummen zu verwenden, wie sie zum Ankauf oder zur Pachtung von Baulichkeiten zu Bureaus behufs des Geschäftsbetriebes derselben für erforderlich halten mögen, und zwar zu von ihrem Dafürhalten abhängigen Preisen. Sie haben ebenso Vollmacht und gesetzmäßige Gewalt aus dem genannten Stammkapital die jetzigen und späteren Kosten, Unkosten und Ausgaben der gegenwärtigen Urkunde, ihrer etwaigen Ausfertigung und Vervollständigung, die vorläufigen und späteren Ausgaben, welche die Bildung der Kompagnie und der Geschäftsbetrieb derselben auf regelmäßige Weise veranlaßt haben und weiter zur Folge haben werden, zu bezahlen und zu erstatten. Sie haben Vollmacht und gesetzliche Gewalt, sowohl Schulden der Kompagnie wie Ausstände derselben zu liquidiren, allen und jeden Akkordsverträgen, Uebereinkünften, Verzichtleistungen, Vollmachtsurkunden, mit oder ohne Sicherheit für Zahlung des Ganzen, oder irgend eines Theils solcher Schulden, beizutreten, auf ihrer Ueberzeugung nach schlechte Schulden Verzicht zu leisten, und in jedem Gerichtshofe oder Kanzleigericht irgend welche Klagen oder Prozesse, oder jedwede andere Schritte einzuleiten, zu verfolgen und zu vertheidigen, welche die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft angehen und betreffen, oder in irgend einer Weise darauf Bezug haben, gleichviel ob die Kompagnie in solchem Prozesse oder anderweitigem Schritte als Partei auftritt, oder nicht, ebenso jede solche Klage, jeden solchen Prozeß, anderweitiges Verfahren, anderweitige Streitfrage, oder Streitpunkt, einem Schiedsgericht zu unterwerfen, alle Entschädigungen, Kosten und Unkosten, welche in Folge des Ebengesagten zu ersetzen sein oder veranlaßt werden mögen, aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft zu bestreiten und überhaupt den Betrieb der Angelegenheiten, Unternehmungen und Geschäfte der Gesellschaft zu leiten und beaufsichtigen, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen genannter Akte und gegenwärtiger Urkunde. Ferner steht es den Direktoren gesetzlich zu, und sie werden hiermit bevollmächtigt, im Namen der Kompagnie derartige Versicherungs-Polizen auszustellen und auszugeben, und überhaupt alle solche andere Angelegenheiten zu besorgen, welche innerhalb des Spielraums und Zweckes der Geschäfte und Operationen der Gesellschaft liegen, und zwar unter solchen Bedingungen und Risikos, zu solchen Preisansätzen oder Prämien, bei und unter solcher Zahlungsweise, und überhaupt auf solche Art und Weise, wie es den genannten Direktoren in ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit gerathen erscheinen mag, vorbehältlich jedoch der Nebenverordnungen der Kompagnie und der hierin später erwähnten Beschränkungen und übereingekommenen Punkte, nämlich:

66. Jederzeit, jedoch nur insofern jedwede von der Kompagnie bewilligte oder ausgehändigte Polize unter der Handzeichnung von nicht weniger als Dreien der Direktoren vollzogen, und mit dem Siegel der Kompagnie besiegelt wird, dieselbe einen Hinweis auf diese gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthält, welche den Umfang und die Wirksamkeit des dadurch geschlossenen Kontrakts dahin umschreibt, daß derselbe lediglich aus denjenigen Fonds und demjenigen Eigenthum der Kompagnie, und zwar gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden soll, welche zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt, behufs solcher Verwendung den Direktoren zur Verfügung stehen mögen, und jede unbedingte Verbindlichkeit in Abrede stellt. Jederzeit jedoch nur insofern nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solchen Kontraktes beschränkt oder die Rechte irgend einer Person, oder irgend welcher Perso-

nen gegen irgend solchen Aktionair beeinträchtigt, in Gemäßheit und kraft der Akten 7 und 8 Victoria Kap. 110.

67. Insofern ebenfalls jedesmal wenn in den Bedingungen von Polizen, welche von der Kompagnie oder in ihrem Namen ausgegeben worden irgend welche Veränderungen gemacht werden, die Direktoren auf der Polize selbst eine schriftliche Anmerkung über solche Veränderung machen lassen, welche von mindestens Dreien der Direktoren zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Kompagnie zu besiegeln und vom Sekretair gegenzuzeichnen ist, und welche so unterzeichnete Anmerkung für alle dabei betheiligten Parteien bindend sein soll.

68. Insofern ebenfalls als, im Falle daß irgend eine Person, welche sich bei der Gesellschaft eine Polize hat ausstellen lassen, selbst oder daß von ihr Angestellte oder Beauftragte absichtlich oder wissentlich die versicherten Gebäude oder Eigenthum, oder irgend einen Theil davon zerbrechen, zerstören oder beschädigen, irgend eine Handlung, Sache oder Ding begehen oder dabei behülflich sind, wodurch dieselben, wie obengesagt, zerstört oder beschädigt werden können, — alsdann und in solchem Falle diese Polize und alle früheren Zahlungen auf dieselbe unbedingt der Kompagnie verfallen sein sollen, wenn nicht solche Polize früher bona fide und gegen genügende Entschädigung einer mit dem Betruge unbekannten und dabei unbetheiligten Person abgetreten, und von solcher Abtretung dem Sekretair der Gesellschaft innerhalb dreier Kalender-Monate nach der Abtretung Mittheilung gemacht worden ist, in welchem Falle die genannte Polize soweit sich das Interesse der Person an welche sie abgetreten ist, erstreckt, gut und gültig sein soll. Insofern außerdem als, wenn irgend eine andere Person oder Personen absichtlich oder wissentlich irgend welche von der Kompagnie versicherte Gebäude oder Eigenthum zerbrechen, beschädigen oder zerstören, — alsdann und in jedem solchem Falle die Person oder die Personen welche die Polize oder die Polizen über solche Versicherung besitzen, — entweder er oder sie selbst, — die Person oder die Personen, durch welche solche Beschädigung oder Zerstörung verübt worden gerichtlich verfolgen, oder der Kompagnie den Namen und die Adresse solcher Person oder Personen aufgeben und der Kompagnie oder den Direktoren derselben ihren Agenten oder Beamten alle diejenigen Mittheilungen machen sollen, welche nützlich sein mögen, die Kompagnie in den Stand zu setzen, solche Person oder Personen entweder gerichtlich zu verfolgen, oder von ihr oder ihnen Entschädigung für den der Kompagnie durch solche Beschädigung oder Zerstörung erwachsenen Verlust zu erlangen, auch seinen oder ihre Namen zum Gebrauch bei jeder gerichtlichen Verfolgung, Klage und jedem Verfahren hergeben sollen, welche darüber von der Kompagnie oder ihren Direktoren eingeleitet werden mögen.

69. Bleibt die Prämie, auf eine bei der Gesellschaft genommene Versicherungs-Polize fünfzehn Tage lang nach Verfall derselben unbezahlt, so sollen jede solche Polizen, und alle bis dahin darauf geleisteten Zahlungen und alle Ansprüche auf Grund derselben an die Kompagnie durchaus verfallen und ungültig sein, in der Weise jedoch, daß es den Direktoren, und zwar wenn sie es gerathen finden, sonst nicht, gesetzlich frei steht, solche Ungültigkeit zurückzunehmen und eine solche Polize unter ihnen passend dünkenden Bedingungen zu erneuern.

70. Die Direktoren sollen, nachdem am Hauptbüreau der Kompagnie Beweise der vorgefallenen Zufälligkeit, welche die Zahlung veranlaßt und welche den Direktoren genügen, und ebenso gleiche Beweise der Ansprüche und der Identität der, Anspruch auf solche Zahlung machenden Personen eingegangen sind, innerhalb dreier Kalender-Monate aus den Fonds der Kompagnie alle diejenigen Summen auszahlen oder zahlen lassen, welche auf Grund irgend einer von der Gesellschaft ausgegebenen Polize, die nicht verfallen, oder in irgend einer Weise, wie eben gesagt, ungültig geworden, zahlbar werden mögen. — Insofern jedoch daß es in allen Fällen wo Beschädigung oder Zerstörung irgend eines von der Gesellschaft versicherten Gebäudes oder Eigenthums vorfällt, gesetzmäßig in der durchaus freien Wahl und Willkühr der Direktoren stehen soll, entweder der Person oder den Personen, welche die Polize oder Polizen besitzen, für das beschädigte oder zerstörte Gebäude oder Eigenthum Zahlung zum vollen, kraft solcher Polize oder Polizen versicherten Betrage zu leisten oder das so Beschädigte oder Zerstörte aus den Fonds der Gesellschaft wieder herstellen zu lassen und zu vergüten, und in jedem Falle soll alles so ersetzte geborgene Glas oder anderes Eigenthum unbedingt Eigenthum der Gesellschaft sein.

71. Es steht den Direktoren gesetzlich zu, insofern sie es für räthlich halten, bei oder nach Bewilligung einer solchen vorgenannten Polize bei jeder anderen Versicherungs-Gesellschaft solche Versicherung

gegen den Risiko auf solche Polize zu nehmen, oder für solchen Risiko damit zur Hälfte oder zu mehreren Theilen zu gehen, wie es den Direktoren gut scheinen mag.

72. Wird zu irgend einer Zeit, nachdem solche Versicherung geschlossen, in, an oder mit Bezug auf irgend welches von der Kompagnie versichertes Eigenthum eine Veränderung vorgenommen, oder findet darin ein Wechsel Statt, so daß dadurch der Risiko oder die Gefahr solcher Versicherung vergrößert wird, so ist der Inhaber, oder sind die Inhaber der Polize oder Polizen verpflichtet, sofort am Haupt-Büreau der Kompagnie Nachricht von solcher Veränderung oder solchem Wechsel, der Natur und Ausdehnung davon einzureichen und die Direktoren sind sodann berechtigt solche Veränderungen in den Beschränkungen und Bedingungen solcher Versicherung zu machen, oder die Prämie dafür so weit zu erhöhen wie sie für gut finden mögen, und im Falle der Inhaber oder die Inhaber solcher Polize oder Polizen es vernachlässigen oder unterlassen, solche obengenannte Nachricht einzureichen bis ein Verlust auf solche Polize Statt findet, oder es vernachlässigen oder unterlassen, sie während sechs Kalerder-Monate, nachdem die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung eingetreten, einzureichen, so sind die Polize oder Polizen und alle früheren Prämien-Zahlungen darauf der Kompagnie verfallen.

73. Von einer Uebertragung jedweder von der Kompagnie bewilligten Polize ist innerhalb dreier Kalender-Monate nach solcher Uebertragung am Haupt-Büreau der Kompagnie schriftliche, von der übertragenden Person, ihrem Beauftragten oder Anwalt unterzeichnete Mittheilung einzureichen, und wird solche Mittheilung nicht auf genannte Weise hinterlegt, so soll die Uebertragung von der Kompagnie nicht anerkannt werden, noch für sie bindend, und in keinem Falle die Kompagnie verbunden sein, über die Gültigkeit einer solchen Uebertragung oder die Entschädigung dafür Nachforschungen anzustellen, oder vom gemeinschaftlichen Besitz irgend einer Polize abseiten mehrerer Personen, Verpfändung darauf oder billiger Verzinsung derselben, Bemerkung zu nehmen oder dadurch berührt werden, sondern diejenige Person, welche sich die Polize ausstellen läßt, oder sein oder ihr Bevollmächtigter, oder der oder die persönlichen Vertreter solcher Person oder solches Bevollmächtigten sind berechtigt, bei Vorzeigung einer Bestätigung oder Vollmacht als Vermögensverwalter und Einreichung der hierin früher erwähnten Beweise, die durch solche Polizen versicherten Gelder und Vortheile in Empfang zu nehmen und zu genießen.

74. Es steht den Direktoren gesetzmäßig zu, wo sie es für gerathen erachten, bei früher angedeuteten Meldungen berechtigter Personen, die Bedingungen, Bestimmungen und Prämien jedweder Polize zu verändern und zu vermehren, und die Zurückgabe jeder von der Kompagnie bewilligten Polize unter solchen Bedingungen zu acceptiren oder zu erkaufen, wie ihnen gut dünken mögen.

75. Die Direktoren können in jedweder Stadt und an jedwedem Platz im vereinigten Königreich, oder sonst irgendwo in den Reichen Ihrer Majestät, jede beliebige Anzahl von Personen zur Bildung eines Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes anstellen, und zwar mit solchen Vollmachten (Vollmachten wie sie gesetzmäßig ertheilt werden dürfen) wie Direktoren ihnen von Zeit zu Zeit ertheilen mögen, und es kann die Direktoren-Versammlung nach Gefallen alle oder irgend welche Mitglieder eines solchen Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes salariren und entlassen.

76. Es soll den Direktoren gesetzlich zustehen, und sie sind hierdurch ermächtigt, solche Agenten für die Kompagnie, an solchen Orten mit solchen Vollmachten und Salairen und unter Vergütung solcher Unkosten anzustellen, wie sie es nach ihrem Dafürhalten passend finden mögen, jedwede solche Anstellung zu wiederrufen, und alle solche Salaire und Unkosten aus den Fonds der Kompagnie an solche Agenten zu bezahlen und zu bewilligen, auch aus denselben Fonds jede solche Provision, wie solche Direktoren für gut finden mögen, an Bevollmächtigte oder Agenten zu bezahlen, welche derselben Versicherungen zuführen.

77. Die Direktoren-Versammlung, kann von Zeit zu Zeit mit Bewilligung jeder gewöhnlichen General-Versammlung der Kompagnie alle oder jedwede sich zur Zeit im Besitz der Kompagnie befindenden Erbgüter, Baulichkeiten, Büreaus, Mobilien und Sachen zum Nutzen der Kompagnie zu solchen Preisen und unter denjenigen Bedingungen vermiethen, verkaufen oder verwenden lassen, welche die Direktoren für gut finden mögen.

82. In dem Falle, daß die in der und durch die gegenwärtige Urkunde ernannten Bevollmächtigten, irgend einer oder jeder von ihnen, oder irgend ein späterer oder anderer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte der genannten Kompagnie, welche wie hierin später erwähnt ernannt werden mögen, sterben, oder davon entbunden zu sein wünschen, oder sich weigern oder außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig, unpassend oder ungeeignet sein sollten,

unter den ihm oder ihnen durch gegenwärtige Urkunde in die Hände gelegten Vollmachten zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so soll es der genannten Direktoren-Versammlung gesetzmäßig frei stehen, an Stelle des oder der Bevollmächtigten, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden zu handeln, oder der Meinung der Direktoren-Versammlung nach, unfähig, unpassend oder ungeeignet dazu sind, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, wie eben gesagt, jedwede Person oder Personen als Bevollmächtigte anzustellen, und ebenso bei jeder solcher Anstellung die Zahl der Bevollmächtigten zu vermehren oder zu vermindern, doch darf die Anzahl der Bevollmächtigten niemals größer sein als fünf, noch weniger wie zwei.

83. Wenn ein neuer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte wie oben erwähnt, ernannt werden, so soll alles dasjenige deponirte Eigenthum der Kompagnie, welches sich jedesmal in den Händen eines oder irgend welcher Bevollmächtigten befinden mag, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig oder ungeeignet werden zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so schnell irgend thunlich (je nach der Natur und dem Wesen desselben) derartig und so respektive übertragen, übergeben, abgetreten und gesichert werden, daß dasselbe dem oder den letzgenannten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit solchen früheren Bevollmächtigten übergeben werden kann, welche geneigt und fähig sein mögen, ihr Amt zu verwalten, oder den Händen der letzternannten Bevollmächtigten allein, wenn kein im Amte bleibender oder älterer Bevollmächtigter vorhanden ist.

84. Die Direktoren-Versammlung hat das Recht wenn sie es für gut befindet von dem Sekretair, Geschäftsführer, Rechnungsführer, Ober-Aufseher, Besichtiger, Agenten und allen übrigen Beamten, Schreibern, Dienern und anderen Personen, welche die Kompagnie jedesmal beschäftigen mag, zu beanspruchen, daß sie der Compagnie oder ihren Bevollmächtigten solche Sicherheit für gute und treue Verwaltung ihrer Aemter und Posten geben, wie es der genannten Direktoren-Versammlung gut erscheinen mag.

86. Die Direktoren sollen sofort ein gemeinschaftliches Siegel anfertigen lassen, auf welchem die Firma der Kompagnie eingegraben ist, dieses Siegel je nachdem die Umstände es verlangen mögen, verändern oder erneuern lassen und dieses gemeinschaftliche Siegel in Verwahrung behalten, doch soll dasselbe niemals anders als in Vollmacht der Direktoren oder nach Vorschrift gegenwärtiger Urkunde benutzt werden.

89. Die schriftliche Quittung irgend welcher drei Direktoren gegengezeichnet vom Sekretair, oder irgend welcher von der Kompagnie mittelst eines von drei Direktoren gezeichneten und vom Sekretair gegengezeichneten Dokumentes zur Entgegennahme irgend welcher Gelder für Rechnung der Kompagnie bestellten Person oder Personen soll genügen, die Person oder Personen welche die Zahlung leisten, aller Verantwortlichkeit im Betreff derselben zu entlasten.

91. Die Direktoren besorgen und führen alle nöthigen Rechnungsbücher über die Angelegenheiten und Geschäfte der Kompagnie und lassen die Abrechnungen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Akte 7 und 8 Victoria C. 110 alljährlich abschließen und revidiren. Alle jetzigen und späteren Rechnungsbücher der Kompagnie sollen vom Sekretair, und alle Urkunden, Protokolle und Papiere der Kompagnie vom Sekretair oder Rechtsanwalt aufbewahrt werden.

93. Die Bücher der Kompagnie, in welchen die Verhandlungen der Kompagnie protokollirt sind, sollen jeden Aktionair derselben, oder jedem solcher früher genannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren am Haupt-Büreau der Kompagnie während der Stunden von eilf Vormittags bis drei Uhr Nachmittags, an jedem Tage mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages oder Weihnachtstages zur Einsicht offen liegen, doch steht keiner Person das Recht solcher Einsicht zu, die nicht einen Tag vorher dem Sekretair schriftliche Mittheilung von dem Tage gemacht hat, an welchem sie dieselbe wünscht und außerdem berechtigt wäre an dem Tage, da sie solche Mittheilung macht, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, wenn eine solche gerade abgehalten würde.

94. Jeder Aktionair, früher angedeutete Kurator, Vormund und Irren-Kurator der Kompagnie hat während des Zeitraums von vierzehn Tagen vor irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung und während eines Monates nachher das Recht, die Rechnungsbücher und Bilanz der Kompagnie einzusehen und sich Kopien und Auszüge davon anzufertigen, vorausgesetzt, daß solche Aktionaire, Kuratores, Vormünder und Irren-Kuratores dem Sekretair der Gesellschaft einen Tag vorher schriftliche Mittheilung von dem Tage machen, an welchem sie es zu thun wünschen, und vorausge-

setzt, daß sie an dem Tage wo sie solche Mittheilung machen, berechtigt sein würden in einer General-Versammlung zu stimmen, wenn gerade eine solche abgehalten würde. Und kein Aktionair, Kurator, Vormund oder Irren-Kurator soll zu irgend anderer Zeit solche Durchsicht vornehmen, oder Kopien oder Extrakte davon ziehen, als wenn er schriftlich von drei Direktoren der Kompagnie dazu bevollmächtigt ist. Ein vom Registrator der „Kompagnie mit vereinigtem Kapital" vidimirter Auszug der Statuten, eine Liste der Aktionaire und der Aktien, welche sie besitzen, eine Liste der Direktoren und Beamten und eine Kopie der Additamente (wenn es welche giebt) der Kompagnie sollen in dem hauptsächlichsten Gesellschaftslokal der Kompagnie aufbewahrt werden, und können auf Verlangen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von jedem Aktionair oder jeder von einem solchen schriftlich dazu authorisirten Person durchgesehen werden. Das Register der Aktionaire, die Namen und Adressen der Aktionaire, worin die Gesammtzahl nebst den Nummern ihrer Aktien und die darauf geleisteten Terminzahlungen verzeichnet sind, kann zu jeder passenden Zeit gratis von den Aktionairen geprüft werden, und stehen denselben Kopien davon gegen Zahlung eines Honorars von six pence für jede einhundert Wörter zur Verfügung.

98. Vernachläßigt es irgend ein Aktionair, gegenwärtigen Kontrakt oder irgend eine darauf bezügliche Urkunde zu erfüllen, oder unterlassen er oder sie irgend welche von ihm oder ihr zahlbare Summen auszukehren, so können die Direktoren zu jeder Zeit nach Ablauf von acht und zwanzig Tagen vom Tage an gerechnet an welchem solche Person Aktionair geworden, die Aktie oder Aktien, betreffs welcher solche Summe unbezahlt geblieben, für verfallen erklären, gleichviel ob die Kompagnie solche Summe oder Summen eingeklagt haben mag oder nicht.

99. Die Direktoren können, jedoch nur wenn sie in früher erwähnter Weise dazu authorisirt und bevollmächtigt worden, entweder zu einer Zeit oder von Zeit zu Zeit das Kapital der Kompagnie durch Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Betrage, der einhunderttausend Pfund nicht übersteigen darf, vergrößern, und alle solche Aktien sollen denselben Werth und dieselbe Benennung haben, wie die ursprünglichen Aktien.

100. Bei Eintritt einer solchen Vergrößerung des Kapitals läßt die Direktoren-Versammlung im Namen der Gesellschaft eine Urkunde oder Urkunden zur Unterzeichnung derjenigen Personen ausfertigen, welchen solche neue Aktien überwiesen werden mögen, und sollen dieselben stets zuerst den derzeitigen Aktionairen angeboten werden. Es sind solche neue Aktien der Verordnungen genannter Akte und gegenwärtiger Statuten unterworfen, und solche Urkunde oder Urkunden können hinsichtlich der Zahlung von Anforderungen auf solche neuen Aktien solche Klauseln, oder jedwede andere nicht auf gegenwärtige Statuten anwendbare Klauseln enthalten, wie durch die beiden außerordentlichen General-Versammlungen, welche das Kapital wie vorher gesagt, vergrößern, festgesetzt werden mögen, vorausgesetzt es werden dieselben vom Registrator der Kompagnie mit vereinigtem Kapital gebilligt.

101. Die Kompagnie soll nicht anders irgend welche Gelder anleihen, wie unter den hierin enthaltenen Verordnungen, und die Direktoren leihen dieselben, nachdem sie zu dem Zwecke authorisirt und bevollmächtigt worden, auf solche Hypothekenanschreibungen oder Obligationen oder irgend welche sonstige Weise an, wie die genannte Direktoren-Versammlung für gut finden mag.

102. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit den Sekretair der Gesellschaft bevollmächtigen und beauftragen, im Namen und für Rechnung der Kompagnie solche Wechsel und Verschreibungen zu andossiren, wie von Zeit zu Zeit als Sicherheit für Zahlung von Geldern, welche der Kompagnie von ihren Kunden zukommen, empfangen werden oder werden mögen.

103. Die Direktoren haben Vollmacht, im Namen oder für Rechnung der Kompagnie bis zu einem Betrage, der zu keiner Zeit den Belauf von zehntausend Pfund übersteigen darf, Wechsel auszustellen oder zu acceptiren oder Verschreibungen auszustellen.

104. Die Direktoren dürfen, außer und ausgenommen wie es gegenwärtige Urkunde gestattet, oder irgend welcher unter den darin enthaltenen Vollmachten gefaßter Beschluß, bei der Leitung der Geschäfte der Kompagnie keine Schulden kontrahiren, und in allen Kontrakten und Verträgen, mögen dieselben schriftlich oder in anderer Art gemacht oder abgeschlossen werden, und in allen Aufträgen auf Waaren irgend welche Arbeit oder Dienste, oder in jedwedem anderen Falle, wo der Belauf fünfzig Pfund oder mehr ist, soll ein Hinweis auf gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthalten sein, welche die Ausdehnung und Wirksamkeit der dadurch geschlossenen Uebereinkunft in solcher Weise umschreibt, daß dieselbe in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen lediglich auf die Fonds und das Eigenthum der Kompagnie, welches zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt den Direktoren zu solchem Zweck zur Verfügung stehen mag, Kraft hat und aus denselben erfüllt, und jede unbedingte

Verbindlichkeit abgewiesen wird, vorausgesetzt jedoch, daß nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solcher Uebereinkunft beschränken, noch die Rechte irgend welcher Person oder Personen irgend einem solchen Aktionair gegenüber, beeinträchtigen kann, in Gemäßheit der Akte 7 und 8 Victoria C. 110.

107. Jede Mittheilung, welche in Gemäßheit genannter Akte oder gegenwärtiger Urkunde erforderlich ist, soll wie folgt erlassen werden, nämlich: Jede Nachricht an die Kompagnie wird durch die Post an das jedesmalige Hauptbüreau der Kompagnie in London oder Middlesex befördert oder dort eingereicht, — Mittheilungen an irgend einen Beamten der Kompagnie werden an seinem letztbekannten Geschäfts- oder Wohnlokale im Vereinigtem Königreich, oder ist ein solcher Beamter Aktionair der Kompagnie an seine im Register der Aktionaire eingetragene Adresse eingereicht oder mit der Post dahin befördert, — und jede Nachricht an einen Aktionair der Kompagnie, oder irgend einen der vorher benannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren soll solchen respektiven Personen in seinem oder ihrem letztbekannten Geschäftslokale, oder Wohnung im Vereinigtem Königreich, oder an seine oder an ihre im Register der Aktionaire verzeichnete Adresse abgeliefert oder mit der Post dahin befördert werden, auch jede Mittheilung, welche in der hierin erwähnten Weise geschieht, in jeder Rücksicht und zu allen Zwecken, Gültigkeit und Wirksamkeit besitzen.

109. Nach Bezahlung der laufenden Geschäftsunkosten der Kompagnie, der Gehalte, Löhne und Provisionen der Beamten, Schreiber, Diener und Agenten derselben, und aller und jeder Abgaben, Taxen, Auflagen und Steuern, welche auf das Eigenthum der Kompagnie oder die Kompagnie für dasselbe ausgeschrieben oder ihnen auferlegt worden sind, oder noch werden mögen, können die Direktoren, vor Anempfehlung einer Dividende, so viel vom Einkommen und Verdienst der Kompagnie als die Umstände verstatten und sie für nöthig und dienlich halten mögen, behufs Bildung und Aufrechthaltung eines Fonds, bei Seite setzen und bestimmen, welcher „der Reservefond" genannt werden soll, bis sich zum Zwecke solches Fonds eine Summe gesammelt hat, die sie für genügend erachten, und diese Summe, oder die Staatspapiere, Fonds oder Handfesten, in welchen oder auf welche dieselbe, wie oben erwähnt, angelegt sein mag, sollen für möglicher Weise eintretende unvorhergesehene Fälle, oder zur weiteren Ausdehnung der Operationen der Kompagnie, oder zu solchen anderen Zwecken und in solcher Weise zum Nutzen der Kompagnie bereit gehalten und verwendet werden, wie die Direktoren auf Grund oder mit Zustimmung irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung für gut erachten mögen.

110. Sowohl der hierin obenerwähnten Reservefonds wie auch die Fonds und Gelder der Kompagnie überhaupt, oder jeder Ueberschuß oder größere Betrag derselben, welcher nicht irgendwie augenblicklich zum Gebrauch oder für die Bedürfnisse der Kompagnie erforderlich ist, soll oder kann von Zeit zu Zeit durch die Direktoren in einem oder mehreren gesetzlichen Staatspapieren, oder öffentlichen Fonds von Großbrittanien, oder Regierungs-Handfesten im Vereinigtem Königreich, oder Obligationen oder Verschreibungen Dividenden zahlender Eisenbahn-Gesellschaften, oder gegen solche persönliche Sicherheit angelegt werden, wie die Direktoren acceptiren mögen; alle solche Kapital-Belegungen geschehen im Namen der jedesmaligen Bevollmächtigten der Kompagnie, und solche Staatsschuldscheine, Fonds oder Handfesten sollen und können von Zeit zu Zeit nach Gutdünken und auf Ordre der Direktoren verkauft, cedirt, verändert oder eingezogen, auch die durch solchen Verkauf, solche Cession oder Einziehung eingehenden Gelder wieder wie vorher gesagt auf Zinsen angelegt, um von Zeit zu Zeit, wenn und so oft die Umstände es verlangen mögen, auf die gleiche Weise verändert, anderweitig untergebracht, verkauft, cedirt, und eingezogen zu werden.

111. Die Zinsen, Dividenden und jährlichen Erträge der Staatsobligationen, Fonds und Handfesten, in welchen oder auf welche der Reservefonds und andere hierin früher erwähnte Fonds und Gelder angelegt sein mögen, sollen einen Theil der Dividenden und des Nutzens der Gesellschaft bilden, als solcher betrachtet und demgemäß benutzt und verwandt werden.

112. Die jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretair und Geschäftsführer der Kompagnie und jeder einzelne von ihnen, sowie ihre und jedwede ihren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie für und gegen alle Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben, entschädigt und frei gehalten werden, welche sie oder irgend einer von ihnen, oder irgend welche ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter auf Grund irgend einer im Namen der Kompagnie eingegangener Uebereinkunft oder Verbindlichkeit, oder in Folge irgend einer Akte, Urkunde, einer Sache oder eines Dinges,

welche sie oder irgend einer von ihnen in Ausführung der Zwecke und Absichten der Kompagnie oder in und wegen irgend einer für oder für Rechnung derselben, oder für oder auf Ordre der Direktoren, oder irgend wie darauf bezüglichen, einzubringenden, begonnenen, fortgesetzten, verfolgten, angefochtenen, oder anerkannten Aussage, Vorstellung, Klage-Prozesses, gerichtlichen Verfahrens, schiedsrichterlichen Ausspruches respektive oder sonst wie, — in oder bei Ausübung ihrer respektiven Aemter, vollziehen, oder vollziehen lassen, — tragen, zahlen, erdulden, veranlassen, bestreiten oder zu tragen haben mögen, und es sollen die Direktoren die Verpflichtung haben die Auszahlung solcher Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben zu beordern. (Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, Unkosten, Schäden oder Ausgaben, welche durch oder aus der individuellen wissentlichen Vernachlässigung oder Versäumniß irgend solcher jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretaire, Verwalter oder anderer Beamten der Kompagnie, die sonst zu einer Entschädigung berechtigt sein würden, entstehen, und es soll ein jeder von ihnen, alle und jede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter nur für solchen Betrag belastet werden oder verantwortlich sein, wie sie und ein Jeder von ihnen respektive Kraft ihrer respektiven Aemter oder Anstellungen wirklich empfangen weder Einzelne noch Mehrere von ihnen für einen Andern oder Andere von ihnen, noch für die Handlungen, Empfangsbescheinigungen, Vernachlässigungen oder Versäumnisse eines Andern oder Anderen von ihnen sondern lediglich ein jeder von ihnen für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse verbindlich und verantwortlich sein. Eben so wenig auch sind sie oder irgend Einer von ihnen für irgend welche Personen verantwortlich, die von der Direktoren-Versammlung zu Kollekteuren oder Empfängern von Geldern für oder im Namen der Kompagnie ernannt werden mögen, noch für die Bankiers oder irgend welche andere Person oder Personen, in deren Hände irgend welche der Gelder oder Sicherheits-Papiere der Kompagnie der Bequemlichkeit oder sichern Aufbewahrung wegen niedergelegt oder zur Verwahrung gegeben werden mögen, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit von Ansprüchen auf die jedesmaligen Besitzungen, Gebäuden oder das Eigenthum der Kompagnie, welche von Zeit zu Zeit von oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung für oder im Namen der Kompagnie gekauft, gepachtet oder genommen werden mögen, noch für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit irgend welcher Handfesten oder Handfeste in oder auf welche irgend welche Gelder der Kompagnie durch die oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung in Gemäßheit der Verordnungen gegenwärtiger Urkunde, untergebracht oder angelegt werden, oder werden mögen, noch auch für irgend welches andere Unglück Verlust oder Schaden, welche bei Ausübung ihrer respektiven Funktionen oder in Bezug darauf vorfallen mögen ausgenommen, wenn sie durch oder in Folge seiner oder ihrer eigenen wissentlichen respektiven Vernachläßigung oder Versäumniß eintreten.)

113. Jeder Aktionair der Kompagnie, sein oder ihre Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sind unter sich gegenseitig, sowie auch die anderen Aktionaire der Kompanie und ihre respektive Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter unter sich gegenseitig in Betreff der Schulden, Verluste und Schäden der oder auf die Kompagnie verbindlich, und zwar je nach Verhältniß seines oder ihres jedesmaligen Antheiles und Interesses in den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie doch sonst nicht.

114. Die Direktoren haben in Zukunft zu jeder Zeit das Recht, insofern sie, wie früher gesagt, durch irgend eine gewöhnliche General-Versammlung dazu ermächtigt sind, bei Ihrer Majestät dahin zu suppliziren, daß dieselben der Kompagnie alle oder irgend welche der Ermächtigungen, Privilegien oder Gerechtsamen (welche Ihre Majestät durch das in dieser Beziehung im ersten Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangene Statut, genannt: „Eine Akte Ihrer Majestät zu befähigen Vollmachten und Gerechtsamen an Handels und andere Kompagnien zu ertheilen" zu gewähren und zu ertheilen in den Stand gesetzt, ist) durch offne Königliche Schreiben gewähre, bestätige oder ertheile, oder eine Parlamentsakte oder Akten ein Privilegium oder Privilegien zu beantragen, oder zu erlangen, zu versuchen, wodurch die Kompagnie in noch höherem Grade befähigt werden möchte, die hierin zuvor auseinandergesetzten Absichten oder irgend welche von ihnen zu erreichen, — oder zu irgend einem anderen Geschäftszweck der Kompagnie oder einem damit in Verbindung stehenden, mit Einschluß (wenn es für rathsam gehalten werden sollte) der Verschmelzung der Kompagnie unter solchen Klauseln und Verordnungen, wie die Direktoren für gut finden mögen.

115. An den Kraft hierin früher enthaltenen Vollmachten zur Auflösung der Kompagnie festgesetzten

Tage soll auch die Kompagnie definitiv aufgelöst, und nur noch die Abwicklung derselben, die Liquidation und Ausgleichung der Abrechnungen und Geschäfte beendigt werden.

116. Bei Auflösung der Kompagnie sollen die Direktoren dieselbe so schnell als irgend geschehen kann abwickeln, die Abrechnungen und Angelegenheiten derselben in solcher Weise wie sie für gut finden, liquidiren und ordnen, und alles Eigenthum der Kompagnie, welches nach Zahlung und Befriedigung aller Anforderungen, die an die Kompagnie erhoben werden mögen, Kosten und Auflagen der Abwicklung, der Liquidation und Ordnung der Abrechnungen und Angelegenheiten derselben übrig bleibt, je nach ihren respektiven Rechten und Ansprüchen daran unter die Aktionaire vertheilen.

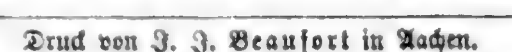
Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 15. August 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 26 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5566. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1862, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Pommern.

Nr. 5567. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1862, betreffend die Klassifikation der zum preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. v. M. haben Se. Majestät der König die hinsichtlich der Verpflichtung von Fabrik-Arbeitern zu neunjähriger Dienstzeit bestehenden besonderen Bestimmungen (§ 9 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858) aufzuheben geruht. — Unter Hinweis auf vorerwähnte, im Militair-Wochenblatt, Jahrgang 1862 S. 215 abgedruckte Allerhöchste Ordre bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. August 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Seitens der Hafenbau-Kommission zu Heppens ist die Anordnung getroffen, daß Arbeiter, welche 50 Jahre und darüber alt sind, von der Beschäftigung beim dasigen Hafenbau ganz ausgeschlossen werden, da, wie die Erfahrung gelehrt hat, ältere Leute, selbst wenn sie anscheinend noch rüstig sind, nur selten den schweren Arbeiten beim dortigen Wasserbau gewachsen sind, oft schon nach 8 bis 14 Tagen ihres Dortseins erkranken, dann dem Arbeiter-Lazarethe zur Last fallen und schließlich in die Heimath entlassen werden müssen.

Damit nun dergleichen Leute die kostspielige weite Reise nicht vergeblich machen, wird Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. August 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch den Tod des Kreis-Physikus des Wohlauer Kreises ist die Physikats-Stelle des Wohlauer Kreises vakant geworden.

Wir fordern daher qualifizirte Aerzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und anderen Atteste binnen vier Wochen zu melden.

Breslau, den 4. August 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Eröffnung der kleinen Jagd, auf Hasen und Hühner, wird für dieses Jahr statt auf den 24. auf den 18. künftigen Monats ausnahmsweise hierdurch festgesetzt.

Breslau, den 31. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Der Markscheider, Feldmesser Karl Gäbler hat nach bestandener Prüfung die Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirke des unterzeichneten Ober-Bergamts erhalten, welches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß demselben Beuthen OS. zu seinem Wohnsitz angewiesen worden ist.

Breslau, den 4. August 1862. Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst bestätigt: Die Wiederwahl des Bürgermeisters Dr. Bartsch als Beigeordneter der Stadt Breslau auf eine fernere Amtsdauer von 12 Jahren.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des seitherigen Stadtraths und Syndikus Anders als besoldeter Stadtrath und Syndikus der Stadt Breslau auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren vom 1. Oktober d. J. ab.

2) Die Wiederwahl des Baumeisters Hirt als Beigeordneter, und die Neuwahl des Sellermeisters Adolph Hanke und des Maurermeisters Wilhelm Fiebig als unbesoldete Rathmänner der Stadt Löwen, letztere beide an Stelle des Kaufmanns Ernst Fiehring und des pensionirten Bahnhofs-Vorstehers Giersberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Wanowitz, Karl Heinrich Julius Scholz, als evangelischer Schullehrer in Jerschendorf, Kreis Neumarkt.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Emil Richard Päschke als evangelischer Schullehrer in Pinren, Kreis Trebnitz.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Gottlob Gustav Rudolph Löffler als evangelischer Schullehrer in Arnsdorf, Kreis Schweidnitz.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Tempelfeld, Karl Krüger, als katholischer Schullehrer und Organist in Märzdorf, Kreis Ohlau.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Märzdorf, Kreis Ohlau, Joseph Prenzel, als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Oelschen, Kreis Steinau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff in Berlin ist unter dem 4. August 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Universal-Schrauben-Schlüssel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Vermächtniß: Die verwittwete Freigärtner Anna Rosalie Pohl zu Steine, Kreis Breslau, hat in ihrem Testamente der katholischen Pfarrkirche zu Margareth zwei Fünftel ihres Nachlasses mit der Bestimmung zugewendet, daß mit diesem Vermögen seiner Zeit ein katholisches Parochial-Waisen- und Rettungshaus gegründet werden soll.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste Sitzung im Jahre 1862 in der Zeit vom 8. bis etwa zum 20. September im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1858 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1859 bis 1861 incl. „ „ „ „ „ 15 „ „ „
einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1859, 1860 und 1861 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sach-Register zum Amtsblatt bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 22. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Der den Königlichen Landraths-Aemtern unterm 23. Mai 1849 von uns übersandte Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien-Etat für Kantonnements-Wachen hat durch die Einführung des neuen Landes-Gewichts bezüglich der Erleuchtungs-Materialien eine Modifikation erlitten, weshalb wir einen neuen derartigen Erleuchtungs-Materialien-Etat aufgestellt haben, welchen wir nachstehend für die betheiligten Königlichen Landraths-Aemter und Kommunal-Behörden mit dem ergebensten Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß bringen, hiernach die bezüglichen Verabreichungen an kantonnirende Truppen eintreten zu lassen resp. die Geld-Vergütigung zu liquidiren.

Erleuchtungs-Materialien-Etat für Kantonnements-Wachen.

Zu verabreichen sind:	Lichte						Oel		
	für eine Wache unter 13 Mann			für eine Wache von 13 bis 24 Mann			zu einer Lampe		
	täglich.	in Summa.		täglich.	in Summa.		täglich.	in Summa.	
	Stück.	Pfund.	Stück.	Stück.	Pfund.	Stück.	Loth.	Pfund.	Loth.
Vom 1. bis 31. Januar	4	8	4	8	16	8	$4\frac{8}{10}$	4	29
„ 1. bis 28. Februar	4	7	7	8	14	14	$4\frac{2}{10}$	3	28
„ 1. bis 31. März	3	6	3	6	12	6	$3\frac{5}{10}$	3	19
„ 1. bis 30. April	2	4	—	4	8	—	$2\frac{9}{10}$	2	27
„ 1. bis 15. Mai	2	2	—	4	4	—	$2\frac{6}{10}$	2	21
„ 16. bis 31. Mai	1	1	1	2	2	2			
„ 1. bis 30. Juni	1	2	—	2	4	—	$2\frac{2}{10}$	2	6
„ 1. bis 31. Juli	1	2	1	2	4	2	$1\frac{9}{10}$	1	29
„ 1. bis 31. August	2	4	2	4	8	4	$2\frac{2}{10}$	2	8
„ 1. bis 30. September	2	4	—	4	8	—	$2\frac{9}{10}$	2	27
„ 1. bis 31. Oktober	3	6	3	6	12	6	$3\frac{5}{10}$	3	19
„ 1. bis 30. November	4	8	—	8	16	—	$4\frac{2}{10}$	4	6
„ 1. bis 31. Dezember	4	8	4	8	16	8	$4\frac{8}{10}$	4	29
Summa	—	63	10	—	127	5	—	40	8

Erläuterungen.

1) Die Wachen werden mit Lichten, von denen 15 Stück 1 Pfund ausmachen, versehen.
2) Wenn von den Kommunen keine Lichte geliefert werden können und die Oel-Beleuchtung stattfindet, so erfolgt die Speisung der Lampen nach den oben angegebenen Sätzen.
3) Die Verabreichung des Dochtgarns und Dochtbandes erfolgt dann nach dem Verhältniß von 14 Loth Dochtgarn oder 30 Ellen Dochtband pro Centner Oel.
4) In Schaltjahren wird für den 29. Februar das Erleuchtungs-Material nach den Tagessätzen pro Februar besonders verausgabt.

Breslau, den 11. August 1862.

Königl. Intendantur sechsten Armee-Corps.

Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.,
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. Juni 1862.

Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

Lektions-Plan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Winter-Semester 1862/63.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen mit dem nächsten Winter-Semester am 15. Oktober und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen; 3) Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation von Preußen, Direktor, Professor Dr. Baumstark. 4) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht; 9) Schafzucht; 10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 12) Gemüse-Gartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akademischer Gärtner Jarnack. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 14) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haus-Säugethiere; 15) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 16) Landwirthschaftliche Technologie nebst praktischen Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken; 17) Anorganische Experimental-Chemie; 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Trommer. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 22) Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, akademischer Baumeister Müller. 23) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 24) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1862.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. Dr. E. Baumstark.

Wegen des Abbruchs des Thurmgebäudes am hiesigen Oberthore wird die Sperrung der Passage durch das hiesige Oberthor vom 25. d. M. ab, und zwar für leichtes Fuhrwerk voraussichtlich nur auf einige Tage, für schweres Fuhrwerk aber auf 14 Tage erforderlich.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß wir nur im Stande sind, für leichtes Fuhrwerk einen Interims-Weg nachzuweisen, welcher von der Obervorstadt über den sogenannten Kaubeberg bei den Kirchhöfen und dem Kerbekretscham vorbei nach der Stadt, oder weiter auf die

Chaussee nach Breslau führt. Für schweres Frachtfuhrwerk ist der Weg auf demselben schlechterdings unpassirbar, und muß dasselbe entweder über Strehlen, oder über Reichenbach von und nach Breslau dirigirt werden.

Nimptsch, den 18. August 1862.

Der Magistrat.

Aus der schlesischen Provinzial-Hilfskasse sind im Laufe des vorigen Jahres Prämien an Sparkassen-Interessenten und an Gesindepersonen vertheilt worden. Zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten wurde statutenmäßig der vierte Theil des Zinsgewinnes der Kasse aus dem Rechnungsjahre 1859/60 mit 4,205 Rthlr. 6 Sgr. verwendet, und wurden daraus beharrliche Sparer aus folgenden Berufsständen, als: 435 Handwerker, 89 Fabrikarbeiter, 255 Tagelöhner, 1979 Dienstboten, 28 Personen, welche wegen Alterschwäche oder Siechthum rc. aus der Kategorie der vorbezeichneten Stände ausscheiden, 518 Militair-Invaliden, Unterbeamte, Lohnschreiber rc. bei einem Gesammt-Einlage-Kapitale von 420,520 Rthlr. mit je Einem Thaler für 100 Rthlr. Einlage-Kapital, durch Zuschreiben dieses Einen Prozents der Einlage in ihren Sparkassenbüchern betheilt. Die periodischen Vertheilungen sind hiemit geschlossen, nachdem zufolge des landesherrlich genehmigten Antrages des Provinzial-Landtages der bisher zur Prämiirung der Sparkassen-Interessenten verwendete Antheilbetrag des Zinsgewinnes für die Zukunft dem Provinzial-Landtage zu allgemeinen öffentlichen Zwecken zur Disposition gestellt ist.

Zur Prämiirung von Gesinde-Personen sind 1,985 Rthlr. verwendet und den Königlichen Landrathsämtern zur Auszahlung zugestellt worden. Daraus wurden betheilt 645 Dienstboten, welche seit länger als 25 Jahren bei derselben Herrschaft treu und zu deren Zufriedenheit gedient, auch übrigens sich gut geführt haben. Unter ihnen befanden sich 19 Dienstboten, welche über 50 Jahre, 3 die über 55 Jahre, 4 die über 60 Jahre gedient haben. Nach Maßgabe der Dauer der Dienstzeit wurden die Prämien in Abstufungen, die niedrigste mit 2 Rthlr., die höchste mit 20 Rthlr. gewährt. Außerdem wurden wegen einzelner Handlungen, durch welche Dienstboten ihre Anhänglichkeit an die Herrschaft mit eigener Gefahr und Aufopferung bethätiget haben, prämiirt: die Dienstmagd Fitzek, welche nach langer Dienstzeit in derselben Familie die Kinder der Herrschaft zu sich genommen und durch ihrer Hände Arbeit ernährt hat; die Familie des Hirten Thon, der bei der Rettung des herrschaftlichen Viehs aus Feuersgefahr den Tod gefunden hat; die Schäfer und resp. Dienstleute Thiem, Stolper, Jerke, Fichtner, Bober, Klose, Bespul, Schurzmann, welche theils bei der Vertheidigung des herrschaftlichen Eigenthums gegen Diebe, theils bei der Rettung desselben aus Feuersgefahr ihre Person oder ihr Hab und Gut der Gefahr Preis gegeben haben. Ihnen sind Prämien von 5 bis zu 25 Rthlr. gewährt worden.

Breslau, am 6. August 1862.

Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kreisgerichts-Aktuarius Friedrich Seydel aus Lüben zum Bürgermeister der Stadt Raudten auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Maltsch, Herrmann Eduard Grosser, als evangelischer Schullehrer in Kammendorf, Kreis Neumarkt.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Definitiv verliehen: Dem bisherigen interimistischen Revier-Verwalter, Forst-Kandidaten Linz, unter Ernennung desselben zum Oberförster, die Oberförster-Stelle zu Krummendorf, Kreis Strehlen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarradministrator Robert Heinz zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde zu Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel ist unter dem 15. August 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 16. August 1862 ein Patent

auf eine Schiebersteuerung für Dampfmaschinen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl

ist erloschen.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Pfarrer und Schulen-Inspektor Lichthorn hat dem Taubstummen-Institut daselbst 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Die vierte Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 29. September d. J. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1858 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,

1859 bis 1861 incl. " " " " " 15 " " "

einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1859, 1860 und 1861 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sach-Register zum Amtsblatt bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 29. August 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 27 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5568. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Minden belegenen Chaussee von der hannoverschen Grenze bei Loccum über Schlüsselburg bis wiederum zur hannoverschen Grenze bei Mützleringen.

Nr. 5569. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stolp, Regierungs-Bezirks Köslin, zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 30. Juni 1862.

Nr. 5570. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 21. Juli 1862, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg zu entrichten sind.

Nr. 5571. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Bitburg nach Echternacherbrück, im Regierungs-Bezirk Trier.

Nr. 5572. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Landgemeinde Honnef, im Regierungs-Bezirk Köln.

Nr. 5573. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend einen Zusatz zu §§ 8 und 30 des Reglements für die Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837.

Nr. 5574. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Akte vom 30. April 1862 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der unterm 9. Februar 1857 bestätigten Arenbergschen Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen. Vom 7. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Besitzer des Rittergutes Jeschütz, Trebnitzer Kreises, hat mittelst der gerichtlichen Verträge vom 23. Dezember 1844, 19. März und 3./23. April 1845 das Bauergut Hypoth.-Nr. 12 zu Zirkwitz unter der Bedingung erworben, daß eine Fläche von 139 Morgen 19 Quadr.-Ruthen dieses Bauerguts gegen eine gleich große Fläche des Dominii Massel ausgetauscht wurde; derselbe hat ferner von diesen zum Dominium Massel eingetauschten 139 Morgen 19 Quadr.-Ruthen mittelst gerichtlichen Vertrages vom 1. Juli 1846, 40 Morgen 56 Quadr.-Ruthen Acker an sich gebracht, welche gegenwärtig die Hypotheken-Nr. 61 von Massel führen.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde, so wie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist diese letztgedachte, die Hypoth.-Nr. 61 Massel führende Acker-Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Zirkwitz ausgeschieden und dem Gutsbezirke von Jeschütz einverleibt worden, was in Gemäßheit der Bestimmung im 7. Abschnitt des § 1 a. a. O. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. August 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Seminar zu Münsterberg die angeordnete zweite Prüfung für interimistisch angestellte Elementarlehrer Mittwoch bis Sonnabend den 22. bis 25. Oktober d. J. stattfinden wird. Diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche bis zum

Herbste 1860 ihre erste Prüfung gemacht haben und an der zweiten Theil nehmen wollen, haben bis zum 1. Oktober

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß im Original,
2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie an der Schule gearbeitet, und
3) einen ausführlichen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen,

an den Herrn Seminar-Direktor Bock einzureichen, auch sich am 21. Oktober 6 Uhr Abends bei diesem persönlich zu melden.

Breslau, den 12. August 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird eine Rektorats-Prüfung auf Dienstag und Mittwoch den 21. und 22. Oktober dieses Jahres anberaumt. Diejenigen Kandidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse;
b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben;
c. mit einem Führungs-Zeugnisse vom Superintendenten der Diözese;
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speziell angegeben ist: 1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 2) Wohnort und Kreisstadt, 3) in welchen Jahren Kandidat studirt hat, 4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 1. Oktober der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Direktor Herrn Bock in Münsterberg auf den 20. Oktober Abends 6 Uhr festgestellt ist. Breslau, den 7. August 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber Mittwoch bis Sonnabend den 22. bis 25. Oktober dieses Jahres stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 1. Oktober dieses Jahres einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist auf den 21. Oktober Nachmittags 6 Uhr bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
3) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Breslau, den 7. August 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 35 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1862.

Mit Bezugnahme auf das Reskript des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. Juli c. IV. 3003 wird der nachfolgende, auf Grund der Vorschriften im § 35 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung Seite 142) und im § 11 des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853 (Gesetzsammlung S. 5-9) für die Eichungs-Behörden erlassene „Allgemeine Gebühren-Tarif" hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht, daß die Erhebung der Gebühren für Eichung und Stempelung der verschiedenen Gegenstände vom 1. September d. J. ab in allen Eichämtern des diesseitigen Regierungsbezirks nur nach diesem Tarife stattfinden wird, und daß daher alle bisherigen Tarife und durch besondere Verfügungen festgestellten Gebührensätze hiedurch aufgehoben sind.

Breslau, den 11. August 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund der Vorschriften im § 35 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung S. 142) und im § 11 des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853 (Gesetzsammlung S. 589), wird nachstehender

Allgemeiner Gebühren-Tarif für die Eichungs-Behörden

hierdurch erlassen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gebührensätze für Nach-eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Längenmaße.						
1	Ganze Ruthen	—	8	—	—	5	—
2	Halbe Ruthen	—	6	—	—	4	—
3	Gewöhnliche Fußstöcke ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß	—	1	—	—	—	9
	Fußstöcke über 6 Fuß Länge: wie ganze Ruthen (Nr. 1).						
4	Maßstäbe aus Metall oder Elfenbein: mit Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	5	—	—	3	6
5	ohne Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	2	6	—	1	9
	Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der vorstehenden Sätze (5, 6) mehr.						
6	Gewöhnliche Zollstöcke, pro Fuß	—	1	6	—	1	—
7	Ellen	—	2	6	—	1	9
8	Weifen oder Garnhaspel	—	2	6	—	1	9
9	Spurweiten-Maße	—	5	—	—	3	6
10	Felgenbreiten-Maße	—	1	3	—	—	10

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	II. Hohlmaße.						
	A. Für Getreide.						
11	Ganze Scheffel	—	20	—	—	10	—
12	Halbe "	—	13	6	—	6	9
13	Viertel "	—	9	—	—	4	6
14	Achtel "	—	6	—	—	3	—
15	Ganze Metzen	—	4	—	—	2	—
16	Halbe "	—	2	9	—	1	4
17	Viertel "	—	1	9	—	—	10
18	Achtel und 1/16 Metzen	—	1	3	—	—	8
19	1/32 und 1/64 Metzen	—	1	—	—	—	6
20	Große Streichhölzer	—	2	6	—	1	6
21	Kleine "	—	1	3	—	—	9
	B. Für Flüssigkeiten.						
22	Ganze Quarte	—	3	—	—	2	—
23	Halbe "	—	2	—	—	1	4
24	Viertel "	—	1	6	—	1	—
25	Achtel und 1/16 Quarte	—	—	9	—	—	6
26	1/32 und 1/64 "	—	—	6	—	—	4
27	Metallene Maßkannen (Teuten) zu 2 und 3 Quart Inhalt	—	4	6	—	3	—
28	desgl. zu 4 und 5 Quart Inhalt	—	6	—	—	4	—
29	desgl. von 6 bis 10 " "	—	7	6	—	5	—
30	desgl. " 11 " 15 " "	—	10	—	—	6	9
31	desgl. " 16 " 20 " "	—	12	6	—	8	6
	und so fort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer $2\frac{1}{2}$ Sgr. resp. $1\frac{3}{4}$ Sgr. Gebühren mehr.						
32	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	—	4	—	—	4	—
33	desgl. von 25 bis 49 Quart	—	5	—	—	5	—
34	desgl. " 50 " 99 "	—	7	6	—	7	6
35	desgl. " 100 " 299 "	—	10	—	—	10	—
36	desgl. " 300 " 499 "	—	12	6	—	12	6
37	desgl. " 500 " 749 "	—	15	—	—	15	—
38	desgl. " 750 " 1000 "	—	17	6	—	17	6
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Eichung gebracht, oder befindet sich in der Eichungsanstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so werden nur drei Viertheil der obigen Sätze erhoben.						
39	Für das Tariren eines Gebindes	—	6	—	—	6	—
	C. Für trockene Körper.						
40	Tonnengemäße zu 4 Scheffel Inhalt	—	20	—	—	10	—
41	" " 3 " "	—	17	6	—	8	9
42	" " 2 " "	—	15	—	—	7	6
43	" " 1 " "	—	10	—	—	5	—
	Für Maßkarren gelten dieselben Sätze.						
44	Leinsaat-Tonnen	—	17	6	—	8	9
45	Klafter-Rahmen zu 1/4 Klafter	—	5	—	—	2	6
46	desgl. " 1/2 "	—	6	—	—	3	—
47	desgl. " 1 "	—	8	—	—	4	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
48	Klafter-Rahmen zu 1 ½ Klafter	—	8	—	—	4	—
49	desgl. „ 2 „	—	10	—	—	5	—
	und so fort für je 1—2 Klafter, 2 und 1 Sgr. mehr.						
50	Torfkummte zu 1 Klafter	—	15	—	—	7	6
51	„ „ ½ „	—	10	—	—	5	—
52	„ „ ⅓ „	—	8	—	—	4	—
53	Ein Aufsatz zum Kummte	—	10	—	—	5	—
54	Ein neues Schütz dazu	—	5	—	—	2	6
55	Zwei neue Schütze zu demselben Kummt gehörig	—	7	6	—	3	9
56	Drei „ „ „ „ „	—	10	—	—	5	—
	III. Gewichte.						
	A. Allgemeine Landesgewichte.						
	a. Gußeiserne Gewichte.						
57	Ganze Centner	—	7	6	—	3	9
58	Halbe „	—	5	—	—	2	6
59	Viertel „	—	3	9	—	2	—
60	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	—	2	6	—	1	3
61	desgl. „ 10 „	—	2	—	—	1	—
62	desgl. „ 5 „	—	1	3	—	—	8
63	desgl. „ 3 „	—	1	—	—	—	6
64	desgl. „ 2 „	—	—	10	—	—	5
65	desgl. „ 1 „	—	—	8	—	—	4
	Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden:						
66	Gewichtsstücke zu $^{2}/_{16}$ Centner	—	2	6	—	1	3
67	desgl. „ $^{1}/_{16}$ „	—	2	—	—	1	—
	b. Messingene Gewichte.						
68	Gewichtsstücke zu 100 Pfund	—	25	—	—	16	8
69	desgl. „ 50 „	—	15	—	—	10	—
70	desgl. „ 25 „	—	10	—	—	6	8
71	desgl. „ 20 „	—	8	—	—	5	4
72	desgl. „ 10 „	—	5	—	—	3	4
73	desgl. „ 5 „	—	3	—	—	2	—
74	desgl. „ 3 „	—	2	6	—	1	8
75	desgl. „ 2 „	—	2	—	—	1	4
76	desgl. „ 1 „	—	1	3	—	—	9
77	½ und ¼ Pfundstücke	—	—	9	—	—	6
78	10 Lothstücke	—	—	9	—	—	6
79	5, 3, 2 und 1 Lothstücke	—	—	6	—	—	4
80	5 bis 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
81	5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
	Werden von den unter Position 81 erwähnten blechernen Gewichten zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Drittheile der Gebühren in Anrechnung.						
82	Einsatzgewichte zu $^{1}/_{1}$ Pfund	—	3	—	—	2	—
83	desgl. „ ½ „	—	2	6	—	1	6

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	B. Proportionalgewichte.						
	a. Zum Gebrauch bei der Dezimalwaage.						
84	Gewichtsstücke zu 0,5 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
85	desgl. „ 0,2 Pfund und 0,1 Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
86	desgl. „ 1,5 und 1,0 Loth aus Messing	—	—	6	—	—	4
87	desgl. „ 0,5 „ 0,1 „ desgl.	—	—	4	—	—	3
	b. Zum Gebrauch bei der Centesimalwaage.						
88	Gewichtsstücke zu 0,50 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
89	desgl. „ 0,20 und 0,10 Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
90	desgl. „ 0,05 „ 0,02 „ aus Messing	—	—	4	—	—	3
91	desgl. „ 0,01 Pfund und 0,15 Loth desgl.	—	—	4	—	—	3
	c. Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden durch die Normal-Eichungs-Kommission.						
92	Gewichtsstücke zu 2/16 × Ctr./10 aus Eisen	—	1	6	—	1	—
93	desgl. „ 1/16 × Ctr./10 desgl.	—	1	—	—	—	8
	C. Münzgewichte.						
94	Gewichtsstücke zu 5 Z	—	1	—	—	—	9
95	desgl. „ 2 und 1 Z	—	—	10	—	—	7
96	desgl. „ 5 H, 2 H und 1 H	—	—	8	—	—	6
97	desgl. „ 5 T, 2 T „ 1 T	—	—	6	—	—	4
98	desgl. „ 5 A, 2 A „ 1 A	—	—	4	—	—	3
99	Einsatzgewichte zu 32 Duc.	—	5	—	—	3	—
100	desgl. „ 64 „	—	6	—	—	4	—
101	desgl. „ 128 „	—	7	—	—	5	—
	D. Medizinalgewichte.						
102	Gewichtsstücke zu 1 Medizinal-Pfund	—	1	3	—	—	10
103	Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen	—	—	6	—	—	4
104	Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter	—	—	4	—	—	3
105	Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel)	—	5	—	—	4	—
	IV. Waagen.						
	A. Gleicharmige Balkenwaagen.						
106	Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	—	1	6	—	—	9
107	desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge	—	2	9	—	1	4
108	desgl. „ 16 „ 23 „ „	—	4	—	—	2	—
109	desgl. „ 23 „ 30 „ „	—	5	6	—	2	9
110	desgl. „ 30 „ 36 „ „	—	7	—	—	3	6
111	desgl. „ 36 „ 42 „ „	—	8	6	—	4	3
112	desgl. „ 42 „ 48 „ „	—	10	6	—	5	3
113	desgl. „ 48 „ 54 „ „	—	12	6	—	6	3
114	desgl. „ 54 „ 60 „ „	—	14	6	—	7	3
115	desgl. „ 60 „ 66 „ „	—	16	—	—	8	—
116	desgl. „ 66 „ 72 „ „	—	17	6	—	8	9
117	desgl. „ 72 „ 78 „ „	—	19	—	—	9	6
	und so fort für je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Sgr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.						
118	Ein Paar blecherne Waagschaalen	—	1	3	—	1	3
119	„ „ hölzerne „	—	2	6	—	2	6

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	B. Schnellwaagen.						
120	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl.	—	4	—	—	2	—
121	desgl. über 25 bis 50 Pfund incl.	—	5	—	—	2	6
122	desgl. „ 50 „ 100 „ „	—	7	6	—	3	9
123	desgl. „ 100 „ 150 „ „	—	10	—	—	5	—
124	desgl. „ 150 „ 200 „ „	—	12	6	—	6	3
125	desgl. „ 200 „ 300 „ „	—	15	—	—	7	6
126	desgl. „ 300 „ 400 „ „	—	17	6	—	8	9
127	desgl. „ 400 „ 500 „ „	—	20	—	—	10	—
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr, immer 2½ Sgr. und 1¼ Sgr. mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala angiebt, erhoben.						
	Anmerkung. Ungleicharmige Hebelwaagen für Rübenzucker-Fabriken zu steueramtlichen Verwiegungen	—	10	—	—	—	—
	C. Brückenwaagen.						
128	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl.	—	6	—	—	3	—
129	desgl. über 50 bis 100 Pfund incl.	—	7	6	—	3	6
130	desgl. „ 1 „ 5 Ctr. „	—	10	—	—	5	—
131	desgl. „ 5 „ 10 „ „	—	15	—	—	7	6
132	desgl. „ 10 „ 15 „ „	—	20	—	—	10	—
133	desgl. „ 15 „ 20 „ „	—	25	—	—	12	6
134	desgl. „ 20 „ 30 „ „	1	—	—	—	15	—
135	desgl. „ 30 „ 40 „ „	1	5	—	—	17	6
136	desgl. „ 40 „ 50 „ „	1	10	—	—	20	—
	und so fort für jede 10 Centner Tragfähigkeit mehr, bezüglich 5 und 2½ Sgr. Gebühren mehr.						
	Wird eine Brückenwaage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nacheichungen angegebenen Gebühren zu entrichten.						
	V. Gasmesser.						
137	Bei einem Inhalt der Trommel von 1/16 Kubikfuß	—	10	—	—	5	—
138	desgl. „ ⅛ „	—	14	—	—	7	—
139	desgl. „ ¼ „	—	20	—	—	10	—
140	desgl. „ ½ „	—	27	6	—	13	9
141	desgl. „ ¾ „	1	—	—	—	15	—
142	desgl. „ 1 „	1	5	—	—	17	6
143	desgl. „ 1½ „	1	15	—	—	22	6
144	desgl. „ 2 „	1	25	—	—	27	6
145	desgl. „ 2½ „	2	5	—	1	2	6
146	desgl. „ 3 „	2	12	6	1	6	3
147	desgl. „ 4 „	2	22	6	1	11	3
148	desgl. „ 5 „	3	—	—	1	15	—
149	desgl. „ 6 „	3	7	6	1	18	9
150	desgl. „ 7 „	3	15	—	1	22	6
151	desgl. „ 8 „	3	22	6	1	26	3
152	desgl. „ 9 „	4	—	—	2	—	—
153	desgl. „ 10 „	4	7	6	2	3	9

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nach-eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	und so fort steigend für jeden Kubikfuß mehr immer $7\frac{1}{2}$, resp. $3\frac{3}{4}$ Sgr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter $\frac{1}{2}$ außer Ansatz und werden Bruchtheile von $\frac{1}{2}$ und darüber für voll gerechnet.						
	Werden fünf Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt.						
	Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Neben-Arbeiten, wie das Löthen, Bezeichnen des Kubikinhaltes 2c., ein den wirklichen Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf.						
154	Bei einem Inhalt der Trommel von $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{8}$ Kubikfuß	—	6	—	—	—	—
155	" " $\frac{1}{4}$ " $\frac{1}{2}$ "	—	7	6	—	—	—
156	" " $\frac{3}{4}$ " 1 "	—	10	—	—	—	—
157	" " $1\frac{1}{2}$ " 2 "	—	15	—	—	—	—
158	" " 3 Kubikfuß	—	17	6	—	—	—
159	" " 4 "	—	20	—	—	—	—
160	" " 5 "	—	22	6	—	—	—
161	" " 6 "	—	25	—	—	—	—
162	" " 7 "	—	26	6	—	—	—
163	" " 8 "	—	28	—	—	—	—
164	" " 9 "	—	29	—	—	—	—
165	" " 10 "	1	—	—	—	—	—
	und so fort für jede Zunahme des Inhalts von 1 Kubikfuß immer 1 Sgr. mehr.						
	VI. Thermometer und Alkoholometer.						
166	Für die bloße Eichung eines Thermometers	—	3	6	—	—	—
167	" " Eichung und Stempelung im Ganzen	—	7	6	—	—	—
168	" " bloße Eichung eines Alkoholometers	—	2	6	—	—	—
169	" " Eichung und Stempelung im Ganzen	—	5	—	—	—	—
170	" " bloße Eichung eines Thermo-Alkoholometers	—	5	—	—	—	—
171	" " Eichung und Stempelung im Ganzen, einschließlich eines Exemplars der Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer nebst den Brix'schen Reduktions-Tabellen	—	10	—	—	—	—

Besondere Bestimmungen.

I. Für die Ausfertigung der Eichscheine sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie von der Behörde angeordnet, oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen:

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird,

1) nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist,

für jede, nicht länger als $4\frac{1}{2}$ Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Kommissionsgebühr;

2) über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt,

für jede, nicht länger als $4\frac{1}{2}$ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Kommissionsgebühr.

Anmerkung zu A. Dauert die Amtshandlung länger als $4\frac{1}{2}$ Stunden, so wird für jede begonnenen $4\frac{1}{2}$ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thlr. entrichtet.

Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer $4\frac{1}{2}$ Stunden nicht übersteigt, die Kommissionsgebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter A. 2. angegeben, vom Orte des Amtes entfernt ist:

an Tagegeldern 2 Thlr.,
an Reisekosten für die Meile:
auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen $7\frac{1}{2}$ Sgr.,
auf gewöhnlichen Landwegen 15 Sgr.

Anmerkung zu B. Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

C. Wird die Eichung einer Brückenwaage außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Extrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Belastung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen.

Berlin, den 20. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. Holzbrinck.

Verzeichniß
der
auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1862/63 vom 15. Oktober an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Dr. Scholz.
* Biblische Archäologie, 2. Theil, Herr Prof. Dr. Stern.
* Alttestamentlich-exegetische Uebungen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.
Erklärung der Weissagungen des Propheten Jesaiah, Derselbe.
Allgemeine und specielle Einleitung in die heiligen Schriften des Neuen Testaments, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
Erklärung des Johannes-Evangeliums, Derselbe.
* Das Leben Jesu, Derselbe.
* Neutestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.
Christliche Archäologie, Herr Prof. Dr. Reinkens.
Kirchengeschichte, zweiter Theil, Derselbe.
* Nationale Theologie des heil Anselm von Canterbury, Derselbe.
* Kirchengeschichtliche Uebungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.
Generelle Dogmatik, erster Theil, Herr Lic. Soffner.
Die christliche Lehre über Gott und seine Eigenschaften, Derselbe.
Moraltheologie, erster Theil, Herr Dr. Scholz.
Pastoraltheologie, oder: Die Wissenschaft von den gottmenschlichen Thätigkeiten, nach eigenem Handbuche. Paderborn 1862. 8., Herr Prof. Dr. Pohl.
* Katechetik, Derselbe.
* Repetitorium über die gesammte Pastoraltheologie, Derselbe.

Herr Prof. Canonicus Dr. Baltzer und Herr Prof. Dr. Wittner werden ihre Vorlesungen zu seiner Zeit anzeigen.

B. Evangelische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Reuß.
Einleitung in's Alte Testament, Herr Prof. Lic. Schulz.
* Erklärung der messianischen Weissagungen des Alten Testaments, Derselbe.
Erklärung der Psalmen, Derselbe.
Erklärung des Jesaias, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der synoptischen Evangelien, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung des Evangeliums Matthäi, Herr Prof. Lic. Hahn.
Erklärung des Römerbriefes, Herr Professor Dr. Räbiger.
Briefe an die Corinther, Herr Prof. Dr. Gaupp.
* Erklärung der beiden Briefe Petri, Herr Prof. Lic. Hahn.
* Erklärung der Apokalypse, Herr Lic. Rhode.
Erster Theil der Kirchengeschichte, Derselbe.
Zweiter Theil der Kirchengeschichte, vom Zeitalter Gregor's VII. an, Herr Prof. Dr. Semisch.
* Geschichte der evangelischen Kirche und Theologie von der Mitte des 17. Jahrhunderts an bis auf unsere Zeiten, Derselbe.
Darstellung der Lehrbegriffe der kleineren Secten, Herr Prof. Lic. Hahn.
Christliche Dogmengeschichte, Derselbe.
Neutestamentliche Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Glaubenslehre, Herr Prof. Dr. Reuß.
Die christliche Moraltheologie, ausgeprägt als System des christlichen Lebens, Herr Prof. Dr. Böhmer.
Der practischen Theologie zweiter Theil: Theorie des Kirchendienstes (Homiletik, Pastoraltheologie, Katechetik), Herr Professor Dr. Gaupp.

---

* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Professor Dr. Räbiger; Exegetisch-kritische, desgleichen dialektische Uebungen, die das Neue Testament betreffen, Herr Prof. Dr. Böhmer; Dogmengeschichtliche, Herr Prof. Dr. Semisch; Dogmatische mit Besprechung der Augsburger Confession und anderer symbolischer Bücher unserer Kirche.
* Practisches Seminar: Homiletische und katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Gaupp; Homiletische, Herr Prof. Dr. Reuß.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie des Rechts, Herr Prof. Dr. Schirmer.
Naturrecht und Rechtsphilosophie, Herr Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
* Geschichte des Römischen Civilverfahrens, Derselbe.
Pandecten, Herr Prof. Dr. Gitzler.
Erbrecht, Herr Prof. Dr. Schirmer.
* Erklärung des Digestentitels „de peculio“ XV. I., Derselbe.
* Erklärung der Fragmente Ulpian's, Herr Dr. Marx.
* Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland, Herr Dr. Franklin.
* Erklärung des Tacitus „Germania,“ Herr Dr. Rive.
* Erklärung der „Nibelungen not,“ Derselbe.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Derselbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Stobbe und Herr Dr. Franklin.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
Bergrecht, Herr Dr. Rive.
Deutsches Staatsrecht, Herr Prof. Dr. Schulze.
* Exegetische Uebungen aus den Quellen des öffentlichen Rechts, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler und Herr Dr. Marx.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Herr Professor Dr. Gitzler und Herr Dr. Marx.
Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Herr Prof. Dr. Schirmer.
* Gemeiner und Preußischer Concursprozeß, Herr Prof. Dr. Abegg.
Gemeines und Preußisches Strafrecht, Herr Prof. Dr. Eberty.

Gemeiner und Preußischer Criminal-Prozeß, Herr Prof. Dr. Abegg.
* Repetitorium über Preußisches Strafrecht und den Civilprozeß, Derselbe.
Preußisches Landrecht, Herr Dr. Franklin.
* Geschichte des preußischen Civilrechts, Derselbe.
* Erklärung ausgewählter Capitel des englischen Rechts, Herr Prof. Dr. Eberty.
Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Schulze.

Heilkunde.

Encyklopädie und Hodegetik des medizinischen Studiums, Herr Dr. Finkenstein.
* Geschichte des Foetus, Herr Professor Dr. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Gesammtanatomie des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow.
Secir-Uebungen, Derselbe.
Allgemeine und specielle Gewebelehre, Herr Professor Dr. Heidenhain.
* Anatomisches Repetitorium, Herr Professor Dr. Grosser.
Mikroskopische und experimentelle Uebungen auf dem physiologischen Institute, (privatissime), Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Mikroskopische Uebungen in der normalen und pathologischen Histiologie, Herr Professor Dr. Aubert (privatissime).
* Auserwählte Capitel aus der physiologischen Physik, Herr Professor Dr. Heidenhain.
Physiologie der vegetativen Functionen, Derselbe.
* Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte, Herr Professor Dr. Aubert.
Allgemeine und specielle Physiologie des Nervensystems, der Bewegungs- und Sinnesorgane, Derselbe.
Pathologische Anatomie, Herr Dr. Cohn.
* Pathologisch-mikroskopische Untersuchungen, Derselbe.
Diagnostik innerer Krankheiten, inclusive der Auscultation und Percussion, Derselbe.
Arzneimittellehre, Herr Professor Dr. Haeser.
Gesammte Arzneimittellehre, Herr Dr. Lewald.
* Receptschreibekunst, Derselbe.
Repetitorium der Pathologie und Therapie mit Receptirübungen, Derselbe.
* Ausgewählte Abschnitte aus der chirurgischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Repetitorium der chirurgischen Anatomie und Operationslehre, Herr Dr. Klopsch.
Chirurgisches Repetitorium, Herr Dr. Paul (privatissime).
Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
Specielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Ueber epidemische Krankheiten, Herr Prof. Dr. Haeser.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann.
* Specielle Balneotherapie, Herr Dr. Levy.
* Klimatologie, Derselbe.
Chirurgie, Operations-, Instrumenten- und Bandagenlehre, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber Knochenbrüche, Derselbe.
* Erläuterung über Eingeweidebrüche, Herr Dr. Klose.
* Knochen- und Gelenkkrankheiten, Herr Dr. Paul.
* Orthopädie, Herr Dr. Klopsch.
Augenheilkunde, Herr Dr. Förster.
* Ueber den Gebrauch des Augenspiegels, Derselbe.
Frauenkrankheiten, Herr Dr. Burchard.
Geburtshilfe, Herr Professor Dr. Betschler.
* Geburtshilfliche Operationen, Derselbe.
Gynäkologische Operationen, Herr Dr. Burchard.
* Ueber die gynäkologischen Operationen, Herr Dr. Freund.
Die Lehre vom menschlichen Becken, Derselbe.
* Geburtshülfliche Erforschungslehre, Herr Dr. Burchard.
Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Klose.

Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Paul.
Geschichte der Medizin, Herr Prof. Dr. Haeser.
* Auserlesene Capitel der Geschichte der Medizin, Herr Dr. Finkenstein.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Betschler.
* Psychiatrie, Herr Dr. Neumann.
Gerichtliche Psychologie, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyklopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Psychologie und Logik, Herr Professor Dr. Braniß.
* Ueber die Philosophie der christlichen Religion, Herr Dr. Suckow.
Ethik, Herr Dr. Oginski.
Geschichte der neueren Philosophie seit Des Cartes, Herr Prof. Dr. Elvenich.
* Ueber Geist- und Lebensphilosophie der deutschen, arabischen und serbischen Sprüchwörter, Herr Dr. Scherner.
* Philosophisches Disputatorium, Herr Prof. Dr. Elvenich.
* Philosophisches Disputatorium, Herr Prof. Dr. Braniß.

Mathematische Wissenschaften.

* Kegelschnitte, Herr Prof. Dr. Galle.
Analytische Geometrie des Raumes, Herr Prof. Dr. Schröter.
Theorie der Kräfte, die nach dem Newton'schen Gesetze wirken, Herr Professor Dr. Lipschitz.
* Ausgewählte Capitel der analytischen Mechanik, Derselbe.
* Ueber Determinanten, Herr Prof. Dr. Schröter.
Sphärische Astronomie, erster Theil, nebst astrognostischen Uebungen, Herr Professor Dr. Galle.
* Mathematische Uebungen, Herr Prof. Dr. Schröter.

Naturwissenschaften.

1) Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach.
* Ueber Galvanismus, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
* Cohäsionslehre, Herr Prof. Dr. Marbach.
Krystallographie, Derselbe.
* Physikalische Uebungen (privatissime), Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Unorganische Experimental-Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
* Die Elemente der analytischen Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.
* Quantitative analytische Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
Physikalische Chemie mit Experimenten, Herr Dr. Lothar Meyer.
Pharmaceutisch-organische Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.
Pharmakognosie, Derselbe.
Technologie, organischer Theil, mit Excursionen, Herr Prof. Dr. Schwarz.
* Ueber die Londoner Ausstellung, Derselbe.
Repetitorien aus dem Gebiet der Chemie oder Physik (privatissime), Herr Dr. Lothar Meyer.
Practische Arbeiten im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.
* Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Herr Prof. Dr. Duflos.
Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium (privatissime), Herr Dr. Lothar Meyer.

2) Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Herr Prof. Dr. Körber.
* Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Herr Professor Dr. Römer.
Geognosie, Derselbe.
Geognostisch-mineralogisches Practicum, Derselbe.
Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse, mit mikroskopischen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit mikroskopischen Uebungen, Herr Prof. Dr. Cohn.

* Ueber Ernährung der Pflanzen, Herr Prof. Dr. Cohn.
* Ueber kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert.
Ueber die Phanerogamen=Flora Deutschland's nach natürlichen Familien, Derselbe.
* Ueber Flora der Vorwelt, insbesondere über die Leitpflanzen der einzelnen Formationen, Derselbe.
* Botanische Uebungen, beschreibende wie mikroskopische, besonders Farn betreffende, im botanischen Garten, Derselbe.
* Zoologie, zweiter Theil (die Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube.
Naturgeschichte der Echinodermen, Derselbe.
Naturgeschichte der Eingeweidewürmer, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen von Thieren, Derselbe.

Staats= und Kameral=Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Herr Professor Dr. Bergius.
* Ueber Regalien und Domänen, mit besonderer Beziehung auf den Preußischen Staat, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

* Einleitung in das Studium der Geschichte, Herr Dr. Cauer.
* Geschichte der Kreuzzüge, Herr Prof. Dr. Junkmann.
Geschichte der neueren Zeit, Derselbe.
Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit seit den Wiener Verträgen, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Diplomatik, verbunden mit Uebungen im Urkundenlesen, Herr Dr. Grünhagen.
* Uebungen des historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell und Herr Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

Die philosophischen Systeme der orientalischen Völker, Herr Prof. Dr. Schmölders.
Hebräische Grammatik, Herr Prof. Dr. Magnus.
Practische Uebungen in der hebräischen Sprache, Herr Lector Dr. Neumann.
* Grammatische Erklärung der Bücher der Könige, Derselbe.
* Syrische Grammatik, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Erklärung syrischer Schriftsteller aus Rödiger's Chrestomathie, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Arabische Grammatik, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Leichtere und schwierigere arabische Schriftsteller in abwechselnden Stunden, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung äthiopischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.
Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen, Herr Prof. Dr. Stenzler.
* Sanskrit=Sprache, zweiter Cursus, Derselbe.

2) Klassische.

Griechische Alterthümer, Herr Prof. Dr. Haase.
Geschichte der griechischen Plastik, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Grammatik der griechischen Dialekte, Herr Dr. Lübbert.
Griechische Syntax, Derselbe.
Thukydides' Leben und Character, Erklärung seines dritten Buchs, Herr Prof. Dr. Haase.
Römische Alterthümer, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Geschichte der römischen Gesetzgebung im 7. Jahrhundert d. St. und Erklärung von Cicero's Schrift über die Gesetze, Herr Dr. Bernays.
Einleitung in Horaz' Leben und Schriften, und Erklärung der Episteln, Herr Prof. Dr. Hertz.
* Einleitung in die römische Historiographie und Erklärung des 2. Buchs des Livius, Derselbe.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase und Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Philologische Uebungen und Erklärung des 10. Buchs des Quintilian, privatissime und gratis, Herr Prof. Dr. Hertz.
* Lateinische Sprechübungen, privatissime und gratis, Herr Dr. Lübbert.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft im königl. Museum, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3) Neuere.

* Deutsche Grammatik, Herr Dr. Rumpelt.
* Althochdeutsche Grammatik und Uebungen im Uebersetzen althochdeutscher Stücke, Herr Prof. Dr. Rückert.
Erklärung der Nibelungen, Derselbe.

* Geschichte des deutschen Theaters, Herr Dr. Pfeiffer.
Einführung in das Studium der englischen Sprache, Herr Lector Dr. Behnsch.
* Ben Jonson's Alchemist, Derselbe.
Grammatik und Syntax der französischen Sprache, mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Herr Lector Freymond.
Praktische Wiederholung der Grammatik der französischen Sprache, Derselbe.
Lesen und Erklären des Lustspiels: la bourse von Ponsard, mit Unterredungen über die neuere französische Literatur (privatissime), Derselbe.
* Ueber Molière's Leben und Werke, Lesen und Erklären der Comödie: le Tartuffe, Derselbe.
* Grammatik der Churwälschen Mundarten und Erklärung ausgewählter Abschnitte der zu Chur in zwanglosen Heften erscheinenden Erbauungsschrift: la dumengia-saira, Herr Dr. Karow.
* Erklärung der göttlichen Comödie Dante's, Derselbe.
Fortsetzung der Erklärung schwieriger Stellen aus den vorzüglichsten didaktischen Dichtungen der Italiener im sechszehnten Jahrhundert, Herr Lector Marochetti.
* Ueber Geist und Charakter des Historikers Cesar Cantù, Derselbe.
Uebungen in der italienischen Grammatik (privatissime), Derselbe.
* Portugiesische Grammatik und Erklärung der Lusiaden des Camoës, Herr Dr. Karow.
* Neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker.
* Ueber das Leben und die Schriften des Adamantios Korai, Derselbe.
Slavische Alterthümer, Herr Professor Dr. Cybulski.
* Ueber slavische Volkspoesie, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz.
* Lesen und Erklären eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache, nach seiner Grammatik, Herr Lector hon. Dr. Kraiński.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, erster Theil, Herr Dr. Baumgart.
* Ueber die liturgischen Gesänge im ersten Jahrhundert der Reformation, Herr Dir. Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
* Orgel-Unterricht, Herr Dr. Baumgart.
Zeichenkunst, Herr Siegert.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Herr Pfeiffer.
Tanzkunst, Herr v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist täglich geöffnet Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Winter-Semester von dem Director des Instituts Erlaubniß, in bestimmten Stunden die Gewächshäuser des Gartens zu besuchen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 5. September 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 28 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5575. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr.-Stargardter Kreises im Betrage von 80,000 Rthlrn., II. Emission. Vom 7. Juli 1862.

Nr. 5576. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Krossener Kreises, im Regierungs-Bezirk Frankfurt, im Betrage von 44,500 Rthlrn. Vom 20. Juli 1862.

Nr. 5577. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862, betreffend die Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Rückversicherungs-Gesellschaft" mit dem Wohnsitz in Magdeburg und die Bestätigung ihres Statuts. Vom 19. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wer Zinscoupons von Staats-Schuld-, Staats-Anleihe-Scheinen, Staats-Eisenbahn-Obligationen oder Rentenbriefen 2c. bei unserer Haupt-Kasse zur Realisirung präsentirt, hat ein Verzeichniß beizufügen, welches die Stückzahl der Coupons von gleichem Betrage, und den Geldbetrag, sowohl der einzelnen Sorten, als der zur Realisation zu präsentirenden Coupons, in Summa angiebt.

Breslau, den 30. Mai 1862. Königliche Regierung.

Im Verlage von Schroedel und Simon zu Halle ist nachstehende Schrift erschienen:

„Das Vorkommen und die Entstehung des Milzbrandes."

Von dem landwirthschaftlichen Central-Vereine der Provinz Sachsen gekrönte Preisschrift vom Regierungs- und Medizinal-Rathe Dr. Wald zu Potsdam.

Aus dem Inhalte haben wir Veranlassung genommen, sämmtliche Landwirthe aufmerksam auf selbe zu machen.

Breslau, den 22. August 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob

die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern, oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Kouranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Cirkulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden, das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Breslau, den 29. März 1862. Der Ober-Post-Direktor.

Neisse-Brieger Eisenbahn.

Vom 1. Oktober c. ab tritt auf unserer Bahn ein neuer Tarif in Kraft, von welchem Exemplare zum Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück bei den Expeditionen verkäuflich sind.

Breslau, den 17. August 1862. Direktorium.

Vorlesungen an der Königlich landwirthschaftlichen Akademie Waldau bei Königsberg in Pr.

Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht und Wollkunde; Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor, Oekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe-Kunde; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator Dr. v. d. Goltz.

Physik; unorganische Chemie; Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftl. Zoologie: Professor Dr. Körnicke.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht: Thierarzt Neumann.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Die Grundlagen der National-Oekonomie mit besonderer Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Gewerbes; Grundzüge der Physiologie der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben, privatim.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die circa 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschule. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumente- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Kursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe, ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Waldau, im August 1862.

Direktion der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Waldau bei Königsberg in Pr.
(gez.) H. Settegast.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Verliehen: Dem Kreis-Vikar Kuhnert in Wohlau die katholische Pfarrstelle Königlichen Patronats in Winzig.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Bürgermeister Andersek zu Landeck der Kronen-Orden vierter Klasse.
2) Dem Rathsdiener Karl Mildner zu Trachenberg das allgemeine Ehrenzeichen.

Bestätigt: Die Wiederwahlen 1) des Königlichen Landraths v. Rohrscheidt in Brieg als Deichhauptmann des Alt-Cöln-Peisterwitzer Deichverbandes;
2) des Königlichen Oberförsters Kirchner in Scheidelwitz als dessen Stellvertreter, und
3) des Königlichen Bauraths Martins hierselbst als Deich-Inspektor.
4) Die Wiederwahl des bisherigen Rathmanns Hanus und die Neuwahl des Stadtverordneten und Seilermeisters Karrasch zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Festenberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.
5) Die Wahl des Partikulier Joseph Jäkel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Zobten auf die gesetzliche noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Höbig, und zwar bis zum 1. Januar 1866.

Gestorben: Der Kreis-Sekretair Zimmermann zu Habelschwerdt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Giersdorf, Gottlob Lampel, zum evangel. Schullehrer, Organisten und Küster in Olbersdorf, Kreis Münsterberg.
2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Wansen, Anton Eckert, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Danchwitz, Kreis Strehlen.
3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Julius Eduard Theodor Müller zum evangelischen Schullehrer in Neubielau, Kreis Reichenbach.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Czarnikow im Großherzogthum Posen, Karl Friedrich Eduard Schelle, zum Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde von Schwanowitz und Pramsen, Kreis Brieg.

Ertheilt: Nach bestandener Prüfung pro venia concionandi nachbenannten Kandidaten der Theologie die Erlaubniß zum Predigen:
1) Heinrich Wilhelm Borchard aus Kruschwitz bei Inowraclaw;
2) Otto Ernst Gottlieb Julius Döhring aus Jackschönau, Kreis Oels;
3) Karl Wilhelm Rudolph August Schön aus Briese bei Oels;
4) Johann Herrmann Seibt aus Kesselsdorf bei Löwenberg;
5) Johann Karl Maximilian Entel aus Nieder-Linda, Kreis Lauban.

Gleicherweise das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte nach bestandener Prüfung pro ministerio folgenden Kandidaten des Predigtamts:
1) Maximilian Georg Herrmann Conrad aus Groß-Baudis, 30$^{10}/_{12}$ Jahr alt;
2) Paul Linnhard Fiedler aus Wachsdorf bei Sagan, 25 Jahr alt;
3) Johannes Herrmann Schneider aus Peterswaldau, 26$^{7}/_{12}$ Jahr alt;
4) Wilhelm Ferdinand Prusse aus Paschkerwitz, Kreis Trebnitz, 33$^{3}/_{4}$ Jahr alt;
5) Louis Jakobielsky aus Krotoschin, 27$^{10}/_{12}$ Jahr alt;

6) Julius Herrmann Wilhelm Eismann aus Brieg, $24\frac{2}{12}$ Jahr alt;
7) Heinrich Gotth. Ulrich Grießdorf aus Schönwaldau, Provinz Sachsen, $24\frac{6}{12}$ Jahr alt;
8) Johann Herrmann Bernhard Heinrich Mützel aus Brieg, $24\frac{2}{12}$ Jahr alt.
Den drei zuletzt Genannten erst nach erlangtem kanonischen Alter.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Sergeant Beier zum Grenz-Aufseher in Schreibendorf.
2) Der Sergeant Nobel zum Grenz-Aufseher in Ludwigsdorf.
3) Der Sergeant Glaser zum Grenz-Aufseher in Neurode.
4) Der Sergeant Jokisch zum Grenz-Aufseher in Ober-Steine.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Civil-Ingenieur Windhausen in Duderstadt und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unter dem 23. August 1862 ein Patent
auf eine calorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Maschinenfabrikanten H. Haefner zu Chemnitz ist unter dem 23. August 1862 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Flügel für Zwirnmaschinen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

3) Dem Maschinenfabrikanten Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 23. August 1862 ein Patent
auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen und Darren von Malz und ähnlichen Substanzen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

4) Dem Mechaniker Kaspar Trinks in Helmstedt ist unter dem 23. August c. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur nassen Vermessung von Maischbottichen und anderen Gefäßen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin unter dem 16. Juli 1861 ertheilte Patent
auf einen Wassermesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann F. W. Hoppe in Berlin unter dem 23. November 1860 ertheilte Patent
auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,
ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 6. Oktober c. beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die vierte Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1862.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 12. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zinscoupons Ser. XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen werden von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrole zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrole, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden.

Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. Nr. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Formular zur Nachweisung

von . . . Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.	Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.
1	705	A.	1,000					Uebertrag	5,300
2	10,926	A.	1,000		10	795	F.	100	
3	15,713	A.	1,000	3,000	11	837	F.	100	200
4	54	B.	500		12	84	H.	25	25
5	197	B.	500	1,000					
6	296	C.	400	400				zusammen	5,525
7	4,232	D.	300						
8	4,695	D.	300						
9	4,696	D.	300	900		den		ten	1862.
			Seite	5,300				(Unterschrift.)	

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der, mit neuen Zinscoupons zu versehenden Staatsschuldscheine bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 22. Juli 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Behufs Herabsetzung des Zinsfußes gekündigten Schuldverschreibungen der preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 betreffend.

In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., die Konvertirung der Staatsanleihen de 1850 und 1852 betreffend, sind die Inhaber der Behufs Herabsetzung des Zinsfußes dieser Anleihen zum 1. Oktober c. gekündigten Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben zur Empfangnahme des Betrages an die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder an Eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

In Bezug hierauf bleibt Folgendes zu beachten:

1) Es sind zu obigem Zweck nur solche Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen einzureichen, welche zum ferneren Umlauf geeignet sind.

Ausgeschlossen sind hiernach:

a. die Behufs der Tilgung bereits verlooſten Schuldverschreibungen jener Anleihen; deren Einlösung bewirkt die Staatsschulden-Tilgungskasse in der geordneten Weise,

b. solche Schuldverschreibungen, welche außer Cours gesetzt und entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Form wieder in Cours gesetzt, oder welche mit Namen versehen, oder durch sonstige Vermerke, erhebliche Flecke oder Beschädigungen zum Umlauf unbrauchbar sind —, so lange dieselben nicht in einen koursfähigen Zustand zurückgebracht worden.

Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die beiden Gesetze vom 4. Mai 1843, Gesetz-Sammlung de 1843, Seite 177 und 179.

Schuld-Dokumente, welche zu gedachtem Zweck eingehen, obgleich sie bereits verlooſt, oder nicht in koursfähigem Zustande sind, werden den Interessenten zurückgegeben.

2) Die Schuld-Dokumente, welche nicht durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, sondern unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich einzureichen. Auf einen Schriftwechsel hierüber mit Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

3) Die Schuldverschreibungen sind von jedem Inhaber mit einem Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung für jede Anleihe besonders einzureichen, worin die Dokumente nach Littern, Nummern und Beträgen geordnet und zusammengerechnet aufgeführt werden.

Ein Exemplar jedes Verzeichnisses wird gegen Abgabe der Dokumente sofort quittirt zurückgegeben, und ist demnächst bei Erledigung des Geschäfts wieder abzugeben.

Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei der Kontrole der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich zu haben.

4) Den Schuldverschreibungen der Anleihe de 1852 sind die Coupons Ser. III. Nr. 6 — 8 und die Talons beizufügen.

Für hierbei etwa fehlende Zins-Coupons wird der Betrag bei Auszahlung des Kapitals zurückbehalten.

5) Die Annahme der einzureichenden Schuld-Urkunden, und nach deren Prüfung die Auszahlung der Beträge derselben, erfolgt bei der Kontrole der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen vom 15. September c. an, in den Wochentagen täglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Berlin, den 3. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

In Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 30. April 1847, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notaren (Gesetz-Sammlung Seite 196) lade ich alle im Amte befindlichen, im diesseitigen Departement angestellten Herren Rechtsanwalte und Notare, insonderheit auch die Herren Mitglieder des Ehrenraths und deren Stellvertreter, zu einer

am 20. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr

im großen Sitzungs-Saale des Königlichen Appellations-Gerichts auf dem hiesigen Schlosse abzuhaltenden General-Versammlung zum Zweck der Rekonstituirung des Ehrenraths hierdurch ein.

Seitens der Nichtanwesenden wird angenommen werden, daß sie den Beschlüssen der Erschienenen beitreten.

Die Königlichen Kreisgerichte und Gerichts-Kommissionen des Departements veranlasse ich, am gedachten Tage und auch rücksichtlich der auswärtigen Herren Rechts-Anwalte, welche zureisen müssen, am 21. Oktober d. J. keine Termine anzusetzen, in welchen Rechts-Anwalte fungiren.

Eventuell sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die bei den Verhandlungen am 20. und 21. Oktober d. J. betheiligten Interessenten gehörig vertreten werden.

Glogau, den 2. September 1862.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Erste Präsident des Appellations-Gerichts.
gez. Graf v. Rittberg.

Dem Publikum dient zur Nachricht, daß die Steuer-Stellen in der Provinz, welche Stempel-Papier zum Verkauf halten, mit Wechsel-Formularen mit Stempelzeichen zum Werthpreise von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Rthlr. behufs des Debits versehen sind.

Breslau, den 30. August 1862.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maaßen.

Bei der Personenpost zwischen Oels und Creutzburg ist vor dem Wirthshause in Giesdorf eine Haltestelle eingerichtet worden.

Die Entfernung zwischen Namslau und Giesdorf ist auf ¼ Meile und die zwischen Giesdorf und Gramschütz auf ½ Meile festgestellt worden.

Breslau, den 30. August 1862.

Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

Die Sperrung der Passage durch das hiesige Oberthor wird für schweres Frachtfuhrwerk auf 10 Tage, und zwar bis zum 17. d. M., verlängert, was wir in Verfolg der Bekanntmachung vom 18. August d. J. zur Kenntniß bringen. Nimptsch, den 2. September 1862.

Der Magistrat.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: 1) Der seitherige Kreisbaumeister Zölffel zu Wohlau zum Bau=Inspektor in Reichenbach.
2) Der seitherige Baumeister Klein zum Kreisbaumeister in Wohlau.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen=Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Joseph Hoffmann zum dritten Lehrer an einer katholischen Elementarschule zu Breslau.
2) Die Vokation für den Lehrer Julius Gustav Ferdinand Müller zum evangelischen Schullehrer in Schreibersdorf, Kreis Wartenberg.

Königliches Appellations=Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Staatsanwalt beim Kammergericht Dr. Falk zum Rath beim Appellationsgericht in Glogau.
2) Der Appellationsgerichts=Referendarius Roseno zu Glogau zum Gerichts=Assessor.

Ernannt: Der Kreisrichter Bodstein zu Habelschwerdt zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgerichte in Löwenberg.

Versetzt: 1) Der Gerichts=Assessor Graf v. Reventlow in das Departement des Kammergerichts.
2) Der Referendarius Dr. Jordan aus dem Departement des Kammergerichts an das Kreisgericht zu Glogau.
3) Der Bureau=Diätar Seidelmeyer zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Liegnitz.
4) Der Bureau=Diätar Hollstein zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Lüben vom 1. Dezember ab.
5) Der Bureau=Diätar Junge zu Görlitz an das Kreisgericht zu Löwenberg vom 1. November ab.
6) Der Hilfsunterbeamte Sucker zu Guhrau an die Gerichts=Kommission zu Priebus.

Ausgeschieden: Der Kassen=Diätar Seydel zu Lüben in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Raudten.

Pensionirt: Der Kreisgerichts=Sekretair, Kanzlei=Rath Theidel zu Glogau unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

Vermischte Nachrichten.

Patent=Ertheilungen: Dem Dr. Hermann Grüneberg — in Firma Vorster und Grüneberg — zu Kalk bei Deutz ist unter dem 30. August 1862 ein Patent
auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali aus den Staßfurter Abraumsalzen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Offene Lehrerstelle: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Otto=Langendorf, Kreis Poln.=Wartenberg, ist vacant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.
2) Die evangelische Lehrerstelle in Klein=Tschuder, Kreis Wohlau, ist vacant. Das Einkommen derselben wird auf 167 Rthlr. geschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Friedrich Wilhelm Knetschowsky hat dem Taubstummen=Institut daselbst 500 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 19. September 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 29 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5578. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Guido Hendel von Donnersmark für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ostrosnitza, im Beuthener Kreise des Regierungs-Bezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottek und von Miottek über Soßnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Soßnitza nach Woischnik, im Lublinitzer Kreise.

Nr. 5579. Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im oberen Ruhrthale bei Winterberg, Kreises Brilon. Vom 19. August 1862.

Nr. 5580. Das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. August 1862.

Nr. 5581. Die Bekanntmachung, betreffend die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1862 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg. Vom 25. August 1862.

Die erschienene Nr. 30 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5582. Den Vertrag zwischen Preußen und Baiern über die Einquartierung und Verpflegung Königlich preußischer Truppen in Baiern, so wie über die Vorspannsleistung an dieselben. Vom 14. Juni 1862.

Die erschienene Nr. 31 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5583. Die Verordnung, die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. August 1862.

Nr. 5584. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg.

Nr. 5585. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kißkowo, im Kreise Gnesen, des Regierungs-Bezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz.

Nr. 5586. Das Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke. Vom 25. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Ausreichung der Zinskoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 umfassenden Zinskoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staatsanleihe von 1854 werden vom 13. Oktober d. J. ab in Berlin von der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Provinzen durch die Regierungs-Hauptkassen in den dort üblichen Geschäftsstunden ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Die Schuldverschreibungen sind mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer

Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Koupons und Talons, zurückzugeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, in Hamburg beim preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

2) Die Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich, sondern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen, und es werden daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinskoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

3) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Koupons zu Schuldverschreibungen von 1854."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Koupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 3. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird unter dem Hinzufügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen der einzureichenden Obligationen bei unserer Haupt-Kasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements in den nächsten Tagen in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 15. September 1862. Königliche Regierung.

Mehrfache Anfragen von Seiten der Magistrāte in der Provinz bezüglich der Feuersicherheit der Bedachung derjenigen Gebäude, welche mit Filz oder Pappe noch vor dem Ober-Präsidial-Erlasse vom 28. Mai v. J. eingedeckt worden sind, veranlassen uns zu nachstehender Eröffnung:

Die Bestimmung ad II. in dem vorerwähnten Ober-Präsidial-Erlasse „vor Auslegung des Bedachungs-Materials ein Probestück der vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen" ist nur eine vorsorgliche Vorschrift für diejenigen Gebäudebesitzer, welche ihre Gebäude mit dem vorgenannten Bedachungs-Material zu decken beabsichtigen, damit dieselben über die Feuersicherheit des von ihnen gewählten Bedachungs-Materials, so wie zugleich hinsichtlich der Einschätzung der betreffenden Gebäude in die erste Hauptklasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät noch vor Auslegung desselben die nöthige befriedigende Kenntniß erlangen.

Selbstverständlich aber ist die Prüfung des in Rede stehenden Bedachungs-Materials nach bereits erfolgter Auslegung desselben auch noch nachträglich ausführbar. In allen solchen Fällen haben die betreffenden Hausbesitzer daher behufs Einschätzung der qu. Gebäude in die erste Hauptklasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät aus der bereits vollendeten Papp- oder Filzbedachung, alsdann nur ein nach dem vorerwähnten Ober-Präsidial-Erlasse vorgeschriebenes Probestück des zur Bedachung verwendeten Materials herausnehmen und nachträglich der vorgeschriebenen Prüfung, entweder durch den Bezirksbaubeamten, oder anderen Falls durch die städtische Bau-Deputation unterwerfen zu lassen, und demnächst die hierüber vorgeschriebenen beiden Atteste, nämlich

1) daß das Probestück feuersicher befunden, und

2) daß das übrige auf das Dach bereits aufgelegte Material dem Probestück vollkommen entspricht,

sich zu beschaffen.

Breslau, den 10. September 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kommerzien-Rath Karl Kulmiz in Laasan hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 17. April v. J. aus dem Rittergute Ober-Streit, Striegauer Kreises, eine Ackerparzelle im Flächen-Inhalte von 120 Quadr.-Ruthen erworben.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde, so wie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist die gedachte Ackerparzelle aus dem Gutsbezirke von Ober-Streit ausgeschieden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im siebenten Abschnitt des § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. August 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 5. Oktober 1859 hat der Besitzer der Stelle Hypoth.-Nr. 51 zu Nieder-Hermsdorf, Waldenburger Kreises, Gastwirth Scholz daselbst, aus dem Rittergute Hermsdorf eine $14\frac{1}{2}$ Morgen große Ackerparzelle, genannt der Ueberschaar-Acker, erkauft.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde, so wie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist die bezeichnete Acker-Parzelle aus dem Gutsbezirke von Hermsdorf ausgeschieden und dem Gemeinde-Verbande von Nieder-Hermsdorf einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im siebenten Abschnitt des § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. August 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Königl. Domainen-Fiskus hat als Besitzer des Dominii Reichwald, Wohlauer Kreises, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 6. Dezember 1828 an die Besitzer der Rustikalstellen-Hypoth.-Nr. 1, 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19a, 19b. und 21 zu Reichwald eine Fläche von 3 Morgen 72 Quadr.-Ruthen Hutungsland verkauft.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde, so wie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist das gedachte Hutungsland aus dem Gutsbezirke von Reichwald ausgeschieden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im siebenten Abschnitt des § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. August 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

In Gemäßheit des § 7 des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810 veröffentlichen wir hierdurch, daß von uns eine Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Unter-Einnehmer vom 1. Juli 1862, unter Aufhebung sämmtlicher, denselben in der früheren Geschäfts-Instruktion vom 1. Mai 1841, sowie in besonderen Cirkular-Verfügungen zugefertigten Anordnungen erlassen, und daß die neue Geschäfts-Anweisung vom 1. Juli d. J. durch Vermittelung eines jeden Lotterie-Einnehmers für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist. Berlin, den 6. September 1862.

Königliche General-Lotterie-Direktion.
Leist. Voigt.

Der Plauer Kanal

wird wegen größerer Regulirungsbauten vom 1. November c. an bis zum 1. März k. J. für den Schiffsverkehr verschlossen sein, wonach das Schifffahrt treibende Publikum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 8. September 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Errichtung einer Personenfähre über die Oder zwischen Zedlitz und Grüneiche im Kreise Breslau genehmigt und die Ausübung des Fährrechtes vom 1. Oktober d. J. ab dem Schiffer Karl Gebauer von hier auf zehn Jahre verpachtet ist.

Für die Erhebung des Ueberfahrtsgeldes bei dieser Personenfähre tritt gleichzeitig der nachstehende, unterm 23. Juli d. J. von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Tarif in Kraft.

Breslau, den 11. September 1862.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
gez. v. Maaßen.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Personen-Fähre über die Oder zwischen Grüneiche und Zedlitz im Kreise Breslau, Regierungs-Bezirk Breslau, zu erheben ist.

1) Es wird entrichtet von jeder Person, einschließlich dessen, was sie trägt:
   a. bei einem Wasserstande bis zu 17 Fuß am Breslauer Oberpegel . . . 4 Pfen.
   b. bei höherem Wasserstande . . . . 6 "
2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte des Satzes unter 1a. gezahlt.
3) Kinder unter 10 Jahren entrichten die Hälfte der unter 1 und 2 vorgeschriebenen Sätze.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Fährgeldes befreit sind:
   a. öffentliche Beamte bei Ausübung des Dienstes;
   b. Hülfsmannschaften bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 23. Juli 1862.

(gez.) Wilhelm.
(ggez.) von der Heydt. v. Holzbrinck.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Substituten Friedrich Herrmann zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Zedlitz, Kreis Ohlau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter Herrmann als Post-Expedient bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14 hierselbst.
2) Der Sergeant Berkopf als Packbote bei dem Postamte in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Techniker Wilhelm Palm in Trier ist unter dem 3. September 1862 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Gasmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von gedrehten Schnüren, Seilen und Tauen in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 26. September 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 32 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5587. Das Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. Vom 2. September 1862.

Nr. 5588. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 20,000 Rthlrn., II. Emission. Vom 2. August 1862.

Nr. 5589. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 12. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei der heute öffentlich bewirkten achten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 33 Serien

Nr. 52. 57. 144. 184. 203. 217. 241. 315. 394. 403. 432. 446. 477. 502. 551. 637. 660. 676. 729. 748. 830. 851. 858. 922. 977. 985. 1019. 1175. 1357. 1402. 1424. 1454. 1484.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 Rthlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1863 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Koupons Ser. I. Nr. 8 über die Zinsen vom 1. April 1862 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Koupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856):

von Ser. 1279. 1328. 1356. 1418 und 1441;

aus der zweiten Verloosung (1857):

von Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855. 863;

aus der dritten Verloosung (1858):

von Ser. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1121. 1284. 1364;

aus der vierten Verloosung (1859):

von Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495;

aus der fünften Verloosung (1860):

von Ser. 39. 174. 290. 339. 490. 601. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336

aus der sechsten Verloosung (1861):

von Ser. 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482.

572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1086. 1088. 1159. 1266. 1306. 1311. 1383. 1404. 1485;

aus der siebenten Verloosung (1862):

von Ser. 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 931. 1003. 1148. 1215. 1344. 1479.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben ohne Weiteres zurückgesandt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden. Berlin, den 15. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen liegt außerdem in unserer Hauptkasse, in unserer Instituten-Hauptkasse, in den Bureaux des hiesigen Polizei-Präsidii, der Landraths-Aemter, der Kreis-Steuer- und anderen von uns ressortirenden Kassen, in den Amtslokalen der Magisträte und deren Kämmerei-Kassen zur Einsicht vor, wie auch ein solches hier in Breslau ferner noch in dem Kontrol-Bureau für Staats-Papiere der Banquiers Schreyer und Eisener, Ring Nr. 37, zu gleichem Zwecke ausgelegt ist.

Breslau, den 23. September 1862. Königliche Regierung.

Die kreiswundärztliche Stelle des Kreises Wartenberg ist durch den Abgang ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber um selbe wollen sich unter Einreichung der betreffenden Dokumente innerhalb vier Wochen bei uns melden.

Breslau, den 12. September 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Bei den Personen-Posten zwischen Neurode und Reichenbach ist vor dem Jägerhause auf dem sogenannten Plänel — zwischen Volpersdorf und Ober-Langenbielau — eine Haltestelle eingerichtet worden.

Die Entfernung zwischen Volpersdorf und dem Plänel ist auf $^1/_2$ Meile und die zwischen dem Plänel und der nächsten Haltestelle in Tannenberg auf $^3/_4$ Meilen festgesetzt worden.

Breslau, den 19. September 1862. Der Ober-Post-Direktor.

Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 1862/63 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

		Wöchentl. Stunden.	
1)	Volkswirthschaftslehre.	3	
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau.	2	Oekonomie-Rath Wagener.
3)	Wiesenbau.	1	
4)	Wollkunde.		
5)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft.	3	
6)	Allgemeine Thierproduktionslehre und Rindviehzucht.	4	Lehrer der Landwirthschaft Walter-Funke.
7)	Landwirthschaftliche Geräthekunde.	1	
8)	Oryktognosie und Geognosie.	3	Professor Dr. Heinzel.
9)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen.	3	
10)	Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde.	2	
11)	Unorganische Chemie.	4	Professor Dr. Krocker.
12)	Physik.	3	
13)	Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium. (3 Nachmittage.)	9	
14)	Mathematik und Maschinenkunde.	1	Baumeister Engel.
15)	Landwirthschaftliche Baukunde.	2	

16)	Landwirthschaftliche Buchführung.	1	Rendant Schneider.
17)	Forsttaxation und Forstbenutzung.	2	Oberförster Wagner.
18)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere.	2	Departements-Thierarzt Lüthens.
19)	Pferde- und Schweinezucht.	2	
20)	Gemüse- und Weinbau.	1	Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direktion zu richten, die jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6. September 1862.

Die Direktion der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1862 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. Februar 1863, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1863 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, resp. Gesetz-Samml. 1858 S. 584 und resp. Gesetz-Samml. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 8. September 1862. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der invalide Sergeant Joseph Gierich vom ersten schlesischen Husaren-Regiment Nr. 4 als Aufseher bei der Königl. Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Bestätigt: 1) Die Wahlen des Hausbesitzers August Schäl und des Königlichen Bergmeisters Adolph Schütz zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Waldenburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren vom 1. Januar 1863 ab, an Stelle der ausgeschiedenen beiden Rathsherren August Hantke und Robert Hänschke.

2) Die Wiederwahl des Rathmanns Sobeck und die Neuwahl des Kaufmanns Neugebauer als unbesoldete Rathmänner der Stadt Wartenberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren vom 1. Januar 1863 ab, Letzterer an Stelle des verstorbenen Rathmanns Rietsch.

Verliehen: Dem Schiffbau-Arbeiter Johann Paul zu Auras die Erinnerungs-Medaille für die von ihm bewirkte Rettung des Knaben Karl Haake vom Tode des Ertrinkens.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehen: Dem bisherigen Hilfslehrer in Zadel, Kreis Frankenstein, Joseph Brauner, der Organisten-Posten an der katholischen Pfarrkirche in Glatz.

Bestätigt: Die Vokation des bisherigen Hilfslehrers Ernst Samuel Julius Springer zum dritten Lehrer an einer evangelischen Elementarschule zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pfarrvikar Heinrich Friedrich Wilhelm Gustav Schütz als Diakonus in Winzig.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt zu Berlin ist unter dem 6. September d. J. ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 19. September 1862 ein Patent

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg unter dem 16. Juni 1861 ertheilte Patent

auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

2) Das dem Maschinenbauer C. Held in Berlin unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine Pumpen-Konstruktion in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

3) Das dem Mechanikus L. Dost zu Aachen unter dem 24. Juni 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, in so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

4) Das dem Baumeister A. Marcks zu Magdeburg unter dem 4. Juni 1861 ertheilte Patent auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritus-Brennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzung: Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 20. Oktober d. J.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1858 incl. sind zu dem Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Jahrgang,

1859 bis 1861 incl. „ „ „ „ „ 15 „ „ „

einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1859, 1860 und 1861 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sach-Register zum Amtsblatt bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 3. Oktober 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(4) Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5590. Das Gesetz wegen Einstellung der Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf der Mosel. Vom 16. September 1862.

Nr. 5591. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen.

Nr. 5592. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 27,200 Thlrn. Vom 19. August 1862.

Nr. 5593. Das Privilegium wegen Emission von 5,750,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Litt. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. August 1862.

Nr. 5594. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Rheda im Regierungsbezirk Minden.

Nr. 5595. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1862, betreffend die Kündigung von zusammen 7,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes.

(7) Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5596. Das Gesetz wegen Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes. Vom 16. September 1862.

Nr. 5597. Das Gesetz, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post. Vom 20. September 1862.

Nr. 5598. Das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin. Vom 24. September 1862.

Nr. 5599. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1862, betreffend die Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, behufs der Ermäßigung des Zinsfußes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(6) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinskoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegenzukommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Oktober d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinskoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinskoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben portopflichtig zurückgesendet, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853 mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 19. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeiduug weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 19. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, so wie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir mit Bezug auf das vorletzte Alinea derselben wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen. Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen liegt außer an den vorstehend bezeichneten Orten auch noch in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii, sowie in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Banquiers Schreyer und Eisner, Ring Nr. 37, zu gleichem Zwecke aus. Breslau, den 26. September 1862. Königliche Regierung.

(1) **Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präklusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Apoints zu 1 Rthlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.**

Berlin, den 29. April 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage. gez. Horn. Im Auftrage. gez. v. Delbrück.

An die Königl. Regierung zu Breslau.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 10. Mai 1862. Königliche Regierung.

(5) Das dem Besitzer des Rittergutes Schönwalde gehörige Restbauergut Nr. 56 Schönwalde, Kreis Frankenstein, ist auf Antrag des Erstgenannten und im Einverständnisse der Gemeinde, sowie mit der auf Grund des § 1 alin. 4, Gesetz vom 14. April 1856 (Gesetzsamml. S. 359) ertheilten Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien Excellenz aus dem Gemeinde-Verbande von Schönwalde ausgeschieden und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt worden, was hiermit gemäß § 1 alin. 7 a. a. O. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18. September 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(8) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31. Juli d. J. (Amtsblatt vom 8. v. M., Stück Nr. 32) wird das schifffahrttreibende Publikum hierdurch benachrichtigt, daß die Bürgerwerder-Schleuse in Breslau nunmehr reparirt worden ist und daher wieder benutzt werden kann.

Breslau, den 29. September 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(9) In Gemäßheit der Bestimmung in § 1 alinea 3 der Polizei-Verordnung für die Bartsch und ihre Zuflüsse in den Kreisen Militsch-Trachenberg, Wartenberg, Trebnitz, Wohlau, Guhrau und Glogau

vom 21. Dezember v. J. (Amtsblatt für 1862; Stück 2) bringen wir nachstehend die von uns festgestellten Schaubezirke, so wie die Namen der ernannten Schau-Kommissarien und deren Stellvertreter zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 25. September 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. der Schaubezirke.	Der Schaubezirk umfaßt	Der Schaubezirk erstreckt sich auf die landräthlichen Kreise	Schau-kommissarius ist	Wohnort desselben.	Im Kreise	Stellvertreter ist	Wohnort desselben.	Im Kreise
1	Die Bartschstrecke von der Posener Provinzialgrenze bis zur östlichen Grenze der Herrschaft Neuschloß und die Plune	Militsch	Kgl. Landrath a. D. v. Mitschke-Collande	Collande	Militsch	Gutspächter Grosser	Gontkowitz	Militsch.
2	Die Bartschstrecke von der östlichen Neuschloßer Grenze bis zur Mislawitzer Grenze	Militsch	Landes-Aeltester Fischer	Zwornogoschütz	Militsch	Rittmeister Baron v. Gregory	Ober-Tworsimirke	Militsch.
3	Die Bartschstrecke von der Mislawitzer Grenze bis Schloß Trachenberg	Militsch	Landes-Aeltester v. Sihler	Mislawitz	Militsch	Fürstlich. Kameral-Direktor Seitz	Trachenberg	Militsch.
4	Die Bartschstrecke von Schloß Trachenberg bis zum Einflusse der Horle	Militsch, Guhrau, Wohlau	Fürst v. Hatzfeldt, Durchlaucht	Trachenberg	Militsch	Königl. Amtsrath Bullrich	Herrnstadt	Guhrau.
5	Die Bartschstrecke vom Einflusse der Horle bis zum Rützener Wehre	Guhrau, Wohlau	Rittergutsbesitzer v. Rieben	Tschilesen	Wohlau	Rittergutsbesitzer, Prem.-Lieutenant v. Niebelschütz	Tschistey	Guhrau.
6	Die Bartschstrecke vom Rützener Wehre bis zur Oder	Guhrau, Glogau	Kgl. Kammerherr v. Mitzlaff	Ober-Schüttlau	Guhrau	Rittergutsbesitzer Schade	Wendstadt	Guhrau.
7	Das polnische Wasser und die Brande	Wartenberg, Militsch	Rittergutsbesitzer Graf v. d. Recke	Dammer	Militsch	Gutspächter Grosser	Joachimshammer	Militsch.
8	Die Schätzke nebst den zwischen ihr und der Bartsch befindlichen Gräben	Trebnitz, Militsch	Gutspächter Frosch	Herrnkaschütz	Militsch	Gutspächter Kadler	Kainowe	Trebnitz.
9	Die Krumpach	Trebnitz, Militsch	Landrath a. D. v. Scheliha	Labschütz	Militsch	Rentmeister Jähne	Groß-Peterwitz	Trebnitz.
10	Den Stroppener Landgraben	Trebnitz, Militsch	Rittergutsbesitzer v. Schönberg	Wiersebenne	Militsch	Gutspächter Lücke	Leubel	Wohlau.
11	Die Horle mit ihren Neben-Gewässern	Militsch, Guhrau	Fürstl. Kammerrath Weissig	Trachenberg	Militsch	Königl. Amtsrath Bullrich	Herrnstadt	Guhrau.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(2) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern, oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Kouranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Cirkulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden, das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Breslau, den 29. März 1862. Der Ober-Post-Direktor.

(3) In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) stattgehabten vierten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 160,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

180 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 12. 16. 27. 28. 29. 30. 33. 39. 90. 92. 93. 97. 106. 109. 113. 121. 147. 154. 161. 182. 187. 196. 200. 218. 220. 224. 230. 236. 238. 246. 250. 271. 290. 296. 301. 303. 306. 321. 323. 324. 325. 328. 329. 332. 343. 344. 345. 347. 588. 589. 604. 607. 621. 627. 637. 643. 653. 655. 656. 670. 679. 688. 694. 707. 752. 753. 760. 768. 780. 788. 806. 807. 812. 816. 818. 820. 826. 828. 829. 842. 847. 849. 851. 853. 876. 881. 888. 894. 904. 908. 909. 914. 915. 920. 935. 952. 955. 960. 976. 978. 980. 982. 987. 993. 997. 1005. 1010. 1023. 1039. 1042. 1047. 1050. 1053. 1060. 1064. 1065. 1070. 1073. 1094. 1098. 1099. 1106. 1113. 1116. 1131. 1133. 1136. 1148. 1151. 1153. 1155. 1160. 1161. 1163. 1170. 1174. 1175. 1178. 1179. 1184. 1186. 1191. 1201. 1232. 1245. 1248.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Breslau.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten-Anstalt“

in Stuttgart domicilirten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der durch das Königlich Württembergische Ministerium des Innern unterm 12. November 1861 bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, alljährlich sofort nach erfolgtem Drucke den Rechenschaftsbericht und, außer der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Für die in §. 9. der Statuten vorbehaltenen Eingehung anderer Gattungen von Versicherungs-Geschäften, als der in §. 1. genannten, ist die vorgängige Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern erforderlich.

6) Sowohl die ediktalen Aufforderungen (§. 48. der Statuten), als auch die Einladungen zur General-Versammlung (§. 119) müssen in zwei Preußischen Blättern erfolgen, welche zugleich mit der Veröffentlichung der Statuten ein für alle Mal als Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 18. August 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart. I. A. 7074.

Statuten.

Erster Abschnitt. Grundbestimmungen.

§. 1. Die Geschäfte, mittelst welcher die Betheiligung an der Anstalt in der rechtlichen Stellung eines Mitglieds bewirkt wird, sind folgende:

1) Kapital- und Rentenversicherungen, wodurch gegen Einzahlungen an die Anstalt für die Einleger das Recht auf den periodisch wiederkehrenden oder einmaligen Bezug gewisser Summen unter der Voraussetzung, daß die Einleger den betreffenden Zeitpunkt erleben, erworben wird;
2) Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, wobei die Anstalt gegen Einzahlungen die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person deren Rechtsnachfolgern, beziehungsweise einer andern zum Voraus bezeichneten Person, wenn letztere den Tod der ersteren erlebt ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen, oder auch der letzteren in periodisch wiederkehrender Weise bestimmte Leistungen (Renten) zu machen;
3) Kapital-Einlagen behufs der Verwaltung, Verzinsung und künftigen Zurückbezahlung des eingelegten Kapitals.

§. 2. Die Anstalt ist auf volle Gegenseitigkeit gegründet. Ein Gewinn oder Verlust, welcher sich durch die wirkliche gegenüber der vorangenommenen Sterblichkeit, durch den Sicherheitszuschlag bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, sowie durch die — einzelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen ergibt, kommt je der Gesammtheit Derjenigen zu Gute oder zur Last, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform als Mitglieder betheiligt sind. Jeder andere Gewinn gebührt der Gesammtheit aller Mitglieder, und jeder andere Verlust ist von dieser Gesammtheit zu tragen.

§. 3. Die Allgemeine Renten-Anstalt bildet eine juristische Persönlichkeit und ist in dieser Eigenschaft von dem württembergischen Staate anerkannt. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet deren gesammtes Vermögen; die einzelnen Mitglieder als solche stehen mit ihren Ansprüchen den Gläubigern der Anstalt nach, können aber von den letzteren nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Der Wohnsitz der Anstalt ist die Stadt Stuttgart; ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß; ihre Firma „Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart; ihr Siegel enthält die gleiche Inschrift.

§. 5. Zur Beaufsichtigung der Anstalt ist von Seiten der K. Regierung ein eigener Kommissär bestellt, welcher die Befugniß hat, von den Büchern und Urkunden der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen und den Generalversammlungen, sowie den Sitzungen des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsrathes anzuwohnen. Er nimmt an der Prüfung des Rechnungsabschlusses Theil und hat die öffentlich bekannt zu machenden Rechnungsresultate zu beglaubigen.

§. 6. Der Zinsfuß, in welchem die Tarife der Versicherungen berechnet sind, und die Kapital-Einlagen verzinst werden, beträgt derzeit 4%. Der Zinsfuß soll auch im Falle einer künftigen Erhöhung oder Herabsetzung für Versicherungen und für Kapital-Einlagen stets der gleiche sein.

§. 7. Bei allen Versicherungsgeschäften, welche die Anstalt unternimmt, werden die gegenseitigen Leistungen so berechnet, daß sie sich dem pekuniären Werthe nach ausgleichen, wenn einerseits die Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen nach dem angenommenen Zinsfuße, andererseits die wahrscheinliche Sterblichkeit der zu Versichernden nach den zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafeln beiderseits aber die Größe und Dauer der Leistungen in Rechnung genommen werden. Außerdem ist bei allen Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mit Ausnahme der für die abgekürzten Lebensversicherungen festgesetzten Zusatzprämien, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste dem Nettobetrag der Einlage ein Zuschlag von 15% beigefügt, welcher, soweit er nicht zur Deckung von Ausfällen in Anspruch genommen wird, dem Sicherheitsfond und nach dessen Ergänzung den Mitgliedern dieser Versicherungsformen als Dividende zu Gute kommt.

§. 8. Der Gewinn und Verlust des Einen gegenüber der Gesammtheit der übrigen Versicherten darf

hiernach nur durch solche Zufälligkeiten bedingt sein, welche die wirkliche Lebensdauer der versicherten Person gegenüber von der bei der Berechnung vorangenommenen wahrscheinlichen Lebensdauer derselben darbietet.

§. 9. Die Statuten bezeichnen diejenigen Arten von Versicherungsgeschäften, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden. Unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses ist der Verwaltungsrath indessen berechtigt, auch einzelne andere Versicherungsgeschäfte einzugehen; die für dieselben aufzustellenden Bedingungen müssen aber den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen entsprechen. Sollen derartige andere Versicherungsgeschäfte in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so ist die Entscheidung hierüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung anheim zu geben und entsprechenden Falls der Genehmigung der Regierung zu unterstellen.

§. 10. Den Tarifen für die in den gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte ist neben dem Betrag der Einlagen der bemerkte Zinsfuß von 4%, ferner die Berechnung von Zinseszinsen und

1) bei den Kapital- und Rentenversicherungen die Sterblichkeitstafel I,
2) bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bezüglich der versicherten Person die Sterblichkeitstafel IIa, bezüglich der zu versorgenden Person bei den Ueberlebens-Versicherungen aber die Sterblichkeitstafel IIb zu Grunde gelegt.

§. 11. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, falls er dieß für angemessen erachtet, als Beitrag zu den Verwaltungs- und Agenturkosten ein Eintrittsgeld, sowie für die Vormerkung von Cessionen bei den Kapital-Einlagen und für den Uebergang von einer Versicherungsform zu einer anderen eine Umschreibgebühr zu erheben und den Betrag dieser Gebühren für die einzelnen Betheiligungsformen mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses festzusetzen. Die Umschreibgebühr darf keinesfalls mehr betragen, als das Eintrittsgeld betragen würde, wenn das umzuschreibende Kapital, beziehungsweise das Deckungskapital als neue Einlage zu behandeln wäre. Bei aufgeschobenen Renten ist für den Uebergang zum wirklichen Rentenbezug keine Umschreibgebühr zu entrichten. Außer diesen Gebühren und den Einlagen selbst haben die Einleger nichts an die Anstalt zu entrichten.

Zweiter Abschnitt. Kapital- und Renten-Versicherungen.

§. 12. Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort, im In- und Auslande kann mittelst einer Einlage auf Kapital- oder Renten-Versicherung Mitglied der Allgemeinen Renten-Anstalt werden. Die Altersgrenze ist bei den einzelnen Versicherungsarten besonders festgesetzt.

§. 13. Wer einzutreten wünscht, hat dem Verwaltungsrath oder dem betreffenden Agenten der Anstalt ein von ihm unterzeichnetes Aufnahmegesuch zu übergeben, welches den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt des Angemeldeten, sowie die Art und den Betrag der beabsichtigten Einlagen zu enthalten hat. Die Zeit der Geburt ist durch Beibringung eines Tauf- oder Geburtsscheines oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugniß nachzuweisen.

§. 14. Für solche Personen, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen. Der Name des gesetzlichen Vertreters ist auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 15. Es ist ferner gestattet, für eine andere Person Einlagen in die Anstalt zu machen und die Ausübung der für letztere hiedurch erworbenen Rechte dem Einleger vorzubehalten. In diesem Falle hat der Einleger das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 16. Der Einleger kann die Rechte des durch seine Vermittlung Aufgenommenen nur für seine Person vorbehalten und nur zu Gunsten des Aufgenommenen darauf verzichten. Nach dem Tode des Einlegers tritt der Aufgenommene von selbst in den eigenen Genuß seiner Rechte als Mitglied ein.

§. 17. Zugleich mit Uebergabe des Aufnahmegesuchs ist der Betrag der Einlage, sowie beziehungsweise des Eintrittsgeldes einzubezahlen, wofür der Einleger eine Interimsbescheinigung erhält.

§. 18. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath. Die Interimsbescheinigung soll nach erfolgter Aufnahme spätestens binnen drei Monaten gegen eine Versicherungsurkunde ausgewechselt werden.

§. 19. Aufnahme- und Umschreibgesuche können das ganze Jahr angemeldet werden. Gesuche dieser Art, welche im Monat Dezember einlaufen, werden, sofern dieß durch die Rücksicht auf den Rechnungsabschluß geboten ist, erst für das folgende Jahr angenommen.

§. 20. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

1) Kapital-Versicherungen, bei welchen der Einleger das Recht erwirbt, in einem zum Voraus bestimmten Zeitpunkt, wenn er denselben erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital zu erheben;
2) aufgeschobene Renten (Pensions-Versicherung), bei welchen der Bezug einer Rente nicht sofort, sondern erst später eintritt;
3) einfache Leibrenten, deren jährlicher Betrag bis zum Tode des Versicherten sich gleich bleibt;
4) Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, welche durch eine gemeinschaftliche Einlage für zwei Personen erworben und nicht nur während des Lebens dieser beiden Personen, son-

dern auch nach dem Tode der einen bis zu dem Tode der überlebenden jährlich in gleichem Betrage ausbezahlt werden;

5) Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer, welche an den Versicherten nur während einer begrenzten, zum Voraus bezeichneten, zusammenhängenden Reihe von Lebensjahren ausbezahlt werden, deren jährlicher Betrag aber während dieser Reihe von Lebensjahren sich gleich bleibt, und zwar in der Art, daß der Bezug der Leibrente entweder sofort oder erst später (aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer) eintritt;

6) steigende Renten, deren jährlicher Betrag mit den Lebensjahren des Versicherten bis zu dem festgesetzten Maximum zunimmt.

§. 21. Die Einlagen, mittelst welcher die in §. 20 aufgeführten Versicherungen erworben werden können, erfolgen:

a) bei sämmtlichen Formen durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme;

b) bei den Kapital-Versicherungen, aufgeschobenen Renten und aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer außerdem auch durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 22. Ferner ist für diese sämmtlichen Versicherungsgeschäfte der Regel nach eine doppelte Art der Eingehung vorgesehen, nämlich:

a) Diejenige, bei welcher nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes dessen baare Einlagen über Abzug der von ihm bereits bezogenen oder verjährten Renten zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung;

b) Diejenige, bei welcher keine Rückvergütung stattfindet, d. h. auf Einlageverlust.

§. 23. Eine Ausnahme hiervon findet bei Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und bei Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer statt, bei welchen nur auf Einlageverlust eingelegt werden kann. Bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann indessen bis zu denjenigen Jahren, in welchen erstmals die Rente fällig wird, durch Kombination dieser Versicherungsform mit der Kapitalversicherung eine Versicherung auf Rückvergütung gewährt werden.

§. 24. Neben den für alle Versicherungsformen maßgebenden, in den §§. 6 und 7 enthaltenen allgemeinen Grundlagen beruht die Berechnung der steigenden Renten im Wesentlichen darauf:

a) daß von der Einlage ein Achtel ausgeschieden und mit Zinseszinsen bis zum Beginn der Kapitalauflösung für das betreffende Mitglied zur Verstärkung der späteren Rente desselben angesammelt wird;

b) daß die Kapitalauflösung bei Denjenigen, welche bis zum vierzigsten Lebensjahre einlegen, vom vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre an, bei Denjenigen, welche später einlegen, fünf Jahre nach ihrem Eintritt in Rechnung genommen wird;

c) daß das Maximum der aus einer Einlage von hundert Gulden zu genießenden Jahresrente auf hundert Gulden festgesetzt wird.

§. 25. Bei den Einlagen auf aufgeschobene Renten kann das Lebensalter, in welchem der Uebergang zum Rentenbezug erfolgen soll, gleich beim Eintritt vorausbestimmt werden (Einlagen auf bestimmte Zeit), oder es findet eine solche Vorausbestimmung nicht statt (Einlagen auf unbestimmte Zeit).

§. 26. Im ersteren Falle tritt das betreffende Mitglied in dem vorausbestimmten Zeitpunkt in den Rentenbezug ein. In letzterem Falle kann der Einleger seine in Gemäßheit der §§. 7 und 10 anwachsende Einlage beziehungsweise sein hienach berechnendes Deckungskapital jeder Zeit zu Erwerbung einer seiner Alterskategorie entsprechenden, in den Statuten vorgesehenen Rente verwenden. Hiebei ist die zu Erwerbung einer solchen Rente erforderliche Summe durch Aufzahlung nöthigenfalls zu ergänzen.

§. 27. Der Einleger auf aufgeschobene Renten, welcher zum wirklichen Rentenbezug übergeht, wird ganz so behandelt, wie wenn er in dem Zeitpunkt des Uebergangs mit derjenigen Summe der Anstalt beigetreten wäre, zu welcher seine Einlagen bis dahin angewachsen sind. Es steht ihm unter Einhaltung der in den §§. 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen die Wahl zwischen steigenden und Leibrenten frei.

§. 28. Die in jedem Jahre verfallenden Prämien sind, wegen des im Dezember stattfindenden Rechnungsabschlusses, spätestens je am 30. November an die Kasse einzubezahlen.

§. 29. Wenn ein Mitglied die rechtzeitige Bezahlung seiner Prämien versäumt, so wird sein am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem letztmals die Prämie bezahlt worden ist, vorhandenes Deckungskapital, über Abzug der statutenmäßigen Umschreibgebühr, als eine einmalige in jenem Jahre erfolgte Einlage behandelt, welche in Gemäßheit des §. 7 und 10 anwächst. Der hienach sich ergebende Betrag kann bei Kapitalversicherungen an dem für die künftige Kapitalbezahlung bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkte erhoben, bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer an dem zum Eintritt in den Rentenbezug bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkt, bei anderen aufgeschobenen Renten aber jederzeit zur Erwerbung einer Rente verwendet werden.

§. 30. Eine einmalige Einlage kann betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

4) Hundert Gulden oder ein Vielfaches von hundert Gulden bei einfachen Leibrenten, Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und steigenden Renten;
5) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer einfachen oder aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden, einer Leibrente auf das längste Leben zweier verbundener Personen von fünf Gulden und einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 31. Die jährlichen Prämien können betragen:
1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;
2) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden und einer aufgeschobenen Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 32. Eine Kapital-Versicherung ist spätestens auf das 70. Lebensjahr und spätestens fünf Jahre vor dem für die Kapitalausbezahlung festgesetzten Zeitpunkte zulässig. Einlagen auf aufgeschobene Renten können zu Erwerbung von Leibrenten spätestens im siebenzigsten Lebensjahre, zu Erwerbung von steigenden Renten spätestens im sechzigsten Lebensjahre verwendet werden. Einlagen auf einfache Leibrenten, auf Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer sind nur bis zum zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahre, Einlagen auf steigende Renten nur bis zum zurückgelegten sechszigsten Lebensjahre zulässig.

§. 33. Jeder Einleger wird für die Bestimmung seines Verhältnisses zu der Anstalt so behandelt, wie wenn er das in dem Kalenderjahr seines Eintritts zurückgelegte Alter mit Ablauf des 31. Dezembers dieses Jahres zurückgelegt hätte, und erst mit dem Ablaufe dieses Jahres eingetreten wäre. Hiernach sind insbesondere auch die Alters- und Zeitgrenzen zu bestimmen. Sämmtliche Einlagen und Prämien der Mitglieder werden als mit Ablauf des 31. Dezembers des Einzahlungsjahrs erfolgt angesehen.

§. 34. Ebenso verfallen sämmtliche Leistungen der Anstalt an ihre Mitglieder je mit Ablauf des 31. Dezembers. Insbesondere werden fällig:
a) Die Renten erstmals mit Ablauf des 31. Dezembers des auf das Eintrittsjahr folgenden Jahrs, letztmals mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs; beziehungsweise bei Zeitrenten mit beschränkter Zeitdauer mit Ablauf des 31. Dezembers des zum Voraus bezeichneten letzten Rentenbezugsjahrs;
b) die Rückvergütungen mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs;
c) versicherte Kapitalien mit Ablauf desjenigen 31. Dezembers, auf welchen sie zugesichert sind, wenn das Mitglied dessen Ablauf erlebt.

§. 35. Wenn ein Einleger vor Ablauf des 31. Dezembers des Einlagejahrs stirbt, wird unter allen Umständen, auch wenn er auf Rückvergütung verzichtet hat, der Betrag der baaren Einlage, nicht aber das Eintrittsgeld zurückbezahlt.

§. 36. Sollte sich durch die beabsichtigten Einlagen einer Person oder durch den beabsichtigten Uebergang zu einer andern Versicherungsform für irgend ein künftiges Jahr die Möglichkeit eines jährlichen Bezugs von mehr als tausend Gulden Seitens dieser Person ergeben, so hat der Verwaltungsrath mindestens den Mehrbetrag über tausend Gulden für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung zu geben.

§. 37. Ist eine solche Rückversicherung nicht thunlich, so bildet die Summe von tausend Gulden das Maximum der sämmtlichen, je für ein Jahr möglichen Bezüge Einer Person aus der Anstalt, welches weder durch Einlagen noch durch Uebergang zu anderen Versicherungsformen überschritten werden darf.

§. 38. Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbezug von zehntausend Gulden das Maximum der zulässigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als 1000 fl. festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über 10,000 fl. ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über 10,000 fl. für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung geben kann.

§. 39. Jedem neu eintretenden Mitgliede wird eine Versicherungsurkunde zugestellt, in welcher der Wohnort, Stand, Vor- und Zuname der versicherten Person und bei Einlagen für Andere ebenso des Einlegers, ferner die Art der Versicherung deren Nummer, die Einlagen, beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen enthalten sein sollen. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde

ist die Person des Versicherten, beziehungsweise des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken. Bei Versicherungen auf aufgeschobene Renten ist mit dem Eintritte in den Rentenbezug eine neue Versicherungsurkunde auszustellen. In die Versicherungsurkunden sind die §§. 44, 46 und 47 der Statuten wörtlich aufzunehmen. In denselben soll auch auf die von der Dividende und der Deckung des Abmangels handelnden §§. 101 bis 112 hingewiesen werden.

§. 40. Den Versicherungsurkunden für steigende Renten oder Leibrenten sind für die jedes Jahr zu beziehenden Renten Coupons beigelegt, in welchen die Art und Nummer der Versicherung, sowie der Verfalltag und Betrag der Rente enthalten sein sollen.

§. 41. Die von der Anstalt den Mitgliedern zugesicherten Leistungen erfolgen nach Eintritt des Verfalltermins und zwar die Ausbezahlung:

a) der Rente an diejenige Person, welche den Coupon mit dem Lebenszeugniß,
b) der Rückvergütung an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, betreffenden Falls mit sämmtlichen Coupons, und einen Todtenschein,
c) des versicherten Kapitals an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorweist.
d) Zu Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere und zur Empfangnahme der neuen Versicherungsurkunde, ferner zu Bewirkung der Abfindung und zum Bezug der Abfindungssumme erscheint diejenige Person als legitimirt, welche die ursprüngliche Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt.

§. 42. Eine Uebertragung der durch die Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen Person findet nicht statt.

§. 43. Ebenso ist eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers unzulässig. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besondern Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Ansprüche an die Anstalt eine nach den Verhältnissen festzusetzende Abfindung, welche jedoch 75 Prozent des jeweiligen dem Mitgliede zukommenden Deckungskapitals nicht übersteigen darf, zu gewähren.

§. 44. Wer Ein Jahr lang seine verfallene Rente nicht erhebt, wird derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt und die hienach zu berechnende erste Rente verfallen ist. Die Erben eines verstorbenen Mitglieds, welche ein Jahr lang den verfallenen Rückvergütungsbetrag oder die Renten des Sterbejahrs nicht erheben, werden derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig.

§. 45. Wird eine verfallene Rente oder eine verfallene Rückvergütung binnen eines Jahres, jedoch ohne Vorlegung der zur Erhebung erforderlichen Dokumente, reklamirt, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung, beziehungsweise zu Erhebung der verfallenen Beträge nach Erforderniß über dieses Jahr hinaus erstrecken.

§. 46. Von Demjenigen, welcher zwei auf einanderfolgende Jahre lang seine verfallenen Renten, ebenso, wer ein versichertes Kapital zwei Jahre lang nach der Verfallzeit nicht erhebt, wird zu Gunsten der Anstalt angenommen, daß er vor der Verfallzeit der erstmals nicht erhobenen Rente, beziehungsweise des versicherten Kapitals, gestorben sei. Demgemäß fällt das ganze Deckungskapital eines für todt erklärten Mitglieds der Anstalt anheim, und ist die Bezahlung eines Rückvergütungsbetrags an dessen Erben ausgeschlossen.

§. 47. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt war und die zwei ersten Renten nicht erhoben wurden. Ist aber bei aufgeschobenen Renten die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus nicht bestimmt, so wird der Inhaber als verstorben angenommen, wenn er nicht spätestens in demjenigen Kalenderjahr, in welchem er das siebenzigste Lebensjahr zurücklegt, die Verwandlung seiner aufgeschobenen Rente in statutenmäßiger Weise bewirkt. Ist in einem solchen Falle das betreffende Mitglied erst in diesem letzten Kalenderjahr gestorben, oder war es bei dessen Ablauf noch am Leben, so steht ihm, beziehungsweise seinen Erben, das Recht zu, binnen eines weiteren Kalenderjahres die Rückvergütung zu erheben.

§. 48. Vor jeder Todesannahme soll eine sorgfältige Erkundigung über Leben und Aufenthaltsort der Betreffenden eingeleitet und je nachdem Ergebnisse entweder eine zweimalige persönliche Aufforderung oder, wo die Zustellung einer solchen nicht möglich oder mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft ist, eine zweimalige edictale namentliche Aufforderung an dieselben erlassen werden, ihre Interessen durch Abholung ihrer Renten, oder ihres versicherten Kapitals, oder durch statutenmäßige Verwandlung der aufgeschobenen Rente zu wahren. Von diesen Aufforderungen soll die eine in der ersten und die andere in der zweiten Hälfte desjenigen Jahres erlassen werden, mit dessen Ablaufe die Annahme des Todes eintritt.

§. 49. Wird vor dem Eintritt des Zeitpunkts der Todesannahme das Leben des betreffenden Mitglieds von diesem selbst oder von einem Dritten in dessen Interesse, jedoch ohne Vorlegung der erforderlichen Dokumente

bei der Anstalt geltend gemacht, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung und zu Nachholung derjenigen Handlungen, welche Behufs der Wahrung der Rechte als Mitglied erforderlich sind, nach Umständen über die in den §§. 46 und 47 vorgesehenen Zeitpunkte hinaus erstrecken.

Dritter Abschnitt. Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen.

§. 50. Bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wird der Regel nach diejenige Person als Mitglied angesehen, durch deren Tod die von der Anstalt zugesicherte Leistung bedingt ist.

§. 51. Bezüglich dieser Person sind die Bedingungen, unter welchen eine Versicherung eingegangen werden kann, folgende:

1) Wohnsitz in Deutschland oder einem angrenzenden Lande;
2) unbescholtener Ruf;
3) gute Gesundheit;
4) der Regel nach ein Alter von wenigstens 15 und höchstens 70 Jahren;
5) Beruf, gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise der versicherten Person dürfen nicht von der Art sein, daß deren Leben oder Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Bei Ueberlebens-Versicherungen darf diejenige Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird (die zu versorgende Person) der Regel nach gleichfalls nicht über 70 Jahre alt sein. Die Tarife der Ueberlebens-Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer sind bis zum 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person berechnet. Ausnahmsweise kann indessen der Verwaltungsrath auch Versicherungen bis zu einem späteren Lebensjahre annehmen.

§. 52. Die Ausübung der durch die Versicherung erworbenen Rechte kann bei deren Eingehung statt der in §. 50 bemerkten Person einer dritten, bei Ueberlebens-Versicherungen insbesondere derjenigen Person vorbehalten werden, welche auf den Tod der ersteren Leistungen Seitens der Anstalt zu erwarten hat, und welche in Ermanglung einer anderen Verfügung mit dem Eintritt dieses Ereignisses der Anstalt gegenüber ohnehin als berechtigt gilt. Im Falle des Rechtsvorbehalts zu Gunsten einer dritten Person wird letztere als Mitglied behandelt. Unter dem Ausdruck „Versicherter" ist stets derjenige zu verstehen, durch dessen Tod die Versicherung in Wirkung tritt.

§. 53. Es ist auch gestattet, auf den Tod einer anderen Person einzulegen. In einem solchen Fall ist indessen der Regel nach die Zustimmung dieser letzteren (des Versicherten), beziehungsweise ihres gesetzlichen Stellvertreters zu Eingehung der Versicherung nachzuweisen.

§ 54. Wer eine Versicherung eingehen will, hat das Aufnahmegesuch dem Bureau der Anstalt oder einem Agenten persönlich zu übergeben. Dasselbe hat den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt der zu versichernden, so wie bei Ueberlebens-Versicherungen der zu versorgenden Person, ferner die Art und den Betrag der beabsichtigten Versicherung zu enthalten. Im Falle eines Rechtsvorbehalts zu Gunsten eines Dritten, beziehungsweise einer Einlage auf den Tod eines Anderen ist auch der weitere Betheiligte nach Namen, Wohnort und Stand genau zu bezeichnen. Das Aufnahmegesuch ist von dem zu Versichernden, im Falle des § 53 aber von dem Einleger zu unterzeichnen. Zugleich ist in letzterem Falle die Zustimmung des Versichernden nachzuweisen oder der Mangel dieses Nachweises zu begründen.

§. 55. Der Antragsteller hat ferner folgende Urkunden beizubringen:

1) ein amtliches Zeugniß über den Tag der Geburt der zu versichernden, bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem ein solches Zeugniß von der zu versorgenden Person;
2) ein Zeugniß des Hausarztes der zu versichernden Person über deren Gesundheitsbeschaffenheit nach einem Seitens der Anstalt vorgeschriebenen Formular;
3) eine Deklaration des zu Versichernden über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags für geboten erachtet und welche in dem vorgeschriebenen Formular bezeichnet sind.

Wird von einer dritten Person eingelegt, so hat der Einleger die Deklaration des zu Versichernden ausdrücklich anzuerkennen, im Falle der in §. 53 vorgesehenen Ausnahme aber solche anstatt des letzteren auszustellen und unter allen Umständen deren Richtigkeit gerade so zu vertreten, wie wenn er sein eigenes Leben versichern würde. Die Aechtheit der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Urkunden ist von dem Agenten oder von zwei dem Agenten als glaubwürdig bekannten Zeugen, oder öffentlich zu beurkunden.

§. 56. Abgesehen von dem im §. 53 enthaltenen Ausnahmsfalle muß zwischen der zu versichernden Person und einem Beamten, Agenten oder sonstigen Vertreter der Anstalt eine persönliche Zusammenkunft stattfinden, um letzterem Gelegenheit zu geben, sich die zur Beurtheilung des Versicherungsantrags erforderlichen Auskünfte durch unmittelbare Wahrnehmung und Rücksprache mit dem zu Versichernden zu verschaffen. Außerdem wird deren ärztliche Untersuchung durch den Anstaltsarzt oder durch einen andern damit zu beauftragenden Arzt zur gewöhnlichen Bedingung der weiteren Prüfung des Antrags gemacht.

§. 57. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath nach vorgängiger Begutachtung des Gesuchs durch den Arzt der Anstalt. Im Falle einer Zurückweisung des Antrags ist ersterer nicht verpflichtet, Gründe hiefür anzugeben. Ueber jede Versicherung wird unter dem Datum der Aufnahme eine Urkunde ausgestellt, welche Wohnort, Stand, Vor- und Zunamen der versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, ferner die Art der Versicherung, deren Nummer und Anfangstermin, die Einlagen beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen zu enthalten hat. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde ist die Person des Versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 58. Die Versicherung beginnt an dem Tage der Aufnahme Mittags 12 Uhr, wenn der Versicherte diese Stunde erlebt hat. Der Aufgenommene ist von der erfolgten Aufnahme baldmöglichst zu benachrichtigen, und zugleich aufzufordern, die Versicherungsurkunde gegen Bezahlung der erforderlichen Einlagen, beziehungsweise der ersten Prämie oder der ersten Prämienrate spätestens binnen 30 Tagen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten wäre.

§. 59. Wegen ihres Berufs dürfen unter Anderem nicht versichert werden: Personen, welche im Seedienst stehen oder welche den wirklichen Kriegsdienst angetreten haben. Uebrigens ist die Aufnahme von Angehörigen des Heeres in Friedenszeiten zulässig, vorbehältlich der in § 79. Ziff. 3 vorgesehenen Bestimmungen für den Kriegsfall. Bringt der Beruf des zu Versichernden eine minder erhebliche Gefährdung mit sich, welche sich durch eine Erhöhung der Einlage ausgleichen läßt, so kann der Verwaltungsrath die Aufnahme gegen Bezahlung von Zusatzprämien verwilligen.

§. 60. Wegen mangelnder Gesundheit sind namentlich schwächliche kränkliche Personen von der Versicherung ausgeschlossen. Sind dagegen die Gesundheitsverhältnisse der Art, daß eine unbedingte Zurückweisung nicht als geboten erscheint, so ist der Verwaltungsrath nach eingeholtem Gutachten des Anstaltsarztes ermächtigt, die Versicherung von der Erstehung einer Probezeit abhängig zu machen, oder auch nach Umständen dieselbe an die Bedingung einer höheren Einlage zu knüpfen.

§. 61. Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, die Bedingung bezüglich der Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Personen zu mildern, wenn ganze Gesellschaften, Korporationen, Berufsklassen 2c. für ihre sämmtlichen jetzigen und künftigen Mitglieder die Aufnahme nachsuchen. Die in einem solchen Falle zur Sicherung der Anstalt aufzustellenden besonderen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses und der Kognition der Regierung.

§. 62. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

I. Lebensversicherungen und zwar:

1) Einfache Lebensversicherungen (auf die ganze Lebensdauer), bei welchem von Seiten der Anstalt nach dem Tode des Versicherten, oder falls der Tod nicht früher eintritt, nach dessen zurückgelegtem 85. Lebensjahr ein bestimmtes Kapital ausbezahlt wird.
2) Beschränkte Lebensversicherungen (Versicherungen auf eine bestimmte Zeit), bei welchen ein zum Voraus festgesetztes Kapital ausbezahlt wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Zeit stirbt. Erfolgt der Tod binnen dieser Zeit nicht, so erlischt die Versicherung.
3) Abgekürzte Lebensversicherungen, welche ausbezahlt werden, wenn der Versicherte einen zum Voraus bestimmten Zeitraum erlebt hat, oder wenn er früher stirbt.

II. Ueberlebensversicherungen, und zwar:

1) Einfache Ueberlebensversicherungen (Versicherungen ohne Zeitbeschränkung); die Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung) oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zu ihrem eigenen Tode dauernde jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung).
2) Beschränkte Ueberlebensversicherungen (Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer); die Person zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, und wenn sie nicht ein gewisses Lebensalter bereits zurückgelegt hat, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung mit beschränkter Zeitdauer), oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters, oder Falls ihr Tod früher erfolgt, bis zu ihrem Tode dauernde, jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung mit beschränkter Zeitdauer).

Da die Ueberlebensversicherung ohne Zeitbeschränkung hauptsächlich zur Versorgung von Wittwen, die mit Zeitbeschränkung aber hauptsächlich zur Versorgung von Waisen dienen wird, so ist erstere als Wittwenversorgung, letztere als Waisenversorgung zu bezeichnen.

§. 63. Bei abgekürzten Lebensversicherungen muß das Lebensalter des Versicherten, nach dessen Erreichung die versicherte Summe auch bei Lebzeiten des Versicherten ausbezahlt werden soll, durch fünf theilbar und mindestens 5 Jahre von Eingehung der Versicherung entfernt sein. Ueberlebensrenten mit beschränkter Zeitdauer können bis zum 14., 18., 21. und 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person bedungen werden.

§. 64. Die Einlage, mittelst welcher die in §. 62 aufgeführten Versicherungen erworben werden, erfolgt:

a) entweder durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme, oder

b) durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 65. Eine zu versichernde Kapitalsumme soll wenigstens 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl., eine zu versichernde Ueberlebensrente wenigstens 10 fl. oder ein Vielfaches von 10 fl. betragen.

§. 66. Für die Berechnung des Alters der zu versichernden sowie bei Ueberlebensversicherungen der zu versorgenden Personen ist der Tag der Aufnahme in der Art maaßgebend, daß ein halbes Jahr und darüber für ein ganzes gilt, die Zeit unter einem halben Jahre aber nicht in Rechnung genommen wird. Beschränkte Lebensversicherungen können nur für ganze vom Tage der Aufnahme zu berechnende Jahre abgeschlossen werden. Ebenso ist bei abgekürzten Lebensversicherungen der feste Zeitpunkt für die Ausbezahlung des Kapitals nach solchen ganzen Jahren zu bemessen und das 85. Lebensjahr des Versicherten, nach dessen Zurücklegung bei einfachen Lebensversicherungen das versicherte Kapital spätestens auszubezahlen ist, wird ebenfalls auf diesen Zeitpunkt berechnet.

§. 67. Die Prämien sind am Tage, beziehungsweise am Jahrestag der Aufnahme je für das folgende Jahr verfallen. Bei einfachen und abgekürzten Lebensversicherungen ist es indessen dem Verwaltungsrathe gestattet, den Einlegern die je am Jahrestag der Aufnahme verfallenen Prämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährigen oder vierteljährigen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltermin selbst zu entrichten ist. Bei beschränkten Lebensversicherungen und Ueberlebensversicherungen findet eine solche Stundung nicht statt; dagegen ist es den Einlegern gestattet, die künftig verfallenden Prämien unter Berechnung einer Zinsvergütung von 4% Seitens der Anstalt, ratenweise vorauszubezahlen. Dieselbe Vergütung findet auch dann statt, wenn bei der einen oder anderen Versicherungsform volle Jahresprämien vorausbezahlt werden wollen.

§. 68. Die letzte Jahresprämie verfällt an demjenigen Jahrestag, welcher dem Tode des Versicherten, oder auch bei Ueberlebensversicherungen, dem Tode des Versorgten unmittelbar vorhergeht. Die beim Eintritt eines solchen Todesfalles noch nicht einbezahlten Raten der letzten fälligen Jahresprämie werden bei Ausbezahlung der versicherten Summe von letzterer in Abzug gebracht; vorausbezahlte, seitdem noch nicht verfallene Jahresprämien dagegen werden von der Anstalt zurückerstattet.

§. 69. Für die Leistungen der Anstalt gilt bei Lebens- und Ueberlebenskapitalversicherungen, sofern erstere nicht schon früher, nach Erlebung eines gewissen Zeitpunktes von Seiten des Versicherten zu machen sind, der Todestag des Versicherten als Verfalltermin.

§. 70. Die wirkliche Ausbezahlung einer versicherten Kapitalsumme erfolgt, wenn die Sterbfallpapiere, sowie die sonstigen Nachweise in Ordnung sind und keinen Anstand ergeben, binnen drei Monaten nach deren Uebergabe an die Anstalt. Die Zahlung wird baar in Stuttgart geleistet, kann aber nach dem Wunsch des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden.

§. 71. Ueberlebensrentenversicherungen gehen mit dem Todestage des Versicherten in einfache Leibrentenversicherungen, beziehungsweise in Leibrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer, je in dem vorgesehenen Betrage, über. Die Berechnung der Renten beginnt gleichfalls mit jenem Todestage; deren Verfalltermin ist indessen je auf den 31. Dezember zu stellen, so daß an dem auf den Todestag des Versicherten nächstfolgenden 31. Dezember die auf die Zwischenzeit fallende Rate, sofort aber an jedem folgenden 31. Dezember eine volle Jahresrente verfällt. Stirbt der Rentenberechtigte, ehe er den betreffenden Verfalltag erlebt, so wird nur das Ratum bis zum Todestage ausbezahlt. Ebenso ist bei Ueberlebensrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer dieses Ratum auszubezahlen, wenn der Rentenberechtigte vor jenem Verfalltermin dasjenige Alter, auf welches die Versicherung beschränkt ist, überschreitet.

§. 72. Die Ueberlebensrenten können dem Berechtigten auf Verlangen in gleichen viertel- oder halbjährigen Raten ausbezahlt werden, wobei für diejenigen Beträge, welche vor dem im §. 71 vorgesehenen Termine zur Bezahlung kommen, der Anstalt 5% Zinsen gut zu rechnen sind. Im Uebrigen werden die durch den Tod des Versicherten in Wirksamkeit getretenen Ueberlebensrenten durchaus nach den Statutenbestimmungen über Leibrenten, die Bezugsberechtigten aber als Mitglieder auf Leibrenten behandelt.

§. 73. Wer eine Versicherung gegen Prämieneinlagen eingegangen hat, ist berechtigt, statt sämmtlicher künftiger Prämien ein für alle Mal eine entsprechende Kapitalsumme einzubezahlen. Diese Summe besteht in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, und der einmaligen Einlage, welche er jetzt für die fragliche Versicherung zu entrichten hätte.

§. 74. Will ein mittelst Prämieneinlagen Versicherter die Bezahlung weiterer Prämien aufgeben, so wird derjenige Kapitalbetrag, beziehungsweise diejenige Ueberlebensrente berechnet, welche in der bisherigen Versicherungs-

form dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, abgesehen von weiteren Prämienzahlungen, entsprechen würde, und die Versicherung auf den hienach ermittelten Betrag beschränkt. Die zur Abrundung des letzteren im Sinne des §. 65 erforderliche Ergänzung des Deckungskapitals ist durch den Versicherten zu bewirken. Ist das Deckungskapital zur Zeit der Einstellung der Prämienzahlungen gleich Null, so erlischt die Versicherung.

§. 75. Wird eine Prämie nicht auf den Verfalltermin bezahlt, so ist der Versicherte zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen mit dem Anfügen aufzufordern, daß im Versäumungsfall die Versicherung auf den seinem gegenwärtigen Deckungskapital entsprechenden Betrag vermindert werden würde. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Verminderung in Gemäßheit des §. 74 vorgenommen. Die etwa nöthige Ergänzung des Deckungskapitals ist binnen einer weiteren von der hiezu ergangenen Aufforderung an zu berechnenden Frist von 30 Tagen einzubezahlen, widrigenfalls die neuermittelten Versicherungsbeträge auf die nächst niedere runde Summe vermindert, und der in diesem Fall sich ergebende Ueberschuß des vorhandenen Deckungskapitals der Anstalt anheim fallen würde.

§. 76. Die im vorigen Paragraphen vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder sind unter der auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abzusenden. Kann das Mitglied unter dieser Adresse nicht ermittelt werden, so tritt eine edictale Aufforderung in öffentlichen Blättern an die Stelle.

§. 77. Eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers findet nicht statt. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besonderen Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Rechte an die Anstalt, eine Abfindung zu gewähren, welche mindestens die Hälfte des Deckungskapitals betragen soll, im Uebrigen aber nach den besonderen Umständen des Falls und den Verhältnissen des Deckungskapitals zu dem versicherten Kapital, beziehungsweise zu dem Kapitalwerth der versicherten Ueberlebensrente, zu bemessen ist.

§. 78. Die Anstalt ist jeder durch den Versicherungsvertrag übernommenen Leistung entbunden, wenn sich früher oder später ergeben sollte, daß der Antragsteller oder der Versicherte auf die Fragen in der zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklaration wissentlich oder aus grober Verschuldung irgend eine Unrichtigkeit angegeben oder etwas verschwiegen hat, oder daß in den eingereichten Zeugnissen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten enthalten sind, welche dem Antragsteller bekannt waren, oder ohne grobe Verschuldung nicht unbekannt bleiben konnten; überall vorausgesetzt, daß der unrichtig angegebene oder der verschwiegene Umstand geeignet war, auf die Beschlußfassung über die Aufnahme oder auf die Bemessung der Einlagen einen Einfluß auszuüben. Die bis zu Ermittelung der Unrichtigkeit gemachten Einlagen fallen ohne Ersatz der Anstalt heim.

§. 79. Die Verbindlichkeit der Anstalt zur Leistung der versicherten Beträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte sein Leben im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder in Folge einer versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eine grobe eigene Verschuldung verloren hat. Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Nothleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums umkommen sollte.
2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verkürzt; insbesondere wenn in den Fällen der vorigen Ziffer statt des Todes nur eine Gefährdung oder Verkürzung des Lebens eintritt, ferner wenn der Versicherte in einen asotischen oder sonst die Gesundheit gefährdenden Lebenswandel verfällt, oder wenn er wegen gemeiner Verbrechen zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird.
3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet, insbesondere wenn er in Seedienst geht, oder wenn er als Angehöriger der bewaffneten Macht den wirklichen Kriegsdienst anzutreten hat.
4) Wenn der Versicherte eine als Gefahr bringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat. Hieher sind besonders zu rechnen:
   a) Landreisen außerhalb Europa;
   b) Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen andern stattfinden, oder zu Kriegszeiten, oder in anderer Weise als mittelst eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden.
5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in §. 51, Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungenen vorgesehenen Länder verlegt.

§. 80. Stirbt ein Versicherter, welcher sich in einem der so eben aufgeführten Fälle befindet, so tritt an die Stelle der versicherten Beträge von Seiten der Anstalt eine Leistung, für welche das Deckungskapital nach seinem Betrage beim Beginn der Gefährdung, beziehungsweise der Verlegung des Wohnsitzes maßgebend ist. Dieses Deckungskapital wird bei Lebensversicherungen mit Zins und Zineszinsen zu 4 % verzinst und in der hienach sich ergebenden Summe eintretenden Falls statt des Versicherungskapitals ausbezahlt. Bei Ueberlebensversicherungen wächst dasselbe je nach dem Lebensalter des Versorgten in dem für aufgeschobene Renten ohne

Rückvergütung vorgesehenen Maße an und kommt letzterem nach dem Tode des Versicherten in der Art zu gute, daß dasselbe in der hiernach sich ergebenden Summe bei der Ueberlebenskapitalversicherung an ihn ausbezahlt, bei der Ueberlebensrentenversicherung in eine auf sein Leben gestellte Leibrente verwandelt wird. Hiebei ist selbstverständlich, daß auch dieses Deckungskapital der Anstalt verfällt, wenn der Versicherte bei Versicherungen auf bestimmte Zeit diese Zeit, oder bei Ueberlebensversicherungen den zu Versorgenden überlebt.

§. 81. Die in §. 80 vorgesehene Abrechnung ist auf den dem Beginn der Gefährdung nächst vorangehenden Jahrestag der bisherigen Versicherung vorzunehmen, und ihr Ergebniß den Betreffenden mitzutheilen, sobald die Anstalt, und wäre es auch erst nach dem Tode des Versicherten, von dem die bisherige Versicherung aufhebenden Ereignisse Kenntniß erhalten hat. Sollten seit dessen Eintritt weitere Prämien bezahlt worden sein, so wird für dieselben kein Ersatz geleistet. Ist das Deckungskapital im maßgebenden Zeitpunkt gleich Null, so fällt jede weitere Verbindlichkeit der Anstalt hinweg.

§. 82. Bei Lebensversicherungen beginnt die Berechnung der Zinse des ermittelten Deckungskapitals an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 30. Juni, bei Ueberlebungsversicherungen die Berechnung des den aufgeschobenen Renten entsprechenden Kapitalzuwachses an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 31. Dezember. Bezüglich des Antheils an Dividende und Abmangel werden so reduzirte Lebensversicherungen wie Kapitaleinlagen und so reduzirte Ueberlebensversicherungen wie aufgeschobene Renten behandelt.

§. 83. In den Fällen des §. 79. Ziff. 3—5. kann der Verwaltungsrath auf Antrag des Versicherten die Fortdauer der Versicherung entweder gegen Bezahlung einer entsprechenden Zusatzprämie, oder wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie verwilligen. Ferner ist es dem Verwaltungsrathe gestattet, den Versicherten in seine frühere Versicherung wieder einzusetzen oder ihm die Zusatzprämien für seine künftige Lebenszeit zu erlassen, wenn die in §. 79. Ziff. 2—5 vorgesehenen Verhältnisse vorübergegangen sind und sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes ergibt, daß derselbe in keiner Weise einen Schaden gelitten hat. Im Falle der Wiedereinsetzung sind jedoch die ausgefallenen Prämien mit Zinsen à 5 % nachzubezahlen.

§. 84. Wenn das Leben des Versicherten durch eine absichtliche Handlung desjenigen verkürzt wurde, welcher die versicherten Beträge ganz oder theilweise anzusprechen hätte, so geht der Anspruch des letzteren verloren. Dagegen bleiben die Ansprüche anderer Berechtigter, welche an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, in Giltigkeit.

§. 85. Hat im Falle einer abgekürzten Lebensversicherung der Versicherte den für die Ausbezahlung der versicherten Summe vorgesehenen Zeitpunkt erlebt, so wird letztere an Denjenigen ausgefolgt, welcher die Versicherungsurkunde, ein amtliches Zeugniß über das Leben des Versicherten und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt. Ebenso begründet bei sonstigen Lebensversicherungen, sowie bei Ueberlebensversicherungen der faktische Besitz und die Uebergabe der Versicherungsurkunde die Legitimation zur Empfangnahme der versicherten Summe, beziehungsweise bei Ueberlebensrenten der neu auszufertigenden Rentenversicherungsurkunde. Zur Erhebung der Dividende legitimirt der Besitz der Versicherungsurkunde, oder im Falle der Ausfertigung von Dividendencoupons der Besitz des letzteren.

§. 86. Der Inhaber der Versicherungsurkunde hat nach erfolgtem Tode des Versicherten einem Agenten oder dem Bureau der Anstalt möglichst bald Anzeige hievon zu machen, dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben und außer der Versicherungsurkunde folgende Sterbfallpapiere beizubringen:

a) einen amtlichen Todesschein;
b) einen genauen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen;
c) bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem noch ein amtliches Zeugniß darüber, daß Derjenige, zu dessen Gunsten die Versicherung eingegangen wurde, die Zeit des Todes des Versicherten erlebt hat.

§. 87. Wenn der Verwaltungsrath die übergebenen Papiere nicht für genügend erachtet, so kann er vor Ausbezahlung der Versicherungssumme, beziehungsweise vor Ausfertigung der Rentenversicherungsurkunde weitere Nachweisungen über den einen oder andern Punkt, insbesondere über die Todesursache und über diejenigen Verhältnisse verlangen, zu deren Ermittlung die Bestimmungen des §. 79 Veranlassung geben könnten. Wird der Inhalt der Sterbfallpapiere oder der weiteren Nachweisungen als unrichtig erfunden und fällt hiebei den Betheiligten absichtliche Täuschung oder grobe Verschuldung zur Last, so gehen ihre aus dem Versicherungsvertrag hergeleiteten Ansprüche an die Anstalt verloren.

§. 88. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherungssumme begründenden Zeitpunkts an keine Ansprüche aus der Versicherung der Anstalt gegenüber erhoben werden, so fallen die versicherten Beträge der letzteren anheim. Wird sowohl von dem Verwaltungsrath, als auch auf erhobene Beschwerde von dem Gesellschaftsausschusse die Zahlung eines versicherten Betrags verweigert, so haben die Interessenten bei Verlust ihrer Ansprüche binnen 6 Monaten nach schriftlicher Eröffnung dieser Weigerung eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu verlangen, beziehungsweise gerichtliche Klage zu erheben.

§. 89. Eine Kapitalsumme von 10,000 fl. oder eine jährliche Ueberlebensrente von 1000 fl. bildet das Maximum der Beträge, welche auf den Tod einer Person versichert werden können, sofern eine Rückversicherung des Mehrbetrags bei einer andern zuverlässigen Anstalt nicht als thunlich erscheint. Der Verwaltungsrath hat, indessen auch innerhalb dieses Maximums auf die theilweise Rückversicherung größerer Beträge Bedacht zu nehmen, so lange die Gesammtsumme der eingegangenen Versicherungen und der anzulegende Sicherheitsfond die Maßregel nicht überflüssig macht.

Vierter Abschnitt. Verwaltung und Verrechnung.

§. 90. Das Vermögen der Anstalt ist von dem Verwaltungsrathe so bald als möglich gegen angemessene Verzinsung anzulegen und zwar:

1) gegen wenigstens doppelte gerichtliche Verpfändung von Realitäten mit bestimmten Kündigungsfristen oder Heimzahlungsterminen oder auf Annuitäten;
2) in Schuldscheinen deutscher Bundesstaaten;
3) ohne besondere Sicherheitsstellung bei soliden unter Staatsaufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften, deren Verbindlichkeit durch ein entsprechendes Aktiv-Vermögen gesichert sind; deßgleichen bei wohlhabenden Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften;
4) gegen Hinterlegung von Obligationen, der in Ziff. 1—3 erwähnten Art oder andern Obligationen, welche einen regelmäßigen Börsenkurs haben, als Faustpfand jedoch nur auf kürzere Zeit und in der Art, daß das Anlehen höchstens drei Viertheile von dem kursmäßigen Werthe des Faustpfandes betragen darf;
5) gegen Hinterlegung von Versicherungsurkunden der Anstalt selbst als Faustpfand unter den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 91. Sollte der Verwaltungsrath die Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als in der vorgesehenen Weise, oder die Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens nicht ergeben, für angemessen erachten, so hat er hiezu die Ermächtigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen. Derartige ausnahmsweise Vermögensanlagen, beziehungsweise die Eingehung von Verbindlichkeiten der bezeichneten Art, hat der Gesellschafts-Ausschuß in dem nächsten Rechenschaftsberichte zu erörtern und auf diese Weise zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen.

§. 92. Mit der Allgemeinen Renten-Anstalt ist eine Spar- und Depositenkasse verbunden, welche von den Organen und auf Rechnung der ersteren verwaltet wird.

§. 93. Für jeden Einleger auf eine der Versicherungsformen ist jedes Jahr diejenige Summe zu berechnen, welche nach den angenommenen Sterblichkeitsverhältnissen und unter Berücksichtigung des Zinsenzuwachses, sowie beziehungsweise der von dem Einleger künftig noch zu machenden Leistungen zu Erfüllung der ihm gemachten Zusagen wahrscheinlicher Weise erforderlich ist. Diese Summe bildet das Deckungskapital des betreffenden Mitgliedes.

§. 94. Auf den Schluß eines jeden Jahres wird über das Vermögen der Anstalt eine Bilanz gefertigt. In dieselbe ist aufzunehmen:

1) Das Aktivvermögen nach den verschiedenen Rubriken in seinem wirklichen Werthe;
2) das Passiv-Vermögen gleichfalls nach Rubriken und mit spezieller Aufführung:
   a) des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals;
   b) der auf 31. Dezember verfallenen Renten- und Kapitalversicherungsbeträge;
   c) der auf 31. Dezember verfallenen Rückvergütungsbeträge;
   d) ebenso der verfallenen Lebens- und Ueberlebensversicherungsbeträge;
   e) der Verbindlichkeiten der Spar- und Depositenkasse an Kapital und Zinsen.

Eine Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes ergibt das reine Vermögen der Anstalt.

§. 95. Das reine Vermögen der Anstalt theilt sich in die beiden Sicherheitsfonds und in den allgemeinen Reservefond. Die ersteren sind dazu bestimmt, die Abweichungen der wirklichen von der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit auszugleichen; der letztere die zu Deckung sonstiger Ausfälle und zum Betrieb des Geschäfts nöthigen Mittel zu gewähren.

§. 96. Es besteht ein Sicherheitsfond für die Kapital- und Renten-Versicherungen und ein solcher für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen. Ersterer soll wenigstens 2 und höchstens 3 % des Deckungskapitals der Kapital- und Renten-Versicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Gesammtdeckungskapital und dem Gesammtbetrag der versicherten Summe, und es soll derselbe wenigstens 2 % und höchstens 5 % jenes Unterschiedes betragen. Bei Ermittlung des Gesammtbetrags der versicherten Summen wird für die Ueberlebensrenten ihr jeweiliger Kapitalwerth in Rechnung genommen.

§. 97. Die regelmäßigen Einnahmen der beiden Sicherheitsfonds bestehen in den Ueberschüssen, welche sich durch die wirkliche gegenüber der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit, durch die ein-

zelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen, ferner bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen durch den Sicherheitszuschlag ergeben, wie andererseits in ungünstigen Jahren ein durch die wirkliche Sterblichkeit herbeigeführter Abmangel aus diesen Sicherheitsfonds zu ersetzen ist.

§. 98. Wenn der eine oder der andere dieser Sicherheitsfonds unter seinen Normalstand herabsinkt, oder so lange er denselben nicht erreicht hat, sind diejenigen Beträge, welche aus dem allgemeinen Reservefond behufs der Vertheilung einer Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen, zunächst zur Ergänzung ihres Sicherheitsfonds zu verwenden.

§. 99. Der allgemeine Reservefond ist für sämmtliche Mitglieder der Anstalt gemeinschaftlich. Derselbe soll wenigstens 4 und höchstens 8 % des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals, sowie der bei der Spar- und Depositenkasse als Anlehen angelegten Kapitalien betragen. Bei Bestimmung des Minimums ist indessen vorausgesetzt, daß die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nach einem das Jahr hindurch sich ergebenden ungefähren Durchschnitte nicht über die Hälfte jenes Minimums ausmachen, indem andernfalls der Mehrbetrag an derartigen Vermögenstheilen in dasselbe nicht eingerechnet werden darf. Zum Betrieb des Geschäfts sind hauptsächlich diejenigen Vermögenstheile als erforderlich anzusehen, welche nicht oder nicht dauernd gegen Verzinsung angelegt werden können.

§. 100. Dem allgemeinen Reservefond fließen sämmtliche Ueberschüsse zu, welche nicht speziell für die Sicherheitsfonds vorbehalten sind, gleichviel ob die Aktivvermögensverwaltung, oder das Versicherungswesen oder irgend ein anderer Umstand die Veranlassung dazu gegeben hat. Ebenso sind von demselben sämmtliche bei dem Betrieb der Anstalt sich ergebende Ausfälle, welche nicht den beiden Sicherheitsfonds zur Last fallen, und ihrem Betrag oder ihrer Natur nach die Kräfte des allgemeinen Reservefonds nicht übersteigen, zu tragen. Der allgemeine Reservefond hat ferner den beiden Sicherheitsfonds, wenn deren Bestand unerachtet des in §. 97 bemerkten Zuflusses für die ihnen obliegenden Leistungen zeitweilig ungenügend sein sollte, die nöthigen Vorschüsse unverzinslich und auf künftigen Wiederersatz, jedoch nur in dem Maße zu gewähren, daß dadurch die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nicht angegriffen werden.

§. 101. Die bei den vorerwähnten Fonds sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zu Dividenden zu verwenden. Hat der Bestand dieser Fonds das vorgeschriebene Minimum überschritten, so kann der Ueberschuß ganz oder theilweise zu Vertheilung einer Dividende bestimmt werden. Ein Ueberschuß über das Maximum ist jedenfalls in dieser Weise zu verwenden. Es ist übrigens auch dann, wenn der allgemeine Reservefond das vorgeschriebene Minimum noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs bis zur Hälfte seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende zu verwenden, Alles unbeschadet der in § 98 getroffenen Bestimmung.

§. 102. So lange der betreffende Fond das vorgeschriebene Maximum noch nicht erreicht hat, kann die in den oben bemerkten Grenzen zulässige Vertheilung einer Dividende von dem Verwaltungsrathe nur mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses beschlossen werden.

§. 103. Die aus Ueberschüssen eines der beiden Sicherheitsfonds sich ergebende Dividende kommt nur denjenigen Mitgliedern zu gute, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform betheiligt sind. Dagegen nehmen an der aus dem allgemeinen Reservefond sich ergebende Dividende sämmtliche Mitglieder Theil

§. 104. Die Vertheilung dieser letzteren Dividende erfolgt in der Weise, daß die zur Vertheilung bestimmte Summe zunächst auf den Gesammtbetrag:

a) der Kapital- und Renten-Versicherungen,
b) der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen,
c) der Kapital-Einlagen,

je nach dem Verhältniß ihres Deckungskapitals ausgeschieden und der betreffenden Hauptbetheiligungsform zugewiesen wird.

§. 105. Derjenige Dividende-Antheil aber, welcher für die Renten- und Kapital-Versicherungen einerseits, für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen andererseits ausgeschieden wird, ist eintretenden Falls vor Allem zu Ergänzung der Sicherheitsfonds, und erst nach deren Ergänzung auf ihren statutenmäßigen Betrag, unter analoger Anwendung der im §. 102 enthaltenen Vorschrift zur Austheilung an die Mitglieder zu verwenden. Gewährt der betreffende Sicherheitsfond selbst einen als Dividende verwendbaren Ueberschuß, so ist letzterer mit dem von dem allgemeinen Reservefond herrührenden Betrag zu vereinigen, und es ergiebt sich hienach die für die betreffende Hauptversicherungsform disponible Dividende.

§. 106. Die Unteraustheilung der für die Kapital- und Renten-Versicherungen bestimmten Dividende wird hierauf folgendermaßen vorgenommen: Zunächst wird deren Gesammtbetrag unter die Versicherungen auf steigende und Leibrenten einerseits und unter die Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten andererseits, wiederum im Verhältniß der beiderseitigen Gesammtdeckungskapitalien, ausgetheilt. Für die weitere Unteraustheilung der hienach auf die bemerkten Versicherungsformen entfallenden Summen auf die einzelnen dabei versicherten Mitglieder bilden sodann bei den Versicherungen auf steigende und Leibrenten die von den Einlegern

zu beziehenden Rentenbeträge, bei den Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten die einzelnen Deckungskapitalien die Verhältnißzahlen.

§. 107. Die Unteraustheilung der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bestimmten Dividende erfolgt nach Verhältniß der von jedem einzelnen Mitgliede jährlich zu entrichtenden Prämie, wobei für diejenigen Mitglieder, welche Versicherungen mittelst einmaliger Einlage eingegangen haben, die ihrer einmaligen Einlage entsprechende Prämie zu Grunde gelegt wird. Bei abgekürzten Lebensversicherungen kommt der durch die Abkürzung bedingte Zusatz zu der Einlage bei der Unteraustheilung der Dividende nicht in Rechnung.

§. 108. Die aus dem Geschäftsbetrieb eines Kalenderjahrs sich ergebende Dividende wird sämmtlichen am Schlusse dieses Jahres vorhandenen Mitgliedern auf den letzten Dezember des folgenden Jahres gutgeschrieben. Dieser Tag bildet für die einzelnen Mitglieder den rechtlichen Anfalltermin ihres Dividenden-Antheils. Hieraus ergiebt sich, daß diejenigen Mitglieder, deren Betheiligung an der Anstalt vor diesem Termin auf irgend eine Weise erloschen ist, auf die noch nicht zugeschriebene Dividende keinen Anspruch zu machen haben; ferner daß das auf letzteren Termin sich ergebende Deckungskapital, die auf denselben verfallende Rente, beziehungsweise die ihm nächst vorangegangene Prämienzahlung für die Unteraustheilung der Dividende auf die einzelnen Mitglieder maßgebend ist.

§. 109. Die auf steigende oder Leibrenten fallenden Dividenden werden zugleich mit den am Zuschreibungstermin verfallenden Jahresrenten ausbezahlt. Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Versicherungen fallenden Beträge kommen bei Einlagen mittelst Prämien an der nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämie in Abzug; bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage werden die Dividenden vorgemerkt, und, soweit sie nicht von den betreffenden Mitgliedern zu Ausbezahlungen in Anspruch genommen werden, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt. Im Falle der Rückvergütung an die Hinterbliebenen eines Mitglieds werden die demselben zugefallenen und von ihm in Gemäßheit des vorgehenden Absatzes zu Aufzahlungen verwendeten Dividenden nicht als baare Einlage angesehen und behandelt. Die auf Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen treffenden Dividenden werden an den nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämien abgerechnet. Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlagen werden die Dividenden dem Einleger gutgeschrieben und ist derselbe berechtigt, sie auf den nächstfolgenden Jahrestag der Versicherungsurkunde gegen Vormerkung in letzterer oder, im Falle der Einführung von Dividenden-Coupons, gegen Uebergabe des betreffenden Coupons zu erheben. Geschieht dies nicht, so werden die Dividenden bei der endlichen Zahlung des Versicherungskapitals beziehungsweise bei der Einweisung in den Bezug der Ueberlebensrente, ausgefolgt.

§. 110. Die zugeschriebenen Dividenden gehen zu Gunsten der Anstalt verloren:

1) bei steigenden und Leibrenten: durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verluste der Renten des betreffenden Jahres;
2) bei aufgeschobenen Renten- und Kapitalversicherungen mittelst einmaliger Einlage: durch Absterben derselben vor dem Eintritt in den wirklichen Rentenbezug, beziehungsweise vor dem Verfalltermin des Kapitals, ferner durch deren Todesannahme nach diesem Termin;
3) bei aufgeschobenen Renten- und Kapital-Versicherungen, sowie bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mittelst Prämien: wenn wegen Nichtentrichtung derjenigen Prämie, an welcher die Dividende abgezogen werden sollte, nach §§. 75 und 76 eine Umwandlung vorzunehmen ist;
4) bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen mittelst einmaliger Einlage mit dem Heimfall der Versicherung selbst.

§. 111. Eine zur Vertheilung kommende Dividende soll bei den Kapital- und Renten-Versicherungen wenigstens 3 Kreuzer auf den Gulden Prämie betragen. Ueberschüsse oder unzureichende Beträge sind für die betreffende Kategorie zurückzulegen und mit der nächsten Dividende zur Vertheilung zu bringen. Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten ist ein Minimum nicht festgesetzt. Die bei der Unteraustheilung sich ergebenden Bruchkreuzer fallen der Anstalt heim.

§. 112. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der allgemeine Reservefond und die beiden Sicherheitsfonds jeder an seinem Theil (§§. 97 und 100) zu Deckung der sich ergebenden Ausfälle unzureichend sein sollten, sind diese Ausfälle unbeschadet jedoch der Bestimmung des auf die Mitglieder nach dem Verhältniß und der Art ihrer Betheiligung umzulegen. Würden die sich ergebenden Ausfälle auf einer bleibenden Veränderung der Verhältnisse (gesunkener Zinsfuß, veränderte Sterblichkeit u. s. f.) beruhen und durch eine entsprechende Revision der Tarife beseitigt werden können, so ist die Generalversammlung befugt, durch einen mit einfacher absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß und unter Einhaltung der übrigen statutenmäßigen Grundlagen diese Revision anzuordnen.

Fünfter Abschnitt. Aeußere Einrichtung der Anstalt.

§. 113. Die Angelegenheiten der Anstalt werden geleitet und besorgt, beziehungsweise Streitigkeiten mit den Mitgliedern geschlichtet:

1) durch die Generalversammlung,
2) durch den Gesellschafts-Ausschuß,
3) durch das Schiedsgericht,
4) durch den Verwaltungsrath mit den ihm untergebenen Bureaubeamten und Agenten.

A. Generalversammlung.

§. 114. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind folgende Mitglieder berechtigt:

1) Diejenigen, welche sich im Genusse von wenigstens einer aus hundert Gulden Einlage berechneten steigenden oder Leibrente befinden;
2) Diejenigen, welche sich im Genusse einer Leibrente von wenigstens fünf Gulden befinden;
3) Diejenigen, welche auf aufgeschobene Renten oder auf Kapital-Versicherung wenigstens hundert Gulden baar eingelegt haben;
4) Diejenigen, welche bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wenigstens ein Kapital von 500 fl. oder eine Rente von 20 fl. versichert haben;

§. 115. Das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung wird ausgeübt:

1) von rechtlich selbstständigen Mitgliedern männlichen Geschlechts in Person;
2) von rechtlich selbstständigen Frauenspersonen durch eine volljährige Person männlichen Geschlechts nach ihrer freien Wahl:
3) von rechtlich unselbstständigen Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter.

§. 116. Bei Einlagen auf das längste Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der Genalversammlung von der einen oder andern der verbundenen Personen ausgeübt werden.

§. 117. Bei solchen Mitgliedern, für welche dritte Personen unter Vorbehalt der Ausübung sämmtlicher Rechte eingelegt haben, wird das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung durch die Einleger, beziehungsweise deren Vertreter ausgeübt.

§. 118. Die der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände sind:

1) Authentische Erklärung und Abänderung der Statuten;
2) Beschlußnahme über die Aufnahme solcher Versicherungsgeschäfte in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, welche in den Statuten nicht vorgesehen, gleichwohl aber von dem Verwaltungsrathe unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses eingegangen worden sind;
3) Beschlußnahme über die Revision der den Versicherungen zu Grunde liegenden Berechnungen in dem im §. 112 vorgeschriebenen Falle;
4) Abnahme der Rechenschaft und Beschlußnahme über die hierauf bezüglichen Anträge:
5) Kontrolle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
6) Wahl des Gesellschafts-Ausschusses.

§. 119. Die General-Versammlungen sind von dem Verwaltungsrathe zu berufen. Sie sind ordentliche und außerordentliche. Die ersteren werden jedes Jahr einmal, nach beendigter Prüfung der Rechnung des vorangegangenen Jahres, die letzteren dann abgehalten, wenn der Verwaltungsrath oder der Gesellschafts-Ausschuß die Berufung einer solchen für wünschenswerth erachtet. Die Einladung geschieht durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Der Ort der Zusammenkunft ist die Stadt Stuttgart.

§. 120. Die Legitimation der Mitglieder erfolgt an dem festgesetzten Tage bei dem von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses hiefür zu bestellendem Bureau. Sie ist auf Anfordern durch die Einlagsurkunde des Berechtigten, beziehungsweise durch eine amtlich beglaubigte Urkunde über die Befugniß zur Stellvertretung, nachzuweisen.

§. 121. Mitglieder, welche die Erfüllung der einen oder andern der in §. 114 aufgestellten Bedingungen zur Theilnahme an der Generalversammlung nur ein- oder zweifach nachzuweisen im Stande sind, haben eine, Mitglieder, welche sie drei-, vier- oder fünffach nachzuweisen vermögen, zwei, Mitglieder, welche sie mehr als fünffach nachzuweisen vermögen, drei Stimmen zu führen.

§. 122. Die Mitglieder können die Führung ihrer Stimme einer andern vermöge eigenen Rechts oder als gesetzlicher Stellvertreter zur Theilnahme berufenen Person übertragen, in welchem Fall die Uebertragung durch eine Vollmacht nachzuweisen ist. Es kann jedoch Niemand mehr als drei übertragene Stimmen führen. Die letztere Bestimmung gilt auch von den Vertretern selbstständiger Frauenspersonen.

§. 123. Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist die Vertretung von wenigstens sechszig Stimmen erforderlich. Falls in der erstmals anberaumten Tagfahrt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheint, ist eine zweite Tagfahrt zu einer Generalversammlung anzuberaumen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden ihre Beschlüsse faßt.

§ 124. Sobald sich die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen legitimirt hat, wird die Versammlung von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses eröffnet und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert.

§. 125. Der sofort durch Stimmenmehrheit zu erwählende Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten. Er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, stellt die Fragen und zieht die Beschlüsse. Er hat den Protokollführer zu bezeichnen, wozu ein Beamter der Anstalt verwendet werden kann.

§. 126. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt, und zwar entscheidet bei den Wahlen die relative, bei andern Gegenständen die absolute Mehrheit.

§. 127. Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten ist eine absolute Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen erforderlich. Da jedoch eine Beschlußnahme in Gemäßheit des §. 112 nicht als eine Abänderung in den Statuten erscheint, so sind die in den Beilagen aufgestellten Berechnungen und deren Rechnungsgrundlagen in dem unterstellten Fall nicht als wesentliche Bestandtheile der Statuten zu betrachten und der Abänderung mit einfacher absoluter Stimmenmehrheit unterworfen.

§. 128. Anträge auf authentische Interpretation oder Abänderung der Statuten sind bei dem Verwaltungsrathe so zeitig anzuzeigen, daß dieselben von letzterem wenigstens vier Wochen vor der betreffenden Versammlung durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden können. Ebenso sind Anträge auf Revision der Berechnungen zu behandeln.

§. 129. Gegen ordnungsmäßig beschlossene Abänderungen der Statuten oder der Berechnungen steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht unter keinen Umständen, insbesondere auch dann nicht zu, wenn hierdurch die ihnen nach den früheren Bestimmungen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge eine Abänderung erleiden sollten.

§. 130. Wird gegen einen von der Generalversammlung gefaßten Beschluß noch vor Beendigung derselben der Einwand erhoben, daß durch denselben die besonderen statutenmäßigen Rechte einer der drei Hauptkategorien von Mitgliedern zum Vortheile der beiden andern Kategorien oder einer derselben verletzt würden, so muß eine abgesonderte Abstimmung der Mitglieder der sich beschwert erachteten Kategorie vorgenommen werden. Tritt deren Mehrheit dem gefaßten Beschlusse bei, so hat es hiebei sein Bewenden; schließt sich aber deren Mehrheit der gegen den Plenarbeschluß erhobenen Einsprache an, und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so kommt die Entscheidung über die Statthaftigkeit dieser Einspache dem Schiedsgerichte zu, welches übrigens hiebei nicht an die Grundsätze des strengen formellen Rechts gebunden ist, sondern eben so sehr die gegenseitige Billigkeit und das Gesammtwohl der Anstalt berücksichtigen darf. In Ermangelung einer sofort in der Generalversammlung selbst geltend gemachten Einsprache sind auch die im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Beschlüsse derselben für alle Mitglieder verbindlich und unanfechtbar.

§. 131. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrath den an dieselbe zu erstattenden Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Dieser Bericht soll die erforderlichen Mittheilungen über den Stand und Erfolg der Anstalt in dem verflossenen Jahre enthalten, und ist demselben von dem Gesellschafts-Ausschusse die Beurkundung der Rechnungsergebnisse und des Standes des Gesellschafts-Vermögens, sowie die Erörterung über eine etwa stattgefundene ausnahmsweise Anlegung dieses Vermögens beizusetzen.

§. 132. Demselben ist beizulegen:

1) die Bilanz (§. 94) nebst einer Nachweisung der Rechnungsresultate des verflossenen Jahrs, insbesondere des Aktiv und Passiv-Vermögensstandes;
2) ein Verzeichniß der in den Gesellschafts-Ausschuß wählbaren, in Stuttgart wohnhaften Personen;
3) ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche bei den Kapital- und Renten-Versicherungen von einer Todesannahme bedroht sind;

Die eine der oben vorgesehenen ediktalen Aufforderungen an letztere kann je nach Umständen hiemit verbunden werden.

§. 133. Bei der Wahl in den Gesellschafts-Ausschuß findet schriftliche und geheime Stimmgebung statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

B. Gesellschafts-Ausschuß.

§. 134. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus fünfzehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind die kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berufenen Personen. Zehn der Ausschußmitglieder müssen in Stuttgart, die übrigen fünf können auch auswärts ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keinen Gehalt. Auswärtige Mitglieder sind jedoch für ihren Reiseaufwand zu entschädigen.

§. 135. Je nach Ablauf von zwei Jahren treten fünf Mitglieder aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in welcher die erstmals gewählten fünfzehn Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt eines Ausschußmitglieds je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 136. Die Generalversammlung wählt je in demjenigen Jahre, in welchem Mitglieder in den Gesellschafts-Ausschuß zu wählen sind, fünf in Stuttgart wohnhafte Ersatzmänner, welche im Fall der Verhinderung oder des Austritts eines Ausschußmitglieds zeitweilig, beziehungsweise bis zu der nächsten Generalversammlung an

dessen Stelle treten. Letztere hat sodann an die Stelle des vor Ablauf seiner Wahlperiode ausgetretenen Ausschußmitglieds für den Rest der letzteren eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 137. Der Gesellschafts-Ausschuß wählt aus seiner Mitte je auf die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer; als letzterer kann auch ein Beamter der Anstalt verwendet werden. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern erforderlich. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit eine Stimme.

§. 138. Die Aufgabe des Ausschusses umfaßt folgende Hauptrichtungen:

1) Er bildet die ständige Commission der Generalversammlung für die ihr zukommende Abnahme der Rechenschaft und Kontrole über die Verwaltung im Allgemeinen.
2) Es ist ihm in den hienach speziell bezeichneten Verwaltungsfragen die Genehmigung, beziehungsweise Beschlußfassung vorbehalten.
3) Er hat über Beschwerden einzelner Mitglieder wegen Verletzung ihrer statutenmäßigen Rechte durch den Verwaltungsrath, überhaupt über Streitigkeiten, welche sich aus den gegenseitigen Verhältnissen der Anstalt zu ihren einzelnen Mitgliedern ergeben, zu entscheiden.
4) Er hat den Direktor, den Rechtsrath, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Anstalts-Schiedsgerichts zu wählen.

Für die pflichtmäßige Vollziehung dieser Aufgabe sind die Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses der Generalversammlung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich.

§. 139. In seiner Eigenschaft als ständige Kontrolekommission hat er insbesondere über das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt eine fortwährende Aufsicht zu führen, die Kassenvorräthe und Urkunden nach Gutdünken zu stürzen und die Revision der Rechnung vornehmen zu lassen. Die Kassen der Anstalt und die Urkunden müssen von ihm wenigstens einmal im Jahr unvermuthet gestürzt werden, und ist hiebei mit der Zeit des Sturzes zu wechseln. Diesen Sturz hat der Präsident unter Zuziehung zweier weiterer Ausschußmitglieder zu leiten und das Resultat dem Ausschusse vorzulegen. Zur Revision der Rechnung hat der Ausschuß einen aus der Kasse der Anstalt zu belohnenden, hiezu befähigten Mann zu bestellen, welcher das Ergebniß der Revision dem Ausschusse vorzulegen hat. Die Beaufsichtigung der Revision und die Erstattung des Vortrages über dieselbe wird einem Referenten aus der Mitte des Ausschusses übertragen, und hat der Ausschuß über das Ergebniß der Rechnungsrevision Beschluß zu fassen, solches auch der Generalversammlung vorzutragen. Dem Rechenschaftsbericht des Verwaltungsraths hat er eine Beurkundung darüber beizufügen, daß, beziehungsweise ob er denselben in Uebereinstimmung mit den Rechnungsbüchern, und mit dem vorhandenen Vermögen gefunden habe.

§. 140. Ausstellungen, zu welchen die Revision der Rechnung oder die Verwaltung im Uebrigen dem Ausschusse Veranlassung gibt, hat derselbe dem Verwaltungsrath zur Aeußerung und etwaigen Erledigung mitzutheilen. Kann auf diesem Wege eine Ausgleichung nicht erzielt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, bei der Generalversammlung die ihm nöthig scheinenden Beschlüsse zu beantragen und erforderlichen Falls von dem Verwaltungsrath die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Nur wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gesellschafts-Ausschusses die Interessen der Anstalt durch den Verwaltungsrath schwer gefährdet, eine anderweitige Abhilfe aber nicht zu erzielen wäre, und dringende Gefahr auf dem Verzug stünde, kann derselbe den Verwaltungsrath, oder einzelne Mitglieder desselben, beziehungsweise den Vorstand suspendiren und für die Verwaltung provisorische Vorkehrung treffen. In diesem Falle ist alsbald eine Generalversammlung einzuberufen, welcher in Gemäßheit des oben angeführten Paragraphen die weiteren Verfügungen anheimgestellt sind.

§. 141. Behufs der Ausübung der ihm obliegenden Kontrole steht dem Ausschusse, welcher hiemit auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen kann, die Einsicht aller Rechnungsbücher, Akten, Urkunden der Anstalt frei, ebenso sind die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Beamten je zu ihrem Theile verpflichtet, ihm auf Verlangen genügende Auskunft und Nachweisung zu geben. Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die Kassenauszüge und Monatsbilanzen vorzulegen sind.

§. 142. Folgende Verwaltungsfragen sind der Beschlußnahme des Gesellschafts-Ausschusses vorbehalten:

1) Die Regulirung der Gehalte, sowie überhaupt aller Belohnungen und Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsraths;
2) die Bestimmung der Besoldungen des Bureaupersonals;
3) die Bestimmung der von dem Bureaupersonal zu bestellenden Kautionen.

Ferner hat der Verwaltungsrath die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen:

4) zu Eingehung anderer, als der in den Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte;
5) zu Feststellung des Eintrittsgeldes für die Kapitaleinlagen wie für die einzelnen Versicherungsformen und der Umschreibegebühr für die einzelnen Arten des Uebergangs;
6) zu Ablehnung weiterer Aufkündigungen von Kapitaleinlagen, und zu Kündigung solcher Einlagen Seitens der Anstalt;

7) zu Feststellung der besonderen Bestimmungen für den Fall einer Gruppenversicherung;
8) zu Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als der in dem §. 90 vorgesehenen Weise;
9) zu Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich nicht aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens ergeben, insbesondere zu Aufnahme von Geldern;
10) zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der mit der Anstalt zu verbindenden Spar- und Depositenkasse;
11) zu Vertheilung einer Dividende, so lange der allgemeine Reservefond oder der betreffende Sicherheitsfond ihr statutenmäßiges Maximum noch nicht erreicht haben;
12) zu Eingehung der Verbindlichkeit, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren einem auswärtigen Staate angehörigen Mitgliedern statt vor dem statutenmäßigen Schiedsgericht vor den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staats Recht zu geben und zu nehmen;
13) zu Dienstaufkündigung oder Entlassung der bleibend angestellten Bureaubeamten.

§. 143. Bei den dem Gesellschafts-Ausschusse obliegenden Wahlen sind die betreffenden Personen je einzeln zu wählen. Wenn sich hiebei eine absolute Stimmenmehrheit wiederholt nicht ergeben hat, so kann im dritten Wahlgang nur über diejenigen beiden Personen abgestimmt werden, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

C. Verwaltungsrath.

§. 144. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf von dem Gesellschaftsausschuß gewählten Personen, nämlich:
a) dem Direktor,
b) dem Rechtsrathe (Justitiar),
c) drei weiteren Mitgliedern.

§. 145. Bei der Wahl des Direktors und Rechtsraths ist der Gesellschafts-Ausschuß nicht auf die Mitglieder der Anstalt beschränkt. Die drei übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths sind aus den kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigten Personen zu wählen. Es sind auch Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses wählbar; da aber Niemand zugleich Mitglied des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsraths sein kann, so hat der Gewählte in einem solchen Fall, wenn er in den Verwaltungsrath eintreten will, aus dem Gesellschafts-Ausschusse auszutreten, und es rückt an seine Stelle ein Ersatzmann ein.

§. 146. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths müssen in Stuttgart ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen bei der Leitung und Verwaltung einer mit der Renten-Anstalt konkurrirenden Anstalt nicht betheiligt sein. Den Mitgliedern des Verwaltungsraths ist die Annahme eines Geschenks oder einer Belohnung von irgend Jemand, der mit der Anstalt in Verkehr, insbesondere in einem Geldverkehr steht, sowie jede Art der eigenen Betheiligung an den von Dritten mit der Anstalt eingegangenen Geschäften untersagt. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haften jeder für seinen Theil in derselben Weise, wie öffentliche Verwalter, für die durch ihre Schuld der Anstalt erwachsenden Verluste.

§. 147. Der Direktor und der Rechtsrath werden von dem Gesellschafts-Ausschusse in bleibender Weise ernannt, d. h. ohne daß durch den bloßen Zeitablauf eine Neuwahl derselben nöthig gemacht würde. In den mit denselben über ihre Anstellung abzuschließenden Verträgen ist ausdrücklich festzustellen, daß und in welcher Form sie von dem Gesellschafts-Ausschusse wegen Pflichtverletzung, Untauglichkeit oder aus andern Gründen entlassen werden können. Von den drei übrigen erstmals gewählten Mitgliedern des Verwaltungsraths tritt das eine nach zwei, das andere nach vier, das dritte nach sechs Jahren aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in der die erstmals gewählten drei Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt dieser Mitglieder je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 148. Im Fall der längeren Verhinderung oder des Austritts eines Mitglieds ernennt der Gesellschafts-Ausschuß einen Stellvertreter. Bei gänzlichem Austritt eines der auf sechs Jahre gewählten Mitglieder wird ein Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode des letzteren als Mitglied des Verwaltungsraths gewählt.

§. 149. Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt der Direktor. Die Schriftführung wird einem Bureaubeamten der Anstalt übertragen. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Zu Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Im Fall der Stimmengleichheit gilt diejenige Ansicht als Beschluß, für welche sich der Direktor entschieden hat. Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

§. 150. Dem Verwaltungsrath ist die gesammte Verwaltung der Anstalt übertragen, beziehungsweise untergeordnet. Es liegt ihm die Besorgung sämmtlicher Angelegenheiten der Anstalt in rechtlicher und administrativer Beziehung ob, welche von den Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organe vorbehalten worden sind. Der Verwaltungsrath hat in administrativer Beziehung namentlich die Führung der Bücher und deren

Abschluß zu überwachen, das Ergebniß des letzteren, beziehungsweise die Rechnung anzuerkennen, und durch diese, sowie durch Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Er vertritt die Anstalt hinsichtlich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten sowohl gegenüber von den Vereinsmitgliedern, als auch gegenüber von dritten Personen und den Behörden.

§. 151. Die Erledigung minder bedeutender Verwaltungs-Angelegenheiten kann der Verwaltungsrath ständig dem Direktor übertragen: soweit dieselben aber rechtlicher Natur sind, ist die Mitwirkung und Zustimmung des Rechtsraths und falls ein ständiger Referent für sie bestellt ist, des letzteren nothwendig.

§. 152. Der Verwaltungsrath hat diese, sowie die zur kollegialischen Besorgung vorbehaltenen Angelegenheiten festzusetzen. Er ist übrigens zu jeder Zeit berechtigt, erstere wieder an sich zu ziehen und maßgebende Beschlüsse zu fassen. Dasselbe Recht steht ihm bezüglich derjenigen Geschäfte zu, welche die Statuten selbst als die vorzugsweise Aufgabe des Direktors und des Rechtsraths bezeichnet haben.

§. 153. Die Bureaugeschäfte werden unter steter Aufsicht und Leitung des Verwaltungsraths, des Directors und des Rechtsraths von den Bureaubeamten, die hiernach bezeichneten Geschäfte der Anstalt außerhalb ihres Sitzes in derselben Weise von den Agenten besorgt.

§. 154. Der Verwaltungsrath hat die Bureaubeamten und die Agenten auf wechselseitige Aufkündigung anzunehmen und ertheilt ihnen eine Dienstinstruktion. Die Aufkündigungsfrist soll den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 155. Alle Ausfertigungen der Verwaltung werden im Namen des Verwaltungsraths von dem Direktor unterzeichnet. Letzterer ist dafür verantwortlich, daß die von ihm unterzeichneten Ausfertigungen den Beschlüssen des Verwaltungsraths, beziehungsweise dem ihm ertheilten ständigen Auftrage entsprechen.

§. 156. Alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden, insbesondere Urkunden über Kapital-Einlagen, Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und andere Schuldscheine, Verträge u. s. f., erfordern die Unterschrift des Direktors, des Rechtsraths, des Kassiers und des Buchhalters. Sie müssen ferner mit dem Anstaltssiegel versehen sein. Bei bloßen Quittungen genügt die Unterschrift des Kassiers und des Buchhalters. Die in der bemerkten Weise ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interimsbescheinigungen können nur nach vorangegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt.

Direktor, Rechtsrath und übrige Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 157. Der Direktor soll ein für die Verwaltung der Anstalt befähigter, im kaufmännischen Rechnungswesen oder in der Administration hinlänglich bewanderter Mann sein.

§. 158. Derselbe ist Vorstand der Anstalt und hat die oberste Leitung der Geschäfte. Er bestimmt die Sitzungen des Verwaltungsraths, führt in denselben den Vorsitz und sorgt für die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse; er unterzeichnet die Ausfertigungen und Urkunden der Anstalt; er führt die unmittelbare Aufsicht über die Bureaubeamten und Agenten; er leitet insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen, sowie das Versicherungsgeschäft, und ist im Verwaltungsrathe der Referent in administrativen Angelegenheiten. Er hat am Schlusse jeden Monats den vom Kassier zu fertigenden Kassenauszug und die von dem Buchhalter auszuziehende Monatsbilanz zu prüfen und anzuerkennen, sich auch von dem Vorhandensein des berechneten Kassenvorraths zu überzeugen. Außerdem hat er von Zeit zu Zeit in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsraths und dem Buchhalter einen unvermutheten Kassensturz vorzunehmen. Die ihm, beziehungsweise ihm unter Mitwirkung des Rechtsraths oder des betreffenden Referenten zur alleinigen Besorgung zugewiesenen Gegenstände hat er gehörig zu erledigen, überhaupt aber für den geordneten Fortgang der Verwaltung in Gemäßheit der Statuten und der sonstigen organischen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§. 159. Der Rechtsrath soll ein zum Richteramt befähigter, hinlänglich erfahrener Rechtsgelehrter sein.

§. 160. Derselbe ist im Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Direktors dessen Stellvertreter, und hat alle rechtlichen Angelegenheiten der Anstalt zu besorgen. Insbesondere liegt ihm hinsichtlich der Verwaltung des Aktivvermögens die Wahrung der rechtlichen Interessen der Anstalt ob; er prüft die Informativpfandscheine und Schulddokumente in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit, er begutachtet die Eingehung von Verträgen und sonstigen Verbindlichkeiten, er leitet das Schuldklagwesen und führt neben dem Direktor über die Bureaubeamten bezüglich der Aktivvermögensverwaltung die unmittelbare Aufsicht; er ist im Verwaltungsrathe der Referent in rechtlichen Angelegenheiten, und sofern er zur Rechtspraxis ermächtigt ist, in der Regel der Bevollmächtigte der Anstalt in deren Rechtsstreitigkeiten. Die ihm in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zugewiesenen rechtlichen Angelegenheiten hat er gehörig zu besorgen und alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen. Anstände, welche sich hinsichtlich der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen der Anstalt und einzelnen Mitgliedern ergeben, sind von ihm zu begutachten, und er hat hierüber seine

Anträge im Verwaltungsrathe zu stellen. Ueberhaupt aber hat er sein Augenmerk auf genaue Einhaltung der Statuten von Seiten der verschiedenen Organe der Anstalt zu richten und im Fall einer Verletzung die geeigneten Schritte zu Wiederherstellung des statutenmäßigen Zustandes einzuleiten.

§. 161. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths haben in Gemäßheit der §§. 150 bis 154 an der Verwaltung der Anstalt, sowie an den Sitzungen Theil zu nehmen, den Direktor und den Rechtsrath, so weit es nöthig erscheint, in ihrer Thätigkeit, insbesondere durch Uebernahme des Referats einzelner Gegenstände, zu unterstützen, bei einer vorübergehenden Verhinderung derselben ihre Stelle zu vertreten und über die wichtigeren Fragen ein Correferat zu erstatten.

Es kann auch einzelnen dieser Mitglieder nach dem Ermessen des Verwaltungsraths das ständige Referat eines bestimmten Geschäftszweiges übertragen werden, in welchem Fall dieselben die einschlägigen, hiezu geeigneten Verfügungen in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zu besorgen haben.

§. 162. Zur Begutachtung der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungsanträge, sowie der Sterbfälle bei dieser Art von Versicherungen in medizinischer Beziehung steht dem Verwaltungsrathe ein geprüfter Arzt zur Seite, dessen Gutachten vor jeder Aufnahme und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß einzuholen ist. Seine Bestellung geschieht nach den Vorschriften der Statuten in widerruflicher Weise.

§. 163. Die Agenten nehmen Aufnahmegesuche entgegen und befördern solche an den Verwaltungsrath; sie vollziehen dessen Beschlüsse bezüglich der auswärtigen Mitglieder; sie erheben von diesen die Einlagen, besorgen die Ausbezahlung von Jahresrenten, von Rückvergütungen und versicherten Kapitalien, sowie die übrigen Aufträge des Verwaltungsraths, insbesondere auch in Betreff der Verwaltung des Aktivvermögens der Anstalt. Sie sind an die Festhaltung der Statuten gebunden.

§. 164. Die Agenten erhalten ihre Dienstinstruktion von dem Verwaltungsrathe, welcher auch die ihnen für ihre Dienstleistung zu gewährende Vergütung und die nach Umständen zu bestellende Kaution festsetzt.

§. 165. Die Agenten stellen für die an sie geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen aus, welche binnen drei Monaten gegen Versicherungsurkunden, beziehungsweise von dem Kassier und Buchhalter unterzeichnete Quittungen, eingewechselt werden sollen. Wenn diese Einwechslung binnen drei Monaten von dem Agenten nicht bewirkt wird, so hat der Zahlende binnen eines weiteren Monats dem Verwaltungsrath von der gemachten Zahlung Anzeige zu erstatten, widrigenfalls er einen etwaigen Verlust des Geldes bei dem Agenten selbst zu tragen hat.

Als General-Bevollmächtigter für die Königl. Preußischen Staaten ist Herr **F. A. Mehlhose** in **Berlin, Landsbergerstr.** 78, ernannt.

Zu Geschäftsblättern der Anstalt sind der Königl. Preußische Staatsanzeiger und die Deutsche Versicherungs-Zeitung bestimmt.

Berlin, Druck von W. Vermetter, Neue Grünstraße 30.

1256. 1260. 1267. 1275. 1277. 1286. 1290. 1296. 1310. 1323. 1325. 1338. 1350.
1353. 1356. 1367. 1391. 1394. 1397. 1408. 1410. 1411. 1412. 1415. 1559. 1569.
1570. 1573. 1574. 1578. 1579. 1580. 1582. 1599.

670 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 17. 18. 26. 33. 35. 36. 38. 50. 52. 54. 55. 62. 80. 93. 95. 100. 104. 109.
112. 113. 116. 120. 127. 130. 131. 137. 139. 140. 147. 152. 156. 158. 162.
163. 172. 173. 175. 182. 192. 193. 196. 197. 203. 205. 206. 210. 211. 213.
230. 231. 241. 247. 258. 260. 269. 271. 283. 293. 295. 310. 329. 330. 336.
352. 355. 356. 360. 368. 372. 380. 391. 399. 400. 405. 407. 410. 411. 424.
427. 429. 430. 438. 441. 448. 466. 474. 477. 481. 488. 492. 496. 502. 504.
505. 508. 513. 531. 538. 541. 550. 554. 563. 567. 984. 985. 1000. 1315. 1323.
1326. 1332. 1335. 1336. 1337. 1341. 1348. 1375. 1379. 1380. 1382. 1384. 1386.
1389. 1403. 1404. 1407. 1410. 1423. 1424. 1425. 1427. 1428. 1439. 1441. 1449.
1451. 1454. 1457. 1468. 1470. 1471. 1472. 1487. 1491. 1512. 1515. 1516. 1559.
1565. 1566. 1573. 1575. 1582. 1587. 1588. 1589. 1594. 1600. 1603. 1612. 1613.
1617. 1630. 1654. 1663. 1664. 1666. 1667. 1692. 1694. 1698. 1699. 1700. 1705.
1709. 1716. 1719. 1732. 1738. 1751. 1756. 1761. 1776. 1777. 1778. 1786. 1797.
1809. 1815. 1829. 1830. 1831. 1833. 1834. 1836. 1838. 1857. 1876. 1877. 1879.
1880. 1882. 1895. 1896. 1900. 1903. 1908. 1909. 1926. 1934. 1942. 1946. 1952.
1960. 1969. 1970. 1973. 1984. 1994. 2026. 2030. 2034. 2038. 2039. 2046. 2055.
2058. 2060. 2064. 2065. 2076. 2079. 2086. 2089. 2091. 2092. 2095. 2106. 2108.
2111. 2130. 2133. 2135. 2151. 2157. 2170. 2176. 2179. 2180. 2190. 2193. 2194.
2196. 2206. 2207. 2210. 2212. 2213. 2220. 2230. 2241. 2244. 2249. 2258. 2260.
2273. 2276. 2282. 2294. 2315. 2322. 2325. 2329. 2335. 2340. 2342. 2352. 2356.
2360. 2362. 2364. 2379. 2389. 2393. 2395. 2400. 2402. 2403. 2406. 2416. 2417.
2433. 2437. 2440. 2451. 2454. 2457. 2459. 2460. 2466. 2473. 2475. 2476. 2477.
2479. 2480. 2483. 2485. 2488. 2499. 2524. 2527. 2542. 2543. 2545. 2551. 2557.
2559. 2563. 2566. 2567. 2568. 2574. 2575. 2577. 2578. 2582. 2583. 2584. 2587.
2588. 2593. 2605. 2607. 2608. 2618. 2622. 2623. 2629. 2633. 2646. 2653. 2659.
2671. 2685. 2690. 2697. 2700. 2702. 2709. 2710. 2712. 2717. 2719. 2727. 2731.
2732. 2739. 2743. 2759. 2780. 2799. 2802. 2804. 2812. 2814. 2816. 2817. 2822.
2825. 2828. 2829. 2831. 2833. 2835. 2849. 2857. 2862. 2869. 2874. 2883. 2887.
2888. 2893. 2909. 2915. 2924. 2933. 2943. 2946. 2949. 2957. 2965. 2976. 2978.
2979. 2985. 2994. 2995. 3006. 3009. 3012. 3013. 3019. 3022. 3024. 3034. 3050.
3051. 3054. 3062. 3076. 3077. 3078. 3097. 3098. 3099. 3111. 3113. 3121. 3125.
3127. 3131. 3150. 3166. 3167. 3170. 3173. 3176. 3179. 3184. 3193. 3194. 3200.
3210. 3567. 3573. 3574. 3581. 3592. 3610. 3611. 3615. 3616. 3617. 3631. 3634.
3637. 3661. 3662. 3663. 3665. 3670. 3676. 3677. 3681. 3699. 3700. 3701. 3710.
3722. 3725. 3726. 3732. 3737. 3738. 3742. 3757. 3769. 3771. 3775. 3779. 3784.
3787. 3788. 3794. 3799. 3812. 3817. 3819. 3832. 3835. 3848. 3860. 3862. 3863.
3867. 3869. 3871. 3873. 3877. 3881. 3884. 3885. 3893. 3894. 3895. 3898. 3916.
3920. 3921. 3922. 3935. 3936. 3942. 3954. 3956. 3961. 3972. 3982. 3984. 3988.
3995. 3997. 4009. 4017. 4025. 4027. 4032. 4055. 4059. 4078. 4081. 4084. 4086.
4094. 4102. 4104. 4124. 4125. 4129. 4135. 4137. 4138. 4142. 4143. 4152. 4158.
4159. 4162. 4165. 4167. 4182. 4184. 4187. 4188. 4196. 4200. 4206. 4214. 4228.
4233. 4240. 4244. 4247. 4253. 4254. 4271. 4277. 4280. 4289. 4294. 4295. 4297.
4302. 4307. 4310. 4315. 4317. 4318. 4320. 4322. 4325. 4333. 4339. 4351. 4353.
4372. 4386. 4387. 4401. 4404. 4405. 4407. 4417. 4418. 4423. 4428. 4429. 4430.
4431. 4432. 4437. 4456. 4464. 4466. 4480. 4487. 4495. 4499. 4512. 4521. 4523.
4524. 4551. 4558. 4564. 4567. 4570. 4572. 4575. 4576. 4577. 4586. 4587. 4590.
4591. 4592. 4593. 4598. 4605. 4608. 4618. 4619. 4622. 4623. 4626. 4637. 4640.
4642. 4643. 4644. 4655. 4659. 4660. 4662. 4668. 4670. 4671. 4687. 4694. 4713.
4717. 4727. 4738. 4739. 4740. 4745. 4749. 4750. 4755. 4758. 4759. 4762. 4776.

4778. 4781. 4783. 4804. 4813. 4815. 4821. 4828. 4830. 4831. 4835. 4838. 4840. 4842. 4843. 4849.

120 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr. 2. 4. 17. 22. 28. 54. 55. 77. 78. 81. 82. 83. 95. 97. 105. 109. 112. 221. 229. 244. 246. 266. 268. 272. 274. 277. 288. 319. 322. 324. 330. 340. 343. 346. 356. 366. 370. 379. 382. 384. 396. 409. 421. 423. 424. 434. 439. 448. 458. 468. 487. 491. 493. 496. 498. 511. 526. 548. 550. 552. 572. 586. 599. 602. 603. 621. 628. 631. 661. 663. 671. 672. 676. 684. 690. 691. 693. 698. 715. 718. 722. 728. 729. 735. 752. 765. 774. 781. 789. 804. 807. 810. 815. 825. 832. 843. 846. 852. 856. 858. 860. 861. 864. 882. 892. 893. 910. 929. 934. 939. 947. 948. 952. 962. 967. 973. 975. 986. 994. 1000.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür **am 2. Januar 1863** unter Auslieferung der Obligationen nebst Koupons Ser. II. Nr. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1863 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1863 auf, und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferten Koupons vom Kapitale in Abzug gebracht. — Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli c. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ pCt. Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Zugleich bemerken wir, daß folgende in früheren Verloosungen gezogene Provinzial-Obligationen noch nicht präsentirt worden sind:

aus der ersten Verloosung

Nr. 4041 à 100 Rthlr.

aus der zweiten Verloosung

Nr. 4375 à 100 Rthlr. Nr. 442 à 25 Rthlr.

aus der dritten Verloosung

à 500 Rthlr.

Nr. 134. 136. 145. 158. 160. 197. 214. 235. 302. 573. 630. 633. 654. 684. 834. 924. 938. 948. 970. 1022. 1322. 1413.

à 100 Rthlr.

Nr. 29. 45. 73. 76. 145. 146. 445. 458. 475. 486. 490. 520. 562. 568. 572. 1308. 1334. 1350. 1358. 1446. 1459. 1475. 1518. 1547. 1551. 1640. 1655. 1752. 1796. 1822. 1844. 1845. 1854. 2041. 2073. 2119. 2120. 2182. 2185. 2208. 2245. 2296. 2495. 2555. 2669. 2752. 2763. 2805. 2872. 2921. 2947. 3015. 3084. 3085. 3089. 3091. 3103. 3104. 3165. 3571. 3594. 3597. 3598. 3680. 3702. 3708. 3714. 3735. 3756. 3772. 3776. 3777. 3782. 3852. 3872. 3878. 3879. 3910. 3932. 3955. 4023. 4031. 4035. 4039. 4107. 4112. 4123. 4166. 4170. 4176. 4179. 4224. 4234. 4263. 4392. 4399. 4400. 4438. 4501. 4511. 4542. 4559. 4617. 4647. 4677. 4683. 4684. 4685. 4725. 4789. 4795.

à 25 Rthlr.

Nr. 6. 9. 10. 20. 26. 27. 34. 47. 56. 96. 100. 110. 232. 235. 280. 284. 289. 295. 300. 304. 327. 347. 348. 363. 377. 394. 398. 420. 455. 486. 554. 558. 568. 591. 632. 641. 685. 719. 724. 725. 743. 786. 788. 831. 834. 850. 922. 944. 990. Breslau, den 14. Juni 1862.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und Statuten der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 10. Oktober 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**15**) Bei Postsendungen, welche an Gesellschaften oder Vereine, oder an Agenturen, Komité's, Direktionen, Ausschüsse, Niederlagen, Bureaux, Expeditionen und ähnliche Firmen gerichtet sind, wird von den Absendern häufig die Angabe des Vertreters der Gesellschaft ꝛc., an welchen die Aushändigung erfolgen soll, unterlassen.

Ist die Sendung für eine Handelsgesellschaft oder eine Handelsfirma bestimmt, deren Eintragung in die Handelsregister nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches stattfinden muß, so ist der Vertreter derselben den Post-Anstalten durch die, Seitens der Gerichte erfolgten Veröffentlichungen der Eintragungen bekannt. Dagegen treten bei solchen Gesellschaften und Firmen, welche keine Handelsgeschäfte betreiben, mithin nicht in die Handelsregister eingetragen werden, wenn der Repräsentant einer solchen Gesellschaft oder Firma auf der Adresse nicht angegeben ist, häufig Zweifel darüber ein, an wen die Aushändigung der Sendung bewirkt werden soll. Hierdurch werden Unsicherheiten und Verzögerungen bei der Bestellung solcher Sendungen herbeigeführt; es kommt selbst vor, daß rekommandirte Sendungen, Packete, Briefe mit baaren Einzahlungen, Geld- und Werthsendungen überhaupt nicht bestellt werden können, weil die Vertreter dieser Gesellschaften ꝛc. nicht auf der Adresse bezeichnet sind und diejenigen, welche die Behändigung der unvollständig adressirten Sendung in Anspruch nehmen, ihrer Legitimation dazu gegenüber der Post-Anstalt entbehren. Hiernach liegt es nicht minder im Interesse der Korrespondenten, wie der Post-Verwaltung, daß die zum Empfange derartiger Sendungen berechtigten Personen auf der Adresse der Sendungen von den Absendern genau bezeichnet werden, und empfiehlt es sich, die betreffenden Sendungen entweder unmittelbar an den Empfänger, als Vertreter der Gesellschaft ꝛc., zu adressiren, oder, wenn die Adressirung an die Gesellschaft ꝛc. durchaus nothwendig erscheint, etwa durch folgende Fassung der Adresse:

An den Verein N. N., zu Händen des Herrn N. N.

oder: An die Agentur der Gesellschaft N. N., abzugeben an Herrn N. N.

den Namen des Empfängers der bestellenden Post-Anstalt mitzutheilen. Die Vorsteher der betreffenden Gesellschaften, Vereine, Agenturen, Komité's, Direktionen, Ausschüsse, Niederlagen, Bureaux, Expeditionen u. s. w., deren Eintragung in die Handels-Register durch das Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, werden deshalb ersucht, ihren Korrespondenten den Namen derjenigen Person, an welche die Aushändigung der betreffenden, für die von ihnen vertretenen Gesellschaften ꝛc. eingehenden Sendungen zu erfolgen hat, genau zu bezeichnen und sie zu veranlassen, entweder die Sendungen an diese Person direkt zu adressiren oder doch den Namen der Letzteren in der oben angedeuteten Weise den Adressen der Sendungen ausdrücklich beizufügen. Bei dem Interesse, welches die genannten Gesellschaften ꝛc. an der sicheren und schleunigen Bestellung der für sie bestimmten Sendungen selbst haben, werden dieselben kein Bedenken tragen, der obigen Aufforderung zu entsprechen, andernfalls würden sie sich die, aus der Unterlassung der gedachten Mittheilung an ihre Korrespondenten entspringenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 20. September 1862. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**12**) Mittelst gerichtlichen Vertrages vom $\frac{\text{30. August 1828}}{\text{6. August 1860}}$ hat der Oberförster a. D. Ernst Otto aus dem Rittergute Weigelsdorf, Reichenbacher Kreises, eine Forstparzelle von 4 Morgen 47 Quadr.-Ruthen Flächen-Inhalt erworben, auf derselben Gebäude errichtet und damit eine neue Ansiedelung begründet.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde, so wie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs öst-

lichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist die bezeichnete Forstparzelle aus dem Gutsbezirke von Weigelsdorf ausgeschieden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande, speziell der zu demselben gehörigen Kolonie Seherrsau, einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im siebenten Abschnitt des § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. September 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**10**) Der Redakteur der deutschen Feuerwehr-Zeitung ꝛc., Dr. F. G. Kapff zu Stuttgart, hat eine Druckschrift, betitelt „Feuerlösch-Regeln für Jedermann," herausgegeben.

Da dieses Werkchen sowohl der Form als dem Inhalte nach seinem Zwecke recht wohl entspricht, indem es besonders für schon bestehende Feuerlösch-Institute zur Regelung des Dienstes im Ganzen und Einzelnen sehr Brauchbares enthält, so wird auf dasselbe hiermit aufmerksam gemacht.

Breslau, den 24. September 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**17**) Der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober c. bis ultimo März k. J. ist auf 2 Sgr. festgesetzt worden.

Breslau, den 3. Oktober 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**14**) Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe unterm 28. Oktober 1859 ertheilten Ermächtigung wird hierdurch festgesetzt:

§ 1. Die bisher zur evangelischen Kirche in Stroppen eingepfarrten Ortschaften Wersingawe, Nisgawe, Stanschen, Schlanowitz, Schilkowitz und Peruschen werden aus dieser Verbindung gelöst und zu einem eigenen evangelischen Kirchspiele vereinigt.

§ 2. Die Pfarrkirche dieses Kirchspiels ist in Wersingawe neu erbaut und steht zu der in Stroppen bis auf Weiteres in dem Verhältniß vereinigter Mutterkirchen.

§ 3. Die Dominien Wersingawe, Nisgawe, Stanschen, Schlanowitz, Schilkowitz und Peruschen führen das, ihnen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre de dato Babelsberg den 17. Oktober 1859 verliehene Patronat über die Pfarrkirche in Wersingawe zu gleichen Antheilen.

§ 4. Die evangelischen Einwohner der in § 1 zu einem Kirchspiel vereinigten Ortschaften werden, so weit sie nicht gesetzlich von der Parochie eximirt sind, zur Kirche in Wersingawe als Eingepfarrte gewiesen.

§ 5. Die Pfarrkirche zu Wersingawe wird der Ephorie von Trebnitz einverleibt.

§ 6. Sollte in Zukunft eine Auflösung der, zwischen den evangelischen Kirchen in Stroppen und Wersingawe bestehenden Verbindung und die Konstituirung eines selbstständigen Kirchen-Systems an letzterem Orte für nothwendig befunden werden, so ist der Pfarrer zu Stroppen weder einen Anspruch auf das Pfarramt zu Wersingawe, noch einen Anspruch auf Entschädigung irgend welcher Art zu machen berechtigt. In der vokationsmäßigen Verpflichtung und Stellung des gegenwärtigen Inhabers der Diakonatsstelle in Stroppen wird durch diese Bestimmung Nichts geändert.

§ 7. Anderweite, die Verhältnisse der Kirchen in Stroppen und Wersingawe, sowie die Rechte und Pflichten der, an denselben angestellten Geistlichen betreffende Bestimmungen bleiben der Aufnahme in das Kirchen-Statut vorbehalten. Breslau, den 13. August 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Vorstehendes Konstituirungs-Dekret für die evangelische Parochie Wersingawe, Kreis Wohlau, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. September 1862. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**16**) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Kuratoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1863, nach Vorschrift des § 23 lit. d. bis g unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Kuratoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen. Berlin, den 9. September 1862.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

(13) Es liegt in der Absicht der Militair-Verwaltung, die Versorgung der Militair-Magazine mit Naturalien in Zukunft möglichst durch Ankauf aus erster Hand, d. h. von den Produzenten zu bewirken. Es wird den letzteren demnach bemerkbar gemacht, daß die Königlichen Magazin-Verwaltungen den erforderlichen Bedarf an Roggen, Hafer, Heu und Stroh in der Regel freihändig anzukaufen haben, wonach diesen Behörden die entsprechenden Offerten zu machen sind.

Die Roggen- und Hafer-Ankäufe bei den Magazin-Verwaltungen erfolgen gewöhnlich im Spätherbst und Winter, während Heu und Stroh größtentheils fortlaufend gekauft wird, und zwar soweit die Magazin-Räume dazu ausreichen

Die Qualität der Naturalien muß durchaus gut sein, indem weder Körner noch Rauchfourage von nur mittelmäßiger Güte in den Königlichen Magazinen angenommen werden dürfen, und dienen hierfür beim Ankauf der Verwaltungen für gewöhnlich die von der Polizei-Behörde des Ablieferungs-Ortes festgestellten Durchschnitts-Marktpreise zum Anhalte.

Die Königlichen Magazin-Verwaltungen sind nicht befugt, für behandelte, aber noch nicht abgelieferte Naturalien Geldvorschüsse aus Königlicher Kasse zu leisten, dürfen dagegen mit der Bezahlung für abgelieferte Quantitäten eben so wenig im Rückstande bleiben.

Breslau, den 27. September 1862. Königliche Intendantur des sechsten Armee-Corps.

(11) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den im Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Beuthen, belegenen, für Rechnung des Staates betriebenen Steinkohlenbergwerken Königs-Grube bei Königshütte und Königin Louise-Grube bei Zabrze vom 1. Januar 1863 ab der Verkauf der Steinkohlen nach dem Gewicht an Stelle des bisherigen Tonnenmaßes stattfinden soll.

Es entspricht durchschnittlich der zur Zeit üblichen Tonne Steinkohlen ein Gewicht von 350 Zoll-Pfund. Demnach sind die Verkaufspreise loco Förderschacht festgestellt, wie folgt:

1) für Königs-Grube bei Königshütte.

2 Sgr.	7 Pf.	pro Ctr.	Stückkohlen,	
2 „	— „	„	Würfelkohlen,	I. Sorte,
1 „	9 „	„	dito	II. Sorte,
	10 „	„	Nußkohlen,	
	10 „	„	kleine Kohlen,	I. Sorte,
	7 „	„	dito	II. Sorte.

2) für Königin Louise-Grube bei Zabrze.

3 Sgr.	4 Pf.	pro Ctr.	Stückkohlen,	Back- und Gaskohlen,
1 „	10 „	„	kleine Kohlen,	dito
3 „	— „	„	Stückkohlen,	Flammkohlen,
1 „	10 „	„	Würfelkohlen,	dito
1 „	3 „	„	kleine Kohlen,	dito

Breslau, den 22. September 1862. Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Rittergutsbesitzer und Regierungs-Assessor von Roeder auf Schillermühle zum Landrath des Kreises Breslau.

Angestellt: Der Sergeant Anton Kessel vom 4ten Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 51 als Aufseher der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Franz Paul zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wansen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen vierten Lehrer Traugott Preußler zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Prausnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Wilhelmsthal, Robert Latzel, zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Reichenstein, Kreis Frankenstein.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: 1) Der bisherige Pastor Eitner in Kottwitz als Pastor sec. an der evangelischen Stadtpfarrkirche zu St. Peter und Paul in Trebnitz.

2) Der bisherige Pastor in Ottmachau, Karl Heinrich August Ulbrich, als Hausgeistlicher und Seelsorger der Diakonissen-Anstalt Bethanien zu Breslau.

Ertheilt: Die Erlaubniß zum Predigen nach abgelegtem Examen pro venia concionandi den Kandidaten der Theologie:

Paul Eduard Aumann aus Grünberg, Karl Benno Julius Ergmann aus Polnisch-Wartenberg.

Emil Friedrich Wilhelm Otto Giemer aus Oppeln, Karl Ernst Otto Krebs aus Wohlau, Paul Siegesmund Wilhelm Rogge aus Groß-Tinz, Paul Reinhold Adolph Schönwald aus Waldau bei Liegnitz, Johann Ernst Schulze aus Sohrneundorf bei Görlitz, Gottlob Bruno Paul Schulze aus Schlichtingsheim, Friedrich Robert Voigt aus Bunzlau, Karl August Theodor Werner aus Breslau.

Desgleichen das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte nach bestandener Prüfung pro ministerio dem Kandidaten des Predigtamtes: Karl Christian Friedrich Kern aus Görlitz, z. Z. Schulrektor in Grünberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation des Schulamts-Kandidaten Dr. Gustav Dzialas zum zweiten Kollaborator an dem Gymnasium zu St. Maria Magdalena zu Breslau.

Zuerkannt auf Grund der am 25. und 26. September d. J. bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung den Fräulein Louise Arpe, Agnes Böttger, Anna Czygan, Bianka Gramatke, Elisabeth Kleinert, Emma König, Martha Marmé, Agnes Matzke, Anna Pistorius, Bertha Ritter, Pauline Scholz, Bertha Sternberg und Adele Wolf, sämmtlich aus Breslau, Anna Blasius aus Steinau, Agnes Eckart aus Groß-Glogau, Agnes Fischer und Elsbet Schmidt aus Schweidnitz die Befähigung zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: Der Sergeant Most zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgerichte zu Görlitz, der interimistische Gefangenen-Ober-Aufseher Peucker zu Liegnitz definitiv zum Gefangenen-Ober-Aufseher, der Hilfsunterbeamte Zöbe zu Goldberg definitiv zum Boten und Exekutor, der Sergeant Klatt zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Guhrau, der Unteroffizier Hilbeck zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Nitzsche zu Bunzlau in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau, der Gerichts-Assessor Schröter aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Görlitz, der Appellationsgerichts-Referendarius Paschke zu Sprottau in das Departement des Kammergerichts, der Bote und Exekutor Krause zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Sprottau, der Hilfsunterbeamte Lindner zu Sprottau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden: Der Kassen-Diätar Klein zu Grünberg Behufs seines Uebertritts in den Postdienst.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Rath Hertel zu Glogau.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Rath von Koschitzki vom 1sten zum 6ten Armee-Corps, 2) der Intendantur-Assessor Wimmel vom 3ten zum 6ten Armee-Corps, 3) der Proviant-Amts-Assistent Jäger von Breslau nach Torgau.

Ernannt: Der Wachtmeister Hartmann zum Kasernen-Inspektor in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Der katholische Schul- und Organistenposten in Groß-Peterwitz bei Canth ist erledigt. Das Einkommen ist reglementsmäßig, außerdem die kirchlichen Bezüge. Das Patronatsrecht steht dem Herrn Grafen zu Limburg-Stirum zu.

Vermächtniß: 1) Der zu Schweidnitz verstorbene Gasthofbesitzer Friedrich Gottlieb Gottfried Kloß hat der Hospitalkasse daselbst 5 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Knetschowsky aus Breslau hat dem Rettungshause zu Neumarkt 100 Rthlr. letztwillig vermacht.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente Sitzung im Jahre 1862 in der Zeit vom 13. bis etwa zum 25. Oktober im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 17. Oktober 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(21). Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5600. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau, des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O., für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Nr. 5601. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15,000 Rthlrn. Vom 29. August 1862.

Nr. 5602. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Nr. 5603. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1862, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der Behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke.

Nr. 5604. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Rthlrn. Vom 17. September 1862.

(22). Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5605. Das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 26. September 1862.

Nr. 5606. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1844, wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 26. September 1862.

Nr. 5607. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1862, betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765 und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, so wie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung.

Nr. 5608. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin.

Nr. 5609. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staats-Verträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26. April 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Nr. 5610. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staatsvertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juli 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(19) A. Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862, Gesetz-Samml. S. 295, wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§ 1. Vom 1. November d. J. ab werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr. 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Rthlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im § 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe § 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben oder künftig verkaufen werden.

§ 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§ 20 des Stempelgesetzes cfr. Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. Januar 1830, Gesetz-Samml. S. 9; § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Gesetz-Samml. S. 299);

2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);

3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungs-Belage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1);

4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;

5) zu Mäller-Attesten (und Schlußzetteln der Mäkler);

6) zu Vollmachten (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten);

7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition „Atteste" Absatz 3), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§ 3. a. Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers oder einer Anweisung (§ 2 Nr. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Werthbetrage zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im § 20 des Stempelgesetzes Absatz 1 angeordnet ist.

b. Die Verwendung von Stempelmarken zu den § 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§ 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten:

I. für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen.

Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§ 3 a.), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (cfr. § 5) auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangs-Buchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken, (z. B. B. 7/8 62 statt Berlin, den 7. August 1862 — C. F. H. (Firma) C. F. Haase — C. H. statt (Firma) C. Haase — H. statt (Namen der Firma) Haase.

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein" B. K. V., statt „Direktion der Diskonto-Gesellschaft" D. d. D. G., statt „C. F. Haase Söhne" oder „C. F. Haase und Comp." C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen § 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links, aufzukleben.

Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens, oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 42 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1862.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch nachstehende

Bau-Polizei-Ordnung

für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau, unter Aufhebung aller derselben entgegenstehenden, über die Bauten auf dem platten Lande ergangenen allgemeinen wie lokalen Bestimmungen, erlassen, welche mit dem 1. Januar 1863 in Kraft tritt.

Erster Abschnitt. — Von der Bau-Erlaubniß.

§ 1. Zur Errichtung eines neuen Gebäudes, zur Erweiterung eines vorhandenen Gebäudes durch Anbau und zur Verlegung eines solchen an einen anderen Ort, sowie zur Ausführung einer Hauptreparatur oder Hauptveränderung an Gebäuden jeder Art, bedarf es einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß.

§ 2. Unter Haupt-Reparaturen und Haupt-Veränderungen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichts des Materials eine Erneuerung oder Veränderung erfahren, die auf Festigkeit oder Feuersicherheit einen wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der seitherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Hierher sind nicht zu rechnen und bedürfen also keiner Genehmigung folgende Reparaturen:

a. das Abputzen der Gebäude;

b. die Abtragung oder Aufführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf welchen Wände, Dachunterstützungen und Gewölbe ruhen, oder durch welche Feuerungsanlagen und Schornsteine berührt werden;

c. das Untermauern von Bindewänden und Verzwicken der Fundamente, wie das Ausmauern schadhafter Wandfächer, die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putzarbeit, oder Einziehung einzelner Steine;

d. die Einziehung einzelner neuer Balken, Schwellen, Riegel und Stiele von Fachwerksgebäuden;

e. die Anfertigung neuer Fußböden, sofern nicht Absteifungen oben befindlicher Stockwerke oder Dächer erforderlich sind;

f. die Reparatur und Erneuerung der Thüren und Fenster, ohne Veränderung ihrer Größe und Lage, sowie der Fußböden;

g. das Setzen und Verändern der Oefen, Kamine und Heerde in bisher schon bewohnten Räumen, insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist, und mit Ausschluß der Backöfen;

h. die Deckung der Dächer, insofern dieselben feuersicher gedeckt werden sollen;

i. das Umdecken feuerunsicherer Bedachungen;

k. die Ausbesserung der Umfriedungsmauern und Zäune, sofern dasselbe Material verwendet wird und eine Verrückung derselben nicht stattfindet, ferner auch die in derselben Form und Größe erfolgende Erneuerung von Umfriedungsmauern und hölzernen Bewährungen und Zäunen, von Verschlägen zum wirthschaftlichen Gebrauche und von kleinen, einzelnstehenden Bauobjekten ohne Fundament, als Gartenlauben, Hütten u. s. w., desgleichen die bloße Ausbesserung von Brücken, deren Länge nicht über 10 Fuß beträgt, und aller Arten von Brücken, sofern Gefahr im Verzuge ist, sowie von Ufermauern und Bollwerken.

Bau-Erlaubniß-Gesuche.

§ 3. Die Gesuche um Ertheilung der Bauerlaubniß sind bei der Orts-Polizeibehörde, für Bauten aber, welche die Orts-Polizeibehörde selbst ausführt, bei dem Kreis-Landrathe anzubringen.

Jedem derartigen Gesuche muß eine vom Bauherrn, von einem Baumeister, falls ein solcher aber den Bau nicht ausführen soll, von dem Werkmeister zu unterschreibende Handzeichnung nebst Situationsplan mit genauer Angabe der Dimensionen, der Bauart und namentlich der Art der Bedachung des auszuführenden und der bereits vorhandenen benachbarten Gebäude, sowie der zwischen jenem und diesen bestehenden Entfernungen, in zwei Exemplaren beigefügt werden, von denen eines, mit dem Baukonsens versehen, zurückgegeben, das andere bei den betreffenden polizeilichen Akten zurückbehalten wird.

Ertheilung der Bauerlaubniß: a. durch die Orts-Polizeibehörde.

§ 4. Die Bauerlaubniß wird, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Fälle, von der Orts-Polizeibehörde ertheilt.

Ertheilung der Bau-Erlaubniß: b. durch den Kreis-Landrath.

§ 5. Die Genehmigung des Kreis-Landrathes ist erforderlich:

a. bei Bauten, welche die Orts-Polizeibehörden selbst ausführen;

b. bei Anlegung neuer, wie bei Veränderung oder Verlegung vorhandener Feuerstellen;

c. bei Bauten an Chausseen und Eisenbahnen, desgleichen wenn es sich um Wiederaufbau mehrerer abgebrannter Gebäude handelt (Retablissement);

d. bei Errichtung neuer Ansiedelungen;

e. zur Anlegung von Feldziegeleien in einer geringeren Entfernung als 400 Fuß von Gebäuden oder öffentlichen Wegen, bei den nach § 41 zulässigen Ausnahmen;

f. zu jeder Bebauung oder Einfriedigung der Dorfauen;

g. zur Aufführung von nicht feuersicheren Dächern auf neu zu erbauenden Gebäuden;

h. bei Anträgen um Gestattung der nach §§ 14 und 22 zulässigen Ausnahmen.

Alle bezüglichen Gesuche sind durch die Orts-Polizeibehörden an den Kreis-Landrath einzureichen.

Ertheilung der Bau-Erlaubniß: c. durch die Regierung.

§ 6. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich bei Aufstellung von Retablissements-Plänen, sofern eine Einigung unter den Betheiligten durch den Landrath nicht zu erreichen ist.

In Beziehung auf gewerbliche Anlagen, sowie in Betreff der Benutzung der Privatflüsse kommen die Bestimmungen der betreffenden Gesetze zur Anwendung.

Form der Erlaubniß-Ertheilung.

§ 7. Die Bauerlaubniß wird durch einen, auf das dem Bittsteller zurückzugebende Exemplar des Gesuchs (§ 3) zu setzenden, oder mit demselben zu verbindenden Vermerk ertheilt.

Dieselbe darf nur dann ertheilt werden, wenn der beabsichtigte Bau den im zweiten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen vollständig entspricht. Ist dies nicht der Fall, so muß das Gesuch entweder unbedingt zurückgewiesen, oder unter genauer Angabe der nach dem zweiten Abschnitt vorzuschreibenden Bedingungen genehmigt werden.

In der Baugenehmigung ist, sofern es sich um die Errichtung von neuen Gebäuden an öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen handelt, die Fluchtlinie jedesmal genau zu bestimmen.

Umfang der Bau-Erlaubniß.

§ 8. Die Bau-Erlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte dritter Personen.

Dauer der Bau-Erlaubniß.

§ 9. Die ertheilte Genehmigung erlischt, sofern nicht binnen Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bauerlaubnißscheines ab gerechnet, der Bau in Angriff genommen ist.

Zweiter Abschnitt. — Bestimmungen über die Ausführung des Baues.

A. Bedachungen.

§ 10. Als feuersichere Dächer sind nur diejenigen anzusehen, welche entweder aus mineralischen Bestandtheilen angefertigt, oder von der Landes-Polizeibehörde als feuersicher anerkannt worden sind. Die Anlegung von nicht feuersicheren Bedachungen ist nur ausnahmsweise unter den in dem § 11 bezeichneten Umständen zulässig.

§ 11. Bei Neubauten und Anbauten an bereits vorhandene Gebäude kann die Auflegung von nicht feuersicheren Bedachungen nur gestattet werden:

a. rücksichtlich solcher einsam gelegenen Gebäude, von welchen keine Feuersgefahr für die Nachbarschaft zu befürchten ist;

b. wenn nachgewiesen wird, daß die Mittel des Bauenden die Auflegung eines feuersicheren Dachs nicht gestatten, und zugleich die Nothwendigkeit, den Neubau vorzunehmen, vorhanden ist. In diesem Fall muß jedoch dem Bauenden, sofern er mehrere Bauplätze besitzt, oder durch Austausch erwerben kann, der am mindesten feuergefährliche zur Ausführung des Baues angewiesen werden (§ 5 g).

§ 12. Bei der Verlegung bereits vorhandener Gebäude kommen rücksichtlich der Bedachung dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im § 11 für die Neubauten vorgeschrieben sind.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn das Gebäude in dem Eigenthume des bisherigen Besitzers verbleibt, dasselbe seiner Konstruktion nach ein massives Dach nicht zu tragen vermag, und die Mittel des Besitzers eine Aenderung der Konstruktion nicht gestatten.

In allen Fällen ist die Verlegung von Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung unter Beibehaltung dieser letzteren, nur dann zu gestatten, wenn dadurch die Feuersgefahr für die benachbarten Gebäude nicht vermehrt wird.

B. Umfassungswände und Brandmauern.

§ 13. Die Umfassungswände, sowohl bei mit Feuerung als bei nicht mit Feuerung versehenen Gebäuden, dürfen entweder massiv, oder aus Fachwerk (Bindwerk) errichtet werden. Neue Gebäude müssen auf einen aus Steinen oder gebrannten Ziegeln mindestens 1½ Fuß über dem Erdboden aufgeführten Sockel gestellt werden.

Unter Massivbau wird der Bau aus Bruchsteinen, aus gebrannten Ziegeln mit Kalkmörtel, aus Kalkpisé (Prochnow'sche Bauart), Lehmpatzen oder Luftziegeln und aus Lehmpisé verstanden. Als Bindemittel für gebrannte Ziegeln kann bei einstöckigen Gebäuden Lehmmörtel gestattet werden.

§ 14. Sofern die eigenthümlichen Verhältnisse der Gegend die Anwendung des in einigen Theilen der Provinz üblichen Schrotholzbaues, sowie der sogenannten Pfeilerscheunen, nothwendig oder räthlich erscheinen lassen, entscheidet der Landrath über die Zulässigkeit und setzt — nöthigenfalls unter Zuziehung des Bezirks-Baubeamten — die Bedingungen fest, unter denen die Bau-Erlaubniß zu ertheilen ist.

§ 15. Gebäude, welche der Vorschrift des § 13 entsprechen, können unter den in den §§ 17—22 enthaltenen Modificationen in jeder beliebigen Entfernung von einander errichtet werden. Es dürfen jedoch niemals die einzelnen Gebäude eines Gehöftes einen geschlossenen Hof, d. h. ein mit keinen Zwischenräumen versehenes Viereck bilden, vielmehr müssen stets an einigen Stellen offene Zwischenräume von mindestens 8 Fuß (Thore) gelassen werden, durch welche beim Ausbruch eines Feuers die Spritzen und Löschgeräthe geschafft werden können.

§ 16. Ställe, Scheunen, Schuppen und sonstige Gebäude, in denen brennbare Stoffe aufbewahrt werden, dürfen mit Feuerstellen nur dann unter einem Dache vereinigt werden, wenn sie von den Feuerstellen durch vorschriftsmäßige Brandmauern getrennt werden (§ 21).

§ 17. Nicht massive, jedoch der Vorschrift des § 13 entsprechende, mit Feuerung versehene Gebäude müssen, wenn sie in einer Entfernung von weniger als 30 Fuß von anderen Gebäuden, oder von weniger als 15 Fuß von der nachbarlichen Grenze errichtet werden sollen, an den diesen Gebäuden oder der Grenze zugekehrten Seiten vorschriftsmäßige Brandmauern erhalten (§ 21).

§ 18. Nicht massive, jedoch der Vorschrift des § 13 entsprechende, nicht mit Feuerung versehene Gebäude müssen, wenn sie näher als 30 Fuß an andere, mit Feuerung versehene, oder näher als 15 Fuß an andere, nicht mit Feuerung versehene Gebäude, oder näher als 15 Fuß an die nachbarliche Grenze herangebaut werden, ebenfalls vorschriftsmäßige Brandmauern erhalten.

§ 19. Massive Gebäude, die in einer Entfernung von weniger als 8 Fuß von anderen Gebäuden, oder von weniger als 4 Fuß von der nachbarlichen Grenze errichtet werden, müssen ebenfalls an den diesen zugekehrten Seiten vorschriftsmäßige Brandmauern erhalten.

§ 20. Gebäude von mehr als 140 Fuß Länge müssen, wenn ihre wirthschaftliche Bestimmung solches gestattet, durch vorschriftsmäßige Brandmauern in kleinere Abtheilungen geschieden werden.

§ 21. Brandmauern sind diejenigen Mauern, welche bestimmt sind, die Verbreitung des Feuers zu verhindern. Dieselben müssen, je nachdem sie an der einen oder anderen Seite errichtet werden, die Längenseite, den Giebel oder den Durchschnitt des Gebäudes ganz ausfüllen und in den beiden letzteren Fällen über den höchsten Theil des Daches mindestens 1 Fuß hinausragen. Sie müssen von Grund aus massiv und zwar bis an das Dach in einer Stärke von mindestens 1½ Fuß in dem Giebelfelde, und über dem Dache in der Stärke von mindestens 1 Fuß aufgeführt werden, und dürfen keine Thüren, Fenster oder sonstige Oeffnungen erhalten. Holztheile des Gebäudes dürfen nur an die Brandmauern heran, nicht aber in dieselben hinein- oder durch dieselben hindurchreichen.

§ 22. Bereits vorhandene Gebäude, welche den Bestimmungen der §§ 16—21 nicht entsprechen, müssen bei eintretenden Hauptreparaturen an den nicht vorschriftsmäßigen Theilen den genannten Vorschriften entsprechend umgeändert werden. Ausnahmen hiervon können nur dann gestattet werden, wenn entweder die Beschaffenheit der betr. Gebäude oder die Mittel des Besitzers die vorschriftsmäßige Umänderung nicht zulassen.

C. Feuermauern, Feuerungen und Schornsteine.

§ 23. Mauern, an denen Feuerungen zu liegen kommen, heißen Feuermauern. Dieselben müssen von Grund auf massiv und zwar bis an das Dach in einer Stärke von mindestens 1½ Fuß, und in dem Giebelfelde in einer Stärke von mindestens 1 Fuß aufgeführt werden.

§ 24. An Fachwerks- oder Holzwänden dürfen innerhalb einer Entfernung von 2 Fuß keine Oefen neu aufgestellt, auch dürfen Rauchröhre durch dieselben nicht geleitet werden. Werden diese Wände indeß ½ Stein stark mit Ziegeln verblendet, so ist nur eine Entfernung von 1 Fuß erforderlich, auch kann die Durchführung von Rauchröhren durch derartige Wände ausnahmsweise gestattet werden, wenn das Rauch-

rohr durch ein Eisenblechrohr von größerem Durchmesser ummantelt und mindestens 1 Fuß vom nächsten Holze entfernt gehalten wird. Anderen Falles muß die betreffende Bindwerkwand in der Breite des Ofens durch eine mindestens 6 zöllige massive Wand ersetzt werden, welche die Durchführung des Rauchrohres in einer Entfernung von wenigstens 2 Fuß vom nächsten Holzwerke gestattet.

§ 25. In den Stubenöfen muß der Heerd, wenn das Fundament desselben mit Steinen, Sand oder Lehm ausgefüllt ist, wenigstens eine Höhe von 1 Fuß vom Boden des Zimmers haben; ruht er auf Füßen, so muß ein freier Raum von 6 Zoll Höhe zwischen demselben und dem Boden des Zimmers bleiben.

§ 26. Von der Decke des Zimmers muß die obere Kante des Ofens wenigstens 1½ Fuß entfernt bleiben. Auch die Ofenröhren müssen mindestens 1½ Fuß unter der Decke durch die Wand geführt werden.

§ 27. Vor jedem Ofen, welcher innerhalb der Zimmer, die mit hölzernen Fußböden belegt sind, geheizt wird, muß ein Ziegel- oder Fließen-Pflaster oder eine Blechplatte vor dem Einheizloche wenigstens 2 Fuß lang und 1½ Fuß breit gelegt werden.

§ 28. Eiserne Schornsteinröhre dürfen, wenn sie nicht von anderen, aus Metall gefertigten Röhren umgeben sind, nicht weniger als 2 Fuß unter und nicht weniger als 1½ Fuß neben Holz vorbeigehen.

§ 29. Schornsteinröhre müssen möglichst lothrecht aufgeführt werden. Das Schleifen derselben durch Holz, sowie die Aufsattelung durch Balken, Wechsel ꝛc. oder überhaupt brennbare Konstruktionstheile ist verboten.

§ 30. Die Schornsteine und Feueressen müssen massiv, mit vollen Fugen gemauert, in- und auswendig mit Putz überzogen und mindestens 2 Fuß über die Dachfirst hinaus ausgeführt werden. Sofern die Lage des Gebäudes solches erforderlich erscheinen läßt, kann auch eine noch größere Höhe der Schornsteine verlangt werden. — Schornsteine müssen, so weit sie das Dach überragen und bis zu 2 Fuß unter das Dach mit Kalkmörtel gebaut werden; für die unteren Theile der Schornsteine bis zu 2 Fuß unter dem Dache ist die Anwendung von Lehmmörtel nachgelassen, außer im Falle des § 31.

§ 31. Diejenigen Schornsteinröhren, welche durch mehr als 2 Stockwerke führen, müssen aus Bruchsteinen oder gebrannten Ziegeln mit Kalk gefertigt werden.

§ 32. Bereits vorhandene, den Vorschriften der §§ 23—31 widersprechende Einrichtungen müssen bei eintretenden Haupt-Reparaturen vorschriftsmäßig abgeändert werden.

D. Besondere Bestimmungen in Betreff einzelner Arten von Gebäuden und baulichen Anlagen.

1. Gebäude an Chausseen und Eisenbahnen.

§ 33. Gebäude an Chausseen müssen mindestens 10 Fuß vom äußeren Rande des Chausseegrabens, und wenn die Entfernung 20 Fuß nicht übersteigt, denselben parallel gebaut werden. Ausnahmen von der letzteren Bestimmung können zugelassen werden, wenn die Oertlichkeit sie bedingt.

§ 34. Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung, desgleichen solche Gebäude, in welchen leicht zündbare Gegenstände aufbewahrt werden (Materialienschuppen, Scheunen, Ställe u. s. w.), müssen, wenn sie in gleicher Ebene mit der Eisenbahn oder höher als diese liegen, mindestens 10 Ruthen, alle übrigen Gebäude mindestens 5 Ruthen von dem nächsten Schienenstrange entfernt bleiben. Dieser Entfernung tritt, wenn die Eisenbahn höher als die Sohle des zu errichtenden Gebäudes liegt, das Anderthalbfache der Dammhöhe hinzu. Für den Umbau bestehender Gebäude gilt diese Bestimmung indessen nur soweit, als sie mit der Lokalität vereinbar ist.

2. Schmieden.

§ 35. 1) Die Schmieden sind entweder massiv oder in gemauertem Fachwerk mit feuersicherer Bedachung zu erbauen und mit mindestens 5 Fuß die Dachfirst überragendem gemauerten Schornstein nebst Kappen zu versehen.

Wird der Bau nicht ganz massiv ausgeführt, so sind die den Feuerungsraum (Heerd) umschließenden Mauern nebst dem Schornstein feuersicher aus gebrannten Ziegeln herzustellen, und es darf die Werkstatt nicht weniger als 8 Fuß Höhe erhalten.

2) Bei jeder der zu 1 bezeichneten Bauarten müssen die Schmieden:

a. von feuersicheren, bedachten massiven oder aus gemauertem Fachwerk erbauten Gebäuden, mit Ausnahme der Viehställe und Scheunen, 30 Fuß,

b. von allen übrigen Gebäuden 60 Fuß entfernt bleiben.

3) Sind die Vorschriften zu 1 nicht vollständig zu erfüllen, so sind die zur Erzielung der Feuersicherheit erforderlichen Bedingungen in dem Baukonsense besonders vorzusehen, es ist jedoch alsdann eine Entfernung von 150 Fuß von anderen Gebäuden erforderlich. Auf den Wiederaufbau schon bestehender Schmieden sind die in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Entfernungs-Bedingungen nur insoweit anwendbar, als der Besitzer vermöge der Lage seines Grundstückes ihnen zu entsprechen im Stande ist.

der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§ 5. Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§ 2 Nr. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von Zwei Thalern nicht übersteigt. Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

Berlin, den 30. September 1862. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

(20) B. **Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken.**

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J., Gesetz-Samml. S. 295, wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§ 1. Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Rthlr. verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind; bei Stempelbeträgen bis zu 1 Rthlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Rthlr. bis zu 2 Rthlr. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§ 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Kassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — in Zahlen — an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. Nr. 1756. 7/8. 62. Berlin. Notare und solche Beamten, welche kein Korrespondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen, und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und, soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken bis zum Werthsbetrage von zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und kassirt werden müssen.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§ 3. Abgesehen von den im § 2 vorgeschriebenen Kassations-Vermerken haben Behörden und Beamte mit Einschluß der Notare die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Kassations-Vermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§ 2) zu bedecken, — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862. Der Finanzminister. gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(24) In den Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Kronländern Böhmen und Mähren ist uns zugegangener Benachrichtigung zufolge neuerdings die Rinderpest in Gefahr drohender Weise zum Ausbruch gekommen. Wir setzen demnach die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. März 1836 § 3 vorgeschriebenen Abwehrmaßregeln für unsere sämmtlichen an die Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Lande stoßenden Grenz-Kreise in Wirksamkeit und verordnen hiermit bis auf Widerruf:

- Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute,

Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art dürfen gar nicht zugelassen werden;

b. auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus inficirten Orten herstammen; auch sind

c. nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker, werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Allen Polizei-Behörden geben wir auf, die strenge Ausführung vorstehender Anordnungen sorgfältigst zu überwachen. Breslau, den 10. Oktober 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(25) Zu Polnisch-Wartenberg im Regierungs-Bezirke Breslau wird am 20. d. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (conf. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 11. Oktober 1862. Königliche Telegraphen-Direktion.

(22) Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 1. bis incl. 20. November d. J. hierdurch bestimmt.

Breslau, den 8. Oktober 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(18) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1). Die Vokation für den bisherigen Hauslehrer Karl Friedrich Wilhelm Kaufmann zum evangelischen Schullehrer in Rudelsdorf, Kreis Wartenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer August Tänzer zum evangelischen Schullehrer in Kuschwitz, Kreis Militsch.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Ernst Wilhelm Paul zum evangelischen Schullehrer in Mörschelwitz, Kreis Schweidnitz.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Jakobsdorf, Alois Paul, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Hermsdorf, Kreis Ohlau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Gustav Adolph Otto Meyer zu Berlin vom 1. September 1862 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Landeshut und zugleich zum Notar im Bezirke des Appel-

lationsgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landeshut. 2) Die Referendarien Friedrich Schröter, Günther Freytag, Eugen Lindenau, Wilhelm Gebel, Theodor Lang und Karl Reinsch zu Gerichts-Assessoren. 3) Der Auskultator Rudolph Bauer zum Referendarius. 4) Die Rechtskandidaten Herrmann Franz, Robert Frikel, Arthur Gürich und Paul Röther zu Auskultatoren. 5) Der vormalige Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Gustav Tilch zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz. 6) Der Civil-Supernumerarius Karl Simon zu Strehlen zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 7) Der Civil-Supernumerarius Gotthold Müntzenberger zu Trebnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 8) Der Civil-Supernumerarius Paul Dierich zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 9) Der Unteroffizier Karl Hellmuth zu Brieg zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Deputation zu Steinau im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau. 10) Der vormalige Wachtmeister Julius Deinert zu Ohlau zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Militsch. 11) Der Auskultator Joseph Seidel zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 12) Der Bote und Exekutor Anton Schor zu Hirschberg zum ersten Gerichts-Diener bei dem Kreisgerichte daselbst. 13) Der Hilfs-Bote und Hilfs-Exekutor Julius Hein zu Schweidnitz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 14) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Ernst Bittner zu Münsterberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst. 15) Der Gefreite Heinrich Köhler zu Ohlau zum Hilfs-Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 16) Der vormalige Unteroffizier Karl Diederich zu Breslau zum Hilfs-Boten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 17) Der vormalige Sergeant Bernhard Jonas zu Neurode zum Hilfs-Boten und Hilfs-Exekutor bei der Gerichts-Kommission daselbst im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz. 18) Der Hautboist Friedrich Wolff zu Schweidnitz zum Hilfs-Boten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst. 19) Der Sergeant Friedrich Stein zu Hirschberg zum Hilfs-Boten und Hilfs-Exekutor bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u./K. im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Schnabel zu Neumarkt als Kreisrichter mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht zu Striegau. 2) Der Kreisrichter von Rosenberg-Lipinski zu Oels als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Breslau. 3) Der Kreisrichter Bodstein zu Habelschwerdt als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Löwenberg in Schlesien im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau. 4) Die Gerichts-Assessoren Siegbert Schmula, Emil Biel und Oskar Abert zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor. 5) Der Gerichts-Assessor Friedrich Schröter zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau. 6) Der Gerichts-Assessor Siegmund Löwy zu Breslau vom 1. Oktober 1862 ab als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Ostrowo im Departement des Appellationsgerichts zu Posen. 7) Der Gerichts-Assessor Wilhelm Belitz aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Gerichts-Assessor Klemens Dittrich aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Insterburg und der Gerichts-Assessor Guido Nitzsche aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau, sämmtlich in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau. 8) Die Referendarien Hugo Martini zu Jauer und Ludwig Augustin zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts; 9) Der Referendarius Adalbert Hönicke aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswalde, sowie die Referendarien Friedrich Herring und Ernst von Tschirschky aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor, sämmtlich in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau. 10) Der Auskultator Friedrich Graf von Schaffgotsch zu Hirschberg in den Bezirk des Kammergerichts. 11) Der Kassen-Diätarius Hermann Hippert zu Militsch als Kassen-Diätarius an das Kreisgericht zu Trebnitz. 12) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Franz Wolff zu Breslau als Bureau-Diätarius an das Kreisgericht zu Münsterberg. 13) Der Bureau-Diätarius Robert Pohle zu Reinerz als Kassen-Diätarius an das Kreisgericht zu Militsch. 14) Der Bureau-Diätarius Gustav Gebel zu Steinau als Bureau-Diätarius an das Stadtgericht zu Breslau. 15) Der Bureau-Diätarius Paul Becker zu Trachenberg als Bureau-Diätarius an die Gerichts-Deputation zu Bolkenhain im Bezirke des Kreisgerichts zu Striegau. 16) Der Bote und Exekutor Simon Grzeschik zu Reinerz als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg. 17) Der Hilfs-Gefangenenwärter August Bormann zu Wohlau als Hilfs-Bote und Hilfs-Exekutor an das Kreisgericht zu Hirschberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Otto von Könen behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst. 2) Die Auskultatoren Ernst Friedrich Wilhelm Matzke und Oskar Graf Clairon d'Haussonville, Letzterer behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst. 3) Der Hilfs-Bote und Hilfs-Exekutor Rendschmidt zu Polnisch-Wartenberg.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Friedrich Steiner zu Oels.

Gestorben: 1) Der Kreisrichter Lorenz zu Trebnitz. 2) Der Kreisrichter Hübner zu Winzig. 3) Der Auskultator Paul Bodelius zu Frankenstein. 4) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Philipp Zucker zu Breslau. 5) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Winkler zu Strehlen.

Entlassen: 1) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Georg Pietsch zu Münsterberg. 2) Der Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius Gustav Kluge zu Breslau mit Bewilligung einer Gnaden-Pension.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt: 1) Der Staatsanwalts-Gehilfe Hoppe zu Schweidnitz zum Staatsanwalte bei den Kreisgerichten zu Strehlen und zu Ohlau mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Strehlen. 2) Der Gerichts-Assessor Braun zu Berlin zum Staatsanwalts-Gehilfen bei der Staatsanwaltschaft zu Schweidnitz.

Gestorben: Der Staatsanwalt Koch zu Trebnitz.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Lehrer Riechziol zu Gabel für den Amtsbezirk Gabel im Kreise Guhrau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: Der Steuer-Rath v. Tschirschky zu Ratibor zum Steuer-Rath in Oels, der Haupt-Amts-Assistent Sandt zum Ober-Grenz-Kontroleur in Mittelwalde, der Zoll-Amts-Assistent Brendel in Oestr.-Oderberg zum Haupt-Amts-Assistenten in Breslau, der Steuer-Aufseher Förster in Breslau zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direktion daselbst, die Supernumerarien Schönfeld, Horn und Schieblich zu Steuer-Aufsehern in Breslau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der Militair-Invalide Riedel als Postunterbeamte in Schweidnitz.

Versetzt: Der Post-Expedient Herrmann von Ohlau nach Wohlau, die Eisenbahn-Post-Kondukteure Walter und Vogel von Neisse nach Breslau.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Kondukteur Pritschow in Breslau und der Packbote Glaser in Schweidnitz.

Entlassen: Der Packbote Rauer in Reichenbach.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Der Handelsgesellschaft Albert Wever und Comp. in Barmen ist unter dem 4. Oktober 1862 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Garn-Waschmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent

auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Ingenieur Th. Rüdiger und dem W. H. Rhodes zu Chemnitz unter dem 19. Juli 1861 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben worden.

Erledigte Schulstelle: Durch das Ableben des Lehrers in Reichenau, Kreis Glatz, ist die dortige katholische Schulstelle, welche ein Einkommen von jährlich circa 160 Rthlr. gewährt, vakant geworden. Bewerber haben sich an den Patron der Schule, Pastor Möbius in Konradswaldau bei Brieg, zu wenden.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 3. November dieses Jahres, Vormittags 8½ Uhr, beginnen zu Jauer die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

4) Die Verbindung einer Wohnung für den Schmied mit der Schmiedewerkstätte ist zulässig, wenn die Schmiede nach den Vorschriften zu 1 angelegt und auch der Wohnraum entweder ganz massiv oder aus gemauertem Fachwerk erbaut und mit einer feuersicheren Bedachung versehen wird. Es muß aber zwischen dem Wohnungs- und dem Schmiederaum noch ein massiver Brandgiebel von 1½ Stein und im Giebelfelde von 1 Stein Stärke in der Weise errichtet werden, daß derselbe mindestens 1 Fuß die Dachflächen und die Dachfirst überragt.

3. Backhäuser.

§ 36. Backhäuser dürfen nur in einer Entfernung von 30 Fuß von den zunächst gelegenen, feuersicher gedeckten, und nur in einer Entfernung von 100 Fuß von den zunächst gelegenen, nicht feuersicher gedeckten Gebäuden ausgeführt werden. Die Feuerungsräume derselben müssen massiv und gewölbt sein.

4. Einzeln stehende Backöfen.

§ 37. Einzeln stehende Backöfen müssen in einer Entfernung von mindestens 60 Fuß von den nächsten feuersicher gedeckten Gebäuden errichtet werden; eine geringere Entfernung ist zulässig:

1) bis auf 45 Fuß, wenn der Backofen mit einer Windkehre, mit einer Thür von Eisenblech und mit einer hölzernen Thür vor der Oeffnung versehen wird;

2) bis auf 30 Fuß, wenn der Ofen ein massives Vorgelege und Ziegel-Bedachung erhält.

Von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden müssen dieselben in einer Entfernung von mindestens 200 Fuß errichtet werden; eine geringere Entfernung ist zulässig bei Einrichtungen wie vorstehend zu 1 bis auf 150 Fuß, und bei Einrichtungen wie vorstehend unter 2 bis auf 100 Fuß.

Die Anlegung von Backöfen an und auf den Dorfstraßen ist nicht gestattet.

5. Backöfen in Gebäuden.

§ 38. Die Anlegung von Backöfen in Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, jedoch mit Ausnahme der Scheunen, Ställe, Schuppen und anderen Baulichkeiten, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet (§ 39 und 40).

§ 39. In massiven Gebäuden ist die Errichtung von Backöfen unter der Bedingung zu gestatten, daß

1) das Dach mit einem feuersicheren Material eingedeckt ist,

2) das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornsteine feuersicher angelegt wird,

3) das Mauerwerk des Backofens mit den Umfassungsmauern des Backraumes nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von 3 Zoll frei bleibt,

4) der Fußboden des Backraumes mindestens bis auf 4 Fuß Entfernung von dem Ofen mit einem Pflaster versehen wird,

5) zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraumes ein Luftraum von mindestens 4 Fuß verbleibt,

6) im Falle dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraumes nicht inne zu halten ist, entweder der Backofen selbst in 6zölliger Entfernung von seiner Decke mit einem festen Schutzgewölbe versehen oder der ganze Backraum überwölbt wird,

7) das Holzwerk der zum Backraum führenden Thüren von der Feuerungsthür des Ofens wenigstens 4 Fuß entfernt ist.

§ 40. Unter den, im vorstehenden Paragraph sub 1—7 bezeichneten Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerksgebäuden zu gestatten, wenn außerdem nicht blos das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuersicher aufgeführt, sondern auch der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen ist.

6. Feldziegeleien.

§ 41. Feldziegeleien, d. h. Ziegeleien, welche nur zum vorübergehenden Gebrauch angelegt werden, und sogenannte Feld- oder Erdbrände (ohne Aufmauerung eines förmlichen Ziegelofens) sollen in der Regel mindestens 400 Fuß von Gebäuden und öffentlichen Wegen entfernt bleiben.

Den Wegen können sie näher treten, wenn das Feuer durch eine genügende Schirmmauer gedeckt wird, auch dürfen sie bis auf 100 Fuß von Gebäuden errichtet werden, wenn der Abbrand nur mit Steinkohlen stattfindet.

7. Abtritte.

§ 42. Abtritte dürfen nicht frei und in der unmittelbaren Nähe der Straßen, und überhaupt nicht in einer Lage angebracht werden, wodurch das Anstandsgefühl der Vorübergehenden verletzt wird; auch müssen sie stets mit Kothgruben versehen werden.

8. Rauchkammern.

§ 43. Rauchkammern müssen mit massiven Umfassungswänden, mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen, die Decken geputzt, die Fußböden gepflastert und zollhoch mit Sand überschüttet werden.

Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur eine Weite von 3 Zoll erhalten.

9. Rauchfanghölzer.

§ 44. Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung, 3 Fuß über dem Heerde und zur Seite 1 Fuß über denselben vortretend, angebracht, und wenn sie über 12 Fuß frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder an die Decken angebolzt werden.

10. Räucherstangen.

§ 45. Räucherstangen müssen von Eisen und mindestens 12 Fuß vom Heerde entfernt sein. Hölzerne Räucherstangen sind fernerhin nicht zu dulden.

11. Vorgelege und Kamine.

§ 46. Vorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken, noch durch anderes Holzwerk unterstützt werden, sondern müssen entweder auf massivem, senkrecht darunter befindlichem Mauerwerk oder auf massiven Wölbungen oder auf Auskragungen ruhen, welche aus unverbrennlichen Stoffen bestehen.

§ 47. Vorgelege müssen so geräumig sein, daß die Asche bequem aus den Oefen entfernt werden kann; ihr Fußboden ist mit Steinen oder Metall zu belegen; die Thüren in Entfernungen von 1 Fuß und darunter von den Heizöffnungen, sind aus Eisenblech, bei weiterer Entfernung bis zu 2 Fuß inwendig mit Eisenblech zu bekleiden.

§ 48. Vorgelege zum Kochen oder dergleichen Kamine, sowie Heizöffnungen müssen mindestens 2 Fuß von hölzernen Treppen entfernt bleiben, alle Heerde und Heizöffnungen ein, nach allen Seiten hin um 1 Fuß vortretendes Vorpflaster oder Vorblech erhalten.

12. Dielung.

§ 49. Die Wohn- und Schlafstuben müssen gedielt oder mit einem Ziegel- oder Fließen-Pflaster oder mit Lehmestrich versehen werden.

13. Brunnen-Anlagen.

§ 50. Offene Brunnen müssen mit einer mindestens 3 Fuß hohen Umwährung versehen werden.

§ 51. Binnen einer Frist von zehn Jahren müssen vorhandene Anlagen der in den §§ 35—50 bezeichneten Art überall die darin vorgeschriebene Einrichtung erhalten.

Dritter Abschnitt. — Vorschriften bezüglich der einen Bau leitenden Werkführer.

§ 52. Die einen Bau leitenden Baumeister oder Werkführer sind verpflichtet, alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen, für eine genügende und sichere Fundamentirung der Gebäude zu sorgen, haltbare und dauerhafte Baustoffe zu verwenden, die Mauern und Wände der Gebäude in der nach Maßgabe ihrer Höhe, Bestimmung und Einrichtung erforderlichen Stärke auszuführen, auf den festen Verband des Mauerwerks und des Holzwerks sorgfältig zu achten, bei Wohnungsräumen auf die für die Gesundheit nothwendige Höhe von mindestens 7½ Fuß, auf das erforderliche Licht und Luftzug Bedacht zu nehmen, den Thüren, Fenstern, Treppen, Hausfluren und Durchfahrten die den besonderen örtlichen Verhältnissen und der Bestimmung des Gebäudes entsprechende Höhe und Breite zu geben, auch hierbei die im Falle eines Brandes nöthige Zugänglichkeit der Höfe und Wohnungsräume gehörig zu berücksichtigen.

Vierter Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

§ 53. Sollten die Verhältnisse einzelner Ortschaften, z. B. solcher, welche sich in ihrer Bauart den Städten nähern, oder die im Zusammenhange mit größeren Städten oder in der Nähe von Festungen liegen rc., ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen, so sind solche von den Ortspolizei-Behörden zusammenzustellen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Wenn bei Bauten für militairische Zwecke die örtlichen Verhältnisse oder besondere Umstände Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nothwendig machen sollten, bleibt der Regierung in jedem einzelnen Falle vorbehalten, über die Zuläßigkeit derselben zu befinden.

Strafbestimmungen.

§ 54. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Straf-Bestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sowohl gegen den Bauherrn wie gegen denjenigen, welcher die Ausführung des Baues leitet oder geleitet, oder auf seine Rechnung übernommen hat, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Außerdem hat die Polizei-Behörde jedes in der Ausführung begriffene vorschriftswidrige, ohne oder gegen die ertheilte Genehmigung begonnene Bau-Unternehmen sofort zu untersagen, sowie, wenn das ungesetzliche Bau-Unternehmen bereits vollendet ist, die Umänderung desselben in einen vorschriftsmäßigen Zustand anzuordnen.

Den desfallsigen Verfügungen der Polizei-Behörde ist bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel Folge zu leisten. Breslau, den 13. Oktober 1862. Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez. v. Göß.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 24. Oktober 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

(**26**) Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zinscoupons Ser. XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen werden von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrole zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrole, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden.

Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. Nr. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Formular zur Nachweisung

von . . . Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.	Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.
1	705	A.	1,000					Uebertrag	5,300
2	10,926	A.	1,000		10	795	F.	100	
3	15,713	A.	1,000	3,000	11	837	F.	100	200
4	54	B.	500		12	84	H.	25	25
5	197	B.	500	1,000					
6	296	C.	400	400				zusammen	5,525
7	4,232	D.	300						
8	4,695	D.	300						
9	4,696	D.	300	900			den	ten	1862.
			Seite	5,300			(Unterschrift.)		

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der, mit neuen Zinscoupons zu versehenden Staatsschuldscheine bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Breslau, den 22. Juli 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(27) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1861.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1861 überhaupt 1949 wirkliche Mitglieder und 667 beitragspflichtige Adjuvanten. Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 493, und zwar 410 Wittwen und 83 Waisen; außerdem 69 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1) Die Einnahme der Kasse betrug 1861

Tit. I.	An Zinsen von Kapitalien	1,340	Rthlr.	15	Sgr.	—	Pf.
= II.	An Beiträgen der Mitglieder	5,474	=	25	=	—	=
	An Beiträgen der Adjuvanten	338	=	15	=	—	=
	An Antrittsgeldern	210	=	26	=	2	=
	An Kollektengeldern	433	=	18	=	11	=
	An Strafgeldern	14	=	5	=	—	=
= III.	An Vermächtnissen und Geschenken	195	=	20	=	—	=
= IV.	Insgemein	969	=	24	=	9	=
= V.	An zurückgezahlten Kapitalien	1,270	=	—	=	—	=
	Summa	10,247	Rthlr.	29	Sgr.	10	Pf.
Hierzu:	Bestand aus dem Jahre 1860	202	=	24	=	4	=
	Summa aller Einnahme	10,450	Rthlr.	24	Sgr.	2	Pf.

2) Die Ausgabe betrug:

Tit. I.	An Pensionen	6,750	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
= II.	An Vorschüssen	—	=	—	=	—	=
= III.	An neu elocirten Kapitalien	3,318	=	4	=	4	=
= IV.	Insgemein	81	=	13	=	6	=
	Summa aller Ausgabe	10,149	Rthlr.	17	Sgr.	10	Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug	10,450 Rthlr.	24 Sgr.	2 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe betrug	10,149 =	17 =	10 =
Mithin blieb pro 1861 Baar-Bestand	301 Rthlr.	6 Sgr.	4 Pf.

Das Vermögen der Anstalt besteht in Kapitalien, und zwar:

1) in schlesischen Pfandbriefen a. zu 3½ pCt. . . .	31,550 Rthlr.			
b. zu 4 pCt. . . .	5,400 =			
2) in schlesischen Rentenbriefen	1,505 =			
3) in Staatsschuldscheinen	100 =			
		38,555 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
4) in Resten		296 =	18 =	10 =
5) in baarem Bestande		301 =	6 =	4 =
	Ueberhaupt	39,152 Rthlr.	25 Sgr.	2 Pf.
Am Schlusse des Jahres 1860 betrug dasselbe		36,739 =	4 =	4 =
Mithin ergab sich eine Verbesserung von		2,413 Rthlr.	20 Sgr.	10 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Oktober 1862. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Staatsanwaltsgehilfe, Gerichts-Assessor **Braun** zu Schweidnitz zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Kaufmanns Karl **Gnerlich** und des Kürschnermeisters Joseph **Herrmann** zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Zobten auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, und zwar vom 1. Januar 1863 ab.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Kantor in Löwen, Heinrich **Riediger**, zum zweiten Lehrer und Kantor an der evangelischen Stadtschule zu Münsterberg.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Wilhelm Robert **Räthel** zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Striegau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Predigtamts-Kandidat und Lehrer in Guben, Franz Theodor Johannes **Ritthausen**, als Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Lampersdorf, Kreis Steinau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Breslau.				
Johannis-Bezirk	24	Hertel, J.	Kaufmann	Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 24.
Klaren-Bezirk	26	Groß, E.	Kaufmann	Neumarkt Nr. 42.
Kreis Frankenstein.				
Wiltsch	47	Hauck, Anton	Bauergutsbesitzer	Wiltsch.
Kreis Glatz.				
Stolzenau und Agnesfeld	25	Schneider, Ferdinand	Stellenbesitzer	Stolzenau.
Kreis Münsterberg.				
Münsterberg	11.	Trödel, Joseph	Buchdruckereibesitzer	Münsterberg.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Neumarkt.				
Canth	3	Arnold, Robert	Kürschnermeister	Canth.
Kreis Neurode.				
Rothwaltersdorf	25	Herden, Ernst	Gastwirth	Rothwaltersdorf.
Kreis Nimptsch.				
Naselwitz u. Wilschkowitz	31	Böse, August	Stellenbesitzer	Naselwitz.
Kreis Ohlau.				
Kochern	64	Stein, Andreas	Rittergutsbesitzer	Kochern.
Eulendorf	29 b.	Assig, Heinrich	Gutsbesitzer	Eulendorf.
Wüstebriese, Runzen und Kunert	69	Hubrich, Karl	Bauergutsbesitzer	Runzen.
Rosenhain	57	Flöter, Herrmann	Gerichtsscholz	Rosenhain.
Höckricht und Weißdorf	35	Baron v. Reibnitz	Rittergutsbesitzer	Höckricht.
Kreis Schweidnitz.				
Floriansdorf und Kiesendorf	14	Markus, Joh. Gottlob	Bauergutsbesitzer	Floriansdorf.
Kreis Steinau.				
Mühlgast	24	Vogt, Albert	Lehrer	Mühlgast.
Kreis Strehlen.				
Glambach	12 a.	Jahn, Gottlob	Müllermeister	Glambach.
Friedersdorf	12	Weinhold, Ernst	Lehrer	Friedersdorf.
Kreis Striegau.				
Ullersdorf	28	Hartwig, Herrmann	Rentmeister	Oelse.
Thomaswaldau u. Halbendorf	27	Becker, Ernst	Schullehrer	Halbendorf.
Niklasdorf, Preilsdorf u. Grunau	23	Schmidt, Robert	Mühlenbesitzer	Grunau.
Kreis Wohlau.				
Domnitz	81	Winkler, Karl	Erbscholtiseibesitzer	Domnitz.
Lendschütz und Tscheschen	42	Wiesand, G.	Rittergutsbesitzer	Lendschütz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem August Thunes zu Rheydt ist unter dem 13. Oktober 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, in ihrer Verbindung für neu und eigenthümlich erachtete Spül- und Walkmaschine für wollene und halbwollene Stückwaaren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Friedland, Kreis Waldenburg, verstorbene Kaufmann August Schmidt hat der evangelischen Kirche zu Friedland 200 Rthlr. letztwillig vermacht.

2) Der Kaufmann Knetschowsky zu Breslau hat dem Rettungshause zu Neumarkt nicht 100 Rthlr., wie in Stück 41 des Amtsblatts pag. 308 irrthümlich angegeben, sondern 1000 Rthlr. letztwillig legirt.

Geschenk: Das Komité für die im vorigen Jahre begangene Jubiläums-Feier des Königlichen Seminar-Oberlehrers und Dirigenten eines Lehrerinnen-Seminars Ch. Scholz zu Breslau hat der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse die namhafte Summe von 419 Rthlr., welche aus Beiträgen der schlesischen Lehrer und dem Erlös der Druckschrift des Jubilars „Meine Erlebnisse" erwachsen ist, mit der Bedingung geschenkt, daß sie unter dem Namen „Scholz'sche Jubiläums-Stiftung" mit dem Gesammt-Vermögen der erwähnten Anstalt verwaltet wird. Diese lobenswerthe That wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 31. Oktober 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**30**) Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5611. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Samplawa bis zur Grenze des Kreises Löbau in der Richtung auf Deutsch-Eylau im Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 5612. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 26,000 Thalern. Vom 17. September 1862.

Nr. 5613. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen, im Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 5614. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1862, betreffend die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des 24sten General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft.

Nr. 5615. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1862, betreffend die Bestätigung der Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 7. Oktober 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(**28**) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

(**32**) Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks bestimmt, daß Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber marschirenden Militair-Abtheilungen ausweichen, und Falls kein Platz zum Vorbeipassiren vorhanden ist, anhalten müssen, bis die marschirende Abtheilung vorüber ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 24. Oktober 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

(**33**) Nachdem die Habelschwerdt-Langenbrücker Kreis-Chaussee in diesem Jahre weiter geführt resp. von Station Nr. 0,09 bis Station Nr. 1,10 nunmehr ausgebaut worden ist, wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel und der Finanzen, Reskript vom 13. Oktober 1862 $\frac{\text{III. 10,630 M. f. H.,}}{\text{III. 20,779 F.-M.,}}$ vom 1. November d. J. ab bei der in Stat. Nr. 0,30 in dem alten Schulhause von Alt-Weistritz errich-

teten Hebestelle statt des bisherigen einhalbmeiligen Chausseegeldsatzes für eine Meile Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Breslau, den 21. Oktober 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(29) Mit Bezug auf die Einladung vom 2. September d. J. bringe ich in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetz-Samml. S. 196) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der am 20. d. M. zur Rekonstituirung des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare des Departements stattgefundenen General-Versammlung der Ehrenrath in nachstehender Weise zusammengesetzt worden ist:

Vorsitzender:

Justizrath Roseno in Glogau.

Mitglieder:

1) Justizrath Wunsch in Glogau;
2) Justizrath Steinmetz in Sagan;
3) Justizrath Sattig in Glogau;
4) Justizrath Hasse in Liegnitz;
5) Justizrath Müller in Glogau;
6) Rechtsanwalt Haack in Glogau;
7) Justizrath Putze in Liegnitz.

Stellvertreter:

1) Justizrath Mündel in Lüben;
2) Rechtsanwalt Simon in Liegnitz;
3) Justizrath Heinzel in Bunzlau;
4) Rechtsanwalt v. Rabenau in Görlitz.

Glogau, den 20. Oktober 1862. Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und erste Präsident des Appellationsgerichts. Graf v. Rittberg.

(31) Bei den Personenposten zwischen Schweidnitz und Wüstegiersdorf sind in der Vorstadt von Schweidnitz vor dem Gasthof „zum schwarzen Bär" und an der Eisenbahnhaltestelle in Ohmsdorf vor dem dortigen Stationsgebäude Haltestellen eingerichtet worden.

Die Entfernung zwischen Schweidnitz und der Eisenbahn-Haltestelle ist auf $\frac{1}{2}$ Meile und die zwischen dort und dem Kretscham in Ohmsdorf ebenfalls auf $\frac{1}{2}$ Meile festgesetzt worden. Von und bis zur Haltestelle „zum schwarzen Bär" werden an Personengeld dieselben Sätze, wie von und nach dem Postgebäude in Schweidnitz erhoben.

Breslau, den 23. Oktober 1862. Der Ober-Post-Direktor.

(3) In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) stattgehabten vierten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 160,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

180 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 12. 16. 27. 28. 29. 30. 33. 39. 90. 92. 93. 97. 106. 109. 113. 121. 147. 154. 161. 182. 187. 196. 200. 218. 220. 224. 230. 236. 238. 246. 250. 271. 290. 296. 301. 303. 306. 321. 323. 324. 325. 328. 329. 332. 343. 344. 345. 347. 588. 589. 601. 607. 621. 627. 637. 643. 653. 655. 656. 670. 679. 688. 694. 707. 752. 753. 760. 768. 780. 788. 806. 807. 812. 816. 818. 820. 826. 828. 829. 842. 847 849. 851. 853. 876. 881. 888. 894. 904. 908. 909. 914. 915. 920. 935. 952. 955. 960. 976. 978. 980. 982. 987. 993. 997. 1005. 1010. 1023. 1039. 1042. 1047. 1050. 1053. 1060. 1064. 1065. 1070. 1073. 1094. 1098. 1099. 1106. 1113. 1116. 1131. 1133. 1136. 1148. 1151. 1153. 1155. 1160. 1161. 1163. 1170. 1174. 1175. 1178. 1179. 1184. 1186. 1191. 1201. 1232. 1245. 1248. 1256. 1260. 1267. 1275. 1277. 1286. 1290. 1296. 1310. 1323. 1325. 1338. 1350. 1353. 1356. 1367. 1391. 1394. 1397. 1408. 1410. 1411. 1412. 1415. 1559. 1569. 1570. 1573. 1574. 1578. 1579. 1580. 1582. 1599.

670 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 17. 18. 26. 33. 35. 36. 38. 50. 52. 54. 55. 62. 80. 93. 95. 100. 104. 109. 112. 113. 116. 120. 127. 130. 131. 137. 139. 140. 147. 152. 156. 158. 162. 163. 172. 173. 175. 182. 192. 193. 196. 197. 203. 205. 206. 210. 211. 213. 230. 231. 241. 247. 258. 260. 269. 271. 283. 293. 295. 310. 329. 330. 336. 352. 355. 356. 360. 368. 372. 380. 391. 399. 400. 405. 407. 410. 411. 424. 427. 429. 430. 438. 441. 448. 466. 474. 477. 481. 488. 492. 496. 502. 504.

505. 508. 513. 531. 538. 541. 550. 554. 563. 567. 984. 985. 1000. 1315. 1323.
1326. 1332. 1335. 1336. 1337. 1341. 1348. 1375. 1379. 1380. 1382. 1384. 1386.
1389. 1403. 1404. 1407. 1410. 1423. 1424. 1425. 1427. 1428. 1439. 1441. 1449.
1451. 1454. 1457. 1468. 1470. 1471. 1472. 1487. 1491. 1512. 1515. 1516. 1559.
1565. 1566. 1573. 1575. 1582. 1587. 1588. 1589. 1594. 1600. 1603. 1612. 1613.
1617. 1630. 1654. 1663. 1664. 1666. 1667. 1692. 1694. 1698. 1699. 1700. 1705.
1709. 1716. 1719. 1732. 1738. 1751. 1756. 1761. 1776. 1777. 1778. 1786. 1797.
1809. 1815. 1829. 1830. 1831. 1833. 1834. 1836. 1838. 1857. 1876. 1877. 1879.
1880. 1882. 1895. 1896. 1900. 1903. 1908. 1909. 1926. 1934. 1942. 1946. 1952.
1960. 1969. 1970. 1973. 1984. 1994. 2026. 2030. 2034. 2038. 2039. 2046. 2055.
2058. 2060. 2064. 2065. 2076. 2079. 2086. 2089. 2091. 2092. 2095. 2106. 2108.
2111. 2130. 2133. 2135. 2151. 2157. 2170. 2176. 2179. 2180. 2190. 2193. 2194.
2196. 2206. 2207. 2210. 2212. 2213. 2220. 2230. 2241. 2244. 2249. 2258. 2260.
2273. 2276. 2282. 2294. 2315. 2322. 2325. 2329. 2335. 2340. 2342. 2352. 2356.
2360. 2362. 2364. 2379. 2389. 2393. 2395. 2400. 2402. 2403. 2406. 2416. 2417.
2433. 2437. 2440. 2451. 2454. 2457. 2459. 2460. 2466. 2473. 2475. 2476. 2477.
2479. 2480. 2483. 2485. 2488. 2499. 2524. 2527. 2542. 2543. 2545. 2551. 2557.
2559. 2563. 2566. 2567. 2568. 2574. 2575. 2577. 2578. 2582. 2583. 2584. 2587.
2588. 2593. 2605. 2607. 2608. 2618. 2622. 2623. 2629. 2633. 2646. 2653. 2659.
2671. 2685. 2690. 2697. 2700. 2702. 2709. 2710. 2712. 2717. 2719. 2727. 2731.
2732. 2739. 2743. 2759. 2780. 2799. 2802. 2804. 2812. 2814. 2816. 2817. 2822.
2825. 2828. 2829. 2831. 2833. 2835. 2849. 2857. 2862. 2869. 2874. 2883. 2887.
2888. 2893. 2909. 2915. 2924. 2933. 2943. 2946. 2949. 2957. 2965. 2976. 2978.
2979. 2985. 2994. 2995. 3006. 3009. 3012. 3013. 3019. 3022. 3024. 3034. 3050.
3051. 3054. 3062. 3076. 3077. 3078. 3097. 3098. 3099. 3111. 3113. 3121. 3125.
3127. 3131. 3150. 3166. 3167. 3170. 3173. 3176. 3179. 3184. 3193. 3194. 3200.
3210. 3567. 3573. 3574. 3581. 3592. 3610. 3611. 3615. 3616. 3617. 3631. 3634.
3637. 3661. 3662. 3663. 3665. 3670. 3676. 3677. 3681. 3699. 3700. 3701. 3710.
3722. 3725. 3726. 3732. 3737. 3738. 3742. 3757. 3769. 3771. 3775. 3779. 3784.
3787. 3788. 3794. 3799. 3812. 3817. 3819. 3832. 3835. 3848. 3860. 3862. 3863.
3867. 3869. 3871. 3873. 3877. 3881. 3884. 3885. 3893. 3894. 3895. 3898. 3916.
3920. 3921. 3922. 3935. 3936. 3942. 3954. 3956. 3961. 3972. 3982. 3984. 3988.
3995. 3997. 4009. 4017. 4025. 4027. 4032. 4055. 4059. 4078. 4081. 4084. 4086.
4094. 4102. 4104. 4124. 4125. 4129. 4135. 4137. 4138. 4142. 4143. 4152. 4158.
4159. 4162. 4165. 4167. 4182. 4184. 4187. 4188. 4196. 4200. 4206. 4214. 4228.
4233. 4240. 4244. 4247. 4253. 4254. 4271. 4277. 4280. 4289. 4294. 4295. 4297.
4302. 4307. 4310. 4315. 4317. 4318. 4320. 4322. 4325. 4333. 4339. 4351. 4353.
4372. 4386. 4387. 4401. 4404. 4405. 4407. 4417. 4418. 4423. 4428. 4429. 4430.
4431. 4432. 4437. 4456. 4464. 4466. 4480. 4487. 4495. 4499. 4512. 4521. 4523.
4524. 4551. 4558. 4564. 4567. 4570. 4572. 4575. 4576. 4577. 4586. 4587. 4590.
4591. 4592. 4593. 4598. 4605. 4608. 4618. 4619. 4622. 4623. 4626. 4637. 4640.
4642. 4643. 4644. 4655. 4659. 4660. 4662. 4668. 4670. 4671. 4687. 4694. 4713.
4717. 4727. 4738. 4739. 4740. 4745. 4749. 4750. 4755. 4758. 4759. 4762. 4776.
4778. 4781. 4783. 4804. 4813. 4815. 4821. 4828. 4830. 4831. 4835. 4838. 4840.
4842. 4843. 4849.

120 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr. 2. 4. 17. 22. 28. 54. 55. 77. 78. 81. 82. 83. 95. 97. 105. 109. 112. 221.
229. 244. 246. 266. 268. 272. 274. 277. 288. 319. 322. 324. 330. 340. 343.
346. 356. 366. 370. 379. 382. 384. 396. 409. 421. 423. 424. 434. 439. 448.
458. 468. 487. 491. 493. 496. 498. 511. 526. 548. 550. 552. 572. 586. 599.
602. 603. 621. 628. 631. 661. 663. 671. 672. 676. 684. 690. 691. 693. 698.
715. 718. 722. 728. 729. 735. 752. 765. 774. 781. 789. 804. 807. 810. 815.
825. 832. 843. 846. 852. 856. 858. 860. 861. 864. 882. 892. 893. 910. 929.
934. 939. 947. 948. 952. 962. 967. 973. 975. 986. 994. 1000.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür **am 2. Januar 1863** unter Auslieferung der Obligationen nebst Koupons Ser. II. Nr. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1863 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1863 auf, und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferten Koupons vom Kapitale in Abzug gebracht. — Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli c. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ pCt. Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Zugleich bemerken wir, daß folgende in früheren Verloosungen gezogene Provinzial-Obligationen noch nicht präsentirt worden sind:

aus der ersten Verloosung

Nr. 4041 à 100 Rthlr.

aus der zweiten Verloosung

Nr. 4375 à 100 Rthlr. Nr. 442 à 25 Rthlr.

aus der dritten Verloosung

à 500 Rthlr.

Nr. 134. 136. 145. 158. 160. 197. 214. 235. 302. 573. 630. 633. 654. 684. 834. 924. 938. 948. 970. 1022. 1322. 1413.

à 100 Rthlr.

Nr. 29. 45. 73. 76. 145. 146. 445. 458. 475. 486. 490. 520. 562. 568. 572. 1308. 1334. 1350. 1358. 1446. 1459. 1475. 1518. 1547. 1551. 1640. 1655. 1752. 1796. 1822. 1844. 1845. 1854. 2041. 2073. 2119. 2120. 2182. 2185. 2208. 2245. 2296. 2495. 2555. 2669. 2752. 2763. 2805. 2872. 2921. 2947. 3015. 3084. 3085. 3089. 3091. 3103. 3104. 3165. 3571. 3594. 3597. 3598. 3680. 3702. 3708. 3714. 3735. 3756. 3772. 3776. 3777. 3782. 3852. 3872. 3878. 3879. 3910. 3932. 3955. 4023. 4031. 4035. 4039. 4107. 4112. 4123. 4166. 4170. 4176. 4179. 4224. 4234. 4263. 4392. 4399. 4400. 4438. 4501. 4511. 4542. 4559. 4617. 4647. 4677. 4683. 4684. 4685. 4725. 4789. 4795.

à 25 Rthlr.

Nr. 6. 9. 10. 20. 26. 27. 34. 47. 56. 96. 100. 110. 232. 235. 280. 284. 289. 295. 300. 304. 327. 347. 348. 363. 377. 394. 398. 420. 455. 486. 554. 558. 568. 591. 632. 641. 685. 719. 724. 725. 743. 786. 788. 831. 834. 850. 922. 944. 990.

Breslau, den 14. Juni 1862.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Appellationsgerichts-Referendarius Böhm, die Appellationsgerichts-Auskultatoren v. Winterfeld und Graf Clairon d' Haussonville zu Regierungs-Referendarien.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv ernannt: Der vormalige Gensdarm Jahnel als Kreisbote des Kreises Schweidnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Herrmann Theodor Vogt zum achten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Striegau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pfarrvikar Hugo Seckt zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Belkau, Kreis Neumarkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 7. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(35) Nachdem durch das Gesetz vom 26. September d. J. (Gesetz-Samml. S. 335) die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni v. J. (Gesetz-Samml. S. 689) hinsichtlich der Stempelsteuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern theilweise abgeändert worden sind, wird die in Betreff der erwähnten Zeitungen u. s. w. interimistisch in Kraft gewesene Verfügung vom 10. Januar d. J. III. 495 hierdurch aufgehoben.

Nach den vorgedachten Gesetzen beträgt vom 1. Januar d. J. ab die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars der in Rede stehenden Zeitungen u. s. w.:

I. für solche, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen und zwar:
   1) wenn sie nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 15 Sgr.;
   2) wenn sie zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 Thlr.

Falls jedoch das im § 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J. bestimmte Drittheil des Abonnementspreises geringer sein sollte, als die ebengedachten Pauschbeträge, so ist jenes Drittheil als Steuer zur Hebung zu bringen.

II. Für Zeitungen u. s. w. der in Rede stehenden Art, welche öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, beträgt die Steuer (§ 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J.) ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr.

III. Nach § 2 des Gesetzes vom 26. September d. J. ist der — nach § 3 des Gesetzes vom 29. Juni v. J. — für inländische Blätter vorgeschriebene Betrag von allen oben unter I. und II. gedachten ausländischen Zeitungen u. s. w. zu erheben, sofern diese Art der Versteuerung von dem Verleger beantragt wird und von ihm die nachstehenden Bedingungen befolgt werden:

1) Der Antrag ist an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin zu richten und dabei demselben von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflossenen Kalender-Vierteljahrs enthält, zu überreichen. — Nach Maßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt, und es wird dieser Satz durch den Preis-Courant des Zeitungs-Komtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt.

2) Der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebene Nummern enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfolgende Vierteljahr anderweit festgestellt und sowohl im Preiskourant des Königlichen Zeitungs-Komtoirs, als dem Verleger unter Angabe des Termines, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt.

3) Ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuer-Nachforderung nicht statt; eben so wenig wird eine Steuer-Erstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahre geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren.

4) In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Berlin, den 22. Oktober 1862. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. v. Pommer-Esche.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath Herrn von Maassen
Hochwohlgeboren in Breslau.

(40) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Oktober d. J. die Einberufung des Provinzial-Landtages für Schlesien und die Oberlausitz auf

Sonntag den 16. November 1862

anzubefehlen, und des Herzogs von Ratibor, Prinzen von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Fürsten zu Corvey Durchlaucht zum Marschall, den ersten Direktor des Schlesischen Kredit-Instituts, Königlichen Geheimen Regierungs-Rath und Schloßhauptmann Freiherrn von Gaffron zu dessen Stellvertreter, und den Unterzeichneten zum Kommissarius zu ernennen geruht. Demgemäß wird die Eröffnung des Landtages nach vorangegangener gottesdienstlicher Feier in den noch näher zu bezeichnenden Kirchen am letztgedachten Tage **Mittags 12 Uhr** im hiesigen Ständehause erfolgen.

Breslau, den 1. November 1862. Der Königliche Landtags-Kommissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

(34) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und § 19 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861, wird, unter Aufhebung der bisher über die Erbauung von Windmühlen geltenden Bestimmungen, angeordnet:

§ 1. Zu Erbauung von Windmühlen ist die Genehmigung des Kreis-Landraths erforderlich.

§ 2. Windmühlen müssen von öffentlichen Wegen 20 Ruthen, von benachbarten fremden Grundstücken mindestens 6 Ruthen und von bereits bestehenden Windmühlen mindestens um die 12fache Breite des Gehäuses der neu zu errichtenden Windmühle entfernt errichtet werden.

§ 3. Die zu den Windmühlen führenden Treppen sind bis über den Mühlen-Schwanz hinaus zu führen und in ihrer ganzen Ausdehnung mit Geländern zu versehen.

§ 4. Feuerungen dürfen in hölzernen Windmühlen nicht angelegt werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 24. Oktober 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Polizei-Verordnung.

(38) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird bezüglich des Kollektirens für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks mit Ausschluß der Stadt Breslau, für welche die Polizei-Verordnung vom 20. September 1852 maßgebend bleibt, vorgeschrieben:

§ 1. Alle Kollekten, mit Ausnahme solcher, welche in Privat-Cirkeln veranstaltet werden, bedürfen der polizeilichen Genehmigung.

§ 2. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich zu jeder öffentlichen Aufforderung zu milden Beiträgen.

§ 3. Solche Personen, Vereine und Korporationen, denen das Recht zu Kollekten, sowie zu Sammlungs-Aufforderungen ein für allemal gesetzlich zusteht, bedürfen der Genehmigung nicht.

§ 4. Der Umstand, daß bei einer Kollekte eine Gegenleistung eintritt, oder eine solche bei den im § 2 gedachten Aufforderungen versprochen wird, schließt die Nothwendigkeit der Genehmigung nicht aus.

§ 5. Wer ohne diese Genehmigung Kollekten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. bestraft.

§ 6. In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung zu Beisteuern auffordert (§ 2) oder derartige Aufforderungen verbreitet.

§ 7. Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher die bei der ertheilten Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

§ 8. Um Täuschungen des Publikums möglichst zu verhüten, werden bei genehmigten Sammlungs-Aufforderungen die für den Umlauf bestimmten Kollekten-Bücher und Subskriptions-Listen mit dem Stempel der Orts-Polizei-Behörde versehen werden.

Breslau, den 23. März 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Vorstehende in unserem Amts-Blatte für 1860 Seite 63 abgedruckte Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Wenn nach dieser Verordnung, sowie nach der Polizei-Verordnung für die Stadt Breslau vom 20. September 1852 §§ 98 bis 104 (Beilage zum öffentlichen Anzeiger Nr. 16 unseres Amtsblattes für 1853) auch derjenige bereits strafbar erscheint, welcher ohne Genehmigung die Sammlung von Beiträgen öffentlich bekannt macht, so wird, um etwaige Zweifel zu beheben, hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes über

die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks deklaratorisch angeordnet:

„auch derjenige wird mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welcher ohne polizeiliche Genehmigung die Sammlung solcher Beiträge anzeigt oder öffentlich bekannt macht."

Breslau, den 31. Oktober 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

(37) Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten ist im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath mittelst Rescripts vom 25. Juli d. J. die Umpfarrung der Gemeinde Parnitze, Kreis Trebnitz, von der evangelischen Parochie Pawellau zu derjenigen in Kainowe zu gleichen Rechten und Pflichten mit den bisherigen Mitgliedern der letzteren genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. Oktober 1862. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(36) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate
bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1861 überhaupt 2,500 Mitglieder und zwar 2,467 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu $2\frac{2}{3}$ Rthlr. und 33 Mitglieder mit halben Beiträgen zu $1\frac{1}{3}$ Rthlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1861 überhaupt 500 vorhanden, und zwar:

320	Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten . .		à 20 Rthlr.,
18	= = = = ganzen =	auf ½ Jahr	à 10 =
112	Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensionsraten . .		à 20 =
17	= = = = ganzen =	auf ½ Jahr	à 10 =
16	Waisen mit ganzen Pensionsraten		à 20 =
1	= = ganzen =	auf ½ Jahr . .	à 10 =
14	Waisen mit halben Pensionsraten		à 10 =
2	= = halben =	auf ½ Jahr à 5 Rthlr.	10 =

Die Einnahme der Kasse betrug

Tit. I.	An Zinsen von Kapitalien	5,435	Rthlr.	28	Sgr.	—	Pf.
= II.	An Kirchen-Kollektengeldern	671	=	19	=	1	=
= III.	An Antrittsgeldern	142	=	—	=	—	=
= IV.	An fixirten Beiträgen	6,622	=	20	=	—	=
= V.	An Strafgeldern	2	=	15	=	—	=
= VI.	An Alters-Differenz-Quote	15	=	—	=	—	=
= VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	5,228	=	7	=	4	=
= VIII.	An verkauften Staats- und andern Papieren . . .	78	=	11	=	4	=
= IX.	An Rückerstattungen	20	=	—	=	—	=
= X.	Ad Extraordinaria	2	=	17	=	10	=
= XI.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien .	8,500	=	—	=	—	=
	Summa	26,718	Rthlr.	28	Sgr.	7	Pf.
Hierzu: A.	Bestand aus dem vorigen Jahre	1,759	=	26	=	9	=
B.	An eingegangenen Resten	47	=	20	=	—	=
	Summa aller Einnahme	28,526	Rthlr.	15	Sgr.	4	Pf.

Die Ausgabe betrug:

Tit. I.	An Verwaltungskosten	256	Rthlr.	20	Sgr.	3	Pf.
= II.	An Pensionen	9,460	=	—	=	—	=
= III.	An Testaments-Legatare	35	=	—	=	—	=
= IV.	An verkauften Staatspapieren	100	=	—	=	—	=
= V.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien .	16,849	=	—	=	—	=
= VI.	Insgemein	12	=	25	=	—	=
	Summa	26,713	Rthlr.	15	Sgr.	3	Pf.
Hierzu:	An Resten	86	=	—	=	—	=
	Summa aller Ausgabe	26,799	Rthlr.	15	Sgr.	3	Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug	28,526	Rthlr.	15	Sgr.	4	Pf.
Die Gesammt-Ausgabe betrug	26,799	=	15	=	3	=
Mithin bleibt baarer Bestand	1,727	Rthlr.	—	Sgr.	1	Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1) In baarem Gelde	1,727	Rthlr.	—	Sgr.	1	Pf.
2) In den angelegten Kapitalien (Schlesische Pfandbriefe)	153,500	=	—	=	—	=
3) In Resten	139	=	20	=	—	=
Mithin überhaupt in	155,366	Rthlr.	20	Sgr.	1	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Oktober 1862. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Den Magistrats-Mitgliedern der Stadt Brieg der Titel: „Stadtrath."

Bestätigt: Die Wiederwahl des Stadtraths Becker als besoldeter Stadtrath der Stadt Breslau auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren, vom 1. Januar 1863 ab.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Neurode, David Stephan Erdelt, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Rayersdorf, Kreis Habelschwerdt.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Ernst Schnabel zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Wünschelburg, Kreis Neurode.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Pischkawe, Kreis Oels, ist vakant. Das Einkommen ist auf 165 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Der evangelischen Kirchengemeinde zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach, ist zur Annahme des derselben von dem verstorbenen Kaufmann Friedrich August Wagenknecht zum Bau einer Kirche bedingungsweise ausgesetzten Legats von 2000 Rthlr. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2) Die in Haidau verstorbene Wittwe Anna Maria Braun geb. Kallert hat der evangelischen Kirche zu Striegau 600 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

3) Das zu Nimptsch verstorbene Fräulein Beate Held hat der evangelischen Kirche daselbst 100 Rthlr. und der dortigen Armenkasse 30 Rthlr. letztwillig vermacht.

4) Der zu Militsch verstorbene Bäckermeister, Stadtälteste Daniel Schwarz hat der Armenkasse daselbst 1000 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig zugewendet, daß von den Zinsen im Monat Januar jeden Jahres unvermögende Familien unterstützt werden sollen.

5) Der zu Breslau verstorbene frühere Haushälter Karl Friedrich Weishaupt hat dem Hospitale für alte hilflose Dienstboten daselbst 30 Rthlr. legirt.

6) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Knetschowsky hat dem evangelischen Kirchensysteme zu Ober-Stephansdorf, Kreis Neumarkt, 1000 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß die Zinsen dieses Kapitals vorzugsweise zur Unterhaltung der zu erbauenden Kirche verwendet werden.

Belobigung: Der Bäckermeister Wilhelm Möse zu Brieg hat bei der am 8. Oktober 1862 erfolgten Rettung des Knaben Gustav Adolph Zindler vom Tode des Ertrinkens Muth und Entschlossenheit an den Tag gelegt, was belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte Sitzung im Jahre 1862 in der Zeit vom 17. bis etwa zum 29. November im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 14. November **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(43) Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 42) ist in Ausführung der Bestimmung des Artikel 15 unter c. des Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung Seite 312) für die Hauptmünz-Kasse der General-Münzdirektion in Berlin, für die Regierungs-Haupt-Kassen, für die Kreis-Steuer-Kassen in den östlichen Provinzen und für die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen die Verpflichtung ausgesprochen, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silberscheidemünze nicht unter Zwanzig Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter Fünf Thaler betragen.

Hiernach sind die Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks mit Anweisung versehen, um, soweit ihre Bestände hinreichen, eingehenden Anträgen zu entsprechen und Courant gegen Scheidemünze zu verabfolgen. Desgleichen kann bei unserer Haupt-Kasse eine solche Umwechselung erfolgen.

Breslau, den 6. November 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(41) Die Nummern-Liste der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 19. und 20. Septbr. / 1. und 2. Oktbr. 1862 stattgehabten Ziehung im zweiten Semester 1862 nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts und des hiesigen Königlichen Kreisgerichts, den Rechnungs-Räthen Grauer und Lindner und dem Rendanten Grande, eingesehen werden.

Breslau, den 3. November 1862. Königliches Appellations-Gericht.

(42) Die Breslauer Thorkontrole zu Frankenstein wird am 15. d. M. aus dem bisher dazu benutzten, an der Promenade belegenen Lokal in das an der Stadtmauer an Stelle des Thurmes neu erbaute Haus verlegt werden. Die im § 1 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Frankenstein vom 20. Januar 1857 für das bisherige Thorkontrolhaus angeordnete ausnahmsweise Einverleibung in den innern Stadtbezirk fällt deshalb fort und gehört dieses Haus nunmehr wiederum zum äußern Stadtbezirk. Breslau, den 7. November 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Pfarrers Lichthorn bei St. Adalbert der Pfarrer von Corpus Christi Alexander Kliche zum katholischen Schulen-Inspektor des Stadtkreises Breslau.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Münsterberg, Louis Kohlheim, zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Gottesberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Johann Gottlieb Maskos zum evangelischen Schullehrer in Prosgawe-Grottky und Striese, Kreis Wohlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zuerkannt: Auf Grund der am 21. und 22. Oktober 1862 am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung pro rectoratu den Kandidaten

1) der evangelischen Theologie Reinhold Döring zu Breslau und Karl Schulze aus Hilarowo, Kreis Pleschen, 2) der Philosophie Karl Block zu Breslau und Dr. Gustav Maser zu Alt-Scheitnig, Kreis Breslau, 3) des Schulamts Eduard Weise zu Namslau

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Die Post-Expedienten-Anwärter Kinscher in Freiburg, Gottschling, Kalesse in Breslau, Feldmann in Poln.-Wartenberg als Post-Expedienten. Der Post-Expeditions-Gehilfe Fabian in Polgsen, der Apotheker Bachmann in Bohrau und der Kaufmann Rauschel in Leutmannsdorf als Post-Expediteure. Die Militair-Invaliden Riedel in Breslau und Scholz in Strehlen als Postunterbeamte.

Versetzt: Der Post-Expediteur Otto von Canth nach Altwasser. Der Post-Expedient Rieß von Breslau nach Münsterberg. Der Wagenmeister Schulz von Waldenburg als Briefträger nach Schweidnitz. Der Bureaudiener Argo in Langenbielau als Packetbesteller nach Waldenburg.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expediteur Wendisch in Bohrau. Der Wagenmeister Jedlitzka in Strehlen.

Pensionirt: Der Packmeister Krüger in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Königlichen Kommerzien-Rath G. S. Hecker zu Staßfurt ist unter dem 20. Oktober 1862 ein Patent

auf ein System von Apparaten zur Gewinnung von Zucker aus Runkelrüben vermittelst Alkohol, in dem durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Herrn Theodor Würtz in Leipzig ist unter dem 28. Oktober 1862 ein Patent

auf die durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines blauen Farbstoffes,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

3) Dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz ist unter dem 3. November 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

4) Dem Herrn R. Strecker in Berlin ist unter dem 4. November 1862 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Märzdorf, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium. Der Lehrer muß der polnischen Sprache mächtig sein.

Vermächtniß: Die letztwillige Bestimmung des katholischen Pfarrers Bendier zu Breslau, nach welcher die katholische Pfarrkirche ad St. Vincentium daselbst zur Erbin eingesetzt ist, und der circa 3307 Rthlr. betragende Nachlaß zur Unterhaltung des Orgelwerkes verwendet werden soll, ist landesherrlich genehmigt worden.

Geschenke: 1) Der Kaufmann Milde zu Breslau hat dem Bürger-Hospitale zu St. Anna ein Kapital von 100 Rthlr. als „Fürstbischof Dr. Förstersches Legat" zur Verwaltung mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen alljährlich am 11. April an eine dürftige Person gezahlt werden sollen.

2) Der Freigutsbesitzer Friedrich Wilhelm Wolf zu Peterwitz, Kreis Schweidnitz, hat zum Andenken an seine verstorbene Ehefrau, Ernestine Karoline geb. Ulbrich, 50 Rthlr. an das Kirchen-Aerar zu Peterwitz mit der Bedingung geschenkt, daß die Zinsen zur Beleuchtung der Kirche beim Jahresschlußgottesdienste verwendet werden sollen.

3) Der Vorwerks-Ausgedinger Ignatz Scholz zu Mittelwalde hat der dasigen Armenkasse 50 Rthlr. aus dem Nachlasse seiner Ehefrau geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 45 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1862.

Anweisung
vom 14. Oktober 1862 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 317)
in den Provinzen
Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg (mit Ausnahme der Stadt Berlin) und Sachsen.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317), von welchem ein Abdruck in der Anlage A. beigefügt ist, wird folgende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Der Veranlagung zur Gebäudesteuer sind unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt (§ 1 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861, Ges.-Samml. S. 253).

Ausgeschlossen von der Veranlagung bleiben nur die im § 3 des Gesetzes vom 21. Mai v. J., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebände nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

§ 2. Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Darnach sind als der Steuer zu unterwerfende Gebäude nicht zu erachten diejenigen Baulichkeiten, welche im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet worden, Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet, beziehungsweise benutzt werden u. a. m.

§ 3. Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres oder dessen Hofraum liegen, — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind.

Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der ersteren und zwar von denselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude, beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, bei Berechnung des Nutzungswerthes des Gebäudes berücksichtigt werden.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude, beziehungsweise dessen Hofraum belegen sind, oder sämmtliche Hausgärten sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden, so ist derjenige der Veranlagung zur Gebäudesteuer mit zu unterwerfen, welcher zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer selbst bezeichnet wird. Falls eine solche Bezeichnung nicht erfolgt, hat der Ausführungskommissar die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§ 4. Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Steuerobjekte. Sie sind in den Veranlagungsnachweisungen ꝛc. nur nachrichtlich und ohne Ausweisung eines selbstständigen Nutzungswerths als Zubehör desjenigen Gebäudes zu vermerken, dessen Nutzungswerth durch sie erhöht wird.

Wenn ein Hausgarten über einen Morgen groß und deshalb — gemäß § 1 des vorangeführten Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) — seinem ganzen Flächeninhalte nach der Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen ist, so muß bei Berechnung, beziehungsweise Veranschlagung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes eine entsprechende Ermäßigung eintreten, über deren Umfang die Veranlagungskommission in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse des Gebäudes, besondere Entscheidung zu treffen hat.

§ 5. Walten Zweifel darüber vor, ob ein Garten als ein Hausgarten im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei oder nicht, so hat sich der Ausführungskommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer (§ 10 dieser Anweisung) mit dem Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer in Einvernehmen zu setzen, im Falle aber eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden verbleibt, die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche darüber vorher die gutachtliche Aeußerung des Bezirkskommissars zur Regelung der Grundsteuer zu erfordern hat.

Von den Veranlagungskommissarien zur Regelung der Grundsteuer ist die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen, welche Hausgärten in den einzelnen Ortschaften des Kreises den Flächeninhalt von einem Morgen übersteigen.

§ 6. Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem Morgen Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums, noch zum Transportgeschäft benutzt werden, sind, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofs belegen, der Besteuerung durch die Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen.

§ 7. Unbewohnte Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, oder zu gewerblichen Anlagen gehören und nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen, sind nach § 3 Nr. 7 des Gesetzes von der Gebäudesteuer frei zu lassen. Es gehören hierher alle Gebäude, welche in der Erreichung der vorgedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Hauptbestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind.

Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnungsräumen für den Aufseher u. s. w., als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

§ 8. Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Kommissarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen. (§ 13 Absatz 2 des Gesetzes.)

II. Ausführende Behörden, Beamte und Kommissionen.

§ 9. Mit der oberen Leitung des Gebäudesteuerveranlagungswerks innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke sind die Regierungen beauftragt. Ihnen liegt die Feststellung der Veranlagungsbezirke und der Mitgliederanzahl der Veranlagungskommissionen, die Berufung der Ausführungskommissarien und die Sorge für die gleichmäßige Förderung und rechtzeitige Beendigung der Veranlagungsarbeiten ob.

Die Regierungen haben das bei der Veranlagung stattfindende Verfahren sorgfältig zu überwachen beziehungsweise durch einen zu diesem Behufe ein- für allemal abzuordnenden Kommissar überwachen, zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, oder durch ihren Kommissar, welcher in dieser Beziehung sogleich mit allgemeiner Vollmacht versehen werden kann, treffen zu lassen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

Den Regierungen steht die Entscheidung über die vorkommenden Reklamationen einzelner Betheiligten und über die Berufungen der Ausführungskommissarien gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommissionen zu.

§ 10. Der Ausführungskommissar hat innerhalb des ihm überwiesenen Veranlagungsbezirks darüber zu wachen, daß kein Besteuerungsobjekt der Veranlagung entgeht und daß die Veranlagungsgrundsätze gleichmäßig und richtig zur Anwendung kommen.

Er führt den Vorsitz in der Veranlagungskommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, und deren Mitglieder er mit Ausführung einzelner Geschäfte zu beauftragen berechtigt ist.

Er hat die Aufnahme der erforderlichen Nachweisungen u. s. w. zu veranlassen, und alle zur Beschlußnahme der Kommission sonst nöthigen Vorbereitungen zu treffen, auch deren Beschlüsse zur Aus-

führung zu bringen, sofern er sich nicht veranlaßt findet, gegen dieselben bei der Regierung Berufung einzulegen.

Der Ausführungskommissar ist verpflichtet, die Berufung einzulegen, wenn die Beschlüsse der Veranlagungskommission gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung ihn dazu anweist.

§ 11. Die Mitglieder der Veranlagungskommission werden bei ihrer ersten Zusammenberufung von dem Ausführungskommissar zur gewissenhaften und unparteiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlages verpflichtet.

§ 12. Zu den Sitzungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen, und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen sind bei gehörig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Ausführungskommissar ist in der Veranlagungskommission stimmberechtigt, im Falle der Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

Ueber den Hergang in einer jeden Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und einem, von der Kommission dazu erwählten Mitgliede zu vollziehen ist.

III. Vorschriften für die Veranlagung in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§ 13. In den Städten, sowie in denjenigen von den Regierungen zu bezeichnenden und durch die Amtsblätter bekannt zu machenden ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster I. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen zum Kommunalverbande der Stadt, beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, durch den Gemeindevorstand aufnehmen zu lassen.

§ 14. Sofern die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 19 einschließlich dieser Nachweisung erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vorfinden, hat der Letztere die Ausfüllung der gedachten Spalten der Nachweisung sofort bewirken und das ausgefüllte Exemplar dem Ausführungskommissar innerhalb einer von dem Letzteren angemessen zu bestimmenden Frist, unter Angabe derjenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem dieselben zu jeder Zeit eingesehen werden können, zugehen zu lassen.

§ 15. Wo es an dergleichen Unterlagen fehlt, oder die vorhandenen einer Berichtigung bedürfen, hat der Gemeindevorstand vollständige tabellarische Uebersichten der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem Muster II. aufstellen zu lassen.

Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Aufstellung der tabellarischen Uebersichten durch die Eigenthümer der zum Kommunalverbande der Stadt, beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude oder deren Stellvertreter (Miether, Nutznießer, Verwalter ꝛc.) selbst bewirken zu lassen; sie bleiben indessen auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der tabellarischen Uebersichten verantwortlich.

§ 16. Bei der Aufstellung der tabellarischen Uebersichten ist folgendes zu beachten:

a. In Spalte 2 der tabellarischen Uebersichten sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheuer", „Speicher" u. s. w.

   Die mit einem Gebäude im unmittelbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit ersterem als ein Ganzes zu behandeln.

b. In Spalte 6 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes, an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken, beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

c. In der Spalte 7 und 8 ist der jährliche Miethszins, den die in Spalte 6 aufgeführten einzelnen

Wohnungen oder Räume in den Jahren 1853 bis einschließlich 1862 wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

d. Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 14 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgarten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.

e. In Spalte 9 und 10 ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in der Spalte 6 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können.

f. Sind auf die Höhe der in Spalte 11 und 12 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 14 zu vermerken.

Namentlich gehört auch hierher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Orts nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einfluß gewesen sind.

g. Sind während der vorstehend zu c bezeichneten zehn Jahre besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Behältnisse auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 14 zu vermerken.

h. In Spalte 13 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft, zu vermerken.

i. Diejenigen Gebäude, für welche von den Eigenthümern auf Grund des § 3 des Gebäudesteuergesetzes die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf dem Titelblatte der tabellarischen Uebersicht nach den laufenden Nummern der letztern zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Kohlenschuppen", „Scheune", „Bewässerungsanlage" u. s. w.

Für die im § 3 des Gesetzes bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 7 bis 13 der tabellarischen Uebersicht nicht, einer Ausfüllung der Spalte 6 dagegen nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

§ 17. Die tabellarischen Ueberschriften sind von dem, mit deren Aufnahme beauftragten Beamten, beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien,

eigenhändig zu vollziehen.

Bei der Aufnahme der tabellarischen Uebersichten sind die Eigenthümer, beziehungsweise deren Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei der zu veranlassenden Revision sich unrichtige oder unvollständige Angaben hinsichtlich der einzelnen Theile des Gebäudes oder der in Ansatz gebrachten Miethspreise ergeben sollten, ihnen die Kosten der Revision, sowie der etwa nothwendigen anderweiten Aufnahme der Uebersicht zur Last gelegt und von ihnen eingezogen werden würden.

§ 18. Sobald die tabellarischen Uebersichten (§ 15) sämmtlich aufgenommen, geprüft, beziehungsweise vervollständigt und berichtigt sind, hat der Gemeindevorstand deren Resultate in die Spalten 1 bis 19 der Veranlagungsnachweisung (Muster I.) zu übertragen, in Spalte 20 sein Gutachten über den Nutzungswerth beizufügen und dann die Nachweisung nebst den, den laufenden Nummern der letzteren entsprechend geordneten und gehefteten tabellarischen Uebersichten, auf welchen die wirklich erfolgte Uebernahme in die Veranlagungsnachweisung vermerkt sein muß, dem Ausführungskommissar zu überreichen.

§ 19. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung 1 ist zu beachten:

a. Unter einer laufenden Nummer (Spalte 1) sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den nicht über einen Morgen großen Hausgärten aufzuführen.

b. Die einzelnen Besitzungen sind in Spalte 2 in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, einem Platze u. s. w. neben einander liegen und beziehungsweise auf einander folgen.

c. Die zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind in Spalte 6, mit dem Hauptwohngebäude der Besitzung beginnend, unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Schauspielhaus", „Fabrik", „Maschinenhaus" u. s. w.

d. In Spalte 10 ist die Anzahl der Zimmer und Kammern eines jeden Gebäudes, sowie alles dasjenige hervorzuheben, was geeignet ist, als Anhalt für die Beurtheilung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes zu dienen.

Für die nach § 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

e. In Spalte 11 ist diejenige Eigenschaft eines Gebäudes, welche die Steuerfreiheit desselben nach der Ansicht des Gemeindevorstandes bedingt, möglichst kurz und bezeichnend (§ 16 zu i.) einzutragen.

Etwaige Ansprüche des Eigenthümers eines Gebäudes auf Steuerfreiheit des letzteren, welche der Gemeindevorstand für unbegründet erachtet, sind in Spalte 25 zu vermerken.

f. In Spalte 14 sind die für das Gebäude beziehungsweise die einzelnen Theile desselben (Spalte 12) in den verschiedenen Jahren von 1853 bis 1862, — welche in Spalte 13 zu vermerken, — ermittelten, wirklich gezahlten Miethspreise anzugeben.

g. Für die nach § 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 12 bis 24 der Veranlagungsnachweisung nicht.

h. Etwaige, die wirklich gezahlten Miethspreise (Spalte 14), den Miethswerth (Spalte 15), den Kaufpreis (Spalte 19) oder endlich den Nutzungswerth (Spalte 20) bedingende besondere Verhältnisse sind Spalte 25 mit kurzen Worten einzutragen.

i. Die Veranlagungsnachweisung ist am Schlusse von dem Gemeindevorstande mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß darin sämmtliche zum Kommunalverbande der Stadt oder Ortschaft gehörigen Gebäude aufgenommen und die darin enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien.

§ 20. Nach dem Eingange der Veranlagungsnachweisung (§ 13) hat die Veranlagungskommission die erstere und deren Unterlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls durch einzelne ihrer Mitglieder örtliche Revisionen in allen Theilen der Stadt, beziehungsweise ländlichen Ortschaft vornehmen zu lassen und nach den Resultaten derselben die Nachweisung selbst zu berichtigen und zu vervollständigen.

Der örtlichen Revision müssen alle diejenigen Gebäude ꝛc. unterworfen werden, hinsichtlich derer die von den Eigenthümern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben ungenügend oder mit der persönlichen Kenntniß der einzelnen Kommissionsmitglieder nicht in Uebereinstimmung zu sein scheinen; ferner einzelne solcher Gebäude, welche nach Beschaffenheit, Größe und innerer Einrichtung in der Stadt, beziehungsweise ländlichen Ortschaft häufiger vorkommen, und nach welchen deshalb später voraussichtlich die Einschätzung solcher Gebäude bewirkt werden muß, für welche sich ein durchschnittlicher Miethswerth nach wirklich gezahlten Miethen nicht ermitteln läßt.

Sollten sich bei einer derartigen Prüfung wesentliche Unrichtigkeiten ergeben, oder findet sich, daß bei der Aufstellung der Nachweisung überhaupt von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen ist, so können auf Grund eines Beschlusses der Veranlagungskommission sämmtliche Gebäude der ganzen Ortschaft oder einzelner Theile derselben einer Revision unterworfen werden.

Der Gemeindevorstand hat bei letzterer den dazu abgeordneten Mitgliedern der Veranlagungskommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 21. Die Kommission hat demnächst:

a. für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich, oder während einzelner dieser Jahre ganz vermiethet waren und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude

innerhalb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraums wirklich gezahlten Miethspreise ermittelt sind, nach dem Durchschnitt der letzteren den mittleren jährlichen Bruttomiethswerth zu berechnen, dem entsprechend die Steuerstufe festzustellen und hernach die Spalten 21 bis 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen;

b. für diejenigen Gebäude, welche nur theilweise vermiethet gewesen sind, sowie für diejenigen Gebäude, bei denen nur hinsichtlich einzelner ihrer Theile ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis hat ermittelt werden können, den durchschnittlichen Miethswerth derjenigen Theile, in Betreff deren ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältniß zu den wirklich gezahlten und bekannten Miethspreisen der andern Theile des betreffenden Gebäudes abzuschätzen, hiernach erforderlichenfalls die Spalten 15 und 16 der Veranlagungsnachweisung zu berichtigen und demnächst nach den Vorschriften unter a. zu verfahren.

In allen diesen Fällen ist auf die im § 16 zu d. erwähnten besonderen Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und darnach der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder geringer in Ansatz zu bringen. Die nöthigen Erläuterungen hierzu sind in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung bei dem betreffenden Gebäude zu vermerken.

Ebenso kann bei der Einschätzung solcher vorstehend zu a. gedachten Gebäude, hinsichtlich deren nur für einzelne der Jahre 1853 bis 1862 für das ganze Gebäude wirklich gezahlte Miethspreise haben ermittelt werden können, der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansatz gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft, beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben im Laufe der Jahre 1853 bis 1862 die Miethswerthe der Gebäude thatsächlich erheblich gestiegen oder gefallen sind. Ein solches während der Jahre 1853 bis 1862 stattgefundenes Steigen oder Fallen der Miethswerthe in einer Ortschaft, beziehungsweise einzelnen Theilen derselben muß indessen von der Veranlagungskommission im Protokoll ausdrücklich bescheinigt werden.

§ 22. Den Nutzungswerth derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein während der Jahre 1853 bis 1862 gezahlter Miethspreis überhaupt nicht hat ermittelt werden können, hat die Veranlagungskommission nach pflichtmäßigem, billigem Ermessen festzustellen.

Sie hat dabei den nach § 21 gefundenen Nutzungswerth ähnlicher in derselben Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude, sowie die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle solche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachtheile des betreffenden Gebäudes zu berücksichtiegn, welche im Falle einer stattgefundenen Vermiethung auf den Miethspreis von Einfluß gewesen sein oder bei einer zu bewirkenden Vermiethung berücksichtigt werden würden.

§ 23. Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich gezahlte Miethspreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem im § 22 bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethspreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethspreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswerth der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude, von den minder schlechten zu den bessern und besten aufsteigend, festzustellen.

§ 24. Behufs Einschätzung derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, kann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten auszuwählen, wie dergleichen am Ort vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Ort (ob in dem schöneren, lebhafteren Theile desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet) die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§ 25. Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif ist Folgendes zu beachten:

a. Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen

Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur so weit Rücksicht zu nehmen, als die ersteren den Miethswerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen möchten.

b. Eben sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethswerths nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.

c. Bei Ermittelung des Miethswerths von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche der Maßstab eines Miethswerths durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, muß nach dem verständigen Ermessen der Kommission ein angemessener Tarifsatz festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vermiethung nutzbar zu machen, so wie auf die nach den Verhältnissen des Orts anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume, nach ihrer entsprechenden Umgestaltung, auch wirklich vermiethen zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.

d. Außerhalb des eigentlichen Beringes der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Kommunalverbande der letzteren gehörige bewohnte Gebäude sind, wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bedingen, verhältnißmäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder der Ortschaft.

e. Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe ꝛc. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.

§ 26. Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen in jeder Stadt und Ortschaft hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Formulars der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Veranlagung der Gebäudesteuer in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§ 27. In denjenigen ländlichen Ortschaften, welche von der Regierung im Amtsblatte nicht als solche bezeichnet worden, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird (§ 13), hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster III. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen, zum Kommunalverbande der Ortschaft gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise durch den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks aufnehmen zu lassen.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, einzelne zu einem Gemeindebezirk oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke nicht gehörige Gehöfte oder Gebäude behufs Veranlagnug zur Gebäudesteuer mit einem benachbarten Gemeindeverbande oder selbstständigen Gutsbezirk zu vereinigen.

§ 28. Sollte der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Veranlagungsnachweisung aufzustellen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung dem Ausführungskommissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Veranlagungsnachweisung durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde, beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen zu lassen.

§ 29. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung (§ 27) ist Folgendes zu beachten:

1) Sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind unter einer laufenden Nummer aufzuführen.
2) Gehören zu einem Gutsbezirke u. s. w. mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Vorwerke und dergleichen, so ist ein jeder dieser Höfe u. s. w. unter einer besonderen laufenden Nummer aufzuführen.
3) Die einzelnen Besitzungen (zu 1) sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, an einem Platz u. s. w. neben einander liegen, beziehungsweise auf einander folgen, und in Spalte 2 in ortsüblicher Weise („Bauergut Nr. 3", „Erbscholtisei", „Gärtnerstelle Nr. 7", „Häuslerstelle Nr. 8", „Amalienhütte", Petersbaude" u. s. w.) zu bezeichnen.
4) In Spalte 5 sind die zu einer ländlichen Besitzung oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise zu einem der Vorwerke oder Höfe eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w. (Nr. 2) gehörigen einzelnen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, einzeln unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets aufzuführen und so zu

bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Wohnhaus des Besitzers", „Wohnhaus des Verwalters", „Gesindehaus", „Auszugshaus", „Stall", „Scheune", „Fabrik", „Schmiede", „Speicher" u. s. w.

Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude", das andere dagegen als „Nebenwohngebäude" zu bezeichnen.

5) Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt dienen (§ 8 Nr. 3 des Gesetzes), sind in Spalte 5 als „Land-" oder „Gartenhaus" zu bezeichnen.

6) In Spalte 7 ist zu vermerken, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind.

7) In Spalte 8 ist anzugeben, ob das Dach mit Ziegeln, oder Stroh, oder Rohr, oder Pappe, oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist.

8) In Spalte 10 ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer oder Kammern kurz zu beschreiben.

Für die nach § 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann.

9) In Spalte 11 ist die, die Steuerfreiheit des Gebäudes bedingende Eigenschaft desselben kurz und möglichst bezeichnend einzutragen, z. B. „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Stall", „Scheune", „Bewässerungsanlage" ꝛc.

Hinsichtlich der nach § 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es der Ausfüllung der Spalten 12 bis 20 nicht.

10) In Spalte 12 ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welchen das betreffende Gebäude zur Zeit Wohnung giebt oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landessitte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.

11) Die Spalten 13 und 14 sind, unter Benutzung der sichersten Unterlagen (etwa vorhandener Grundsteuerrollen, Einkommensteuernachweisungen, Klassensteuerrollen oder ähnlicher), mit größter Sorgfalt auszufüllen.

12) In Spalte 16 bis 18 ist der für ein Gebäude, beziehungsweise einzelne Theile desselben im Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Miethspreis einzutragen, und zwar dergestalt, daß in Spalte 18 der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethspreis, in Spalte 17 die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethspreises zu Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 16 vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 18) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethspreis ermittelt worden ist.

13) In Spalte 19 ist der Betrag, zu welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft, zu vermerken.

14) In Spalte 20 endlich ist das Gutachten des Gemeindevorstandes über den jährlichen Nutzungswerth des Gebäudes einzutragen.

§ 30. Die Veranlagungsnachweisung ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß in dieselbe sämmtliche zum Gemeindeverbande, beziehungsweise zum selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Gebäude aufgenommen und daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien,

und demnächst dem Ausführungskommissar zuzustellen.

§ 31. Der Ausführungskommissar hat die Ausstellung der Veranlagungsnachweisungen sorgfältig zu überwachen und die ihm eingereichten Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung und Vervollständigung herbeizuführen.

§ 32. Die Veranlagungskommission hat sich zunächst über die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zur Steuer zu verständigen, sodann aber in ihrer Gesammtheit sämmtliche Gebäude einer Ortschaft, oder, wenn sie es nach den Verhältnissen des Kreises für nothwendig erachtet, mehrerer Ortschaften an Ort und Stelle zur Steuer einzuschätzen und die für die Einschätzungen im Allgemeinen von ihr aufgestellten, sowie die bei der gemeinschaftlichen Einschätzung der einzelnen Gebäude in den einzelnen Ortschaften speciell befolgten Grundsätze in einem Protokoll des Näheren niederzulegen.

§ 33. Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz für die Ermittelung des Nutzungswerths der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude unterscheidet:

a. die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude, mit Einschluß der Land- und Gartenhäuser, und
b. die Wohngebäude, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören, und alle sonstigen nicht zum Bewohnen bestimmten, im § 5 zu Nr. 1 und 2 des Gesetzes aufgeführten steuerpflichtigen Gebäude.

Die Grundsätze für die Einschätzung der zu a. bezeichneten ländlichen Wohngebäude sind im § 7 und im § 8 unter Nr. 1 bis 3, die für die zu b. bezeichneten Gebäude dagegen im § 8 unter Nr. 4 des Gesetzes gegeben.

§ 34. Bei Feststellung des Nutzungswerths der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören (§ 33 zu a. dieser Anweisung), sollen (§ 7 des Gesetzes), insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke berücksichtigt werden, wobei die Annahme zu Grunde liegt, daß es für den Nutzungswerth der ländlichen Wohngebäude neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise darauf ankommt, inwieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landessitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisses nach den Gesammtverhältnissen der Besitzungen von den Eigenthümern der letzteren gestellt zu werden pflegen, und daß deshalb aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerths dieser Gebäude zu entnehmen sei.

§ 35. Die gezahlten Miethspreise sollen für die Ermittelung des Nutzungswerths nicht maßgebend sein, sondern nur einen Anhalt gewähren können. Ein weiteres Gewicht darf mit Ausnahme des im Schlußsatz der Nr. 2 des § 8 des Gesetzes vorgesehenen Falles den gezahlten Miethspreisen in der Regel nicht beigelegt werden, da die Höhe der letzteren, sowie die Möglichkeit zur Vermiethung eines Gebäudes auf dem platten Lande in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Zufälligkeiten abhängt.

Insbesondere dürfen diejenigen Miethen, welche auf größeren Gütern von Arbeiterfamilien oder sonst zur Bewirthschaftung dieser Güter bestimmten Personen für die ihnen überlassenen Wohnungen, ebenso auch in Bauerndörfern für einzelne vermiethete kleine Gebäude oder Wohnräume gezahlt zu werden pflegen, niemals zum Anhalt für die Einschätzung genommen werden.

Als Haupteinschätzungsmerkmale sind demnach neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst, die Größe und Beschaffenheit der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten, sowie die Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in Anwendung zu bringen.

§ 36. Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im § 7 des Gesetzes bezeichneten drei Hauptklassen zu überweisen, und sind hierfür die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke vorzugsweise entscheidend.

Für die Wohngebäude, welche der ersten — die Stufen 1 bis 6 des Tarifs umfassenden — Hauptklasse zu überweisen sind, ergeben sich die Anhaltpunkte unmittelbar aus dem Gesetz (§ 7 Nr. 1 und § 8 Nr. 1 und 2 des Gesetzes).

Für die Ueberweisung der Wohngebäude zur zweiten und dritten Hauptklasse ist als entscheidendes Kriterium hingestellt, ob die selbstständige ländliche Besitzung, zu welcher das betreffende Gebäude gehört, nach ungefährer Schätzung einen jährlichen Reinertrag von 1000 Thlr. und darüber abwirft oder nicht.

§ 37. Mit Beachtung der allgemeinen Veranlagungsgrundsätze wird sich die Veranlagungskommission zunächst über die Abgrenzung der drei Hauptklassen zur Veranlagung der ländlichen Wohngebäude des Näheren zu verständigen und im Allgemeinen festzustellen haben,

welche Kategorieen von Besitzungen im Veranlagungsbezirk, beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben zu den selbstständigen Besitzungen, d. h. also zu solchen Besitzungen zu rechnen, deren Eigenthümer nicht genöthigt sind, sich durch Tagearbeit, Lohnfuhren u. s. w. einen Nebenverdienst zu verschaffen;

sodann nach welchen Grundsätzen die Reinerträge der Besitzungen im Veranlagungsbezirk, beziehungsweise einzelnen Theilen desselben zu beurtheilen und gleichmäßig festzustellen;

insbesondere unter welchen Verhältnissen im Veranlagungsbezirk, beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben bei einer ländlichen Besitzung das Vorhandensein eines Reinertrags von 1000 Rthlr. und darüber anzunehmen sein dürfte.

§ 38. Die zur ersten Hauptgebäudeklasse gehörigen, in Stufe 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzenden Wohngebäude sind im § 7 zu 1 und im § 8 zu 1 und 2 des Gesetzes näher bezeichnet, und werden für deren Auswahl die Klassensteuerrollen die erforderlichen Anhaltpunkte gewähren.

Um für die einzelnen dieser Hauptklasse zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist gemäß § 8 zu Nr. 1 des Gesetzes davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben Morgen groß sein und den Reinertrag von 3 Rthlr. jährlich nicht überschreiten.

Wenn also zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange, beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine zweite, beziehungsweise für mehrere Familien Wohnungsraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe, sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen. Welche dieser Stufen zu wählen sei, muß sich darnach richten, in welchem Maße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammentreffen.

§ 39. Bei Ermittelung des Nutzungswerths der zur zweiten und dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist zu beachten, daß nach § 7 zu Nr. 2 und 3 des Gesetzes die Wohngebäude der zweiten Hauptklasse in die Stufen 7 bis 22 des Tarifs, die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude dagegen in die Stufen 17 bis 37 eingeschätzt werden sollen. Aus diesem Ineinandergreifen der Steuerstufen 17 bis 22 für beide Hauptklassen ergiebt sich, daß als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 19. Stufe mit einem Nutzungswerth von 140 bis 159 Rthlr. jährlich, und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20. Stufe mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 160 bis 179 Rthlr. festzuhalten sein wird, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptklasse angehören, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder 22 des Tarifs einzuschätzen sein werden, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglichster Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptklasse angehörige Wohngebäude nur ausnahmsweise und nur dann in die 17., 18. oder 19. Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein, oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind.

§ 40. Was insbesondere die Einschätzung der zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen, im § 7 zu Nr. 2 des Gesetzes dafür ausgeworfenen Steuerstufen anbetrifft, so ist bei der Ermittelung des Nutzungswerths für ein bestimmtes Wohngebäude neben den im § 7 des Gesetzes aufgeführten allgemeinen Einschätzungsmerkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes und der Größe und Beschaffenheit des dazu gehörigen Hofraumes und Hausgartens, sowie neben den Gesammtverhältnissen der zum Gebäude gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, namentlich auch das Verhältniß, nach welchem die Nutzungswerthe der Wohngebäude der ersten Hauptklasse festgestellt sind, zu berücksichtigen, und im Anschlusse an die zur Stufe 6 veranlagten Gebäude der letztgedachten Hauptklasse die angemessene Steuerstufe und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel einzuschätzen sind, Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

	in die Stufen
etwa bis zu 250 Rthlr. jährlich	7— 9 des Tarifs,
von 250 Rthlr. bis etwa 500 Rthlr. jährlich	10—13 „ „
„ 500 „ „ „ 750 „ „	14—16 „ „
„ 750 „ „ „ 999 „ „	17—19 „ „

§ 41. Der jährliche Nutzungswerth der zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist einerseits unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie der Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, andererseits im Hinblick auf diejenigen

Steuerstufen festzustellen, in welche Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten eingeschätzt worden sind.

Die der dritten Hauptklasse angehörigen Wohngebäude sind theils solche, deren Größe, Bauart und Beschaffenheit hinsichtlich des Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisses mit der dazu gehörigen Besitzung in einem angemessenen Verhältniß steht, theils solche, welche über dieses Bedürfniß hinausgehen und der persönlichen Annehmlichkeit, sowie dem persönlichen Lebensgenusse ihrer Besitzer in einem höheren Grade Rechnung tragen. Bei sonst gleichen Gesammtverhältnissen der betreffenden ländlichen Besitzungen werden Wohngebäude der letzteren Art in eine höhere Stufe des Tarifs zu verweisen sein, wie Wohngebäude der ersteren.

§ 42. Sofern von dem Provinziallandtage gemäß der Vorschrift unter Nr. 5 im § 8 des Gesetzes noch anderweite Merkmale festgestellt werden sollten, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung etwaiger provinzieller Eigenthümlichkeiten in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen, werden dieselben unter entsprechender Abänderung der in den §§ 34 bis 41 ertheilten Vorschriften besonders mitgetheilt werden.

§ 43. Die im § 8 zu Nr. 4 des Gesetzes (§ 33 zu b. dieser Anweisung) bezeichneten ländlichen Gebäude sind in diejenige Stufe des Tarifs einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zweck der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis von der Regierung noch besonders bezeichnet werden.

§ 44. Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Einschätzung (§ 32 dieser Anweisung) sind die zum Veranlagungsbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften von dem Ausführungskommissar in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die einzelnen Mitglieder der Veranlagungskommission als Einschätzungsdeputirte die Gebäude unter Kontrole des Ausführungskommissars einer Voreinschätzung zu unterwerfen, dabei die Veranlagungsnachweisungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen, endlich insbesondere auch diejenigen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen haben, auf Grund deren für einzelne Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, die Voreinschätzung in den einzelnen Ortschaften je nach den obwaltenden Verhältnissen durch ein Mitglied der Veranlagungskommission allein oder durch je zwei dergleichen gemeinschaftlich bewirken zu lassen.

Die Einschätzungsdeputirten haben ihr Gutachten über den Nutzungswerth der einzelnen Gebäude in Spalte 21, im Falle einer zwischen zweien die Voreinschätzung gemeinschaftlich ausführenden Deputirten verbleibenden Meinungsverschiedenheit aber in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung einzutragen.

§ 45. Bei der Einschätzung ist Folgendes zu beachten:

1) Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften im § 7 und 8 des Gesetzes, beziehungsweise in den §§ 34 bis 41 dieser Anweisung, endlich der von der Veranlagungskommission aufgestellten allgemeinen Einschätzungsgrundsätze (§ 32 dieser Anweisung) und im steten Hinblick auf die Einschätzungen in der nächstbelegenen Landstadt (Schlußsatz des § 7 des Gesetzes), beziehungsweise in der Normalstadt (§ 8 Nr. 4 des Gesetzes) geschehen.

2) Bei gleichen oder ähnlichen Gesammtverhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe, bessere oder schlechtere Bauart und bessere oder schlechtere Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe.

3) Wohngebäude, welche zu einer der im § 7 des Gesetzes aufgestellten drei Hauptklassen gehören, dürfen nur dann in andere als die der betreffenden Hauptklasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie nach der Größe und Beschaffenheit der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesammtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirth-

schaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w.

4. Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben als jetzt, und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe und Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Besitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesammtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen.
5. Für Gebäude von ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlösser, umfangreiche Fabrikgebäude u. s. w.), deren Nutzungswerth durch Vergleichung mit anderen Wohngebäuden oder Fabrikanlagen in den nächstbelegenen Landstädten, beziehungsweise den gemäß § 8 Nr. 4 des Gesetzes nach Anhörung der Provinziallandtage zu bezeichnenden Städten, nicht füglich ermittelt werden kann, muß ein angemessener Tarifsatz nach dem verständigen Ermessen der Kommission festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, sowie auf die Nutzungswerthe der übrigen Gebäude in den nächstbelegenen Landstädten Rücksicht zu nehmen ist. (Siehe § 25 dieser Anweisung zu c.)
6. Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflage belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflage selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.

§ 46. Die Einschätzungsdeputirten haben über ihre Thätigkeit an jedem Kalendertage ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein muß.

Insbesondere sind in diesem Protokoll die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben vorgekommen, zu vermerken:

a. wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschätzung verblieben sind,
b. wenn Einschätzungen nach dem Ermessen des oder der Einschätzungsdeputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind,
c. wenn die für ein Gebäude in Anspruch genommene Steuerfreiheit von dem oder den Einschätzungsdeputirten nicht anerkannt wird,
d. wenn einem in der Veranlagungsnachweisung als steuerpflichtig aufgeführten Gebäude nach der Ansicht des oder der Einschätzungsdeputirten die Steuerfreiheit zuzuerkennen ist,
e. wenn die Fortsetzung der Arbeiten des oder der Einschätzungsdeputirten aus irgend einem Grunde verhindert worden ist.

§ 47. Nach Beendigung der Voreinschätzungen hat die Veranlagungskommission die ausgeführten Voreinschätzungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, zu genehmigen, beziehungsweise abzuändern, dabei auch über die bei der Voreinschätzung verbliebenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, erforderlichenfalls nach nochmaliger örtlicher Besichtigung, zu entscheiden.

Den gefaßten Beschlüssen gemäß sind die Spalten 22, 23 und 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen und dabei die von den Eintragungen der Einschätzungsdeputirten in Spalte 21 der Nachweisung abweichenden Beschlüsse der Kommission in der gedachten Spalte dergestalt zu registriren, daß der von dem oder den Deputirten angegebene Nutzungswerth lesbar durchstrichen und der von der Kommission angenommene Werth mit rother Dinte darüber geschrieben wird.

Endlich hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Musters der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

V. Vorschriften für das Publikations-, Reklamations- und Rekursverfahren.

§ 48. Nach Beendigung der Einschätzungen in allen städtischen und ländlichen Ortschaften des Veranlagungsbezirks hat der Ausführungskommissar deren Ergebnisse in einer Uebersicht nach Muster IV. zusammenzustellen, diese Uebersicht mittelst gutachtlichen Berichts über die Ausführung des gesammten

Veranlagungswerks der Regierung vorzulegen, und von Letzterer die Genehmigung zur Einleitung des Publikationsverfahrens zu erbitten.

§ 49. Nach ertheilter Genehmigung ist dem Gemeindevorstande, beziehungsweise dem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks durch den Ausführungskommissar

1) die Veranlagungsnachweisung,
2) für einen jeden Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Auszug aus der Veranlagungsnachweisung nach dem Muster V.,
3) den Gemeindevorständen in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, auch ein Verzeichniß der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude (§ 24 dieser Anweisung)

gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen.

§ 50. Der Gemeindevorstand hat die Auszüge (§ 49 zu 2) aus der Veranlagungsnachweisung binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfangs ab den Hauseigenthümern zu behändigen und den Letzteren dabei mitzutheilen, an welchem Ort und wie lange Zeit die Veranlagungsnachweisung zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werde. Demnächst hat er die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken, endlich die Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Veranlagungsnachweisung geordnet, numerirt und geheftet, nebst der Veranlagungsnachweisung mit der Bescheinigung darüber dem Ausführungskommissar zurückzugeben, daß und wie lange die erstere zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen hat.

§ 51. Die Reklamationen müssen bei dem Ausführungskommissar schriftlich, unter Beifügung des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung (§ 49 Nr. 2), angebracht werden.

Der Ausführungskommissar hat die eingehenden Reklamationen in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist in eine nach Ortschaften geordnete Nachweisung nach Muster VI. zusammenzustellen, die Auszüge aus der Veranlagungsnachweisung den laufenden Nummern der Reklamationsnachweisung entsprechend zu numeriren, etwa erforderliche thatsächliche Ermittelungen vorzunehmen, das Gutachten der Veranlagungskommission einzuholen, sein eigenes abzugeben und endlich die Verhandlungen (Veranlagungsnachweisung nebst Unterlagen, die Reklamationsschriften und Reklamationsnachweisung) der Regierung einzureichen.

Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingehen, sind vom Ausführungskommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 52. Die Regierung entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Veranlagungsnachweisung und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung dem Ausführungskommissar wieder zugehen.

Erfolgt die Zurückweisung der Reklamation, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt anzugeben.

§ 53. Dem Rekurse, welcher schriftlich bei dem Ausführungskommissar anzubringen ist, muß der ablehnende Bescheid der Regierung (§ 52) beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechswöchentlichen Präklusivfrist zur Anbringung der Rekurse bei dem Ausführungskommissar eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Rekursgesuche nimmt der Ausführungskommissar ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt; stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem Muster VII. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht die Nachweisung mit den Rekursschriften, den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit einer Abschrift der in der Veranlagungsnachweisung über das betreffende Gebäude enthaltenen Vermerke nach dem Muster I., beziehungsweise III. der Regierung.

Die Regiernng prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungskommissar vorgelegten Unterlagen und den nach § 48 dieser Anweisung aufgestellten Uebersichten, welche zuvor nach den durch die Entscheidung der Reklamationen herbeigeführten Abänderungen zu berichtigen und in ihren Schlußresultaten zu einer Bezirksübersicht — nach Städten und plattem Lande getrennt — nach dem Muster IV. zusammenzustellen sind, dem Finanzminister.

Berlin, den 14. Oktober 1862. Der Finanzminister. v. Bodelschwingh.

Muster I. (zu § 13).

Regierungsbezirk . . . . .
Kreis . . . .
Veranlagungsbezirk . . . .

Gebäudesteuerveranlagung.

Veranlagungsnachweisung der Stadtgemeinde Neustadt.
(Städte)
(und den Städten gleichzustellende Ortschaften des platten Lande).

Bemerkung. Die Eintragungen in Antiquaschrift und fetteren Ziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende №	Oertliche Bezeichnung der Besitzung. Straße, Platz ꝛc.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung. №	Bezeichnung der Besitzung nach dem Hypothekenbuch.	Name, Vornamen und Stand des Eigenthümers.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Bauart der Umfassungswände.	Nähere Beschreibung der Gebäude, Anzahl der in denselben enthaltenen Räume u. s. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Wilhelmstr.	1	18	Menzel, Gottfried, Stadtrath	a) Haupt-Wohnhaus mit Seitenflügel, kleinem Hofraum u. einem etwa ¾ Morgen grossen Hausgarten	3	Gut	Massiv	2 Säle, 12 Stuben, 9 Kammern, 3 Küchen; ausserdem Keller u. Bodenraum mit 5 Kammern. Das 2. Stockwerk ist 1855 neu aufgesetzt.
					b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe	2	Gut	Fachwerk	Im Erdgeschoss Stallung für 3 Pferde; im ersten Stockwerk 2 Stuben, 1 Kammer, Küche, Bodengelass. 1856 neu gebaut.
2	daselbst	2	42	Schulze, Ernst, Fabrikant	a) Wohnhaus mit Hofraum von etwa 2 Morg. Grösse	1	Gut	Massiv	1 Saal, 5 Stuben, 2 Dachstuben, Küche, Keller.
					b) Fabrikgebäude (Kattunfabrik)	2	Mittelmässig	Massiv	4 Arbeitssäle, 8 Stuben, 4 Kammern.
					c) Maschinenhaus	1	Gut	Massiv	Maschinenraum und zwei Stuben.
					d) Kohlenschuppen	1	Schlecht	Fachwerk	Einen ungetrennten Raum enthaltend.
3	daselbst	3	40	Günter, Karl, Kaufmann	a) Wohnhaus mit geräumigem Hofraum und Hausgarten von ¾ Morgen Grösse	2	Gut	Massiv	1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. I. J. 1856 ist an der Westseite in jed. Stockw. ein Zimmer angeb.
					b) Hintergebäude	1	Mittelmässig	Fachwerk	Waschküche und Holzstall, Bodenraum.

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Seit dem Jahre 1853 ist an Miethe gezahlt worden: Bezeichnung des Gebäudetheils.	im Durchschnitt der Jahre.	Betrag Thlr.	Nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes ist der jährliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein Miethzins nicht hat ermittelt werden können, anzunehmen auf Thlr.	Der jährl. Durchschnittsmiethswerth beträgt demnach Thlr.	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgef. versich. ist.	Innerhalb des Zeitraumes der Jahre 1853 bis 1862 einschl. ist das Gebäude verkauft worden im Jahre.	für Thaler.	Der jährl. Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gem.-Vorstandes. Thlr.	Nach dem Beschluß der Veranl.-Kommission: jährlicher Nutzungswerth Thlr.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach § 5 zu 1 zu 4 % Thlr.	Sgr.	nach § 5 zu 2 zu 2 % Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.		25.
	Erdgeschoss	53/58	100	"	108	Aachen-München 8000 Thlr.	1852	8000	460	460	31	18	"	"	"	In dem Kaufpreise sind anderweite Grundstücke zum Werthe von etwa 2000 Thlr. mit enthalten.
		59/62	120	"												
	1. Stockwerk	56/57	200	"	236											
		58/60	250	"												
		61/62	250	"												
	2. Stockw. nebst Garten	"	"	150	150											
					494											
	Stall	60/62	40	"	40	1000	"	"	75	75	14	2	24	"	"	
	1. Stockwerk	59/62	50	"	50											
					90											
	"	"	"	250	250	Colonia 5000	1859	20000	250	250	24	10	"	"	"	In dem Kaufpreise ist der etwa auf 5000 Thlr. anzuschlagende Werth der mit überlass. Maschinen mit inbegr. Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
	"	"	"	350	350	6000			350	300	26	"	"	6	"	
Zur Aufbewahrung von Brennmaterialien nach § 3 zu 7	"	"	"	60	60	1200			60	60	13	"	"	1	6	
	"	"	"	"	"	50			"	"	"	"	"	"	"	
	Erdgeschoss	"	"	130	130	"	"	"	270	270	24	10	"	"	"	Die Wohnung im 1. Stockwerk ist an den Sohn des Haus-Eigenthümers sehr niedrig vermiethet.
	1. Stockwerk	55/62	100	"	100											
					230											
	"	"	"	20	20	"	"	"	20	20	6	"	"	"	12	
						Zus. Seite	(Anzahl) zu 4 %	2 %			—					Bemerkung. Die Spalten 20, 21, 23 und 24 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren unter Beifügung der Anzahl der Gebäude, welche a) nach dem Satze von 4 Proz., b) nach dem Satze von 2 Proz. steuern.

Zusammenstellung.

Nach § 5 zu 1 des Ges. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Thlr.	Sgr.	Nach § 5 zu 2 des Ges. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Thlr.	Sgr.
2.		3.	4.		5.		6.	7.	
—	4	205	27	10	—	2	422	28	4
—	6	175	35	″	—	3	103	10	9
—	8	186	49	18	—	4	214	28	16
—	12	121	48	12	—	6	192	38	12
—	18	134	80	12	—	9	151	45	9
—	24	136	108	24	—	12	142	56	24
1	—	157	157	—	—	15	121	60	15
1	6	205	246	″	—	18	107	64	6
1	12	226	316	12	—	21	93	65	3
1	18	201	321	18	—	24	″	″	″
1	24	162	291	18	—	27	63	56	21
2	—	170	340	—	1	—	15	15	—
2	12	99	237	18	1	6	″	″	″
2	24	106	296	24	1	12	14	19	18
3	6	83	265	18	1	18	1	1	18
3	18	12	43	6	1	24	2	3	18
4	—	114	456	—	2	—	8	16	—
4	24	″	″	″	2	12	2	4	24
5	18	″	″	″	2	24	″	″	″
6	12	″	″	″	3	6	″	″	″
7	6	30	216	″	3	18	5	18	″
8	—	46	368	—	4	—	″	″	—
9	—	57	513	—	4	15	″	″	″
10	—	61	610	—	5	—	1	5	—
11	—	63	693	—	5	15	″	″	″
12	—	22	264	—	6	—	″	″	—
13	—	″	″	—	6	15	″	″	″
14	—	″	″	—	7	—	″	″	—
15	—	″	″	—	7	15	″	″	″
16	—	7	112	—	8	—	″	″	
18	—	″	″	—	9	—	″	″	—
20	—	″	″	—	10	—	″	″	—
22	—	1	22	—	11	—	″	″	—
24	—	1	24	—	12	—	″	″	—
26	—	″	″	—	13	—	″	″	—
übertr.		2780	6143	10	—	—	1656	537	17

Steuerstufe.	Nach § 5 zu 1 des Ges. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Thlr.	Sgr.	Nach § 5 zu 2 des Ges. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Thlr.	Sgr.
8.	9.		10.	11.		12.		13.	14.	
Uebertrag.			2780	6143	10	—	—	1656	537	17
36	28	—	4	112	—	14	—	″	″	—
37	30	—	2	60	—	15	—	″	″	—
38	32	—	″	″	—	16	—	″	″	—
39	34	—	″	″	—	17	—	″	″	—
40	36	—	″	″	—	18	—	″	″	—
41	38	—	1	38	—	19	—	″	″	—
42	40	—	″	″	—	20	—	″	″	—
43	44	—	1	44	—	22	—	″	″	—
44	48	—	″	″	—	24	—	″	″	—
45	52	—	″	″	—	26	—	″	″	—
46	56	—	″	″	—	28	—	″	″	—
47	60	—	1	60	—	30	—	″	″	—
48	64	—	″	″	—	32	—	″	″	—
49	68	—	″	″	—	34	—	″	″	—
50	72	—	″	″	—	36	—	″	″	—
51	76	—	″	″	—	38	—	″	″	—
52	80	—	″	″	—	40	—	″	″	—
53	88	—	″	″	—	44	—	″	″	—
54	96	—	″	″	—	48	—	″	″	—
55	104	—	″	″	—	52	—	″	″	—
56	112	—	″	″	—	56	—	″	″	—
Zusammen			2789	6457	10	—	—	1656	537	17

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861.	
Zu 1 (Gebäude der Mitglieder d. Kgl. Hauses ꝛc.)	″
„ 2. (Gebäude des Staates, der Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.)	10
„ 3. (Zum Unterricht ꝛc. bestimmte Gebäude)	3
„ 4. (Gottesdienstliche Gebäude ꝛc.)	4
„ 5. (Gebäude der Geistlichen ꝛc.)	9
„ 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser ꝛc.)	1
„ 7. (Scheunen, Ställe ꝛc.)	1825
„ 8. (Zu Ent- und Bewässerungsanlagen dienende, unbewohnte Gebäude ꝛc.)	″
Zusammen	1852

Muster II. (zu § 15).

Gebäudesteuerveranlagung.

Uebernommen in die Veranlagungs-Nachweisung unter Nr. 1 (2, 3).

Gemeinde Neustadt
Straße (Platz) Wilhelmstrasse
Nr. 1 (2, 3)

Tabellarische Uebersicht

der

zu dem Grundstücke des Stadtrath Gottfried Menzel (Fabrikanten Ernst Schultze — Kaufmann Karl Günter) gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.

Von den umstehend bezeichneten Gebäuden wird auf Grund des § 3 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 Seitens des Eigenthümers die Steuerfreiheit in Anspruch genommen.

Von dem Gebäude unter Nr.	Angabe des Grundes.	Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.
4	(Zum Beispiel 2 umstehend) Lediglich zur Aufbewahrung von Brennmaterialien bestimmt.	Nach § 3 zu 7 des Gesetzes steuerfrei.

Bemerkung. Die Eintragungen in Antiquaschrift und fetteren Ziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Gärten.	Nr. des Hyp.-Buch.	Anz. der Stockwerke.	Bauart der Umfassungs-Wände.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume, wie letztere abtheilungsweise zusammen benutzt werden.	Seit dem Jahre 1853 einschließl. hat der Eigenthümer an Miethe bezogen: im Jahre	Thlr	Der durchschnittliche Miethswerth derjen. Räume, für welche [illegible]: [illegible]	[illegible]	Seit dem Jahre 1853 einschl. ist das Gebäude verkauft werden: im Jahre	für Thlr	Angabe der Gesellsch., bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	1. Beispiel.												
1.	Wohnh. (Vordergebaude m. Seitenflugel) mit Hofraum u. Hausgarten	18	3	Massiv	a) Im Erdgeschoss: 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Kuche; dazu 1 Keller, 2 Bodenkammern;	1853/58 1859/62	100 120	,, ,,	,, ,,	1852	8000	Aachen-Munchen 8000 Thlr.	In dem Kaufpreis von 8000 Thlr. sind anderweite Grundstücke zum Werthe von 2000 Thlr. mit enthalten.
					b) im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 2 Keller, 2 Bodenkam.;	1856/57 1858/60 1860/62	200 250 250	,, ,, ,,	,, ,, ,,				Die Wohnung im 1. Stockwerk wurde vor dem J. 1856 vom Eigenthümer selbst bewohnt
					c) im 2. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 1 Bodenkammer und der Hausgarten;	,,	,,	150	150				Das 2. Stockwerk ist im Jahre 1855 neu aufgesetzt und wird seitdem vom Eigenthümer bewohnt.
2.	Wohnh. (Hintergeb.) rechts auf dem Hofe.		2	Fachw.	a) im Erdgeschoss: Stallung für 3 Pferde.	1860/62	40	,,	,,			1000	Der Hausgarten liegt unmittelbar am Hause, ist etwa ¾ Morgen gross und wird vom Eigenthümer allein benutzt.
					b) im 1. Stockwerk: 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche; dazu 1 Bodenkammer.	1859/62	50	,,	,,				Das Wohnhaus unter Nr. 2 auf dem Hofe ist 1856 neu gebaut.
	2. Beispiel.												
1.	Wohnhaus mit Hofraum	42	1	Massiv	Enthaltend: 1 Saal, 5 Stuben, 1 Küche; dazu 2 Dachstuben, Bodengelass und Keller;	,,	,,	200	250			Colonia 5000	In dem Kaufpreise von 20,000 Thlr. ist der etwa auf 5000 Thaler zu veranschlagende Werth der mitüberlassenen Maschinen etc. mit einbegr
2.	Fabrikgebäude (Kattunfabrik)		2	Massiv	im Erdgeschoss: 2 Arbeitssäle, 4 Stuben, 2 Kammern; ebensoviel im 1. Stockwerk;	,,	,,	350	350	1859	20000	6000	
3.	Maschinenh.		1	Massiv	Maschinenraum und 2 Stuben;	,,	,,	60	60			1200	Der zum Gebaude gehörige Hofraum ist etwa 2 Morgen gross.
4.	Kohlenschup.		1	Fachw	einen ungetrennten Raum enthaltend.	,,	,,	,,	,,			50	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
	3. Beispiel.												
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	16	2	Massiv	Im Erdgeschoss: 5 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller und Bodengelass, nebst ½ des Hausgartens;	,,	,,	100	130				Die Wohnung im Erdgesch. ist vom Eigenth. bewohnt u. diejenige im 1. Stock ist an den Sohn des Hauseigenth. verm.
					im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 1 Küche, 2 Kammern, dazu Keller und Bodengelass, nebst ½ des Hausgartens;	1855/62	100	,,	,,	1854	4000		Der Hofraum ist geräumig, der Hausgarten etwa ¾ Morgen gross und hinter dem Hause befindlich.
2.	Hintergeb.		1	Fachw.	Holzstall und Waschküche, Bodenraum.	,,	,,	20	20				Im Jahre 1859 ist in jedem Stockwerk an der Westseite des Hauses ein Zimmer angebaut.

Daß die in der vorstehenden Nachweisung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit versichert.

. . . . den . . . . 186 . . . .

Regierungsbezirk . . . . .
Kreis . . . .
Veranlagungsbezirk . . . .

Muster III. (zu § 27).

Gebäudesteuerveranlagung.

Veranlagungsnachweisung der Landgemeinde (des selbstständigen Gutsbezirks) N. N.
(Plattes Land.)

Bemerkung. Die Eintragungen in Antiquaschrift und fetteren Ziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nr.	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Bezeichnung i. Hyp.-Buch.	Name, Vornamen und Stand des Eigenthümers.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart: der Umfassungswände.	Bauart: des Daches.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Nähere Beschreibung der einzelnen Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer und Kammern.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Bauergut Nr. 7	42	Wenzel, Traugott, Bauer	a. Wohnhaus mit geräumigem Hofraum und Hausgarten von ¾ Mrg. Grösse	1	Massiv	Ziegel	Mittel	2 heizbare Stuben, 4 nicht heizbare Kammern, Küche, Keller. Das Gebäude ist hell u. geräum.
				b. Stallgebäude	1	Fachwerk mit Ziegeln	Stroh	Gut	Raum für 2 Pferde, 6 Kühe und 20 Schafe.
				c. Scheune	1	Fachwerk mit Lehm	Stroh	Gut	1 Tenne.
2	Häuslerstelle Nr. 8	13	Schulze, Wilhelm, Häusler	Wohnhaus mit kleinem Hofraum und Hausgarten von ⅙ Morgen Grösse	1	Lehm	Stroh	Schlecht	1 heizbare Stube, 1 nicht heizbare Kammer, Keller.
3	Häuslerstelle Nr. 10	21	Müller, Wilhelm, Häusler	Wohnhaus mit unbedeutendem Hofraum ohne Hausg.	1	Fachwerk mit Lehm	Stroh	Gut	2 heizbare Stuben, 3 nicht heizb. Kammern, 1 Küche, Keller.
4	Laurahütte	32	Lange, Wilhelm, Kommerzienrath	a. Wohnhaus mit 2 ¼ Morgen Hofraum und Hausgarten v. ⅞ Morg. Grösse	1	Massiv	Ziegel	Gut	3 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller.
				b. Hammerwerk	1	Massiv	Ziegel	Gut	Ausser dem für das Hammerwerk selbst bestimmten Raum befinden sich 2 nicht heizbare Kammern im Gebäude.
				c. Schuppen neben d. Hammerwerk	1	Massiv	Ziegel	Schlecht	2 nicht heizbare Abtheilungen und Bodenraum, welche lediglich zur Aufbewahrung von Rohstoffen und Brennmaterial dienen.
				d. u. s. w.					
5	Gärtnerstelle Nr. 11	14	Schmidt, Emil, Gärtner	a. Wohnhaus mit kleinem Hofraum und ⅓ Morgen Hausgarten	1	Fachwerk mit Ziegeln	Stroh	Schlecht	1 heizbare Stube, 2 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Kellergelass.
				b. Scheune	1	Lehm	Stroh	Schlecht	1 Tenne.
6	Friedrichsruh	57	Aron, Karl, Banquier	a. Landhaus mit sehr geräumigem Hofraum	2	Massiv	Pappe	Sehr gut	1 Saal, 7 Stuben, 3 Kammern, sämmtlich heizbar; 1 Küche, Keller; hell u. geräum. gebaut.
				b. Pferdestall mit Wagenremise	1	Fachwerk mit Ziegeln	Ziegel	Gut	Raum für 3 Pferde und 1 Wagen.

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Anzahl der Familien, welchen das Gebäude Wohnung gewährt.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke. Größe. Mg.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke. Reinertrag. Rt	Ist das Gebäude an Personen vermiethet, die weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers stehen?	Innerhalb des zehnjährigen Zeitraumes vom Jahre 1853 bis 1862 einschließlich ist von dem Gebäude vermiethet gewesen: an Räumen.	im Durchschn. der Jahre.	jährlich für Rt	Angabe der Gesellsch., bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes. Rt	Nach dem Beschluß der Veranlagungs-Kommission: jährl. Nutzungswerth. Rt	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer: nach § 5 zu 1 zu 4 Sgr Rt	Sgr	nach § 5 zu 2 zu 2 Sgr Rt	Sgr	Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.		25.
	1	220	450	nein	"	"	"	Provinzial 800 Thlr.	60	60	13	2	12	"	"	
Stallgebäude nach § 3 zu 7	"	"	"	"	"	"	"	200 Thlr.	"	"	"	"	"	"	"	
Scheune nach § 3 zu 7	"	"	"	"	"	"	"	100 Thlr.	"	"	"	"	"	"	"	
	1	"	"	nein	"	"	"	100 Thlr.	4	4	1	"	4	"	"	
	2	3	12	ja	1 Stube und 1 Kam.	18$\frac{57}{61}$	12	200 Thlr.	12	15	5	"	18	"	"	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
	1	"	"	nein	"	"	"	Colonia 1000 Thlr.	90	90	16	3	18	"	"	Das Wohnhaus ist stets mit dem Hammerwerk zusammen verpachtet gewesen.
	"	"	"	nein	"	"	"	800 Thlr.	40	40	10	"	"	"	24	
zur Aufbewahrung v. Brennmaterialien u. Rohstoffen nach § 3 zu 7	"	"	"	nein	"	"	"	100 Thlr.	"	"	"	"	"	"	"	
	1	30	90	nein	"	"	"	Colonia 250 Thlr.	25	25	7	1	"	"	"	Wohnhaus und Scheune befinden sich unter einem Dache.
Scheune nach § 3 zu 7	"	"	"	"	"	"	"		"	"	"	"	"	"	"	
	"	6½	32	nein	"	"	"	Aachen-Münchener 2000 Thlr.	120	150 130	19	5	18	"	"	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
	"	"	"	"	"	"	"	300 Thlr.	25	25	7	"	"	"	15	
							Zusamm. Seite	Anzahl zu 4 Sgr | 2 Sgr			—					Bemerkung. Die Spalten 20, 21, 23 und 24 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren, unter Beifügung der Anzahl der Gebäude, welche a) nach dem Satze von 4 Sgr b) " " " " 2 Sgr steuern.

Zusammenstellung.

Steuerstufe.	Nach § 5 zu 1 des Ges.					Nach § 5 zu 2 des Ges.				
	Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.		Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.	
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
1.	2.		3.	4.		5.		6.	7.	
1	—	4				—	2			
2	—	6				—	3			
3	—	8				—	4			
4	—	12				—	6			
5	—	18				—	9			
6	—	24				—	12			
7	1	—			—	—	15			
8	1	6				—	18			
9	1	12				—	21			
10	1	18				—	24			
11	1	24				—	27			
12	2	—			—	1	—			—
13	2	12				1	6			
14	2	24				1	12			
15	3	6				1	18			
16	3	18				1	24			
17	4	—			—	2	—			
18	4	24				2	12			
19	5	18				2	24			
20	6	12				3	6			
21	7	6				3	18			
22	8	—			—	4	—			—
23	9	—			—	4	15			
24	10	—			—	5	—			—
25	11	—			—	5	15			
26	12	—			—	6	—			—
27	13	—			—	6	15			
28	14	—			—	7	—			—
29	15	—			—	7	15			
30	16	—			—	8	—			
31	18	—			—	9	—			—
32	20	—			—	10	—			—
33	22	—			—	11	—			—
34	24	—			—	12	—			—
35	26	—			—	13	—			—
Zu übertr.						—	—			

Steuerstufe.	Nach § 5 zu 1 des Ges.					Nach § 5 zu 2 des Ges.				
	Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.		Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.	
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
8.	9.		10.	11.		12.		13.	14.	
Uebertrag.						—	—			
36	28	—			—	14	—			—
37	30	—			—	15	—			—
38	32	—			—	16	—			—
39	34	—			—	17	—			—
40	36	—			—	18	—			—
41	38	—			—	19	—			—
42	40	—			—	20	—			—
43	44	—			—	22	—			—
44	48	—			—	24	—			—
45	52	—			—	26	—			—
46	56	—			—	28	—			—
47	60	—			—	30	—			—
48	64	—			—	32	—			—
49	68	—			—	34	—			—
50	72	—			—	36	—			—
51	76	—			—	38	—			—
52	80	—			—	40	—			—
53	88	—			—	44	—			—
54	96	—			—	48	—			—
55	104	—			—	52	—			—
56	112	—			—	56	—			—
Zusammen						—	—			

Anzahl der steuerfreien Gebäude.	
Nach § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861.	
Zu 1. (Gebäude der Mitglieder d. Kgl. Hauses rc.)	
„ 2. (Gebäude des Staates, der Provinzen, Kreise, Gemeinden rc.)	
„ 3. (Zum Unterricht rc. bestimmte Gebäude)	
„ 4. (Gottesdienstliche Gebäude rc.)	
„ 5. (Gebäude der Geistlichen rc.)	
„ 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser rc.) . .	
„ 7. (Scheunen, Ställe rc.)	
„ 8. (Zu Ent- und Bewässerungsanlagen dienende, unbewohnte Gebäude rc.) . . .	
Zusammen	

Muster IV. (zu § 48.)

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.
Veranlagungsbezirk (Ganzer Kreis)

Gebäudesteuerveranlagung.

Uebersicht der Ergebnisse der Gebäudesteuerveranlagung.

Aufgestellt auf Grund des § 48. der Anweisung vom 14. Oktober 1862.

N. N. den ten 186

Der Ausführungskommissar. N. N.

Bemerkung. Die Eintragungen in Antiquaschrift und fetteren Ziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.	Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.											
		1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe		5. Stufe		6. Stufe	
		zu 4 Sgr.	zu 2 Sgr.	zu 6 Sgr.	zu 3 Sgr.	zu 8 Sgr.	zu 4 Sgr.	zu 12 Sgr.	zu 6 Sgr.	zu 18 Sgr.	zu 9 Sgr.	zu 24 Sgr.	zu 12 Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	A. Städte.												
1	A.	205	422	175	103	186	214	121	192	134	151	136	142
2	B.	114	187	73	61	81	66	52	41	71	13	75	25
	Zusammen A.	319	609	248	164	267	280	173	233	205	164	211	167
	B. Plattes Land.												
3	A.	u. s. w.											
4	B.	u. s. w.											
	u. s. w.												
	Wiederholung B. Plattes Land.												
	Seite 1.	u. s. w.											
	„ 2.	u. s. w.											
	„ 3.	u. s. w.											
	u. s. w.												
	Zusammen B.	u. s. w.											
	Schlusswiederholung.												
A.	Städte . . .	u. s. w.											
B.	Plattes Land .	u. s. w.											
	Ueberhaupt	u. s. w.											
	Seite . .												

Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

7. Stufe		8. Stufe		9. Stufe		10. Stufe		11. Stufe		12. Stufe		13. Stufe		14. Stufe	
zu 1 Thlr.	zu 15 Sgr.	zu 1 Thlr. 6 Sgr.	zu 18 Sgr.	zu 1 Thlr. 12 Sgr.	zu 21 Sgr.	zu 1 Thlr. 18 Sgr.	zu 24 Sgr.	zu 1 Thlr. 24 Sgr.	zu 27 Sgr.	zu 2 Thlr.	zu 1 Thlr.	zu 2 Thlr. 12 Sgr.	zu 1 Thlr. 6 Sgr.	zu 2 Thl. 24 Sgr.	zu 1 Thl. 12 Sgr.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
157	121	205	107	226	93	201	"	162	63	170	15	99	"	106	14
53	19	123	24	130	"	75	18	43	7	19	"	41	2	58	"
210	140	328	131	356	93	276	18	205	70	189	15	140	2	164	14

Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

15. Stufe		16. Stufe		17. Stufe		18. Stufe		19. Stufe		20. Stufe		21. Stufe		22. Stufe	
zu 3 Thl. 6 Sgr.	zu 1 Thl. 18 Sgr.	zu 3 Thlr. 18 Sgr.	zu 1 Thlr. 24 Sgr.	zu 4 Thlr.	zu 2 Thlr.	zu 4 Thlr. 24 Sgr.	zu 2 Thlr. 12 Sgr.	zu 5 Thlr. 18 Sgr.	zu 2 Thlr. 24 Sgr.	zu 6 Thlr. 12 Sgr.	zu 3 Thlr. 6 Sgr.	zu 7 Thlr. 6 Sgr.	zu 3 Thlr. 18 Sgr.	zu 8 Thlr.	zu 4 Thlr.
31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.
83	1	12	2	114	8	"	2	"	"	"	"	30	5	46	"
10	"	11	"	34	"	3	"	10	"	24	8	"	"	"	1
93	1	23	2	148	8	3	2	10	"	24	3	30	5	46	1

Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

23. Stufe		24. Stufe		25. Stufe		26. Stufe		27. Stufe		28. Stufe		29. Stufe		30. Stufe	
zu 9 Thlr.	zu 4½ Thlr.	zu 10 Thlr.	zu 5 Thlr.	zu 11 Thlr.	zu 5½ Thlr.	zu 12 Thlr.	zu 6 Thlr.	zu 13 Thlr.	zu 6½ Thlr.	zu 14 Thlr.	zu 7 Thlr.	zu 15 Thlr.	zu 7½ Thlr.	zu 16 Thlr.	zu 8 Thlr.
47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.
57	"	61	1	63	"	22	"	"	"	"	"	"	"	7	"
36	"	"	"	"	"	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"
93	"	61	1	63	"	23	"	"	"	"	"	"	"	7	"

Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

31. Stufe		32. Stufe		33. Stufe		34. Stufe		35. Stufe		36. Stufe		37. Stufe		38. Stufe	
zu 18 Thlr.	zu 9 Thlr.	zu 20 Thlr.	zu 10 Thlr.	zu 22 Thlr.	zu 11 Thlr.	zu 24 Thlr.	zu 12 Thlr.	zu 26 Thlr.	zu 13 Thlr.	zu 28 Thlr.	zu 14 Thlr.	zu 30 Thlr.	zu 15 Thlr.	zu 32 Thlr.	zu 16 Thlr.
63.	64.	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.	75.	76.	77.	78.
"	"	"	"	1	"	1	"	"	"	4	"	2	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	1	"	1	"	"	"	4	"	2	"	"	"

Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

39. Stufe		40. Stufe		41. Stufe		42. Stufe		43. Stufe		47. Stufe		Stufe		Stufe	
zu 34 Thlr.	zu 17 Thlr.	zu 36 Thlr.	zu 18 Thlr.	zu 38 Thlr.	zu 19 Thlr.	zu 40 Thlr.	zu 20 Thlr.	zu 44 Thlr.	zu 22 Thlr.	zu 60 Thlr.	zu 30 Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.
79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	86.	87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.	94.
"	"	"	"	1	"	"	"	1	"	1	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	1	"	"	"	1	"	1	"	"	"	"	"

Stufe		Stufe		Anzahl der sämmtlichen steuerpflichtigen Gebäude			Jahresbetrag der Gebäudesteuer.						Von den Beträgen in Spalte 102, beziehungsweise 103 und 104, trifft durchschnittlich auf ein Gebäude in Spalte		
zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	nach § 5 zu 1 des Gesetzes.	nach § 5 zu 2 des Gesetzes.	Zusammen	nach § 5 zu 1 des Gesetzes. Thlr.	Sg.	nach § 5 zu 2 des Gesetzes. Thlr.	Sg.	Zusammen. Thlr.	Sg.	99. Thlr.	100. Thlr.	101. Thlr.
95.	96.	97.	98.	99	100.	101.	102.		103.		104.		105.	106.	107.
"	"	"	"	2789	1656	4445	6457	10	537	17	6994	27	2,3	0,32	1,57
"	"	"	"	1137	467	1604	1821	6	110	2	1931	8	1,6	0,23	1,20
"	"	"	"	3926	2123	6049	8278	16	647	19	8926	5	2,1	0,30	1,47

Digitized by Google

Jährlicher Nutzungswerth.		Anzahl der von der Gebäudesteuer freigelassenen Gebäude; nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1861, § 3								
nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes (Spalte 20 der Veranl.-Nachw.)	nach den Beschlüssen der Veranlagungskommissionen (Spalte 21 der Veranl.-Nachw.)	zu 1. (Gebäude des Königlichen Hauses ꝛc.)	zu 2 (Gebäude des Staats, der Provinzen ꝛc.)	zu 3. (Unterrichtsgebäude ꝛc.)	zu 4. (Gottesdienstliche Gebäude ꝛc.)	zu 5. (Gebäude der Geistlichen ꝛc.)	zu 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser ꝛc.)	zu 7. (Scheunen, Ställe ꝛc.)	zu 8. (zur Ent- und Bewässerung dienende Gebäude)	Zusammen Spalte 110. bis 117.
108.	109.	110.	111.	112.	113.	114.	115.	116.	117.	118.
181416	188917	"	10	3	4	9	1	1825	"	1852
53724	51325	"	4	1	2	4	1	973	"	985
235140	240242	"	14	4	6	13	2	2798	"	2837

Bemerkungen.

1) Unter A. sind sämmtliche im Stande der Städte repräsentirte Ortschaften einzutragen, unter B. die übrigen Ortschaften.

2) Die Eintragung der Ortschaften erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

3) Die im § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 unter Nr. 7 und 8 bezeichneten Gebäude sind, auch wenn sie sich im Besitz der unter Nr. 1 bis 6 a. a. O. genannten Personen, Korporationen u. s. w. befinden, stets in Spalte 116 und beziehungsweise 117, nicht aber in den bezüglichen Spalten Nr. 110 bis 115 einzutragen.

4) Die Spalten 3 bis 118 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

Die Summen für die Abtheilungen A. (Städte) und B. (Plattes Land) sind zunächst getrennt zu berechnen und dann behufs Erlangung der Summe für den Kreis, beziehungsweise den Veranlagungsbezirk zusammenzuzählen.

Muster V. (zu § 49).

Gebäudesteuerveranlagung.

An
den Herrn Stadtrath Gottfried Menzel,
Wilhelmstrasse Nr. 1.

Der umstehende Auszug wird mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung nach § 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, nur binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfang des Auszuges aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

. . . ., den ten 186

Der Ausführungskommissar.

Insinuationsdokument.

Ich bescheinige hiermit, daß mir der Auszug aus der Veranlagungsnachweisung der Stadt Neustadt, betreffend die Veranlagung des Grundstücks Wilhelmstrasse Nr. 1 zur Gebäudesteuer, heute behändigt worden ist.

Neustadt, den ten . . . . 186 N. N.

Nr. 1 der Veranlagungsnachweisung.

Auszug

aus der Veranlagungsnachweisung der Stadtgemeinde Neustadt,
betreffend die Veranlagung der Besitzung Wilhelmstrasse Nr. 1, des Herrn Stadtraths Gottfried Menzel
zur allgemeinen Gebäudesteuer.

Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	In Ansatz gebrachter Nutzungswerth Rthlr.	Jährlicher Betrag der auferlegten Gebäudesteuer. Rthlr.	Sgr.
a) Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, mit kleinem Hofraum und etwa ¾ Morgen grossem Hausgarten	460	18	—
b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe	75	2	24

Daß der umstehend bezeichnete Auszug aus Nr. 1 der Veranlagungsnachweisung der Stadt Neustadt dem Hauseigenthümer (Bevollmächtigten etc.) N. N. richtig behändigt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Neustadt, den ten . . . . 186 N. N.

Bemerkung. Die Eintragungen in Antiquaschrift und fetteren Ziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Regierungsbezirk . . .
Kreis . . . .
Veranlagungsbezirk . .

Gebäudesteuerveranlagung.

Muster VI. (zu § 51).

Reklamationsnachweisung

der Stadt Neustadt (Landgemeinde Arnsdorf.)

Bemerkung. Die Eintragungen in Antiquaschrift und fetteren Ziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nr.	Laufende Nr. d. Veranlagungsnachweisung.	Name und Stand der Reklamanten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung reklamirt wird, nebst Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschluß der Veranlagungskommission. in Stufe	zu 4% Thlr. Sgr.	zu 2% Thlr. Sgr.	Inhalt der Reklamationsschrift.	Gutachten der Veranlagungskommission.	Gutachten des Ausführungskommissars.	Entscheidung der Regierung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	3	1. Beispiel. Günther, Karl, Kaufmann.	2stöckiges, massives, in gutem Bauzustande befindliches Wohngebäude mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. Geräumiger Hofraum und ¾ Morgen Hausgarten.	24	10 —	— —	Reklamant will den Nutzungswerth seines Wohngebäudes auf 200 Rthlr jährlich festgestellt sehen, da er von seinem Sohne für das erste Stockwerk nur 100 Rthlr. jährliche Miethe beziehe und der jährliche Miethswerth des von ihm selbst bewohnten Erdgeschosses gleichfalls nur auf 100 Rthlr. anzunehmen sei.	Die Reklamation ist als unbegründet zurückzuweisen, da nach den durchschnittlichen Miethspreisen der Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1 Stockwerks auf jährlich 140 Rthlr., und der Miethswerth des vom Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Rthlr. jährlich, der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes, zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum und den ¾ Morgen grossen Hausgarten, mithin auf 270 Rthlr jährlich anzunehmen sei	Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten.	Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungskommission angegebenen Gründen abzuweisen
1	73	2. Beispiel. Fiebig, Ernst, Bauergutsbesitzer.	Massives einstöckiges Wohngebäude in gutem Bauzustande. 2 heizb. Stuben 2 nicht heizb. Kammern, 1 Küche, Keller. Dazugehörig 200 Morgen Land mit etwa 600 Rthlr. jährl. Reinertrag. Ungewöhnl. grosser Hofraum. Kein Hausgarten	14	2 24	— —	Reklamant glaubt den Nutzungswerth des Gebäudes auf höchstens 60 Rthlr. annehmen zu dürfen, da die 2te Stube die sogen. Auszugsstube sei, die von dem Vorbesitzer bewohnt werde, welcher dafür keine Miethe zahle.	Die Reklamation ist als unbegründet abzuweisen, da das persönliche Verhältniss des gegenwärtigen Besitzers zu seinem Vorbesitzer von keinem Einfluss auf die Veranlagung der Steuer sein kann.	Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten. Das Wohngebäude ist nach seinem guten Bauzustande und nach den Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen nutzbaren Grundstücke nur mässig besteuert.	Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungskommission und dem Ausführungskommissar angegeb. Gründen abzuweisen.
2	94	Schön, Gottlieb, Häusler.	Wohnhaus aus Lehm. Schlechter Bauzustand. 1 heizb. Stube, 1 nicht heizb. Kammer, Keller. An Hofraum u. Hausgarten zusammen ½ Morgen; 4 Morgen Land mit einem jährl. Reinertrag von etwa 4 Rthlr.	3	— 8	— —	Reklamant bittet unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag seines Ackers um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	Der Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers ist, wie die in Folge der Reklamation angestellten Erörterungen ergeben haben, bei der Veranlagung zu hoch angenommen. Die Herabsetzung auf die 2. Steuerstufe scheint, auch mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Hausgartens etc., angemessen.	Mit dem nebenstehenden Gutachten einverstanden.	Aus den von der Veranlagungskommission angeführten Gründen auf die 2. Steuerstufe herabzusetzen.

Digitized by Google

Regierungsbezirk . . .
Kreis . . . .
Veranlagungsbezirk . . .

Gebäudesteuerveranlagung.

Muster VII. (zu § 53).

Rekursnachweisung.

Bemerkungen. 1) Die Rekursnachweisung ist nach Kreisen, beziehungsweise Veranlagungsbezirken getrennt anzulegen.
2) Die Ortschaften, aus welchen Rekursbeschwerden eingegangen sind, sind in alphabetischer Ordnung, und zwar zuerst die Städte und dann die Ortschaften des platten Landes, einzutragen (cfr. Muster IV. zu § 47).

Bemerkung. Die Eintragungen in Antiquaschrift und fetteren Ziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nr.	Lauf. Nr. d. Veranlagungsnachweisung.	Namen und Stand des Rekurrenten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung rekurrirt wird. Angabe der Besteuerungsmerkmale	Das Gebäude soll jährl. steuern nach dem Beschluß der Regierung: in Stufe	zu 4 % (Thlr. Sgr.)	zu 2 % (Thlr. Sgr.)	Gründe der Reklamation.	Entscheidung der Regierung.	Inhalt der Rekursschrift.	Gutachten der Veranlagungskommission	Gutachten des Ausführungskommissars	Gutachten der Regierung.	Entscheidung des Finanzministers.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11	12.	13.	14.
1. Stadtgemeinde Neustadt.													
1	3	Günter, Karl, Kaufmann.	zweistöckiges massives in gutem Bauzustande befindliches Wohnhaus mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. Geräumiger Hofraum u. ¾ Morgen Hausgarten.	24	10 —	— —	Die Reklamation wollte den Nutzungswerth des Wohngebäudes auf nur 200 Rthlr jährlich festgestellt sehen, da für das 1 Stockwerk des Gebäudes nur 100 Rthlr. jährl. Miethe gezahlt werden und der jährliche Miethswerth des vom Reklamanten selbst bewohnten Erdgeschosses nur auf 100 Rthlr. anzunehmen sei.	Die Reklamation ist zurückgewiesen worden, da nach den durchschnittlichen Miethspreisen der Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1. Stockwerks auf jährlich 140 Rthlr. und der Miethswerth des von dem Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Rthlr. jährlich, der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes, zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum und den ¾ Mg. grossen Hausgarten, mithin auf 270 Rthlr. jährl anzunehmen sei.	Der Rekurrent giebt zu dass der Miethswerth des an seinen Sohn vermietheten 1 Stockwerks auf 140 Rthlr anzunehmen sei, erachtet aber als Miethswerth für das von ihm selbst bewohnte Erdgeschoss höchstens den Betrag von 100 Rthlr. jährlich als angemessen und bittet um die Ermässigung auf die 23 Steuerstufe.	Der Rekurs ist abzuweisen, da der Miethswerth des vom Rekurrenten bewohnten Erdgeschosses auf 130 Rthlr. jährl. anzunehmen sei.	Mit dem Gutachten der Veranlagungskommission einverstanden.	Mit dem Gutachten der Veranlagungskommission einverstanden.	
4. Landgemeinde Arnsdorf.													
8	94	Schön, Gottlieb, Häusler.	Wohnhaus aus Lehm, schlechter Bauzustand. 1 heizb. Stube 1 nicht heizb. Kammer, Keller. An Hofraum u. Hausgarten zusammen etwa ¼ Morg. 4 Morg. Land mit ein jährl. Reinertrag v etwa 4 Rthlr	2	— 6	— —	Die Reklamation hat unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	Mit Rücksicht auf den geringen, bei der Veranlagung zu hoch angenommenen Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers und den geringen Umfang des Hausgartens etc. ist das Gebäude von der 3. Steuerstufe auf die 2. herabgesetzt worden	Rekurrent bittet unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers wiederholt um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	Da zum Gebäude 4 Mrg. Acker gehören erscheint eine weitere Ermässigung der Steuer bis zur 1. Stufe unzulässig	Eine weitere Ermässigung ist nach § 38 der Anweisung unzulässig.	Mit dem vorstehenden Gutachten einverstanden	

Anlage A.

Gesetz,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c., verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande und des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1. Die im § 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften § 1 b. des gedachten Gesetzes in Hebung.

§ 2. Von dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte ab werden außer Hebung gesetzt:

1) Die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staates auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
2) diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
3) der nach § 6 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;
4) die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (Gesetzsammlung für 1855 Seite 579) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten;
5) der bisher an die Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Realgeschoß (Gesammtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer);
6) in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1 des im § 1 erwähnten Gesetzes) veranlagt ist.

§ 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind:

1) Die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollern'schen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitz des Staats befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch § 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung für 1820 Seite 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
2) diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden, resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude;
4) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
5) die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7) Diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;

8) Die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§ 4. Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerths zu einer der in dem anliegenden Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§ 5. Die Steuer beträgt jährlich:

1) Für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Vier vom Hundert des Nutzungswerths;

2) für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, für Brauereien und Branntweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§ 3 Nr. 7) bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, Zwei vom Hundert des Nutzungswerths. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

§ 6. In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§ 4) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1 des im § 1 erwähnten Gesetzes) nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§ 7. In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1 des im § 1 erwähnten Gesetzes), auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind

1) die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, imgleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w in eine der Stufen 1 bis 6 einzuschätzen;

2) die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als 1000 Thlr. jährlich beträgt, zu den Stufen 7 bis 22;

3) die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag auf 1000 Thlr. jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu veranlagen.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten.

§ 8. Bei der Veranlagung der Gebäude in den im § 7 gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:

1) zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten;

2) gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Drescherhäuser u. s. w., sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1 bis 6 einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerth ist bei solchen Gebäuden nur dann

zulässig, wenn dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;

3) solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;

4) die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im § 5 zu 1 und 2 bezeichneten Gebäude, imgleichen die zu andern, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis bezeichnet werden;

5) Für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

§ 9. Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungskommissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden, auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirksregierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Veranlagungskommission wählen zu lassen.

§ 10. Die Beschlüsse der Veranlagungskommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen, welche die Veranlagungskommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Kommission gebunden ist.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäudeeigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter spezieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. Die Veranlagungsnachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungskommissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist.

§ 11. Ueber die Reklamation (§ 10) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungskommission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reklamanten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzministet offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten.

§ 12. Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungsarbeiten durch besondere Kommissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen; auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

§ 13. Die Kosten der Gebäudesteuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden, beziehungsweise den Besitzern stelbstständiger Gutsbezirke rc., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäftes von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes Reise- und Tagegelder, welche nach § 3 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836 Seite 181) festgesetzt werden.

§ 14. Die Gebäudesteuer wird überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingegangenen Steuern als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäftes zu bestreiten sind.

§ 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

1) in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§ 3 dieses Gesetzes), oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
3) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der § 5 Nr. 2 bezeichneten Klasse in die § 5 Nr. 1 bezeichnete Gebäudeklasse übergehen und umgekehrt;
4) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
5) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§ 16. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im § 15 gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§ 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§ 15 zu 1) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung, oder die Freiheit von der Steuer begründet (§ 15 zu 2 bis 5), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§ 15 zu 4), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§ 15 zu 5), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§ 19 zu 1 und 2); Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der im § 5 Nr. 2 gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die § 5 Nr. 1 erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath, beziehungsweise Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag, nebst der etwa zu erlegenden Steuer, und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§ 18. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§ 15 Nr. 1), nach der näheren Bestimmung des Finanzmini-

sters, eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von 5 Sgr. für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§ 19. 1) Neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.

2) Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§ 15 zu 5) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

3) Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.

4) Geht durch Ereignisse der zu 3 gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerthes des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.

5) Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

§ 20. Die Gebäudesteuerveranlagung wird alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§ 21. 1) Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden.

2) Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kämmereikasse entrichteten Realgeschosses (§ 2 zu 5) der für das Jahr 1861 zur Solleinnahme gestellt gewesene Gesammtbetrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steuerveranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösliche Staatsrente gezahlt.

3) Ist in Gemäßheit des § 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrages bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§ 4) hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

4) In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§ 22. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung für 1840 Seite 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

§ 23. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Zu § 4.)

Tarif
zur Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahressteuer nach § 5 zu 1.			Jahressteuer nach § 5 zu 2.			Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahressteuer nach § 5 zu 1.			Jahressteuer nach § 5 zu 2.		
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	bis														
1.	4	—	4	—	—	2	—	23.	225	9	—	—	4	15	—
2.	6	—	6	—	—	3	—	24.	250	10	—	—	5	—	—
3.	8	—	8	—	—	4	—	25.	275	11	—	—	5	15	—
4.	12	—	12	—	—	6	—	26.	300	12	—	—	6	—	—
5.	15	—	18	—	—	9	—	27.	325	13	—	—	6	15	—
6.	20	—	24	—	—	12	—	28.	350	14	—	—	7	—	—
7.	25	1	—	—	—	15	—	29.	375	15	—	—	7	15	—
8.	30	1	6	—	—	18	—	30.	400	16	—	—	8	—	—
9.	35	1	12	—	—	21	—	31.	450	18	—	—	9	—	—
10.	40	1	18	—	—	24	—	32.	500	20	—	—	10	—	—
11.	45	1	24	—	—	27	—	33.	550	22	—	—	11	—	—
12.	50	2	—	—	1	—	—	34.	600	24	—	—	12	—	—
13.	60	2	12	—	1	6	—	35.	650	26	—	—	13	—	—
14.	70	2	24	—	1	12	—	36.	700	28	—	—	14	—	—
15.	80	3	6	—	1	18	—	37.	750	30	—	—	15	—	—
16.	90	3	18	—	1	24	—	38.	800	32	—	—	16	—	—
17.	100	4	—	—	2	—	—	39.	850	34	—	—	17	—	—
18.	120	4	24	—	2	12	—	40.	900	36	—	—	18	—	—
19.	140	5	18	—	2	21	—	41.	950	38	—	—	19	—	—
20.	160	6	12	—	3	6	—	42.	1000	40	—	—	20	—	—
21.	180	7	6	—	3	18	—	43.	1100	44	—	—	22	—	—
22.	200	8	—	—	4	—	—								

Bis 2000 Thlr. steigt jede Stufe um je 100 Thlr., von 2000 Thlr. und weiter um je 200 Thlr.

Patent=Ertheilung: Dem Fabrikanten Joseph Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 4. November 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schraubenschlüssel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent=Aufhebungen: 1) Das dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg a. d. H. unter dem 19. August v. J. ertheilte Patent auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 30. Juni 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 21. August 1861 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser, ist aufgehoben.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 21. November **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(44) Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5616. Das Gesetz, die Bergwerks-Abgaben betreffend. Vom 20. Oktober 1862.

Nr. 5617. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Görlitz, im Regierungs-Bezirk Liegnitz, für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Niesky-Löbauer Chaussee bei Döbschütz.

Nr. 5618. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen, im Kreise Gladbach, über Wickrath, im Kreise Grevenbroich, Dahlen und Hardt, im Kreise Gladbach, nach Dülken, im Kreise Kempen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Nr. 5619. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 90,000 Rthlrn. Vom 6. Oktober 1862.

Nr. 5620. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Viersen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf im Betrage von 160,000 Rthlrn. Vom 7. Oktober 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(46) In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger Nr. 71, 96 und 94, sind die Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852, welche bis zum 30. April c. nicht zur Konvertirung eingereicht würden, zum 1. Oktober d. J. gekündigt, und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag vom 15. September c. an, bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, oder einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen in Empfang zu nehmen. Unsere Bekanntmachung vom 3. September d. J. (Staatsanzeiger Nr. 206) betrifft dieselbe Angelegenheit.

Obgleich wir für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachungen durch die Zeitungen, die Amts- und die Kreisblätter Sorge getragen, und in der erstgedachten Bekanntmachung Pos. 7 ausdrücklich bemerkt haben, daß **mit dem 1. Oktober d. J. die Verzinsung solcher nicht konvertirten Schuldverschreibungen aufhört**, ist dennoch ein nicht unerheblicher Theil der Letzteren Behufs des Empfanges des Kapitalbetrages bis jetzt nicht eingereicht. Wir bringen deshalb jene Bekanntmachungen hiermit in Erinnerung.

Berlin, den 1. November 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(53) Der diesjährige Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde nach gehaltenem Gottesdienste heut Mittag 12 Uhr von dem unterzeichneten Kommissarius im Ständehause hierselbst eröffnet, das Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekret vom 27. v. M., welches wie folgt lautet:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc., entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Kontrole haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben

Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

3) Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

4) Nach § 8 Nr. 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäude-Steuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 317) sollen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im § 5 zu 1 und 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude in diejenige Steuerstufe eingeschätzt werden, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden; ferner für jede Provinz nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammengestellt werden, nach welchen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen sein werden.

Unsere getreuen Stände wollen hiernach ihr Gutachten über die aufzustellenden Normalstädte und Einschätzungs-Merkmale nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius denselben hierüber zugehen lassen wird, abgeben.

5) Wir wollen endlich das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Grundlagen der von uns in Aussicht genommenen Reform der Kreis-Ordnung hören. Zu diesem Zwecke wird Unsern getreuen Ständen durch Unsern Kommissarius eine Denkschrift zugestellt werden, welche diejenigen Hauptfragen hervorhebt, bei deren Beantwortung die Rücksicht auf abweichende Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen sich besonders geltend macht. In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 27. Oktober 1862.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) v. Bismarck. Grf. Itzenplitz. v. Mühler. Grf. z. Lippe. v. Jagow.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz versammelten Stände.

und vom 15. d. M., also lautend:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., entbieten Unsern, zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz versammelten Ständen Unsern gnädigsten Gruß.

Nachdem eine definitive Regelung des durch das Regulativ vom $\frac{\text{27. Januar}}{\text{23. Februar}}$ 1844 nur interimistisch geordneten Landarmen-Wesens in der Provinz Schlesien auf Grund des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 §§ 9, 11, sowie im Zusammenhange damit eine anderweite Regulirung des Korrektionswesens dringend erforderlich geworden, eine Ueberlassung des Landarmen- und Arbeitshauses zu Creutzburg und seiner Fonds zur ständischen Verwaltung und Verwendung auch von Unseren getreuen Ständen wiederholentlich in Antrag gebracht, und die dieserhalb von Unserer Regierung vorläufig gemachten Vorschläge von dem, durch den vierzehnten schlesischen Provinzial-Landtag hierzu gewählten Ausschuß in Berathung genommen worden sind, lassen Wir die beikommenden in Verfolg dieser Berathung aufgestellten Entwürfe zweier Verordnungen, die Regulirung der oben bezeichneten Angelegen-

heiten eines Theils für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, andern Theils für das Markgrafthum Ober-Lausitz betreffend, mit den zugehörigen Erläuterungen, einer Denkschrift und einem Nachtrage zu derselben, Unsern getreuen Ständen zur Erwägung und Begutachtung, vorbehaltlich der demnächstigen besondern Anhörung des Kommunal-Landtages der Ober-Lausitz, zugehen.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. November 1862.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) v. Bismarck. v. Bodelschwingh. Grf. Itzenplitz. Grf. zur Lippe. v. Jagow.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthum Ober-Lausitz versammelten Stände.

verlesen, und dem Landtags-Marschall Herzog von Ratibor Durchlaucht ausgehändigt.

Breslau, den 16. November 1862.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(45) Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird auf den Antrag des Königlichen Kommerzien-Raths Karl Tielsch in Waldenburg dem demselben gehörigen im Waldenburger Kreise auf der Feldmark des Dorfes Weisstein bei Altwasser belegenen Porzellan-Fabrik-Etablissement der Name „Neu-Altwasser" beigelegt, was hierdurch mit dem ausdrücklichen Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß durch Beilegung dieses Namens in der kommunalen Zugehörigkeit der qu. Besitzung zu der Gemeinde Weisstein nichts geändert wird.

Breslau, den 7. November 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

(50) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und im Anschluß an die Verordnung vom 23. Juni 1843 über die Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Selbstentzündungen in Wollspinnereien (Amtsblatt für 1843, Seite 145) wird hierdurch ferner angeordnet:

Keinerlei Wollabgänge, ungefettete so wenig als gefettete, dürfen in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien und zwar weder freiliegend noch in Säcken aufgehäuft, vielmehr müssen alle diese Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden.

Jede Uebertretung dieser Bestimmung wird mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 11. November 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Polizei-Verordnung.

(54) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird der § 1 der Polizei-Verordnung vom 7. Januar 1858 (Amtsblatt für 1858, Stück Nr. 7) dahin abgeändert, daß das Verbot des Durchschleusens der Schiffe bei Brieg, Ohlau und Breslau, sowie des Oeffnens der Brücken bei Brieg, Ohlau, Breslau, Pöpelwitz und Steinau an Sonn- und Festtagen fortan auf die Stunden des Gottesdienstes beschränkt ist.

Breslau, den 13. November 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

(49) Die Redaktion unseres Amtsblattes wird zum Amtsblatt pro 1862 wiederum, wie bisher, ein alphabetisches Sachregister zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar im Druck erscheinen lassen, wovon wir die Amtsblatts-Interessenten hierdurch in Kenntniß setzen. — Dasselbe wird in Breslau bei unserer Amtsblatts-Redaktion im Regierungs-Gebäude, außerhalb dagegen bei den Königlichen Landraths-Aemtern, welche zu diesem Zweck eine Subskription eröffnen und den erforderlichen Bedarf an Sachregister-Exemplaren bis ult. Dezember d. J. der Amtsblatts-Redaktion hierselbst anzeigen wollen, käuflich zu haben sein.

Breslau, den 15. November 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(48) Zu unserem Kommissarius für die Veranlagung der Gebäudesteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai v. J. haben wir den Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten v. Struensee berufen und denselben, nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers, als ständigen Kommissar für den ganzen Regierungs-Bezirk in dieser Angelegenheit dergestalt mit der selbstständigen Leitung des ganzen Veranlagungs-Geschäftes beauftragt, daß er in unmittelbarem Verkehr mit den Ausführungs-Kommissarien die zur Förderung der Arbeiten und zur Erreichung der nothwendigen Gleichmäßigkeit in den Resultaten derselben erforderlichen Anordnungen unter seinem Namen zu bewirken hat, und überhaupt eine selbstständige Wirk-

samkeit insoweit ausübt, als nicht durch das Gesetz selbst der Königlichen Regierung als solcher in gewissen Punkten (§§ 9, 10 und 11) die Entscheidung übertragen worden ist.

Zu Ausführungs-Kommissarien sind ernannt:

1) für den Stadtkreis Breslau: der Stadtrath und Kämmerer Pläschke hierselbst;
2) für den Landkreis Breslau: der Landrath v. Röder hierselbst;
3) für den Kreis Glatz: der Landrath Freiherr v. Seherr-Thoß zu Glatz;
4) für den Kreis Guhrau: der Landrath v. Goßler in Guhrau;
5) für den Kreis Habelschwerdt: der Landrath v. Hochberg zu Habelschwerdt;
6) für den Kreis Militsch: der Landrath v. Heydebrand in Militsch;
7) für den Kreis Münsterberg: der Landrath Schwenzner zu Münsterberg;
8) für den Kreis Namslau: der Landrath Salice-Contessa in Namslau;
9) für den Kreis Nimptsch: der Landrath v. Saldern in Nimptsch;
10) für den Kreis Oels: der Landrath von der Berswordt in Oels;
11) für den Kreis Ohlau: der Landrath v. Prittwitz in Ohlau;
12) für den Kreis Steinau: der Landrath v. Liebermann in Steinau;
13) für den Kreis Trebnitz: der Landrath v. Salisch zu Trebnitz;
14) für die Kreise Brieg und Strehlen: der Regierungs-Rath Koch hierselbst;
15) für den Kreis Frankenstein: der Landschafts-Syndikus, Justizrath Koch zu Frankenstein;
16) für die Kreise Neumarkt und Striegau: der Regierungs-Assessor Wäcker hierselbst;
17) für die Kreise Neurode und Reichenbach: der Regierungs-Assessor Meitzen II. hierselbst;
18) für den Kreis Schweidnitz: der Regierungs-Assessor a. D. von Salisch in Kratzkau, Kreis Schweidnitz;
19) für den Kreis Waldenburg: der Regierungs-Assessor v. Rostiz in Waldenburg;
20) für den Kreis Wartenberg: der Oekonomie-Kommissarius Fritze zu Oels, und
21) für den Kreis Wohlau: der Oekonomie-Kommissarius Müllendorff zu Steinau.

Breslau, den 13. November 1862. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(55) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847, ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden, und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Oktober 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Horn.
Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Delbrück.

An die Königliche Regierung zu Breslau. F.-M. I. 13,263. M. f. H. IV. 10,292.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. November 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(51) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1863 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 107,930 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

83 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 76. 215. 310. 576. 1,147. 1,814. 2,317. 3,199. 3,600. 4,236. 4,445. 4,632. 4,9[illegible] 5,062. 5,190. 5,763. 6,219. 6,666. 6,844. 7,697. 7,827. 7,981. 8,841. 8,976. 9,2[illegible]

9,219. 9,265. 9,784. 9,963. 9,964. 10,218. 10,474. 10,607. 10,712. 10,880. 11,006. 11,126. 11,301. 11,566. 11,763. 11,812. 11,817. 12,269. 12,506. 12,960. 13,030. 13,048. 13,188. 13,488. 13,775. 13,879. 15,423. 15,436. 15,442. 16,132. 16,422. 16,799. 17,196. 17,266. 17,589. 17,974. 17,976. 18,056. 18,299. 18,551. 18,600. 18,730. 18,826. 19,433. 19,456. 19,723. 19,749. 20,134. 20,327. 20,339. 20,496. 20,885. 20,890. 20,925. 20,948. 21,142. 21,288. 21,440.

22 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 141. 639. 797. 917. 1,016. 1,231. 1,537. 1,709. 1,738. 1,761. 2,510. 3,131. 3,190. 3,536. 3,989. 4,043. 4,071. 4,856. 4,866. 5,061. 5,353. 5,437.

75 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 461. 607. 897. 1,023. 1,136. 1,196. 1,314. 1,648. 2,335. 2,336. 2,442. 2,530. 2,979. 3,105. 4,631. 4,981. 5,337. 5,482. 5,840. 6,334. 6,418. 7,306. 7,351. 7,690. 7,899. 8,289. 8,621. 9,144. 9,247. 9,488. 9,910. 9,964. 10,040. 10,508. 10,814. 10,820. 11,120. 11,301. 11,347. 11,635. 11,851. 11,977. 12,453. 12,578. 12,695. 12,861. 12,875. 12,974. 13,044. 13,152. 13,166. 13,474. 13,654. 13,796. 14,064. 14,243. 14,429. 15,106. 15,269. 15,532. 15,697. 15,766. 15,904. 16,219. 16,673. 16,881. 17,153. 17,297. 17,641. 18,157. 18,549. 18,565. 18,639. 18,853. 18,859.

56 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 129. 1,066. 1,618. 1,720. 1,771. 1,779. 1,906. 1,960. 2,012. 2,459. 2,613. 2,690. 2,894. 3,007. 4,518. 4,971. 5,015. 5,119. 5,295. 5,971. 6,197. 6,443. 6,938. 7,049. 7,257. 8,009. 8,091. 8,118. 8,212. 8,229. 8,753. 8,947. 9,023. 9,163. 9,516. 9,732. 10,234. 10,319. 10,603. 11,072. 11,541. 11,636. 11,681. 11,723. 11,884. 12,278. 12,294. 12,299. 12,574. 12,731. 13,078. 13,083. 13,323. 13,371. 13,812. 14,194.

503 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 38. 142. 186. 200. 258. 262. 274. 310. 325. 369. 409. 441. 484. 508. 519. 577. 697. 757. 819. 828. 876. 895. 912. 1,075. 1,122. 1,146. 1,180. 1,307. 1,371. 1,471. 1,484. 1,500. 1,512. 1,573. 1,589. 1,705. 1,719. 1,905. 1,919. 1,939. 1,960. 2,008. 2,038. 2,051. 2,062. 2,088. 2,096. 2,102. 2,106. 2,165. 2,258. 2,259. 2,415. 2,438. 2,528. 2,534. 2,612. 2,639. 2,667. 2,668. 2,771. 2,779. 2,922. 2,968. 2,997. 2,998. 3,045. 3,053. 3,099. 3,101. 3,153. 3,166. 3,185. 3,219. 3,277. 3,392. 3,402. 3,419. 3,447. 3,456. 3,465. 3,483. 3,500. 3,509. 3,520. 3,718. 3,766. 3,795. 3,816. 3,957. 4,025. 4,029. 4,077. 4,127. 4,143. 4,219. 4,229. 4,290. 4,340. 4,385. 4,395. 4,427. 4,466. 4,518. 4,534. 4,543. 4,553. 4,556. 4,699. 4,742. 4,770. 4,807. 4,824. 4,837. 4,982. 4,992. 5,024. 5,070. 5,113. 5,139. 5,211. 5,257. 5,270. 5,346. 5,428. 5,435. 5,459. 5,477. 5,520. 5,521. 5,531. 5,620. 5,622. 5,695. 5,719. 5,720. 5,803. 5,911. 5,951. 5,954. 5,900. 6,018. 6,063. 6,068. 6,074. 6,105. 6,243. 6,275. 6,283. 6,310. 6,331. 6,346. 6,401. 6,402. 6,469. 6,481. 6,505. 6,515. 6,533. 6,540. 6,563. 6,584. 6,585. 6,709. 6,731. 6,746. 6,759. 6,765. 6,766. 6,782. 6,861. 6,903. 6,911. 6,923. 6,926. 6,946. 6,955. 6,978. 7,050. 7,079. 7,106. 7,119. 7,196. 7,233. 7,237. 7,271. 7,286. 7,336. 7,379. 7,392. 7,489. 7,497. 7,518. 7,536. 7,589. 7,743. 7,745. 7,774. 7,893. 8,048. 8,098. 8,125. 8,283. 8,297. 8,359. 8,360. 8,374. 8,392. 8,413. 8,424. 8,431. 8,478. 8,482. 8,494. 8,510. 8,512. 8,574. 8,593. 8,631. 8,646. 8,716. 8,754. 8,794. 8,809. 8,905. 8,907. 9,001. 9,026. 9,053. 9,127. 9,210. 9,278. 9,299. 9,318. 9,337. 9,445. 9,477. 9,524. 9,545. 9,548. 9,551. 9,587. 9,668. 9,677. 9,739. 9,759. 9,863. 9,921. 9,979. 9,983. 9,987. 10,067. 10,077. 10,086. 10,150. 10,160. 10,242. 10,282. 10,382. 10,473. 10,496. 10,511. 10,540. 10,576. 10,588. 10,619. 10,620. 10,653. 10,668. 10,719. 10,879. 10,897. 10,977. 11,066. 11,123. 11,160. 11,184. 11,207. 11,211. 11,338. 11,341. 11,349. 11,366. 11,434. 11,439. 11,443. 11,448. 11,526. 11,535. 11,548. 11,573. 11,613. 11,651. 11,677. 11,722. 11,759. 11,764. 11,768. 11,824. 11,869. 11,882. 11,954. 11,969. 11,998. 12,000. 12,003. 12,080. 12,155. 12,312. 12,443. 12,450. 12,634. 12,690. 12,763. 12,852. 12,853. 12,865. 12,892. 12,928. 12,929. 12,948. 13,014. 13,036. 13,037. 13,118. 13,121. 13,189. 13,304. 13,344. 13,360. 13,617. 13,661. 13,796. 13,846. 13,938. 13,946. 13,953. 13,983. 13,997. 14,005. 14,029. 14,070. 14,240. 14,336. 14,339. 14,343. 14,403. 14,426. 14,489. 14,506. 14,617. 14,624. 14,629. 14,657. 14,778. 14,794. 14,923. 14,977. 15,034. 15,097. 15,131. 15,141. 15,205. 15,296. 15,336. 15,371. 15,478. 15,500. 15,645. 15,679. 15,782. 15,798. 15,803. 15,826. 15,835.

15,891.	15,905.	15,908.	15,938.	15,961.	16,059.	16,096.	16,104.	16,149.	16,206.	16,243.
16,467.	16,502.	16,516.	16,549.	16,559.	16,562.	16,600.	16,655.	16,754.	16,765.	16,828.
16,835.	16,837.	16,845.	16,893.	16,898.	16,924.	17,015.	17,018.	17,030.	17,068.	17,118.
17,173.	17,329.	17,334.	17,406.	17,439.	17,473.	17,494.	17,552.	17,581.	17,583.	17,660.
17,765.	17,844.	17,896.	17,963.	17,974.	18,001.	18,006.	18,139.	18,150.	18,158.	18,261.
18,285.	18,333.	18,406.	18,429.	18,453.	18,469.	18,472.	18,553.	18,582.	18,612.	18,630.
18,640.	18,656.	18,685.	18,707.	18,708.	18,736.	18,756.	18,765.	18,767.	18,824.	18,825.
18,963.	19,027.	19,029.	19,070.	19,076.	19,118.	19,131.	19,144.	19,158.	19,192.	19,227.
19,237.	19,276.	19,292.	19,349.	19,357.	19,389.	19,412.	19,415.	19,435.	19,468.	19,469.
19,474.	19,511.	19,551.	19,558.	19,573.	19,578.	19,590.	19,599.	19,620.	19,632.	19,635.
19,689.	19,698.	19,712.	19,734.	19,744.	19,749.	19,764.	19,773.	19,792.	19,839.	19,866.
19,872.	19,886.	19,889.	19,890.	19,907.	19,919.	19,972.				

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1863 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 10 bis 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. April 1863 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1863, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1863 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 10 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. November 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(47) Bei der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag am 15. Dezember c. eröffnet, und der gewöhnliche halbjährliche Depositaltag den 16. Dezember abgehalten werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefzinsen sind die Tage vom 18. bis 24. Dezember, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 27. Dezember c. bis einschließlich den 2. Januar 1863 bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, am 1. November 1862.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium. Graf von Sauerma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der Pfarrer Bittner in Malkwitz zum Schulen-Inspektor des Breslauer Landkreises ersten Antheils.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und Statuten der in Paris unter dem Namen: „le Conservateur" zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebens-Versicherungs-Associationen gebildeten anonymen Aktien-Gesellschaft.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Der unter der Firma:

Le Conservateur

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 2. August 1844 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schieds-Richter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 9. October 1862.

Der Minister des Innern. gez. v. Jagow.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: gez. Delbrück.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Le Conservateur" zu Paris.
M. d. J. I. A. 8274. M. f. H. etc. IV. 9337.

Statuten

der in Paris unter dem Namen „Le Conservateur" zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebens-Versicherungs-Associationen gebildeten anonymen Gesellschaft.

Kapitel 1.

Von der Konstituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Unter den Erscheinenden wird eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung: „Le Conservateur" zur Bildung und Verwaltung von wechselseitigen Lebens-Versicherungs-Vereinen errichtet.

Der Sitz der Gesellschaft wird in Paris sein.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Bildung und Verwaltung von Vereinen gegenseitiger, auf die Wechselfälle des Lebens gegründeter Versicherungen, wie die besonderen, gegenwärtigem Acte beigefügten Statuten dies näher erläutern.

Sie verbietet sich jede Operation, welche nicht die Bildung oder Verwaltung benannter Vereine zum Gegenstande hat.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist von dem Tage, wo die Ordonnanz zu ihrer Ermächtigung erscheint, mit Ausnahme der weiter unten bestimmten Fälle der Auflösung, auf Neunzig Jahre festgesetzt.

Kapitel 2.

Von dem Fonds der Gesellschaft und der Actien.

Art. 4. Das gesellschaftliche Kapital ist auf eine Million Franken, die in tausend Actien zu tausend Franken getheilt ist, festgesetzt. Diese Tausend Actien sind von den Nachstehenden in folgenden Verhältnissen gezeichnet.

Die Herren

1. Riffault (Jean Claude Eugene) zweihundert Actien	200
2. Riffault (Charles Joseph Edmond) sechszig Actien	60
3. Desbouillons, zweihundert Actien	200
4. Desmarlain, zweihundert Actien	200
5. Durand, zweihundert Actien	200
6. Le Molorel de la Haichois, hundert und vierzig Actien	140
Total	1,000.

Die Actien sind auf den Namen lautend und nummerirt von eins bis Tausend; sie werden von einem Stammregister abgelöst und müssen, die Actien sowohl wie die Talons, die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und von dem Director tragen; die Actien erhalten gleichfalls das Gepräge eines trockenen Siegels mit der Inschrift: „Le Conservateur Compagnie pour la formation et la gestion d'associations d'assurances mutuelles sur la vie" (Gesellschaft zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebensversicherungs-Vereine).

Die Veräußerung der Actien geschieht durch eine Uebertragungs-Erklärung, welche von dem Cedenten und von dem Uebernehmer oder von seinem Bevollmächtigten unterschrieben und in die Register der Gesellschaft eingetragen werden muß.

Der Uebernehmer muß jedoch vorher die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes der Gesellschaft, durch eine Majorität von den drei Viertheilen der Stimmen davon tragen.

Die Uebertragung einer Actie schließt mit vollem Rechte die Ueberlassung aller verfallenen und noch nicht bezahlten Dividenden in sich.

Die Bedingungen der gegenwärtigen Statuten verpflichten, und folgen der Actie in gleichviel welche Hände sie übergeht.

Art. 5. Die Actionaire haben unmittelbar nach Concessionirung der Gesellschaft zwei Zehntel von dem Betrage einer jeden Actie in baarem Gelde zu bezahlen.

Sie bleiben verpflichtet, bis zum vollen Betrage die acht andern Zehntel ihrer Actien auf das Verlangen des Verwaltungsraths und in der Frist, welche in dem Benachrichtigungs-Schreiben näher bestimmt werden wird, zu entrichten.

Die unmittelbar zu entrichtenden zwei Zehntel werden vor jedem andern Gebrauch dazu angewendet werden, um die der Gesellschaft zur Bürgschaft für ihre Verwaltung in dem Artikel 50. der auf die Tontinen-Vereine bezüglichen, weiter unten benannten Statuten, auferlegte Kaution zu beschaffen.

Art. 6. Die Verluste der Actionaire sind bloß auf den Betrag ihres Antheils an der Gesellschaft beschränkt.

Art. 7. Sollte es vorfallen, daß die Actionaire die Einzahlung der zwei ersten Zehntel ihrer Actien nicht leisteten, sowie auch, daß die Entrichtung eines oder mehrerer der übrigen Zehntel ausbliebe, nachdem die Aufforderung zur Einzahlung vom Verwaltungsrathe ergangen, und durch recommandirte Briefe bei der Post bestätigt worden, so läßt der Verwaltungsrath fünfzehn Tage nach Uebersendung dieser Briefe, die uneingezahlten Actien öffentlich und ohne weitere gerichtliche Formalitäten durch den Bankagenten der Gesellschaft an der Pariser Börse verkaufen.

Dieser Verkauf findet auf Kosten und Gefahr der Nachzügler statt. Uebersteigt dieser Ertrag des Verkaufs die der Gesellschaft geschuldete Summe, so wird der Ueberschuß an den Actionair zurückgeliefert; im entgegengesetzten Falle aber muß dieser das Deficit ausgleichen.

Kapitel 3.

Von der General-Versammlung.

Art. 8. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire.

Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verpflichtend.

Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die seit drei vollen Monaten Besitzer von fünf Actien sind. Die Administratoren und der Director haben nur in den ihrer Verwaltung fremdartigen Angelegenheiten eine beschließende Stimme.

Art. 9. Die Zusammenberufung der General-Versammlung geschieht durch besondere Briefe, so wie mindestens einen Monat vorher, durch Anzeigen in denjenigen Pariser Zeitungen, welche durch das Handelsgericht dieser Stadt in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 zur Publikation der Gesellschafts-Acte bezeichnet sind.

Art. 10. Die rechtmäßigen Mitglieder der General-Versammlung können sich bei derselben durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sobald diese Bevollmächtigten selbst Mitglieder der General-Versammlung sind.

Die Besitzer von

Fünf bis neun Actien haben Recht auf eine Stimme;
Zehn bis neunzehn Actien haben Recht auf zwei Stimmen;
Zwanzig bis neun und zwanzig Actien haben Recht auf drei Stimmen;
Dreißig bis neun und dreißig Actien haben Recht auf vier Stimmen;
Vierzig Actien und darüber haben Recht auf fünf Stimmen.

Die Bevollmächtigten, welche zugleich Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen mit denen ihrer Vollmachtgeber vereinigen, ohne jedoch im Ganzen, jemals mehr als fünf Stimmen erhalten zu können.

Die Beschlüsse der General-Versammlung erlangen Gültigkeit, sobald derselben die Hälfte mehr eines von den rechtmäßigen Mitgliedern beiwohnen.

Die Abstimmung findet durch Sitzen und Aufstehen statt, es sei denn, daß fünf der anwesenden Mitglieder zum Mindesten, die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11. Sollte es vorfallen, daß eine erste Versammlung die oben angegebene Zahl für die Gültigkeit der General-Versammlung, nicht vereinige, so findet eine neue Zusammenberufung, nach einem Zwischenraum von wenigstens fünfzehn Tagen, und in der Art. 9. vorgeschriebenen Form statt. Die Versammlung ist alsdann regelmäßig konstituirt, gleichviel, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge. Indeß können sich die Beschlüsse nur auf diejenigen Angelegenheiten erstrecken, welche bei der ersten Versammlung zur Tagesordnung gehörten.

Art. 12. Die Versammlung vereinigt sich jedes Jahr im Laufe des Monats April.

Ferner findet eine außerordentliche Vereinigung statt:

1) sobald der Verwaltungs-Rath es für nützlich hält;
2) auf Verlangen zum mindesten eines Viertheils der stimmberechtigten Actionaire oder des Aufsichts-Raths der Tontinen-Gesellschaften.

In den hier vorausgesehenen Fällen ist der Verwaltungs-Rath gehalten, die General-Versammlung sofort zusammen zu berufen und zwar in den, Art. 9., vorgeschriebenen Formen und Fristen.

Art. 13. Die General-Versammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungs-Raths oder durch ein dazu bestimmtes Mitglied dieses Raths präsidirt.

Der Präsident ernennt unter den bedeutendsten Actionairen zwei Scrutatoren, um ihm bei Seite zu stehen, und bezeichnet ebenfalls den Secretair.

Die Scrutatoren so wie der Secretair können nicht unter den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 14. Die General-Versammlung hat als Zweck:

1. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen;
2. den Bericht des Directors über den Zustand der Gesellschaft anzuhören;
3. die Rechnungen des verlaufenen Verwaltungsjahres anzuhören, zu beurtheilen und festzustellen;
4. die Vertheilung der etwanigen Dividende zu bestimmen;
5. über Fälle aller Art, welche ihr von dem Verwaltungsrath vorgelegt werden, sich auszusprechen;
6. alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beurtheilen und zu bestätigen.

Kapitel 4.

Vom Verwaltungsrathe.

Art. 15. Die Gesellschaft wird durch einen Rath aus sieben, von der General-Versammlung durch Scrutinium und durch die absolute Majorität der Wahlstimmen ernannten Actionairen verwaltet.

Wenn bei der ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht erreicht wird, so reicht bei der zweiten Abstimmung die relative Majorität hin.

Ihre Functionen sind unentgeltlich, sie erhalten Gegenwarts-Marken, deren Werth durch die erste General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 16. Die Functionen der Verwalter sind dreijährig.

Die Inhaber dieser Functionen werden erneuert und zwar:

zwei am Ende des ersten Jahres,
zwei am Ende des zweiten Jahres, und
die drei übrigen Mitglieder nach Verlauf des dritten Jahres.

Während der ersten zwei Jahre werden die heraustretenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie können unaufhörlich wieder erwählt werden.

Beim Ableben oder Zurücktritt eines oder mehrerer Mitglieder, werden dieselben vorläufig durch die übrigen Mitglieder ergänzt, bis zur nächsten General-Versammlung, welche definitiv über ihre Ersetzung entscheidet.

Art. 17. Jeder Verwalter muß Besitzer von fünf Actien sein, welche während der Dauer seiner Functionen unveräußerlich bleiben.

Art. 18. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Functionen währen ein Jahr. Sie können nachdem wieder erwählt werden. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten fällt die Präsidenz dem ältesten der anwesenden Mitglieder zu.

Art. 19. Der Verwaltungsrath kommt monatlich wenigstens Einmal zusammen. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Seine Beschlüsse werden nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Fall gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 20. Der Verwaltungsrath repräsentirt die Gesellschaft Dritten gegenüber, und nimmt von allen Geschäften, welche die Gesellschaft betreffen, Kenntniß.

Er setzt in den durch die Artikel 5. und 33. bestimmten Fällen die Stärke der Summen, welche die Actionaire auf die Zehntel noch zu bezahlen haben, je nach den Bedürfnissen fest.

Er bestimmt die Verwendung der der Gesellschaft gehörenden Kapitalien.

Er wacht darüber, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft wechselseitiger Lebensversicherung bezahlten Fonds innerhalb der in den Statuten bestimmten Fristen in Staatsrenten angelegt werden.

Er ernennt und setzt ab die Directoren in den Departements, so wie die anderen Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er regelt und bestimmt in jedem Jahre die Gehalte und Löhne, sowie die General-Ausgaben der Verwaltung in den durch die General-Versammlung bestimmten Grenzen.

Er nimmt Kenntniß von allen Registern, Korrespondenzen, Rechnungen und Urkunden oder sonstigen Beweisstücken, welche auf die Gesellschaft Bezug haben.

Ihm steht das Recht zu, Vergleiche zu treffen und zu kompromittiren.

Art. 21. Die jährlichen Rechnungen und die Vertheilung der Gewinnste werden von dem Verwaltungsrathe unter Genehmigung der General-Versammlung, welche solche definitiv festsetzt, geregelt.

Kapitel 5.

Vom Director.

Art. 22. Die Operationen der Gesellschaft werden von einem Director und einem beigeordneten Director unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsrathes geleitet.

Es sind ernannt:

Herr Eugene **Riffault** zum Director,
Herr Edmond **Riffault** zum beigeordneten Director.

Die Ernennungen müssen jedenfalls von der ersten General-Versammlung bestätigt werden.

Art. 23. Der Director und der Beigeordnete werden auf den Vorschlag des Verwaltungsraths von der General-Versammlung ernannt und können von diesem abgesetzt werden.

Der Gehalt des Directors und des beigeordneten Directors, so wie die übrigen Vortheile, welche ihnen attribuirt werden können, werden auf Vorschlag des Verwaltungsraths durch die General-Versammlung bestimmt.

Art. 24. Der Director und der Beigeordnete müssen jeder Eigenthümer von fünf und zwanzig Actien sein.

Diese Actien, welche als Caution zur Bürgschaft für ihre Verwaltung verwendet werden, sind während der ganzen Dauer ihrer Amtsführung und bis ihre Rechnung richtig befunden worden, unveräußerlich.

Art. 25. Der Director und der beigeordnete Director wohnen den Rathsversammlungen bei, ohne jedoch in keinem Falle in denselben eine beschließende Stimme zu besitzen. Einer von beiden übernimmt darin die Functionen des Secretairs. Der Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Raths beauftragt.

Art. 26. Die Versicherungsverträge, die Uebertragung der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingetragener Fonds, die Verträge und Konventionen, werden von einem Verwalter und dem Director unterzeichnet.

Die Briefe, Indossirungen und Quittungen werden von dem Director unterschrieben.

Die gerichtlichen Klagen werden im Namen der Gesellschaft auf den Antrag des Directors betrieben.

In Verhinderungsfällen des Directors wird er rechtmäßig durch den Beigeordneten vertreten. Wenn beide verhindert sein sollten, werden die Geschäfte des Directors durch einen Verwalter oder durch einen von dem Verwaltungsrathe dazu ernannten oberen Beamten versehen.

Art. 27. Der Director hält ein Register, in welches in der Ordnungsfolge ihrer Daten in den drei Tagen nach ihrem Empfang, alle Briefe, Anzeigen, Bestimmungen und Mittheilungen aller Art übertragen sein müssen, zu denen von Seiten der Regierung, die Aufsicht, welcher die Tontinen-Gesellschaften unterworfen sind, Veranlassung giebt.

Dieses Register wird dem Aufsichtsrath der Subscribenten bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und jedesmal von dem Präsidenten visirt.

Wenn die Regierung verordnet, daß die obigen Mittheilungen gänzlich oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, so muß diese Uebertragung ebenfalls in den folgenden drei Tagen nach Eingang dieser Mittheilungen auf Antrieb des Directors stattfinden.

Kapitel 6.

Von dem Inventarium, den Gewinnsten und von dem Reserve-Fonds.

Art. 28. Jedes Jahr wird ein Inventarium von dem Activ- und Passiv-Zustande der Gesellschaft aufgenommen; dieses Inventarium wird am 31. December geschlossen, von dem Director entworfen und von dem Verwaltungsrath festgestellt.

Art. 29. Ein Zehntel mindestens und ein Viertel höchstens von dem reinen Gewinn der Operationen, wird zur Reserve gebildet und zum Besten der Gesellschaft in Staatsrenten verwandelt.

Art. 30. Von dem Ueberschuß kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths die Vorauserhebung einer bestimmten Summe, und die Vertheilung derselben als Entschädigung oder Gratification unter den Angestellten der Gesellschaft und den Agenten in den Departements verordnen.

Der übrige Theil wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die von dem Reserve-Fonds sich ergebenden Zinsen, werden mit dem Kapitale vereinigt.

Sind einmal 500,000 Franken, beisammen, so wird der ganze Gewinn, mit Einbegriff der Einkünfte der 500,000 Franken aus dem Reserve-Fonds unter alle Actionaire vertheilt werden.

Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Vorauserhebung würde in dem Falle von Neuem angefangen, wenn die Reserve von 500,000 Franken vergriffen wäre.

Kapitel 7.

Rechte der Erben der Actionaire.

Art. 32. Im Falle des Ablebens oder des Fallissements eines Actionairs können die Erben, Gläubiger und sonstigen Berechtigten auf keine von der Gesellschaft abhängige Gegenstände Siegel anlegen lassen, noch einen Inventar errichten oder sonst den Lauf der Operationen der Gesellschaft unterbrechen lassen. Sie sind genöthigt, sich auf die jährlichen, von der General-Versammlung festgesetzten Inventarien zu verlassen. Die Erben müssen sich verständigen, damit einer von ihnen die Interessen des Verstorbenen während der Ungetheiltheit des Nachlasses vertrete; dasselbe findet statt, wenn durch eine oder die andere Ursache, mehrere Personen Eigenthümer einer und derselben Actie würden.

Kapitel 8.

Auflösung und Liquidation.

Art. 33. Die Gesellschaft wird von Rechtswegen aufgelöst, wenn das gesellschaftliche Kapital durch Verluste auf die Hälfte vermindert ist.

Die Auflösung muß auch dann erfolgen, wenn sie von einer Anzahl Actionaire, die Eigenthümer von drei Viertheilen der Actien sind, verlangt wird.

Die Liquidation erfolgt unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsraths auf die Art, welche die General-Versammlung bestimmen wird.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum vollen Betrage ihrer Actien denjenigen Theil ihrer Actien baar zu entrichten, welchen die Liquidatoren zur Bezahlung der Schulden der Gesellschaft für nothwendig erachten werden.

Die nach Bezahlung der Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft disponibel bleibenden Summen werden unter die Actionaire pro rata der geleisteten Zahlungen vertheilt; es wird aber ausdrücklich bedungen, daß bis zur vollständigen Liquidation der auf Veranlassung der Gesellschaft gebildeten Tontinen-Vereine das gesammte gesellschaftliche Kapital als Bürgschaft für die Verwaltung dieser Vereine zusammen bleibt und angewiesen wird.

Kapitel 9.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 34. In Streitigkeitsfällen zwischen den Actionairen und der Gesellschaft oder zwischen den Actionairen unter sich, über Gegenstände, welche auf die Gesellschaft Bezug haben, werden dieselben durch drei von dem Präsidenten des Pariser Handelsgerichts von Amtswegen ernannte Schiedsrichter gerichtet, Die Schiedsrichter richten in letzter Instanz als gütliche Vergleicher.

Art. 35. Wenn die Erfahrung die Nothwendigkeit oder die Schicklichkeit darlegte, einige Dispositionen des gegenwärtigen Gesellschaftsactes zu verbessern, so wird der Vorschlag dazu von dem Verwaltungsrath in der General-Versammlung gemacht. In diesem Falle kann die General-Versammlung nur mit Mitwirkung der Hälfte und eines der stimmberechtigten Actionaire beschließen.

Die angenommenen Veränderungen können nur mit Bewilligung der Regierung ausgeführt werden.

Kapitel 10.

Transitorische Verordnungen.

Art. 36. In Abweichung des Art. 15. und bis daß wenigstens 15 Personen, seit drei Monaten Eigenthümer von wenigstens fünf Actien ein Jeder ist, wird die Gesellschaft von den vorgenannten jetzigen Actionairs verwaltet; welche allein den Verwaltungsrath ausmachen und alle diesem Rathe und der General-Versammlung oben zuertheilte Macht ausüben werden.

Sobald, laut dem oben vorausgesehenen Falle, mehr als 15 Personen Eigenthümer, jeder seit drei Monaten von wenigstens fünf Actien, geworden sind, so ernennen diese sogleich zur General-Versammlung vereinten Actionaire den definitiven Verwaltungsrath, welcher sofort seine Functionen übernimmt und dies alles so, wie es in dem obigen Artikel 3. und 4. bestimmt ist.

Der provisorische Rath legt ihm sogleich Rechnung über seine Verwaltung ab.

Statuten
der Tontinen-Vereine.

Kapitel 1.

Zweck der Stiftung, Art der Operationen.

Art. 1. Die auf die Wechselfälle des Lebens gegründeten, wechselseitigen Vereine, welche die Gesellschaft „le Conservateur" zu bilden und zu verwalten autorisirt ist, werden durch gegenwärtige Statuten festgesetzt.

Art. 2. Diese Associationen sind gebildet:

1) auf den Fall des Ueberlebens;
2) auf den Fall des Todes.

Art. 3. Die Vereine für den Fall des Ueberlebens sind fünferlei Art:

1) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals;
2) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals;
3) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens;
4) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher oder theilweiser Veräußerung der Einkünfte;
5) Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch die Aufhäufung des Einkommens ohne Veräußerung des Einlage-Kapitals.

Art. 4. In jeder der oben beschriebenen Gesellschaften kann die Assecuranz entweder zum Besten des Unterzeichners oder zum Besten eines Dritten unterschrieben werden, sie kann auf das Leben des Unterzeichners oder auf das Leben eines Dritten gemacht werden, jedoch mit der Verpflichtung für denjenigen, welcher auf das Leben oder zum Besten eines Dritten contrahirt, daß er die Einwilligung des Letzteren oder der Ascendenten, Ehemänner oder Vormünder für diejenigen Personen beibringt, welche gesetzlich keinen Contract abschließen können. Die Einwilligung des Ehemannes zu einer Unterzeichnung auf das Leben seiner Frau ist unzureichend ohne die Einwilligung dieser letztern.

Derjenige, auf dessen Namen die Versicherung beruht, ist der Versicherte.

Derjenige, der berufen ist, den Nutzen davon zu genießen, ist allein Gesellschafts-Mitglied. Der Unterzeichner ist jedesmal Gesellschafts-Mitglied, wenn die Versicherung nicht zum Vortheil eines Dritten stipulirt worden ist.

Art. 5. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals, werden die aus der gesellschaftlichen Einlage sich ergebenden Zinsen zu gewissen, im Contracte bestimmten Fristen blos unter diejenigen Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche das Bestehen derjenigen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachzuweisen im Stande sind; das Einkommen der Gesellschaftsglieder, die diesen Nachweis beigebracht haben, vermehrt sich demnach durch die Antheile derer, die mit dem Nachweise im Rückstande geblieben sind.

Geht die Gesellschaft zu Ende, so wird das Einlage-Kapital den Unterzeichnern oder deren Bevollmächtigten, je nach den Bestimmungen ihres Contracts, zurückgezahlt.

Art. 6. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals werden die aus dem gesellschaftlichen Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen zu den im Contract bestimmten Fristen, wie dies im Art. 5. bemerkt ist, vertheilt, und wenn die Gesellschaft ihr Ende erreicht hat, wird das Einlage-Kapital getheilt, wie dies im Art. 7. bemerkt werden wird, wenn nicht im Contract ausdrücklich bestimmt worden, daß das Kapital der Verstorbenen mit den rückständigen Zinsen des halben Jahres, welches auf den Todesfall folgt, vertheilt werden soll. Das Kapital und die angehäuften Zinsen können auch jährlich, zu bestimmten Fristen, unter die Gesellschafts-Mitglieder, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Subscription beruht, nachweisen, vertheilt werden.

Art. 7. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens, werden die rückständigen Zinsen des Einlage-Kapitals jährlich den Unterzeichnern oder denen, die rechtlich an ihre Stelle treten, bis zum Ende ihrer Association ausbezahlt; am Ende der Gesellschaft aber wird das Einlage-Kapital nur unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz derjenigen, auf deren Namen die Versicherungen ruhen, nachweisen; das Kapital der Mitglieder, welche diesen Nachweis liefern, vergrößert sich demnach durch den Antheil derer, die solches nicht gethan haben.

Art. 8. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher Veräußerung des Einkommens werden die aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen allmälig zu dem Kapital, bis zum Ende der Association, hinzugefügt.

In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit theilweiser Veräußerung des Einkommens, haben die Unterzeichner oder die im Contract benannten andern Personen, so lange sie leben, die Nutznießung der aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen, und nur erst von ihrem Tode an gerechnet, werden die Einkünfte zum Kapital geschlagen.

Beim Aufhören dieser Gesellschaften wird das Einlage-Kapital nebst dem durch das Aufhäufen der Einkünfte entstandenen Kapital blos unter die Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Versicherung beruht, nachweisen können.

Die Einzahlungen in die Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals können jährlich erfolgen, müssen unter sich gleich sein und werden so angesehen, als wären sie nach und nach in Gesellschaften, die von Jahr zu Jahr sich gebildet haben, gemacht worden, alle aber müssen zu derselben Zeit liquidirt werden.

Art. 9. In den Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens ohne Veräußerung der Einlagen, werden die durch die Einlagen sich ergebenden Zinsen von halb Jahr zu halb Jahr bis zum Aufhören der Gesellschaft angehäuft.

Beim Aufhören der Gesellschaft kommt das Einlagekapital an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück, und das durch Anhäufung des Einkommens gebildete Kapital wird unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachweisen können.

Art. 10. Außerdem können Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens mit oder ohne Veräußerung des Kapitals, oder zur Vergrößerung des Kapitals mit oder ohne Veräußerung des Einkommens gebildet werden, in welchen, zu gewissen durch den Kontrakt bestimmten Fristen die Vertheilung unter die Rechtsnachfolger der Mitglieder, welche das Ableben des Versicherten nachweisen können, Statt findet.

Art. 11. Die verschiedenen obengenannten Gesellschaften können vermittelst Versicherungen auf Personen von demselben Alter oder auf solche von verschiedenem Alter gebildet werden.

Art. 12. Sie können zwischen einer bestimmten oder einer unbeschränkten Anzahl gebildet werden.

Die Gesellschaften mit bestimmter Anzahl sind solche, die einmal konstituirt, keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen.

Die Gesellschaften mit unbeschränkter Zahl nehmen bis zu dem zu ihrem Schlusse festgesetzten Tage neue Mitglieder auf, wenn anders nicht die Unterzeichner selbst entscheiden, wie dies in Art. 41. erläutert werden wird, daß keine neuen Aufnahmen mehr Statt finden können.

Art. 13. Die Dauer der Gesellschaften mit bestimmter Anzahl kann auf eine gewisse Zahl Jahre festgesetzt werden, oder sie richtet sich nach einer gewissen Anzahl von Sterbefällen.

Die Dauer der Gesellschaften von unbeschränkter Anzahl kann nur auf eine bestimmt festgesetzte Zahl Jahre erfolgen.

Art. 14. Der Sitz aller Gesellschaften ist in Paris.

Art. 15. Jeder Unterzeichner ist verpflichtet, in Paris, oder in den Städten, wo Agenturen errichtet sind, einen Wohnsitz für alle Akte, die auf die Vollziehung des Kontracts sich beziehen, zu wählen; dieser zur Zeit der Unterzeichnung gewählte Wohnsitz bleibt in Bezug auf die Unterzeichner, das Mitglied oder dessen Stellvertreter so lange gültig, bis sie der Central-Verwaltung in Paris einen andern namhaft gemacht haben. Die Stellvertreter eines Gesellschafts-Mitgliedes haben mit diesem nur einen Wohnsitz; sie müssen sich deswegen mit einander verständigen.

Zweites Kapitel.

Von den Vereinen.

§. 1. Ihre Bildung und ihre Wirkungen.

Art. 16. Die erste Unterzeichnung bestimmt für jede Gesellschaft alle Bedingungen in den Grenzen gegenwärtiger Statuten. Ein Protokoll wird sofort bei Eröffnung der Gesellschaft aufgenommen und ein Register zur Aufnahme der ferneren Unterzeichnungen eröffnet.

Art. 17. Niemand, der zum Contrahiren gesetzlich unzulässig ist, kann Unterzeichner werden. Dem Conservateur, in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrath, steht das Recht zu, jede Unterzeichnung zu verweigern, ohne nöthig zu haben, die Gründe anzugeben.

Art. 18. Keine Gesellschaft kann mit weniger als zehn Mitgliedern konstituirt werden. Wenn die für eine und dieselbe Gesellschaft empfangenen Unterzeichnungen innerhalb eines Jahres nicht diese Zahl erreichen, werden sie annullirt.

Art. 19. Sobald eine Gesellschaft zehn Unterzeichner erhalten hat, ohne daß dem Conservateur von dem Ableben eines von ihnen Nachricht zugekommen ist, so erhält Jeder von ihnen in dem erwählten Wohnsitz Nachricht, und wenn in den auf diese Nachricht folgenden dreißig Tagen kein Ableben früheren Datums, als die Epoche, wo die zehnte Unterzeichnung aufgenommen worden, angezeigt wird, so ist die Gesellschaft definitiv constituirt und alle Verpflichtungen werden bindend.

Im entgegengesetzten Falle bleibt die Unterzeichnung in den durch Art. 18. bestimmten Grenzen so lange offen, bis zehn Unterzeichnungen erfolgt sind. Die Anzeigen von den Todesfällen werden unter ihrem Datum in das zur Aufnahme der Unterzeichnungen eröffnete Register eingeschrieben.

Der erste Unterzeichner kann zur Constituirung der Gesellschaft eine größere Anzahl Unterzeichnungen als zehn verlangen, in diesem Falle werden die Vorschriften der Art. 18. und 19. auf das vom Unterzeichner geforderte Minimum anwendbar.

Art. 20. Die Eröffnung und die Constitution jeder Gesellschaft, so wie alle Bedingungen, unter welchen sie gebildet ist, werden durch besondere Berathungen des Aufsichtsraths constatirt; die Protokolle dieser Berathungen werden unter ihrem Datum nach Maaßgabe der Constituirung der Gesellschaft in ein und dasselbe Register eingetragen; sie führen eine Ordnungszahl.

Art. 21. Die Activ- und Passiv-Wirkungen der Gesellschaften fangen vom Tage ihrer Constituirung an. In den fünf Jahren, welche dem Ende der Gesellschaft vorhergehen, kann keine neue Unterzeichnung mehr angenommen werden.

Art. 22. Die Verpflichtung des Unterzeichners gegen die Gesellschaft, an der er Theil nimmt, wird durch eine doppelt ausgefertigte, von dem Unterzeichner, dem Director und einem der Administratoren des Conservateur unterzeichneten Police constatirt.

Auf der Rückseite der Police werden wörtlich die Bestimmungen gegenwärtiger Statuten eingetragen.

Die Police führt an:

den Namen, Vornamen und die Wohnung des Unterzeichners;
den Namen, Vornamen und das Domicil des Gesellschaftsgliedes, wenn dies nicht der Unterzeichner selbst ist;
den Namen, Vornamen und das Domicil, den Geburtsort und das Datum der Geburt des Versicherten;
die Akte der Einwilligung der Dritten, Gesellschaftsglieder oder Versicherten;
den Betrag der Unterzeichnung und die Epoche der Zahlung;
die Art der Einziehung der Quittungen, wie sie durch den weiter unten stehenden Art. 30. vorgeschrieben ist;
den Zweck, die Bedingungen, die Dauer und die genaue Angabe der Gesellschaft, zu welcher die Unterzeichnung gehört;
die Schlußepoche und das Ende der Gesellschaft;

die vorgeschriebenen Fristen und die Beweisstücke, welche zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder, sowohl für die jährlichen Vertheilungen, als für die Finalvertheilung und den wegen Vollziehung des Kontracts gewählten Wohnsitz beizubringen sind.

Sie führt für den Unterzeichner das Datum des Tages, wo der Kontract durch die erste Bezahlung und durch die Aushändigung der Police, welche die Quittung enthält, definitiv geworden ist.

Die Police darf nichts enthalten, was mit den Operationen, die durch gegenwärtige Statuten autorisirt sind, nicht übereinstimmt.

Art. 23. Jeder Unterzeichnung muß ein Geburtsschein, oder in dessen Ermangelung ein das Alter des Versicherten beglaubigender authentischer Akt beiliegen. Dieser Akt, der in jedem Falle vor Auslieferung der Police beigebracht werden muß, bleibt im Verwahrsam der Direction bis zur Liquidation der Gesellschaft.

Art. 24. Der Betrag der Unterzeichnungen wird entweder in einer einmaligen oder durch jährliche gleichmäßige Einzahlungen entrichtet. — Die einmal einzahlenden Unterzeichner thun dieses gegen Einhändigung der Police. — Diejenigen, welche jährlich bezahlen, machen die erste Einzahlung beim Empfang der Police und verpflichten sich, die folgenden zu den durch die Police bestimmten Fristen zu leisten. — Alle von der Direction empfangenen Zahlungen werden nach ihrem Datum in ein Kassabuch, das von einem der Mitglieder des Aufsichtsraths visirt und paraphirt wird, eingetragen.

Art. 25. Wenn die Versicherten in gleichem Alter stehen, und die Unterzeichnungen zu derselben Zeit gemacht worden sind, so nehmen die Gesellschafts-Mitglieder an der Vertheilung der gesellschaftlichen Masse pro rata ihrer Unterzeichnung Theil. — In gleichem Alter stehend werden angesehen die vom 1. Januar bis zum 31. December desselben Jahres einschließlich gebornen Versicherten, oder wenn zwischen dem Aeltesten und dem Jüngsten kein größerer Unterschied als der eines Jahres vorhanden ist. — Es findet keine andere Ausnahme Statt, als für das Alter zwischen dem Tage der Geburt bis zu einem Jahr, das in drei Abschnitte sich theilt; der erste umfaßt die Kinder, welche jünger, als ein Vierteljahr sind, der zweite die Kinder von einem Vierteljahr bis zu sechs Monaten und der dritte von sechs Monaten bis zu einem Jahr.

Art. 26. Wenn die Versicherten von verschiedenem Alter, oder die Unterzeichnungen nach und nach gemacht worden sind, werden die Zahlungen im Augenblick der Unterzeichnung durch Tarife, welche auf die Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter gegründet sind und durch Anhäufung der Zinsen zu 4 von hundert zur verhältnißmäßigen Gleichheit zurückgeführt. — Die jährlichen Zahlungen werden im Augenblick der Unterzeichnung zur verhältnißmäßigen Gleichheit mit sich und den einmaligen Zahlungen durch die kombinirte Anwendung der Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter und der Anhäufung der Zinsen zu 4 von 100 gebracht. — In diesen Fällen nehmen die Gesellschaftsglieder an der Theilung der Fonds Theil, die pro rata des verhältnißmäßigen Werths ihrer Einlage, in Bezug auf das Alter des Versicherten, den Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft und dem Datum jeder Einzahlung, zu vertheilen sind. — Die Basis, nach welcher die zu vertheilenden Fonds unter die Gesellschafter vertheilt werden sollen, wird in der Police angegeben.

Art. 27. Die in Gemäßheit des vorstehenden Artikels verfaßten Tarife sind nach den Sterblichkeits-Tabellen von Deparcieux entworfen. — Die Unterabtheilungen des ersten Jahres, die im Artikel 25. vorgeschrieben sind, werden nach den Tabellen von Demonferrand behandelt. — Ein Exemplar von jedem dieser Tarife wird der Regierung vor Eröffnung der Gesellschaften überreicht werden.

Art. 28. Die Unterzeichner auf jährliche Beiträge können durch Vorauszahlung sich frei machen, wenn sie ganz oder theilweise die Summe, die den periodischen, von ihnen noch zu leistenden Zahlungen gleichkommt, abtragen; die Vorauszahlungen können jedoch niemals Bruchtheile von Annuitäten enthalten.

Der Tod des Versicherten befreit den Unterzeichner auf jährliche Beiträge von allen Bezahlungen nach diesem Todesfall.

Art. 29. Der Rückstand von einem Jahre in Bezahlung der Jahresbeiträge zieht den Verlust jedes Rechts an dem Gewinne der Association nach sich; das Kapital der bezahlten Summen bleibt im Falle des Ueberlebens des Versicherten am Ende der Association allein Eigenthum des Gesellschafts-Gliedes, und erhält er dasselbe ohne Zinsen, wenn die Vertheilung Statt findet, nach Abzug der verhältnißmäßigen Zinsen-Differenz, durch welche seine rückständigen Einlagen mit den von andern Gesellschaften geleisteten compensirt werden. Es wird jedoch bemerkt, daß diese Bedingung der Ueberlebung bei den ohne Veräußerung des Kapitals gebildeten Gesellschaften nicht nothwendig ist; beim Ende dieser letztern muß das Kapital jedenfalls an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück fallen. — Der Unter-

zeichner, der im Rückstande ist und seine Zahlungen vor der Frist leistet, die den Verlust bedingt, ist verpflichtet, den rückständigen Zahlungen eine Ergänzung, berechnet auf die Wechselfälle der Sterblichkeit, und ½ von 100 für jeden rückständigen Monat, beizufügen. — Diese Zahlungen müssen baar in die Kasse der Direction vor Ablauf der eben bemerkten Frist geleistet werden. — Die Berechtigung, die Zahlungen wieder zu leisten, um den Verfall zu vermeiden, hört in jedem Falle nach der zur Beibringung der auf die Vertheilung bezüglichen Stücke bestimmten Frist auf. Jedes Gesellschaftsglied, dessen Einlage zu diesem Zeitpunkte nicht gänzlich baar bezahlt sein sollte, ist jeden Rechts verlustig. — Der Unterzeichner, der sich in diesem Falle befindet, hört auf Mitglied der Gesellschaft zu sein, mit dem Vorbehalt jedoch der im ersten Paragraphen weiter oben stipulirten Rechte. — Es wird ein Register gehalten werden, in welches nach Associationen und namentlich, die verwirkten Verluste der Rechte eingetragen werden. — Dieses Register wird jeden Monat von dem Aufsichtsrathe abgeschlossen werden.

§. 2. Fonds der Vereine.

Art. 30. Die Einzahlungen müssen geleistet werden:

in Paris, baar an die Kasse der Direction;

in den Departements und im Auslande in die Hände der Agenten der Societät, oder in Mandaten zahlbar an die Ordre des Directors des Conservateur in Paris.

Den Unterzeichnern steht es frei, die Zahlungen in Staatsrenten, die auf den Namen der Lebensversicherungs-Gesellschaft übertragen werden, mit genauer Angabe der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, abzutragen. — Das Kapital dieser Renten wird nach dem Mittel-Cours des Tages, wo die Uebertragung Statt fand, berechnet. — Quittungen, welche aus einem von den Präsidenten oder einem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths paraphirten Stammregister ausgezogen sind und die fortlaufenden Nummern der Associations-Ordnung führen, werden den Unterzeichnern, für Zahlungen in baar, in Mandaten oder in Renten-Inscriptionen ausgestellt. — Der Conservateur ist für die Zahlungen, die entweder baar in Mandaten oder Renten auf den Staat geleistet werden, verantwortlich, wie dies schon bemerkt worden ist.

Art. 31. Der Conservateur kann die Fonds, welche er von einem der Vereine erhält, welche den Zweck der gegenwärtigen Statuten ausmachen, nicht in Kasse behalten; selbige müssen spätestens innerhalb fünf Tagen in Renten auf den Staat verwandelt und diese auf den Namen der Gesellschaft für die von ihr verwalteten wechselseitigen Societäten eingeschrieben werden, sowie deren Betrag hinreichend ist, um eine Renten-Inscription anzukaufen. — Die Fonds jedes Vereins werden besonders verwaltet und dürfen in keiner Beziehung mit denen der anderen Vereine vermischt werden.

Art. 32. Die Renten werden immatrikulirt auf den Namen des Conservateur, anonyme Gesellschaft von Vereinen wechselseitiger Lebens-Versicherungen, mit genauer Bezeichnung jeder der Gesellschaften, zu denen sie gehören, und mit Angabe der nöthigen Formalitäten, wie dies in gegenwärtigen Statuten vorgeschrieben ist, damit entweder die rückständigen Zinsen erhoben werden können, oder über das Kapital verfügt werden kann. — Die Titel der Renten-Inscriptionen werden in einer mit zwei Schlössern versehenen Kasse aufbewahrt; der eine Schlüssel wird dem Director, der andere dem Präsidenten oder dem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths zugestellt.

Art. 33. Die rückständigen den verschiedenen Gesellschaften gehörenden Zinsen der Renten werden nur dem Director der Kompagnie gegen eine mit der Unterschrift und dem Visa des Präsidenten oder eines zu diesem Behufe ernannten Mitglieds des Aufsichtsraths versehenen Quittung ausbezahlt.

Art. 34. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit Veräußerung des Einkommens oder zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung der Zinsen wird der Betrag der erhobenen erfallenen Zinsen dazu verwendet, um an dem ersten, nach dem Datum der Quittung folgenden Börsen-Tage, zum Besten jeder Gesellschaft neue Renten anzukaufen. Ein Beschluß des Aufsichtsraths bestimmt die nöthigen, dabei zu beobachtenden Formalitäten und ein dazu ernanntes Mitglied des besagten Aufsichtsraths überwacht die Ausführung.

§. 3. Vertheilung der Rückstände und der Dividenden.

Art. 35. Die beizubringenden Beweisstücke, um das Recht an der Vertheilung genießen zu können, sind: Das Lebens-Certificat des überlebenden Versicherten, oder der Todesschein der verstorbenen

Versicherten, deren Tod später erfolgt ist, als zu dem in der Police zur Feststellung der Rechte der Gesellschaftsglieder angegebene Zeitpunkt: diese Acte müssen legalisirt und der Administration gegen Empfangschein ausgehändigt werden. — Jede Ungenauigkeit in den Erklärungen und den beigebrachten Beweisstücken, deren Zweck und Wirkung wäre, die Stellung der Gesellschaftsglieder entweder im Augenblick der Unterzeichnung, oder zur Zeit der Vertheilung zu verändern, zieht den Verlust aller Rechte an dem Gewinn des Vereins nach sich und das Kapital der bezahlten Summen unter dem im Art. 29. benannten Abzuge wird allein den Berechtigten zur Zeit der Vertheilung, in den durch den ersten Paragraphen dieses Art. 29. bestiimmten Fällen ausbezahlt.

Art. 36. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens und in jenen zur Vergrößerung des Kapitals, mit ganzer oder theilweiser Veräußerung des Einkommens, müssen die für jeden Versicherten beizubringenden Beweisstücke nach den Bestimmungen des Art. 35. kostenfrei der Direction, innerhalb der zwei Monate, welche auf den zur Eröffnung jeder Vertheilung bestimmten Zeitpunkt fallen, zugestellt werden. — Die Gesellschaftsglieder, welche diese Beweisstücke in der bestimmten Frist nicht beigebracht haben, verlieren jedes Recht an der Vertheilung der abgelaufenen rückständigen Zinsen.

Art. 37. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens wird die Vertheilung des Betrags der verfallenen Zinsen und der Dividenden von jedem Semester durch einen Beschluß des Aufsichtsraths festgesetzt und ein dazu ernanntes Mitglied dieses Raths überwacht die Ausbezahlung. — Diese rückständigen Zinsen und Dividenden werden den Berechtigten in den 14 Tagen, die auf die zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder bestimmten Frist folgen, ausgezahlt.

Art. 38. Die fälligen Zinsen der Renten, welche den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens gehören, werden an die Berechtigten in den 14 Tagen, die auf den Ablauf eines jeden Renten-Semesters folgen, vertheilt.

Art. 39. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens werden die fälligen Zinsen und Dividenden, die zwei Jahre nachher, wo sie regelmäßig hätten in Empfang genommen werden sollen, von den Berechtigten nicht erhoben worden sind, für ihre Rechnung in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 4. Liquidation der Vereine.

Art. 40. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals, in jenen zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens, endlich in jenen zur Vergrößerung des Einkommens mit Veräußerung des Kapitals, müssen, wenn das Einlage-Kapital nur am Schlusse der Gesellschaft vertheilt wird, die nach Art. 35. beizubringenden Beweisstücke der Direction kostenfrei gegen Empfangschein innerhalb der sechs Monate, welche auf die zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Epoche folgen, zugestellt werden.

Ein Schreiben des Directors, das von einem Mitgliede des Aufsichtsraths zu kontrasiguiren, wird drei Monate vor Ablauf dieser Frist jedem Gesellschaftsgliede, um demselben diese Verpflichtung ins Gedächtniß zurück zu rufen, zugesandt. — Die Mitglieder, welche in dieser Frist das Nöthige nicht beigebracht haben, gehen jedes Rechts an den zu vertheilenden Fonds verlustig. — Gleichwohl werden ein Jahr lang, von dem zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Tage an gerechnet, die Rechte der Mitglieder vorbehalten, welche den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung ruht, außerhalb Europa der Direction durch ein von einem französischen Konsul legalisirtes Lebenscertificat, innerhalb des Jahres, welches dem Schluß der Gesellschaft vorhergeht, nachgewiesen haben. Nach Ablauf dieser Frist verlieren diejenigen, welche die Existenz der Versicherten am Ende der Gesellschaft nicht nachgewiesen haben, alle ihre Rechte.

Art. 41. Wenn ein oder mehrere Unterzeichner wünschen, daß in der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, keine neuen Unterzeichnungen mehr aufzunehmen sind, so können sie sich an den Aufsichtsrath mit dem Gesuche wenden, alle Mitglieder dieser Gesellschaft zusammenzurufen. Die Zusammenberufung wird durch Briefe, welche einen Monat vorher abgesandt werden, veranlaßt; und am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths versammelten Unterzeichner durch Majorität der Stimmen, ob die Association geschlossen werden soll.

Art. 42. In den Gesellschaften, deren Dauer von einer gewissen Anzahl Sterbefälle abhängt, wird die Zahl der verstorbenen Versicherten festgestellt. — Bei den Gesellschaften zu Vergrößerung des Einkommens durch die Nachweisungen, deren Beibringung den Mitgliedern zur Epoche jeder Vertheilung obliegt, wie dies in den Artikeln 35. und 36. näher erklärt ist; — Und bei den Gesellschaften zur Ver-

größerung des Kapitals durch die Beibringung des Lebens-Certificats für jeden Versicherten innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Jahres. — Die Versicherten, deren Lebens-Certificat in besagter Frist nicht beigebracht worden, werden als todt angesehen, unter der Bedingung, daß die Todesfälle, welche dieses Nichtbeibringen voraussetzen läßt, die durch den Kontract festgesetzte Zahl ersetzen, und alsdann erhält die Gesellschaft definitiv den Gewinn der auf ihre Person unterschriebenen Versicherungen. — So wie die Todesfälle die im Kontract festgesetzte Zahl erreicht haben, um die Liquidation zu eröffnen oder über das fernere Bestehen der Gesellschaft entscheiden zu können, werden die Mitglieder davon durch Briefe in Kenntniß gesetzt, welche nach dem zur Vollziehung des Kontracts erwählten Wohnsitz geschickt werden; von diesem Augenblicke an haben sie nur die in den Artikeln 35. und den folgenden je nach der Natur jeder Gesellschaft bestimmten Nachweisungen beizubringen, um ihr Recht an den Vertheilungen zu beweisen. — Alle Rechte werden den Erben oder Berechtigten derjenigen Mitglieder vorbehalten, welche gestorben sind, nachdem die Gesellschaft ihr Ende durch die Wirkung der frühern Todesfälle erreicht hat, wobei jedoch diesen Berechtigten obliegt, das Datum dieser Todesfälle nachzuweisen, und zwar in den zur Beibringung der Beweisstücke festgesetzten Fristen.

Art. 43. Bei den Versicherungen auf den Todesfall muß der Todtenschein des Versicherten innerhalb des Vierteljahres, welches auf die zur Eröffnung der Vertheilung bestimmten Epoche folgt, beigebracht werden, mit Vorbehalt des im vierten Absatz des Artikel 40. bestimmten Falls, dessen Bestimmungen auf die Versicherung im Todesfall anwendbar sind.

Art. 44. Beim Schlusse jeder Gesellschaft setzt ein Beschluß des Aufsichtsraths die Vertheilung des Kapitals unter die Berechtigten fest, und jedem derselben wird sein Antheil in einem auf seinen Namen eingeschriebenen Renten-Coupon ausbezahlt. Zu diesem Behuf wird dem Finanzminister eine gehörig beglaubigte, und mit der Unterschrift des Directors, so wie zweier besonders dazu ernannten Mitglieder des Raths, versehene gleichlautende Abschrift des Beschlusses des Aufsichtsraths überreicht. Wenn die Gesammtsumme der zu vertheilenden Rente, in Bezug auf die Berechtigten nicht genau sich in Coupons theilen läßt, so wird der Theil der Rente, welcher die genau theilbare Zahl überschreitet, verkauft, und der Erlös wird von der Directions-Kasse unter Kontrole eines dazu beauftragten Mitgliedes des Aufsichtsraths unter die Berechtigten vertheilt. — Die Renten-Cessionen werden durch zwei besonders dazu ernannte Mitglieder besagten Raths, durch zwei Administratoren und den Director des Conservateur unterzeichnet. — Gegen Empfang dieser Summen muß das Mitglied die gehörig quittirte Police zurückstellen, und wenn er solche herbeizuschaffen sich außer Stande befindet, dieselbe durch eine Quittung in gehöriger Form auf seine Kosten ersetzen.

Art. 45. Das Kapital der in den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens ohne Veräußerung des Kapitals bezahlten Einlagen wird unter die Berechtigten zu derselben Zeit wie das Einkommen vertheilt, wie dies im Art. 37. bestimmt ist.

Art. 46. Alle weiter oben bestimmten Fristen, um die Rechte der Mitglieder nachweisen zu können, sind unerläßlich und bringen ihre Wirkung in Betreff der nach ihrem Ablauf verwirkten Rechte hervor, ohne daß erst durch irgend einen Akt eine Mahnung nothwendig wird oder der Einwand gültig wäre, als hätten sie die im Art. 40. angezeigte Nachricht nicht erhalten. Es bedarf keiner andern Benachrichtigung, als der desfallsigen in den Policen enthaltenen Erwähnung.

Die innerhalb eines Monats, von der Liquidation an gerechnet, nicht eingegangenen Antheile werden für Rechnung ihrer Eigenthümer in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 5. Verschiedene Dispositionen.

Art. 47. Wenn eine Gesellschaft durch das Ableben aller Versicherten oder dadurch, daß sämmtliche Mitglieder ihre Rechte verwirkt haben, vor dem für ihre Dauer festgesetzten Zeitraum gänzlich erlischt, so fallen die der Gesellschaft gehörigen Vertheilungsfonds dem Staate zu.

Art. 48. Im Fall des Ablebens eines Mitglieds sind seine Erben oder deren Bevollmächtigte verpflichtet, sich durch einen Einzigen von ihnen wegen aller Ansprüche, die sie an die Gesellschaft zu machen haben, vertreten zu lassen. — Unter keiner Bedingung können sie irgend ein der Gesellschaft angehöriges Register oder Papier versiegeln lassen.

Art. 49. Der Conservateur legt dem Aufsichtsrath, so oft er dazu aufgefordert wird, die Lage der Rechnungsführung und den Kassenzustand vor; er legt den Interessenten, die es verlangen, alle Re-

gister und Documente, welche auf die Gesellschaft, zu der sie gehören, Bezug haben, vor, jedoch nur in seinem Geschäftslocal.

Drittes Kapitel.

Administration.

§. 1. Direction.

Art. 50. Die durch die Gesellschaft der Conservateur gebildeten Gesellschaften werden von diesem verwaltet und participiren an allen Bürgschaften seiner eigenen Verwaltung. — Die Verwaltung findet Statt unter Aufsicht eines Rathes von 15 Mitgliedern, aus den Unterzeichnern der verschiedenen Gesellschaften und durch die General-Versammlung der Unterzeichner gewählt. — Die dem Conservateur anvertraute Verwaltung wird durch eine Kaution von 6,000 Franken Rente, von drei Procent deren Rechtstitel, auf den Namen der Kompagnie eingeschrieben, in der Depositenkasse niedergelegt ist, verbürgt. — Diese Kaution wird außer dem Regreß, der in nöthigen Fällen an dem Mehrbetrag des gesellschaftlichen Kapitals zu nehmen ist, dazu verwendet, um alle von dem Conservateur contrahirten Verpflichtungen und namentlich die Kosten der Verwaltung und Liquidation aller Gesellschaften während seiner Verwaltung zu verbürgen.

Art. 51. Der Conservateur trägt alle Kosten, sie mögen die Gründung, Verwaltung, Aufsicht, die Policen ꝛc. betreffen, und sind nur ausgenommen die Kommissionen der Wechselagenten für den An- und Verkauf der Renten der Gesellschaften; diese Kommissionen sind zu Lasten einer jeden von ihnen. — Um für alle diese Auslagen entschädigt zu werden, erhebt der Conservateur außer den gesellschaftlichen Einlagen eine Kommissionsgebühr, deren Art und Höhe vor der Bildung jeder Gesellschaft in Uebereinstimmung mit deren Gründern bestimmt wird, und nie mehr als 5 von 100 vom Ertrag einer jeden Unterzeichnung betragen darf. — In den Fällen, daß die Regierung von dem Revisionsrecht in irgend einer oder mehreren dieser heute bestehenden Anstalten Gebrauch machend, die Taxe und die Art der Erhebung der Kommissionsgebühr ändern sollte, so wird diese neue Verfügung sofort auf den Conservateur anwendbar. — Die Kommission kann für jede Unterzeichnung erst nach der definitiven Constituirung der Gesellschaft, für welche sie bestimmt ist, erhoben werden. — In dem im §. 4. des Artikels 8. bestimmten Falle wird die Kommission im Augenblick der Einkassirung jeder jährlichen Einzahlung erhoben.

§. 2. Aufsichtsrath.

Art. 52. Der Aufsichtsrath besteht aus fünfzehn, von der General-Versammlung ernannten, und aus den Unterzeichnern der verschiedenen constituirten Gesellschaften gewählten Mitgliedern. — Ein Drittheil derselben wird alle Jahre erneuert. Die am Ende des ersten und zweiten Jahres austretenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt; vom Beginn des dritten Jahres findet die Erneuerung nach der Anciennität statt. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. — Die Mitglieder des Aufsichtsraths können nur dann im Amte bleiben, wenn sie fortfahren, an einer Gesellschaft Theil zu nehmen. — Im Fall des Ablebens, der Entlassung oder verlängerten Abwesenheit eines seiner Mitglieder, sorgt der Aufsichtsrath selbst für dessen provisorische Ersetzung. — Wenn in Folge dieser Ersetzungen der Aufsichtsrath auf weniger als sieben von der General-Versammlung ernannte Mitglieder reducirt ist, wird diese letztere zusammenberufen, um den Aufsichtsrath durch definitive Ernennungen vollständig zu machen. —

Art. 53. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte selbst einen Präsidenten und einen Secretair. — Die Dauer ihrer Dienstverrichtungen wird auf ein Jahr festgesetzt. Sie sind wieder wählbar. — Im Abwesenheitsfalle wird der Präsident durch das älteste der gegenwärtigen Mitglieder, und der Secretair durch das jüngste vertreten. — Bei den Berathungen müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Präsidenten. — Der Director des Conservateur wohnt den Berathungen des Aufsichtsraths mit consultativer Stimme bei; ausgenommen bei den ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten. Alle Beschlüsse des Aufsichtsraths werden in ein besonderes, bei der Administration deponirtes Register eingetragen, das Duplicat bleibt dem Präsidenten. — Der Aufsichtsrath ernennt aus seiner Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, die täglich die gesellschaftlichen Operationen überwacht. Sie kommt, so oft diese Operationen es erheischen, zusammen.

Art. 54. Der Aufsichtsrath versammelt sich im Locale der Administration monatlich wenigstens einmal, um von den Operationen und Rechnungen der Anstalt Kenntniß zu nehmen. Er vereinigt sich

öfter, wenn es nöthig ist, auf die Zusammenberufung des Präsidenten oder Directors; er läßt sich, so oft er es für passend erachtet, die Kassenbücher, die Listen der Wechsel-Agenten und alle andere Aktenstücke vorlegen.

Art. 55. Dem Aufsichtsrath liegt es ob, für die Vollziehung gegenwärtiger Statuten in allen ihren Dispositionen, und namentlich in allen auf die Bildung der Gesellschaften bezüglichen, für die Verwendung ihrer Fonds und ihre Liquidation Sorge zu tragen, er beaufsichtigt die Verwaltung des Directors. — Er bestimmt die Art von Renten, zu deren Ankauf die Fonds der verschiedenen Vereine verwendet werden sollen, wenn dies nicht von den Unterzeichnern selbst bei Bildung der Gesellschaften bestimmt worden ist. Er setzt die Liquidation, sowohl der Rückstände, als der Kapitale jeder Gesellschaft fest, und ermächtigt deren Vertheilung unter die Berechtigten.

Art. 56. Der Beschluß des Aufsichtsraths, der zum Zweck hat, die End-Liquikation jeder Gesellschaft festzusetzen, wird mit Beihülfe der sieben stärksten Gesellschafts-Mitglieder, die ihre Rechte nachgewiesen haben, gefaßt.

Der Liquidations-Entwurf wird von dem Administrationsrath der Gesellschaft „le Conservateur“ gebilligt, bevor derselbe von dem Director dem Aufsichtsrath vorgelegt wird. Die von Paris abwesenden Gesellschaftsglieder können sich durch Mitglieder nach ihrer Wahl vertreten lassen; in Ermangelung dessen beruft der Aufsichtsrath, um sie zu ersetzen, die stärksten in Paris wohnenden Gesellschafts-Mitglieder.

§. 3. General-Versammlung.

Art. 57. Die General-Versammlung besteht aus den stärksten Unterzeichnern jeder constituirten Gesellschaft, welches auch die Anzahl sei. Sind weniger, als achtzig Gesellschaften vorhanden, so wird die Anzahl von achtzig Mitgliedern durch Hinzuziehung nach der Reihenfolge der Gesellschafts-Mitglieder ergänzt, welche in jeder derselben den nachfolgenden Rang einnehmen, indem, um sie zusammenzurufen, die Constituirungs-Protocolle als Richtschnur angenommen werden.

Art. 58. Die General-Versammlung repräsentirt die Gesammtheit der Interessenten; ihre Beschlüsse, wenn sie regelmäßig gefaßt werden, sind für alle verpflichtend.

Art. 59. Die General-Versammlung wird durch die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern, regelmäßig constituirt. — Die berufenen, von Paris abwesenden Unterzeichner können sich vermittelst einer von einem Notar in Urschrift aufgenommenen Vollmacht vertreten lassen. — Niemand kann mehrere Mandate zugleich führen. — Die Angestellten, Agenten und alle andern Interessenten in der Kompagnie können weder Mandatare sein, noch als Unterzeichner an der General-Versammlung oder am Aufsichtsrath Theil haben. — In dem Falle, wo eine erste Versammlung nicht die Zahl von dreißig Mitgliedern ergiebt, wird die General-Versammlung in einem Zwischenraum von wenigstens vierzehn Tagen aufs neue zusammenberufen, und sie ist alsdann, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge, regelmäßig konstituirt, aber die Berathung kann nur über solche Gegenstände sich erstrecken, die sich am Tage der ersten Vereinigung an der Tagesordnung befinden, und durch die Zusammenberufungsschreiben angekündigt waren. — Zu dieser zweiten Versammlung werden außer den zur ersten zusammen berufenen Mitgliedern die Unterzeichner geladen, die im Seine-Departement wohnhaft, zur Zeit der zweiten Zusammenberufung die stärksten Unterzeichner jedes Vereines sind. — Der Aufruf dieser neuen Mitglieder findet bis zur Anzahl von dreißig Mitgliedern nach der oben im Art. 57. vorgeschriebenen Ordnung statt. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. — Die Versammlung wählt selbst ihr Büreau, das aus einem Präsidenten, einem Secretair und zwei Skrutatoren besteht. — Die Ernennung, sowohl des Büreaus, als der Mitglieder des Aufsichtsraths, erfolgt durch Listenzahl nach Stimmenmehrheit in angegebener Art. — Bis zur Konstituirung der Büreaus hat der Präsident des Aufsichtsraths den Vorsitz. — Der provisorische Präsident ernennt den Secretair und die provisorischen Skrutatoren.

Art. 60. Die General-Versammlung vereinigt sich alle Jahr in den letzten vierzehn Tagen des Monats April, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu ernennen, und die Berichte der Administratoren und des Raths über die Operationen des vorigen Jahres und den Zustand der verschiedenen Gesellschaften zu vernehmen. — Sie kann entweder durch den Director oder den Aufsichtsrath außerordentlich zusammenberufen werden. — Der Tag der Zusammenkunft der Versammlung wird wenigstens vierzehn Tage vorher in einem der in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 dazu bezeichneten, legalen Blättern bekannt gemacht. — Die Unterzeichner erhalten die Nachricht ihrer Zusammenberufung durch Schreiben des

Directors, welche von diesem unterzeichnet und vom Präsidenten, oder einem dazu beauftragten Mitgliede des Aufsichtsraths kontrasignirt sind. — Die Briefe und Ankündigungen zeigen den Zweck der Versammlung an.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61. Die Veränderungen, die an gegenwärtigen Statuten vielleicht zu machen sind, können nur durch Uebereinkommen zwischen dem Director und der General-Versammlung der Unterzeichner getroffen werden. — Die Modificationen erhalten nur durch Genehmigung der Regierung Kraft.

Art. 62. Wenn durch irgend einen Umstand es nöthig wird, eine oder mehrere Gesellschaften, die nach gegenwärtigen Statuten gebildet werden, vor Ablauf der zur Liquidation bestimmten Frist zu liquidiren, so kann diese Liquidation nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme der zu diesem Zweck zusammenberufenen General-Versammlung der Unterzeichner, von jeder dieser Gesellschaften stattfinden.

Briefe werden, wie dies im Art. 40. vorgeschrieben ist, an die Mitglieder einen Monat vor dem zu dieser Versammlung bestimmten Tage geschickt, und an diesem Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths vereinigten Unterzeichner nach Majorität der anwesenden Mitglieder.

Art. 63. Im Fall der Nichtvollziehung der Statuten kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Aufsichtsraths, und durch eine motivirte Beschlußnahme, von der Regierung die Zurücknahme der der Gesellschaft Le Conservateur bewilligten Autorisation verlangen. — Die General-Versammlung ist zu dieser Beschlußnahme nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der zusammenberufenen Mitglieder berechtigt. — Wenn die Autorisation wiederrufen wird, oder wenn die Auflösung der anonymen Gesellschaft in einem der in den besondern Statuten dieser Gesellschaft bestimmten Fälle stattfindet, so wird für die Verwaltung der Gesellschaften, bis zu ihrem Ende auf die Vorschläge der Liquidatoren durch einen Beschluß der General-Versammlung, unter Genehmigung der Regierung und mit allen in diesen Statuten stipulirten Bürgschaften gesorgt.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 64. Eine erste Zusammenkunft der General-Versammlung, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu wählen, findet statt, sobald 60 Unterzeichnungen für eine oder mehrere der konstituirten Gesellschaften, die den Zweck gegenwärtiger Statuten ausmachen, statt hatten. — Die General-Versammlung wird für dieses Mal aus allen Unterzeichnern der konstituirten Gesellschaften bestehen. — Sie wird bis zur Konstituirung des definitiven Büreaus von dem Administrator der Kompagnie präsidirt. — Wenn die Versammlung nicht die zum Deliberiren nöthige Anzahl von Mitgliedern in sich faßt, so werden die seit der ersten Zusammenberufung in die Gesellschaft getretenen Unterzeichner zur zweiten berufen. — Die anderen Bestimmungen der Art. 51., 58., 59. und 60. bleiben auf sie anwendbar.

Art. 65. So lange der Aufsichtsrath noch nicht gebildet ist, ist der Conservateur ermächtigt, alle nöthigen Akte aufzunehmen, um die Konstitution der Gesellschaften zu bilden und festzusetzen, und ihre Fonds zum Ankauf von Renten zu verwenden, jedoch unter der Bedingung, die erwähnten Operationen später durch den Aufsichtsrath gut heißen zu lassen. — Der Inhaber einer Ausfertigung oder eines Auszugs erhält gänzliche Vollmacht, die gesetzlich vorgeschriebenen Ankündigungen und Einrückungen machen zu lassen.

Die Hauptniederlassung des Conservateur für Preußen ist mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet und der Rentier Ed. Wilm, daselbst Schöneberger Ufer 23., zum General-Bevollmächtigten ernannt worden.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 28. November 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(57) Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5621. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eupen im Betrage von 65,000 Rthlrn. Vom 24. September 1862.

Nr. 5622. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Oktober 1862, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Sozietät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, vom 21. November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(56) Die Betriebs- und Kassen-Ergebnisse der Verwaltung der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1861 werden hiermit nachstehend bekannt gemacht.

Die Gesammt-Versicherung betrug:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
am Schlusse des Jahres 1860 . . .	16,345,130	5,159,520	3,527,720	20,389,980	45,422,350
am 1. Juli 1861	17,414,730	5,542,960	3,640,680	20,891,970	47,490,340
am Schlusse des Jahres 1861 . . .	18,480,570	5,854,760	3,698,490	21,200,690	49,234,510
Es ist sonach die Versicherung im Jahre 1861 gestiegen um	2,135,440	695,240	170,770	810,710	3,812,160

und zwar: a. im Regierungs-Bezirk Breslau um . . 1,590,110 Rthlr.
b. im Regierungs-Bezirk Liegnitz um . . 682,420 "
c. im Regierungs-Bezirk Oppeln um . . 1,539,630 "

zusammen wie oben 3,812,160 Rthlr.

Laut der, von der Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse hierselbst gelegten und geprüften Rechnung über die im Jahre 1861 bei dieser Sozietät stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben betrugen:

Die Soll-Einnahme.				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1861 verbliebenen Reste von		
A. Aus Vorjahren.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1860 .	—	—	—	263,791	16	2	—	—	—
2) Uebertragene Rückstände aus dem Jahre 1860 et retro:									
a. ratenweise getilgt werdende Brandgeld-Erstattung	—	—	—	55	—	—	50	—	—
b. nachträglicher Zugang an Brandgeld-Erstattung	—	—	—	50	—	—	—	—	—
c. an Feuer-Sozietäts-Beiträgen . . .	54,142	8	8						
Zugang an solchen	2	22	—						
				54,145	—	8	—	—	—
Latus	—	—	—	318,041	16	10	50	—	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1861 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	318,041	16	10	50	—	—
B. Currente Einnahme.									
3) Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1861 . . .	—	—	—	200,250	21	8	80,345	4	3
(Diese Summe enthält jedoch einen Betrag von 4,477 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf. zu viel als Einnahme-Soll, da bei Abschluß der Rechnung die Heberolle über die erst ausgeschriebenen Beiträge pro zweites Semester 1861 noch nicht aufgestellt war, und deshalb das um diesen Betrag höhere Etats-Soll vorläufig in Ansatz kommen mußte, was die nächste Rechnung ausgleichen wird.)									
4) Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und dem Reserve-Fonds	—	—	—	10,286	18	—	—	—	—
Summa aller Einnahmen	—	—	—	528,578	26	6	80,395	4	3
Soll-Ausgabe pro 1861.									
A. Aus Vorjahren.									
1) Uebertragene Reste an Brandgelder-Zahlungen									
pro 1858/59 .	159	20	11						
pro 1860 .	25,156	16	9						
	25,316	7	8						
Davon sind ausgefallen pro 1858 . . .	45	28	11						
bleibt .	25,270	8	9						
Dagegen sind an erst im Jahre 1861 liquidirten und angewiesenen Brandgeldern									
aus dem Jahre 1858 200 Rthlr. — Sgr. — Pf.									
" " " 1860 7,003 " 5 " 3 "									
beisammen	7,203	5	3						
zugetreten.				32,473	14	—	—	—	—
B. An currenten Ausgaben.									
2) An Brandbonifikationen pro 1861 . .	—	—	—	182,442	9	—	34,203	8	4
3) An Prämien für Löschhilfen, für Entdeckung von Brandstiftern und Entschädigungen für beim Feuerlöschen verlorene Löscheimer	—	—	—	1,130	20	—	—	—	—
4) An Verwaltungskosten:									
a. bei der Provinzial-Direktion, einschließlich der Büreaumiethe, Beheizungs-, Beleuchtungs-, Druck-Kosten rc.	4,344	28	—						
b. bei der Haupt-Kasse	882	19	3						
c. in den 58 Kreisen der Provinz: Büreaukosten für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren, Meilengelder für die örtliche Prüfung von Versicherungs-Deklarationen, an Brandschaden-Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten, an Tantieme für die Kreis-Steuer-Einnehmer	8,649	3	9						
				13,876	21	—	—	—	—
Latus				229,923	4	—	34,203	8	4

				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1861 verbliebenen Reste von		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	229,923	4	—	34,203	8	4
5) Insgemein:									
a. gezahlte Mandatarien-Gebühren in Prozessen .	—	—	—	7	6	3	—	—	—
b. Diäten und Reisekosten an die Mitglieder des provinzial-landständischen Ausschusses behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1860 .	—	—	—	60	10	—	—	—	—
c. zufällige Ausgabe	—	—	—	—	15	—	—	—	—
d. Zinsen-Entrichtung bei Erwerbung zinstragender Werthpapiere	—	—	—	36	5	11	—	—	—
Summa aller Ausgaben	—	—	—	230,027	11	2	34,203	8	4
Werden solche von der Gesammt-Einnahme per				528,578	26	6	80,395	4	3
abgezogen, so verbleibt Einnahme resp. Vermögens-Bestand . .				298,551	15	4	46,191	25	11
Wird dagegen von dem Vermögens-Bestande die Rest-Einnahme per				46,191	25	11			
abgerechnet, so ergiebt dies den am Schlusse des Jahres 1861 wirklich vorhanden gewesenen Kassen-Bestand von				252,359	19	5			
welcher bestehet: in sicheren verzinsbaren Hypotheken mit				—	—	—	124,413	10	—
in zinstragenden Werthspapieren mit				—	—	—	120,200	—	—
in baarem Gelde				—	—	—	7,746	9	5
sind				—	—	—	252,359	19	5

Von der nachgewiesenen Abschluß-Summe per . . . . 298,551 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf.
müssen jedoch noch

a. die im Jahre 1862 erst zur Anweisung gelangten Brandbonifikationen
aus dem Jahre 1860 mit 80 Rthlr. — Sgr. — Pf.
" " " 1861 mit 6,356 " 7 " 6 "

b. die bei der currenten Einnahme ad 3 zu viel zum Soll gestellten Beiträge pro zweites Semester 1861 mit . . . . 4,477 " 16 " 10 "

in Abzug kommen mit . 10,913 " 24 " 4 "

wonach das Vermögen der Sozietät Ende des Jahres 1861 nur beträgt 287,637 Rthlr. 21 Sgr. — Pf.

Unter den nachgewiesenen rückständigen Beiträgen per 80,345 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf. befindet sich der ganze Betrag der erst kurz vor dem Rechnungs-Abschlusse erfolgten Ausschreibung der Beiträge pro zweites Semester 1861 mit 80,329 Rthlr. 15 Sgr. Solche sind jetzt eingegangen.

Zu Deckung der Vergütigungen, welche in Folge der im Jahre 1861 an versicherten Gebäuden vorgekommenen Brandschäden von der Sozietät gezahlt werden mußten, sind an Beiträgen

pro erstes Semester per $3\frac{1}{4}$ fache
" zweites dito 2 "

reglementsmäßige Simpla ausgeschrieben, und von den Assoziaten in der ersten Klasse 3 Sgr. 6 Pf., in der zweiten 7 Sgr., in der dritten 14 Sgr., in der vierten Klasse 21 Sgr., also durchschnittlich 11 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Pf. für das Hundert Versicherungs-Summe, für Kirchen aber nur die Hälfte dieser Sätze entrichtet worden.

Diese beiden Ausschreibungen gewährten nach dem Eingangs gedachten Versicherungs-Stande

Einnahme:

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
pro erstes Semester 1861 .	12,156	2	7	7,940	16	8	10,391	6	6	89,433	10	11	119,921	6	8
pro zweites Semester 1861 .	7,957	8	4	5,163	19	6	6,492	11	8	56,238	18	8	75,851	28	2
Beisammen	20,113	10	11	13,104	6	2	16.883	18	2	145,671	29	7	195,773	4	10

Die Ausgaben an Brandbonifikationen im Jahre 1861 betrugen dagegen ohne die Nebenkosten:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
laut der Rechnung pro 1861	5,853	13	2	12,650	25	9	7,049	5	—	156,888	25	1	182,442	9	—
hierzu die im Jahre 1862 angewiesenen Brandgelder aus dem Jahre 1861 . . .	—	—	—	850	—	—	595	20	—	4,910	17	6	6,356	7	6
Beisammen	5,853	13	2	13,500	25	9	7,644	25	—	161,799	12	7	188,798	16	6
mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme . . .	29,10 pCt.			103,2 pCt.			45,28 pCt.			111,7 pCt.			96,44 pCt.		

Im Jahre 1861 hatte die Sozietät überhaupt 424 Brandfälle zu übertragen, durch welche 461 Wohn- und 684 Neben-Gebäude, 632 Besitzern gehörig, größtentheils total abgebrannt sind.

Darunter sind enthalten:

3	Wassermühlen mit	5,027	Rthlr. Entschädigung,
8	Windmühlen incl. 1 holländischen mit .	3,913	" "
1	Kachelofen-Brennfabrik mit . . .	2,365½	" "
13	Schankwirthschaften (23 Gebäude) mit .	8,228	" "
7	Dominien (21 Gebäude) mit . . .	12,347	" "
4	Kirchen, 1 Pfarrthei und 6 Schulen.		
1	Ziegelbrennofen.		

Verursacht wurden von diesen Bränden:

33 durch Blitzschlag, einschließlich zehn Zerschmetterungsschäden,
20 durch Flugfeuer aus wo anders oder gar nicht versicherten Besitzungen,
7 durch unmündige Kinder mit ihnen zugänglich gewordenen Streichzündhölzchen,
5 erwiesenermaßen durch Fahrlässigkeit,
11 durch böswillige Brandstifter, welche die gesetzliche Strafe getroffen hat, und wovon nur einer der Verurtheilung noch entgegensieht. Darunter befindet sich ein Damnifikat, welchem selbstredend keine Brandbonifikation gezahlt worden ist.

Gegen 10 Personen incl. 4 Damnifikaten war wegen vorsätzlicher Brandstiftung Anklage erhoben worden. Dieselben wurden jedoch von den Gerichtsbehörden freigesprochen. In allen übrigen Fällen hat die Ursache der Brandentstehung nicht ermittelt, wenigstens nicht genügend erweislich gemacht werden können.

Die höchsten Schaden-Vergütigungen beanspruchten

der Kreis Oels (27 Brände) mit . . 13,058 Rthlr.,
" " Ohlau (26 Brände) mit . . 13,753 "
" " Leobschütz (16 Brände) mit . . 13,934 "
" " Ratibor (14 Brände) mit . . 14,043 "

Breslau, den 7. November 1862. Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.
gez. von Schleinitz.

(52) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 15. November 1862.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld aus Bogenau,
2) des Königlichen Kommerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Rechts-Anwalt Tautz, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

74	Stück	Lit.	A.	à 1000	Rthlr. im Werthe von	74,000	Rthlrn.
20	„	„	B.	à 500	„ „ „ „	10,000	„
78	„	„	C.	à 100	„ „ „ „	7,800	„
48	„	„	D.	à 25	„ „ „ „	1,200	„
499	„	„	E.	à 10	„ „ „ „	4,990	„
zusammen 719	Stück	im Werthe von			. . . .	97,990	Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) (gez.) Albrecht Tautz, Notar.

a. u. s.

(gez.) v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 15. November 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(51) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1863 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 107,930 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

83 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 76. 215. 310. 576. 1,147. 1,814. 2,317. 3,199. 3,600. 4,236. 4,445. 4,632. 4,940. 5,062. 5,190. 5,763. 6,219. 6,666. 6,844. 7,697. 7,827. 7,981. 8,841. 8,976. 9,209. 9,219. 9,265. 9,784. 9,963. 9,964. 10,218. 10,474. 10,607. 10,712. 10,880. 11,006. 11,126. 11,301. 11,566. 11,763. 11,812. 11,817. 12,269. 12,506. 12,960. 13,030. 13,048. 13,188. 13,488. 13,775. 13,879. 15,423. 15,436. 15,442. 16,132. 16,422. 16,799. 17,196. 17,266. 17,589. 17,974. 17,976. 18,056. 18,299. 18,551. 18,600. 18,730. 18,826. 19,433. 19,456. 19,723. 19,749. 20,134. 20,327. 20,339. 20,496. 20,885. 20,890. 20,925. 20,948. 21,142. 21,288. 21,440.

22 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 141. 639. 797. 917. 1,016. 1,231. 1,537. 1,709. 1,738. 1,761. 2,510. 3,131. 3,190. 3,536. 3,989. 4,043. 4,071. 4,856. 4,866. 5,061. 5,353. 5,437.

75 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 461. 607. 897. 1,023. 1,136. 1,196. 1,314. 1,648. 2,335. 2,336. 2,442. 2,530. 2,979. 3,105. 4,631. 4,981. 5,337. 5,482. 5,840. 6,334. 6,418. 7,306. 7,351. 7,690. 7,899. 8,289. 8,621. 9,144. 9,247. 9,488. 9,910. 9,964. 10,040. 10,508. 10,814. 10,820. 11,120. 11,301. 11,347. 11,635. 11,851. 11,977. 12,453. 12,578. 12,695. 12,861. 12,875. 12,974. 13,044. 13,152. 13,166. 13,474. 13,654. 13,796. 14,064. 14,243. 14,429. 15,106. 15,269. 15,532. 15,697. 15,766. 15,904. 16,219. 16,673. 16,881. 17,153. 17,297. 17,641. 18,157. 18,549. 18,565. 18,639. 18,853. 18,859.

56 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 129. 1,066. 1,618. 1,720. 1,771. 1,779. 1,906. 1,960. 2,012. 2,459. 2,613. 2,690. 2,894. 3,007. 4,518. 4,971. 5,015. 5,119. 5,295. 5,971. 6,197. 6,443. 6,938. 7,049. 7,257. 8,009. 8,091. 8,118. 8,212. 8,229. 8,753. 8,947. 9,023. 9,163. 9,516. 9,732. 10,234. 10,319. 10,603. 11,072. 11,541. 11,636. 11,681. 11,723. 11,884. 12,278. 12,294. 12,299. 12,574. 12,731. 13,058. 13,083. 13,323. 13,371. 13,812. 14,194.

503 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 38. 142. 186. 200. 258. 262. 274. 310. 325. 369. 409. 441. 484. 508. 519. 577. 697. 757. 819. 828. 876. 895. 912. 1,075. 1,122. 1,146. 1,180. 1,307. 1,371. 1,471. 1,484.

1,500. 1,512. 1,573. 1,589. 1,705. 1,719. 1,905. 1,919. 1,939. 1,960. 2,008. 2,038. 2,051.
2,062. 2,088. 2,096. 2,102. 2,106. 2,165. 2,258. 2,259. 2,415. 2,438. 2,528. 2,534. 2,612.
2,639. 2,667. 2,668. 2,771. 2,779. 2,922. 2,968. 2,997. 2,998. 3,045. 3,053. 3,099. 3,101.
3,153. 3,166. 3,185. 3,219. 3,277. 3,392. 3,402. 3,419. 3,447. 3,456. 3,465. 3,483. 3,500.
3,509. 3,520. 3,718. 3,766. 3,795. 3,816. 3,957. 4,025. 4,029. 4,077. 4,127. 4,143. 4,219.
4,229. 4,290. 4,340. 4,385. 4,395. 4,427. 4,466. 4,518. 4,534. 4,543. 4,553. 4,556. 4,699.
4,742. 4,770. 4,807. 4,824. 4,837. 4,982. 4,992. 5,024. 5,070. 5,113. 5,139. 5,211. 5,257.
5,270. 5,346. 5,428. 5,435. 5,459. 5,477. 5,520. 5,524. 5,531. 5,620. 5,622. 5,695. 5,719.
5,720. 5,803. 5,911. 5,951. 5,954. 5,990. 6,018. 6,063. 6,068. 6,074. 6,105. 6,243. 6,275.
6,283. 6,310. 6,331. 6,346. 6,401. 6,402. 6,469. 6,481. 6,505. 6,515. 6,533. 6,540. 6,563.
6,584. 6,585. 6,709. 6,731. 6,746. 6,759. 6,765. 6,766. 6,782. 6,861. 6,903. 6,911. 6,923.
6,926. 6,946. 6,955. 6,978. 7,050. 7,079. 7,106. 7,119. 7,196. 7,233. 7,237. 7,271. 7,286.
7,336. 7,379. 7,392. 7,489. 7,497. 7,518. 7,536. 7,589. 7,743. 7,745. 7,774. 7,893. 8,048.
8,098. 8,125. 8,283. 8,297. 8,359. 8,360. 8,374. 8,392. 8,413. 8,424. 8,431. 8,478. 8,482.
8,494. 8,510. 8,512. 8,574. 8,593. 8,631. 8,646. 8,716. 8,754. 8,794. 8,809. 8,905. 8,907.
9,001. 9,026. 9,053. 9,127. 9,210. 9,278. 9,299. 9,318. 9,337. 9,445. 9,477. 9,524. 9,545. 9,548.
9,551. 9,587. 9,668. 9,677. 9,739. 9,759. 9,863. 9,921. 9,979. 9,983. 9,987. 10,067. 10,077. 10,086.
10,150. 10,160. 10,242. 10,282. 10,382. 10,473. 10,496. 10,511. 10,540. 10,576. 10,588.
10,619. 10,620. 10,653. 10,668. 10,719. 10,879. 10,897. 10,977. 11,066. 11,123. 11,160.
11,184. 11,207. 11,211. 11,338. 11,341. 11,349. 11,366. 11,434. 11,439. 11,443. 11,448.
11,526. 11,535. 11,548. 11,573. 11,613. 11,651. 11,677. 11,722. 11,759. 11,764. 11,768.
11,824. 11,869. 11,882. 11,954. 11,969. 11,998. 12,000. 12,003. 12,080. 12,155. 12,312.
12,443. 12,450. 12,634. 12,690. 12,763. 12,852. 12,853. 12,865. 12,892. 12,928. 12,929.
12,948. 13,014. 13,036. 13,037. 13,118. 13,121. 13,189. 13,304. 13,344. 13,360. 13,617.
13,661. 13,796. 13,846. 13,933. 13,946. 13,953. 13,983. 13,997. 14,005. 14,029. 14,070.
14,240. 14,336. 14,339. 14,343. 14,403. 14,426. 14,489. 14,506. 14,617. 14,624. 14,629.
14,657. 14,778. 14,794. 14,923. 14,977. 15,054. 15,097. 15,131. 15,141. 15,205. 15,296.
15,336. 15,371. 15,478. 15,500. 15,645. 15,679. 15,782. 15,798. 15,803. 15,826. 15,835.
15,891. 15,905. 15,908. 15,938. 15,961. 16,059. 16,096. 16,104. 16,149. 16,206. 16,243
16,467. 16,502. 16,516. 16,549. 16,559. 16,562. 16,600. 16,655. 16,754. 16,765. 16,828.
16,835. 16,837. 16,845. 16,893. 16,898. 16,924. 17,015. 17,018. 17,030. 17,068. 17,118.
17,173. 17,329. 17,334. 17,406. 17,439. 17,473. 17,494. 17,552. 17,581. 17,583. 17,660.
17,765. 17,844. 17,896. 17,963. 17,974. 18,001. 18,006. 18,139. 18,150. 18,158. 18,261.
18,285. 18,333. 18,406. 18,429. 18,453. 18,469. 18,472. 18,553. 18,582. 18,612. 18,630.
18,640. 18,656. 18,685. 18,707. 18,708. 18,736. 18,756. 18,765. 18,767. 18,824. 18,825.
18,963. 19,027. 19,029. 19,070. 19,076. 19,118. 19,131. 19,144. 19,158. 19,192. 19,227.
19,237. 19,276. 19,292. 19,349. 19,357. 19,389. 19,412. 19,415. 19,435. 19,468. 19,469.
19,474. 19,511. 19,551. 19,558. 19,573. 19,578. 19,590. 19,599. 19,620. 19,632. 19,635.
19,689. 19,698. 19,712. 19,734. 19,744. 19,749. 19,764. 19,773. 19,792. 19,839. 19,866.
19,872. 19,886. 19,889. 19,890. 19,907. 19,919. 19,972.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1863 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 10 bis 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. April 1863 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1863, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der

Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1863 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 10 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. November 1862.

Konigliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(3) In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) stattgehabten vierten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 160,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

180 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 12. 16. 27. 28. 29. 30. 33. 39. 90. 92. 93. 97. 106. 109. 113. 121. 147.
154. 161. 182. 187. 196. 200. 218. 220. 224. 230. 236. 238. 246. 250. 271.
290. 296. 301. 303. 306. 321. 323. 324. 325. 328. 329. 332. 343. 344. 345.
347. 588. 589. 604. 607. 621. 627. 637. 643. 653. 655. 656. 670. 679. 688.
694. 707. 752. 753. 760. 768. 780. 788. 806. 807. 812. 816. 818. 820. 826.
828. 829. 842. 847 849. 851. 853. 876. 881. 888. 894. 904. 908. 909. 914.
915. 920. 935. 952. 955. 960. 976. 978. 980. 982. 987. 993. 997. 1005. 1010.
1023. 1039. 1042. 1047. 1050. 1053. 1060. 1064. 1065. 1070. 1073. 1094. 1098.
1099. 1106. 1113. 1116. 1131. 1133. 1136. 1148. 1151. 1153. 1155. 1160. 1161.
1163. 1170. 1174. 1175. 1178. 1179. 1184. 1186. 1191. 1201. 1232. 1245. 1248.
1256. 1260. 1267. 1275. 1277. 1286. 1290. 1296. 1310. 1323. 1325. 1338. 1350.
1353. 1356. 1367. 1391. 1394. 1397. 1408. 1410. 1411. 1412. 1415. 1559. 1569.
1570. 1573. 1574. 1578. 1579. 1580. 1582. 1599.

670 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 17. 18. 26. 33. 35. 36. 38. 50. 52. 54. 55. 62. 80. 93. 95. 100. 104. 109.
112. 113. 116. 120. 127. 130. 131. 137. 139. 140. 147. 152. 156. 158. 162.
163. 172. 173. 175. 182. 192. 193. 196. 197. 203. 205. 206. 210. 211. 213.
230. 231. 241. 247. 258. 260. 269. 271. 283. 293. 295. 310. 329. 330. 336.
352. 355. 356. 360. 368. 372. 380. 391. 399. 400. 405. 407. 410. 411. 424.
427. 429. 430. 438. 441. 448. 466. 474. 477. 481. 488. 492. 496. 502. 504.
505. 508. 513. 531. 538. 541. 550. 554. 563. 567. 984. 985. 1000. 1315. 1323.
1326. 1332. 1335. 1336. 1337. 1341. 1348. 1375. 1379. 1380. 1382. 1384. 1386.
1389. 1403. 1404. 1407. 1410. 1423. 1424. 1425. 1427. 1428. 1439. 1441. 1449.
1451. 1454. 1457. 1468. 1470. 1471. 1472. 1487. 1491. 1512. 1515. 1516. 1559.
1565. 1566. 1573. 1575. 1582. 1587. 1588. 1589. 1594. 1600. 1603. 1612. 1613.
1617. 1630. 1654. 1663. 1664. 1666. 1667. 1692. 1694. 1698. 1699. 1700. 1705.
1709. 1716. 1719. 1732. 1738. 1751. 1756. 1761. 1776. 1777. 1778. 1786. 1797.
1809. 1815. 1829. 1830. 1831. 1833. 1834. 1836. 1838. 1857. 1876. 1877. 1879.
1880. 1882. 1895. 1896. 1900. 1903. 1908. 1909. 1926. 1934. 1942. 1946. 1952.
1960. 1969. 1970. 1973. 1984. 1994. 2026. 2030. 2034. 2038. 2039. 2046. 2055.
2058. 2060. 2064. 2065. 2076. 2079. 2086. 2089. 2091. 2092. 2095. 2106. 2108.
2111. 2130. 2133. 2135. 2151. 2157. 2170. 2176. 2179. 2180. 2190. 2193. 2194.
2196. 2206. 2207. 2210. 2212. 2213. 2220. 2230. 2241. 2244. 2249. 2258. 2260.
2273. 2276. 2282. 2294. 2315. 2322. 2325. 2329. 2335. 2340. 2342. 2352. 2356.
2360. 2362. 2364. 2379. 2389. 2393. 2395. 2100. 2402. 2403. 2406. 2416. 2417.
2433. 2437. 2440. 2451. 2454. 2457. 2459. 2460. 2466. 2473. 2475. 2476. 2477.
2479. 2480. 2483. 2485. 2488. 2499. 2524. 2527. 2542. 2543. 2545. 2551. 2557.
2559. 2563. 2566. 2567. 2568. 2574. 2575. 2577. 2578. 2582. 2583. 2584. 2587.
2588. 2593. 2605. 2607. 2608. 2618. 2622. 2623. 2629. 2633. 2646. 2653. 2659.
2671. 2685. 2690. 2697. 2700. 2702. 2709. 2710. 2712. 2717. 2719. 2727. 2731.
2732. 2739. 2743. 2759. 2780. 2799. 2802. 2804. 2812. 2814. 2816. 2817. 2822.

2825. 2828. 2829. 2831. 2833. 2835. 2849. 2857. 2862. 2869. 2874. 2883. 2887.
2888. 2893. 2909. 2915. 2924. 2933. 2943. 2946. 2949. 2957. 2965. 2976. 2978.
2979. 2985. 2994. 2995. 3006. 3009. 3012. 3013. 3019. 3022. 3024. 3034. 3050.
3051. 3054. 3062. 3076. 3077. 3078. 3097. 3098. 3099. 3111. 3113. 3121. 3125.
3127. 3131. 3150. 3166. 3167. 3170. 3173. 3176. 3179. 3184. 3193. 3194. 3200.
3210. 3567. 3573. 3574. 3581. 3592. 3610. 3611. 3615. 3616. 3617. 3631. 3634.
3637. 3661. 3662. 3663. 3665. 3670. 3676. 3677. 3681. 3699. 3700. 3701. 3710.
3722. 3725. 3726. 3732. 3737. 3738. 3742. 3757. 3769. 3771. 3775. 3779. 3784.
3787. 3788. 3794. 3799. 3812. 3817. 3819. 3832. 3835. 3848. 3860. 3862. 3863.
3867. 3869. 3871. 3873. 3877. 3881. 3884. 3885. 3893. 3894. 3895. 3898. 3916.
3920. 3921. 3922. 3935. 3936. 3942. 3954. 3956. 3961. 3972. 3982. 3984. 3988.
3995. 3997. 4009. 4017. 4025. 4027. 4032. 4055. 4059. 4078. 4081. 4084. 4086.
4094. 4102. 4104. 4124. 4125. 4129. 4135. 4137. 4138. 4142. 4143. 4152. 4158.
4159. 4162. 4165. 4167. 4182. 4184. 4187. 4188. 4196. 4200. 4206. 4214. 4228.
4233. 4240. 4244. 4247. 4253. 4254. 4271. 4277. 4280. 4289. 4294. 4295. 4297.
4302. 4307. 4310. 4315. 4317. 4318. 4320. 4322. 4325. 4333. 4339. 4351. 4353.
4372. 4386. 4387. 4401. 4404. 4405. 4407. 4417. 4418. 4423. 4428. 4429. 4430.
4431. 4432. 4437. 4456. 4464. 4466. 4480. 4487. 4495. 4499. 4512. 4521. 4523.
4524. 4551. 4558. 4564. 4567. 4570. 4572. 4575. 4576. 4577. 4586. 4587. 4590.
4591. 4592. 4593. 4598. 4605. 4608. 4618. 4619. 4622. 4623. 4626. 4637. 4640.
4642. 4643. 4644. 4655. 4659. 4660. 4662. 4668. 4670. 4671. 4687. 4694. 4713.
4717. 4727. 4738. 4739. 4740. 4745. 4749. 4750. 4755. 4758. 4759. 4762. 4776.
4778. 4781. 4783. 4804. 4813. 4815. 4821. 4828. 4830. 4831. 4835. 4838. 4840.
4842. 4843. 4849.

120 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr. 2. 4. 17. 22. 28. 54. 55. 77. 78. 81. 82. 83. 95. 97. 105. 109. 112. 221.
229. 244. 246. 266. 268. 272. 274. 277. 288. 319. 322. 324. 330. 340. 343.
346. 356. 366. 370. 379. 382. 384. 396. 409. 421. 423. 424. 434. 439. 448.
458. 468. 487. 491. 493. 496. 498. 511. 526. 548. 550. 552. 572. 586. 599.
602. 603. 621. 628. 631. 661. 663. 671. 672. 676. 684. 690. 691. 693. 698.
715. 718. 722. 728. 729. 735. 752. 765. 774. 781. 789. 804. 807. 810. 815.
825. 832. 843. 846. 852. 856. 858. 860. 861. 864. 882. 892. 893. 910. 929.
934. 939. 947. 948. 952. 962. 967. 973. 975. 986. 994. 1000.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 2. Januar 1863

unter Auslieferung der Obligationen nebst Koupons Ser. II. Nr. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1863 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1863 auf, und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferten Koupons vom Kapitale in Abzug gebracht. — Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli c. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ pCt. Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Zugleich bemerken wir, daß folgende in früheren Verloosungen gezogene Provinzial-Obligationen noch nicht präsentirt worden sind: aus der ersten Verloosung

Nr. 4041 à 100 Rthlr.

aus der zweiten Verloosung

Nr. 4375 à 100 Rthlr. Nr. 442 à 25 Rthlr.

aus der dritten Verloosung

à 500 Rthlr.

Nr. 134. 136. 145. 158. 160. 197. 214. 235. 302. 573. 630. 633. 654. 684. 834. 924. 938. 948. 970. 1022. 1322. 1413.

à 100 Rthlr.

Nr. 29. 45. 73. 76. 145. 146. 445. 458. 475. 486. 490. 520. 562. 568. 572. 1308. 1334. 1350. 1358. 1446. 1459. 1475. 1518. 1547. 1551. 1640. 1655. 1752. 1796. 1822. 1844. 1845. 1854. 2041. 2073 2119. 2120. 2182. 2185. 2208. 2245. 2296. 2495. 2555. 2669. 2752. 2763. 280[illegible] 2872. 2921. 2947. 3015. 3084. 3085. 3089. 3091. 3103. 3104. 3165. 3571. 3594. 3597. 3598. 3680. 3702. 3708. 3714. 3735. 3756. 3772. 3776. 3777. 3782. 3852. 3872. 3878. 3879. 3910. 3932. 3955. 4023. 4031. 4035. 4039. 4107. 4112. 4123. 4166. 4170. 4176. 4179. 4224. 4234. 4263. 4392. 4399. 4400. 4438. 4501. 4511. 4542. 4559. 4617. 4647. 4677. 4683. 4684. 4685. 4725. 4789. 4795.

à 25 Rthlr.

Nr. 6. 9. 10. 20. 26. 27. 34. 47. 56. 96. 100. 110. 232. 235. 280. 284. 289. 295. 300. 304. 327. 347. 348. 363. 377. 394. 398. 420. 455. 486. 554. 558. 568. 591. 632. 641. 685. 719. 724. 725. 743. 786. 788. 831. 834. 850. 922. 944. 990. Breslau, den 14. Juni 1862

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

(47) Bei der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag am 15. Dezember c. eröffnet, und der gewöhnliche halbjährliche Depositaltag den 16. Dezember abgehalten werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefzinsen sind die Tage vom 18. bis 24. Dezember, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 27. Dezember c. bis einschließlich den 2. Januar 1863 bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, am 1. November 1862.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium. Graf von Sauerma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versetzt: Der Königliche Kreis-Physikus Dr. Morgenbesser in Neurode in gleicher Eigenschaft in den Kreis Wohlau.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehen: Dem evangelischen Lehrer und Organisten Samuel Wilhelm Kleinert in Bielguth, Kreis Oels, der Kantor-Titel.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Bruno Gäbler zum evangelischen Schullehrer in Mittel- und Ober-Dammer, Kreis Steinau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Waldenburg, Rudolph Welz, zum evangelischen Schullehrer in Dittersbach, Kreis Waldenburg.

Ertheilt: Dem Kandidaten der evangelischen Theologie Theodor Albert Strech zu Gallowitz, Kreis Breslau, der Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Befördert am Gymnasium zu St. Elisabet zu Breslau der dritte Professor Dr. Kampmann zum Prorektor und zweiten Professor, der vierte Schul-College Professor Dr. Kambly zum dritten Professor, und der erste Collaborator Rudolph Künstler zum neunten Schul-Collegen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Predigtamts-Kandidat und Rektor in Trachenberg, Eugen Snay, zum polnischen Pastor in Namslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Schrader zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Schiller zu Lauban zum Gerichts-Assessor. 3) Der Hilfs-Gefangenenwärter Kornaczewsky zu Sagan definitiv zum Gefangenenwärter.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Referendarius Marx zu Guhrau Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Entlassen: Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Schirmer zu Liegnitz zum 1. Dezember 1862.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Giesel zu Sagan.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Wirthschafts-Verwalter v. Dyherrn zu Tarpen für den Amtsbezirk Tarpen und Friedrichsau, Kreis Guhrau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Mechanikern Siemens und Halske (Firma: Siemens und Halske) in Berlin ist unter dem 13. November 1862 ein Patent

auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten magneto-elektrischen Typen-Schnellschreibe-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Das dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt zu Berlin unter dem 6. September d. J. ertheilte Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen,

ist aufgehoben und ihm dagegen unter dem 13. November d. J. ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer mit Spule für den Unterfaden an Nähmaschinen

bis zum 6. September 1867 für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. November c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

4) Dem Kupferschmiedemeister Emil Schulz in Chodziesen, im Regierungs-Bezirk Bromberg, ist unter dem 21. November c. ein Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rektifikations-Becken, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann und Comp. zu Breslau, unter dem 27. Oktober 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Beförderung der Förderungsgefäße in Gruben-Schächten, in so weit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

2) Das dem Ingenieur Alexander Reichel in Berlin unter dem 26. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Louisdorf, Kreis Strehlen, verstorbene Brauermeister Schifter hat der evangelischen Kirche daselbst 100 Rthlr. zur Anschaffung von Glocken letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Friedland, Kreis Waldenburg, verstorbene Kaufmann und Stadtälteste August Schmitt hat der städtischen Armenkasse daselbst 50 Rthlr. letztwillig vermacht.

Schwurgerichts-Sitzung: Die erste Sitzungsperiode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz pro 1863 beginnt den 12. Januar 1863. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist, wie früher, nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 5. Dezember **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(62) Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern sind die Bestimmungen in den §§ 20 und 41 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. (Beilage zu Nr. 4 des Post-Amtsblatts de 1862) wie folgt, abgeändert worden.

I. An Stelle des bisherigen § 20 treten nachstehende Bestimmungen:

§ 20. Portofrei sind:

1) Die Dienstberichte, welche die Gensdarmen an die landräthlichen Behörden und bei außergewöhnlichen Ereignissen an den ersten Wachtmeister oder an den Chef der Land-Gensdarmerie zu erstatten haben, sowie die dienstlichen Sendungen der Gensdarmen an die Polizeibehörden, an die Staats- und Polizei-Anwaltschaften und an andere Königliche Behörden in demselben Umfange, wie solche von den Behörden nach den allgemeinen Bestimmungen §§ 1 bis 9 portofrei versandt werden dürfen.

2) Die zwischen den Gensdarmen unter einander vorkommende Dienstkorrespondenz, soweit dieselbe lediglich im staatsdienstlichen Interesse stattfindet und ein Privat-Interesse dabei nicht konkurrirt.

3) Gensdarmerie-Effekten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gensdarmerie und den Gensdarmerie-Behörden und zwischen der Oekonomie-Kommission der Land-Gensdarmerie einerseits und den einzeln stationirten Gensdarmen und Stationen andererseits zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gensdarmerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung für die Portofreiheit der Militair-Effekten getroffenen Bestimmungen.

II. Die Bestimmung im § 41 Alinea 1 ist zu löschen und dafür zu setzen:

Ausnahmsweise soll den Gensdarmen gestattet sein, die nach § 20 Nr. 1 bis 3 portofrei von ihnen abzulassenden Dienstsendungen in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen.

Wegen der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerkes bleiben die Bestimmungen in § 43 des genannten Regulativs maßgebend. Berlin, den 12. November 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(58) Wer Zinscoupons von Staats-Schuld-, Staats-Anleihe-Scheinen, Staats-Eisenbahn-Obligationen oder Rentenbriefen ꝛc. bei unserer Haupt-Kasse zur Realisirung präsentirt, hat ein Verzeichniß beizufügen, welches die Stückzahl der Coupons von gleichem Betrage und den Geldbetrag, sowohl der einzelnen Sorten, als der zur Realisation zu präsentirenden Coupons, in Summa angiebt.

Breslau, den 30. Mai 1862. Königliche Regierung.

(60) Durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers ist das Physikat des Kreises Neurode erledigt. Qualifizirte Bewerber werden demnach aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations- und sonstigen Führungs-Atteste binnen sechs Wochen bei uns zu bewerben.

Breslau, den 22. November 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(61) Unter Bezugnahme auf § 13 der Anweisung vom 14. Oktober 1862 zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betreffend, werden nachstehend diejenigen ländlichen Ortschaften im diesseitigen Regierungs-Bezirk bekannt gemacht, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird und in denen daher nach

§ 6 des Gesetzes der Nutzungswerth der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten nach dem mittleren jährlichen Miethswerth festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen ist, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahre unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Ortschaft bedungen worden sind. Es sind dieses:

im Kreise	die Ortschaften
Breslau	—
Brieg	—
Frankenstein	—
Glatz	Cudowa
Guhrau	—
Habelschwerdt	Nieder-Langenau
Militsch	—
Münsterberg	—
Namslau	—
Neumarkt	Lissa
Neurode	—
Nimptsch	—
Oels	—
Ohlau	—
Reichenbach	Ernsdorf, bestehend aus den Antheilen: Königlich, Königlich Lehngut, Städtisch und Klinkenhaus, Gnadenfrei, Langenbielau, aus 4 Bezirken bestehend, und Peterswaldau, bestehend aus den Antheilen: Nieder-, Mittel-, Ober- und Königlich.
Schweidnitz	—
Steinau	—
Strehlen	—
Striegau	—
Trebnitz	—
Waldenburg	Altwasser, Charlottenbrunn, Salzbrunn, Hartau, Polsnitz und Ober-Waldenburg.
Wartenberg	—
Wohlau	—

Breslau, den 24. November 1862. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(**59**) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. d. M. bringen wir hierdurch folgende nöthig gewordene Veränderungen hinsichtlich der Ernennung der Veranlagungs-Kommissarien zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind ernannt worden:

1) für den Kreis Glatz: der Polizei-Präsident z. D. Freiherr von Zedlitz-Neukirch zu Birgwitz an Stelle des Landrathes Freiherrn von Scherr-Thoß in Glatz;
2) für den Kreis Schweidnitz: der Regierungs-Assessor Meitzen II. hierselbst an Stelle des Regierungs-Assessors a. D. von Salisch zu Kratzkau;
3) für den Kreis Trebnitz: der Herr von Raumer zu Trebnitz an Stelle des Landrathes von Salisch daselbst, und
4) für den Kreis Neurode: der Polizei-Präsident z. D. Freiherr von Zedlitz-Neukirch zu Birgwitz an Stelle des Regierungs-Assessors Meitzen II. hierselbst.

Breslau, den 24. November 1862. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**63**) Zu Trebnitz und zu Militsch, im Regierungs-Bezirke Breslau, werden am 25. d. M. kombinirte Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 22. November 1862. Königliche Telegraphen-Direktion.

(**51**) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1863 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 107,930 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

83 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 76. 215. 310. 576. 1,147. 1,814. 2,317. 3,199. 3,600. 4,236. 4,445. 4,632. 4,940.
5,062. 5,190. 5,763. 6,219. 6,666. 6,844. 7,697. 7,827. 7,981. 8,841. 8,976. 9,209.
9,219. 9,265. 9,784. 9,963. 9,964. 10,218. 10,474. 10,607. 10,712. 10,880. 11,006.
11,126. 11,301. 11,566. 11,763. 11,812. 11,817. 12,269. 12,506. 12,960. 13,030. 13,048.
13,188. 13,488. 13,775. 13,879. 15,423. 15,436. 15,442. 16,132. 16,422. 16,799. 17,196.
17,266. 17,589. 17,974. 17,976. 18,056. 18,299. 18,551. 18,600. 18,730. 18,826. 19,433.
19,456. 19,723. 19,749. 20,134. 20,327. 20,339. 20,496. 20,885. 20,890. 20,925. 20,948.
21,142. 21,288. 21,440.

22 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 141. 639. 797. 917. 1,016. 1,231. 1,537. 1,709. 1,738. 1,761. 2,510. 3,131.
3,190. 3,536. 3,989. 4,043. 4,071. 4,856. 4,866. 5,061. 5,353. 5,437.

75 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 461. 607. 897. 1,023. 1,136. 1,196. 1,314. 1,648. 2,335. 2,336. 2,442. 2,530.
2,979. 3,105. 4,631. 4,981. 5,337. 5,482. 5,840. 6,334. 6,418. 7,306. 7,351. 7,690.
7,899. 8,289. 8,621. 9,144. 9,247. 9,488. 9,910. 9,964. 10,040. 10,508. 10,814. 10,820.
11,120. 11,301. 11,347. 11,635. 11,851. 11,977. 12,453. 12,578. 12,695. 12,861. 12,875.
12,974. 13,044. 13,152. 13,166. 13,474. 13,654. 13,796. 14,064. 14,243. 14,429. 15,106.
15,269. 15,532. 15,697. 15,766. 15,904. 16,219. 16,673. 16,881. 17,153. 17,297. 17,641.
18,157. 18,549. 18,565. 18,639. 18,853. 18,859.

56 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 129. 1,066. 1,618. 1,720. 1,771. 1,779. 1,906. 1,960. 2,012. 2,459. 2,613. 2,690.
2,894. 3,007. 4,518. 4,971. 5,015. 5,119. 5,295. 5,971. 6,197. 6,443. 6,938. 7,049. 7,257.
8,009. 8,091. 8,118. 8,212. 8,229. 8,753. 8,947. 9,023. 9,163. 9,516. 9,732. 10,234.
10,319. 10,603. 11,072. 11,541. 11,636. 11,681. 11,723. 11,884. 12,278. 12,294. 12,299.
12,574. 12,731. 13,058. 13,083. 13,323. 13,371. 13,812. 14,194.

503 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 38. 142. 186. 200. 258. 262. 274. 310. 325. 369. 409. 441. 484. 508. 519. 577.
697. 757. 819. 828. 876. 895. 912. 1,075. 1,122. 1,146. 1,180. 1,307. 1,371. 1,471. 1,484.
1,500. 1,512. 1,573. 1,589. 1,705. 1,719. 1,905. 1,919. 1,939. 1,960. 2,008. 2,038. 2,051.
2,062. 2,088. 2,096. 2,102. 2,106. 2,165. 2,258. 2,259. 2,415. 2,438. 2,528. 2,534. 2,612.
2,639. 2,667. 2,668. 2,771. 2,779. 2,922. 2,968. 2,997. 2,998. 3,045. 3,053. 3,099. 3,101.
3,153. 3,166. 3,185. 3,219. 3,277. 3,392. 3,402. 3,419. 3,447. 3,456. 3,465. 3,483. 3,500.
3,509. 3,520. 3,718. 3,766. 3,795. 3,816. 3,957. 4,025. 4,029. 4,077. 4,127. 4,143. 4,219.
4,229. 4,290. 4,340. 4,385. 4,395. 4,427. 4,466. 4,518. 4,534. 4,543. 4,553. 4,556. 4,699.
4,742. 4,770. 4,807. 4,824. 4,837. 4,982. 4,992. 5,024. 5,070. 5,113. 5,139. 5,211. 5,257.
5,270. 5,346. 5,428. 5,435. 5,459. 5,477. 5,520. 5,524. 5,531. 5,620. 5,622. 5,695. 5,719.
5,720. 5,803. 5,911. 5,951. 5,954. 5,990. 6,018. 6,063. 6,068. 6,074. 6,105. 6,243. 6,275.
6,283. 6,310. 6,331. 6,346. 6,401. 6,402. 6,469. 6,481. 6,505. 6,515. 6,533. 6,540. 6,563.
6,584. 6,585. 6,709. 6,731. 6,746. 6,759. 6,765. 6,766. 6,782. 6,861. 6,903. 6,911. 6,923.
6,926. 6,946. 6,955. 6,978. 7,050. 7,079. 7,106. 7,119. 7,196. 7,233. 7,237. 7,271. 7,286.
7,336. 7,379. 7,392. 7,489. 7,497. 7,518. 7,536. 7,589. 7,743. 7,745. 7,774. 7,893. 8,048.
8,098. 8,125. 8,283. 8,297. 8,359. 8,360. 8,374. 8,392. 8,413. 8,424. 8,431. 8,478. 8,482.
8,494. 8,510. 8,512. 8,574. 8,593. 8,631. 8,646. 8,716. 8,754. 8,794. 8,809. 8,905. 8,907.
9,001. 9,026. 9,053. 9,127. 9,210. 9,278. 9,299. 9,318. 9,337. 9,445. 9,477. 9,524. 9,545. 9,548.
9,551. 9,587. 9,668. 9,677. 9,739. 9,759. 9,863. 9,921. 9,979. 9,983. 9,987. 10,067. 10,077. 10,086.
10,150. 10,160. 10,242. 10,282. 10,382. 10,473. 10,496. 10,511. 10,540. 10,576. 10,588.
10,619. 10,620. 10,653. 10,668. 10,719. 10,879. 10,897. 10,977. 11,066. 11,123. 11,160.
11,184. 11,207. 11,211. 11,338. 11,341. 11,349. 11,366. 11,434. 11,439. 11,443. 11,448.
11,526. 11,535. 11,548. 11,573. 11,613. 11,651. 11,677. 11,722. 11,759. 11,764. 11,768.
11,824. 11,869. 11,882. 11,954. 11,969. 11,998. 12,000. 12,003. 12,080. 12,155. 12,312.
12,443. 12,450. 12,634. 12,690. 12,763. 12,852. 12,853. 12,865. 12,892. 12,928. 12,929.
12,948. 13,014. 13,036. 13,037. 13,118. 13,121. 13,189. 13,304. 13,344. 13,360. 13,617.
13,661. 13,796. 13,846. 13,933. 13,946. 13,953. 13,983. 13,997. 14,005. 14,029. 14,070.

14,240.	14,336.	14,339.	14,343.	14,403.	14,426.	14,489.	14,506.	14,617.	14,624.	14,629.
14,657.	14,778.	14,794.	14,923.	14,977.	15,054.	15,097.	15,131.	15,141.	15,205.	15,296.
15,336.	15,371.	15,478.	15,500.	15,645.	15,679.	15,782.	15,798.	15,803.	15,826.	15,835.
15,891.	15,905.	15,908.	15,938.	15,961.	16,059.	16,096.	16,104.	16,149.	16,206.	16,243.
16,467.	16,502.	16,516.	16,549.	16,559.	16,562.	16,600.	16,655.	16,754.	16,765.	16,828.
16,835.	16,837.	16,845.	16,893.	16,898.	16,924.	17,015.	17,018.	17,030.	17,068.	17,118.
17,173.	17,329.	17,334.	17,406.	17,439.	17,473.	17,494.	17,552.	17,581.	17,583.	17,660.
17,765.	17,844.	17,896.	17,963.	17,974.	18,001.	18,006.	18,139.	18,150.	18,158.	18,261.
18,285.	18,333.	18,406.	18,429.	18,453.	18,469.	18,472.	18,553.	18,582.	18,612.	18,630.
18,640.	18,656.	18,685.	18,707.	18,708.	18,736.	18,756.	18,765.	18,767.	18,824.	18,825.
18,963.	19,027.	19,029.	19,070.	19,076.	19,118.	19,131.	19,144.	19,158.	19,192.	19,227.
19,237.	19,276.	19,292.	19,349.	19,357.	19,389.	19,412.	19,415.	19,435.	19,468.	19,469.
19,474.	19,511.	19,551.	19,558.	19,573.	19,578.	19,590.	19,599.	19,620.	19,632.	19,635.
19,689.	19,698.	19,712.	19,734.	19,744.	19,749.	19,764.	19,773.	19,792.	19,839.	19,866.
19,872.	19,886.	19,889.	19,890.	19,907.	19,919.	19,972.				

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1863 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 10 bis 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. April 1863 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1863, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1863 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 10 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. November 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Regierungs-Civil-Supernumerar Lietz zum Kreis-Sekretair in Habelschwerdt.

Angestellt: Der Unteroffizier August Anders vom Stamm des 3. Bataillons 10. Landwehr-Regiments als Aufseher der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Bestätigt: Die Wahl des Königlichen Kreisgerichts-Aktuars Stiffel zum Kämmerer und Rathmann der Stadt Neurode auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigungen im Schiedsmanns-Amte: Der Rittergutsbesitzer von Reibnitz zu Höckricht fungirt als Schiedsmann nur für die Ortschaft Höckricht, während für die Ortschaft Weißdorf der Bauer Jeltsch zu Weißdorf zum Schiedsmann bestellt ist.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 12. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(64) In Folge der vielfach vorgekommenen Fälle, daß junge Leute, welche ihrer Militairpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschten, des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienst um deshalb verlustig gegangen sind, weil sie den dazu erforderlichen Berechtigungsschein nicht rechtzeitig nachgesucht hatten, bringen wir zur Kenntniß der Betheiligten, daß nach § 126 und 127 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bei derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig ist, spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachgesucht werden muß, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. —

Da alle diejenigen, welche diesen Termin versäumen, des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienst verlustig gehen, und da ferner Gesuche um Wiedergewährung der verloren gegangenen Berechtigung zum einjährigen Militairdienst nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden, durch unvermeidliche Umstände begründeten Fällen, keinen Falls aber dann Berücksichtigung finden werden, wenn dieselben nur durch Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen motivirt sind, so machen wir auf die genaue Beachtung des vorerwähnten Termines hierdurch ganz besonders aufmerksam.

Vorstehende Bekanntmachung wollen die Herren Landräthe durch die Kreis- resp. Lokalblätter zur weiteren öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 1. Dezember 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(18) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(65) Bei der Personenpost zwischen Peterswaldau und Reichenbach besteht in Peterswaldau vor dem dortigen gräflichen Schlosse — ½ Meile von Reichenbach und ¼ Meile von der Post-Expedition in Peterswaldau entfernt — eine Haltestelle.

Breslau, den 2. Dezember 1862. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(66) Auszahlung der Pfandbriefszinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten 1862 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 2. bis 23. Januar 1863 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach

Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannistermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Dezember d. J. ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:
in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 2. Dezember 1862. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rittergutsbesitzers von Oheimb auf Neudorf zum zweiten Kreisdeputirten des Kreises Nimptsch.

2) Die Wahl des Königlichen Oberförsters Freiherrn v. Lüttwitz in Nimkau als Deichhauptmann und die des Königlichen Kreisbaumeisters Arnold in Neumarkt als Deich-Inspektor des Neumarkter Deichverbandes.

3) Die Wiederwahl der Kaufleute Mader und Seewald und die Neuwahl des Stadtverordneten-Vorstehers Benjamin Kreisel zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Habelschwerdt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

4) Die Wiederwahl des Kaufmanns Gustav Feist zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Stroppen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

5) Die Wahl des Stellmachermeisters und Handelsmanns Karl Simon zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Medzibor auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Ernannt: Der Wundarzt erster Klasse Jitschin zum Kreis-Wundarzt des Strehlener Kreises, unter Anweisung des Wohnsitzes in Markt-Bohrau.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 6 zu Breslau, Adolph Eduard Gillert, zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen daselbst.

2) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer an der Nikolaischule zu Görlitz, Paul Eduard Albert Goliberfuch, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangel. Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schlaschwitz (Tscheschenheide), Karl Heinrich Aust, zum evangelischen Schullehrer in Sulkau, Kreis Guhrau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Ernst Jäkel zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule und Organisten an der Pfarrkirche ad St. Laurentium zu Wohlau.

5) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Glöckner Joseph Pradel zum Glöckner an der katholischen Kirche zu Reichenstein.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Definitiv verliehen: Dem vormaligen Strafanstalts-Rendanten Leyke die bisher kommissarisch verwaltete Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers in Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Schullehrerstelle in Schönborn, Kreis Breslau, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen wird auf 171 Rthlr. geschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Durch freiwillige Resignation des bisherigen Lehrers wird die reglementsmäßig dotirte katholische Schulstelle in Juliusburg vom 1. Januar 1863 ab vakant.

Hierzu eine Beilage, betreffend die Konzession und Statuten der Assurantie Compagnie de Amsterdam de anno 1771.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft „**Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771**" zu Amsterdam.

Der unter der Firma:

„Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771"

(Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771)

in Amsterdam domicilirten Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom Jahre 1771, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

   Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 19. November 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrag
gez. Delbrück.

Statuten

der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771.

Da die Unterzeichneten beschlossen haben, eine Societät zu errichten zur Versicherung aller Arten von Gefahren (allein die auf Schiffe ausgenommen), so sind sie mit den Andern übereingekommen wegen folgender Bedingungen, wozu sie sich durch Unterzeichnung dieses speciell verbinden.

Art. 1.

Der Fonds dieser Societät soll betragen ein Capital von Einer Million Gulden holländisch Courant-Geld, welches Capital vertheilt werden soll in Zweihundert und fünfzig Theilen, jeder zu Viertausend Gulden.

Art. 2.

Aus diesen Zweihundert fünfzig Theilen sollen gebildet werden ebenso viele, also 250 Actien, jede Actie zu Eintausend Gulden baar eingelegten Capitals, welche Tausend Gulden für immer, so lange diese Societät dauert, darin bleiben müssen.

Art. 3.

Die respectiven Interessenten müssen bei ihrem Eintritt in diese Societät die obenbemeldeten Eintausend Gulden für jede Actie, oder fünf und zwanzig Procent von ihrer eingezeichneten Summe in baarem Gelde entrichten und sich für die übrigen fünf und siebenzig Procent verpflichten, diese bei erster Aufforderung der nachbemeldeten Commissarien und Directoren, oder deren jedesmaligen Nachfolger einzuliefern; übrigens soll keiner der Interessenten für mehr in Anspruch genommen werden, als für Eintausend Gulden bezahltes Capital, und für Dreitausend Gulden überdem für jede Actie, welche er besitzt.

Art. 4.

Als Theilnehmer dieser Compagnie können auch Solche zugelassen werden, welche außerhalb dieser Republik wohnen, doch müssen solche den vollen Werth der ganzen von ihnen resp. gezeichneten Summen aufbringen in solchen Effecten, welche von den Commissarien und Directoren als gut befunden werden. In diesem Falle sollen von der Compagnie bei deren Kasse für Rechnung der Eigner der Effecten die 25 Procent als Anleihe gegen ihre resp. Obligationen gegen drei Procent Zinsen im Jahre darauf vorgestreckt werden. — Diese Effecten können von den resp. Eignern jederzeit gegen andere, welche von den Commissarien und Directoren gut befunden, vertauscht werden. Die Interessenten, welche außerhalb Amsterdam wohnhaft sind, wählen ihr Domicilium citandi et executandi bei dem Comptoir dieser Versicherungs-Gesellschaft.

Art. 5.

Diese Societät soll ihren Anfang nehmen am ersten Januar 1771 und fortdauern die Zeit von fünf und zwanzig nacheinander folgenden Jahren, oder soviel länger, als sich Interessenten finden, welche solche fortsetzen wollen, es sei denn, daß sie gegen Erwartung Schaden statt Nutzen geben sollte, in welchem Falle durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden soll, ob solche fortdauert oder aufhört.

Art. 6.

Als Commissarien dieser Societät werden ernannt, angestellt und qualificirt die wohledlen Herren **Simon Jan Baptist Barchmann Wuijtiers, Bartholomeus van den Santheuvel** und **Jan Wils**, oder als Repräsentant und Nachfolger dessen Sohn **Jan Wils de Jonge**. Unter Aufsicht derselben soll die Direction der Gesellschaft geführt werden, von den nun gleichfalls ernannten, angestellt und qualificirt werdenden Directoren, Herren **Guiljam van den Broeke** und **Jan Heemskerk jun.**, beide Commissarien und Directoren (vorausgesetzt, daß sie ihre Verpflichtungen erfüllen) auf Lebenszeit oder so lange, bis sie freiwillig Abstand nehmen, in welchem Falle, oder auch bei Absterben eines oder mehrerer derselben, ein Commissarius oder Director von sämmtlichen gegenwärtigen Interessenten gewählt werden soll, jedesmal aus einer Dreizahl, welche von den übrigbleibenden Commissarien und Directoren soll aufgemacht und überliefert werden. Jedoch müssen diese vorgeschlagenen Personen jeder wenigstens zwei Actien oder Antheile besitzen und Einwohner von Amsterdam sein.

Art. 7.

Das Capital zu Einer Million Gulden soll weder verringert, noch vergrößert, also auch die Antheile der Actien nicht vermehrt noch vermindert werden, als nur mit Vorwissen und Zustimmung der Mehrzahl sämmtlicher Interessenten.

Art. 8.

In den Art. 5, 6 und 7 erwähnten Fällen, sowie in allen anderen, welche vorkommen möchten, soll durch die Mehrheit der gegenwärtigen Glieder (es sei in Person oder durch Vollmacht) entschieden werden, welchem die abwesenden Glieder sich jederzeit zu unterwerfen verpflichtet sind. Es sollen keine Stimmen zugelassen

werden, als nur solche, von anwesenden oder durch Vollmacht repräsentirten Gliedern, und Niemand darf seine Vollmacht anders als einem Interessenten dieser Societät übertragen.

Art. 9.

In allen Versammlungen der Gesellschaft soll jede Actie eine Stimme haben, und es soll jeder der Interessenten so viele Stimmen haben, als er Actien besitzt.

Art. 10.

Jede Actie soll auf den Namen des Einzeichners gestellt werden und bei Verkauf, Absterben oder anderem Wechsel soll der Transport jedesmal sowohl auf der Actie als am Comptoir der Societät im Actienbuche angezeichnet werden, in welchem Buche derjenige, auf den der Transport geschieht, solchen unterschreiben muß. Mithin soll kein anderer, als nur dieser als Theilnehmer gerechnet werden. Schließlich soll für die erwähnte Anzeichnung von jeder Actie den Directoren Drei Gulden bezahlt werden.

Art. 11.

Keine Actie soll gültig sein, wenn sie nicht resp. von den drei Commissarien und von zwei Directoren eigenhändig unterzeichnet ist.

Art. 12.

Die eingeschossenen Capitalien und die deponirten Effecten sollen in den Händen der beiden Directoren bleiben, an dem Orte, wo das Comptoir gehalten werden wird, unter ihrer Verantwortlichkeit, welche daher sowohl für sich zusammen, als auch jeder besonders in solidum dafür anspruchig sein sollen. Zu diesem Ende sollen alle Gelder und Effecten, welche diese Societät angehen, von ihnen in einer oder mehreren eisernen Kisten aufbewahrt werden, welche resp. nur mittelst zweier verschiedener Schlüssel geöffnet werden können, und müssen alle deponirten und alle anderen Effecten, wie sie auch heißen, den Commissarien, so oft diese es insgesammt verlangen, von den Directoren vorgezeigt werden. Jedoch ist wohl zu verstehen, daß die Directoren keineswegs verantwortlich sind für Brand, Diebstahl oder andere äußere Zufälle, welche Gefahren für Rechnung der resp. Eigner bleiben. — Zu mehrerer Sicherheit dieser Compagnie soll indeß jeder Director für die ihm anvertrauten Gelder und Effecten eine Bürgschaft von Hunderttausend Gulden stellen, durch einen oder mehrere Bürgen, welche die Commissarien genügend finden.

Art. 13.

Commissarien und Directoren zusammen haben zu bestimmen, wie viel auf jeden Gegenstand und auf welche Zeit von der Gesellschaft gezeichnet werden soll. In dieser, sowie in allen andern Zusammenkünften der Commissarien und Directoren soll durch Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, und sowohl Commissarius als Director jeder resp. nur eine Stimme haben.

Art. 14.

Uebrigens wird den Directoren die völlige Direction gelassen, um gegen die höchstmöglichen Prämien jedes derartige Risico für diese Compagnie anzunehmen, als solches mit der Anfangs dieses gemachten Bestimmung übereinkommt; auch mit den Capitalien, Effecten und von Zeit zu Zeit einkommenden Geldern so zu handeln, wie sie es zum mehrsten Nutzen der Gesellschaft für gut finden, zu welchem Ende sie hierdurch ein für allemal insgesammt qualificirt werden, um die Policen und alle andern Documente, welche diese Gesellschaft betreffen, zu zeichnen, Prämien einzucassiren, Schäden abzumachen, zur Unterbringung von Capitalien, sowohl derer, welche eingeschossen werden, als solcher, welche von Zeit zu Zeit an Cassa kommen, es sei im Disconto, durch Verleihung, durch Ankauf von Effecten, oder auf welche Art sie auch mögen untergebracht werden, und sowie sie, die Directoren, es nach den Umständen für am Besten halten. Alle Interessenten geben ihnen in diesen und allen andern Fällen für jetzt und immer völlige Macht, und versprechen, dasjenige, was darin von den Directoren gemeinschaftlich verrichtet wird, von jetzt an zu genehmigen und immer in Kraft zu halten, wie auch die Folgen sein mögen.

Art. 15.

Bei Abwesenheit oder Krankheit eines der Directoren sollen die Unterzeichnungen geschehen und alle die Direction betreffende Sachen wahrgenommen werden von dem andern Director, mit und in Assistenz eines der Herren Commissarien.

Art. 16.

Es soll den Directoren frei stehen, in allen Fällen, wo ihre Meinungen verschieden sind, oder wo sie glauben, mit den Commissarien berathen zu müssen, diese zusammen zu rufen, und es soll Alles, was in solcher Versammlung beschlossen wird, von allen Interessenten approbirt werden, wie sie dies schon im Voraus approbiren. Es wird ein für allemal erklärt, daß die sämmtlichen Commissarien und Directoren, oder deren Mehrheit in allen Fällen, sie seien, welche sie wollen, angesehen werden als Repräsentanten der Interessenten dieser Societät insgesammt, und jedes einzelnen Gliedes derselben insbesondere, ausgenommen allein in den Art. 5, 6 und 7 bemeldeten, und in denjenigen anderen Fällen, wo es möchte für nothwendig erachtet werden, alle Interessenten zusammen zu rufen.

Art. 17.

Die Directoren müssen in jedem Jahre einmal den Herren Commissarien Rechnung ablegen und sich verantworten über alle ihre Verrichtungen für diese Societät aus dem alsdann abgelaufenen Jahre. Zu dem

Ende müssen sie eine ordentliche Bilanz und einen Statum bonorum nach den Büchern der Societät einliefern; nichts desto weniger soll es aber den Commissarien insgesammt frei stehen, nicht allein bei dieser Gelegenheit, sondern selbst zu allen Zeiten von den Directoren Einsicht der Bücher und Darlegung aller Sachen, die Societät betreffend, zu fordern. Nach dieser, durch sämmtliche Commissarien vorgenommenen Untersuchung und Rechtsfindung der förmlich abgelegten Rechnung, sollen die Directoren im Namen aller Interessenten quittirt und für immer dechargirt werden von aller weiteren Verantwortung oder Wiederberechnung, somit alle Interessenten sollen zufrieden sein müssen, ebenso, als ob es resp. durch einen jeden von ihnen geschehen wäre, weshalb sie dazu, und zu allem, was von den Herren Commissarien in ihrem Namen verrichtet werden wird, ein für allemal besagte Herren Commissarien qualificiren, ohne daß dieselben dieserhalb irgend verantwortlich gestellt werden sollen, indem ihnen hiermit die Wahrnehmung ihres eigenen, sowie des ihrer Mitbetheiligten Interesse ohne alle Einschränkung anvertraut wird.

Art. 18.

In dieser obenerwähnten Versammlung soll durch Commissarien und Directoren gemeinschaftlich durch Mehrheit der Stimmen regulirt werden, welche Austheilungen gemacht werden, oder welche Beischüsse unverhofft geschehen müssen, zu welcher Bestimmung ihnen vollkommene Freiheit gegeben wird. Die Vertheilung soll procentweise nach dem eingeschossenen Capital geschehen.

Art. 19.

Die Austheilungen oder Beischüsse sollen gezahlt werden am Comptoir dieser Societät, wo eine Bilanz desjenigen Jahres, für welches solche geschehen, zur Einsicht derjenigen Interessenten liegen soll, welche bei Empfang der Austheilungen oder Einzahlung der Beischüsse darum ersuchen, und sollen die resp. Interessenten bei dieser Gelegenheit jährlich für die erhaltene Austheilung entweder in Person, oder durch ihre förmlich constituirten oder mit bloßer schriftlicher Ordre versehenen Bevollmächtigte oder Beauftragte die Quittung in einem Buche unterzeichnen, welches dazu am Comptoir bereit liegen wird, sowie dagegen bei unverhofften Beischüssen den resp. Interessenten bei Einzahlung derselben von den Commissarien und Directoren unterzeichnete Quittungen gegeben werden sollen.

Art. 20.

Man soll jährlich den Interessenten genau die Zeit bekannt machen, wann die Austheilungen geschehen sollen und wie viel von den Commissarien und Directoren bestimmt ist, so auch bei unverhofften Beischüssen, in welchem letzteren Falle die Interessenten verpflichtet sein sollen, diese zur bestimmten Zeit, während zwei Monaten nach dem ersten Hebungstage zu bezahlen, bei Strafe von einem Procent des eingezahlten Capitals, welches Procent der Nachlässige über seinen Beischuß zum Besten der Compagnie nach Ablauf der erwähnten zwei Monate verschuldet sein soll, und in Ansehung dessen und des schuldigen Beischusses er nach Ablauf von noch zwei folgenden Monaten, also vier Monate nach dem ersten Hebungstage gerichtlich belangt und der Schaden aus seinen eingelegten Geldern oder Effecten erhoben werden soll.

Art. 21.

Für die Direction soll jährlich aus der Casse der Societät vergütet werden Zwanzig Procent des reinen Ueberschusses eines jeden Jahres, nach Abzug sämmtlicher bezahlten Schäden und Unkosten; doch wenn diese 20 Procent nicht mehr betragen als ein Procent von dem eingelegten Capital zu Zweihundert fünfzig Tausend Gulden, so müssen in einem solchen Jahre die Directoren sich bloß mit diesem einen Procent für ihre Direction begnügen.

Ferner sollen die Herren Commissarien zu genießen haben Acht Procent von dem reinen Ueberschuß, wie solcher oben bestätigt ist.

Wir Unterzeichnete haben uns auf obige Bedingungen für so viele Actien betheiligt, als bei unseren resp. Unterschriften bemerkt stehen; die Einzahlung soll am Ersten April 1771 geschehen.

(Folgen die Unterschriften.)

Wir Unterzeichnete, gegenwärtig Directoren der „Assurantie Compagnie te Amsterdam de a. 1771" erklären, daß Vorstehendes den einzigen bis jetzt in Kraft seienden Contract dieser Gesellschaft ausmacht.

Amsterdam, den 20. November 1862.

gez. **H. van den Broeke.** **B. J. Momma.**

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen ist ernannt:

Herr Otto Marienfeld in Berlin,

Charlotten-Straße Nr. 9.

Druck von F. W. Rietack in Berlin, Neue Friedrichs-Straße Nr. 34.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 19. Dezember 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(68) Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5623. Den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Hannover andererseits, betreffend die Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles. Vom 22. Juni 1861.

Nr. 5624. Die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der sechsten Weser-Schifffahrts-Revisions-Kommission d. d. Detmold, den 7. Oktober 1861 enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Additional-Akte vom 3. September 1857 zur Weser-Schifffahrts-Akte vom 10. September 1823. Vom 19. August 1862.

Nr. 5625. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen und Erweiterungen des unterm 19. Dezember 1855 Allerhöchst bestätigten Statuts der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. November 1862.

Nr. 5626. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Benennung „Halberstädter-Gas-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil zu Halberstadt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 22. November 1862.

(69) Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5627. Das Gesetz, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung für das Jahr 1862. Vom 19. November 1862.

Nr. 5628. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1862, betreffend die landesherrliche Genehmigung einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg-Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede.

Nr. 5629. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg-Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede. Vom 17. November 1862.

Nr. 5630. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Oktober 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk.

Nr. 5631. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(71) In Gemäßheit des § 4, Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 6. Dezember 1862 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1) der Geheime Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
2) der Justiz-Rath Dorn,
3) = = = Ißmer,
4) = = = Strohn,
5) = = = Wagner,

und folgende Stellvertreter:

1) der Justiz-Rath Schmückert,
2) = = = Simson.

Dies wird in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.
Berlin, den 6. Dezember 1862.
Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Tribunals und Staats-Minister. gez. Uhden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierungen.

(70) Die Stadtgemeinde Waldenburg hat mittelst Vertrages vom 9. September 1858 aus dem Rittergute Neuhauß, Waldenburger Kreises, eine Parzelle von 1 Morgen 35 Quadr.-Ruthen Flächeninhalt erworben und von derselben 1 Morgen 20,6 Quadr.-Ruthen an den Besitzer der Freistelle Hypoth.-Nr. 27 zu Dittersbach, Waldenburger Kreises, gegen Ueberlassung einer zur letzteren gehörigen Parzelle von 179 Quadr.-Ruthen Fläche abgetreten.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde, so wie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist die oben bezeichnete von dem Rittergute Neuhauß abgezweigte Parzelle aus dem Gutsbezirke von Neuhauß ausgeschieden und dem Gemeinde-Verbande von Dittersbach einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im siebenten Abschnitt des § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Dezember 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

(72) Zur Ergänzung der in Nr. 28 des Amtsblatts pro 1857 veröffentlichten Deich-Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1857 wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch bestimmt:

§ 1. Außer dem in Abschnitt II. sub Nr. 4 der Deich-Polizei-Verordnung vorgesehenen Falle wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Rthlr. bestraft, wer unbefugter Weise auf den Entwässerungs-Anlagen der Deichverbände mit Kähnen fährt, oder diese Anlagen zum Viehtränken, zu Durchfuhrten, Durchtriften oder auf irgend eine andere Art benutzt, auch wenn durch die Benutzung ein erkennbarer Schaden an der betreffenden Anlage nicht entstanden ist.

§ 2. Die in der Deich-Polizei-Verordnung zum Schutze der Stromdeiche enthaltenen Strafbestimmungen finden gleichmäßige Anwendung auf die Kanaldeiche und sonstigen Uferverwallungen der Hauptgräben, jedoch ist bei diesen Anlagen auch der nach Abschnitt II. Nr. 1 der Deich-Polizei-Verordnung gedachte Fußweg auf der Deichkrone bei 10 Sgr. bis 10 Rthlr. Geldbuße verboten.

Liegnitz, den 24. August 1862. Königl. Regierung, Abth. des Innern. (gez.) v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(67) Bei den zwischen Breslau und Trebnitz koursirenden Personenposten ist vor dem an der Chaussee gelegenen Gasthofe in Hochkirch eine Haltestelle eingerichtet worden.

Die Entfernung von Trebnitz bis Hochkirch beträgt $^3/_4$ Meilen und die zwischen Hochkirch und der nächsten Haltestelle in Wiese $^1/_4$ Meile.

Breslau, den 7. Dezember 1862. Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Unteroffizier Johann Friedrich Wilhelm Thurow vom 7ten Brandenburgschen Infanterie-Regiment als Aufseher der Königlichen Strafanstalt in Striegau.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Kaufmanns Langauf zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten und Rathsherrn, so wie die des Kupferschmiedemeisters Konrath, des Bäckermeisters Queisser und des Kaufmanns Karl Reichel zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Frankenstein auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Vereidet: Der Feldmesser Eduard Schmidt zu Waldenburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Realschule zu Bromberg, Heinrich Julius Eduard Wentzlaff, zum Rektor der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Glöckner, Handschuhmachermeister Franz Potoţka, zum Glöckner an der katholischen Pfarrkirche zu Nimptsch.

3) Die Vokation für den zum sechsten ordentlichen Lehrer an der Realschule zum heiligen Geist zu Breslau beförderten bisherigen ersten Collaborator Rudolph Schmidt.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Rathe Müller zu Polnisch-Wartenberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtrichter Wentzel zu Breslau zum Stadtgerichts-Rathe bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Jekel zu Glogau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wollstein. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Sattig zu Glogau zum Gerichts-Assessor. 3) Der Auskultator Beschel zu Lauban zum Appellationsgerichts-Referendarius. 4) Der Sergeant Wasner zum Büreaugehilfen bei dem Kreisgericht zu Grünberg. 5) Der Sergeant Aßmann zum Hilfs-Unterbeamten bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Behrnauer zu Wollstein an das Kreisgericht zu Glogau. 2) Der Gerichts-Assessor Hubrich zu Guhrau in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Luehe zu Liegnitz unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath, vom 1. April 1863 ab. 2) Der Kreisgerichts-Rath Hoffmann zu Liegnitz unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse, vom 1. März 1863 ab. 3) Der Kreisrichter Kaulfuß zu Glogau unter Verleihung des Charakters als Kreisgerichtsrath. 4) Der Kreisgerichts-Botenmeister Krause zu Löwenberg.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Koehler zu Polkwitz. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair John zu Seidenberg.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Schullehrer Wiedermann zu Kainzen für den Amtsbezirk Kainzen, Sallschütz, (städtisch) Mittel- und Nieder-Friedrichswaldau, Kreis Guhrau.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Entlassen auf seinen Antrag: Der Intendantur-Referendar Brückner.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Sekretair Kranz vom ersten zum sechsten Armee-Corps. 2) Der Proviantamts-Assistent Gregor von Berlin nach Breslau. 3) Der Montirungs-Depot-Rendant Jaenicke von Graudenz nach Breslau. 4) Der Montirungs-Depot-Assistent Stenzler unter Beförderung zum Kontroleur von Breslau nach Graudenz. 5) Der Montirungs-Depot-Assistent Müller von Düsseldorf nach Breslau. 6) Der Kasernen-Inspektor Lustig von Cosel nach Posen. 7) Der Lazareth-Inspektor Richter als Kasernen-Inspektor von Breslau nach Cosel.

Pensionirt: Der Montirungs-Depot-Rendant Ansoul.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Die Ober-Kontroleure und Expeditions-Vorsteher Berner und Meerholz zu Breslau zu Steuer-Inspektoren. 2) Der Zoll-Einnehmer Künzel in Ober-Schreiberhau zum Steuer-Einnehmer in Polnisch-Wartenberg. 3) Der berittene Grenz-Aufseher Stöbe in Reichenstein zum Haupt-Amts-Assistenten in Mittelwalde. 4) Der Sergeant Gernert zum Grenz-Aufseher in Waldenburg. 5) Der Sergeant Breuer zum Grenz-Aufseher in Reinerz.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Assistent Pohlendt als Post-Sekretair bei dem Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14 hierselbst. 2) Die Post-Expedienten-Anwärter Pusch bei dem Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 und Christen bei dem hiesigen Königlichen Post-Amte als Post-Expedienten. 3) Der invalide Unteroffizier Fuhrmann als Packbote bei dem Postamte in Reichenbach.

Versetzt: Der Post-Expedient Elias von Trebnitz nach Oels.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: Die bisherigen Lokomotivführer Nicol und Theuer zu Breslau zu Königlichen Lokomotivführern bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 3. Dezember d. J. ein Patent

auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5. Dezember 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Wasserkrahn für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

3) Den Herren Emil Lauffer und Fritz Lauffer (Firma: Emil Lauffer u. Komp.) in Berlin ist unter dem 6. Dezember 1862 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Pressen von Strohhüten

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

4) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. Dezember 1862 ein Patent

auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rechen an Ernte-Maschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

5) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. Dezember 1862 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 auf fünf Jahre ertheilte und durch Verfügung vom 28. Februar 1860 auf fernere drei Jahre verlängerte Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen

ist auf die Dauer von weiteren sieben Jahren verlängert worden.

Erledigte Schulstelle: Der reglementsmäßig dotirte katholische Schul- und Organistenposten in Sachwitz, Kreis Neumarkt, ist vakant. Die Vokation steht dem Dominium zu.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Tuchscheerermeister Johann Gottlieb Markstein hat

a.	dem Kinderhospital zum heiligen Grabe	25	Rthlr.,
b.	der Kranken-Anstalt Bethanien	25	„
c.	dem Blinden-Institut	25	„
d.	dem Hospital für hilfsbedürftige Dienstboten	25	„
e.	der Papier-Kaufmann Riegerschen Stiftung für verarmte Breslauer Bürger	200	„
	Summa	300	Rthlr.

letztwillig vermacht.

2) Das Fräulein Teuchert zu Trachenberg hat der evangelischen Kirche daselbst 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

3) Dem Blinden-Institut zu Breslau haben letztwillig ausgesetzt:

a. der daselbst verstorbene Tuchscheerermeister Johann Gottlieb Markstein 25 Rthlr.;
b. der Kaufmann Friedrich Wilhelm Knetschowsky ebendaselbst 500 Rthlr.

4) Der zu Roth-Neudorf, Kreis Nimptsch, verstorbene Auszügler Reußner hat der evangelischen Kirche zu Reichau 100 Rthlr. und der evangelischen Schule daselbst 50 Rthlr. letztwillig legirt.

5) Dem Vorstande der evangelisch-lutherischen Diakonissen-Anstalt Bethanien zu Breslau ist zur Annahme der dieser Anstalt von dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Knetschowsky hinterlassenen Erbschaft die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 26. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

(82) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird im Anschluß an unsere das Kollektiren betreffende Verordnung vom 31. Oktober d. J. (Amtsblatt St. 45) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit weiter angeordnet:

auch derjenige wird mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welcher ohne polizeiliche Genehmigung öffentlich anzeigt oder bekannt macht, daß solche Beiträge eingegangen resp. von ihm oder von Andern eingezahlt worden sind.

Breslau, den 20. Dezember 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

(81) Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1862 in unserem Verwaltungsbezirk die Martini-Marktpreise:

für einen Scheffel Weizen mit	2	Rthlr.	15	Sgr.	10	Pf.,
= = = Roggen mit	1	=	22	=	8	=
= = = Gerste mit	1	=	7	=	11	=
= = = Hafer zu 48 Pfund mit .	—	=	24	=	—	=
für einen Centner Heu mit	—	=	21	=	7	=
= ein Schock Stroh	4	=	29	=	3	=

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben bei Vergütigung der im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1863 vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen nach diesen Preissätzen jedesmal die Liquidationen anzufertigen, soweit für letztere die Martini-Marktpreise überhaupt zur Anwendung kommen.

Breslau, den 18. Dezember 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(80) Wenn gleich nach unseren Bekanntmachungen vom 17. Dezember v. J. und vom 10. Juni d. J. die Schlesische Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät für das Jahr 1862 die ordentlichen Beiträge zu Sieben Achttheil erlassen und außerordentliche Beiträge nicht eingefordert hat, so finden wir uns mit Rücksicht auf § 40 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Gesetz-Samml. S. 603) und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859 (Gesetz-Samml. S. 386) doch in der Lage, für das erste Semester 1863 die ordentlichen Beiträge hiermit zur Hälfte zu erlassen — natürlich unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen etwa nöthig werden sollten.

Dieser Erlaß kommt auch den Gebäudebesitzern zu statten, welche erst im ersten Semester 1863 der Sozietät beitreten.

Sämmtliche Magistrate der Provinz, außer Breslau, haben hiernach zu verfahren, auch sofort den betreffenden Versicherten von gegenwärtigem Erlaß Mittheilung zu machen.

Denjenigen Gebäudebesitzern, welche nach § 35 des Reglements vertragsmäßig fixirte Beiträge zu zahlen haben, wird, wie sich von selbst versteht, ein Erlaß nicht zu Theil.

Breslau, den 19. Dezember 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(73) Mittelst gerichtlichen Tausch-Vertrages vom 2. September 1859 hat der Erbfischereibesitzer Friedrich Pittulle zu Protsch, Kreis Militsch, von seiner sub Hypotheken-Nr. 18 daselbst belegenen Besitzung eine Wiesenparzelle von 61 Quadr.-Ruthen 15 Quadr.-Fuß Flächeninhalt an die Besitzer der freien Minder-Standesherrschaft Sulau abgetreten und ist dafür von den Letzteren durch Ueberlassung von 2 Morgen 10 Quadr.-Ruthen Acker- und Weideland entschädigt worden.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde Protsch, so wie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs öst-

lichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, sind die beiderseitig eingetauschten Grundstücke aus den Gemeinde- und resp. Gutsbezirken, denen sie bisher angehörten, ausgeschieden und das von Pittulle erworbene Trennstück dem Gemeinde-Verbande von Protsch, die von den Besitzern der freien Minder-Standesherrschaft Sulau erworbene Parzelle aber dem Gutsbezirke von Sulau einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im siebenten Abschnitt des § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. Dezember 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(74) Laut gerichtlichen Tausch-Vertrages vom $\frac{\text{7. Juli 1858}}{\text{23. Februar 1860}}$ hat der frühere Besitzer des Rittergutes Tannhausen, Waldenburger Kreises, das Grundstück Hypth.-Nr. 131 zu Charlottenbrunn, 15 Quadr.-Ruthen 80 Quadr.-Fuß Fläche enthaltend, erworben und den bisherigen Besitzer des gedachten Grundstücks dafür durch Abtretung einer gleich großen Fläche aus dem Rittergute Tannhausen entschädigt.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde Charlottenbrunn, so wie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, sind die gegenseitig eingetauschten Grundstücke aus dem Gemeinde-Verbande resp. Gutsbezirke, dem sie bisher angehörten, ausgeschieden und das Grundstück 131 Charlottenbrunn ist dem Gutsbezirke von Tannhausen, die aus dem Rittergute Tannhausen abgezweigte Parzelle aber dem Gemeinde-Verbande von Charlottenbrunn einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im siebenten Abschnitt des § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Dezember 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(75) Die Fideikommiß-Besitzerin der Herrschaft Dyhernfurth hat mittelst Vertrages vom 11. Februar v. J. an den Hausbesitzer Herrmann Striezel zu Dyhernfurth von dem zur gedachten Herrschaft gehörigen Areale ein Ackerstück von 5½ Morgen Flächen-Inhalt gegen eine dem ꝛc. Striezel gehörige Wiese am Linden-Damme vertauscht.

Auf Antrag der Interessenten und mit Einwilligung der Stadt-Gemeinde Dyhernfurth und des Kreistages, so wie mit der auf Grund des § 2 alin. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ertheilten Genehmigung des Herrn Ministers des Innern sind die gegenseitig eingetauschten Grundstücke aus den resp. Guts- und Gemeinde-Bezirken, denen sie bisher angehörten, ausgeschieden und das Ackerstück von 5½ Morgen dem Gemeinde-Bezirke der Stadt Dyhernfurth, so wie die Wiese am Linden-Damme dem Gutsbezirke von Dyhernfurth einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im neunten Abschnitt des § 2 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Dezember 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(78) Der Besitzer des Rittergutes Ober-Stanowitz, Striegauer Kreises, hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 3. März 1858 die zu demselben gehörige Brau- und Brennerei, bestehend aus dem Brennerei-Gebäude nebst Malztenne, dem Wohngebäude mit Brennerei-Darre, drei Stallgebäuden, einem Schuppen und einem Gärtchen nebst Hofraum, an den Brauermeister Friedrich Grüttner verkauft.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde Ober-Stanowitz, so wie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen, in den sechs östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, sind die gedachten Realitäten aus dem Gutsbezirke von Ober-Stanowitz ausgeschieden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im siebenten Abschnitt des § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Dezember 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(79) Der frühere Besitzer des Rittergutes Züchen, Kreis Guhrau, hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 19. Oktober v. J. an den Müller Herrmann Stein eine Parzelle von ca. 4 Morgen Flächen-Inhalt mit einer darauf befindlichen Windmühle und einem Wohnhause verkauft.

Auf den Antrag der genannten Interessenten und mit Einwilligung der Gemeinde Züchen, so wie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen

in den sechs östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist die gedachte Parzelle aus dem Gutsbezirke von Züchen ausgeschieden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt worden, was in Gemäßheit der Bestimmung im alin. 7 § 1 a. a. O. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 14. Dezember 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(76) Die Auszahlung der fälligen Zinskoupons von Posener Provinzial-Obligationen à 5 Proz. erfolgt für Breslau bei dem dortigen Schlesischen Bank-Verein, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Posen, den 10. Dezember 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen. gez. v. Bonin.

(77) In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) stattgehabten 15. Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. sind folgende 4 Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 57,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

	à 500 Rthlr.		
Nr.	1,276	auf	Saabor.
=	1,564	=	Glinitz-Sborowsky.
=	1,931	=	Koschentin-Tworog.
=	2,043	=	Lossen.
=	2,082	=	dito
=	2,107	=	dito
=	2,553	=	Siemianowitz ꝛc.
=	2,638	=	dito
=	2,644	=	dito
=	2,697	=	dito
=	2,703	=	dito
=	2,757	=	dito
=	2,792	=	dito
=	43,039	=	Bonoschau.
=	43,203	=	Brune.
=	43,494	=	Raudnitz.
=	43,515	=	Schützendorf.
=	43,704	=	Puschine.
=	43,892	=	Groß-Stein ꝛc.
=	43,932	=	Rudzinitz.
=	44,056	=	Tost ꝛc.
=	44,107	=	dito
=	44,125	=	dito
=	44,166	=	dito
=	44,320	=	Fürstenstein.
=	44,338	=	dito
=	44,373	=	Klein-Krauschen
=	44,407	=	Zobten.
=	44,801	=	Miechowitz.
=	44,941	=	Labandt.
=	45,020	=	Rostersdorf.
=	45,065	=	Poln.-Krawarn
=	45,080	=	dito
=	45,083	=	dito
=	45,097	=	dito
=	45,101	=	dito
Nr.	45,260	auf	Ratibor.
=	45,265	=	dito
=	45,270	=	dito
=	45,280	=	dito
=	45,286	=	dito
=	45,313	=	Frohnau.
=	45,456	=	Simmelwitz.
=	45,498	=	Giesmannsdorf.
=	45,523	=	Ober-Lichtenau.
=	45,579	=	Schottwitz.
=	45,583	=	Eckersdorf.
	à 200 Rthlr.		
Nr.	3,120	auf	Postelwitz.
=	3,218	=	Ratibor.
=	3,287	=	dito
=	3,303	=	dito
=	3,403	=	Saabor.
=	3,471	=	dito
=	3,510	=	dito
=	3,573	=	dito
=	3,624	=	Bladen.
=	3,839	=	Carolath.
=	3,993	=	Ruschinowitz.
=	4,007	=	Glinitz ꝛc.
=	4,462	=	Lanisch.
=	4,567	=	Groß-Deutschen
=	4,669	=	Koschentin ꝛc.
=	4,768	=	Matzdorf.
=	4,820	=	Baumgarten.
=	4,933	=	Lossen.
=	4,942	=	dito
=	4,961	=	dito
=	4,980	=	dito
=	15,040	=	Siemianowitz ꝛc.
=	15,090	=	dito
=	15,122	=	dito
=	15,157	=	dito
=	15,194	=	dito
Nr.	15,238	auf	Siemianowitz ꝛc.
=	15,254	=	dito
=	15,294	=	dito
=	15,396	=	dito
=	49,244	=	Ulbersdorf.
=	49,304	=	Koselwitz.
=	49,318	=	dito
=	49,319	=	dito
=	49,347	=	Brune.
=	49,524	=	Lederhose.
=	49,553	=	Dambrau.
=	49,597	=	dito
=	49,601	=	dito
=	49,606	=	dito
=	49,628	=	Lohnau ꝛc.
=	49,751	=	Mittel-Goldmannsdorf.
=	49,760	=	Rogau.
=	49,965	=	Nieder-Buchwald ꝛc.
=	49,967	=	dito
=	49,991	=	Pogarell ꝛc.
=	49,996	=	dito
=	50,022	=	dito
=	50,072	=	Cantersdorf ꝛc.
=	50,106	=	dito
=	50,129	=	dito
=	50,343	=	Groß-Stein ꝛc.
=	50,365	=	dito
=	50,383	=	dito
=	50,399	=	dito
=	50,419	=	dito
=	50,442	=	dito
=	50,464	=	dito
=	50,558	=	Tost ꝛc.
=	50,570	=	dito
=	50,580	=	dito
=	50,626	=	dito
=	50,681	=	dito

Nr.	50,688	auf	Tost ꝛc.
=	50,714	=	dito
=	50,720	=	dito
=	50,773	=	Fürstenstein.
=	50,927	=	Zobten.
=	50,939	=	dito
=	51,602	=	Miechowitz.
=	51,605	=	dito
=	51,656	=	dito
=	51,657	=	dito
=	51,672	=	Zaumgarten.
=	51,678	=	Buckowine.
=	51,683	=	dito
=	51,712	=	Labandt.
=	51,777	=	dito
=	51,947	=	Rostersdorf.
=	51,955	=	dito
=	51,972	=	Polnisch-Krawarn ꝛc.
=	52,069	=	Ratibor.
=	52,137	=	dito
=	52,236	=	dito
=	52,271	=	dito
=	52,282	=	dito
=	52,306	=	Dittmannsdorf.
=	52,314	=	dito
=	52,437	=	Wabnitz.
=	52,469	=	Ober-Sodow.
=	52,507	=	Mühlrädlitz.
=	52,530	=	Krummlinde.
=	52,584	=	Simmelwitz.
=	52,638	=	Giesmannsdorf.
=	52,646	=	dito
=	52,676	=	Ober-Lichtenau.
=	52,787	=	Gabersdorf.
=	52,800	=	Volpersdorf.
=	52,822	=	Seiffersdorf.
=	52,860	=	Roswadze.
	à 100		Rthlr.
Nr.	5,614	auf	Haltauf.
=	5,627	=	dito
=	5,930	=	Ratibor.
=	6,318	=	Saabor.
=	6,334	=	dito
=	6,376	=	dito
=	6,378	=	dito
=	6,387	=	dito
=	6,960	=	Ruschinowitz.
=	6,976	=	dito
=	6,989	=	Glinitz ꝛc.
=	7,489	=	Kunern.
=	7,496	=	dito
=	7,505	=	dito
Nr.	7,556	auf	Schlaube.
=	7,657	=	Rostersdorf.
=	8,007	=	Groß-Deutschen
=	8,209	=	Koschentin ꝛc.
=	8,433	=	Wettschütz.
=	8,439	=	dito
=	8,484	=	Baumgarten.
=	8,686	=	Lossen.
=	8,700	=	dito
=	8,748	=	dito
=	8,781	=	dito
=	8,782	=	dito
=	10,384	=	Siemianowitz.
=	10,423	=	dito
=	17,042	=	dito
=	17,389	=	dito
=	17,404	=	dito
=	17,411	=	dito
=	17,412	=	dito
=	17,646	=	dito
=	61,075	=	Bonoschau.
=	61,355	=	Ulbersdorf.
=	61,399	=	Nieder-Schönau
=	61,406	=	dito
=	61,420	=	Koselwitz.
=	61,457	=	Massel.
=	61,475	=	Buchwald.
=	61,647	=	Wittendorf I.
=	61,716	=	Lederhose.
=	61,741	=	dito
=	62,001	=	Jacobsdorf.
=	62,006	=	Mittel-Goldmannsdorf.
=	62,015	=	Rogau.
=	62,030	=	dito
=	62,140	=	Raudnitz.
=	62,175	=	Schützendorf.
=	62,193	=	Kunern.
=	62,219	=	Haltauf.
=	62,227	=	Wieschegrade.
=	62,230	=	dito
=	62,344	=	Pogarell.
=	62,369	=	Pogarell ꝛc.
=	62,454	=	Cantersdorf ꝛc.
=	62,517	=	Ndr.-Stradam.
=	62,518	=	dito
=	62,565	=	Puschine ꝛc.
=	62,596	=	dito
=	62,622	=	Groß-Krutschen.
=	62,630	=	dito
=	62,744	=	Groß-Stein ꝛc.
=	62,748	=	dito
=	62,771	=	dito
=	62,788	=	dito
Nr.	62,795	auf	Groß-Stein ꝛc.
=	62,824	=	dito
=	62,842	=	dito
=	62,854	=	dito
=	62,859	=	dito
=	62,862	=	dito
=	62,865	=	dito
=	62,866	=	dito
=	62,874	=	dito
=	62,875	=	dito
=	62,898	=	dito
=	62,923	=	dito
=	62,934	=	dito
=	62,944	=	Rudzinitz.
=	62,946	=	dito
=	62,948	=	dito
=	62,967	=	dito
=	62,981	=	dito
=	62,985	=	dito
=	62,986	=	dito
=	63,012	=	Tost ꝛc.
=	63,100	=	dito
=	63,110	=	dito
=	63,116	=	dito
=	63,134	=	dito
=	63,137	=	dito
=	63,142	=	dito
=	63,461	=	Fürstenstein.
=	63,475	=	dito
=	63,560	=	Niklasdorf.
=	63,775	=	Klein-Tinz.
=	63,790	=	dito
=	64,341	=	Miechowitz.
=	64,352	=	dito
=	64,356	=	dito
=	64,404	=	Heidänichen.
=	64,409	=	dito
=	64,430	=	Zaumgarten.
=	64,457	=	Labandt.
=	64,477	=	dito
=	64,551	=	dito
=	64,832	=	Poln.-Krawarn.
=	64,874	=	dito
=	64,875	=	dito
=	65,018	=	Ratibor.
=	65,053	=	dito
=	65,111	=	dito
=	65,310	=	Wabnitz.
=	65,367	=	Ober-Sodow.
=	65,453	=	Grunwitz.
=	65,725	=	Eckersdorf.
=	65,779	=	Gabersdorf.
=	65,918	=	Roswadze.

à 50 Rthlr.

Nr. 10,713 auf Schmögerle.
= 10,723 = Haltauf.
= 10,787 = Rettkau.
= 10,799 = dito
= 11,208 = Boyadel.
= 11,222 = dito
= 11,341 = Ratibor.
= 11,353 = dito
= 11,388 = Waldvorwerk.
= 11,647 = Koschentin.
= 11,649 = dito
= 12,543 = Siemianowitz.
= 12,566 = dito
= 79,013 = Bonoschau.
Nr. 79,188 auf Kunern.
= 79,210 = Puschine ꝛc.
= 79,214 = dito
= 79,236 = Groß-Stein ꝛc.
= 79,473 = Frohnau.
= 79,516 = Schottwitz.

à 25 Rthlr.

Nr. 21,108 auf Rettkau.
= 21,816 = Skalung.
= 21,817 = dito
= 21,873 = Boyadel.
= 21,919 = dito
= 21,945 = dito
= 22,191 = Ratibor.
Nr. 22,707 auf Koschentin ꝛc.
= 22,770 = Baumgarten.
= 22,813 = Lossen.
= 23,611 = Siemianowitz ꝛc.
= 23,679 = dito
= 82,066 = Elend.
= 82,098 = Brune.
= 82,135 = Dambrau.
= 82,158 = Jacobsdorf.
= 82,182 = Nassadel.
= 82,260 = Fürstenstein.
= 82,262 = dito
= 82,566 = Roswadze.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1863 ab

bei der Königlichen Kredit-Instituts-Kasse (Albrechtsstraße 16 hierselbst) in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der qu. Pfandbriefe B. nicht bis spätestens den 15. Februar 1864 erfolgen, so muß das im § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender, in früheren Verloosungen gezogenen Pfandbriefe B. in Erinnerung:

a. aus der siebenten Verloosung

à 100 Rthlr. Nr. 61,045 auf Bonoschau;

b. aus der vierzehnten Verloosung

à 500 Rthlr.

Nr. 1,302 auf Saabor.
= 2,148 = Czeppelwitz.
= 2,717 = Siemianowitz.
= 43,570 = Ndr.-Buchwald.
= 43,669 = Cantersdorf.
= 43,693 = Ndr.-Stradam.
= 44,281 = Fürstenstein.
= 44,477 = Klein-Tinz.
= 45,106 = Poln.-Krawarn.

à 200 Rthlr.

Nr. 3,272 auf Ratibor.
= 3,492 = Saabor.
= 3,583 = dito
= 3,811 = Carolath.
= 4,611 = Koschentin.
= 4,778 = Matzdorf.
= 4,833 = Baumgarten.
= 4,922 = Lossen.
= 4,983 = dito
= 4,988 = dito
= 15,022 = Siemianowitz.
= 15,094 = dito
Nr. 15,236 auf Siemianowitz.
= 15,312 = dito
= 49,440 = Deutsch-Würbitz
= 49,539 = Dambrau.
= 49,574 = dito
= 49,737 = Poln.-Leipe.
= 49,743 = Jacobsdorf.
= 49,881 = Kunern.
= 49,911 = Wieschegrade.
= 49,941 = Nassadel.
= 50,059 = Cantersdorf.
= 50,213 = Puschine.
= 50,333 = Groß-Stein.
= 50,357 = dito
= 50,489 = Rudzinitz.
= 50,530 = Tost.
= 50,761 = Fürstenstein.
= 50,910 = Groß-Stein.
= 51,580 = Miechowitz.
= 51,639 = dito
= 52,071 = Ratibor.
= 52,125 = dito
= 52,145 = dito
= 52,160 = dito
Nr. 52,205 auf Ratibor.
= 52,209 = dito
= 52,252 = dito
= 52,307 = Dittmannsdorf.
= 52,345 = Frohnau.
= 52,436 = Wabnitz.
= 52,556 = Simmelwitz.
= 52,663 = Wackenau.
= 52,881 = Roswadze.

à 100 Rthlr.

Nr. 5,647 auf Rettkau.
= 6,004 = Ratibor.
= 6,005 = dito
= 6,289 = Saabor.
= 6,309 = dito
= 6,403 = dito
= 6,497 = Grzybowitz.
= 6,687 = Groß-Petrowitz.
= 6,694 = dito
= 7,852 = Mallmitz.
= 7,907 = dito
= 8,010 = Groß-Deutschen
= 8,014 = dito

Nr.	8,021	auf	Groß-Deutschen
=	8,409	=	Matzdorf.
=	8,420	=	dito
=	8,463	=	Baumgarten.
=	8,651	=	Lossen.
=	8,720	=	dito
=	8,762	=	dito
=	10,430	=	Siemianowitz.
=	10,431	=	dito
=	10,449	=	dito
=	10,488	=	dito
=	17,470	=	dito
=	17,482	=	dito
=	61,348	=	Ulbersdorf.
=	61,466	=	Buchwald.
=	61,749	=	Dambrau.
=	61,774	=	dito
=	62,249	=	Wieschegrade.
=	62,251	=	Nassadel.
=	62,253	=	dito
=	62,271	=	dito
=	62,293	=	Ndr.-Buchwald.
=	62,323	=	Pogarell.
=	62,358	=	dito
=	62,406	=	Cantersdorf.
Nr.	62,436	auf	Cantersdorf.
=	62,477	=	dito
=	62,571	=	Puschine.
=	63,798	=	Klein-Tinz.
=	63,825	=	Mittel-Seichwitz
=	64,270	=	Miechowitz.
=	64,273	=	dito
=	64,343	=	dito
=	65,058	=	Ratibor.
=	65,059	=	dito
=	65,119	=	dito
=	65,552	=	Giesmannsdorf.
=	65,566	=	dito
=	65,591	=	Wackenau.
=	65,627	=	Ober-Lichtenau.
=	65,700	=	Schottwitz.
=	65,706	=	dito
=	65,719	=	dito
=	65,731	=	Eckersdorf.
=	65,736	=	dito
=	65,737	=	dito
=	65,916	=	Roswadze.

à 50 Rthlr.

Nr.	10,572	auf	Guhrwitz.
Nr.	10,577	auf	Guhrwitz.
=	10,797	=	Rettkau.
=	10,819	=	Naucke.
=	10,832	=	dito
=	11,160	=	Skalung.
=	11,161	=	dito
=	11,162	=	dito
=	11,188	=	Boyadel.
=	11,221	=	dito
=	11,232	=	dito
=	11,319	=	Ratibor.
=	11,325	=	dito
=	11,326	=	dito
=	11,683	=	Baumgarten.
=	11,742	=	Lossen.
=	12,479	=	Siemianowitz.
=	12,490	=	dito
=	12,544	=	dito
=	12,556	=	dito
=	79,076	=	Koselwitz.
=	79,081	=	Massel.
=	79,087	=	Kl.-Schweinern
=	79,106	=	Sczyrbitz.
=	79,133	=	Lederhose.
=	79,505	=	Giesmannsdorf.

Breslau, den 14. Dezember 1862. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Benno Hahn zum dritten Lehrer an der vereinigten Dom- und Kreuzschule zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen provisorischen Lehrer an der Elementarschule Nr. 21 zu Breslau, Rudolph Nase, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen daselbst.

3) Die Vokation für den bisherigen provisorischen Lehrer an der Elementarschule Nr. 18 zu Breslau, Friedrich Wilhelm Moritz Dürr, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen daselbst.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Robert Ludwig Theodor Trauschke zum evangelische Schullehrer zu Toschendorf-Neugericht, Kreis Waldenburg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor v. Bergen zu Breslau zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 2) Der Gerichts-Assessor Frauenstädt zu Ohlau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 3) Der Gerichts-Assessor Moschner zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 4) Der Gerichts-Assessor Lüke zu Ohlau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg. 5) Die Referendarien Heinrich Fuß, Gustav Schneider, Rudolph Fritsch, Karl Laschinsky, Dr. Wilhelm Guttmann, Karl Feilhauer, Friedrich Otto, Julius Brückner, Dr. Albrecht v. Schliedmann und Edwin Blumenthal zu Gerichts-Assessoren. 6) Der Auskultator Wilhelm Senftleben zum Referendarius. 7) Der Rechtskandidat Bruno Feder zum Auskultator. 8) Der Bureau-Assistent Gustav Adolph Thiel zu Bernstadt zum Sekretair und Depositial-Rendanten bei der Kreisgerichts-Deputation zu Nimptsch, im Bezirke des Kreisgerichts zu Strehlen. 9) Der interimistische Kalkulator Friedrich Albrecht zu Oels zum Bureau-Assistenten und Sportel-Rezeptor bei der Kreisgerichts-Kommission zu Bernstadt im Bezirke des Kreisgerichts zu Oels. 10) Der Civil-Supernumerarius Rudolph Dittmann zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 11) Der Briefträger Joseph Krause

zu Neumarkt zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 12) Der Polizei-Sergeant Karl Krause zu Neumarkt zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Thalheim zu Trebnitz an das Kreisgericht zu Oels. 2) Der Kreisrichter Ressel zu Landeshut an das Kreisgericht zu Trebnitz. 3) Der Kreisrichter Gnielka zu Poln.-Wartenberg an das Kreisgericht zu Trebnitz. 4) Der Gerichts-Assessor Adolar Göppert zu Strehlen in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 5) Der Gerichts-Assessor Heinrich Knibbe zu Breslau in das Departement des Kammergerichts. 6) Der Gerichts-Assessor Gustav Schneider zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 7) Der Referendarius Wilhelm Senftleben zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen. 8) Der Referendarius Leo Trautmann zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder. 9) Der Referendarius Bernhard Mansfeld aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, und der Referendarius Herrmann Marx aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, so wie der Auskultator Graf v. Kospoth aus dem Departement des Kammergerichts, sämmtlich in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 10) Der Bureau-Assistent Joseph Strauch zu Schönau als interimistischer Kalkulator an das Kreisgericht zu Oels. 11) Der Bureau-Assistent Ernst Junitz zu Landeshut an die Kreisgerichts-Deputation zu Schönau im Bezirke des Kreisgerichts zu Jauer. 12) Der Kassen-Diätarius Theodor Rietsch zu Nimptsch als Bureau-Diätarius an das Stadtgericht zu Breslau. 13) Der Bureau-Diätarius Balduin Tissé zu Landeshut an die Kreisgerichts-Deputation zu Trachenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Militsch. 14) Der Bureau-Diätarius Julius Rüffer zu Trachenberg an das Kreisgericht zu Landeshut. 15) Der Bureau-Diätarius Friedrich Kambach zu Landeshut an das Kreisgericht zu Militsch. 16) Der Bureau-Diätarius Joseph Werner zu Militsch an das Kreisgericht zu Landeshut. 17) Der Bote und Exekutor Becker zu Breslau an die Kreisgerichts-Kommission zu Neurode im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz. 18) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Bernhard Jonas zu Neurode an das Kreisgericht zu Breslau. 19) Der Hilfsgefangenenwärter Julius Ernst zu Glatz als Hilfsbote und Hilfsexekutor an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Referendarius Karl Böhm Behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst. 2) Der Referendarius Albrecht v. Rehdiger. 3) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Karl Klutsch zu Breslau.

Pensionirt: 1) Der Kreisrichter Weidinger zu Ohlau vom 1. Januar 1863 ab. 2) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Anton Loos zu Schweidnitz vom 1. Februar 1863 ab.

Gestorben: 1) Der Stadtgerichts-Rath Fitzau zu Breslau. 2) Der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Schabel zu Striegau. 3) Der Kreisrichter Flögel zu Waldenburg. 4) Der Kreisgerichts-Sekretair Sylla zu Poln.-Wartenberg. 5) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Leuchtenberger zu Reichenbach.

Des Amtes entsetzt: Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Simon Welz zu Hermsdorf u. K.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Thilo zu Breslau zum Staatsanwalte für die Bezirke der Kreisgerichte zu Trebnitz und Militsch, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trebnitz.

C. Im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Pöpelwitz, Kosel und Klein-Gandau	66	Schlesinger, Moritz,	Freigutsbesitzer	Klein-Gandau.
Koberwitz, Guckelwitz und Peltschütz	36	Berger, Gottlieb	Maurermeister	Koberwitz.
Treschen	96	Allnoch, Constantin	Kaffeehausbesitzer	Treschen.
Groß-Bresa, Märzdorf und Bogschütz	8	Scholz, Heinrich	Müllermeister	Märzdorf.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Breslau.				
Bernhardin-Bezirk	6	Galetschky, Karl	Kaufmann	Breslau, Kirchstraße 27.
Christophori-Bezirk	11	Lau, August	Hofphotograph	Alte Taschenstraße 15.
Kreis Brieg.				
Brieg, zweiter Bezirk	2	Förster, Karl	Organist	Brieg.
Riebnig	49	Langner, August	Häusler	Riebnig.
Fröbeln	16	Gerstenberg, Joh. Gottl.	Lehrer	Fröbeln.
Grüningen	19	Müller, Karl Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Grüningen.
Michelau	31	Schmalz, Heinrich	Gastwirth	Michelau.
Kreis Frankenstein.				
Lampersdorf	26	Dierig, Gottlieb	Scholze	Lampersdorf.
Silberberg	II.	Koch, Gustav	Rathmann	Silberberg.
Kreis Glatz.				
Soritsch	32	Volkmer, Theodor	Gastwirth	Soritsch.
Roschwitz	28	Hötzel, August	Häusler	Roschwitz.
Reichenau, Kammitz und Ludwigsdörfel	24	Franke, Julius	Gerichtsscholze	Reichenau.
Wallisfurth	26	Walzel, August	Gastwirth	Wallisfurth.
Kreis Habelschwerdt.				
Lichtenwalde	31	Gebhardt, Amand	Bauergutsbesitzer	Lichtenwalde.
Seitendorf	55	Böse, Ernst	Bauer	Seitendorf.
Landeck	III.	Gottwald, Karl	Glasermeister	Landeck.
Peucker	44	Wolf, Ferdinand	Schmiedemeister	Peucker.
Bobischau	4	Becker, Albert	Müllermeister	Bobischau.
Mittelwalde	IV.	Schreiber, Anton	Kaufmann	Mittelwalde.
Pohldorf,	46	Fröhlich, August	Gastwirth	Pohldorf.
Ebersdorf	6	Kuschel, Joseph	Bauer	Ebersdorf.
Hain	15	Sindermann, Wilhelm	Müller	Hain.
Neu-Wilmsdorf	70	Urner, Joseph	Häusler	Neu-Wilmsdorf.
Rosenthal	48	Reinhold, Hieronymus	Färbermeister	Rosenthal.
Ober-Langenau	29	Kriesten, Joseph	Gärtner	Ober-Langenau.
Kreis Münsterberg.				
Neobschütz u. Kummelwitz	3	Kirstein, Ernst	Scholze	Neobschütz.
Töppliwoda	4	Jahn, August	Bauergutsbesitzer	Töppliwoda.
Zinkwitz	6	Siebner, Alexander	dto.	Zinkwitz.
Ober-Pomsdorf	32	Klinke, Johann	dto.	Ober-Pomsdorf.
Münchhof	16	Reinisch.	Rittergutsbesitzer	Münchhof.
Heinzendorf, Algersdorf, O.-Neudorf	13	Lachmann, Joseph	Gerichtsscholz	Heinzendorf.
Nieder-Kunzendorf	20	Sametzky, Hugo	Rittergutsbesitzer	Nieder-Kunzendorf.
Bärdorf	27	Förster, Eduard	Bauergutsbesitzer	Bärdorf.
Kreis Namslau.				
Ellguth und Damnig	8	Baumgart, Ernst	Bauergutsbesitzer	Ellguth.
Kreis Neumarkt.				
Beilau und Ocklitz	6	v. Reitzenstein, Gustav	Erbscholtiseibesitzer	Beilau.
Viehau und Sablath	75	Güntzel, August	Lehrer	Viehau.
Wohnwitz	93	Mentzel, Emmo	Rittergutsbesitzer	Wohnwitz.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Schöbekirch	96	Fichtner, Friedrich	Gastwirth	Schöbekirch.
Sablath	75	Laugwitz, August	Erbscholtiseibesitzer	Sablath.
Jerschendorf	72	Scholz, Julius	Schullehrer	Jerschendorf.
		Kreis Neurode.		
Nieder-Rathen	11	Grützebauch, Anton	Häusler	Nieder Rathen.
Neurode	I.	Hentschel, Kaspar	Kaufmann	Neurode.
		Kreis Nimptsch.		
Kittelau, Pangel, Altstadt Nimptsch, Vogelgesang	11	Schwarzkopf, Herrm.	Wirthschafts-Inspektor	Pangel.
Wättrisch	38	Riedel, August	Stellenbes. und Sattlermeister	Wättrisch.
		Kreis Oels.		
Stampen	16	Steinborn, Wilhelm	Freibauergutsbesitzer	Stampen.
Zucklau	54	Jäckel, Karl	Lehrer	Zucklau.
Fürsten-Ellguth, Wilhelminenort und Baruthe	31	Scholz, August	Oberamtmann	Pangau.
		Kreis Ohlau.		
Bischwitz a. O. und Celline	20	Gebauer, Karl	Gutsbesitzer	Bischwitz.
Klein-Oels	25	Scholz, Ignatz	Lehrer	Klein-Oels.
Sitzmannsdorf	28	v. Prittwitz, Konst.	Rittergutsbesitzer	Sitzmannsdorf.
Weigwitz und Kauern	24	Frost, Ernst	Lehrer	Weigwitz.
Kallen und Halbendorf	22	Bartilla, Franz	Lehrer	Kallen.
Poppelwitz	62	Hoche, Karl	Stellenbesitzer	Poppelwitz.
Lorzendorf und Chursangwitz	66	Hoffmann, Alwin	Lehrer	Lorzendorf.
Steindorf	71	Schott, Robert	Lehrer	Steindorf.
Thomaskirch	73	König, Johann	Bauer	Thomaskirch.
Frauenhain	14	Schirm, August	Lehrer	Frauenhain.
Günthersdorf	16	Holetzeck, Karl	Lehrer	Günthersdorf.
Seiffersdorf	18	Kiesewetter, Eduard	Wirthschaftsinspektor	Seiffersdorf.
Jeltsch	50	Stonischeck, Emanuel	Rentmeister	Jeltsch.
Rattwitz und Lange	54	Kuttrick, Wilhelm	Gärtner	Rattwitz.
Klein-Peiskerau	55	Winkler, Ernst	Wundarzt	Klein-Peiskerau.
Leisewitz	60	Born, Wilhelm	Wirthschaftsinspektor	Leisewitz.
Poln.-Steine	47	Kaiser, August	Gastwirth	Poln.-Steine.
Birksdorf u. Trataschine	63	Jaensch, Wilhelm	Rentmeister	Laskowitz.
Radlowitz u. Dammelwitz	42	Hörder, Gottfried	Bauer	Radlowitz.
Niehmen	12	Hubrich, Joseph	Erbscholz	Niehmen.
Thiergarten	34	Walter, Richard	Stellenbesitzer	Thiergarten.
Tempelfeld und Klein-Jenkwitz	36	Pohl, Anton	Lehrer	Tempelfeld.
Stannowitz	37	Lorenz, Ernst	Bauergutsbesitzer	Stannowitz.
Jätzdorf und Tscharnitz	39	Schnürer, Fridolin	Mühlendirektor	Jätzdorf.
Minken	68	Mühl, Franz	Gerichtsschreiber	Minken.
Giersdorf	70	Gleiß, Ernst	Gastwirth	Giersdorf.
Mellenau	72	Milde, Gottlieb	Bauer	Mellenau.
Haltauf	29a.	Petrick, Alwin	Posthalter	Haltauf.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
D.-Steine	44	Friede, Otto	Lehrer	D.-Steine.
Goy	61	Buhl, Hermann	Gerichtsscholz	Goy.
Groß-Peiskerau und Schwoike	1	Maiwald, Wilhelm	Bauer	Peiskerau.
Marschwitz, Peltschütz u Schimmeley	58	Bahr, Franz	Bauer	Marschwitz.
Gunschwitz und Quosnitz	7	Reinhardt, Paul	Gutsbesitzer	Quosnitz.
Jankau	74	Fleischer, Friedrich	Lehrer	Jankau.
Gusten	19	Raschke, Ernst	Lehrer	Gusten.
Beckern u. Neuvorwerk	49	Kleinert, August	Bauergutsbesitzer	Beckern.
Daupe	38	Reichel, Gustav	Gärtner	Daupe.
Quallwitz, G.- und Kl.-Duppine	45	Büttner, Joh. Gottlieb	Lehrer	Quallwitz.
Würben	17	Kahlert, Adolph	Lieutenant	Würben.
Gröbelwitz und Bohrau	5	v. Loucadou, Emil	Rittergutsbesitzer	Bohrau.
Kreis Reichenbach.				
Ob.-Mittel-Faulbrück	14	Meyer, Eduard	Gutspächter	Faulbrück.
Ober-Peilau II.	29	Hohberg, Wilhelm	Gerichtsschreiber	Ober-Peilau II.
Kreis Steinau.				
Thielau	37	Müller, Johann Gottlob	Gerichtsscholze	Nieder-Thielau.
Queissen u. Steudelwitz	5a.	v. Löper, Joh. Ulr. Adolph	Rittergutsbes. u. Lieuten.	Klein-Gaffron.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Maschinenfabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1862 ein Patent

auf eine Hilfs-Jacquard-, sogenannte Rabattir- oder Schaft-Maschine in der durch Modell und Beschreibung angegebenen, für neu und eigenthümlich erachteten, Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Dezember 1862 ein Patent

auf einen, nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachteten selbstthätigen Speise-Apparat an Dampfkesseln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die Organisten- und Lehrerstelle zu Wirschkowitz, Kreis Militsch, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen wird auf 400 Rthlr. geschätzt. Vocirungsberechtigt ist das gräfliche Dominium.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1863 in der Zeit vom 7. bis zum 17. Januar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 12. Januar 1863 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die erste Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1863.

3) Die erste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein und Münsterberg pro 1863 beginnt Montag den 19. Januar 1863.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
des Regierungs-Amtsblattes.

Allerhöchster Landtags-Abschied
für die im Jahre 1860 und 1861
versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge der in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Ortschaft Saabor.

Der Gegenstand des Gutachtens der getreuen Stände vom 31. Oktober 1860 über den Entwurf des Gemeinde-Statuts für die im Grünberger Kreise belegene Stadt Saabor hat seine Erledigung gefunden, indem im Einvernehmen mit den Betheiligten von Einführung dieses Ortsstatuts Abstand genommen worden ist.

2) Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Sächsischen Landestheilen.

Dem in der Adresse Unserer getreuen Stände vom 7. November 1860 gestellten Prinzipal-Antrage, den Gesetz-Entwurf, betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Churfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat, dem Kommunal-Landtage der Ober-Lausitz zur Begutachtung vorzulegen — hat keine Folge gegeben werden können, weil nach § 58 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafthum Oberlausitz vom 27. März 1824 und der Bestimmung zu II. des Landtagsabschiedes vom 2. Juni 1827 die Kompetenz des Kommunal-Landtages der Oberlausitz auf die verfassungsmäßige Mitwirkung bei Regelung der Kommunal-Verhältnisse beschränkt ist.

Auch dem in dem Gutachten über die einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs vom 7. November 1860 gestellten Antrage, in den §§ 9 und 10 die öffentliche Bekanntmachung der Schließung der Hypothekenfolien anzuordnen, war nicht zu willfahren, weil auch bei verliehenen Bergwerken eine öffentliche Bekanntmachung der Schließung der Hypothekenfolien im Falle des Auflässigwerdens der Grube nicht stattfindet, von dieser Förmlichkeit ein praktischer Nutzen auch nicht zu erwarten ist.

Im Uebrigen hat die Sache durch das mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie unter dem 1. Juni 1861 erlassene Gesetz (Gesetz-Sammlung Seite 353) ihre Erledigung gefunden.

3) Baupolizeiordnung für das platte Land der Provinz Schlesien.

Die gutachtlichen Erklärungen Unserer getreuen Stände über den Entwurf einer Baupolizeiordnung für das platte Land der Provinz Schlesien haben bei der Feststellung dieses Entwurfs überall Berücksichtigung gefunden, und ist, nachdem durch Unseren Erlaß vom 23. August d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 338) die entgegenstehenden Vorschriften in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765 und in der Dorfpolizeiordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804 außer Kraft gesetzt sind, die Publikation der neuen Baupolizeiordnung für das platte Land der Provinz Schlesien angeordnet.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Provinzial-Hülfskasse.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 15. November 1860 haben Wir im Anschlusse an die Vorschrift sub 2 der Ordre vom 23. Februar 1857 und in weiterer Abänderung

Digitized by Google

des § 20 des unterm 24. Mai 1853 bestätigten Statuts der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, bestimmt, daß auch das letzte bisher zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten verwendete Viertheil des jährlichen Zinsgewinnes der gedachten Hülfskasse der Provinzial-Versammlung zu öffentlichen und allgemeinen wohlthätigen Zwecken innerhalb der Provinz fortan belassen werde, und demgemäß die §§ 21 und 22 des Statuts und die den § 21 erweiternde Bestimmung sub 3 der Ordre vom 23. Februar 1857 aufgehoben.

2) Eisenbahnen.

Anlangend die von den getreuen Ständen in den beiden Petitionen vom 16. November 1860 befürwortete Förderung der Eisenbahn-Anlagen in Schlesien, so wird Unsere Regierung die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der getreuen Provinz ferner fördern, soweit dieses die Rücksichten auf die allgemeinen Staats-Interessen, insbesondere auf die Finanzlage des Staats und die Bedürfnisse in den übrigen Provinzen zulassen werden. Die zu Unserer Genugthuung durch das Gesetz vom 24. September d. J. nunmehr gesicherte Ausführung der Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Hirschberg nach Waldenburg wird, indem sie durch ihre Lage die Herstellung zweckmäßiger Anschlußbahnen begünstigt, nach ihrer Vollendung in mancher Beziehung einen geeigneten Anhalt für die Erweiterung des Schlesischen Bahnnetzes bieten. Ob der gewünschten Eisenbahn von Breslau auf dem rechten Oderufer nach Oberschlesien seiner Zeit eine finanzielle Unterstutzung Seitens des Staates zu Theil werden kann, muß künftiger Entschließung vorbehalten bleiben.

3) Regulirung des Oderstroms.

Nachdem auf eine frühere, die Oderstromregulirung betreffende Petition Unseren getreuen Ständen in dem Landtagsabschiede vom 30. September 1856 eröffnet worden ist, daß eine schnellere Durchführung dieser Stromregulirung sich nicht in Aussicht nehmen lasse, Falls nicht etwa die Provinz ihr Interesse bei der Sache durch Kostenbeiträge bethätige, sind Unsere getreuen Stände in der Petition vom 16. November 1860 auf den Gegenstand zurückgekommen, indem sie, ohne Zuschüsse aus Provinzialfonds zu den Baukosten anzubieten, auf die Einleitung kommissarischer Verhandlungen unter Zuziehung von Mitgliedern der Provinzial-Landtage von Schlesien, Brandenburg und Pommern, sowie von Vertretern des Handelsstandes dieser drei Provinzen zu dem Zwecke antragen, um das Interesse der verschiedenen Provinzen an der Oderregulirung Behufs ihrer Betheiligung an der für ein aufzunehmendes Darlehn etwa zu gewährenden Garantie, vielleicht auch besonderer Unterstützung des Unternehmens, zu quotisiren. Wir können Uns nicht bewogen finden, auf diesen Antrag einzugehen, weil darin ein Mittel zur wirksamen Förderung der Stromregulirung nicht zu erkennen ist. Abgesehen davon, daß es für die vorweg für erforderlich geachtete Quotisirung des Interesses, welches die verschiedenen von der Oder durchströmten Provinzen an der vollständigen Regulirung des Stromes haben, an jedem faßlichen Maaßstabe fehlt, kann der vorbehaltenen Erwägung der Uebernahme einer aliquoten Garantie für ein aufzunehmendes Darlehn füglich nur die Voraussetzung zum Grunde liegen, daß die Ausführung der noch erforderlichen Strombauten für Rechnung eines Privatvereins erfolge, welchem Behufs Verzinsung und Amortisirung des anzuleihenden Baukapitals das Recht zur Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf der Oder verliehen würde. Die Einführung einer solchen Schifffahrtsabgabe ist aber nach den bestehenden Grundsätzen und weil die durch die Stromregulirung der Schifffahrt zugedachte Erleichterung dadurch wesentlich beeinträchtigt werden würde, nicht in Aussicht zu nehmen. Unsere Regierung wird danach in der planmäßigen Ausführung der Stromregulirungsarbeiten, deren Fortschritte und bisherigen Resultate mit den auf die Vervollständigung der letzteren abzielenden Projekten durch die, den beiden Häusern des Landtags Unserer Monarchie vorgelegten Denkschriften und Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gelangt sind, fortfahren und die thunlichste Förderung dieses Werkes, dessen Bedeutung für die nationale Wohlfahrt nie verkannt worden, in dem Maaße, wie es theils die in der Natur der Sache begründeten Schwierigkeiten, theils die in dem Staatshaushalt dazu disponibel zu stellenden Mittel gestatten werden, wie bisher sich angelegen sein lassen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. November 1862.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gf. Itzenplitz. Gf. z. Lippe. v. Jagow

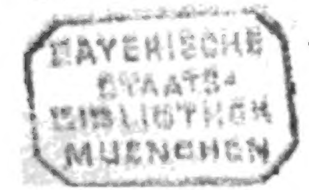

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

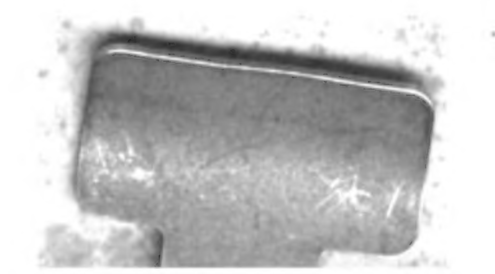

Digitized by Google

Digitized by Google